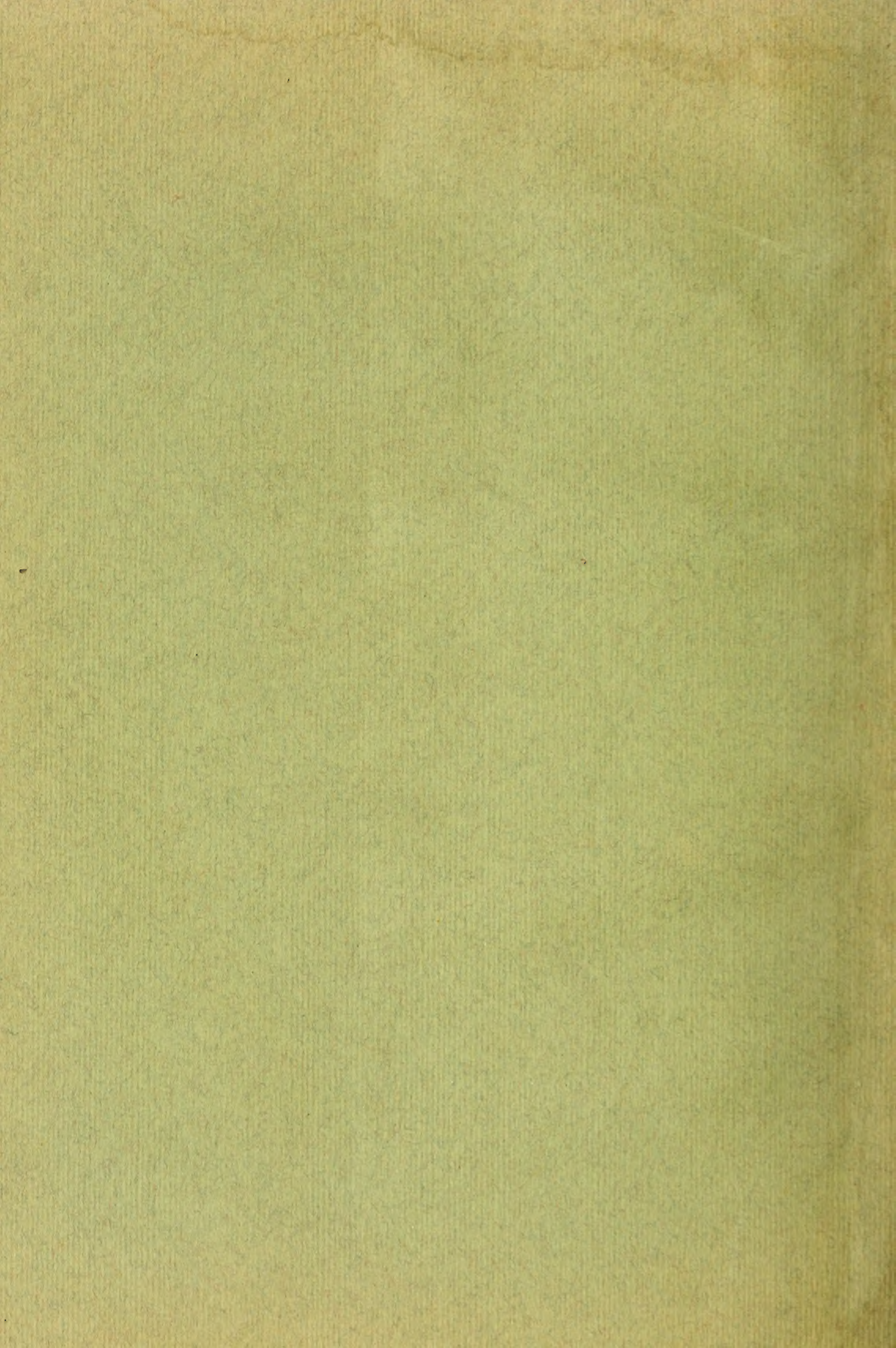
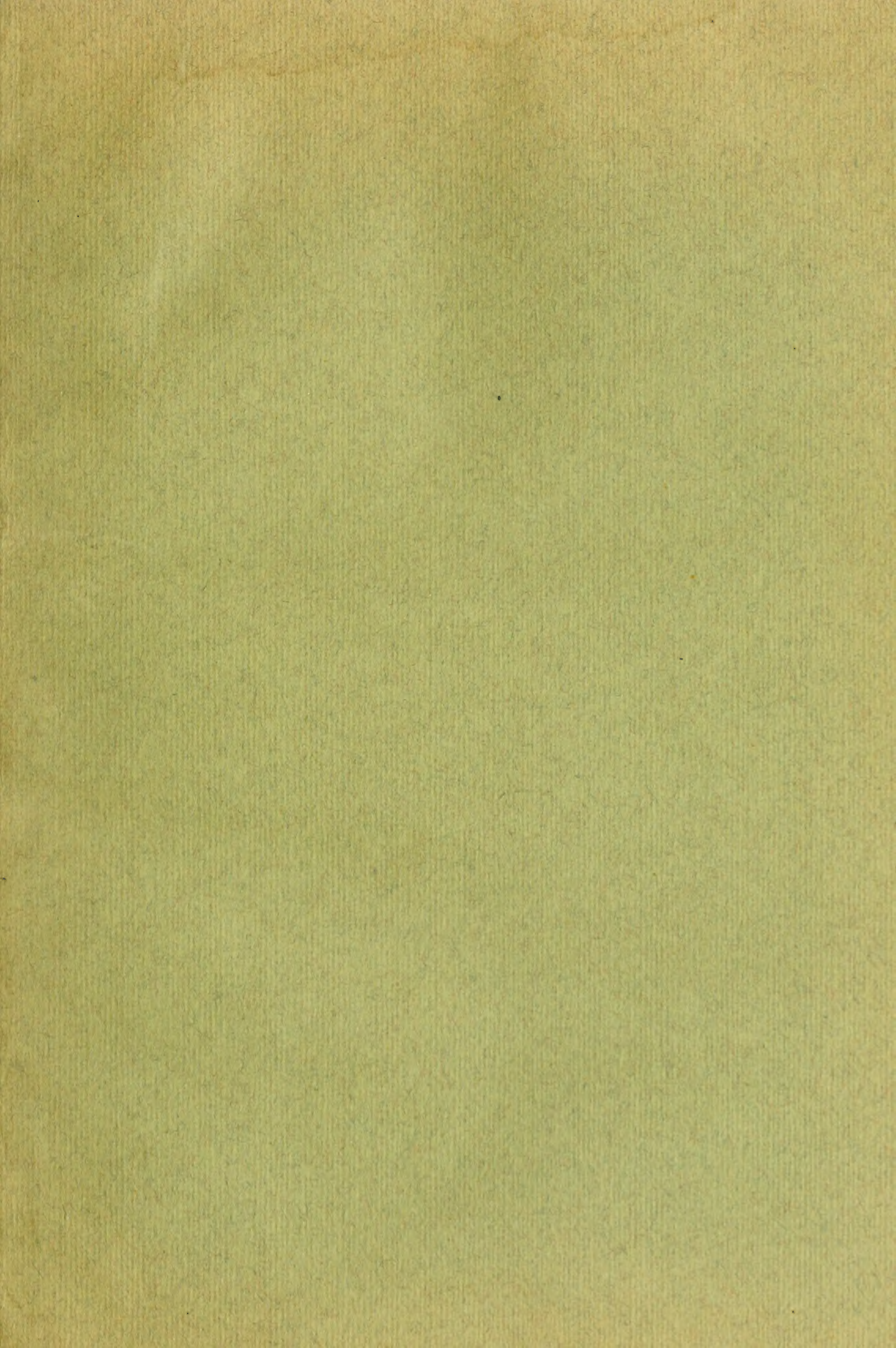
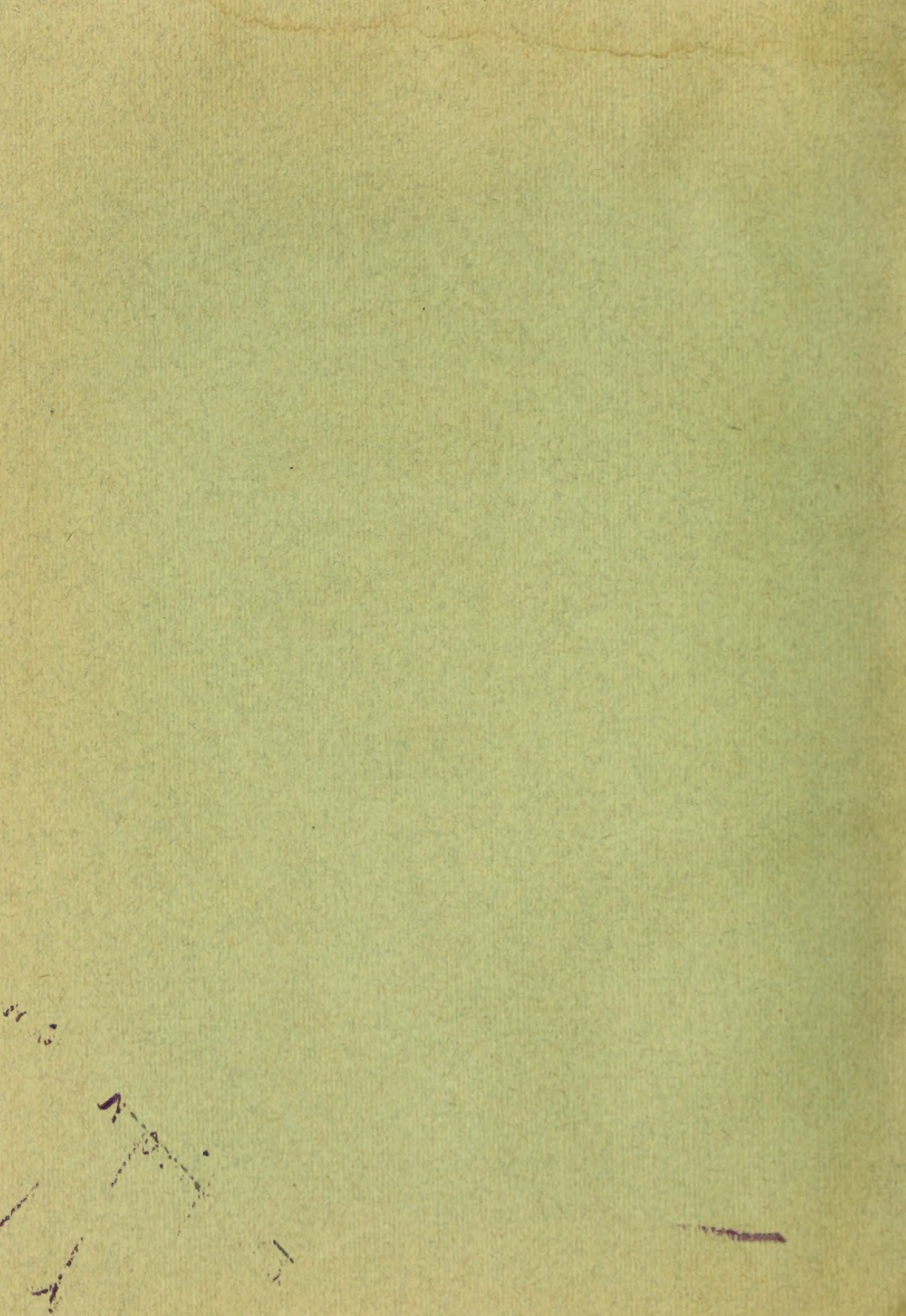


Das Heilige Geist Hospital in Lübeck







Das
Heilige Geist Hospital
in Lübeck
im 17. und 18. Jahrhundert.

Beiträge
zur Geschichte seiner Verfassung, Verwaltung und Einrichtung

von

Wilhelm Plessing.



Lübeck
Druck und Verlag von Max Schmidt
1914.



Das Heilige Geist Hospital in Lübeck.



Inhalt.



Einleitung.

In den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts hat Dr. G. W. Dittmer im Auftrage der Vorsteherschaft des Heiligen Geist-Hospitals das Hospital-Archiv geordnet. Im Anschluß daran veröffentlichte er einen kurzen Abriß der Geschichte der Stiftung, der 1833 zuerst, und 1838 in vermehrtem und verbessertem Abdruck erschienen ist.[1])

Das über die Gründung des Hospitals früher herrschende Dunkel ist zum Teil aufgeklärt. Die von älteren Chronisten wie Regkmann und Rehbein gegebene und noch von Melle und Becker übernommene romantische Erzählung von einer um die Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgten Stiftung und reichen Dotierung des Hospitals durch den Ratsherrn Bertram Morneweg kann endgültig als jeder historischen Unterlage entbehrend ins Reich der Legende verwiesen werden.

Neuerdings haben die Forschungen von Dr. F. Bruns bestätigt, daß Morneweg nicht der Stifter des Hospitals gewesen sein kann. (Vgl. auch Dr. Eduard Hach. Lübeckische Blätter 1907. No. 6. Seite 79.) Das Hospitalgebäude lag anfänglich im Süden der Stadt an der Ecke des Pferdemarktes. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde es nach dem Koberg verlegt und der Neubau ward mutmaßlich im Jahre 1286 fertiggestellt. Möglicherweise

---

[1]) Dittmer, Das Heilige Geist-Hospital und der St. Clemens Kaland. Zweiter vermehrter und verbesserter Abdruck. Lübeck 1838. v. Rohdensche Buchhandlung.

hat Morneweg als damaliger Vorsteher diesen Neubau ausführen lassen. (Siehe: Die Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck. Herausgegeben von der Baudeputation 1906. Bd. II S. 452, 466.)

Was demgegenüber betreffs der Gründung urkundlich feststeht, gibt nur sehr dürftige Nachricht über den Ursprung der Stiftung. Eine im Bischöflich-Eutinschen Archive aufgefundene, von dem Lübeckischen Domkapitel aufgenommene Akte (vgl. Dittmer a. a. O.) trägt die Überschrift „de prima erectione domus Scti Spiritus." Jahr und Datum fehlen, aber aus den Namen der Mitglieder des Domkapitels und einer Vergleichung mit anderen gleichzeitigen Dokumenten hat sich die Abfassung in die Zeit kurz vor oder nach dem Jahre 1234 setzen lassen.

Trotz der Überschrift enthält die Urkunde außer den Eingangsworten: „Consules Lubicenses auctoritate propria domum Sti. Spiritus construxerunt ibidem" nichts darüber, ob sonst Jemand bei dem Bau tätig gewesen, oder zu den Kosten beigetragen hat. Es wird nur berichtet: Der Lübeckische Rat habe aus eigener Machtbefugnis, ohne Consens des Diözesanbischofs, das Hospital als eine Versorgungs-Anstalt für verarmte Bürger erbauen lassen.

Verdankt mithin das Heilige Geist-Hospital seine Entstehung der selbständigen Initiative von Lübecks weltlicher Obrigkeit und nicht etwa einem Mönchsorden, einer geistlichen Brüderschaft oder dem Bischof, so machte doch die Stellung, die in jenen Zeiten die kirchliche Autorität im öffentlichen Leben einnahm, sich in ihrem Einfluß auf die ursprüngliche Verfassung und Einrichtung der Stiftung geltend.

Aus der erwähnten Urkunde ergibt sich, daß der Rat für die im Hospitalgebäude errichtete Kirche mit Altar bei Bischof und Domkapitel die Vokation eines Priesters nachgesucht, die geistliche Behörde jedoch das Gesuch abgelehnt hat, weil die Anstalt nicht auf den Unterhalt geistlicher oder schwacher Personen, sondern auf die Versorgung dürftiger, im übrigen aber rüstiger und ihrem Erwerbe nachgehender Bürger fundiert sei.

Der Gebrauch des Altars wurde durch den päpstlichen Legaten schließlich unter der Bedingung genehmigt, daß die Bewohner des Hospitals dem weltlichen Leben entsagen, sich zu den Regeln des Hospitaliter-Ordens verpflichten und den Anordnungen des Diözesanbischofs unterwerfen würden. (Dittmer, a. a. O. S. 100.)

So erhält denn das Hospital, obgleich an sich eine der Armenpflege gewidmete weltliche Stiftung für die ersten Jahrhunderte seines Bestehens eine Verfassung und Einrichtung, die ein durchaus klösterliches Gepräge trägt. Das tritt deutlich hervor in der vom Bischof Johann III. für die im Hospital ver-

einigten Brüder und Schwestern, auf Bitten ihres eigenen Conventes im Jahre 1263 erlassene Ordensregel, die hauptsächlich Anordnungen für die gottesdienstlichen Handlungen und die Disziplin, daneben auch einige über die Ökonomie und Verwaltung trifft.

Diese Ordensregel von 1263 bildet die Hauptquelle unsrer Kenntnis der Verfassung und Einrichtung des Hospitals während der katholischen Zeit vor der Reformation. Was sich sonst an bis dahin reichenden Urkunden entweder im Hospital-Archiv selbst noch vorfindet, oder aus andern Quellen stammend, im Lübeckischen Urkunden-Buch veröffentlicht worden ist, bezieht sich meistens auf die dem Hospital zugewandten reichen Vermächtnisse und Schenkungen, deren Kapital teils zu umfangreichen Gütererwerbungen, teils zum Ankauf von Renten benutzt, oder in „Salzpfannen" der Saline Lüneburg gewinnbringend angelegt wurde. Nebenher gehen noch die vielen kleineren Summen, die von frommen Stiftern für das Abhalten ewiger Messen, für „Vikarien" oder Almosen bestimmt waren. Die darauf bezüglichen Verschreibungen, Kaufbriefe, Abrechnungen und ähnliche Urkunden geben uns — abgesehen von dem allgemeinen kulturgeschichtlichen Werte ihres Inhalts — zwar ein ungefähres Bild von dem schon damals stattlichen Umfang des Stiftungsvermögens, gewähren aber nur geringe und höchstens indirekte Einblicke in die innere Verwaltung.

Noch im 16. Jahrhundert fließen darüber die archivalischen Quellen nur spärlich. Die Reform des Kirchen- und sonstigen Armenwesens durch die Bugenhagensche Kirchenordnung ließ die Verhältnisse des von den beiden ältesten Bürgermeistern patriarchalisch geleiteten Hospitals im wesentlichen unberührt. Eine Teilnahme der Bürger an der Verwaltung hatte zwar vorübergehend schon während des Wullenweverschen Regimentes bestanden, war dann aber wieder fortgefallen und wurde dauernd erst am Anfang des 17. Jahrhunderts durchgesetzt. Im Rezeß von 1602 vereinigen sich Rat und Bürgerschaft über eine Neuordnung der „Administration des Heiligen Geistes und des St. Jürgen-Hofes" und erst seitdem streift die Stiftung gänzlich das frühere katholisch-klösterliche Gewand ab, um seine eigentliche Wirksamkeit als öffentliche Wohltätigkeitsanstalt zu beginnen.

Erst seit dieser Zeit, und sogar anfangs auch noch lückenhaft, hat uns das Hospital-Archiv eigentliche Akten aufbewahrt. Die älteren sind anscheinend sämtlich verloren gegangen, oder vernichtet worden. (Nähere Angaben und Nachweise darüber finden sich im Abschnitt: „Die Vorsteherschaft" auf Seite 15, Fußnote.)

Aus den erhalten gebliebenen möchten die nachfolgenden Blätter zur Ergänzung der Dittmerschen Aufzeichnungen einige Beiträge zur Geschichte der Verfassung, Verwaltung und Einrichtung des Hospitals im 17. und 18. Jahrhundert geben.

Es sind dies die Jahre, in denen die reiche Stiftung, auf dem Gebiete der Verwaltung wie dem der Gerichtsbarkeit noch in voller Selbständigkeit dastehend, ihre Eigenart unter kraftvoller Leitung ihrer Vorsteher am vielseitigsten entfalten und zur Geltung bringen konnte, ehe sie im 19. Jahrhundert den neuzeitlichen Anschauungen gemäß aufhören mußte, gewissermaßen einen Staat im Staate zu bilden, und bei der Reform des Lübeckischen Armenwesens in die unter behördlicher Aufsicht der Zentral-Armendeputation stehenden Wohltätigkeitsanstalten eingereiht wurde.

Eine allgemeine Hospitalgeschichte an der Hand der in ihrem Verlaufe eingetretenen, für die Stiftung und ihre Entwickelung wichtigen Ereignisse in chronologischer Darstellung abfassen zu wollen, bezeichnet bereits Dittmer als eine weniger lohnende Aufgabe, weil, wie seine Schrift hervorhebt, „die eigentliche Geschichte des Hospitals von bedeutsamen Begebenheiten entblößt ist, auch die Stiftung sich nicht durch außerordentliche Begebenheiten ausgezeichnet hat, sondern nur durch den Zweck, dem sie gewidmet ist.“

Die Berücksichtigung der speziellen Wirtschaftsgeschichte der Hospitalgüter und Dörfer, die unter Angabe der Umstände, unter denen sie erworben wurden, und zum Teil dem Hospital wieder verloren gingen, von Dittmer nur kurz aufgezählt werden, bleibt der landwirtschaftlich gebildeten Feder eines Fachmannes noch vorbehalten.

Eine auf amtliches Material gestützte, bis zur Gegenwart reichende Übersicht der Vermögensverhältnisse der Stiftung, ihren Grundbesitz und ihre Finanzwirtschaft würde eine wertvolle Ergänzung bilden.

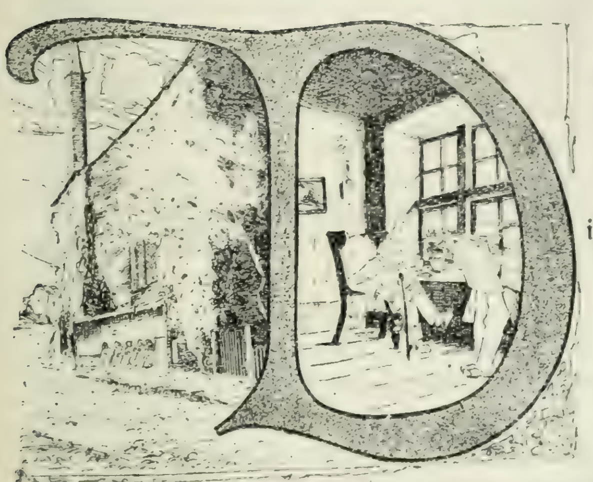
An die Behandlung des Stoffs hat sich der Verfasser ohne das gelehrte Rüstzeug wissenschaftlicher Geschichtskenntnis und Forschung — lediglich auf Grund der ihm gütigst zur Verfügung gestellten Akten des Hospitalarchivs — herangewagt.

Er muß daher wegen der sich daraus etwa ergebenden Lücken, insbesondere aber auch wegen derjenigen Mängel der Arbeit, die auf fehlende historische Schulung zurückzuführen sind, weitgehende Nachsicht erbitten.



I. Vorsteherschaft.

1. Organisation.



Weltliche Vorsteher nach der Ordensregel von 1263. Bischöfliche Autorität.

Die als älteste Urkunde über die Verfassung und Einrichtung des Heiligen Geist-Hospitals erwähnte Ordensregel von 1263 gibt uns nur wenig Aufschluß über die Mitwirkung der »provisores«, der weltlichen Vorsteher, an der Verwaltung des Hospitals während der ersten Jahrhunderte seines Bestehens. Die auf Antrag des Convents der Klosterangehörigen vom Bischof Johann III. einseitig erlassenen Vorschriften sprechen in ihren Eingangsworten:

„Haec est regula et ordo servandus fratribus et sororibus domus sancti spiritus in Lubeke dispensatione clericorum et laicorum Lubecensium probatissimorum (oder wie es in der niederdeutschen Fassung heißt: so se utgegeven sint van wisen papen vnde leyen)".

zwar davon, daß bei Abfassung der Ordensregel auch erfahrene Lübecker weltlichen Standes zu Rate gezogen worden sind.

Aber bei dem klösterlichen Charakter, den seit seiner Begründung das Hospital bis zur Reformation bewahrte, scheint man zunächst darauf ausgegangen zu sein, das Eingreifen der weltlichen Obrigkeit namentlich in die innere Verwaltung der Anstalt fern zu halten.

In ihrer ursprünglichen Fassung enthielt die Ordensregel eine ausdrückliche Vorschrift, wonach weltliche Vorsteher »provisores ac consules« bei der Wahl des „Meisters" zuzuziehen sind. Ferner sollen Meister wie Brüder bei Aufnahme oder Ausstoßung eines Bruders oder einer Schwester, außerdem auch in allen wichtigeren Angelegenheiten — causis majoribus — an die Zustimmung der genannten Vorsteher gebunden sein.[1])

Bezeichnend für das Anwachsen der bischöflichen Autorität ist die Art und Weise, wie man sich diese Vorschrift vom Halse zu schaffen wagte. Aus der im Hospital-Archiv uns erhaltenen auf Pergament ausgefertigten Abschrift der wichtigen Urkunde wurde die fragliche Stelle im Text einfach dadurch beseitigt, daß man sie, wie noch deutlich erkennbar ist, durchstrich und völlig unleserlich machte. Der gesamte Inhalt der Ordensregel soll, wie diese selbst vorschreibt, in jedem Monat einmal den versammelten Brüdern und Schwestern, bevor sie zu Tische gehen, verlesen werden. Durch das Ausmerzen der lästigen Bestimmung beabsichtigte man offenbar, sie in Vergessenheit geraten zu lassen. Die Kenntnis ihres Wortlautes verdanken wir nur dem Umstande, daß in den Ordensregeln, die zur selben Zeit dem Heiligen Geist-Hospital in Kiel vom Bischof gegeben wurden, und die im übrigen mit den Lübeckischen übereinstimmen, dieser Passus noch erhalten ist. (Vgl. Dittmer a. a. O. Seite 49.)

Wird demnach ein erheblicher Einfluß der weltlichen Obrigkeit auf die inneren Hospitalangelegenheiten vorerst noch nicht bemerkbar, so haben wir doch schon aus dem 13. Jahrhundert urkundliche Nachrichten über die Tätigkeit der Provisores, die anfangs nur neben „Meister und Convent", später auch als alleinige Vertreter der Anstalt auftreten. Ueber den Umfang ihres Wirkens und den Kreis ihrer Befugnisse im einzelnen sind wir aus jener Zeit nicht näher unterrichtet. Aber deren Bedeutsamkeit erhellt doch daraus, daß der wichtigste Teil der Administration, die Vermögensverwaltung bereits in ihren Händen ruht. Namentlich kommen dabei in Betracht Vereinbarungen mit Wohltätern, oder sonstigen Personen, die sich durch Hergabe von mehr oder minder großer Kapitalien, Stiften sog. Vikarien, Lesen von Messen u. dgl. ihr oder ihrer Vorfahren Seelenheil zu sichern gedenken, auch Verträge mit Leuten, die für ihr Kapital eine Rente erwerben wollen. Demgegenüber handelt es sich darum, die aus diesen damals sehr ergiebigen Einnahmequellen fließenden Geldsummen vorzüglich durch Grunderwerb gewinnbringend anzulegen.

---

[1]) Der Text lautet wörtlich: Cum magistrum domus mori contigerit, fratres ejusdem domus cum consilio provisorum ac consulum, qui ad hoc deputati fuerunt, alium eligent, quem Episcopus confirmabit, qui faciat Episcopo obedientiam, et fratres et sorores ipsi magistro obedientiam repromittent. Praeterea magister et fratres praedictae domui nullum recipient vel ejicient, et in causis majoribus nihil disponent sine consilio praedictorum.

Dittmers Angabe, in den Kauf- und Schenkungsbriefen bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts seien weltliche Vorsteher nicht erwähnt, und erst in späteren werde wiederum der »provisores« gedacht, erscheint nicht ganz genau. Schon 1285 bekennen „Provisoren, Meister und Convent des Heiligen Geist-Hospitals" von den Lübecker Bürgern Johannes und Albert v. Camen 300 ℳ Lüb. Pf. empfangen und zum Ankauf des Dorfes Strisenow (in Mecklenburg) verwendet zu haben. Sie verheißen auf ewige Zeiten einen Priester bei der Hospitalkirche zum Abhalten einer Messe für das Seelenheil der Gebrüder v. Camen anzustellen (Urkunden-Buch der Stadt Lübeck I No. 473). 1297 versprechen die Provisoren, dem Johannes von Stein eine Leibrente von jährlich 10 ℳ zu zahlen und bis 10 Jahre nach seinem Tode für ihn Seelenmessen lesen zu lassen. Nach Ablauf dieser Zeit soll die Rente zu gunsten des Hospitals verfallen sein (U.-B. I No. 659). In einer Urkunde aus dem gleichen Jahre werden zum ersten Male als Provisoren zwei Personen mit Namen aufgeführt: Gerhard von Bremen und Johannes Hamer. Sie verpflichten sich für die von Hinrich von Reval erhaltenen 40 Mark Lüb. Pf. eine jährliche Rente zum Anschaffen von Oblaten und Wein zu den Messen, zur Sustentation der erkrankten Brüder und Schwestern und übrigen Hausgenossen, sowie zum Ankauf der für die Kranken benötigten Teller, Trinkgeschirre und Löffel zu verwenden, (U.-B. I No. 670) und 1298 acceptieren Provisoren, Meister und Convent ein Geschenk von 40 Mark Lüb. Pf. zum Unterhalten dreier Lampen in der Krankenstube. (U.-B. I No. 681.)

Unternehmen weltliche Vorsteher es, für das Anschaffen gestifteter Geräte und Wein zu sorgen, so ließe sich daraus der Schluß ziehen, daß auch sonstige Zweige der häuslichen Ökonomie schon damals zu dem Tätigkeitsbereich der Provisores gehörten.

Mitglieder des Rates als Vorsteher. Zurückdrängen des geistlichen Einflusses. Reformation.

Wichtig ist es, festzustellen, daß es nicht etwa beliebige Personen aus dem Laienstande oder Wohltäter und Gönner des Hospitals waren, die vom Bischofe zu Vorstehern berufen, bei ihrer Amtsausübung Weisungen der geistlichen Behörde zu folgen hatten. Vielmehr war es der Rat, als weltliche Obrigkeit, der seinen begründeten Anspruch, sich in der von ihm gegründeten Anstalt die gebührende maßgebende Stellung zu sichern, allmählich der bischöflichen Autorität gegenüber durchzusetzen wußte. Scheint schon der in der Ordensregel gewählte Ausdruck: „provisores ac consules ad hoc deputati", darauf hinzuweisen,

daß die Vorsteher von jeher den Mitgliedern des Rates entnommen wurden, so wird das bestätigt durch die Familiennamen derjenigen Personen, die in den ältesten Urkunden ausdrücklich als „provisores" bezeichnet werden.

Johannes Hamer (1297) hat nachweislich dem Rate angehört, desgleichen Johannes Cesar (Keiser) und Menrich von Steen (1310) (U.-B. II. No. 270, ebenso Gerhard von Bremen. Als Provisoren sind 1350 die Ratsherren Hermann von Wickede und Bertram Vorrath namhaft gemacht (U.-B. II No. 956), auch in den Kaufbriefen über die Hospitaldörfer Gleschendorf, Kestorf und Giddendorf als „consules" bezeichnet. Der Bürgermeister Jacob Pleskow wird 1369 als Vorsteher erwähnt. Als solche treten dann seit Mitte des 14. Jahrhunderts stets die beiden ältesten Bürgermeister auf.

Schon daraus ergibt sich, wie bedeutsam das Amt der Provisoren am Heiligen Geist nicht nur geworden war, sondern auch vom Rat selbst angesehen wurde. Der Einfluß der weltlichen Obrigkeit begann jetzt den der obersten geistlichen Behörde immer mehr zurückzudrängen. Das Anwachsen der politischen Macht Lübecks als Haupt der Hansa, die gebietende Stellung seines Rates wird dabei fördernd mitgewirkt haben. Zwar sind uns aus jener Zeit noch keine Akten und Protokolle erhalten, aus denen Näheres zu entnehmen wäre, wie und von wem die Geschäfte im einzelnen geführt wurden. Aber es ist doch anzunehmen, daß die beiden ältesten Bürgermeister an der Spitze des Hospitals dieses schon damals aus eigener Machtbefugnis mit kräftiger Hand regiert haben, ohne sich auf irgend einem Verwaltungsgebiet von den kirchlichen Obern dreinreden zu lassen. Namentlich auf dem der Finanzen ganz unabhängig zu sein, lag übrigens nicht nur in ihrem persönlichen Interesse, sondern auch in dem des Staates. Das Hospital war schon früh in Besitz eines immer weiter sich vergrößernden, recht erheblichen Vermögens gelangt, und oft sah sich der Rat veranlaßt, zu Staatszwecken die reichen Mittel der Stiftung durch Aufnahme von Darlehen, meistens in Form von Rentenverschreibungen, in Anspruch zu nehmen.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts, also noch vor Einführung der Reformation in Lübeck, wird auch das bei dem klösterlichen Charakter des Hospitals bis dahin der bischöflichen Gewalt noch vorbehaltene Gebiet der rein kirchlichen Angelegenheiten dem maßgebenden Einfluß der weltlichen Vorsteher überantwortet. Im Jahre 1522 hatten die Testamentsvollstrecker des Bürgermeisters Tidemann Berck ein vom Testator zum Abhalten einer ewigen Messe ausgesetztes Kapital dem Gotteshause überwiesen. Darauf verordnen die beiden derzeitigen Vorsteher Bürgermeister Hermann Meyer und Thomas von Wickede, die Kapitalsrente solle zu gleichen Teilen an sechs Priester verteilt werden, zu denen der Haus-Kapellan und die beiden Chorschüler gehören müßten. Den Priestern schreiben sie vor,

im Sommer die Messe um sechs Uhr, im Winter um sieben Uhr mit drei Lektionen und Responsorien zu beginnen, und darauf die Prime, Tertie und None in mäßigen Pausen folgen zu lassen. Bei eintretender Behinderung dürfe ein Vers um den andern gelesen, auch die Messe selbst zwar abgelesen werden, doch sei alsdann jedenfalls die Vesper singend abzuhalten und mit dem Sermon fortzufahren.

Solch eingehenden liturgischen Anordnungen lassen die weltlichen Vorsteher noch ausführliche Vorschriften folgen über das Verhalten der Priester beim Messedienst, ihre Befugnis, sich in Krankheitsfällen vertreten zu lassen usw. Selbst an Strafandrohungen für die Priester, die ihrer Pflicht nicht, wie vorgeschrieben, nachkommen, fehlt es nicht. (Den Wortlaut der Urkunde siehe bei Dittmer a. a. O. Seite 51 u. 52.)

Wenige Jahre später, 1530 kam es zur Einführung der Reformation. Während diese in ihren Folgen auch für das Hospital von wesentlicher Bedeutung werden sollte, änderte sich an der Form der Verwaltung, die nach wie vor allein von den Bürgermeister-Vorstehern gehandhabt wurde, zunächst noch garnichts. Die Bugenhagensche Kirchenordnung vom 27. März 1531 brachte eine sofortige gründliche Umgestaltung des gesamten Kirchen- und Schulwesens, auch ging man daran, die Krankenpflege neu zu ordnen. Bürgern und Gemeindegliedern wurde dabei ein weitgehender Anteil an der Verwaltung eingeräumt, der allerdings schon 1535 wieder eine erhebliche Beschränkung erfuhr. Zu denjenigen Anstalten aber, deren Administration ganz unberührt und unverändert in alter Weise bestehen blieb, gehörte neben dem von St. Jürgen auch das Heilige Geist-Hospital.

Rezesse von 1531 und 1535.
Bürgermeister v. Stitens Personalnotizen.
Vorsteher die beiden ältesten Bürgermeister.
Haus-Ordnung von 1601.

Die erste eigenhändige Niederschrift eines Hospitalvorstehers, die das Archiv aufbewahrt hat, stammt aus dem Jahre 1544. Die zur Zeit der Wullenweverschen Herrschaft entstandenen Wirren waren vorüber, die während der Unruhen in den „neuen Rat“ Erwählten hatten ihr obrigkeitliches Amt niedergelegt, die Bürgerausschüsse hatten sich aufgelöst, das Konkordat von 1535 war zwischen Rat und Bürgerschaft abgeschlossen. Der Rat hatte sich altem Herkommen gemäß ohne Mitwirkung der Bürger ergänzt, das „alte Regiment“ war wieder eingeführt, und der innere Friede schien vorläufig gesichert.

Herr Anthonius van Stiten (1528 in den Rat gewählt, seit 1530 Bürgermeister, † 1564) gibt uns nun, als er 1544 sein Vorsteheramt antritt, auf einem losen Folioblatt einen kurzen historischen Überblick über die Personalveränderungen in der Vorsteherschaft während des vergangenen Jahrzehnts.

Mit der durch den Rezeß von 1531 — der für Lübeck auch die staatliche Anerkennung des Lutherischen Glaubens brachte — geschaffenen politischen Lage nicht einverstanden, hatten bekanntlich die Bürgermeister Nikolaus Bromse und Hermann Plönnies die Stadt verlassen. Daran erinnert van Stiten mit den einleitenden Worten:

> „Tho wetende dat na voranderinge deß Regimentes in desser Stadt vnd aftredinge der vorordenthen Ein hundert vnd veer vnd softig Borger im Jare 1535 vmtrenth Bortolomej apostoli (24. August) edder den 26. August der gestrenge vnd Erbare Her Niclaus Bromse Ritter vnd Borgemeister de eine tidt langk namlich sunt anno 31 am paschen avendt hier ut der Stadt waß gewesen mit dem ok gestrengen vnd Erbarn Hern Hermann plonnies Ritter vnd Borgemeister selig der tho Münster In Godt verstorven vnd dar begraven, hier wedder In quam."

Bemerkenswert ist, daß in dieser Notiz, wie in diesem Zusammenhang neben Bromse auch des während seines Fortseins von Lübeck gestorbenen Plönnies gedacht wird. Man darf daraus vielleicht folgern, daß bis 1531 er ebenfalls Vorsteher des Hospitals gewesen ist. Als solcher wird er sonst nirgends aufgeführt.

Ferner berichtet dann Stiten, daß nach Bromses Rückkehr auch

> „der Erbare und Hochgelarte Her Mattheus Packebusch, Doctor und Borgemester desser Stadt, de darthovorn afgedankt vnd sick eine tidt langk des Radestoels begeven hadde, beide wedderumme tho Rade geeschet vnde gesettet weren worden, da weren de beiden also de oldesten Borgemeister Vorstender der Armen thom hilgen geiste wo vorher vnd van oldinges gewontlich".

Nach Dr. Packebuschs Ableben anno 1537 wird, wie das Blatt weiter erzählt, Joachim Gerken (der übrigens auch bereits dem „alten Rat" angehört hatte) Vorsteher, und neben ihm bei Bromses Ableben 1543 Godarth von Hoveln. Am Schluß meldet Stiten seinen eigenen Amtsantritt:

> „Her Jochim Gerken starf anno 44 pingstdach den 2. Juny, do word ik, Anthonius van Stiten, vorstender by Hern Godard von Hovelen verordnet, Her Godard also de oldeste hellt Bok vnd Rekenschop van ypheving e vnd vtgaw wo gewontlich."

Urkundlich wird also hier bezeugt, daß von altersher die beiden ältesten — der damaligen vier — Bürgermeister die Vorsteherschaft inne hatten, und daß nach der üblichen Geschäftsverteilung dem älteren der beiden Herren, als dem administrierenden Provisor die Buch- und Rechnungsführung oblag.[1])

Interesse dürfen diese Stitenschen Aufzeichnungen schon deshalb beanspruchen, weil derartige Manuskripte aus Vorsteherhand mit Personalnotizen bis zu jener Zeit und auch aus dem 17. Jahrhundert sich im Hospital-Archiv sonst nicht vorfinden. (Das Lübeckische Staats-Archiv bewahrt ein von Anthonius v. Stiten eigenhändig geführtes Rechnungsbuch auf, worin eingangs, wie nachträglich festgestellt werden konnte, sich unter dem Jahre 1544 die hier angeführten Aufzeichnungen wörtlich gleichlautend vorfinden.)

Die politisch unruhigen Jahre, die Stitens Amtsantritt vorangingen, werden bei dem unregelmäßigen Wechsel in der Besetzung der Ratsstellen wie auf die Staatsverwaltung überhaupt, so auch auf die Ständigkeit der Verwaltung der Hospitalangelegenheiten nicht ohne Einfluß geblieben sein. Lücken im Archiv lassen vermuten, daß in jenen Zeitläuften manche Akten und Urkunden verloren gegangen sind.[2]) Der neuernannte Vorsteher wird demnach mit seinen Notizen nebenher den Zweck verfolgt haben, den zerrissenen Faden wieder anzuknüpfen und gleichzeitig festzustellen, daß nach Rückkehr des „alten Regimentes" auch die Hospitalverwaltung wieder in die gewohnten regulären Geleise eingelenkt sei. In ihnen scheint sie sich denn auch noch bis Ende des Jahrhunderts weiterbewegt zu haben.

Nur für die innere Einrichtung des Hospitals von Bedeutung wurde die 1601 unter der Vorsteherschaft der Bürgermeister Gothard von Hovelen und Alexander Luneburg erlassene Hausordnung. Ihr Inhalt betrifft die Hausarmen sowie die Dienstpflichten der Beamten und Angestellten. Nur der Schluß-

---

[1]) Aus dem Jahre 1583 wird das Gleiche erwähnt in dem von Pauli herausgegebenen Aufzeichnungen des Lübeckischen Bürgermeisters Heinrich Brockes.

Vgl. Zeitschrift d. V. f. Lüb. Geschichte Bd. I, S. 174.

[2]) Diese Vermutung wird bestätigt durch ein anscheinend aus dem Jahre 1623 oder doch bald darauf stammendes Schreiben des Kaiserlichen Notars Friedericus Wehreisen, wonach dieser auf Requisition der Vorsteher eine Anzahl von Akten, die nicht nur das Heilige Geist-Hospital, sondern auch verschiedene öffentliche Angelegenheiten betreffen, bei ihm aufbewahrt gewesen sind, und angeblich den Zeitraum von 1594—1623 umfassen, dem Rate ausgeliefert hat. Am Schluß spricht Wehreisen seine Befriedigung darüber aus, daß er in seinem hohen Alter diese Akten los werde, weil es sonsten passieren könne, daß auch diese Akten, „wie es mit Nuringks Notariatsnachlaß" geschehen sei, „dem Krahmer für faul Papier mochten verkauft werden." Solchem Schicksal werden also fast alle Hospitalakten aus dem 16. Jahrhundert verfallen sein. Einige der Nuringkschen Notariatsurkunden aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts sind erhalten und hier benutzt worden.

satz gedenkt der Vorsteher selbst, die sich vorbehalten, die Ordnung jederzeit abzuändern oder mit Zusätzen zu versehen. Die gegebenen Vorschriften lassen ein tatkräftiges Eingreifen der Anstaltsleitung erkennen. An Stelle der früheren einseitigen kirchlichen Klosterzucht tritt ein energisches weltlich-bureaukratisches Regiment, das aber keineswegs Wohlwollen und Fürsorge für die Insassen vermissen läßt. Dem Geschick der damaligen Vorsteher, das Hospital in seinem inneren häuslichen Gefüge den veränderten Verhältnissen anzupassen, und seinem nunmehrigen Zwecke als öffentliche Wohltätigkeitsanstalt dienstbar zu machen, stellt die Hausordnung ein vortreffliches Zeugnis aus. Sie muß sich denn auch bewährt haben, denn in ihren Grundzügen hat sie bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts gegolten, und ist noch 1790 durch den Druck wieder veröffentlicht worden.

Verhandlungen zwischen Rat und Bürgerschaft über die Teilnahme der Bürger an der Hospitalverwaltung.

Eine durchgreifende Umgestaltung in der Organisation der Vorsteherschaft brachte das Jahr 1602. Seit Jahrhunderten hatten die beiden Bürgermeister-Vorsteher selbstherrlich in patriarchalischer Weise allein das Hospital regiert, und sein großes Vermögen, nur dem Rat verantwortlich, ganz unbeschränkt verwaltet. Jetzt tritt an ihre Seite mitratend wie mittatend das bürgerliche Element.

Durch den Rezeß von 1535 hatten die Bürger allen Anteil an der Verwaltung städtischer Angelegenheiten unbedingt wieder in die Hände des Rats zurückgeben müssen und jede Vertretung durch einen Ausschuß hörte auf. An dem schon vorher, 1530 von Rat und Bürgerschaft gemeinsam gefaßten Beschluß, daß zu Lübeck fortan keine andre als die evangelische Lehre geduldet werden sollte, hielt man zwar fest, aber die neue Lehre hatte anfangs die Hauptmasse ihrer überzeugten Bekenner in den mittleren und unteren Bevölkerungsschichten Lübecks gefunden. Manche Mitglieder des „alten Rats" hatten nur mit Widerstreben und der politischen — namentlich der finanzpolitischen — Notlage gehorchend, der staatlichen Anerkennung des lutherischen Glaubens zugestimmt, manche standen noch mit dem Klerus wie den Mitgliedern des Domstiftes in verwandschaftlichen Beziehungen und sonstiger naher Verbindung, so daß einzelne Ratsherren aus ihren katholischen Sympathien kein Hehl machten. Als man das alte Regiment wiederherstellte, war das von der Bugenhagenschen Kirchenordnung den Bürgerausschüssen zugestandene Wahlrecht stillschweigend außer Kraft gesetzt worden. Die jetzt lutherischen Kirchen wurden von Ratsmitgliedern geleitet, das von der Kirchenordnung gewollte Zuziehen von Gemeindemitgliedern zur Kirchenverwaltung stand jedoch schon am Ende des Jahrhunderts der Reformation nur noch auf dem Papier.

Da regte es sich in den neunziger Jahren unter der Bürgerschaft von neuem. Neben der Unzufriedenheit mit der auswärtigen Politik des Rats und Meinungsverschiedenheiten wegen mehr formeller Verfassungsfragen waren es diesmal insbesondere Beschwerden über Gebrechen der inneren Staats- und Stadtverwaltung, die zur Sprache kamen und zu langen und erregten Verhandlungen zwischen Rat und Bürgerschaft führten. Man beklagte sich unter anderm über allerhand Mißstände und Mißbräuche zunächst im Armenwesen und verlangte Abhülfe dadurch, daß den Bürgern Anteil an seiner Neuregelung und Verwaltung eingeräumt werde.

Das Armenwesen war durch die Reformation zu einer Angelegenheit des Staates geworden, für das die Fürsorge nunmehr der weltlichen Obrigkeit zufiel. Zur katholischen Zeit war das Sache der kirchlichen Organe gewesen. Wer der Kirche Almosen gab, tat es oft weniger in der menschenfreundlichen Absicht, der Armut zu steuern, als um durch das gute Werk seiner Wohltätigkeit schon bei Lebzeiten für das Heil seiner Seele zu sorgen. Dem gleichen Grunde entsprangen die damaligen reichen Stiftungen wohlhabender Leute. Der katholischen Kirche als solcher standen dadurch stets erhebliche Mittel für die Armenpflege zur Verfügung. Der Wechsel der religiösen Anschauungen brachte auf diesem Gebiete eine einschneidende Änderung. Als durch den Augsburger Religionsfrieden die Territorialherren und gleich ihnen der Rat zu Lübeck die Kirchenhoheit im Lande erhielten, erwuchs der weltlichen Obrigkeit auch die Verantwortung für die Armenpflege, und bei ihren offenbaren Mängeln die Pflicht, sie neu zu regeln. Der Gedanke der Bugenhagenschen Kirchenordnung, sie im Anschluß an die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, war in den Anfängen stecken geblieben, oder aus politischen Gründen vom Rat nicht wirklich durchgeführt.

Die Umgestaltung des Armenwesens setzte damit ein, daß der Rat das seit der Reformation unbenutzt leerstehende St. Annen-Kloster zur Beschäftigung, Beherbergung und Verpflegung von Armen zur Verfügung stellte. Er ließ sich auch dazu herbei, die alleinige Leitung zehn zu Provisoren der Armen erwählten Bürgern zu übertragen. So entstand die erste ganz bürgerliche Verwaltung. Bei dem neugegründeten Werkhause, an dem niemals Ratsherren ein Provisorenamt ausgeübt hatten, konnte das geschehen, ohne die jahrhundertalte Tradition und die bisherige Praerogative des Rates zu verletzen.

Nachdem das erreicht war, schien 1601 für die Bürgerschaft der Weg geebnet, um des weiteren auch eine Verwaltungsreform für die Hospitäler zum Heiligen Geist und zu St. Jürgen zu fordern. Beim Heiligen Geist-Hospital war, wie erwähnt, 1531 alles beim alten geblieben. Der Reichtum der Stiftung an Kapital- und Grundbesitz, die damit zusammenhängende Umfänglichkeit des Betriebes mochte

es der Bürgerschaft besonders geeignet erscheinen lassen, hier ihre Ansprüche auf Teilnahme an der Verwaltung geltend zu machen.

Ehe es dem Bürgerausschusse, dem die Verhandlungen mit dem Rate übertragen waren, gelang, diese Ansprüche durchzusetzen, gab es einen harten Kampf.[1]) Man ging dabei nicht sofort direkt aufs Ziel los und beschränkte sich anfangs darauf, die mancherlei Mängel und Mißbräuche, die nach der Bürger Ansicht zutage getreten waren, tadelnd zur Sprache zu bringen und energisch zu verlangen, daß sie fördersamst abgestellt würden. Da ward z. B. gerügt, für das Gut Falkenhusen werde von dem Pächter nur 30 ℔ Pacht entrichtet, während er 100 ℔ Afterpacht einnähme, oder auf dem Heiligen Geist-Kamp sei der Scheffel Aussaat für 8 ß verheuert, da doch andere erbötig wären, mehr als das Doppelte zu geben. Ferner beschwerte man sich über die schlechte Forstwirtschaft in den bei Pölitz belegenen Hölzungen. Auch hatte es allgemeines Mißfallen erregt, daß die Bauern in den Hospitaldörfern den Vorstehern zu Hofe dienen und namentlich die Scharbeuzer ihnen, den Armen zum Nachteil, alljährlich etliche Ochsen fett machen müßten.

Eine derartige Kritik ihrer Amtsführung, die sie nicht gewohnt waren, scheinen die Vorsteher und mit ihnen der Rat sehr übel aufgenommen, jedenfalls aber keine den Ausschuß befriedigende Erklärungen abgegeben zu haben, daß, und wie solchen und ähnlichen Beschwerden Rechnung getragen und wirksame Abhülfe geschaffen werden solle. Vielleicht mögen die zunächst nur mündlich zur Kenntnis des Ausschusses gelangten Ansichten des Rates durch den ältesten Bürgermeister Gotthard von Höveln, der als administrierender Hospitalvorsteher sich persönlich verletzt gefühlt haben wird, nicht gerade in höflicher Form ausgesprochen sein. Hövelns gänzlich abweisende Haltung im Laufe der weiteren Verhandlungen trugen überhaupt dazu bei, den Konflikt zu verschärfen. Hinzu kam, daß man die Deputierten des Ausschusses trotz ihres Drängens nach ihrer Ansicht ungebührlich lange auf schriftliche Antwort hatte warten lassen.

Plötzlich ändern diese ihre Taktik, lassen alle die bisherigen kleinen Beschwerden fallen und stellen Anfang Dezember 1601 kurz und bündig den schriftlichen Antrag, der Rat möge aus 16 ihm vorgeschlagenen Bürgern schleunigst für beide Hospitäler b ü r g e r l i c h e Vorsteher erwählen, sie in Eid nehmen und ihnen die Hospitalgüter tradieren. Das sei das allein geeignete Mittel, alle ihm nach und nach vorgebrachten und bisher unberücksichtigt gebliebenen Beschwerden abzustellen.

---

[1]) Die folgende Darstellung des Verhandlungsganges stützt sich im wesentlichen auf einen abschriftlich in den Archivakten befindlichen Bericht des Senats-Sekretärs L. H. K i n d l e r, den dieser zufolge Senats-Dekrets vom 8. Januar 1833 zum Antrage der Bürgerschaft, betr. die Beschränkung der Dauer der bürgerlichen Vorsteherschaften am Heiligen Geist und St. Jürgen-Hospital aus den Ratsakten dem Senat erstattet hat.

Auf die Erklärung des Rates, solches dem alten Herkommen gänzlich zuwiderlaufendes Ansinnen sei dem Rate sehr befremdlich, wiederholen die Ausschuß-deputierten im Januar 1602 ihren Antrag. Dem fügen sie noch das besondere Ersuchen bei, der Rat möge Herrn Bürgermeister v. Höveln, dem die Eingabe zur Äußerung zugestellt worden war, veranlassen, seine Erklärung bald abzugeben, und noch im Laufe der Woche bürgerliche Vorsteher ernennen, denn es sei periculum in mora.

Den konservativen Anschauungen Hövelns erscheint das Begehren der Bürger ein geradezu revolutionäres; im Rat vertritt er die Ansicht, bewillige man die Forderungen, so untergrabe man die Autorität der Obrigkeit und schädige das Ansehen der Vorsteher; er äußert „lieber sterben zu wollen, als seines Teils die verlangte Änderung zuzulassen". Der Rat macht hierauf einen Kompromiß-vorschlag, beschließt, den Bürgern die Gründe wider ihr Verlangen nochmals vorzuhalten, ihnen jedoch, falls Höveln damit einverstanden sei, eine genaue Designation über Einnahmen und Ausgaben beider Hospitäler zugehen zu lassen. Der Vorschlag wird abgelehnt.

Dagegen erklärt der Ausschuß in einer am 9. Februar in Curia verlesenen Schrift: wenn E. E. Rat lieber dem einen Herrn Bürgermeister als der ganzen Bürgerschaft zu Gefallen handeln, und demnach keine bürgerlichen Vorsteher, wie gebeten, ernennen würde

> „so wolle sie dem Rat nicht allein alle die Armenhäuser und Güter derselbigen, wie sie am gestrengen Gerichte Gottes wollen von dem Höchsten bis auf den Niedrigsten verantworten, und von einem jeden armen Menschen, der bisher in Hunger, Jammer und Elend gestorben und verdorben, der auf Galgen und Rad gelegt, der dem Teufel in den Rachen gelaufen, und durch solche Mittel, die die Bürgerschaft für habe, wohl hätten können und sollen versorget, verhütet und bewahret werden, Rechnung zu geben, sondern auch alle andre gemeiner Stadt Beschwerung auftragen, und möge E. E. Rat dann sehen, ob der von Höveln und sein Anhang dies Alles verrichten könne."

Auf v. Hövelns nochmalige dringende mündliche Vorstellung, der Rat möge von der alten Ordnung nicht abschreiten, oder doch vergönnen, daß man sich um Vermittlung an des Kaisers Majestät wende, concludiert der Rat desselben Tages:

> „daß die Herren Kommissarien nochmalen mit den Bürgern reden und ihnen allerhand Motiven ausführlich zu Gemüthe führen, auch die Special-Designation der Intraden und Ausgaben nunmehr übergeben sollten."

Aber der Einfluß der Hövelnschen Partei war jetzt doch nicht stark genug, um den Rat zu bestimmen, den Forderungen des Ausschusses auf die Dauer Widerstand zu leisten. Für seine Entschlüsse mitbestimmend muß der Wunsch gewesen sein, eine gütliche Verständigung mit den Bürgern nicht an der Vorsteherfrage scheitern zu lassen. Bei dem beharrlichen Weigern der Bürgerschaft, nachzugeben, sah der Rat sich daher, trotz des Einspruches seines ältesten Bürgermeisters veranlaßt, in die Beiordnung bürgerlicher Vorsteher zum Heiligen Geist-Hospital — in gleicher Weise auch für das St. Jürgen-Armenhaus — zu willigen.

Rezeß von 1602.

Verlangte Übersicht der Vermögensverhältnisse der Stiftung aus den Rechnungsbüchern.

Die weiteren Verhandlungen führten alsdann zum Abschluß des Konkordates (Rezesses) vom 4. Mai 1602 und auf Grund der darin getroffenen Vereinbarungen zum Erlaß der „Ordnung des Hospitals zum Heiligen Geist."

Chronologisch schließt sich unmittelbar daran ein Vorgang, über den das Hospital-Archiv in mehreren im Mai und Juni 1602 aufgenommenen feierlichen Notariats-Urkunden berichtet. Er soll hier nicht übergangen werden, weil er ein bezeichnendes Licht auf die die damalige Reform der Hospitalverwaltung begleitenden Umstände wirft.

Den Bürgern war, wie bemerkt, die alsbaldige Vorlage einer „Special-Designation der Intraden und Ausgaben" des Gotteshauses ausdrücklich zugesichert worden. Aber wie diesem Versprechen nun nachzukommen werden könne, darüber herrschte im Mai 1602 im Rate große Verlegenheit. Man war nämlich weder im Besitz der letzten Abrechnungen noch überhaupt der Rechnungsbücher und Werturkunden der Stiftung; ohne sie war es untunlich, die Designation aufzustellen. Ordnungsgemäß sollten sie sich im Gewahrsam des ältesten Bürgermeisters v. Höveln befinden, befanden sich aber dort zur Zeit nicht. Und das hatte folgenden Grund. Hövelns Vorgänger im Amte als rechnungsführender Vorsteher, Bürgermeister Dietrich Brombse, war im Jahre 1600 verstorben, sein Sohn Heinrich weigerte die Rechnungslegung und Herausgabe der im Nachlasse befindlichen Rechnungsbücher und sonstigen Urkunden.

Auf Requisition der dazu verordneten Rats-Kommissare begibt sich am 6. Mai 1602 der Kaiserliche Notar Johs. Nuringk mit dem Marschalk des Rates in die Behausung von Heinrich Brombse in der Egidienstraße. Der Marschalk hat den Auftrag, ihm „freundlich und bescheidentlich zuzureden", den Kasten „darin die Rechnung und Briefe zu Heiligen Geist gehörig" in Güte

herauszugeben, andernfalls den Kasten mit Gewalt fortzunehmen und aufs Rathaus zu bringen. Heinrich Brombse läßt durch den Notar Godfried Hofmann den „worthabenden Bürgermeister“ um eine Frist bitten, sich mit seinen Miterben „in dieser wichtigen Sache“ zu bereden, und legt gegen die gewaltsame Fortnahme Protest ein. Dieses Protestes ungeachtet läßt der Marschalk das Gemach durch einen Kleinschmidt aufbrechen und den verschlossenen Kasten aufs Rathaus schaffen. Drei andre notarielle Urkunden geben dann weitläufig und sehr umständlich weitere beiderseitige Erklärungen und Verwahrungen wieder.

Wieviel dem Rat daran gelegen war, sich unter allen Umständen baldigst in den Besitz der fraglichen Schriftstücke zu setzen, ergibt sich aus der nun folgenden „Bürgermeister und Rat der Stadt Lübeck“ unterschriebenen „Citation“ Brombses vom 5. Juni 1602. Da heißt es:

> „Dieweil aber die Notdurft erfordert, daß wir uns aus den Büchern und Registern so von des Hospitals zum Heiligen Geiste Intraden, Einnahmen und Ausgaben gehalten, ersehen und specificam designationem daraus zu unsrer Notdurft extrahiren lassen müssen, und aber solches ungern ohne Euer Beisein verrichten lassen wollten, haben wir Euch auf den 29. Mai schriftlich citiren lassen. Die Citation habt Ihr anzunehmen geweigert. Dieweil aber dennoch die Notdurft erfordert, daß mit Extrahirung der Designation, was des Hospitals jährliche Intraden seien, erster Stunde verfahren werden muß, laden wir Euch abermal endlich und peremptorie auf künftigen Donnerstag den 10. Juni vor unsre Commissarien auf das Obere Rathaus, wo sich der Kasten mit den Büchern befindet, um in der Hörkammer Rechnung wegen Eures in Gott ruhenden seligen Vaters zu legen und die Bücher und Register herauszugeben.“

Die Sache findet endlich dadurch ihren Abschluß, daß am 14. Juni vor Notar und Zeugen in Gegenwart der Ratskommissare trotz Nichterscheinens von Heinrich Brombse auf dem Obern Rathaus in der „Bierkammer“ der verschlossene Kasten geöffnet wird.

Darin fanden sich vor:

> „Ein Alt Hauptbuch, von dem weiland Jeronimus Luneburgk, Sehligen Anno 1571 angefangen und anno 1580 den 3. November geendet nebenst noch sechs andern Büchern, item allerhand unterschiedliche Register, Quittungen und Briefe, aber das rechte und letzte Hauptbuch, so weiland Herr Johan Brokes, Herr Hermann von Dören und Herr Diethrich Brombs sehliger über des Heil. Geistes jährliche Intraden und Ausgaben gehalten, ist nicht vorhanden gewesen.“

Die notarielle Urkunde bemerkt am Schluß, da das Hauptbuch, woraus sie die Designation zu nehmen befehliget, nicht gefunden sei, hätten die Herren Rats=Commissare „es dabei bewenden lassen". Die Register und Bücher wurden dann wieder in den Kasten verschlossen und dieser versiegelt. Nach einer späteren Notiz des Notars Nuringk sind im August 1602 und im April 1603 die der Lade entnommenen Bücher und Schriftstücke „Herrn Godhart von Hovelen Eltistem Bürgermeister in sein Haus geschickt und selbst überantwortet."

Welche Rolle Herr v. Höveln in dem ganzen Streite gespielt hat, ist nicht recht klar. Ob er, wenn auch nur mittelbar, dafür verantwortlich gemacht werden darf, daß im Nachlaß seines Vorgängers am Hospital grade dasjenige Buch fehlte, daß beim Aufstellen der „Designation" unentbehrlich war? Vielleicht tut man ihm mit solchem Verdachte Unrecht. Aber nahe liegt es doch, zu vermuten, daß Höveln als der fanatischste Gegner aller und jeder der Bürgerschaft zu machenden liberalen Konzessionen, insbesondere solcher auf dem Gebiete der Hospitalverwaltung, kein Mittel unversucht lassen wollte, es dem Rate unmöglich zu machen, oder doch zu erschweren, dem Bürgerausschusse die geforderte und zugesagte Abrechnung und Übersicht der Vermögens= und Verwaltungsverhältnisse der Stiftung alsbald zuzustellen. Es scheint so, als wenn er es gewesen ist, der Heinrich Brombse in seiner Weigerung bestärkt und ihm durch seine eigene Haltung im Rate den Rücken gedeckt hat. Darauf läßt der Einwand Brombses gegen seine „Citation" schließen, diese sei nur von dreien der Bürgermeister, nicht vom ganzen Rate ausgegangen. Ebenso das darauf erfolgte gegnerische Zugeständnis, Höveln habe allerdings im Rate dem Verfahren gegen Brombse nicht zugestimmt. Wenn Brombse überdies in seinen umfänglichen Protesterklärungen versucht, die Angelegenheit als eine politische Staatsaffaire hinzustellen, und womöglich eine Kaiserliche Intervention herbeizuführen, so macht das den Eindruck, als sei Höveln der Inspirator gewesen.

Hospital=Ordnung von 1602.

Vorschriften über die Organisation der Vorsteherschaft.

Nach Abschluß des Rezesses wurde dann sofort unter dem 5. Mai 1602 die Hospital=Ordnung veröffentlicht. Sie bildet in ihren den Rezeßvereinbarungen entsprechenden Bestimmungen darüber, wie hinfort das Gotteshaus „administriret werden soll", die Grundlage für die Organisation der Vorsteherschaft.

Neben die beiden ältesten Bürgermeister sollen von jetzt ab vier Bürger als Vorsteher treten. Der Kreis der beiderseitigen Rechte und Pflichten wird ausführlich umschrieben.

Die Bürgermeister üben, wie von altersher üblich, das jus superioritatis, das staatliche Hoheitsrecht, mithin auch die Gerichtsbarkeit, nicht nur über die Hospitalsinsassen, sondern auch über die die Hospitalsgüter und -Dörfer bevölkernden „Untertanen" namens des Rates aus. Als Verwalter des gesamten Stiftungsvermögens haben sie die Werturkunden „Secreta, Siegel und Briefe" in Gewahrsam. Sie sind für den richtigen Eingang der Einkünfte aus dem Kapitalvermögen verantwortlich, haben den Bürgervorstehern eine genaue Übersicht der jährlichen Intraden zur Kenntnis mitzuteilen und ihnen die für den Haushalt des Hospitals erforderlichen Barmittel zur Verfügung zu stellen, auch sich mit den Bürgern darüber vierteljährlich zu verrechnen. Die Hauptrechnung über Einnahme und Ausgabe wird von den Bürgermeistern alljährlich zu Petri (Februar 22.) — dem üblichen Beginn und Schluß des Rechnungsjahres der Kämmerei — dem Rate erstattet.

Darüber, „wie die Armen versorget und gepflogen werden", führen die Bürgermeister die Oberaufsicht und sind berechtigt, etwaige Mängel und Mißbräuche bei der Armenpflege abzustellen.

Die Administration wird den beiden Bürgermeistern übertragen auf den Eid, den sie E. E. Rat und gemeiner Stadt geschworen haben und jährlich reiterieren müssen. Bei Ableben „des dirigirenden Herrn consulis" tritt an dessen Stelle sein bisheriger Kollege und übernimmt die Leitung der Geschäfte, insbesondere auch die Kassenführung. Der zweitälteste Bürgermeister tritt alsdann als neuer Obervorsteher ein und wird, nachdem er „der Ordnung nach" von E. E. Rat als solcher „confirmirt" ist, in Gegenwart der Bürgervorsteher vom dirigierenden Herrn consul in sein Amt eingeführt.

Den bürgerlichen Vorstehern ist die oeconomica administratio, der eigentliche Anstaltsbetrieb überwiesen. Sie haben den Haushalt zu führen, für der Armen Speisung und sonstige Verpflegung zu sorgen und das dazu Erforderliche anzuschaffen. Auf frühere Mißbräuche auf diesem Gebiete läßt das Verbot schließen, weder Lebensmittel noch andere Waren von den eigenen Verwandten zu kaufen. Ebenso die Anordnung, darauf zu achten, daß der Proviant „wohl zugerichtet, sparlich benutzet und nichts verunrathet" werde.

Um ihnen für ihre Wirtschaftsführung zu ermöglichen, rechtzeitig einen zweckmäßigen Jahresetat aufzustellen und den Haushalt den verfügbaren Mitteln entsprechend einzurichten, haben die Bürgervorsteher alljährlich von den Bürgermeistern zu beanspruchen eine „specifica designatio aller des Gotteshauses, zu dem sie verordnet, Intraden, von welchen Orten, zu welcher Zeit des Jahres, und wieviele zu haben, es sei an Pächten, Dienstgelde, Aecker, Wischen, Geldrenten, Sülzgütern, oder was sonsten mehr einkommen möchte, nichts davon

ausbeschieden, und wie lang der Armen Güter ein jedes ausgethan, und wenn sie los werden".

Dem Rate scheint es schwer geworden zu sein, dadurch den Bürgern vollen Einblick in die Vermögensverhältnisse des Hospitals zu gewähren, denn von dieser Übersicht der Jahreseinkünfte heißt es: „welche Verzeichniß sie aber in guter Geheim bei sich zu behalten, und der Armen Vermögen Keinem, dem es nicht zu wissen gebühret, zu offenbaren schuldig sein sollen".

Vierteljährlich geben die Bürgervorsteher den Bürgermeistern über die ihnen gegen eigenhändige Quittung ausgezahlten Gelder Abrechnung, bei der die einzelnen Ausgabeposten mit Belägen zu versehen sind.

Bei Übernahme ihres Vorsteheramtes haben die verordneten Bürger öffentlich vor dem Rate einen Eid zu leisten.

Man glaubte, wie die Hospitals-Ordnung sich ausdrückt, ihnen nicht zumuten zu können „immerzu die Last und Bürde" ihres Amtes „auf dem Halse zu behalten", hielt es vielmehr für wünschenswert, daß sie „deren einsmahl entfreiet werden möchten". Während die beiden ältesten Bürgermeister in dieser Eigenschaft lebenslänglich als Obervorsteher fungieren, sollen die Bürgervorsteher nur vier Jahre im Amte bleiben. Zum Anfang, in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten der Hospital-Ordnung bleiben sie „unerwechselt", nach Ablauf des zweiten Jahres geht einer, und in den folgenden Jahren immer wieder einer ab. An Stelle eines Abgehenden oder durch den Tod Ausscheidenden werden von den sämtlichen Vorstehern conjunctim dem Rate vier Personen vorgeschlagen, von denen der Rat dann einen auswählt. Kann man sich nicht auf vier Kandidaten einigen, so wird schriftlich über alle in Vorschlag gebrachten Personen das von jedem Vorsteher abgegebene Votum dem Rate berichtet, und diesem bleibt die Auswahl überlassen.

Als über den Rezeß verhandelt wurde, hatten die Bürger namentlich die Forderung betont, daß ihren Vertretern ein aktiver und wirksamer Anteil an der Verwaltung des großen Stiftungsvermögens eingeräumt und gewährleistet werde. Blieb auch die Rechnungsführung den Bürgermeistern weiter vorbehalten, so hatte man doch durchgesetzt, daß die Bürgervorsteher, abgesehen von der Ökonomie des Haushaltes, ein entscheidendes Wort da mitzusprechen haben sollten, wo es sich um finanzpolitische Maßregeln, Anlage der Kapitalien, Ankäufe und Verkäufe, Verpachtungen, Meliorationen oder sonstige größere Ausgaben handelte.

Nach der Hospital-Ordnung bedarf es demnach einer gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung „der Herren und der verordneten Bürger, wann durch taugliche unschädliche Mittel und Wege die Güter des Gotteshauses in bessere und höhere Nutzung könnten oder sollten gebracht, oder aber die Gebäude repariert werden". Alle Neubauten werden folglich nicht minder der Mitgeneh-

migung der Bürgervorsteher bedurft haben. Auch wenn die Zahl der Hospitaliten vermehrt, neue aufgenommen oder auf Grund der Hausdisziplin entlassen werden, sind die Bürgermeister nach ausdrücklicher Vorschrift an den Konsens ihrer Kollegen aus der Bürgerschaft gebunden. —

Hatte man die Konzession gemacht, die Bürger zuzuziehen, um über die wichtigsten Hospitalangelegenheiten mitzuberaten und zu entscheiden, so waren ferner Bestimmungen zu treffen, wie es bei dem Zusammenarbeiten der beiden die Gesamtvorsteherschaft bildenden Elemente gehalten werden sollte, also eine Art Geschäftsordnung einzuführen. Um nicht auf den umständlichen Weg schriftlicher Verhandlungen beschränkt zu bleiben, soll „damit in allen notwendigen Sachen den Armen zu Gute desto besser Communication und Berathschlagung geschehen möchte, alle Vierteljahr ein ordinarius conventus sämmtlicher Vorsteher gehalten werden". Ereignet sich in der Zwischenzeit etwas, das eine Zusammenkunft nötig macht, so sind die Bürgermeister berechtigt, eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen. Zum Erscheinen sind die Bürgervorsteher verpflichtet, haben aber auch ihrerseits das Recht, in solchen Fällen eine „extraordinaire Convocation" zu verlangen.

Zuweilen werden in der Vorsteherschaft Kompetenzstreitigkeiten vorgefallen sein und Meinungsverschiedenheiten darüber bestanden haben, ob und unter welchen Umständen die Bürgervorsteher von dieser Befugnis Gebrauch machen dürfen. Daß das als besonderer Ausnahmefall angesehen ward, geht hervor aus einer kurzen Notiz, die etwa um 1700, ohne Jahreszahl und Datum, der Hospitalschreiber unter der Überschrift: „Nachrichten wegen des Gotteshauses z. H. G. in Lübeck", zu den Akten gebracht hat. Da heißt es, wie, um das damals als herkömmlich geltende Verfahren zu fixieren: „Die Zusammen Kunft der Herren Consules und Bürger Vorsteher im Gotteshause stehet bei Hochgedachten Herren Consules, wann es etwas wichtiges, (gibt?) worüber sich dieselben mit den Bürger Vorstehern wollen bereden, es dem Voigt und Schreiber den Tagk vorher andeuten, welche den Bürger Vorstehern davon Bericht geben und es ihnen ansagen lassen müssen." Eine Abwehr etwaiger Übergriffe in die Praerogative der Bürgermeister enthält der unmittelbar daran gefügte Schluß: „sonsten haben dieselben mit keinen Jurisdictionalen zu thun". Diese Worte kennzeichnen sich durch die Handschrift als nachträglicher Zusatz.

Einträchtiges Zusammenwirken von Ratsherren und bürgerlichen Deputierten in der Staats- oder Gemeindeverwaltung war damals in Lübeck etwas noch Neues und Ungewohntes. Als man die Hospital-Ordnung abfaßte, mochte man befürchten, daß bei den gemeinsamen Beratungen der Gesamtvorsteherschaft besonders in der ersten Zeit — nachdem erst vor kurzem die so heftige Fehde zwischen Rat und Bürgerschaft durch den Rezeß gütlich beigelegt war — die

Gegensätze doch noch wieder aufeinander platzen würden. Dem wurde Rechnung getragen durch eine besondere Vorschrift, wie zu verfahren sei, wenn sich bei der mündlichen Aussprache in ihren Sitzungen die beiden Elemente der Vorsteherschaft nicht zu einigen vermögen. Vollste Redefreiheit wird Allen in gleichem Maße gewährleistet: „ein jeder der Bürger sowohl als die Herren Bürgermeister sollen vermöge ihrer Eidespflicht seine Meinung ungescheut frei auszusagen Macht haben und damit gehöret werden; da sich dann die Vorsteher unter sich vereinigen, hat es seine Richtigkeit". Im gegenteiligen Fall soll „eines Jeden Meinung zu Papier gebracht und das Protokoll dem Rate übergeben werden", der dann als Berufungsinstanz die „ungleiche Meinung" entscheidet.

Bürgermeister v. Hövelns Opposition gegen den Rezeß. Kaiserliche Mandate wegen Abschaffung der Neuerungen.

Schon bald nach Einführung der Hospital-Ordnung kam es zu Streitigkeiten. Dazu mag Persönlichkeit wie Verhalten des dirigierenden Herrn consulis beigetragen haben. Stand doch seit 1600 als Nachfolger von Dietrich Brombse an der Spitze des Hospitals derselbe Herr Gothart von Höveln, der bei den Rezeßverhandlungen als heftigster Widersacher jeder Neuordnung aufgetreten war. Nach endlichem Zustandekommen des gütlichen Vergleichs hatte er diesem unter Protest die Anerkennung versagt, und nichts unversucht gelassen, ihn wieder rückgängig, oder doch nach seiner Meinung unschädlich zu machen. Seine Stellung zur Hospital-Ordnung, die ihn mit seinem Kollegen, Bürgermeister Lüneburg, die Jahre lang als unbeschränkte Selbstherrscher das Gotteshaus regiert hatten, nunmehr zwang, die Regierungsgewalt mit den Bürgern zu teilen, war demnach erklärlich. Wie in dem Rezeß überhaupt, so sah Höveln auch in der Hospital-Ordnung eine ihm wider seine bessere Überzeugung aufgedrungene Neuerung. Ihre Vorschriften trotzdem loyal zu handhaben, dazu konnte er sich nicht so leicht entschließen.

Hatte Höveln schon während der Beratungen über den Rezeß vergeblich versucht, den Rat zu bestimmen, des Kaisers Autorität und Vermittelung anzurufen, so nimmt man wohl nicht mit Unrecht an, es sei hauptsächlich auf seinen agitatorischen Einfluß zurückzuführen, daß beim Kaiserlichen Hofe über die angeblich revolutionären Lübecker Reformen Vorstellungen erhoben wurden. Ebenso plötzlich wie unerwartet ließ Kaiser Rudolph II. von Prag aus im Oktober 1603 ein Doppel-Mandat an den Rat und ebenso an die Bürgerschaft ergehen. Darin wird der Bürgerschaft bei Strafe der Reichsacht anbefohlen: „Alle und jede Conventicula, unter was Namen und Schein solche gehalten werden möchten, gänzlich einzustellen; die dem Ausschuß erteilten Vollmachten wieder

zurückzufordern; sich dem schuldigen Gehorsam gegen die ordentliche Obrigkeit wieder zu unterwerfen; keine Neuerungen einzuführen; sich die Verwaltung geistlicher und weltlicher Armen- und gemeiner Stadt-Güter im geringsten nicht anzumaßen, sondern solche der Obrigkeit frei zu lassen und sich alles bürgerlichen Gehorsams und innerlicher Eintracht und Ruhe zu befleißigen ...." Dem Rate aber wird, gleichsfalls bei Vermeidung der Reichsacht der Befehl gegeben: „.... die Conventikula der Bürger forthin nicht ferner zu gestatten noch zuzulassen, und diejenigen, welche dergleichen anstellen würden, ohne Ansehen der Person mit ernstlicher Strafe zu belegen; alles wieder in vorigen Stand zu setzen, wie es vor Alters und vielen Jahren her gewesen."

Die Bekanntmachung dieser Kaiserlichen Mandate rief, wie Becker berichtet (Becker, Lüb. Geschichte II, S. 285), eine gewaltige Gährung in der Stadt hervor, „Niemand hatte eine größere Freude darüber, als der Bürgermeister von Höveln, welcher sogar in seinem Hause, das sonst der Ort nicht war, dieselbe an Tafeln befestigen und anhängen ließ, damit jedermann, der bei ihm aus- und einging, solches lesen konnte". In der Siegeszuversicht, in der sich Höveln über diesen Erfolg befunden haben mag, und in der Hoffnung, nun bald der lästigen Kontrolle der Bürgervorsteher wieder ledig zu werden, scheint er auf diese gar zu wenig Rücksicht genommen und als Hospitalherr so eigenmächtig geschaltet zu haben, als existiere die Hospital-Ordnung schon garnicht mehr. Im Jahre 1604 beschwert sich daher die Bürgerschaft beim Rate über die schlechte Administration des Hospitals nicht minder als über die Hintansetzung der bürgerlichen Vorsteher durch den Bürgermeister von Höveln. Seines jüngeren Mitvorstehers Bürgermeister Alexander Lüneburg wird dabei nicht gedacht. Ob auch er die reaktionären Ansichten Hövelns teilte, wissen wir nicht.

Zur Vernehmlassung auf die gegen ihn gerichteten Beschwerden aufgefordert, sucht Höveln sein Verfahren zu rechtfertigen indem er sich auf die Kaiserlichen Mandate beruft und geltend macht, daß diese befohlen hätten, den Bürgerausschuß und alle die durch ihn veranlaßten Neuerungen, namentlich auch die bei den Hospitälern eingeführten Verwaltungsreformen abzuschaffen. Doch der Rat ließ sich auch diesmal nicht einschüchtern. Er stimmte Höveln nicht bei, und wollte den erst vor kurzem zum größten Teil glücklich wieder hergestellten inneren Frieden nicht von neuem aufs Spiel setzen. Da man in der Bürgerschaft ehrlich diesen Wunsch teilte, auch die Möglichkeit des Verlustes der bisherigen Errungenschaften voraussah, gelang es, den mit der Ausführung der Poenal-Mandate beauftragten Kaiserlichen Abgesandten durch den Nachweis friedlicher Einigung zwischen Rat und Bürgerschaft zu bewegen, von einem Vollzug der Kaiserlichen Befehle Abstand zu nehmen.

Der Rat erkennt 1604 Rezeß und Hospital-Ordnung von neuem an.

Schon vorher hatte der Rat die Beschwerde über schlechte Administration des Heiligen Geist-Hospitals zu gunsten der Beschwerdeführer erledigt, indem er am 16. Juni 1604 dekretierte:

> „daß die Schrift des Bürgermeisters v. Höveln den Bürgern communicirt und dem vor diesem zwischen Rat und Bürgerschaft aufgerichteten Rezeß beiderseits, vom Rate sowohl als von der Bürgerschaft nachgelebt werden, auch jeder Teil in desselben terminis sich verhalten solle."

Dadurch ward, wie der Rezeß selbst, so auch die auf seinen Vereinbarungen beruhende Hospital-Ordnung von 1602 als zu Recht bestehend und als Norm für die Verwaltung und Geschäftsführung geltend, von neuem anerkannt.

Die von ihr eingeführte Organisation der Vorsteherschaft haben wir bereits in ihren Grundzügen kennen gelernt. Formell hat die Hospital-Ordnung fast bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts gegolten. Tatsächlich hat sie im Laufe der Jahre manche Abänderungen erfahren und weit von einander abweichende Auslegungen ihres Wortlautes gefunden. Manche ihrer Bestimmungen — und zwar recht wesentliche — sind sogar überhaupt nicht, oder nur vorübergehend streng durchgeführt worden, und sodann „in desuetudinem" gekommen. Die Meinungsverschiedenheiten darüber gaben mehrfach dann wieder zu langen Verhandlungen zwischen Rat und Bürgerschaft Anlaß. Die getroffenen Entscheidungen darf man als Abschnitte in der Geschichte der Vorsteherschaft im siebenzehnten, achtzehnten und der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts ansehen.

Namentlich ist es immer wieder die Stellung der Bürgervorsteher, ihre Zahl, der Umfang ihres Geschäftskreises, die Dauer ihres Amtes, die zu Differenzen und Auseinandersetzungen führt. Daran schließt sich die allgemeine und grundsätzliche Frage, ob und wieviel die Hospital-Ordnung, oder doch bestimmte ihrer Vorschriften noch auf Rechtsgültigkeit Anspruch machen können, oder als antiquiert anzusehen seien.

Zahl, Amtsdauer, Beeidigung der Bürgervorsteher. Wichtige Bestimmungen der Hospital-Ordnung bleiben unausgeführt.

Zum Verständnis der weiteren Entwickelung läßt es sich nicht umgehen, wegen einzelner Punkte — an der Hand des erwähnten Kindlerschen Berichtes — kurz auf die Rezeßverhandlungen zurückzugreifen.

Nachdem dabei zunächst die Zahl der Bürgervorsteher auf vier festgesetzt worden war, galt es weiter, deren Amtsdauer zu regeln. In der Eingabe der Bürgerschaft, worin sie vor Beginn der Beratungen ihre Ansichten über die den Bürgern beizulegenden Rechte und Pflichten entwickelte, hatte sie noch nichts von einem Wechsel in den Personen der Vorsteher erwähnt. Der Rat scheint eine lebenslängliche Dauer der Amtsführung ins Auge gefaßt zu haben. Als er aber dem Ausschusse seine Meinung dahin kund gab, wenn ein Vorsteher verstürbe, sollten die sämtlichen übrigen Vorsteher etliche tüchtige Personen zur Wahl dem Rate vorschlagen, da erklärten die Deputierten, sie hätten gemessenen Befehl, darauf zu dringen, daß alle Jahr ein Vorsteher abgehe und ein Wechsel sämtlicher Vorsteher dergestalt normiert werde, daß die zuerst Ernannten zwei Jahre continue bei der Administration verbleiben, sodann aber alljährlich Einer abtrete. Darauf ging der Rat ein und die betreffende Vorschrift der Hospital-Ordnung wurde dementsprechend gefaßt.

Auf das von der Bürgerschaft geäußerte Verlangen nach einer feierlichen Beeidigung der Vorsteher hatte der Rat eine Eidesformel entwerfen lassen, der die Ausschußdeputierten zustimmten. Der niederdeutsche Text lautet folgendermaßen:

> „Wi lawen vnd sweren, dat wi den Armen vnd den Hospital zum Heiligen Geist bestes flites truwlick vnd woll vörstehn vnd den vpgerichteten Receß in allen Puncten vnd Articulen styff vnd fest halten willen na alle unserm Vermogen, ohn gefehrde."

Auf der Bürgerschaft Drängen hatte der Rat noch vor dem Rezeßabschluß, schon am 18. März 1602 aus acht dazu Vorgeschlagenen als erste bürgerliche Vorsteher am Heiligen Geist-Hospital folgende vier Personen ernannt:

Hans Tungel, Franz Hove,
Christopher Kordes, Heinrich Krumstroe.

Nach dem am 5. Mai genehmigten, dem „Eidesbuche" einverleibten Formulare sind die Erwählten in öffentlicher Audienz des Obergerichts, laut Auszug aus dem Obergerichts-Protokoll, am 7. Mai 1602 in Eid genommen.

Wie lange diese ersten Vorsteher im Amte geblieben, sowie ob und wann sie durch andre ersetzt worden sind, hat durch Kindler aus den Rathausakten nicht ermittelt werden können. Auch im Hospital-Archiv findet sich darüber nichts. Aber das von den vieren die beiden zuletzt Aufgeführten als Bürgervorsteher nur bis 1612 fungiert haben, und dann als solche ausgeschieden sein werden, läßt sich wohl aus der Tatsache entnehmen, daß Christopher Kordes und Heinrich Krumstroe am 7. November 1612 zu Rat erwählt wurden.

In dem 1615 angelegten neuen Eidesbuche, worin ausdrücklich vorgemerkt steht:

> „Es ist zu wissen, daß die Eide so nunmehr in desuetudinem wegen Veränderung der Zeit gekommen, wie auch die, so auf gewisse Personen gerichtet, nicht mit hieringeschrieben"

findet sich, sowie auch in dem 1733 angelegten fortgesetzten Eidesbuche der Eid für die Vorsteher der beiden Hospitäler noch mit verzeichnet. (Nach Kindlers Angabe fehlt erst in dem seit 1789 angelegten Eidesbuche der Eid für die Hospitalvorsteher.)

Daraus aber, daß niemand, der den Eid geleistet, daneben bemerkt steht, und daß die Rathausakten und Protokolle von keiner neuen Wahl eines bürgerlichen Hospitalvorstehers weiter etwas erwähnen, leitet der Kindlersche Bericht die „Vermutung" ab, „daß die Bestimmung wegen eines Wechsels der Vorsteher auch bei deren Lebzeiten überall nie zur Ausführung gekommen ist".

Das Gegenteil läßt sich auch aus den Akten des Hospital-Archivs nicht nachweisen. Man wird sogar noch weiter gehen und die befremdliche Tatsache als feststehend hinnehmen müssen, daß nicht nur die wegen Wechsels der Vorsteher, sondern sämtliche Vorschriften über ihre Wahl, Amtsdauer und Beeidigung bis in die Neuzeit unausgeführt geblieben sind. Nicht einmal an der festgesetzten Vierzahl hat man immer festgehalten, sondern sich zeitweilig nach Willkühr mit zwei Vorstehern begnügt. Setzte man sich ohne weiteres über diese so wesentlichen und wichtigen Bestimmungen der Hospital-Ordnung schon alsbald nach ihrem Erlaß hinweg — denn die erstmalige Wahl von Vorstehern und ihre vorschriftsmäßige Vereidigung war noch vorher oder gleichzeitig erfolgt — so tat man das zweifellos in offenem Widerspruch zu dem durch das Ratsdekret von 1604 besonders auch für das Heilige Geist-Hospital bestätigten und nochmals anerkannten Rezeß. Ein neuer Vergleich zwischen Rat und Bürgerschaft vom Jahre 1605, der sonstige unerledigte Streitfragen aus der Welt schaffte, gedenkt des Hospitals und der fraglichen Punkte überhaupt nicht. Auch wird nirgends berichtet, daß die Hospital-Ordnung damals irgendwie abgeändert, geschweige denn wieder aufgehoben worden wäre.

Diese mit den feierlich abgeschlossenen Verträgen und daraufhin gegebenen Gesetzesvorschriften doch unvereinbare Zustand hat Jahrhunderte lang gedauert, ohne daß die Bürgerschaft dagegen erfolgreichen Einspruch erhoben hätte. Es wird schwer, eine Erklärung dafür zu finden, daß dieselben Bürger, die, als sie über die Verwaltungsreform verhandelten, 1602 mit so hartnäckigem Eifer darauf bedacht waren, besonders ihre auf die Mitverwaltung der beiden Hospitäler gerichteten Forderungen in ihrem ganzen Umfange durchzusetzen, keinerlei Widerstand leisteten, als diese ihre Errungenschaften zum allergrößten Teile schon so bald völliger Nichtachtung anheimfielen.

Nicht ausgeschlossen erscheint die Möglichkeit, daß der Rat, nachdem der bürgerliche Friede glücklich wieder hergestellt worden war, dem Einfluß der Hövelnschen Partei doch mehr zugänglich blieb, als er es der Bürgerschaft nach außen hin zugeben wollte. Eine von Höveln herausgegebene Streitschrift, worin er nochmals gegen sämtliche den Bürgern gemachten Konzessionen, wie gegen den Abschluß der Rezesse protestierte und alle getroffenen Vereinbarungen als ganz unverbindlich hinstellte, mag ebenso wie seine Berufung auf die Kaiserlichen Mandate jetzt nicht mehr ohne Eindruck auf den Rat geblieben sein. Wollte man zwar nicht soweit gehen, den Mandaten Folge gebend „Alles wieder in den vorigen Stand zu setzen" und die eingeführten Neuerungen formell wieder abzuschaffen, so erreichte man tatsächlich dasselbe auf dem bequemeren Auswege, die einmal erlassenen Vorschriften nur lax zu handhaben, oder so lange angängig, ihre wirksame Durchführung zu unterlassen. Dabei gab man sich wohl der Erwartung hin, sie auf diese Weise allmählich entweder ganz in Vergessenheit, oder doch „in desuetudinem" gelangen zu lassen.

Die Bürgerschaft andrerseits froh, die unruhigen Zeiten hinter sich zu haben, mochte nicht minder wie der Rat, etwaige abermalige Einmischungsversuche der Kaiserlichen Gewalt befürchten und fand sich vorläufig in das Unvermeidliche. Bei der Hospitalverwaltung wurde ihr das vermutlich erleichtert durch eine kluge Politik der beiden ältesten Bürgermeister. Diese werden sich, namentlich nach des unversöhnlichen Hövelns Tode, gehütet haben, durch ihr Verhalten und Geschäftsleitung der Bürgerschaft alsbald neuen Anlaß zu Beschwerden zu geben. Machte sich vielleicht trotzdem zuweilen in der Vorsteherschaft selbst eine Opposition der Bürgervorsteher geltend, so gab es nach bewährtem Rezepte kein geeigneteres Mittel, solche Gegnerschaft matt zu setzen, als das, die Hauptopponenten in den Rat zu wählen. Es liegt nahe, schon die Ratswahl der Vorsteher Kordes und Krumstroe im Jahre 1612 aus diesem Gesichtspunkte zu betrachten.

Wollte man sich jedoch für die Zukunft gegen ein unbequemes Dreinreden der bürgerlichen Vertreter in die Hospitalangelegenheiten auf die Dauer sichern, so kam es hauptsächlich darauf an, den häufigen Wechsel in den Persönlichkeiten zu vermeiden. Ihn herbeizuführen dadurch, daß der Vorsteherschaft stets frisches Blut zugeführt werde, daß in ihr liberalere Anschauungen sich geltend machen könnten, und dem autokratisch-patriarchalischen Regimente der beiden Bürgermeister ein wirksames Gegengewicht geschaffen werde, das war ja für die Bürgerschaft der Hauptzweck der über den Wechsel der Vorsteher getroffenen Vorschriften. Auch wenn durch Sterbefälle keine Vakanz entstand, sollte alljährlich ein neues bürgerliches Mitglied in den Kreis der Vorsteher eintreten um so eine stete Verjüngung der Körperschaft zu gewährleisten. Aus vier von den Gesamtvorstehern dem Rate vorzuschlagenden Personen, sollte der Rat einen neuen Bürgervorsteher ernennen.

Rezeßwidrige Praxis bei den Vorsteherwahlen.

Selbstergänzung. Lebenslängliche Amtsdauer. Vierzahl auf zwei eingeschränkt.

Gerade das direkte Gegenteil bewirkte die im krassesten Widerspruch zu der von der Verwaltungsreform verfolgten Absichten stehende Praxis, die sich allmählich bildete, bis ins vorige Jahrhundert vom Rate zugelassen, von der Bürgerschaft lange Zeit unbeanstandet.

Schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts kehrte man sich nicht mehr an den vorgeschriebenen Wahlmodus. Von nun an wurde die Selbstergänzung üblich. Alljährliche Neuwahlen fanden nicht statt. Wer als Bürgervorsteher erwählt war, bekleidete das Amt bis an sein Lebensende.[1]) Starb er, so wurden sich die beiden Bürgermeister mit den übrigen Vorstehern unschwer einig über die Kooptation eines geeigneten tüchtigen Nachfolgers, der ihnen als Mitarbeiter genehm war.

Nur konsequent war es, daß auch die vorgeschriebene Beeidigung unterblieb, denn wie konnte man bei Lage der Verhältnisse dem sein Amt Antretenden zumuten, einen Eid zu leisten, durch den er versprechen sollte „den opgerichteten Receß in allen Puncten und Articulen styff und fest zu halten", während doch schon der Akt seiner Wahl den ausdrücklichen Vorschriften dieses Rezesses zuwiderlief.

Bald blieb auch die Vierzahl der Vorsteher oft lange Zeit hindurch ganz unbeachtet.

Die seit dem Jahre 1689 vorhandenen „Conventsprotocolle" beginnen seit 1694 mit einer Namensliste, die die Vorsteher aufzählt, auch die Nichterschienenen als solche zu vermerken pflegt. Als Vorsteher werden 1694 neben den Bürgermeistern aufgeführt: Georg von Lengerken, Martin Boldt, Diederich Wulffrath und Jacob Hübens. Nachdem die beiden Erstgenannten verstorben sind, werden von 1701 bis 1715 in allen Protokollen nur Wulffrath und Hübens genannt. Erst nach vierzehn Jahren, Anfang 1716, entschließt man sich zur Neuwahl „nachdem", wie das Protokoll sagt, „für nöthig befunden, die Zuwahl der Bürgervorsteher auf die sonst gewöhnliche Anzahl der Vier zu ergentzen". Bei der Wahl wird ein Verfahren beobachtet, für das sich das Protokoll nicht auf die gesetzliche Vorschrift, sondern sehr bezeichnend, schon damals auf das „Herkommen" beruft. Nicht die Gesamtvorsteherschaft einigt sich, wie es sein sollte, zunächst über einen dem Rate zu machenden Vorschlag, sondern, „dem Herkommen

---

[1]) Erst am Schluß des Jahres 1850 verstarb als letzter lebenslänglich in seinem Amte verbliebener Vorsteher Jochim Nicolaus Stolterfoht.

gemäß" überreichen den beiden Bürgermeistern die Vorsteher Wulffrath und Hübens schriftlich eine Liste von vier Personen, indem jeder zwei benennt. Aus ihnen wählt darauf die Gesamtvorsteherschaft „einhellig": Mr Franss Bernhard Rodde und Mr Peter Hinrich Tesdorff. Alsdann wird sofort die „Introduction" der neuen Vorsteher, wobei ihnen die Offizianten des Hospitals vorgestellt werden, angeordnet. Weder von einer Ernennung oder auch nur Bestätigung der Gewählten durch den Rat ist gleich oder später die Rede. Ebensowenig von einer Beeidigung.

Ratsherren verwalten ihr Amt als Bürgervorsteher weiter.

Bei dieser Wahl muß noch eins auffallen und verdient besonders erwähnt zu werden, weil es sich während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mehrfach wiederholt und ein charakteristisches Licht darauf wirft, wie wenig man nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem ganzen Geiste des Grundgesetzes von 1602 Rechnung trug, ihm vielmehr beharrlich zuwiderhandelte.

Als selbstverständlich sollte man doch annehmen, daß ein in den Rat gewählter Bürgervorsteher als solcher alsbald aus der Vorsteherschaft auszuscheiden hatte, um einem andern der Bürgerschaft entnommenen Nachfolger Platz zu machen. Wenn das nicht geschah, welchen Zweck hatte dann überhaupt noch die ganze Einrichtung der Bürgervorsteher? Trotzdem steht die Tatsache fest, daß z. B. der 1687 gewählte Jacob Hübens, 1715 in den Rat eingetreten, Mitglied der Vorsteherschaft blieb, und erst, als er 1731 Bürgermeister ward, ausschied, oder wie die seit 1694 geführte Vorsteherliste sich ausdrückt „resignirte". Hermann Woldt, Vorsteher seit 1721 wird 1732 Ratsherr, resigniert aber erst 1748. Noch 1744 wird in einer Eingabe des Hospitalschreibers Schrödter „Herr Senator Woldt" als „ältester der Herren Bürgervorsteher" angeführt. Matthaeus Rodde, seit 1732 Vorsteher, resigniert erst 1757 als Bürgermeister, obwohl er schon seit 1735 im Rate saß.

Der Erste, der sofort bei seinem Eintritt in den Senat 1751 ausscheidet, ist der 1742 Vorsteher gewordene Berend Bruns. In den Conventsprotokollen vor 1758 ist kein gleicher Fall vermerkt. „Als Herr Frantz Bernhard Rodde ohnlängst (d. h. 1757 Nov. 9) zu Rahte erwählet worden", so heißt es aber am 4. April 1758 „und derselbe bewandten Umständen nach Bedenken getragen, die obhabende Vorsteherschaft bei dem Hospital zum Heiligen Geist zu verwalten, und zu dem Ende derselbe solcher Vorsteherschaft resigniret. So hatten die Herren Vorsteher zwar gewünschet, Herrn Frantz Bernhard Roddes Mitvorsteherschaft ferner zu genießen, jedoch die geschehene Resignation annehmen müssen".

Seitdem konnte man sich nicht mehr der Auffassung verschließen, daß es ebenso vorschriftswidrig wie unangemessen sei, einen in den Rat gewählten Herrn sein bisheriges Amt als Bürgervorsteher jahrelang weiter verwalten zu lassen. —

So wurde denn im 17. und bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts die Hospitalverwaltung unbeanstandet in der von den Vorgängern überlieferten Weise fortgeführt, und schließlich hatte sich eine Tradition gebildet, unter deren Herrschaft man sich wohl kaum noch bewußt war, daß die tatsächlichen Verhältnisse mit den formell durchaus noch gültigen grundgesetzlichen Vorschriften schlechterdings nicht mehr in Einklang zu bringen waren.

In den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts war die Vorsteherzahl wieder einmal von vier auf zwei zusammengeschrumpft. Neben den beiden Bürgermeistern Adolf Matthaeus Rodde und Peter Hinrich Tesdorpf fungierte 1721 zeitweise als „Bürger"-Vorsteher nur der bereits erwähnte, schon seit 1715 dem Rate angehörende und dementsprechend in den Protokollen auch als „Seine Wohlweisheit" titulierte Herr Jacob Hübens, denn von den übrigen dreien war Diedrich Wulffradt 1720, Franz Bernhard Rodde und Peter Hinrich Tesdorpf (wohl ein Sohn oder sonstiger Verwandter des ganz gleichnamigen Bürgermeisters) 1721 im Mai gestorben. Es hätten also streng genommen, vier Neuwahlen, oder, da Hübens, wie gesagt, erst 1731 austrat, doch mindestens drei Neuwahlen stattfinden müssen. Statt dessen begnügte man sich im Herbste 1731 mit der Wahl der Herren Adolf Rodde und Hermann Woldt. Sie waren auch zehn Jahre später noch immer die beiden einzigen bürgerlichen Vorsteher.

Die Bürgerschaft verlangt Ergänzung der Vorsteherschaft und „fundationsgemäße" Hospitalverwaltung.

Das erregte denn doch endlich in den Kreisen der Bürgerschaft lebhaftes Mißfallen. Als sich ihr um diese Zeit wegen einer zwar auf ganz anderm Gebiet liegenden Frage Anlaß bot, beim Rate gegen die Hospitalverwaltung vorstellig zu werden, nahm sie die Gelegenheit wahr, auf deren Nichtachtung der bestehenden Gesetze rügend hinzuweisen und dabei auch wieder an die vorgeschriebene Vierzahl der Vorsteher zu erinnern.

Die durch Ableben des damaligen Hospitalschreibers frei gewordene Stelle war von der Vorsteherschaft schon nach wenigen Wochen mit einem Auswärtigen besetzt worden, was in der Stadt Aufsehen und böses Blut gemacht hatte. In einer Eingabe an den Rat vom 28. August 1731 beschwerten sich die Bürgerlichen Collegien darüber, erklärten, zwar den Herren Vorstehern die freie Wahl nicht streitig machen zu wollen, verlangten aber, daß nach üblichem Brauche

hiesige Stadtkinder den Fremden vorgezogen werden möchten. Am Schluß der sehr wortreichen Schrift heißt es dann: „Weyl auch überdem höchst billig ist, daß die hiesigen Stiftungen nach Maaßgebung derer Fundation administriret werden, und solchemnach bei dem Hospitale zum Heiligen Geist, nebst deren beyden Herren Consulum Magnif. Magnif. vier bürgerliche Vorsteher seyn sollen, deren aber vorjetzo nur zwey sind" richte die Bürgerschaft ihre Bitte dahin, eine Verordnung zu erlassen, wonach solche Bedienungen, solange hiesige Bewerber vorhanden seien, nicht an Fremde vergeben, „ingleichen auch, da bey dem Hospitale zum Heiligen Geist zwey bürgerliche Vorsteher fehlen, solche Vorsteher Stellen sowohl als etwa bey anderen Armen Häusern die fehlenden förbersamst nach Maßgebung derer Fundationen ersetzet werden sollen".

Die verlangte Ergänzung erfolgte. Ob das nur auf die Anrege der Bürgerschaft hin, oder auf besondre Anordnung des Rates geschah, läßt sich aus den Hospitalakten nicht nachweisen.

Schon 1758 erneuerte die Bürgerschaft dringend die weitergehende allgemeine Forderung, das Hospital solle „nach Maßgebung derer Fundation administriret werden". Damit entbrannte der Streit über die Hauptfrage: Ist das für die Hospitalverwaltung maßgebende Grundgesetz, der Rezeß von 1602, noch rechtsgültig? und zutreffendenfalls, warum ist er als solcher nicht durchgeführt worden, warum sind selbst seine wichtigsten Bestimmungen bisher unbeachtet geblieben?

Zwischen den Bürgerlichen Kollegien und den Hospitalvorstehern war 1758 ein „Extrajudizialstreit" entstanden über die Verwendung eines Teils ihrer Verwaltungsüberschüsse zur Unterstützung andrer bedürftiger Wohltätigkeitsanstalten. Für die Pflicht des Hospitals zum Leisten eines Zuschusses berufen sich die Kollegien ausdrücklich auf die Bestimmungen

> „des zwischen Rat und Bürgerschaft 1602 am 4. Mai errichteten und von den ersten vier Vorstehern beschworenen Vergleichs".

Umfangreiche Parteischriften, worin die Verwaltung des Hospitalvermögens wie die Überschußverwendung von der einen Seite ausführlich kritisiert, von der andern zu rechtfertigen versucht werden, behandeln dabei auch die hier zunächst interessierende Rezeßfrage.

Die derzeitigen Vorsteher, nach bestem Wissen und Gewissen der Tradition gemäß die Verwaltung führend, mußten natürlich jede ihre partriarchalische Administration beengenden gesetzlichen Vorschriften als lästige Beschränkung empfinden. Sie haben daher ein leicht erklärliches Interesse daran, den be-

stehenden Zustand zu verteidigen und leugnen demgemäß, wie die Rechtsgültigkeit des Rezesses überhaupt, so auch die der darin getroffenen Vorschriften. Aber ihre Gründe wirken durchaus nicht überzeugend.

Der Vergleich zwischen Rat und Bürgerschaft, so meint die Vorsteherschaft, ist „vielleicht" nie zur „Würcklichkeit" gekommen (d. h. ist nie in Kraft getreten), und heutzutage in den allermeisten Punkten garnicht mehr in Übung. Aus unseren Akten und den bei ihnen befindlichen Eidesbüchern geht hervor, daß der fragliche Eid von den Vorstehern seit 130 Jahren nicht mehr geschworen ist. Auch wenn der Vergleich wirklich ausgeführt wäre, oder annoch „in genauer observance sein sollte", steht fest, „daß er in den damaligen verwirrten und unglücklichen Zeiten, als diese gute Stadt durch so mannigfaltige Bürgerliche Unruhen gar hart mitgenommen wurde, errichtet worden ist".

In ihrer Revisionsschrift heben die Vorsteher nochmals hervor: Wir wollen nicht in Abrede nehmen, daß in dem Rezeß von 1602 eine zum Behuf des gemeinen Armenwerks abzielende Beliebung vorhanden sei. Aber wir zweifeln, ob der Rezeß jemals wirklich zustande gekommen und nicht vielmehr bloß für einen etwaigen Entwurf zu halten ist. Auch wenn er zustande kam, kann es dabei nicht die Absicht gewesen sein, dem Hospital diejenigen Gerechtsame zu nehmen, in deren Besitz es sich seit vielen Jahrhunderten ruhig befunden hat. Ein Blick in die Geschichte der Zeit, wo der Rezeß entworfen wurde, lehrt, daß diese gute Stadt damals durch heftige Empörungen gar hart hat leiden und die Obrigkeit dem Ansinnen ihrer Bürger gar vieles hat nachgeben müssen, um den eingeschlichenen Gift so mannigfaltiger Unruhen zur gänzlichen Zerrüttung des gemeinen Wesens nicht noch weiter hereindringen zu lassen. Der Rat konnte um so leichter nachgeben, als es ihm allenfalls einerlei sein konnte, ob dieses oder jenes pium corpus die Armen versorge. Daß aber die derzeitigen Herren Vorsteher unsres Hospitals diesem Vorgange nicht nur nicht widersprochen, sondern solches sogar öffentlich genehmigt haben sollten, das läßt sich wohl schwerlich erweisen. Höchstwahrscheinlich ist, das was von dem Rezeß jetzt noch beobachtet wird, „nicht sowohl aus diesem angeblichen pacto als vielmehr ex nuda et antiqua observantia herkomme". Da den Bestimmungen der Beliebung von 1602 in den meisten Punkten die Observanz widerspricht, ist zu vermuten, daß es sich nur um „den Entwurf einer etwa abzufassenden aber nie zur Würcklichkeit gekommenen Verordnung" handelt . . . . .

Solcher, fast nur auf Annahmen und Vermutungen, oder kaum haltbare Behauptungen sich stützenden Beweisführung gegenüber, die auch in ihrer Ausdrucksweise die Feder des Advokaten verrät, der zur Wahrung der gefährdeten Interessen seiner Partei mangels unwiderleglicher zu sehr anfechtbaren Gründen

seine Zuflucht nimmt,[1]) macht die Bürgerschaft ganz einfach die durch nichts wegzuleugnenden historischen Tatsachen und die sich aus ihnen von selbst ergebenden Schlußfolgerungen für die Berechtigung ihrer Ansprüche geltend.

Der Rezeß von 1602, so betont sie, ist durch Vereinigung von Rat und Bürgerschaft ordnungsgemäß zustande gekommen und trifft ausdrückliche, klare Vorschriften darüber, worauf und wieweit die Administration der verordneten Bürger bei Verwaltung des Hospitals sich erstrecken soll. Am 7. Mai haben damals die vier verordneten Bürger vor sitzendem Rat geschworen, daß sie den Armen z. heil. Geist besten Fleißes getreulich und wohl vorstehen und den aufgerichteten Rezeß in allen Punkten und Artikeln steif und fest halten wollen. Dadurch haben sie auch ihre Amtsnachfolger in der Vorsteherschaft gebunden; was ihre Vorfahren beschworen, müssen sie halten. Der von Rat und Bürgerschaft gemeinschaftlich errichtete Rezeß ist bisher nirgends wieder aufgehoben und besteht also noch zu Recht. Mag auch von seinen Bestimmungen über die Art der Verwaltung im Laufe der Jahre manches in desuetudinem gekommen sein, so kann das die wesentlichsten und Hauptpunkte des Vergleichs nicht außer Kraft setzen.

In seinen Hauptbestimmungen muß der Rezeß noch heute als Grundgesetz für die Hospitalverwaltung gelten und gehandhabt werden. Er ist ohne Zweifel nach reiflichster Überlegung abgefaßt worden. Rat und Bürgerschaft sind seine Urheber, selbst die damaligen Vorsteher haben dieser Einrichtung nicht nur nicht widersprochen, sondern sie durch ihren Eid öffentlich genehmigt. Ist dieser trotz der Vorschrift seit 130 Jahren nicht mehr abgelegt, so muß das als eine Unordnung angesehen werden, die nicht weiter einreißen darf. Dadurch, daß man von der einen Seite nachlässig gewesen ist, und von der andern seine Pflicht nicht erfüllt hat, dadurch können heilsame von Rat und Bürgerschaft erlassene Verordnungen nicht umgestoßen werden. Die Vorsteher sind dieser Unordnung ungeachtet, verpflichtet, die alten Vorschriften zu befolgen, bis nachgewiesen ist, daß sie durch Rat und Bürgerschaft wieder aufgehoben sind.

Unglaublich ist, daß die derzeitigen Vorsteher bei den damaligen Unruhen aus Furcht vor noch ferneren Unruhen gezwungen gewesen wären, nachzugeben. Das widerspricht den historischen Tatsachen. Eine derartige vernünftige Anord-

---

[1]) Eine der Prozeßschriften des Hospitals trägt den Konzeptionsvermerk: „H. G. Büneckau Dr.", vermutlich der später (1761) in den Rat gewählte und als Bürgermeister 1782 Obervorsteher gewordene Hermann Georg Büneckau.

nung war keine Folge von verwirrten unruhigen Zeiten. Im Gegenteil. Wären Rat und Bürgerschaft, oder wären diese selbst unter einander uneinig gewesen, so wäre diese gemeinschaftliche Verordnung schwerlich zustande gekommen.

Ihre Forderung faßt die Bürgerschaft schließlich dahin zusammen:

„Wir verlangen, daß der von Rat und Bürgerschaft gemeinschaftlich und mit aller Überlegung errichtete Rezeß endlich einmal wieder in Erfüllung gebracht wird."

Der Rat entscheidet durch Dekret vom 31. Januar 1759, es könne den Vorstehern nicht zugemutet werden, wider ihren Willen aus ihren Verwaltungsüberschüssen regelmäßige Beiträge an andre Wohltätigkeitsanstalten zu zahlen, dagegen sei ihr Erbieten anzunehmen, „ihren Gerechtsamen ohnabbrüchig vor diesesmal" die Zahlung zu leisten. Die grundsätzliche Frage der Rechtsgültigkeit des Rezesses aber läßt die Entscheidung ganz unberührt.

Die Bürgerlichen Kollegien legen dagegen das Rechtsmittel der Revision ein. Die Akten werden nach damaligem Brauche an eine Juristische Universitäts-Fakultät, und zwar nach Erfurt, versandt. Diese bestätigt das Urteil des Rats dahin: Zu einem regelmäßigen Beitrag könne der Rezeß von 1602, auch wenn er, was offen gelassen wird, „seine unabänderliche Richtigkeit hätte", die Vorsteherschaft nicht verpflichten.

Auch bei dieser Gelegenheit scheitert also der Versuch der Bürgerschaft, durchzusetzen, daß das Hospital „fundationsgemäß" verwaltet werde. Nichts erfahren wir darüber, daß — wie doch zu erwarten wäre — der Rat nach beendigtem Streite wenigstens nunmehr die Beobachtung und Durchführung der gesetzlichen Vorschriften angeordnet hätte. Alles bleibt wieder beim Alten.

Als 1778 für die verstorbenen Bürgervorsteher Tesdorpf und Holtermann zwei Neuwahlen nötig werden, überreichen die beiden verbleibenden Vorsteher Bilderbeck und Nöltingk den Obervorstehern eine schriftliche Vorschlagsliste mit der Bitte, „von den vorgeschlagenen vier Männern zwei Herren Mitvorsteher am Heiligen Geist Gottes Haus zu ernennen". Zwei Tage darauf geben ihnen die Obervorsteher den Bescheid, „daß sie die Herren Schnoer und Roeck zu Mitvorstehern erwählet hätten". Ganz in gleicher Weise vollziehen sich 1785 und 1790 die Neuwahlen.

Also auch weiter eine völlig unabhängige Selbstergänzung, denn weder von der vorgeschriebenen Wahl oder Ernennung durch den Rat, nicht einmal von einer Bestätigung der Wahl durch diesen, ist irgendwie die Rede.

1833.

Abschaffung der lebenslänglichen Amtsdauer der Bürgervorsteher und der Selbstergänzung der Vorsteherschaft.

Bis hinein ins neunzehnte Jahrhundert bewegt sich die Verwaltung weiter in den altgewohnten Gleisen. An der äußeren Verwaltungsform ändert sich so gut wie nichts. Etwaigen Neuerungsversuchen gegenüber beruft man sich auf „Tradition", „Observanz", „Herkommen". Sie werden treu gewahrt. Auch die schweren Zeiten zu Beginn des Jahrhunderts, die Jahre der französischen Fremdherrschaft, bringen für die Organisation keinerlei wesentliche Reformen.

Nach den Freiheitskriegen richtete sich das allgemeine Interesse zunächst auf andere Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, Revision der Verfassung und sonstige Neuordnung des Staatswesens. Man hatte zunächst Dringenderes zu tun, als sich mit der Organisation der Hospitalverwaltung kritisch zu beschäftigen. Rat und Bürgerschaft waren damals auch bis zu einem gewissen Grade auf ein Entgegenkommen der Vorsteher angewiesen, denn die reichen Mittel der Stiftung mußten nicht selten zu öffentlichen Zwecken vom Staate in Anspruch genommen werden. Die Zeit erschien also nicht dazu geeignet, in die durch das Herkommen geheiligten Praerogative der Vorsteherschaft, ihre Selbstherrlichkeit und Selbständigkeit, über deren unverminderten Fortbestand die lebenslänglich ihr Amt verwaltenden Vorsteher eifersüchtig wachten, nach irgend einer Richtung hin einzugreifen.

Die 1814 geplante Verfassungsrevision war im Sande verlaufen, die alten Rechte der Bürgerschaftlichen Kollegien waren fast ungeschmälert geblieben. Die Teilnahme der Bürgerschaft an den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung durch Deputierte wurde 1818 in einem vom Rat erlassenen Regulative neu geordnet. Dieses benennt bereits 24 Departements und Deputationen. Die Dauer der Bedienung eines Departements durch bürgerliche Deputierte wird auf sechs Jahre festgesetzt, für ihre Wahl und Anstellung werden neue Grundsätze aufgestellt.

Die bei den verschiedenen Verwaltungsbehörden, und auch bei einzelnen Stiftungen, wie z. B. am Johanniskloster, durchgeführten Neuerungen, lenkten darauf anfangs der dreißiger Jahre die Aufmerksamkeit der Bürgerschaft wieder auf das Heilige Geist Hospital. Anstoß erregte vor allem die üblich gewordene lebenslängliche Amtsdauer der Vorsteher, und die daraus für den Geist, in dem die Verwaltung geführt ward, sich ergebenden Konsequenzen. Dabei wurde das Nichtachten der Vorschriften des Rezesses von 1602 von neuem gegen die Vorsteher ins Treffen geführt.

Sowohl bei bürgerschaftlichen Bedienungen als bei öffentlichen Vorsteherschaften — so heißt es in einem Antrage der Bürgerschaft vom 8. Jan. 1833 — haben Rat und Bürgerschaft den Wechsel der solchen Verwaltungen vorzusetzenden Personen rätlich und gerecht gefunden. Auch unsre Vorfahren dachten und handelten in gleichem Sinne, wenn sie im Rezesse über die Administration des Heiligen Geist (und St. Jürgen) Hospitals vom 5. Mai 1602 Art. 10 festsetzten:

> „daß von den Bürgern, denen die Mitverwaltung der beiden Hospitäler „anbefohlen worden, von Zeit zu Zeit einer abgehe, mithin ein folge„mäßiger Wechsel derselben, nach Vorschlag der sämtlichen Vorsteher „eintreten solle."

Da jedoch diese Vorschrift entweder nicht in Erfüllung gegangen oder späterhin nicht beobachtet worden sei, wird beantragt,

> „daß fernerhin in der bürgerlichen Vorsteherschaft beider genannten „Hospitäler — wie schon beim Johanniskloster und St. Annen-Armen„hause eingeführt worden — ein solcher Wechsel eingeführt werde, und „zwar in der Maaße, daß die Vorsteherschaft auf eine höchstens acht„jährige Dauer übertragen und ein allmählicher Abgang der Vorsteher „geregelt werde."

Das Senats-Dekret, womit dieser Antrag der Vorsteherschaft zur Erklärung zugeht, beauftragt gleichzeitig „den Herrn Registrator" mit Berichterstattung aus den Rathausakten „über die Veranlassung der einen Wechsel in jenen Vorsteherschaften bereits anordnenden Bestimmungen des Art. 10 des Rezesses von 1602, sowie darüber, ob und wie lange diese Vorschrift zur Ausführung gebracht, und aus welchen Gründen die Ausführung unterblieben sei."

Was der Bericht des Registrators Kindler aktenmäßig festgestellt hat, ist bereits bei Schilderung der Verhandlungen, die 1602 zum Abschluß des Rezesses führten, eingehend berücksichtigt worden.

Auf den Antrag der Bürgerschaft erfolgte nun statt einer Erklärung der Gesamtvorsteherschaft eine solche der von den beiden Bürgermeistern als Obervorstehern dazu aufgeforderten Vorsteher. Der Inhalt dieses vom 27. Februar 1833 datierten und von J. W. Eckmann, A. F. Böse, W. D. Knuth und J. N. Stolterfoht junior unterzeichneten Schriftstückes ist so bezeichnend für die Auffassung der damaligen Herren Vorsteher von ihrer amtlichen Stellung, daß sein Gedankengang hier noch kurz wiedergegeben sei:

Aus den Akten unsres Archivs ist nirgendwo ersichtlich, daß der Rezeß, der manche und vielerlei Bestimmungen enthält, denen in der jetzigen Art der Verwaltung durchaus keine Folge gegeben wurde, jemals in allen seinen Teilen zur Ausführung gekommen ist. Manche Wahrscheinlichkeits-Gründe sprechen für

das Gegenteil. Aus den Vorsteher-Listen ergibt sich, daß schon seit 1608 bis 1785 bürgerliche Vorsteher, einmal erwählt, allemal lebenslänglich die Vorsteherschaft behalten haben, und es ist notorisch, daß es seit 1785 bis auf den heutigen Tag ebenso gehalten ist.

Die Bestimmung über Beschränkung der Dauer ist eine der unwesentlichsten, (?) sie ist weder rätlich noch gerecht. Öfterer Wechsel und allmählicher Abgang der Vorsteher nach achtjähriger Dauer empfiehlt sich nach den gemachten Erfahrungen nicht.

Nur durch langjährige Erfahrungen können sich die Vorsteher in den verschiedenen Verwaltungs-Verhältnissen so unterrichten, daß sie als tüchtige Vorsteher auftreten können. Grade wenn sie die nötige Kenntnis und Erfahrung gesammelt haben, um dem Hospital durch ihre Leistungen zu nützen, sollen sie abtreten? Bei weniger schwieriger und kombinierter Verwaltung andrer Stiftungen mag das geraten sein. Unsre Administration ist verwickelter Art, „bald Pachtverhältnisse, bald Forstwirtschaft, bald Oeconomica, bald Baugegenstände, bald sind Verhältnisse der Beamten, bald Geldbelegen, auch Grenzverhältnisse zu beraten". Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die eine Reihe von Jahren konsequent verfolgt werden sollen und müssen.

Bei öfterem Wechsel würden alle Beamten einen weit größeren Einfluß als jetzt, und als wünschenswert, erhalten. Ihre größere Geläufigkeit in den Geschäften, ihre spezielleren Kenntnisse der Verhältnisse, Ordnungen und Gebräuche würden ihnen ein Übergewicht über die öfter wechselnden nicht so eingewöhnten Vorsteher verschaffen. Von den jetzigen Vorstehern und ihrer Tätigkeit aus Bescheidenheit abgesehen, haben doch alle ihre Vorgänger gut verwaltet, so daß, obgleich das Hospital der Stadt in Notzeiten Opfer an Geld und Gut gebracht, der wohltätige Wirkungskreis der Stiftung nicht geschmälert, sondern vielmehr erweitert ist.

Ungerecht ist das Begehren der Bürgerschaft, weil es neben dem Hospital manch andre Stiftungen gibt, z. B. St. Gertrud-Armen- und Pockenhaus, Clemens Caland, Waisenhaus und alle Kirchen, wo die Vorsteher lebenslänglich amtieren. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine allgemeine seit Jahrhunderten bestehende Einrichtung nicht für alle Stiftungen, sondern einseitig nur für das Heilige Geist und St. Jürgen Hospital aufgehoben und verändert werden soll.

Endlich kann aber ein etwaiger verfassungsmäßiger Beschluß des Wechsels auf die jetzigen Vorsteher persönlich keine Anwendung finden. Wir sind nach der bisherigen durch Jahrhunderte sanktionierten Observanz, die also durch unvordenkliche Verjährung die Rechtskraft beschritten hat, auf Lebenszeit gewählt und haben nur unter dieser Voraussetzung die Wahl angenommen. —

Soweit die Ansichten der Vorsteher. Aber seit 1760 hatten sich die Zeiten geändert und mit ihnen auch die Auffassung der Sachlage durch den Rat. Dieser erklärte schon durch Dekret vom 15. Mai 1833 der Bürgerschaft, die von den Vorstehern geltend gemachten Bedenken könne er nicht teilen. Gerne wolle er dem Wunsche der Bürgerschaft dahin entgegenkommen, daß in den bürgerlichen Vorsteherschaften der beiden Spitale ein regelmäßiger Wechsel einzuführen und die Dauer auf einen achtjährigen Zeitraum zu beschränken sei. Aber die dermals fungierenden bürgerlichen Vorsteher, sofern sie nicht freiwillig von ihrem Amte zurückträten, sollten auf Lebenszeit darin belassen werden. Künftig seien bei Besetzung dieser Vorsteherschaften von den Herren Ober= und Vorstehern zwei geeignete Personen dem Rate zur Wahl vorzuschlagen.

Verhalten der Vorsteherschaft gegenüber dem Rat= und Bürgerschluß von 1833.

Die damaligen Vorsteher scheinen sich nur schwer in die Neuerung gefunden zu haben. Mußten sie auch dem verfassungsmäßigen Beschluß von Rat und Bürgerschaft tatsächlich Folge leisten, so spricht doch ein auffallender Umstand dafür, daß sie ihm de jure die Anerkennung zu versagen suchten, und ihn als einen unberechtigten Eingriff „in die durch Jahrhunderte sanktionierte Observanz" ansahen, gegen den man auf irgend eine Weise Protest einlegen müsse.

Die in der Einleitung erwähnte verdienstvolle Schrift Dittmers über das Hospital ist offenbar, wie auch ihr Vorwort durchblicken läßt, wenn nicht im Auftrage, so doch auf Anrege der Vorsteherschaft abgefaßt. Jedenfalls wird sie nicht ohne deren Genehmigung veröffentlicht worden sein.

Im zweiten Abschnitt, der die Überschrift trägt: „Von der inneren Einrichtung und Verwaltung des Hospitals, seinen Beamten und Offizianten" geht Dittmer auf die Organisation der Vorsteherschaft und die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt wurde, oder werden sollte, nur mit wenigen Worten ein.

Der Rezeß, wird da gesagt, „scheint zwar in seinem ganzen Umfange nie zur Ausführung gelangt zu sein, steht aber doch immer als eine geschichtliche Tatsache da, die wenigstens ein allgemeines Bild der Verwaltung jener Zeit darbietet". Nach kurzer Skizzierung des Inhalts der Vorschriften über die Verwaltung, wie über die Organisation der Vorsteherschaft heißt es dann: „Alle diese im Rezesse von 1602 bestimmten Punkte haben sich aber im Laufe der Zeit mehr oder weniger geändert. Hierüber mögen folgende Bemerkungen genügen."

Was sich aber geändert hat, und wie sich seit 1602 die Verhältnisse allmählich entwickelten, darüber enthalten — vielleicht absichtlich — diese Bemerkungen nichts. Sie wollen vielmehr zweifellos lediglich den zur Zeit der Abfassung der Schrift, in den ersten dreißiger Jahren, bestehenden und von der Vorsteherschaft als rechtsgültig erachteten Zustand feststellen. An eine Notiz, wie es im Gegensatz zu früheren Zeiten gegenwärtig, d. h. also um 1833, mit der Aufbewahrung der Gelder und Wertdokumente durch die Vorsteher gehalten werde, schließt sich dann nur noch nachstehender Satz:

> „Auch ist es schon seit unvordenklicher Zeit im Gebrauch gewesen, daß die bürgerlichen Vorsteher des Hospitals diese Bedienung bis an ihren Tod bekleiden, mithin nicht zu bestimmten Zeiten wechseln, sowie, daß sie sich bei vorkommenden Sterbefällen in der Weise selbst ergänzen, daß sie den Obervorstehern für jedes gestorbene Mitglied zwei Bürger in Vorschlag bringen, von denen jene einen erwählen, der demnächst, ohne beeidigt oder weiter confirmirt zu werden, bloß introduzirt wird."

Die in diesen Worten zum Ausdruck gelangende Auffassung, wonach der Rezeß nicht als für das Hospital noch geltendes Grundgesetz, sondern nur als eine „geschichtliche Tatsache" bewertet wird, deckt sich also völlig mit der von der Vorsteherschaft schon immer, und auch noch in ihrer Eingabe vom Jahre 1833 vertretenen. Sie mochte bis dahin zur Not vom Standpunkte der Vorsteher sich rechtfertigen lassen, konnte aber doch für eine objektive historische Darstellung nicht mehr aufrecht erhalten werden. Zumal nicht seit dem Rat- und Bürgerschlusse vom 6. Juli 1833, dessen Wortlaut, entsprechend der der Bürgerschaft schon im Mai abgegebenen Erklärung, besagt:

> „daß in Übereinstimmung mit dem Art. 10 des Rezesses vom 5. Mai 1602 in den bürgerlichen Vorsteherschaften beim Heiligen Geist (und St. Jürgen) Hospitale ein regelmäßiger Wechsel einzuführen und zu dem Ende die Dauer derselben auf einen achtjährigen Zeitraum zu beschränken sei, auch bei künftigen Besetzungen dieser Vorsteherschaften von den Herren Ober- und Vorstehern dieser Stiftungen zwei Personen Einem Hoch-Edeln Rate zur Wahl vorzuschlagen seien."

Der „zweite vermehrte und verbesserte Abdruck" von Dittmers Schrift ist 1838 erschienen. Nach der vom März dieses Jahres datierten Vorrede hat ihr Verfasser „dem Wiederabdruck nicht nur die größte Sorgfalt gewidmet, sondern auch die seitdem gesammelten Ergänzungen und Nachträge eingeschaltet". Auf Seite 56 finden wir trotzdem die erwähnte Stelle (die in der ersten Ausgabe auf Seite 46 steht) ohne Abänderung oder einschränkenden Zusatz wörtlich wiederholt.

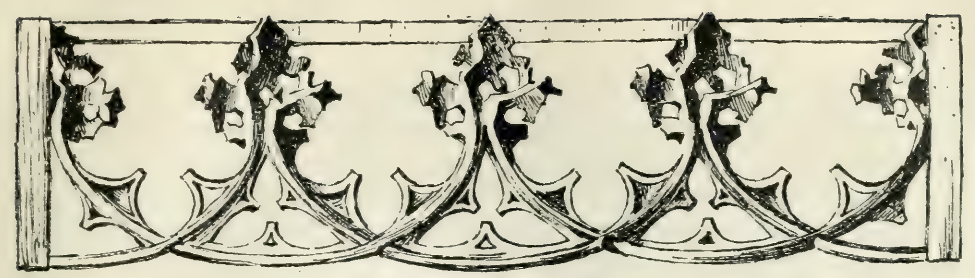
Will man nicht annehmen, daß das auf besonderen Wunsch oder gar Anordnung der Vorsteherschaft geschehen ist, so bleibt es völlig unverständlich, wie Dittmer, ohne des Rat- und Bürgerschlusses von 1833 auch nur mit einer Silbe zu gedenken, noch im Jahre 1838 von den Vorstehern des Hospitals berichtend, sich auf die Bemerkung beschränken konnte, seit unvordenklicher Zeit sei es üblich, daß sie sich auf Cooptation ergänzten und ihr Amt lebenslänglich verwalteten.

Mit dem Jahre 1833 hatte der Jahrhunderte lange Kampf um die Rechtsgültigkeit des Rezesses sein Ende erreicht.

Als 1844 von der Central-Armen-Deputation die Reorganisation des gesamten Lübeckischen Armenwesens eingeleitet wurde, bezeichnete der Senat in seinem Propositions-Dekret zu dem Berichte über die Reform des Heiligen Geist Hospitals den Rezeß als „die Grundlage für die fernere Verwaltung und Bestimmung der Stiftung". Die Central-Armen-Deputation stützt in dem Berichte ihre Reformvorschläge „auf die höchst zweckmäßigen Vorschriften des Rezesses", die leider nur sehr unvollkommen zur Anwendung gekommen seien. Der Bericht der Bürgerschafts-Kommission nennt denselben Rezeß „ein keineswegs antiquirtes oder derogirtes, sondern noch jetzt durchaus gültiges Gesetz", und der Rat- und Bürgerschluß vom 8. September 1845 beginnt bezüglich des Hospitals mit den Worten: „Das Heilige Geist Hospital ist in Gemäßheit des Recesses vom 5. Mai 1602 zu reorganisiren".

Seine von den Vorstehern so lange und so beharrlich als für sie nicht maßgebend bekämpften Vorschriften kamen nun endlich wieder zu Ehren und bildeten, der neuen Zeit und ihren Bedürfnissen angepaßt, den Ausgangspunkt für die Reorganisation von 1844, durch die die Hospitalverwaltung so umgestaltet wurde, wie sie im wesentlichsten noch heutigen Tages besteht.





Maßwerkfries im Archiv.

2. Verwaltungstätigkeit.

Wer sich einen zusammenhängenden Überblick über die Tätigkeit der Vorsteherschaft bei Verwaltung des Hospitals während der beiden Jahrhunderte verschaffen will, ist im wesentlichen auf zwei Quellen angewiesen.

Erst seit 1689 bewahrt das Archiv Niederschriften über die Verhandlungen der Vorsteherschaft, die sog. Convents-Protokolle.

Für die Zeit vorher steht — abgesehen von nur ganz vereinzelt sich vorfindenden Urkunden oder losen Blättern — in erster Reihe das 1601 beginnende und bis 1671 reichende Hauptbuch zur Verfügung. Daß, und weshalb fortlaufende Akten aus den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts nicht mehr vorhanden sind, ist im vorigen Abschnitt (Seite 15) dargelegt.

Das genannte Hauptbuch bietet eine reichhaltige Quelle. Während es in den späteren Jahren durch einfache trockene Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben einem modernen Handlungsbuche immer ähnlicher wird, enthält es, namentlich im ersten Drittel des Jahrhunderts, manche, wenn auch nur kurze Notizen und Vermerke, in der ersten Zeit oft von der Bürgermeister eigener Hand. Auch gestattet es die damals übliche wortreichere umständliche Form der Eintragungen, sobald man zwischen den Zeilen und Zahlen liest, sich mangels aktenmäßiger Niederschriften doch ein annäherndes Bild von dem Zustande und der Art der Verwaltung zu machen.

An die Jahresabrechnungen im Buche schließen sich Verzeichnisse über dem Hospital zustehende Renten, Pachtgelder, Heuern, Zinsen, sowie der von den Dorfschaften zu zahlenden Dienstgelder und sonstiger Abgaben.

Auf den letzten Blättern finden sich in Abschriften oder Auszügen einzelne Verträge oder Verschreibungen, die von den Bürgermeistern zugunsten des Hospitals während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts abgeschlossen oder ausgestellt wurden. —

Es soll nun in diesem Kapitel versucht werden, hauptsächlich an der Hand des genannten Hauptbuchs und später der Convents-Protokolle zunächst einen allgemeinen Abriß zu geben von dem, was die Verwaltung des Hospitals in den zwei Jahrhunderten von 1600—1800 umfaßt, um dadurch gleichzeitig ein Bild der von den Bürgermeistern in Gemeinschaft mit den bürgerlichen Vorstehern entwickelten Tätigkeit zu gewinnen.

Da jeder der zur Leitung des Hospitals berufene Bürgermeister das übernommene Präsidium bis an sein Lebensende fortführt, erhält seine Administration je nach der Länge seiner Amtsdauer und dem Charakter seiner Persönlichkeit ein mehr oder weniger individuelles Gepräge.

Um daher der folgenden, nach Möglichkeit kurz zusammengefaßten chronologischen Darstellung eine konkretere und übersichtlichere Form zu geben, ist sie in Abschnitte geteilt, die der Amtsdauer der jeweilig präsidierenden Bürgermeister entsprechen.

Gothart van Hovelen.

1600—1609.

Als Nachfolger des verstorbenen Dietrich Bromse übernahm Gothart van Hovelen im Jahre 1600 die Leitung des Hospitals, neben ihm als zweitältester Bürgermeister Alexander Luneburgk.

Hartnäckigen Widerstand hatte Hovelen, wie im vorigen Kapitel eingehend geschildert, dem Anspruch der Bürgerschaft, an der Verwaltung durch dazu verordnete Bürger teilzunehmen, entgegengesetzt.

Auch als endlich zwischen Rat und Bürgerschaft der Rezeß von 1602 zustande gekommen war, gab der streitbare Bürgermeister die Opposition gegen die Verwaltungsreform nicht auf und wurde erst 1604 durch Ratsdekret dazu gezwungen, den Rezeß und mit ihm die am 5. Mai 1602 publizierte „Ordnung des Hospitals zum Heiligen Geist“ als für seine Geschäftsführung und Verwaltung geltend anzuerkennen.

In der Hospital-Ordnung war den neugeschaffenen Bürger-Vorstehern ein weitgehender Anteil an den Geschäften eingeräumt, soweit sie die rein wirtschaftlichen Angelegenheiten und die Fürsorge für die Hausarmen betrafen.

Aber den Bürgermeistern blieben auch weiter, „wie von altersher gebräuchlich gewesen“, die für ihre verantwortliche Leitung wichtigsten regiminellen Befugnisse ungeschmälert vorbehalten.

Ihnen allein stand neben dem, was mit der Ausübung der Hoheitsrechte irgendwie zusammenhing, einschließlich der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit, die sie namens des Rats ausübten, sowohl die Vertretung des Gotteshauses nach außen, als auch namentlich die Verwaltung des Stiftungsvermögens zu.

Die Rechnungsführung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben lag ebenfalls in ihren Händen. Das den Bürger-Vorstehern überwiesene Verwaltungsressort unterstand ihrer „General-Inspektion".

Der älteste der beiden Bürgermeister führte das Präsidium. Damit war die Buch- und Kassenführung, wie das Aufbewahren sowohl der baren Geldbestände, als auch der Werturkunden, „Secreta, Siegel und Briefe" verbunden. Es verblieb also bei dem alten Brauch, von dem Bürgermeister v. Stiten bereits 1543 berichtet: „de oldeste hellt Bok vnd Rekenschop van vphewinge vnd vtgaw wo geworntlich".

Eine in der Privatwohnung des präsidierenden Bürgermeisters befindliche Kiste barg die gesamten Wertsachen, Bücher und Papiere.

Als van Hovelen 1600 das Präsidium übernahm, fehlte, wie schon des näheren berichtet, in der ihm aus dem Nachlaß seines Vorgängers ausgehändigten Kiste das auch für die Fortführung der Verwaltung so wichtige Hauptbuch.

Die Anlegung eines neuen leitete Hovelens Amtstätigkeit ein. Der uns erhaltene dickleibige Foliant, der die Jahre von 1601 bis 1672 umfaßt, zeigt zwischen den reichen Verzierungen der wohlerhaltenen Lederpressung des Deckels die Aufschrift:

Des Hilligen Geistes Boek
Anno 1601
H. Gothart van Hovelen.

Das mit seinem eigenen Namen versehene Buch führt er während seiner Amtszeit eigenhändig. Das bezeugt auch die Form der Eintragungen, bei denen H. sich häufig selbst in erster Person anzuführen pflegt.

Schon die Hovelenschen Buchungen auf der Einnahmeseite entrollen ein umfassendes Bild von dem, was dem Hospital aus seinem reichen Vermögen an Renten, Zinsen, Heuern, Pachtgeldern, Lüneburger Salinegefällen, Dienstgeldern und Abgaben der „Unterthanen" und sonstigen Hebungen zu Anfang des 17. Jahrhunderts alljährlich zufloß.

Hier bleibt alles beim alten, denn die neue Hospital-Ordnung hatte zwar beim Verwenden der Einkünfte die Bürgermeister teilweise an die Zustimmung der Bürger-Vorsteher gebunden, überläßt ihnen aber die eigentliche Vermögensverwaltung auch weiter ganz selbständig. Wie für die sachgemäße und sichere

Anlage der Kapitalien haben sie allein auch für den richtigen Eingang der Renten, Zinsen usw. aufzukommen. Die alljährlich zum Petri-Termin („Petri ad Cathedram“, den 22. Februar) aufgestellte „Hauptrechnung“ wird demgemäß nicht von der Gesamtvorsteherschaft, sondern von den für ihre Richtigkeit verantwortlichen Bürgermeistern vor dem Rate abgelegt.

Den inneren Anstaltsbetrieb regelte im Allgemeinen die schon vor Inkrafttreten der Hospital-Ordnung, und unabhängig von dieser im Jahre 1601 durch die beiden Bürgermeister v. Hovelen und Luneburgk erlassene Hausordnung. Sie blieb mit ihren Bestimmungen über Leben und Verhalten der Hausarmen, Tageseinteilung, Mahlzeiten, Aufrechterhaltung der Disziplin u. dgl. sowie den Vorschriften über die Dienstbefugnisse der Beamten und Offizianten auch weiterhin noch auf viele Jahre hinaus maßgebend.

Die bereits im März 1602 vom Rat ernannten ersten Bürger-Vorsteher:

Hans Tungel,
Franz Howe,
Christopher Kordes,
Heinrich Krumstroe,

traten alsbald nach ihrer Anfang Mai erfolgten Beeidigung ihr neues Amt an.

Den Vorschriften der Hospital-Ordnung gemäß mußte ihnen von den Bürgermeistern die sog. „oeconomica administratio“ abgetreten werden, die wohl bis dahin, soweit sich nicht der präsidierende Bürgermeister selbst damit befaßte, von seinem Amtskollegen wahrgenommen ward, denn Anfang 1602 liefert noch Luneburgk den Gelderlös „für verkaufte Kälber, so bis dahin bei dem Hospital gehalten“ an Hovelen ab.

Unter der oeconomica administratio versteht die Hospital-Ordnung hauptsächlich alles, was mit der Wirtschaftsführung im Haushalt, mit der Fürsorge für die Armen und deren materiellen Verpflegung zusammenhängt.

Die Bürgermeister haben aus den von ihnen selbst verwalteten Einnahmen den Bürger-Vorstehern die dazu, und insbesondere zum Anschaffen der Lebensmittel erforderlichen baren Geldsummen zur Verfügung zu stellen, ihnen auch, damit sie den Haushaltsetat danach einrichten können, alljährlich eine „specifica designatio aller Intraden des Gotteshauses“ alljährlich mitzuteilen.

Ob und wie die genannten ersten vier Bürger-Vorsteher, oder „oeconomi“, wie Hovelen sie nennt, ihre Geschäfte unter sich verteilten, oder ob die Bürgermeister einem jeden seinen eigenen Wirkungskreis zuwiesen, läßt sich nicht feststellen.

Zunächst ist erkennbar, daß sich Hans Tungel mit großem Eifer seiner Tätigkeit widmete. Er führt die Kasse der oeconomi, denn Hovelens Buchungen lauten stets: „Gezahlt an Hans Tungel", einmal auch „an Tungel und consorten". Nachdem er zu Petri 1603 die Rechnung abgeschlossen hat, notiert Hovelen „is nach Vorlesunge miner Rekenung by mi geblewen, welch Ich den 27. Februar Hans Tungel gesandt m℔ 254. 4 ß 7 ₰". Weitere Zahlungen folgen in regelmäßigen Zwischenräumen von einigen Wochen, so daß sich am Jahresschluß eine Summe von etwas über 4900 ℔ ergibt.

Während der Differenzen, die um diese Zeit sowohl zwischen Hovelen und dem Rat, als auch zwischen ihm und der Bürgerschaft von neuem über die Aufrechterhaltung des Rezesses ausbrachen und erst 1604 ihren Abschluß fanden, haben wohl auch manche Reibereien zwischen dem Bürgermeister und den Bürger-Vorstehern stattgefunden, die letztere anscheinend dazu veranlaßten, zeitweise ihre Mitarbeit ganz einzustellen. Hovelen setzt sich im Februar 1604 mit Tungel, Kordes und Krumstroe auseinander durch Rückerstattung von 900 ℔, die von den oeconomi zur vorläufigen Fortführung des Haushaltes deshalb vorgeschossen sein mochten, weil Hovelen die Zahlungen unterlassen hatte.

Daraus, daß Hovelen vom Jahre 1605 ab solche wieder regelmäßig bucht, ist zu schließen, daß der Friede wieder hergestellt war und die Bürger-Vorsteher zu ihrer Amtstätigkeit zurückgekehrt sind, mit Ausnahme von Franz Hove, der entweder ausgetreten oder inzwischen verstorben ist, denn sein Name wird nirgends weiter erwähnt.

Die erste urkundliche Nachricht von einem Zusammentreten der Bürgermeister und der Bürger-Vorsteher zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung findet sich in einem Vermerk im Hauptbuch am Schlusse des Jahres 1607, wonach: „Acht Dage vor Winachten ungever Wi de Vorsteher thom H. G. mit denen oeconomi Hans Tungell, Christoffer Cordes, Heinrich Krumstroe" beisammen gewesen sind, um dem Hospitalschreiber auf seinen Antrag eine Gehaltserhöhung zu bewilligen.

Während der Hovelenschen Verwaltung und über diese hinaus bis zu seinem Tode im Jahre 1613 erwirbt sich Tungel unter den Bürger-Vorstehern eine hervorragende Stellung und erscheint gewissermaßen als ihr Vormann und gleichzeitig als rechte Hand der Bürgermeister. Alle Einkäufe und Anschaffungen, nicht nur der „thor Nottorft der Armen" erforderlichen Viktualien, werden von ihm besorgt, auch bei den Verhandlungen und Verrechnungen, die er gemeinsam mit Kordes und Krumstroe mit den für das Gotteshaus arbeitenden Handwerkern und Lieferanten hält, wird sein Name stets als erster genannt. Mit ihm halten die Bürgermeister die vorgeschriebene Quartalsabrechnung über alles, was „thom besten des Hospitals" nach Ausweis der von ihm eingereichten „Rekenschop" verausgabt oder verauslagt worden ist.

Die Beschlußfassung über Vornahme von Neubauten oder Baureparaturen war zwar in der Hospital-Ordnung der Gesamtvorsteherschaft vorbehalten, aber alle Bauangelegenheiten und die Ausführung der Arbeiten wurden ebenfalls Tungels spezieller Leitung und Aufsicht unterstellt. Ein im Archiv aufbewahrtes, schon gleich nach Antritt seines Amtes begonnenes und eigenhändig von ihm geschriebenes Heft trägt auf der ersten Seite die Überschrift: „Allhie gesetzet und zu sehen, so auß der gantzen Rechnung gezogen, was bei mir Hans Tungel vom 18. Juni 1602 bis datto in verwaltung meines Dienstes an Bauwen geliebert vnd dero vncosten auffgegangen wie volgt.“ Die Zusammenstellung schließt mit einer Gesamtausgabesumme für das Jahr 1603 von 10706 ℳ 15 ß.

Von einer lebhaften Bautätigkeit, die unter Hovelens Präsidium entfaltet ward, zeugen manche seiner Eintragungen ins Hauptbuch.

In Scharbeuz wird für Hans Reuter, wohl den dortigen Pächter, ein Haus gebaut, wozu Ausgaben für Mauersteine, Kalk, Bretter, Tischlerarbeiten erforderlich werden. Kleinere bauliche Arbeiten gibt es auch mehrfach in Mönkhof. In Falkenhusen sind Zimmerleute, Tischler, Maler beschäftigt, auch ist dort ein Schafstall herzustellen; zum Bau einer neuen Scheune werden 68 Bäume gebraucht.

Der vor dem Burgtor belegene, dem Hospital gehörige und damals für 50 ℳ jährlich verpachtete „Zapfenkrug“ hat einen Umbau nötig. Für die Unterhaltung der städtischen Hospitalgebäude selbst wird durch die Neudeckung des Armenhauses gesorgt, das neue „Scheveldack“ (Schieferdach) erfordert die beträchtliche Ausgabe von 1000 ℳ. Dieser außergewöhnliche Barmittelbedarf muß durch eine 5 %-Anleihe beschafft werden, worüber die beiden Bürgermeister einen Schuldschein ausstellen. Für geordnete Finanzen spricht es, daß schon 1610 der Betrag zurückgezahlt wird.

Im Jahre 1605 hält es der Rat für nötig, die Hospitalgebäude gegen etwaige Kriegsgefahr zu schützen, denn es werden „Vor 2 Muschetten (Musketen) mit Allem thobehorigen, Gabeln, Pulverflaschen, Formen dem Gotteshuse im Fall der noth, wie idt ein Erbar Rat verordnet, betalet 9 ℳ 6 ß.“

Die in dem derzeit noch von Scheunen und sonstigen Wirtschaftsbaulichkeiten umgebenen Hospital betriebene eigne Landwirtschaft mit Haltung von Pferden, Schweinen und Mastvieh gibt den Bürger-Vorstehern weitere Tätigkeit, die durch Hovelen auch bei der Fürsorge für die Landgüter in Anspruch genommen wird. Schon 1606 findet sich ein Vermerk, wonach die „oeconomi“ eine Besichtigungsfahrt nach Falkenhusen unternommen haben.

Die mit der Zeit sich immer mehr vergrößernde Bedeutung des umfänglichen ländlichen Grundbesitzes, namentlich für die Finanzen des Hospitals, tritt bereits am Anfang des Jahrhunderts zutage. Die aus den Buchenwaldungen bei Scharbeuz, Dissau, Krumbeck und Curau erzielte und den Dorfschaften verkaufte Schweinemast liefert erhebliche Beträge.

Allein für die Mast des Jahres 1608 zahlt die Dorfschaft Scharbeuz 379 ℳ. Aber schon in diesen Jahren werden die reichen Einnahmen des Hospitals aus seinen Forsten geschmälert durch fortwährende Holzdiebstähle. Den zwei Jahrhunderte lang noch von allen seinen Nachfolgern fortgesetzten Kampf um Ausrottung dieses Übels führt Hovelen durch hohe Geldstrafen und die Anordnung, daß der Schreiber über alle Fälle von Forstdiebereien ein Verzeichnis anlegen soll.

Im Jahre 1608 verhandeln die beiden Bürgermeister mit den Dörfern Dissau, Curau und Krumbeck über die Ablösung der Dienste „so sie auf dem Heiligen Geist Campe schuldig gewesen" in barem Gelde. Das von jedem der 24 Hufner zu zahlende Dienstgeld wird auf 33 ß, das von jedem der 12 Kätner zu entrichtende auf 16 ß festgesetzt.

Viel zu schaffen machten Hovelen mehrere wegen der Besitzungen in Mecklenburg und Holstein zu führenden Prozesse. Für seine „Untertanen" im Dorfe Striesenow lag das Hospital schon seit Jahrzehnten in Streit mit dem Herzog von Mecklenburg, dessen Regierung von den Striesenowern Natural- und Geldabgaben beanspruchte. Die Sache stand zur Entscheidung des Reichskammergerichts. Gegen Christoffer von Oertzen prozessierte man um den Besitz des Dorfes Russow beim Hofgerichte in Güstrow, um den Hof Obernwolde mit den Familien Pogwisch und Rantzau beim Holsteinischen Landgericht. Diese sämtlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei seinem Amtsantritt bereits anhängig waren, gelangten erst nach Hovelens Tode zur Erledigung.

Ihn wie Lunenburgk beschäftigt die Wahrnehmung der Rechtsinteressen des Gotteshauses bei Führung und Förderung der Prozesse vielfach. Das ersieht man schon aus den zahlreichen damit zusammenhängenden Ausgaben.

In jedem Jahre werden mehrfache Schreiben zur Instruktion der Prozeßbevollmächtigten abgesandt, häufig Boten mit Briefen, Akten und Urkunden an die Gegenpartei, ans Hofgericht in Güstrow, an den Mecklenburger Herzog oder an das Kaiserliche Kammergericht in Speyer abgefertigt. Dann wieder gilt es, neue Zeugen zu Protokoll zu vernehmen, oder Proteste und Verwahrungen zu „insinuiren", und über das Alles notarielle Urkunden anfertigen zu lassen. Zeitweise gibt es Monat auf Monat immer wieder neu entstandene Gerichtskosten oder Vorschüsse und Gebühren an Prokuratoren oder Notare zu zahlen.

Die meiste Mühe und Unkosten verursacht der Striesenower Rechtshandel. Im Jahre 1608 werden mehrere Boten nach Speyer geschickt, und als ihren Vertreter vor dem Kaiserlichen Kammergericht senden die Bürgermeister im selben Jahre dorthin den D. Johann Stamler.

Diese Prozeßangelegenheiten erledigen beide Bürgermeister als Gerichtsherren unter sich ohne Zuziehung der Bürger-Vorsteher. Aber Hovelen scheint sich dabei stets des Beirates seines Kollegen zu bedienen, versichert sich auch

namentlich bei außergewöhnlichen Ausgaben seiner Zustimmung. Als er den D. Stamler bei dessen Reise nach Speyer als Extrahonorar 20 ⅌ „verehret", bucht er bei der Ausgabe: „Mit Consens vnd betruinge H. Alex. Luneborgs."

Auch bei sonstigen sog. Ehrenausgaben verfährt er so, und fügt, als er einem Baumeister Hans Rode für erteilten „guten Rath 4 Daler tor Eerunge vorehret" hinzu: „mit weten und willen H. Al. Luneborches."

Noch kurz vor seinem Tode, im Frühjahr 1609, beschäftigt sich Hovelen mit dem Striesenower Prozeß, denn zu den allerletzten von ihm gebuchten Ausgaben gehören solche für Prozeßkosten, Botenlohn und Schreiben in dieser Angelegenheit. Dann kauft er noch bei dem Münzmeister Statius Wessel für 8 ⅌ einen Rosenobel, um ihn nach Speyer an D. Stamler „in Striesenower Sache pro arra" zu schicken.

Alexander Lunenburgk.

1609—1627.

Die Übernahme der Verwaltung an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Hovelen beurkundet Lunenburgk (so schreibt er dabei selbst seinen Namen) durch eine eigenhändige Eintragung ins Hauptbuch vom 28. August 1609.

Danach ist ihm als nunmehr ältesten Bürgermeister und präsidierenden Ober-Vorsteher aus dem Nachlaß seines Vorgängers durch dessen Witwe Frau Margarethe von Hövelen, vertreten durch ihre Vormünder Albrecht Schilling und Heinrich Brömbse nebst dem Hauptbuche eine Kiste mit den die Verwaltung betreffenden Schriftstücken und einem Kassenbestand von 673 ⅌ 1 ß 11 ₰ ausgehändigt worden, nachdem der Notar Laurentius Kerckringk über den Kisteninhalt ein Inventar aufgenommen hat.

Während seiner Amtsführung standen Lunenburgk, wie sich aus verschiedenen Vermerken im Hauptbuche feststellen läßt, drei Bürgermeister nacheinander zur Seite. Zunächst Dr. Jacobus Bordingk, seit dessen Ableben im Jahre 1616 Hinrich Brokes, und nach dessen Tode 1623 Lunenburgks späterer Nachfolger Dr. Laurentius Moller.

Als Lunenburgk die Verwaltung antrat, fungierten als Bürger-Vorsteher noch Tungel, Cordes und Krumstroe. Nachdem die beiden letztgenannten 1612 in den Rat gewählt waren, werden als Bürger-Vorsteher zuerst 1613 Claus Schmidt, Hans Spyker und Karsten Kruse genannt. Nach Tungels Tode 1613 erscheint als neuer Vorstehername Matthias Lichtwark und zuerst 1618 an Stelle des inzwischen wohl verstorbenen Kruse wird Luteke Harvest angeführt.

Unter Lunenburgks Präsidium wurde also noch dafür gesorgt, daß mit kurzen Unterbrechungen stets, wie vorgeschrieben, vier Bürger-Vorsteher im Amte waren.

Die ihm obliegende Buch- und Rechnungsführung begann der neue Hospitalsherr mit einer Reform des Küchenkassenwesens. Der vom Schreiber geführten besonderen Küchenkasse werden von jetzt ab regelmäßig in bestimmten Zwischenräumen zu zahlende Summen überwiesen.

Der Verkauf der Schweinemast an die Dorfschaften in den Jahren „wo der Almechtige solche bescheret" wird schon 1610 neugeordnet. Eine aus den sachverständigen Mitgliedern der Vorsteherschaft nebst Vogt und Schreiber gebildete Kommission fährt auf die Dörfer, um mit ihnen deswegen zu verhandeln „damit dem Heiligen Geiste das seine davon werde vnd die Leutte vor Ihr geldt ettwas bekommen mochten".

Die schwebenden Prozesse nehmen die Tätigkeit der Bürgermeister weiter in Anspruch. In der Striesenower Sache wird auf Befehl des Rates „eine gudeliche Handlunge" in Wismar abgehalten. Bei den Verhandlungen ist das Hospital durch Bürgermeister Dr. Jacobus Bordingk und den Syndikus Johannes Brambach vertreten. Ihnen gelingt es endlich, einen Vergleich zustande zu bringen. Möglicherweise hat eine reichliche Bewirtung der Gegenpartei fördernd mitgewirkt, denn es steht notiert: „dabei sind alles in allem wegen der Zherung 108 ℳ 9 ß daraufgegangen". Nach dem Vergleichsvertrage werden die Dörfer Striesenow und Teterow an die Herzöge von Mecklenburg gegen Zahlung einer Summe von 1500 ℳ abgetreten, zu deren Entgegennahme man den Schreiber Lindstede im Januar 1611 nach Wismar schickt. Schließlich macht die Striesenower Sache noch ärgerliche Ausandersetzungen mit dem Prokurator D. Stamler in Speyer nötig, dem auf sein Verlangen, um nur gütlich mit ihm auseinander zu kommen, 10 Reichstaler nachgezahlt werden müssen.

Weiter geht der Prozeß gegen den Herrn von Oertzen wegen Russow und erfordert immer wieder neue Zahlungen für Gerichtskosten und Notariatsgebühren. Die Wahrung der Rechte des Hospitals auf seine Besitzungen auf der Insel Poel führt noch zu ferneren Prozessen, die vor dem Hofgericht in Güstrow auszufechten sind, und auch mehrfache Reisen von Vertretern des Hospitals nach Poel nötig machen. Dabei werden „in puncto turbatae jurisdictionis" mehrere Schriftsätze ausgefertigt, auch ein Schreiben „an die Rechtsgelehrten nach Marpurgk um Rechtsbelehrung", das praenumerando ein Honorar von „2 Ungerschen gülden" begleitet.

Lebhaft ist auch während der Lunenburgkschen Verwaltung die Bautätigkeit. Soweit die Buchung der Ausgaben für Materiallieferungen und Handwerkerarbeiten erkennen lassen, werden erhebliche Um- und Anbauten bei den Hospitalgebäuden vorgenommen, die 1612 beginnen und mehrere Jahre dauern. Hauptsächlich sind Maurer, Zimmerleute und Dachdecker mit Arbeiten an einem „Thurm" und am „Sparrenwerk" tätig. Drei Prähme voll Bauholz kommen dazu aus den

Scharbeuzer Waldungen, außerdem werden noch „feuerne Delen" und Bretter gekauft. Auf die Herstellung eines großen neuen Daches für das Hospitalgebäude läßt schließen die Ausgabe von 1237 ℳ 8 ß für 300 Schippunt Scheverdack zu je 2 Taler, „wie es die Bauherren mit einem fremden Mann aus Waringer Rode (Wernigerode?) verdinget". Auf dem Dache wird ein Wetterhahn angebracht. Malerei und Vergoldung von Hahn, Knauf und Stange kosten 16 ℳ. Die Verglasung der Fenster erfordert einen Aufwand von 162 ℳ für „Polnisch Bley". An Schmiedearbeiten kommen „Anker, Trallenwerk, Haken, Hänge, Schlösser und anderes Schmiede-Zeugk" zur Verwendung.

Verschiedentlich sind auch die den Bauhandwerkern gezahlten Lohnsätze vermerkt. So erhalten z. B. im Sommer 1612 an Tagelöhnen der Maurermeister 10 ß, der Geselle 8 ß, die Plegesleute (Handlanger?) 6 ß, daneben Tagelöhner (also wohl ungelernte Arbeiter) 3 ß. Im Jahre 1614 bekommt der Zimmermeister 12 ß, sein Geselle 10 ß, der Schieferdecker 6 ß Tagelohn.

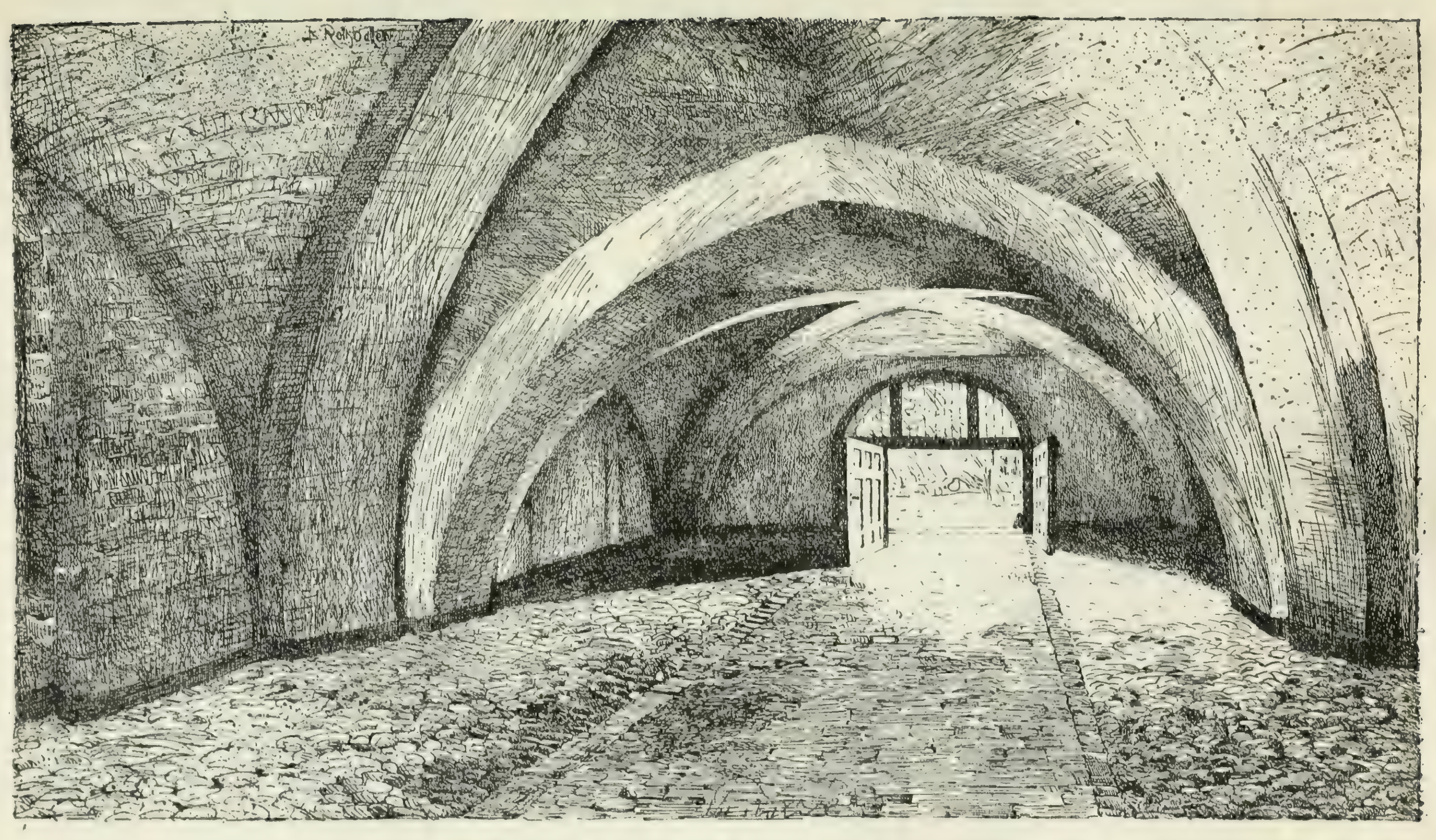
Als „stavenlach"[1] (Trinkgeld) erhält jeder bei der Lohnzahlung 1 ß. Nebenher fehlt es nicht an gelegentlichen Bewirtungen der Bauhandwerker. Dem Maurermeister „nebenst seinen Gesellen und Plegern, die etzliche Jahre anhero" mit Maurerarbeiten am Hospital beschäftigt waren „insonderheit wie der Neue Giebel am Langenhause nach dem Lohberg hin aufgemauert worden, war eine Tonne Bier gelobet". Auf ihr Anhalten bekommen sie daher eine Tonne Rommeldous für 4 ℳ 6 ß. Und 1614 wird vermerkt: „Weil das neue Sparrenwerk nunmehr gottlob wieder gerichtet, den Zimmerleuten nach altem Brauch zu einem Faß Bier 5 ℳ."

Gab es damals auch keine gesetzliche Unfallversicherung, so übte doch das Hospital freiwillig eine humane Arbeiterfürsorge. Das zeigt die kurz darauf folgende Notiz: „Aus Bewilligung der sämtlichen Herren Vorsteher einem Zimmergesellen, der bei dem Sparren-Aufrichten gefallen und den Arm gebrochen zur ergetzung desselben 10 ℳ verehret."

Bei allen diesen Bauarbeiten, zu denen auch solche an den städtischen Wirtschaftsgebäuden wie auf den Gütern hinzutreten — in Mönkhof wird eine Scheune, in Falkenhusen für das abgebrannte ein neues Meierhaus gebaut — finden die Bürger-Vorsteher durch deren Verdingung an die verschiedenen Handwerker und Lieferanten vielseitige Tätigkeit. Sind die Arbeiten oder Lieferungen erledigt, so haben die Bürger-Vorsteher unter Beihülfe des Schreibers auch mit den Einzelnen abzurechnen, bevor ihre Bezahlung erfolgt. Dasselbe geschieht bei Lieferung der Lebensmittel zur Verpflegung der Hospitalsinsassen. Nach den

---

[1]) stavenlach, eine Bewirtung (Gelage) beim Besuche der Badstube. vgl. Wehrmann, Lübeckische Zunftrollen S. 520.



Kreuzgewölbe unter dem Heiligen Geist Hospital.

ständig sich darüber wiederholenden Buchungen erledigt bis zu seinem Tode im Jahre 1613 die meisten Verdingungen und Abrechnungen Tungel. Später verteilen sie sich auf die neuen Vorsteher Schmidt, Spieker, Lichtwark und Harvest.

Den Bürger-Vorstehern wird von Lunenburgk auch die jährliche Abhaltung des sog. „Ausrufs" und der damit zusammenhängenden Geschäfte überwiesen. Es ist das die noch heutzutage stattfindende öffentliche Versteigerung des beweglichen Nachlasses der verstorbenen Hospitaliten.[1]) Schon unter Hovelen, und vielleicht noch früher wird ein solcher Ausruf stattgefunden haben, aber 1610 findet sich die erste Notiz darüber, daß Tungel und Cordes mit der Abhaltung beauftragt, den Erlös von 434 ℔ an den rechnungsführenden Bürgermeister abliefern.

Beiläufig bemerkt sind die Verkaufsprotokolle über den fast alljährlichen Ausruf die einzigen durch das ganze 17. Jahrhundert fortlaufenden Akten die das Hospital-Archiv aufweist. Sie enthalten aber nichts weiter, als eine trockene Aufzählung der verkauften Gegenstände.

Als im Jahre 1616 Lunenburgk seinen Kollegen Dr. Bordingk durch den Tod verloren hatte, nahm Bürgermeister Heinrich Brokes seine Stelle ein. Das geht aus einem Berichte hervor, den Lunenburgk eigenhändig ins Hauptbuch über einen von ihm selbst und Brokes als Vorsteher des Heiligen Geist Hospitals 1620 durch Vergleich geschlichteten Grenzstreit eingetragen hat. Über die Scheide zwischen den Hospitaldörfern Pölitz bei Oldesloe und dem Besitzer des benachbarten Dorfes Lassbeck waren Streitigkeiten entstanden, weil dieser sich arger Grenzverletzungen schuldig gemacht hatte. Schon 1617 war L. allein mit zwei Notaren nach Pölitz gefahren, um in der Sache eine Reihe von Zeugen zu vernehmen. Mit Brokes gemeinsam bringt er 1619 einen Vergleich zustande, wonach der Lassbecker dem Hospial 1000 ℔ Entschädigung zu zahlen hat.

In demselben Jahre ist auch, wie das im Hauptbuche den Jahresabrechnungen angehängte Verzeichnis der von den Hausleuten in den Hospitaldörfern zu zahlenden Abgaben berichtet „das Neue Dorf Krumbeke genseit Oldeschlo belegen, gebuwet und 5 Hövener und 1 Kätener ringethan worden, geben sie darvon vff Martini 123 ℔", die bald auf 150 ℔ erhöht wurden.

Nicht weniger wie seinem Vorgänger machen L. die fortwährenden Holzdiebstähle zu schaffen. Ganz besonders schlimm sind und bleiben die Pölitzer. Dort haben sich die rückständigen Strafgelder „des gestohlenen abgehauenen Holzes halber" so gehäuft, daß, wie L. notiert, der Rest sich auf ein Großes, nicht auf ein, sondern auf mehrere 1000 ℔ beläuft. Da es den Pölitzern unmöglich ist, die Summe zu bezahlen, verhandeln die Bürgermeister mit den Hausleuten und man

[1]) Weiteres darüber im Kapitel „Die Hausarmen".

einigt ſich dahin, daß jeder der Pölitzer jährlich 5 ℳ abbezahlen ſoll, „weil“ wie L. ſchreibt „ſowol der eine als der ander, ſowol hövener als kötener, demnach ſie alle an dem geſtolen Holze ſchuldig und niemand ausbeſcheiden befunden“.

Aber von den Pölitzern iſt ſchwer Geld zu bekommen. Nicht nur wegen der Holzdiebſtähle iſt ihr Dorf Jahrzehnte hindurch das Schmerzenskind der Hoſpitalverwaltung und bereitet ihr alle möglichen Unannehmlichkeiten. Im Jahre 1625 hat es unter Kriegsnöten zu leiden, mehrere Häuſer ſind abgebrannt und ausgeplündert. Daher werden weder Abgaben noch Strafgelder bezahlt.

Charakteriſtiſch für die Gebräuche jener Zeit iſt ein kleines Vorkommnis aus dem Jahre 1617. Da berichtet im April der Schreiber Antonius Lindſtede, der Vogt habe Meldung gemacht „über zwei kleine Ochſen, ſo verlaufen geweſen und zum Scharbeuß angekommen und daſelbſt angehalten. In etzlichen Kirchen im Lande Holſtein habe er ankündigen laſſen, daß ſolche Ochſen dort wären, und da Jemandt vorhanden, dem ſie zugehörten (ihrer) wiederumb mächtig werden könnte. Weil aber ſich niemandt angegeben, iſt vom Herrn Bürgermeiſter befohlen, ſie zu verkaufen und iſt dafür gekommen 14½ Dahler à 33 ß = 29 ℳ 14 ß 6 ₰“.

Im Jahre 1621 verhandeln Lunenburgk und Brokes mit den Herren der Kämmerei wegen eines „auf dem Heiligen Geiſtes großen Hofe bei der Scheune“ belegenen Platzes, wo ein Haus für die reitenden Diener gebaut iſt (oder umgebaut werden ſoll), und bedingen ſich ſtatt der bisher gezahlten 85 ℳ eine Jahresrente von 100 ℳ aus.

„Das Haus auf dem Heiligen Geiſt Kirchhofe belegen neben dem Hofe dabei“ wird 1623 einem gewiſſen Hans Rangas gegen einmalige Zahlung von 1000 ℳ überlaſſen, um für ſeine und ſeiner Frau Lebenszeit Haus und Hof zu bewohnen. Nach Lunenburgks Vermerk über den abgeſchloſſenen Vertrag übernehmen die Vorſteher die Unterhaltung des Gebäudes, und Mieter ſoll „mit gravengeldt vnd der wacht, ſo vff die welle geführt wird, nicht beſchwerett werden“. Nach dem Tode des R. und ſeiner Frau ſoll das Haus dem Heiligen Geiſt Hoſpital wieder heimfallen.

Anno 1621, ungefähr um Heil. Drei König, wird durch einen beſonderen Boten des Königs von Dänemark und Herzogs von Holſtein den Vorſtehern ein gedrucktes Mandat überbracht, wonach in den unter Däniſcher Hoheit ſtehenden holſteiniſchen Dörfern eine im ganzen Lande ausgeſchriebene Steuer eingefordert wird zur Aufbringung der Ausſteuer für zwei Prinzeſſinnen, wovon die eine an Sachſen-Lauenburg, die andre an Pfalz-Neuburg ſich verehelicht.

Nach der Erklärung des präſidierenden Bürgermeiſters iſt unter den H. G.-Schriften nichts aufzufinden geweſen, was über eine derartige Steuer Auskunft erteilt. Erkundigungen bei den Verwaltungen des St. Johannis-Kloſters und

der Calands Güter ergeben aber, daß von ihnen früher solche Abgabe bezahlt sei. Daraufhin haben die Vorsteher sich entschlossen, die geforderten 41 Spezies-Taler nach Kiel zu schicken.

Nach früherem Gebrauch, so wird weiter vermerkt, sind nur 8 ß (wohl für den Kopf der Untertanen) gegeben worden „weil aber der Thaler sich so gesteigert, haben sie nicht anders als R.-Thaler in Specie haben wollen". Die Notiz im Hauptbuch schließt mit dem Zusatz: „Und habe ich (B. M. Alex. Lunenbg.) vmb künftiger felle nachrichtung willen allhier in dis Buch verzeichnen laßen."

Bei einem Überblick über die Geschehnisse während der Lunenburgkschen Verwaltung, sind noch zwei Einnahmeposten zu erwähnen, die schon in der Abrechnung für 1617 verzeichnet stehen.

Da heißt es unter dem 25. August: „entfangen von Herrn Bernd Wedenhof wegen des Glückstopfes, so vff des heilig Geistes Kirchof den Glückstopf [1]) gehalten 40 ℔".

Es handelt sich also um die Besteuerung eines Lotterieunternehmens. Berend Wedemhof war 1617—1627 Ratsherr und vermutlich Vertreter der Behörde, die von dem „Glückshafner" die Abgabe einzog und einen Teil davon an den H. G. ablieferte.

In demselben Jahre 1617 floß dem Hospital eine unerwartete Einnahme zu durch einen wertvollen Fund von Münzen und Pretiosen. Am 8. November wurde er „von den Herren Vorstehern in dem gewelft im Heiligen Geist, darin Siegel vnd Briefe verwahret, in einem Schap gefunden vnd herausgenommen".

Eine Angabe, oder auch nur eine Vermutung, wie dieser Schatz an Geld- und Wertsachen dorthin gekommen sein möge, findet sich nicht, sondern nur der Vermerk, der Wert sei zum Besten der Armen „angewendet, weil die Müntze golt vnd silber überaus hoch gewesen", was wohl bedeuten soll, daß für gemünztes Edelmetall grade ein sehr günstiger Kursstand geherrscht habe.

Die Vorsteher lassen die Fundgegenstände durch „Johann Meier, des Erb. Rates Wardeien" schätzen. Ein darüber aufgestelltes genaues Verzeichnis ist auf Bl. 162 des Hauptbuchs eingetragen.

Der Fund setzt sich danach zusammen aus Goldmünzen unter der Bezeichnung: Portugalöser, Schiffsnobel, Dukaten, Gulden, Zechinen, Kronen, Schillinge, Pfennige, ferner aus Silbermünzen als: Jochimstaler, Markstücke, Schrecken-

---

[1]) Glückstopf oder Glückshafen war ein bauchiges, die Lose für kleinere Stadt- oder Marktlotterien enthaltendes Gefäß mit so engem Halse, daß man die Lose beim Hineingreifen nicht sehen kann. Der Glückshafen kam im 15. Jahrhundert aus Italien nach Deutschland, zunächst zugunsten der öffentlichen Schießen, denen der Gewinn zufiel. Später benutzten ihn Privatpersonen (Glückshafner), um sonst unverkäufliche Sachen abzusetzen.

berger, Blafferte, Doppelschillinge, Schillinge, Sechslinge, endlich aus Schmuckstücken und Ringen mit Perlen, Korallen, Granaten, deren Geldwert aber nur gering taxiert wird.

Was davon gleich 1618 bei der Abschätzung verkauft ward, gab einen Barerlös von 457 ℔ 12 ß 3 ₰. Einige der Münzen behielten die Vorsteher zurück, teils weil der Wardein keine bestimmte Taxe angegeben hatte, da er sie „zu leicht befunden" hatte, teils, um sie zu andern Zwecken zu verwenden. So werden z. B. die Schiffsnobel und die Ungarischen Gulden gelegentlich pro arra an die Prozeßvertreter verausgabt, oder zu sonstigen „Verehrungen" benutzt.

Als aber 1627 noch immer ein Rest vorhanden war, den man anscheinend nicht los werden konnte, entschloß sich Lunenburgk noch kurz vor seinem Tode, ihn für eigene Rechnung zu übernehmen. Hinter dem Rechnungsabschluß für die Zeit von Petri 1626 bis 1627 findet sich ein Vermerk, daß die Münzen nach der Schätzung des Wardeins einen Erlös von 95 ℔ 10 ß erbracht haben und „es einmal muß richtig gemacht werden". Hinzugefügt ist: „gezahlt per me Alexander Luneborg."

Dr. Laurentius Moller.

1627—1634.

Im Junio 1627 hat Dr. Laurentius Moller von den Erben seines Vorgängers „belangende dero Verwaltung des Heiligen Geistes nebenst einer Kiste auch andre dazu gehorige Schriften" nachdem sie notariell inventiert sind, ausgeliefert erhalten und nach Bekundung dieser Tatsache im Hauptbuche mit der Rechnungsführung auch das Präsidium übernommen.

Als zweiter Bürgermeister wird neben ihm Heinrich Köhler (Köeler oder Köler) genannt. Von den Bürger-Vorstehern führen die Jahresrechnungen während der Mollerschen Verwaltung mit Namen an nur Claus Schmidt und Luteke Harvest. Ihr Kollege Matthias Lichtwark ist inzwischen verstorben, denn schon 1628 ist von seinen Erben die Rede.

Jahrzehntelang hört nun die namentliche Bezeichnung der Bürger-Vorsteher fast ganz auf. Bei Buchung von Zahlungen an Lieferanten oder Handwerker heißt es regelmäßig nur: Wie es die Vorsteher, oder wie es die Bürger-Vorsteher bedungen.

Überhaupt verliert jetzt bedauerlicherweise der Inhalt des Hauptbuchs allmählich den bisherigen Charakter, der die Personen der Bürgermeister, wie der Bürger-Vorsteher in ihrer Verwaltungstätigkeit mehr hervortreten läßt, auch in beiläufigen Notizen diese oder jene bemerkenswerte Tatsache berichtet. Er beschränkt sich immer mehr auf eine rein sachlich kurze geschäftsmäßige Verzeichnung der Einnahmen und Ausgaben.

Dr. Mollers noch kein volles Jahrzehnt umfassendes Präsidium fällt grade in die Zeit, in der unter den Nöten des Dreißigjährigen Krieges Holstein und Mecklenburg, und mit ihnen das Lübeckische Landgebiet, daher auch die Dörfer und Güter des Hospitals besonders zu leiden hatten.

Mit seinen in England und den Niederlanden geworbenen Söldnerscharen hatte sich der Graf von Mansfeld 1625 in Lauenburg festgesetzt und dort Winterquartiere genommen. Bei der Plünderung des Landgebietes war auch das Hospitaldorf Pölitz verbrannt und verwüstet worden. Die Mansfeldschen Söldner, im folgenden Jahre durch Tillys Truppen geschlagen, sammelten sich wieder in den früheren Winterquartieren und begannen die Brandschatzungen von neuem, bis sie der Ratsherr Thomas v. Wickede wenigstens aus den Dörfern des Lübeckischen Gebietes vertrieb. Im Sommer 1627 drangen dann die siegreichen Feldherren Tilly und Wallenstein durch Holstein vor und bald breiteten sich ihre Truppen auch in Mecklenburg aus.

Die von ihnen besetzten oder durchzogenen Landgebiete wurden „ausgemergelt und die Unterthanen an den Bettelstab gebracht". Die Hospitaldörfer konnten daher ihre Dienstgelder und sonstigen Abgaben nicht entrichten. Von Pölitz heißt es: „1627 ist nichts eingekommen, weil die Leute fast verjaget, 1628 auch nichts, weil keine Menschen im Dorfe waren." Von den Holsteinischen Dörfern Kestorf, Gleschendorf, Scharbeuz und Giddendorf wird vermerkt: 1628 und 1629 „ist von diesen Dörfern nichts eingekommen, weil die Leute ganz verdorben." Der Pächter von Scharbeuz entrichtet nur einen geringen Teil seiner Pachtsumme. „weil er sich über das Kriegswesen sehr beschweret". Auch Dissau, Curau, Krumbeck können nichts zahlen. Aus den Dörfern in Mecklenburg bleiben die Zahlungen aus „weil Alles mehrenteils durchs Kriegswesen verwüstet und den leuten das ihrige genommen".

Unter diesen Umständen und bei den unruhigen Kriegszeiten, die dem Hospital auch sonst noch manche Ausfälle in seinen Einnahmen brachten, kann es nicht auffallen, daß während der Mollerschen Verwaltung nicht viel Bemerkenswertes zur Ausführung gelangte, von den Vorstehern namentlich nichts unternommen ward, was zu größeren Geldausgaben Anlaß bot.

Abgesehen von der Errichtung eines Schafstalles in Falkenhusen, wird an Bauten nur der Neubau des Zapfenkruges vor dem Burgtor erwähnt. Nach einem im Hauptbuch abschriftlich mitgeteilten Vertrage vom März 1630 überlassen die Vorsteher das Grundstück nebst dem dazu gehörigen Hopfenhofe einem Jürgen Kremer auf 16 Jahre. Weil das Haus jetzt neugebaut wird, soll er als Ersatz der Baukosten 800 ℔ zahlen. Außerdem hat er statt der früher nur 50 ℔ jährlich betragenden Heuer eine solche von 100 ℔ zu entrichten, und muß sich nebenher verpflichten, dem Hospital ein um die andre Woche „drey Korbe ful

Koel damit man kann zukommen" zu liefern. Nach Ablauf der 16 Jahre erhalten Kremer oder seinen Erben ein Vorpachtrecht. Wird davon kein Gebrauch gemacht, so soll der Wert der vorhandenen Hopfenstaken und des gepflanzten Kohls nach billiger Aestimation erstattet werden.

Der ebenfalls vor dem Burgtor beim Ackerhofe belegene „Schevebarg" wird nach einer 1632 von den Bürgermeistern Moller und Köhler mit dem bisherigen Pächter getroffenen Vereinbarung neu verpachtet. Pächter muß sich verpflichten, neben der bisherigen Jahresheuer von 25 ℳ eine einmalige Zahlung von 300 ℳ zu leisten, den Schevenbarg mit Graben und Zäunen zu befriedigen und auf dem Grundstück ein Wohnhaus zu erbauen.

Von den sonst üblichen Holzdiebstählen und ihrer Strafverfolgung ist in diesen Jahren nicht die Rede. Wahrscheinlich drückte man bei der Not und dem Elend, das die Kriegsnöte den Dorfschaften gebracht hatten, ein Auge zu, man gab sogar an die Untertanen auf den Dörfern zu billigen Preisen Holz ab, wie der Vermerk bezeugt: „Den Hausleuten auf unterschiedlichen Feldmarken Bäume verkauft."

Während der Mollerschen Verwaltung zuerst regelte die Vorsteherschaft die dienstlichen Befugnisse der obersten Hospitalbeamten, des Vogts, durch Erlaß einer schriftlichen Bestallung und Instruktion, die seinen amtlichen Wirkungskreis genau umschreibt.

Koch im Hospital war um diese Zeit jener Hans Uptöger, dessen bekanntes Legat seinen Namen auf die Nachwelt gebracht hat. Ihm wird im Jahre 1632 gegen Zahlung von 40 ℳ „ein begräbnus in der H. G.-Kirche vor dem Altar nach der Suderseite" verkauft.

Noch im letzten Jahre seiner Amtsführung scheint es Bürgermeister Moller gelungen zu sein, den von seinem Amtsvorgänger übernommenen Prozeß gegen die Herren von Oertzen aus der Welt zu schaffen. An Sievert von Oertzen werden „wegen des Kruges zu Alten-Bukow bezahlt 750 ℳ", was auf ein Ende des Rechtsstreites, der später nicht wieder erwähnt wird, schließen läßt.

Hinrich Köhler.

1634—1641.

„Anno 1634 Vmb Johanni, Ist von den verordneten Testamentarien Sel. Herrn Bürgermeisters Laurenty Mullers D. als Herrn Benedicto Winckelern D. vnd Gottschalk von Wickeden mihr Heinrich Kölern gute Rechnung vnd bescheidt wie solches hierin verzeichnet von wegen des Armen Hauses zum Heiligen Geist geschehen Vnd die zu dieser Verwaltung gehörige lade vnd Schrifften, die ich

jedoch hernach etwas in ordnung gebracht vnd dero behuef noch 2 laden zulegen müßen wie das emendirte Inventarium außweiset daneben wohl eingelivert worden."

So lautet die letzte Hauptbuchs-Eintragung, die von dem Übergang der Verwaltung eines der rechnungsführenden und präsidierenden Bürgermeister auf seinen Nachfolger im Amte direkte Nachricht gibt.

Als Köhlers Kollege wird aufgeführt Dr. Christoph Gerdes. Von den Bürger-Vorstehern nennt das Buch mit Namen nur Claus Schmidt, und zwar zuletzt 1637. Da über das Ableben der einzelnen sich keine Notiz vorfindet, auch keine neue Namen auftauchen, läßt sich nicht feststellen, ob die vorgeschriebenen vier Bürger-Vorsteher vorhanden, und wer diejenigen waren, die die Bürgermeister Köhler und Gerdes durch ihre Tätigkeit unterstützten.

Von den Kriegsnöten der voraufgegangenen Zeit haben sich wenigstens die in Holstein gelegenen Hospitaldörfer wohl schon einigermaßen erholt, denn im Herbst 1634 werden die von den Dissauern, Curauern und Krumbeckern bisher gezahlten Dienstgelder auf das Doppelte erhöht, und die von den Untertanen in solchen Jahren, wo die Eichelmast schlecht ausfiel, statt der Naturalleistung von Schweinen zu entrichtenden Geldabgaben gehen anstandslos ein.

Die Mecklenburgischen Besitzungen scheinen dagegen auch noch in den nächsten Jahren unter den Ausschreitungen des das Land durchziehenden Kriegsvolkes gelitten zu haben. Darauf deutet hin, daß 1638 die Vorsteher Boten absenden an den „General Bannier". Es wird damit Gustav Adolfs Feldherr Banner oder Banér gemeint sein, der sich infolge der Niederlage der Schweden bei Nördlingen nach Mecklenburg und Pommern zurückziehen mußte. Vermutlich wird die Vorsteherschaft bemüht gewesen sein, den schwedischen General durch Anerbieten von Geldzahlungen zu bewegen, die Hospitalsdörfer mit Kontribution oder gar Plünderung zu verschonen.

Auf den Gütern, so in Scharbeuz und Falkenhusen, gibt es bei den Wirtschaftsgebäuden einige Neu- oder Umbauten, der Neubau der Mühle in Poelitz macht erhebliche Kosten, ermöglicht aber die Erhöhung der Jahrespacht auf 200 ₰.
Außer dieser Mühle besaß das Hospital damals auch noch die Mühle in Gleschendorf sowie die Kupfermühle bei Oldesloe.

Dr. Christoph Gerdes.

1641—1661.

Als Mitvorsteher standen ihm während seiner Amtsdauer zur Seite die Bürgermeister Hinrich Wedemhoff, nach dessen Tode seit 1651 Dr. Anton Köhler, und als auch dieser 1658 vor ihm verstarb, sein späterer Nachfolger Hermann von Dorne.

Da, wie schon gesagt, das Hauptbuch seit 1634 den Amtsantritt der präsidierenden Ober-Vorsteher nicht mehr wie früher meldet, auch aus der Zeit vor 1694 kein Verzeichnis der Hospitalsherren vorhanden ist, läßt sich Reihenfolge und Amtsdauer während dieser 60 Jahre nur kombinieren aus den in der Ratslinie verzeichneten Todesdaten und aus den vorhandenen einzelnen Aktenstücken und Urkunden, in denen angeführt ist, von welchen beiden Bürgermeistern das Hospital bei dieser oder jener Gelegenheit vertreten wurde.

Als Bürger-Vorsteher, der während der Gerdesschen Verwaltung neu ins Amt trat, wird nur erwähnt Hermann von Lengerke. Er wurde 1642 Vorsteher, 1654 in den Rat gewählt und starb 1688.[1])

Die voraufgegangenen Kriegsjahre und die damit verbundenen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse werden auf die Finanzen des Hospitals nicht ohne schädigenden Einfluß geblieben sein.

Bürgermeister Gerdes sehen wir daher bei Übernahme der Verwaltung und während seiner ganzen zwanzigjährigen Amtsdauer mit Eifer und Erfolg bemüht, die „Intraden des Gotteshauses" nach Möglichkeit zu erhöhen und durch eine tatkräftige kluge Finanzpolitik die wirtschaftliche Lage des Hospitals zu festigen und zu bessern.

Umfangreiche Bauten in Mönkhof und Scharbeuz, größere Reparaturen an der Hospitalküche machten gleich in den ersten Jahren mehrere tausend Mark Unkosten. Dabei gehen die Abgaben aus den Dörfern unregelmäßig ein, aus Poelitz noch 1644 und 1645 wieder garnichts „weil die Soldaten es gantz verdorben", und noch 1656 muß die Pölitzer Mühlenpacht gestundet werden, weil „durchs Kriegswesen die Mühle ruinirt, auch der Damm durchbrochen ist".

Durch Veräußerung oder vorteilhaftere Ausnutzung städtischer und ländlicher Grundstücke schafft Gerdes die erwünschten Barmittel. So stellen er und sein Kollege Wedemhof 1644 den Eheleuten Jeger eine Verschreibung aus, wonach diesen „eine Wohnung negst der Kirchthür des H. G. belegen vnd der Krevet (später: Der „Krebs") genannt, die Zeit ihres Lebens vor sich alleine zu bewohnen und zu gebrauchen vorheuert vnd eingethan" wird. Dafür haben Jegers neben einem Jahreszins von 10 ₰ an barem Gelde 700 ₰ zu bezahlen, müssen

---

[1]) Ersichtlich aus einer Liste der „Ober- und Vorsteher am Heiligen Geist", die eine Anlage bildet zu einer Eingabe der Vorsteherschaft an den Senat aus dem Jahre 1833, betr. den Antrag der Bürgerschaft, die Amtsdauer der damals lebenslänglichen Vorsteher möge auf acht Jahre herabgesetzt werden. Die Bürgermeister sind auf dieser Liste erst seit 1694 angeführt, von den Bürger-Vorstehern aus den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts nur Kordes und Krumstroe, auf die dann sofort Lengerke 1642 folgt.

Ein vollständiges amtliches Verzeichnis derjenigen Personen, die der Vorsteherschaft in den vergangenen Jahren nachweislich angehört haben, findet sich im Hospital-Archiv nicht.

auch die Wohnung auf eigene Kosten unterhalten, während die Vorsteher die Erhaltung des Gebäudes „vnterthachs" aus Mitteln des Hospitals übernehmen. Nach Ableben der Eheleute fällt das Haus „quit vnd frey mit alle dem, was darinn niedt vnd nagelfest zu befinden" an den H. G. zurück.

Im Jahre vorher hatten die beiden Bürgermeister ein „auf der Heide bei Hans Giesen belegenes Stück Land" von 1200 Quadratruten (1676 bezeichnet als: Hof in der Holstenheyde) an den Bürger und Kramer Ostermann für 2835 ℔ verkauft, um es nach seinem Belieben einzurichten und zu befriedigen, auch darauf „ein Gartenhaus zur Bewahrung der darauf gewachsenen Früchte und Gaben Gottes der notturf nach" bauen zu lassen.

Eine sehr ergiebige Geldquelle für die Hospitalkasse, die auch noch der Verwaltung seiner Nachfolger zugute kam, erschloß Gerdes durch eine umfassende Reform des Kirchen-, namentlich aber des Begräbniswesens, das von ihm ganz neu organisiert wurde. Seine darauf gerichtete erfolgreiche Tätigkeit läßt sich aus den Einnahme- und Ausgabeposten in diesen Jahren deutlich ersehen.

In der Hospitalskirche, in der der Besuch sich zu jener Zeit nicht nur auf die Insassen und Beamten beschränkte, wurden Kirchenplätze verkauft. Zuerst 1650 werden „Vor verkaufte Man: vnd Fruwenstoele" 361 ℔ gelöst. In den folgenden Jahren werden noch neue hergestellt und die alten durch den „Schnideker" wieder in Stand gesetzt. Das Stuhlwerk erhält einen neuen Anstrich. Mehrmals im Jahre wird von jetzt ab die früher nicht erwähnte „Gotteskiste" oder „Gotteskasten" ausgenommen und ergibt jedesmal einen Inhalt von 100 bis 200 ℔. Kirchliche Fürbitten erbringen gelegentlich auch Geld; 1643 steht als Einnahme gebucht: „Empfangen 30 ℔ von Frantz Mulln wegen eines Vornehmen vom Adel, so sich im gefährlichen Kriegswesen aufhält, vor ihm zu bitten."

Ansehnliche Summen erbrachte ferner alljährlich der Verkauf von Grabstellen, die sowohl an Hospitalangehörige als auch zur Bestattung sog. „fremder Leichen" abgegeben wurden. Im Jahre 1650 betrugen die Einnahmen aus solchen Verkäufen 1780 ℔, im folgenden 586 ℔, auch die nächsten Jahre lieferten erhebliche Beträge.

Als guter Finanzier nutzt Bürgermeister Gerdes durch ausgedehnte Holzverkäufe die günstige Konjunktur aus, die dadurch entstanden sein wird, daß, nachdem während der langen Kriegszeit manche Wälder verwüstet und so viele Gebäude durch Brand zerstört waren, sich bei Eintritt des Friedens ein starkes Baubedürfnis einstellte. Aus der Obernwolder Koppel schlägt man in einem Jahre allein für 1800 ℔ Holz, und Bäume, die den Hausleuten in Holstein zum Neubau ihrer Häuser abgelassen sind, geben einen Erlös von fast 2500 ℔.

Auch während der Gerdesschen Verwaltung fehlt fast ganz die sonst ständige Rubrik der für Holzdiebstähle eingezogenen Strafgelder. Unter Berücksichtigung der argen Kriegsnöte, die alle die Dörfer überstanden hatten, nahm es die Vorsteherschaft wohl noch weiter für einige Zeit nicht so genau, um die Untertanen wieder etwas zu Kräften kommen zu lassen. Abgesehen von Pölitz, von dem noch immer berichtet wird, von dort sei nichts eingekommen „wegen des betrübten Kriegswesens", und „weilen es ruiniret und die Soldaten es ganz verdorben", müssen sich die Verhältnisse auf dem Lande doch bald wieder gebessert haben, denn schon 1655 beträgt die für die Schweinemast in den Waldungen eingehende Summe 1155 ℳ.

Der Hof Falkenhusen macht abermals Unkosten durch Errichtung neuer Wirtschaftsgebäude und Erbauung eines „Bargfrieds". Ferner ist verschiedentlich von Prozeßkosten „von wegen der Falkenhusener Sache, so zu Speyer rechtshängig", auch von „Mandata wegen der restitution zu Falkenhusen, dem Herzoge von Sachsen insinuirt" die Rede. Über den Gegenstand dieses Rechtsstreites ist aus den Hospital-Akten nichts weiteres zu ermitteln. Auch Dittmer erwähnt ihn nicht. (Es handelte sich nach Mitteilung von Herrn Reg.-Rat Dr. Ed. Hach, um Sachsen-Lauenburgische Übergriffe gegen die Falkenhusener Hölzung.)

Eine Streitigkeit mit dem Oberstwachtmeister Siegfried Plessen, zu Schuelendorf Erbgesessen, wegen eines bei Pölitz belegenen Gehölzes, wird durch einen Vertrag erledigt, wonach Plessen dem Hospital 1200 Taler vergütet.

Gerdes hatte für das Hospital so gut gewirtschaftet, daß er in der zweiten Hälfte seiner Amtsführung fast alljährlich das Kapitalvermögen durch Neubelegungen vermehren konnte. Die von Plessen gezahlte Summe erhöht er aus ersparten Geldern auf 4000 ℳ, die er 1648 zinsbar auf der Kämmerei unterbringt. Eigenhändig trägt er ins Hauptbuch ein, daß er von den 1655 und 1656 erübrigten Geldern 3000 ℳ, ferner aus den durch Holzverkäufe erzielten, die Summe von 5000 ℳ „bei Eines Hochweisen Rathes Axcise Kammer" für das Gotteshaus angelegt habe.

Hermann von Dorne.

1661—1665.

Als Bürgermeister Dr. Gerdes 1661 verstorben war, folgte ihm der in einer Verschreibung vom 10. Juli 1660 schon als sein Mitvorsteher erwähnte Bürgermeister Hermann von Dorne.

Neben ihm wirkte als zweiter Obervorsteher der als solcher im Dezember 1661 „introducirte" Bürgermeister Gotthard von Hövelen.

Als Bürger-Vorsteher, der während Dornes Präsidium neu ins Amt trat, ist genannt der 1662 erwählte Hugo Schuckmann.

Für den nur vierjährigen Zeitraum, während dessen von Dorne an der Spitze des Hospitals stand, lassen sich aus dem Hauptbuche nur wenige bemerkenswerte Geschehnisse feststellen. In Pölitz wird z. B. die Mühle umgebaut und dabei „ein großes Rad" ganz neu eingesetzt. Mit „Vorwissen der sämtlichen Herren Vorsteher" erhalten die Hausleute zu Dissau 334 ℒ, die zu Alten-Buckow, die abgebrannt sind, 380 ℒ Kapital vorgestreckt, das sie verzinsen müssen.

Nach der guten Finanzwirtschaft von Gerdes muß es zunächst auffallen, daß Anfang des Jahres 1663 in der Hospitalkasse Mangel an Barmitteln herrschte, denn weil Korn, Fleisch und dgl. Verpflegungsbedürfnisse nicht gleich bar bezahlt werden können, müssen 300 ₰ zu 5 % auf sechs Monate angeliehen werden, und Ende Januar leistet v. Dorne selbst der Kasse einen Vorschuß von 400 ₰.

Eine Erklärung für diese außergewöhnliche Maßregel gibt ein in den die Beamten des Hospitals betreffenden Akten sich vorfindendes „Ohn vorgreifliches Memoriale", das die Bürger-Vorsteher (deren Namen aber leider nicht angeführt werden) im Jahre 1661 gelegentlich der Einführung des Bürgermeisters v. Hövelen den beiden Bürgermeistern überreichen. Es gestattet gleichzeitig einen Einblick in den Wirtschaftsbetrieb des Hospitals bei Beginn des v. Dorneschen Präsidiums.

Dieses Memoriale — das in dem Kapitel über die Beamten und die Hausarmen noch eingehendere Berücksichtigung finden wird — macht eine Reihe von Reformvorschlägen für den Betrieb und dringt auf Abstellung von Mißständen, die sich nach Ansicht der Bürger-Vorsteher eingeschlichen haben. Die Vorschläge beziehen sich u. A. auf die Verteilung der Geschäfte zwischen Vogt und Schreiber, Aufnahme neuer Hospitaliten, Küchenwirtschaft und Speisenverteilung und schließlich den Einkauf der Lebensmittel. Bei jedem einzelnen Vorschlage ist ein kurzes „decret" des oder der Bürgermeister hinzugefügt.

Bei der Forderung der Bürger-Vorsteher: „Daß man alle Zeit zu Einkauffung der Victualien contante Pfennige in cassa zu haben trachten möge, wodurch man dem Gotteshause mehrentheils zwantzig ja wohl zu Zeiten dreißig und mehr zum hunderten im Einkauf lucriren und Nutzen schaffen kann", lautet der bürgermeisterliche Bescheid: „Bahrmittel so Viele nöhtigk können bei jetziger Zeit, weill Alles theuer nicht woll herbeygebracht werden, jedoch darauf bedacht zu seyn, so viel sich immermehr will thun lassen."

Wenn Bürgermeister v. Dorne 1663 durch eine Anleihe für die Beschaffung der erforderlichen Bargelder sorgte und sogar zu ihrer Vermehrung einen Vorschuß aus eigenen Mitteln hergab, bestätigte er dadurch, daß die Bürger-Vorsteher mit ihrem praktischen Vorschlage doch Recht hatten.

Schon zwei Jahre später verstarb v. Dorne auf dem Gute Trenthorst.

Gotthard von Hövelen.

1665—1669.

Auch Bürgermeister v. Hövelen führte das Präsidium nur vier Jahre, da er nach Abschluß des sog. Kassa-Rezesses und der damit verbundenen Verfassungsänderung seinen Austritt aus dem Rat erklärte und die Stadt verließ, um in Dänische Staatsdienste zu treten.

Mitvorsteher war sein politischer Gegner Bürgermeister Dr. David Gloxin.

Während der Hövelnschen Verwaltung vergrößert sich der Ländereibesitz in der Nähe der Stadt durch mehrfache Ankäufe. Erworben werden verschiedene Parzellen hinter dem Scheven Barge, damit sie „nicht in fremde Hände kommen und der ganze Scheve Barg bis an die Wakenitz dem Gotteshause allein verbleibe". Unter anderm wird auch ein dort belegenes Stück Hopfenland, das die Eigentümer an „Monsieur Alexander von Wickede, auf dem Ackerhofe wohnend" veräußern wollen, um diesem zuvorzukommen, für 350 ℳ angekauft.

Auf häufige Fahrten der Vorsteherschaft und der Beamten zur Besichtigung der Güter und Dörfer, oder zur Erledigung dortiger Verwaltungsgeschäfte, läßt die Anschaffung eines Reisewagens schließen „da die vorhandene Kalesche ganz alt und eine neue fertige Karete zu kaufen gewesen, alß ist davor zahlt 75 ℛ, thut 225 ℳ".

Pächter der Kupfermühle war für den jährlichen Pachtzins von 600 ℳ schon seit 1653 Matthäus Rodde, der seit 1667 Bürgermeister, als solcher 1670 in die Vorsteherschaft eintrat. Die Abrechnung von 1668 führt Bürgermeister Rodde unter den Restanten auf, weil er mit 1200 ℳ Pachtgeld „wegen prätendierter Baukosten hinterstellig" sei. Auch mit der Stadt Oldesloe gibt es zur selben Zeit Streit wegen der Mühle. Ein Notar muß gegen den dortigen Bürgermeister und Rat wegen verübter Gewalt auf der Kupfermühle Protest erheben, und es finden Zusammenkünfte mit einer Königlichen Kommission in Oldesloe statt, zu der auch Abgesandte des Lübecker Rates reisen. Der Syndikus Brauer erhält für „Wahrnehmung des Hauses Interessen" bei der Kommission von den Vorstehern „verehret einen Weinzettel, darauf 5 Stüb. rheinischer Wein".

Die Jahre 1667—69 bringen der Hospitalkasse einige erhebliche „extraordinäre" Einnahmen. „Weil der Bürgermeister Hieronymus von Laffers die Sultzgühter in Lüneburg angetreten, hat er als Laudemium zahlen lassen 1000 ℳ." Im Jahre 1668 erbringen der Nachlaß verstorbener Insassen, die Aufnahme neuer, die Begräbnisgebühren für fremde Leichen usw. zusammen nicht weniger als 2694 ℳ, und als im folgenden Jahre Christopher Spies, der Religion wegen aus Schlesien vertrieben, ins Hospital aufgenommen ist, verehrt er diesem davor 400 ℳ.

Dr. David Gloxin.

1669—1671.

Nur sehr kurze Zeit konnte sich Gloxin der Leitung des Hospitals widmen, denn sein Leben endete schon im Februar 1671.

Als ältester Bürgermeister ward er durch sein bekanntes verdienstvolles Wirken für das Zustandekommen der neuen Staatsverfassung grade in seinen letzten Lebensjahren wohl fast ausschließlich von den öffentlichen Angelegenheiten in Anspruch genommen.

Bei der hervorragenden Rolle, in der er an den politischen Kämpfen, die damals das Lübeckische Gemeinwesen erregten, beteiligt war, kann es nicht auffallen, wenn seine nur anderthalbjährige Tätigkeit an der Spitze der Hospitalsverwaltung keine besonders bemerkbare Spuren hinterlassen hat.

Als Vertreter des Hospitals nebst seinem Kollegen Bürgermeister Matthaeus Rodde wird Dr. Gloxin angeführt in einem Protokoll über die 1670 vorgenommene Wahl eines neuen, gleichzeitig am Heiligen Geist, der Burg und dem Pockenhause als Prediger wirkenden Geistlichen. (Mag. Thomas Honstede.)

Wie dem Staate, so auch dem Hospital machte in diesen Jahren viele Sorgen die Aufbringung oder Abtragung der entstandenen hohen Kriegskontributionen.

„Zur völligen Abtragung der von der Cämmerey anno 1659 vmb Abwendung der Montecuculischen [1]) Einquartierung verwendeten Gelder, des Hauses Contingent, annoch auf 4000 ℒ sich erstreckende“ wird „wegen der Unterthanen“, so berichtet 1670 das Hauptbuch, eine Anleihe von 2000 ℒ gemacht.

Von den im April 1670 durch die Kämmerei den Untertanen vorgeschossenen 3978 ℒ Montecuculischen Geldern zahlen sie laut Rechnung des Vogts 1500 ℒ zurück. Zur gänzlichen „Contentirung“ der Kämmerei wird dieser im Mai desselben Jahres die volle Summe zurückerstattet.

Wegen der Kosten des Neubaues auf der Kupfermühle, der Kupferhütte und des Kohlhauses, die durch Windsturm „niedergefallen“ und von dem Pächter wieder aufgebaut sind, finden mit diesem, dem Bürgermeister Matthaeus Rodde, seinem gleichnamigen Sohne und seinem Schwiegersohne Franz le Fevre Verhandlungen statt, die zu der Vereinbarung führen, daß der Pächter abzüglich der von ihm einbehaltenen Pachtsumme 1500 ℒ erhalten soll.

---

[1]) Graf von Montecuculi, kaiserlicher Feldherr und Feldmarschall, wurde 1658 dem von dem Schwedenkönige bedrängten Dänenkönige zur Hülfe gesandt, vereinigte sich bei Küstrin mit den Truppen des Kurfürsten von Brandenburg, vertrieb die Schweden aus Jütland und Fünen und eroberte schließlich auch Pommern.

Matthaeus Rodde.

1671—1677.

Er ist der erste Obervorsteher aus der Familie Rodde, deren Mitgliedern wir im nächsten Jahrhundert in der Vorsteherschaft des Hospitals noch so häufig wieder begegnen.

Als Mitobervorsteher stand ihm zur Seite Bürgermeister Ritter.

Über die Neuwahl von Bürger-Vorstehern während Roddes Amtsdauer wird nichts berichtet. Hugo Schuckmann und Hermann von Lengerke, von denen jener 1679, dieser erst 1688 verstarb, waren inzwischen beide in den Rat gewählt worden. Da nicht, wie sonst üblich, vermerkt ist, daß sie „resignirten", muß angenommen werden, daß sie auch als Ratsherren ihr Bürger-Vorsteheramt weiter ausgeübt haben.

Die Zinseinnahmen aus den belegten Kapitalien erlitten um diese Zeit eine unliebsame Schmälerung. Schon seit 1667 beginnen eine Reihe von Pfandschuldnern sich zu weigern, für ihre fünfprozentigen Hausposten mehr als vier Prozent zu geben, die verlangte Zinsreduktion muß ihnen schließlich bewilligt werden. Auch die „Herren der Accise", sowie die der Kämmerei, setzen den Zinsfuß für die bei ihnen belegten Hospitalgelder auf vier vom Hundert herab.

Die Dörfer haben noch immer an den Nachwehen der Kriegszeiten zu leiden; zur Erstattung des Restes der „Montecuculischen Gelder" und Rückzahlung der deswegen gemachten Anleihen zieht der Vogt weitere Geldsummen im Gesamtbetrage von 2578 ℳ von den Untertanen ein.

In den 70er Jahren herrscht wieder eine rege Bautätigkeit. An den Wirtschaftsgebäuden beim Hospital sind unausgesetzt Handwerker mit größeren Reparaturarbeiten beschäftigt. Desgleichen gibt es alljährlich Neu- oder Umbauten auf den Gutshöfen in Scharbeuz, Mönkhof und Falkenhusen. Auch die Kupfermühle verursacht von neuem erhebliche Baukosten.

Wegen des mecklenburgischen Alten-Buckow muß das Hospital um streitige Weidegerechtigkeiten prozessieren. Mehrfach wiederholen sich Buchungen der für die Vertretung vor einer Fürstlichen Kommission durch einen Protonotar zu zahlenden Gebühren und Zehrungsgelder.

Johann Ritter.

1677—1700.

Ritters Mit-Obervorsteher, von denen er die drei ersten überlebte, waren die Bürgermeister: Dr. Bernh. Diedr. Brauer bis 1686, Hinrich Kirchring 1686--1693, Johann Siricius von 1694—1696, Dr. Antonius Winckler seit 1701.

Bürger=Vorsteher war 1678 Hermann von Elsewich. Bei einer Predigerwahl 1685 fungieren George von Lengerke, Otto Blanck, Martin Boldt, Claus Wilhelm von Bremen, wobei hinzugefügt wird, daß „des verstorbenen Vorstehers Stelle noch nicht ersetzet".

Für den verstorbenen v. Elsewich wird 1687 Jacob Hubens gewählt. An v. Bremens Stelle ist 1694 Diederich Wulffraht getreten.

Während der ersten Jahre seines Präsidiums macht sich besonders bemerkbar Ritters organisatorische und reformierende Tätigkeit in bezug auf den im Hospital herrschenden Geschäftsbetrieb. Seine Handhabung liegt unter Aufsicht der Vorsteherschaft ob den beiden Hauptbeamten, dem Vogte und dem Schreiber. Ihr Pflichtenkreis und ihre einzelnen Dienstobliegenheiten sind genau umschrieben in dem von ihnen, und ebenso von allen „Offizianten" des Hospitals beim Amtsantritt zu leistenden Eid, der in seinem umfänglichen Text gleichzeitig die Stelle der Dienstinstruktion vertritt. Schon damals entstehen zwischen den beiden Hauptbeamten, da sich ihr Wirkungskreis vielfach berührt, häufig Reibereien, die sich auch in späteren Jahren unter ihren Nachfolgern noch oft wiederholen.

Auf Ritters Anregung erhält die Instruktion des Vogtes verschiedene Zusätze, einzelne Vorschriften bekommen eine präzisere Fassung. Der schon seit 1660 im Amte befindliche Schreiber Kiene gerät mit dem neuangestellten Vogte v. Senden über die Grenzen der beiderseitigen Befugnisse trotzdem mehrfach in Konflikt, beide Beamten richten Beschwerdeschriften an die Vorsteherschaft, der es Mühe macht, im Interesse einer geordneten Geschäftsführung den Frieden wiederherzustellen. —

Der Ritterschen Verwaltung ist es zu danken, daß seit 1689 die Verhandlungen der Vorsteherschaft in den „Convents"=Protokollen in gebundenen Büchern erhalten sind.

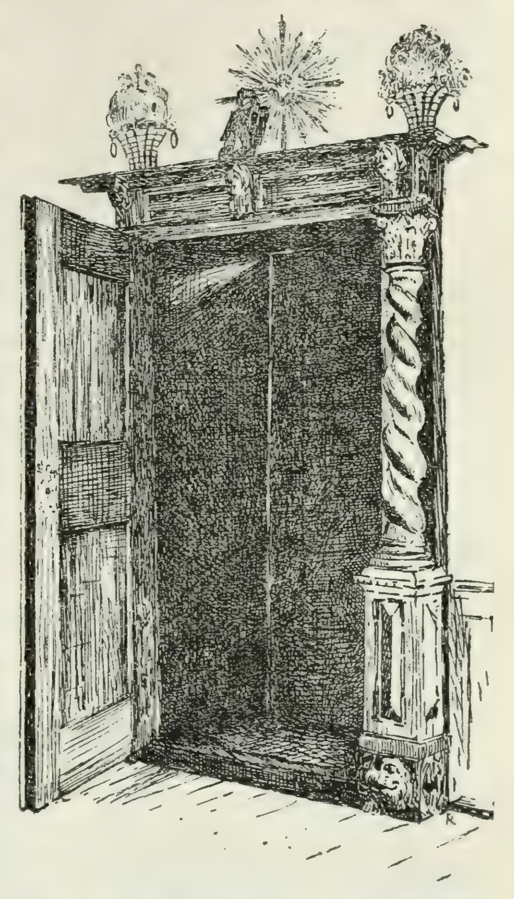
In den ersten Jahren nur sehr kurz abgefaßt, geben sie aber doch von nun ab in fortlaufender fast lückenloser Reihe ein Bild der Verwaltung des Hospitals und ergänzen das im Archiv vorhandene Aktenmaterial. Bis 1694 geben aber auch die Convents=Protokolle über die Personalien der Vorsteherschaft keinerlei Auskunft, denn am Eingang führen sie weder die an den Verhandlungen teilnehmenden Bürgermeister noch die Bürger=Vorsteher namentlich auf, sondern beginnen stets nur mit den Worten: „Die Herren Bürgermeister nebenst den Herren Bürger=Vorstehern sind zusammengewesen und ist verabredet:"

Aus den Beschlüssen der Vorsteherschaft ersieht man, welch eifrige Fürsorge unter Ritters Leitung der Land= und Forstwirtschaft zu teil wird, wie dabei der Hospitalherr auch die Bürger=Vorsteher zu tätiger Mitarbeit heranzieht. Alljährliche regelmäßige Fahrten der Vorsteher werden angeordnet, um die Grenzen der Dorfschaften zu besichtigen und nötigenfalls festzustellen. Außerdem fahren

von jetzt ab die Bürger-Vorsteher häufig hinaus aufs Land, um auf den Gütern mit den Pächtern wegen Neuverpachtung oder vorzunehmender Bauten an Ort und Stelle zu verhandeln, oder die Bauten zu beaufsichtigen. Auf den Dörfern wird die Spannpflicht der Bauern festgesetzt, und über die Höhe der zu zahlenden Mastgelder verhandelt.

Im Jahre 1602 heißt es: „Wann die Herren Vorsteher ausfahren müssen, sollen die Hausleute die Pferde und düchtige Fuhrleute dazu schaffen schuldig sein, die aber selbst nicht fahren können, sollen sofort das Geld erlegen, dafür andrer Pferde können geheuret werden."

Die Holzdiebstähle nehmen wieder einmal überhand. Sogar die Bauervögte selbst beteiligen sich daran. Um den Umfug einzuschränken, wird der erste Anfang damit gemacht, eine Art Forstpolizei einzuführen, „ein Mensch, welcher auf das Holz, wenn es gefället wird, Achtung habe, damit nichts davon entwendet werde, soll angenommen werden".



Tür zum Versammlungszimmer der Vorsteher.

Zu weiteren Reformen im Verwaltungsbetrieb gibt die Annahme eines neuen Schreibers Anlaß. Er erhält Auftrag, ein Mobiliarinventar aller im Gotteshause befindlichen Sachen aufzustellen. Seine und des Vogtes Befugnisse revidiert man abermals, um den beiderseitigen Tätigkeitsbereich noch genauer abzugrenzen. Die Anstellung eines neuen Kochs erfolgt „mit der Kondition, daßer nicht freyen und sich des sauffens enthalten müsse".

Das „Losiment im Hofe" wird für die Zeit seines Lebens einem gewissen Weidemann für 900 ℔ überlassen, die „Kammer vorn im Hause Salvator genannt" mit voller Verpflegung an zwei Frauen für 800 ℔ vergeben, der Krug, genannt „der Krefft" für 80 ℔ jährlich verheuert. Auch beschließt 1698 die Vorsteherschaft „die Thürme am Heiligen Geist machen zu lassen".

Während des Ritterschen Präsidiums trat infolge von Todesfällen unter den Ober-Vorstehern, die Ritter zur Seite standen, ein mehrfacher Personenwechsel ein.

Das bei der Einführung eines neuen Ober-Vorstehers regelmäßig beobachtete Zeremoniell schildern die Protokolle während der Jahre 1694 bis 1714. Dabei werden jedesmal — nur mit Abänderung der betreffenden Namen — wörtlich genau dieselben Ausdrücke gewählt.

Der erste Bericht lautet:

„Anno 1694 den 25. May haben Ihro Magnif. Herr John Ritter J. U. L. in des abgestorbenen sehl. Herrn Burgermeister Kirchrings Stelle Ihro Magnif. Herrn Johann Siricius J. U. L. zu sich gezogen, und Dato introduciret. Eß waren bemelte beyde Herren Burgermeister und die anderen Vorsteher benandtlich H. Georg von Lengerken, Martin Boldt, Diederich Wulffraht und Jacob Hübenß ins Herrengemach. Satzen sich nieder, Dominus Consul Ritter referirte, wie daß der Allerhöchste den Wohlsehl. Herrn Burgermeister Kirchring aus dieser Sterblichkeit abgefordert, und der Ordnung nach E. E. Hochw. Raht Ihro Magnif. H. Johann Siricius hinwieder Confirmiret, Alß wolle er jhro Magnif. hiemit introduciren und zugleich gratuliret haben, welches dann auch von den Andern Herren geschahe."

Seit 1717 heißt es einfach nur: X. X. ist „praemissis curialibus introduciret worden".

Dr. Antonius Winckler.

1701—1707.

Mit-Obervorsteher:

1701—1704 Bürgermeister Hieronymus von Dorne,
1704—1705 „ Gotthard von Kirchring,
seit 1705 „ Johann Westken.

Als Bürger-Vorsteher wird mit Namen nur erwähnt der schon 1687 der Vorsteherschaft angehörende Jacob Hubens. Er hilft bei vorübergehendem Mangel an Barmitteln der Hospitalkasse mit einem Vorschuß, denn 1701 erhält der Vogt den Auftrag, von den Untertanen rückständige Abgaben executive einzutreiben, „damit die 2000 ₰, so das Gotteshaus Herrn Hubens schuldig ist, bezahlet werden können".

Unter Winchlers Verwaltung werden der Scharbeuzer Hof, wo größere Neubauten vorzunehmen sind, sowie Falkenhusen und Mönkhof neu verpachtet.

In den Dorfschaften Pölitz, Barkhorst und Scharbeuz unternimmt die Vorsteherschaft den ersten Versuch, geordnetere Verhältnisse in der Bewirtschaftung

der Landstellen der Untertanen dadurch herbeizuführen, daß die Äcker in Koppeln abgeteilt und diese genau vermessen werden. Für Scharbeuz tritt hinzu eine Ausmessung der Wiesen, die die Hausleute eigenmächtig vergrößert haben, „damit das Gotteshaus keinen Schaden erleide".

Besondere Fürsorge erfährt auch weiter der Forstschutz. Der Mönkhofer Pächter darf kein Holz, weder Eichen noch Ellern, hauen, er soll vielmehr tausend Weiden anpflanzen, und in dem neuen Pachtvertrage ist ihm nochmals jedes Holzhauen, ohne von der Gutsherrschaft dazu angewiesen zu sein, ausdrücklich verboten. Dem Scharbeuzer Holzvogt untersagen die Vorsteher, irgend welchen Holzhandel zu betreiben, und der Vogt v. Senden, der 50 Faden Fallholz mehr, als ihm üblicherweise zukommend, verkauft hatte, erhält den Befehl, das in Zukunft zu unterlassen.

Als 1705 zum Nachfolger des verstorbenen v. Senden Michael Wolter gewählt war, erfährt der von diesem zu leistende Diensteid mehrere Abänderungen und Zusätze, die sich auf Forstwirtschaft und Waldschutz beziehen. Die darin ausgesprochenen Verbote lassen darauf schließen, daß der frühere Vogt sich manche Mißbräuche hatte zu Schulden kommen lassen. Jeder Anspruch auf den Verkauf von Windbruchholz für eigene Rechnung wird ihm abgesprochen, auch jeder Holzhandel mit den Hausleuten oder andren Personen untersagt. Alljährlich soll er die Holzungen besichtigen und Meldung erstatten, wenn Bäume „ungemerkt" (d. h. nicht durch vorheriges Einkerben der Rinde mit dem herrschaftlichen Waldhammer zum Fällen angemerkt) gehauen sind. Ferner hat er sich alles eigenmächtigen Jagens und Schießens in den Waldungen zu enthalten.

Durch sonstige, dem neuen Vogt erteilte Vorschriften sind die Vorsteher bemüht, die „Untertanen" gegen Beamtenwillkür zu schützen. Dem Vogt macht man zur Pflicht, von den Hausleuten keinerlei Frondienste zu fordern, als zu des Hospitals Nutzen, auch soll er keine Strafverfügungen ohne Vorwissen der Vorsteher erlassen, überhaupt nichts Anderes eigenmächtig von den Hausleuten beanspruchen, als was ihm von Rechts wegen zukommt.

Ferner bestrebt sich die Wincklersche Verwaltung, im Küchendepartement dem Einreißen von Mißbräuchen vorzubeugen. Die Anstellung eines neuen Kochs geschieht, weil er im Gegensatz zu seinem unverheirateten Vorgänger eine Ehefrau mitbringt, unter der Bedingung, daß er nicht mehr an Speise, Bier und Brot erhält, als sein Vorgänger und etwa ihm geborene Kinder nicht im Hause behält.

In einem auftragsgemäß der Vorsteherschaft erstatteten Berichte vom 28. August 1703 stellt der Vogt zwecks Berechnung und Verteilung der von den Hausleuten zu entrichtenden Steuern (Reichs- und Kreissteuer, Türkensteuer) die Zahl der Hufen, sowie der Kätner und Budener in den Hospitaldörfern in Holstein und Mecklenburg fest.

Wir gewinnen daraus eine beachtenswerte Übersicht über den Umfang des Landbesitzes des Hospitals zu Anfang des 18. Jahrhunderts, soweit er, mit Ausschluß des Areals der Güter und Forsten, in dörflichen Ländereien besteht.

Die Zusammenstellung lautet:

	Hufner	Kötener	Bödener
Krumbeck	2	—	2
Dissau	13	5	—
Kurau	9	—	5
Gleschendorf	8	4	4
Kestorf	5	—	5
Scharbeuz	5	—	5
Giddendorf	4	1	—
Pölitz	13	6	5
NB. Barkhorst von Pölitz abgenommen	5	1	—
Warnckenhagen	7	1	5
Land Poel	12	—	—
NB. Altenbuckow können nur auf halbe Hufen gerechnet werden, weil dieselbigen ganz klein und nur Köteners Land haben, geben auch nur vor eine ½ Hufe	—	5	2
sind an Hufen:	86	24	33
die 24 Kötener thun an Hufen:	10		
hinzu die 33 Bödener thun:	4		
Machen zusammen an Hufen:	100		

Dieses Verzeichnis gewährt gleichzeitig ein annäherndes Bild der damaligen Größe, Besitzverteilung und des Bevölkerungsstandes der Hospitaldörfer.

Johann Westken.

1705—1714.

Nachdem Westken als „dirigirender Consul" das Präsidium übernommen hat, „zieht er zu sich" den Bürgermeister Dr. Sebastian Gerken, der vom Rat „confirmirt" und alsdann eingeführt wird.

Nach Gerkens Tode 1710 tritt an seine Stelle Bürgermeister Thomas von Wickede.

Über die Persönlichkeiten der unter Westken amtierenden Bürger-Vorsteher finden sich keine Nachrichten. Auf einem losen Notizblatte, ohne Jahreszahl, anscheinend aus den Jahren um 1700 stammend, steht ein nach der Handschrift vom Schreiber herrührender Vermerk, der unter der Überschrift „Nachricht wegen des Gottes Hauses z. H. G. in Lübeck" über die Berufung der Bürger-Vorsteher zu den Sitzungen der Vorsteherschaft folgendes meldet: „Die Zusammenkunft der Herren Consules und Bürger-Vorsteher im Gottes Hause stehet bei Hochgedachten Herren Consules, wann etwas wichtiges, worüber sich dieselben mit den Bürger-Vorstehern wollen bereden, es den Voigt und Schreiber den Tag vorher andeuten, welche den Bürger-Vorstehern davon Bericht geben und es ihnen ansagen lassen müssen". Bezeichnend ist der ersichtlich etwas später geschriebene Zusatz „sonsten haben dieselben mit keinen Jurisdictionalen zu thun". Daraus wird man vielleicht schließen dürfen, daß zu Anfang des Jahrhunderts die Bürger-Vorsteher versucht hatten, eigenmächtig den Bereich ihrer Mitwirkung an den Geschäften zu erweitern, dabei aber bei den Bürgermeistern auf Widerstand gestoßen sind.

Die Anstellung von Forstschutzbeamten hatte noch wenig Erfolg. Die Holzdiebstähle hören nicht auf. Die ganze Dorfschaft Gleschendorf hat „Dieberei verübet" und wird in harte Strafe genommen. Der dortige Forstbeamte „Schütze" Diestel stiehlt selbst Holz, ihm wird mit Absetzung gedroht. Dann bekommt er aber, um seine dürftigen Verhältnisse, die ihn angeblich zu den Diebstählen verleitet haben, zu bessern eine freie Dienstwohnung angewiesen, und schließlich dazu eine Gehaltserhöhung.

Die ständigen Reibereien zwischen Vogt und Schreiber machen eine abermals wiederholte Feststellung ihres Geschäftskreises nötig. Sie besteht namentlich in genauen Vorschriften darüber, welche Geschäfte beide „conjunctim" zu erledigen haben, um sich gegenseitig zu kontrollieren.

Gemeinsam erhalten sie den Auftrag, einen gewissen Vorbeck in Gleschendorf, der „contra seinen Contract" Branntwein brennt, „das zu inhibiren, die Brennerei zu ruinieren und den Kessel hinein zu schaffen".

Auch an den Herzog in Ploen will man sich wenden, damit er ebenfalls das Branntweinbrennen in seinen benachbarten Dörfern verbiete.

Der Pächter der Kupfermühle hat auf eigene Kosten ein Messingwerk und einen Kupferhammer erbaut. Die dafür aufgewandten Kosten sollen ihm nach Taxe vergütet werden.

Das sog. Schreibers-Witwenhaus auf dem Heil. Geist-Hofe, das gerade leer steht, will jemand mieten, aber gleichzeitig auch Verpflegung aus der Küche haben. Mit der Vermietung ist die Vorsteherschaft einverstanden, aber „außerhalb des Hauses soll keine Präbende verreicht werden".

Auch die „Kammern" im Hospital sind jetzt sehr begehrt. Für die Benutzung auf Lebenszeit wird für eine 300 ℳ bezahlt, eine andere 1710 sogar an den Meistbietenden für 800 ℳ verkauft und nach dem Ableben des Inhabers 1714 für 700 ℳ nochmals vergeben.

Thomas von Wickede.

1714—1716.

Als Mit-Obervorsteher „zieht" v. Wickede „zu sich" den Bürgermeister Adolf Matthaeus Rodde.

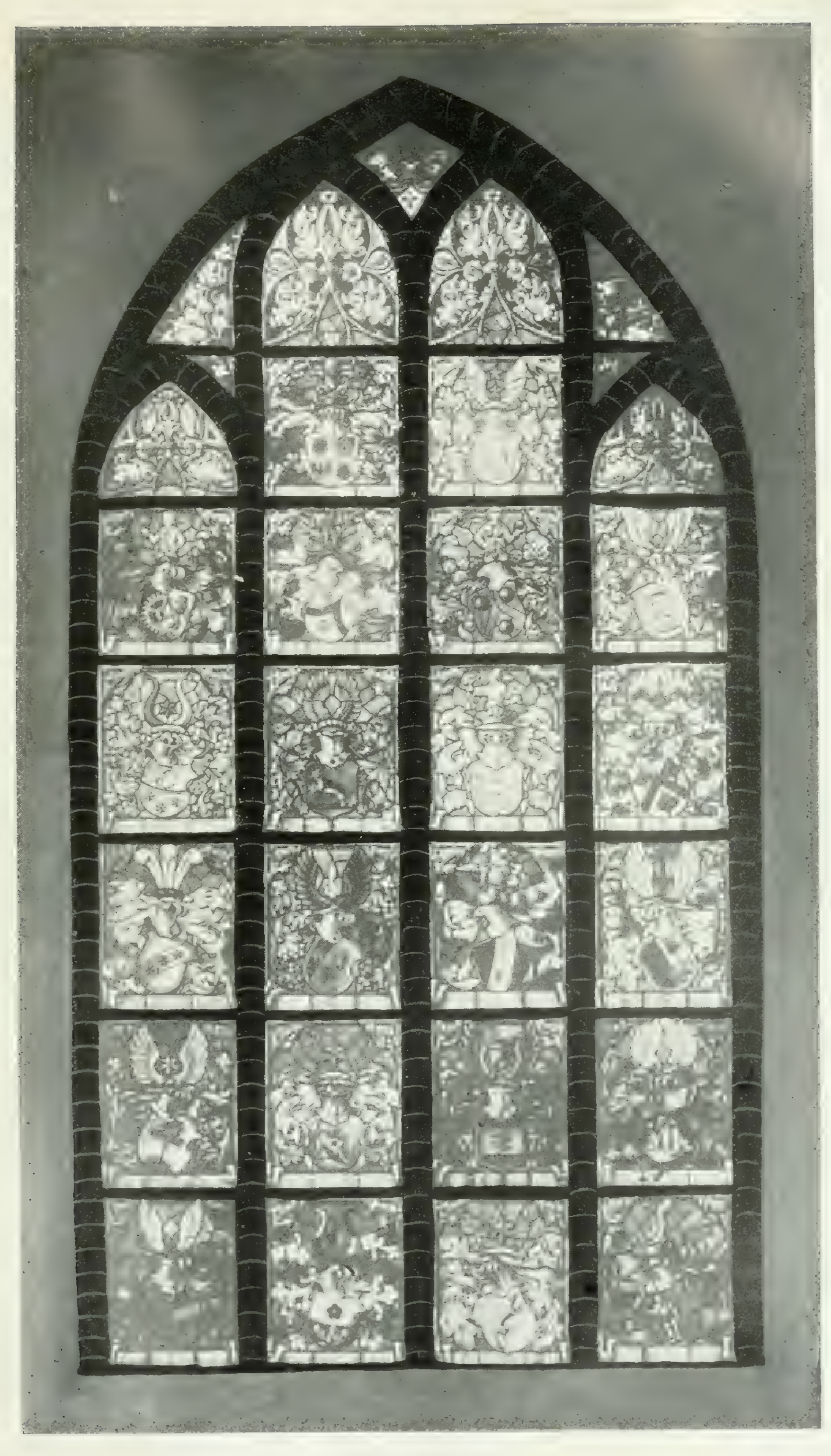
Im Februar des Jahres 1715 war Jacob Hubens in den Rat gewählt, blieb aber auch als Ratsherr Bürger-Vorsteher und schied aus der Vorsteherschaft erst 1731 nach seiner Wahl zum Bürgermeister aus.

Zu Bürger-Vorstehern sind am 30. Januar 1716 neu erwählt: Franz Bernhard Rodde und Peter Hinrich Tesdorpf. Durch diese Wahl war also, — da Diederich Wulffrath erst 1722 verstarb — die Zahl der Bürger-Vorsteher, wie das Protokoll besonders hervorhebt „auf die sonst gewöhnliche (richtiger wäre gesagt: ausdrücklich vorgeschriebene) Anzahl der Vier ergänzt".

Wickede war während seiner kurzen nur zweijährigen Amtsdauer eifrig bemüht, durch energische Maßregeln verschiedene Mißbräuche, die sich im Wirtschaftsbetriebe schon wieder eingeschlichen hatten, abzustellen. Dem Koch wird genauer auf die Finger gesehen; allerlei Willkürlichkeiten in der Speisenverteilung, Unordnungen in Küche und Keller werden durch strengere Handhabung der Vorschriften beseitigt. Der Schreiber, dem die Oberaufsicht über die Küchenangelegenheiten obliegt, soll, wenn er außerhalb der Stadt sich aufhält, den Schlüssel zum Speisekeller demjenigen Bürger-Vorsteher, „der die Woche hat" abliefern. Zudem erhält er Anweisung, genauer als bisher Buch zu führen über die Vorräte an Korn, Salz und anderen Viktualien. Den Bestand seiner Kasse soll der Schreiber nicht über 600 ℳ anwachsen lassen. Alles Mehr hat er alsbald an Wickede selbst abzuliefern.

Dieser hält überall auf eine straffere Beamtendisziplin und ordnet an, daß sämtliche Offizianten eine schriftliche Ausfertigung des von ihnen geleisteten Diensteides erhalten, damit ein jeder sich jederzeit dessen Inhalt und Wortlaut zur Nachachtung vorhalten könne.

Auch sonst sorgt Wickede für eine bessere Ordnung bei Führung der Geschäfte. Da die Pensionen, Heuern, Dienstgelder und sonstige Abgaben der Untertanen,



Wappenfenster.

Pächter usw. oft sehr ungleichmäßig eingehen, verfügt er die Anlegung eines eigenen „Contractenbuches", worin zur genaueren Kontrolle der richtige Eingang sorgfältig zu verzeichnen ist.

Als Gutsherrschaft beginnen jetzt die Vorsteher sich eingehend darum zu bekümmern, wie die Pächter ihre Landwirtschaft betreiben, worüber sich früher noch keinerlei Vermerke finden. Die Erben des Mönkhofer Pächters werden aufgefordert, vor der Saatbestellung genau anzugeben, „wie und welcher gestalt der Acker bestellt werde", um bei der Verlängerung des Pachtvertrages „wegen der Mistung und Saat so viel füglicher zu gute Richtigkeit" kommen zu können.

Mit der Dorfschaft Scharbeuz gibt es Verhandlungen wegen der dortigen Wiesen. Die Scharbeuzer erhalten die Ermächtigung, nach einem dafür aufgestellten Grundriß den auf den Wiesen stehenden Busch auszuroden, dadurch das Land zum „Wiesenwachs" tauglich zu machen, und das so gewonnene Wiesenland einzuzäunen. Das Eigentum daran verbleibt dem Hospital, und es soll nicht zu den „Erben" der Untertanen als Pertinens gehören, aber den einzelnen Untertanen „zur Heuer gelassen werden."

Nach der aufgestellten Spezifikation sind in Scharbeuz 2434 Quadrat-Ruten Wiesenland ausgerodet, 580 Ruten sind nur noch zum Teil nicht rein von Busch und Stubben. Diese gesamten 3014 Quadrat-Ruten erhalten die dortigen Hausleute pro rata der von jedem gerodeten Parzellen für zusammen 100 ℳ jährliche Heuer. Für das von ihnen vor einigen Jahren schon eigenmächtig gerodete Wiesenland sollen sie nachträglich 40 ℛ zahlen.

Die neue Abgabe ist den Dorfleuten sehr unbequem, zunächst unterlassen sie es daher, sie zu entrichten. Als aber die Heuer mahnensunerachtet von Scharbeuz nicht eingeht, werden zwei Soldaten auf Exekution hinausgeschickt. Als selbst das nicht hilft, folgt die Androhung, die Exekutionsmannschaft werde noch um zwei Mann verstärkt werden, falls Zahlung nicht innerhalb einer Woche erfolgt.

Die Scharbeuzer stehen jetzt überhaupt bei der Vorsteherschaft in schlechtem Ruf. Im Jahre 1716 haben sie wieder einmal ohne Erlaubnis Holz geschlagen oder geschlagenes gestohlen. Um wenigstens den vorhandenen Rest zu retten, erhält der Holzvogt Befehl, die noch im Holm aufgestapelten Bestände eiligst zur Stadt bringen zu lassen.

Mit den in den voraufgegangenen Jahren neu aufgenommenen Kammerleuten scheint man üble Erfahrungen gemacht zu haben. Noch unter Wickedes Verwaltung wird der Grundsatz aufgestellt, daß in Zukunft weder die Kammer dem neuen Inhaber zur Verfügung gestellt, noch Speisen ihm verabfolgt werden dürfen, bevor nicht das gewöhnliche Bett nebst den nötigen Mobilien eingebracht worden sind.

Adolf Mathaeus Rodde.
1717—1729.

Mit-Obervorsteher:
1717—1723 Bürgermeister Peter Hinrich Tesdorpf,
1724—1728 „ Joach. Lothar Carstens,
seit 1728 „ Hermann Rodde.

Bürger-Vorsteher:
Ratsherr Jacob Hübens
Diederich Wulfrath † 1720,
Franz Bernhard Rodde † 1721,
Peter Hinrich Tesdorpf † 1721.

Im Oktober 1721 wurde an Stelle von Wulfrath und Tesdorpf neugewählt:
Adolph Rodde und Hermann Woldt.

Zwölf Jahre stand „Consul Director Rodde," wie ihn das Convents-Protokoll zu nennen pflegt, an der Spitze des Hospitals. Sein organisatorisches Talent, sein weiter Blick, seine bei Leitung der Geschäfte unermüdliche Tatkraft machen ihn zu einer hervorragenden Persönlichkeit unter den Hospitalherren der beiden Jahrhunderte. Dabei war er vor Allem ein vortrefflicher Finanzmann.

Durch seine Verwaltung geht überall der Grundzug, die finanziellen Kräfte des Hospitals zu stärken, jede Möglichkeit, die Ausgaben bei weiser Sparsamkeit durch praktische Maßregeln für Wirtschaft und Haushaltung zu verringern, die Einnahmen zu erhöhen, und durch vorteilhafte Anlage der erzielten Verwaltungsüberschüsse der Stiftung für die Dauer höhere Erträge zu sichern.

Fast bei jedem wichtigeren, unter seinem Vorsitz von der Vorsteherschaft gefaßten Beschlusse läßt sich dieses Bestreben erkennen. Sofort nach Übernahme des Präsidiums setzt Roddes Tätigkeit ein, die Finanzwirtschaft zu organisieren. Zunächst gelingt es ihm, einige hochverzinsliche Schulden abzustoßen, die man früher zur Beschaffung fehlender Barmittel hatte machen müssen. Nachdem er die Vorsteherschaft davon überzeugt hat, daß die Gleschendorfer Mühle seit ihrem Erwerb von Bürgermeister Marquardts Erben im Jahre 1689 dem Gotteshause nichts eingebracht, sondern nur Kosten verursacht habe, setzt er ihren alsbaldigen Verkauf durch und schafft aus dem Erlös einen Teil des nötigen Geldes.

Für bessere und sicherere Aufbewahrung der Wertpapiere trägt er Sorge und ordnet ihre Eintragung ins Hauptbuch an. Die bisherige Buchführung durch Vogt und Schreiber, über die er die Oberaufsicht hat, gestaltet er um und bestimmt, daß dabei nach ordnungsmäßigen kaufmännischen Grundsätzen zu verfahren sei. Die Beamten erhalten den Auftrag „mit Fleiß darauf zu sehen, daß zu Petri die Bücher übertragen, Rechnung formiret und Bilanze gezogen", und den Vorstehern

pünktlich abgeliefert werden, „damit man daraus sehen könne, in welchem Zustande des Gottes Hauses Zustand an Einnahme und Ausgabe sich befindet". Es scheint das also früher nicht geschehen zu sein.

Der erwartete Erfolg bleibt nicht aus. Schon 1719 ergibt die von der Vorsteherschaft geprüfte und richtig befundene Bilanz „daß im vorigen Jahre des Armenhauses Einnahme Gott Lob verbessert und die Ausgabe menagiret sei".

Seitdem legt Rodde alljährlich die Bilanz den Vorstehern vor und geht mit ihnen die Jahresabrechnung durch, um an die einzelnen Positionen anknüpfend, Vorschläge zu machen oder entgegenzunehmen, wo und wie, namentlich auch in der Haushaltung gespart werden, und durch praktische Anordnungen und zeitgemäße Neuerungen Vorteile für die Hospitalkasse zu erreichen sind.

So wird z. B. geprüft ob sich beim Verkauf des in natura gelieferten Kornes nicht höhere Preise erzielen lassen; die Einnahmen aus Sey und Gest werden gesteigert, die Milchabrechnung wird auf ihre Richtigkeit kontrolliert, in Lüneburg wegen des Quantums und der Pünktlichkeit der Salzlieferungen gemahnt. Kurz, in alle Ecken und Winkel der Verwaltung wie der Hauswirtschaft wird hineingeleuchtet, um aufzuspüren, wo etwa die bessernde Hand angelegt werden könne.

Wie sein Vorgänger hält Rodde auf straffe Beamtendisziplin. Nachdem bei der alljährlichen Zusammenkunft der Vorsteher zur Unterzeichnung der Petri-Rechnung den versammelten Hausarmen, wie üblich, die Haus-Ordnung vorgelesen ist, werden jetzt sämtlichen Beamten und Offizianten durch Verlesung die von ihnen geschworenen Eide vorgehalten. Dabei erfolgt jedesmal eine ernstliche Ermahnung „sothanen Eiden, welche sie Gott körperlich geschworen haben, nach ihrem besten Vermögen zu geleben und nachzukommen".

Den Koch paßt man auf den Dienst, daß er sich einer größeren Sparsamkeit beim Verbrauch der Küchenbedürfnisse befleißige. Als sich bei Durchsicht des vom Schreiber geführten Viktualienverzeichnisses das Vorhandensein eines unnötig großen Salzvorrates herausstellt, wird der sofortige Verkauf des entbehrlichen Quantums verfügt. Auch sonst soll der Schreiber „accurate Rechnung machen und einliefern über das, was das Gotteshaus an Victualien und andern Notdurft itzo würklich in Vorrath habe".

Während Rodde gleich die ersten Jahre seines amtlichen Wirkens dazu benutzt, den Ausgabenetat herabzusetzen, bemüht er sich andrerseits für erhöhte regelmäßige Einnahmen zu sorgen. Die Vorsteherschaft veranlaßt er schon 1717 zu dem Beschluß, sämtlichen Pfandschuldnern die Zinsen auf vier vom Hundert heraufzusetzen, und falls sie die nicht zahlen wollen, die Hauspöste zum nächsten Termin zu kündigen. Mit geringen Ausnahmen läßt sich die Zinserhöhung überall durchführen.

Die Pölitzer und Barkhorster, die mit Erstattung des ihnen vor Jahren zur Bestreitung von Kriegskontributionen vorgeschossenen Kapitals von 6000 ℳ noch immer in Rückstande sind, bringt man dazu, zunächst die erste Hälfte mit 1000 ℛ zurückzuzahlen. Was sonst noch an Zinsen, Abgaben oder Strafgeldern rückständig ist, wird ebenfalls eingetrieben.

Der Verkauf frei gewordener Kammerplätze liefert einen wesentlich höheren Ertrag als früher. In zwei Fällen wird der hohe Preis von je 1000 ℳ, in einem der von 900 ℳ erreicht, zwei andre an den Meistbietenden ausgeboten, erbringen mehr als 600 ℳ.

Der Ertrag der Güter steigert sich durch Abschluß neuer Pachtverträge, worin durch schärfere Bestimmungen die Pflichten der Pächter genauer festgestellt und die pekuniären wie sonstigen Interessen des Hospitals mehr als bisher gewahrt sind.

Der alte Kampf gegen die Forstdiebstähle wird von neuem energisch aufgenommen. Verbote und Strafandrohungen werden wiederholt bekannt gemacht.

Häufig fahren jetzt die Vorsteher und meistens unter Roddes persönlicher Teilnahme auf die Güter und Dörfer, um überall selbst nach dem Rechten zu sehen, statt wie bisher die Erledigung mancher wichtiger Geschäfte auf dem Lande Vogt und Schreiber zu überlassen. So kommen sie 1718 nach Scharbeuz, um selbst die Bestrafung der noch immer nicht nachlassenden Holzfrevel in die Hand zu nehmen. Dort ist in den nächsten Jahren noch manches weitere zu tun. Der Hofpächter bekommt Ersatz für sein altes Viehhaus, dazu eine neue Scheune; zwischen ihm und den Hausleuten sind Streitigkeiten wegen Wiesenüberschwemmungen zu schlichten, ferner wird beschlossen, den Scharbeuzer See befischen zu lassen.

Der Tod des Schreibers Stoltenberg und das baldige Ableben seines Nachfolgers Boldt gibt zweimal Veranlassung, die Anstellungsbedingungen des Hospitalsschreibers zu revidieren. Die oft streitige Kompetenzgrenze zwischen Vogt und Schreiber, auch was beiden Beamten an „Accidentien" zusteht, erfährt eine Neuregelung. Dabei wird mit manchem alten Mißbrauch aufgeräumt.

Die Bürger-Vorsteher erhalten den Auftrag, die alte Hausordnung von 1601 einer Revision zu unterziehen. Mit einigen zeitgemäßen Abänderungen wird sie im Druck veröffentlicht und an geeigneten Stellen im Hospitalgebäude angeschlagen.

Seit dem Jahre 1720 verstärkt sich der dominierende Einfluß Roddes noch dadurch, daß sein Kollege Bürgermeister Tesdorpf wegen „Leibesschwachheit und Unpäßlichkeit" zunächst an den öfteren Ausfahrten der Vorsteher, dann aber auch an ihren Sitzungen nicht mehr teilnehmen kann, und sich anscheinend ganz von den Geschäften zurückzieht.

Als im gleichen Jahre der Bürger-Vorsteher Diedrich Wulffrath, der 1684 in die Vorsteherschaft gewählt, dieser also 36 Jahre angehört hatte, verstarb, war wohl Roddes Hauptstütze unter den Bürger-Vorstehern der seit 1715 mit ihm im Rat sitzende Jacob Hübens. Für den 1721 verstorbenen Franz Bernhard Rodde fand er in der Vorsteherschaft einen Ersatz in einem andern Mitgliede seiner Familie, dem später (1732) auch zu Rat gewählten Adolf Rodde.

Die so eifrig angestrebte Besserung der Finanzen machte in den zwanziger Jahren weitere Fortschritte. Das Convents-Protokoll verzeichnet jetzt alljährlich den Vermögensstand der Stiftung. Für den Zeitraum von Petri 1722 bis dahin 1723 stellt sich heraus „daß ungeachtet der bedeutenden Unkosten für das Bleydecken des Gotteshauses das Jahr einen Überschuß von 3803 ℳ" geliefert hat. Der Betrag wird sofort verwendet zur Rückzahlung einer Schuld an Rapesülvers Testament und an die Schul-Collegen der St. Cathrinenschule.

Im Jahre 1724 ergibt „die Nachsicht der Bilantze, daß durch Gottes Segen das Armenhaus nicht allein mit Korn auf zwei Jahr, auch sonst mit Victualien auf ein ganzes Jahr reichlich versehen, sondern auch an Geld in Cassa 3492 ℳ 12¼ ß übrig ist". Davon sollen sogleich 3000 ℳ zinsbar „bei negster Gelegenheit, auch allenfalls zu 3 pro cento" belegt werden. Und 1725 heißt es „Nach der Balance ist Gott Lob dies Jahr an Gelde 4856 ℳ 4½ ß vorhanden, und daneben das Armen Haus an Korn und übriger Nothdurft wohl versehen befunden".

In den folgenden drei letzten seiner Amtsjahre läßt Rodde die ähnlich hohen Überschüsse alljährlich sorgfältig im Protokoll notieren, und dabei wird dann stets bemerkt, daß und wie die ersparten Gelder durch Belegung in Hauspösten oder Ankauf von Ländereien nutzbar gemacht worden sind.

Die günstigen finanziellen Ergebnisse der Roddeschen Verwaltung halten aber die Vorsteherschaft nicht ab, in diesen Jahren noch auf weitere Ersparnisse Bedacht zu nehmen.

Die Waldungen hatten alljährlich gar zu große Mengen Feuerungsholz für Küche und Heizung zu liefern. Zur „Menagirung des Holzes" kommt man deshalb auf den Gedanken, das Torfmoor in Scharbeuz auszunutzen. Auf den Versuch, zunächst in der Küche und „bei Einhitzung der Bet- und Lesekammern" Torf zu verwenden, folgt die Anordnung, auch die Manns- und Frauenstuben wie den Küchenkessel zu nötigem Warmwasser mit Torf zu heizen. Dazu sollen jährlich Hundert Tausend gestochen und von den Untertanen in Scharbeuz, Kestorf, Curau und Dissau zur Stadt geliefert werden. Ebenfalls eine Entlastung des Heizkontos führt der Beschluß herbei, die Stelle des grade verstorbenen „Einhitzers" nicht wieder zu besetzen. Statt seiner sollen „die Mägde damit emploiret werden".

Die Erträge aus dem Verkauf von Holz aus den Forsten bildete von jeher einen wichtigen Einnahmeposten. Die steigenden Preise namentlich des Bauholzes legten es nahe, für rationellere Forstwirtschaft und bessere Holzverwertung zu sorgen. Nicht allein die „Untertanen" durch ihre nie aufhörenden Forstfrevel schmälerten den Ertrag der Waldungen zum Schaden des Hospitals, auch die Beamten hatten sich allmählich daran gewöhnt, den Holzreichtum nach Möglichkeit dem eigenen Vorteil dienstbar zu machen. Nach altem Gebrauch stand dem Vogt als „Accidens" neben seinem Bargehalt das sog. „Windbruchholz" zu. Da dieser Begriff sehr dehnbar war, auch dem Vogte selbst der Verkauf des für Rechnung des Hospitals gefällten Holzes oblag, begann er mit der Zeit einen immer ausgedehnteren schwunghaften Holzhandel für eigene Rechnung, der ihm einen ganz unverhältnismäßigen Nebenverdienst einbrachte, und auch den Schützen, Holzvögten und sonstigen Angestellten etwas abwarf.

Rodde bestand darauf, daß das Windbruchholz-Accidenz dem Vogte in Geld abglöst wurde. Dementsprechend verfügte die Vorsteherschaft: Das in Faden zu schlagende Windbruchholz soll dem H. G. allein zu gute kommen und ist mit dem andern Holze dem Armenhause einzuliefern.

Beachtenswert ist ferner das jetzt den Angelegenheiten der Hausleute und Untertanen entgegengebrachte Interesse. Manche Streitigkeiten unter ihnen schlichten gelegentlich der Ausfahrten auf die Dörfer die Vorsteher unter Roddes Vorsitz selbst. Als erste Instanz fungiert der Vogt. Um die Parteien vor dessen Eigenmächtigkeit, überhaupt vor Beamtenwillkühr zu schützen, ergeht die Anordnung, daß über alle Sachen der Hausleute, die in oder außerhalb der Stadt „abgethan" werden, von Vogt und Schreiber ein von beiden Beamten unterzeichnetes Protokoll aufzunehmen ist. Die Protokolle sind in ein Diarium einzutragen, und dieses ist alljährlich der Vorsteherschaft zur Durchsicht und Prüfung vorzulegen.

Des Heiligen Geistes Gerechtsame zu wahren, ist Rodde jederzeit mit Eifer bedacht. Als dem in Dissau angestellten Schützen des Hospitals eines Tages vom Kapitelsvogt in Genin angesagt wird, er habe sich des Jagens auf den Kapitels- und Domherrn-Feldern zu enthalten, bekommt er von den Ober-Vorstehern gemessenen Befehl, den Kapitelsbeamten zu antworten, an solches Verbot werde er sich nicht kehren, sondern mit der Jagd fortfahren, wie sein Vater und Großvater als Heiligen Geistes Schützen es getan. Falls ihm aber „wie gedreuet, was Widriges begegne", würde er das Jägerrecht, so dem Heiligen Geiste und den beiden ältesten Consulibus zustehe, gebrauchen.

Auch in den zwei letzten Jahren seiner Amtsführung hatte Rodde die Genugtuung, weitere günstige Rechnungsabschlüsse zu erzielen, denn 1727 ist „die nachgesehene Bilanze um circa 3000 ℳ avansiret", und für 1728 stellt das Protokoll

einen Überschuß von 2213 ℳ fest. Trotzdem wird Ausschau gehalten nach neuen Einnahmequellen. Noch 1728 faßt die Vorsteherschaft den Beschluß, das sog. „alte Herren Gemach mit der wenigsten Menage so zu aptiren, daß es an einen Einkäufer gegen eine ansehnliche Summe abgelassen werden kann". Von der Ausführung dieses Beschlusses sah man nach Roddes Tode wieder ab.

Besonders bezeichnend für des Finanzmannes Bestreben, auch nicht die kleinste Gelegenheit zu versäumen, für die Hospitalkasse „Geld zu machen", ist der Vorschlag, den Rodde den Vorstehern entgegenbringt, als er ihnen im letzten Jahr seines Lebens die Abrechnung vorlegt.

Seit Jahren hatte sich bei der Kassenführung eine Menge untauglich gewordener Sechslinge und Dreilinge angesammelt, die unbeachtet bei Seite gelegt waren. Der Nomialwert läßt sich auf 253 ℳ zusammenrechnen. Die nutzlos herumliegenden Geldstücke wandern jetzt in die „Müntze", damit „das daraus kommende gute, Silber zu des Hauses Nothdurft verwandt werden möge".

Von Roddes Mit-Obervorstehern waren 1723 Bürgermeister Tesdorpf, 1728 der zu dessen Nachfolger bestellte Bürgermeister Carstens aus der Welt gegangen. Als darauf im April 1728 Bürgermeister Hermann Rodde in die Vorsteherschaft eintrat, bestand diese — der als Bürger-Vorsteher auch Adolf Rodde angehörte — unter dem Präsidium von Adolf Matthaeus zur Hälfte aus Mitgliedern der Familie Rodde

Man mag es bemängeln, daß dergestalt in dieser Zeit der Heilige Geist zu einer Familiendomäne der Roddes geworden war. Keinesfalls aber hat das dem Hospital zum Schaden gereicht.

Als Adolf Matthaeus im Frühjahre 1729 das Zeitliche segnete, hinterließ er seinen Nachfolgern eine durch seine kluge energische Leitung und manche verständige und zeitgemäße Reformen verbesserte Verwaltung.

Seinem administrativen Talente war es zudem gelungen, nicht nur vorübergehend die Einnahmen der Stiftung zu erhöhen. Die ganze Finanzwirtschaft hatte er derartig organisiert, daß das Stiftungsvermögen schon in den nächsten Jahrzehnten erheblich zunahm. Auf der von Rodde geschaffenen Grundlage konnte es gelingen, die Kapitalkraft und pekuniäre Leistungsfähigkeit des Hospitals allmählich so zu stärken, daß sie am Schluß des Jahrhunderts nicht nur ausreichte, den gewachsenen eigenen Bedürfnissen zu genügen, sondern auch noch zur ausgiebigen Unterstützung andrer notleidender Wohltätigkeitsanstalten oder Förderung allgemeiner Wohlfahrtsinteressen Mittel genug übrig ließ.

Hermann Rodde.

1729—1730.

Mit-Obervorsteher: Bürgermeister Hinrich Balemann.

Als Nachfolger seines im März 1729 verstorbenen Vetters verwaltete Hermann Rodde nur ein Jahr lang das Hospital, denn schon im nächsten Frühjahr schied er selbst aus dem Leben.

Diese kurze Zeit seines Wirkens bot ihm keine Gelegenheit, eine hervorragende Tätigkeit zu entfalten. Ueber seine Amtsführung ist daher nur wenig zu berichten. Die vorsichtige Finanzpolitik seines genialen Vorgängers setzte er fort. In der „Bürgermeister Lade“ fand er 1000 ℛ︀ ersparte Gelder vor, davon läßt er 2000 ℳ︀ „ad Cassam“ in kleinen Posten belegen, damit man nötigenfalls das Geld „innerhalb 4 Wochen wiederbekommen könne“; am Schluß des Rechnungsjahres kann festgestellt werden, „daß die Einkünfte Gottlob in wachsendem Zustande“ sich befinden.

Der Zapfenkrug wird auf 5 Jahre wiederverpachtet, den Hof Scharbeuz will man auf 10 Jahre zum Pachtpreis von 800 ℳ︀ neuverpachten wenn die Auseinandersetzung mit den Gläubigern des verstorbenen Pächters Westermann erledigt ist. Der Ankauf des Ackerhofes (später Marli) wird als gute Kapitalanlage in Aussicht genommen. Zwei abgebrannte Hufner auf der Insel Pöhl erhalten eine Geldunterstützung unter der Bedingung, daß sie sofort ihre Häuser wieder aufbauen.

Aus dem Silber, das aus den von Adolf Matthaeus in die Münze zum Einschmelzen geschickten Sechslingen und Dreilingen herauskommt, sollen zur Vermehrung des Tafelgerätes der Vorsteherschaft fürs erste ein Dutzend silberne Löffel, das Stück zu 4 Lot angefertigt werden.

Hinrich Balemann.

1730—1750.

Mit-Obervorsteher:

1730—1732	Bürgermeister	Hinrich von Brömbsen,
1732—1734	„	Dr. Chrst. Albr. Niemann,
1734—1744	„	Anton von Lüneburg,
seit 1744	„	Hinrich Rust.

Bürger-Vorsteher:

Ratsherr Jacob Hübens,
Adolf Rodde, } seit 1732
Hermann Woldt, } beide im Rat.

Nachdem 1731 Hübens bei seiner Wahl zum Bürgermeister ausgetreten war, wurde 1732 seine, sowie die seit 1721 unbesetzt gebliebene Stelle des † Franz Bernhard Rodde wiederbesetzt durch die Wahl von:

Matthaeus Rodde (seit 1735 im Rat) und
Richard von der Hardt.

1742 wurden für den 1732 verstorbenen Adolf Rodde und den 1741 verstorbenen v. d. Hardt neugewählt:

Berend Bruns und
Peter Hinrich Tesdorpf.

1750 an Stelle des ausgeschiedenen früheren Ratsherrn Herm. Woldt:

Frantz Berend Rodde.

Unter Balemanns zwei Jahrzehnte währendem Präsidium wurde auf allen Gebieten der Hospitalverwaltung fleißig und erfolgreich gearbeitet.

Die sich weiter günstig gestaltenden Finanzen ermöglichten es, den Betrieb durch Vergrößerung der Hospitalitenzahl zu erweitern. Neben der Hauswirtschaft selbst im Hospital widmeten die Vorsteher als Gutsherrschaft den forst- und landwirtschaftlichen Angelegenheiten, wie den Interessen ihrer Pächter und bäuerlichen Untertanen eifrige Fürsorge.

Der neue Hospitalherr betätigt alsbald nach seinem Amtsantritt seinen streng kirchlichen Sinn dadurch, daß er einer besseren Seelsorge und geeigneteren Förderung christlicher Gesinnung unter den Hausarmen das Wort redet. Balemann erbietet sich, persönlich mit dem Hospitalprediger „specialiter" Rücksprache zu nehmen „wegen eines Examinis der Armen im Christenthumb".

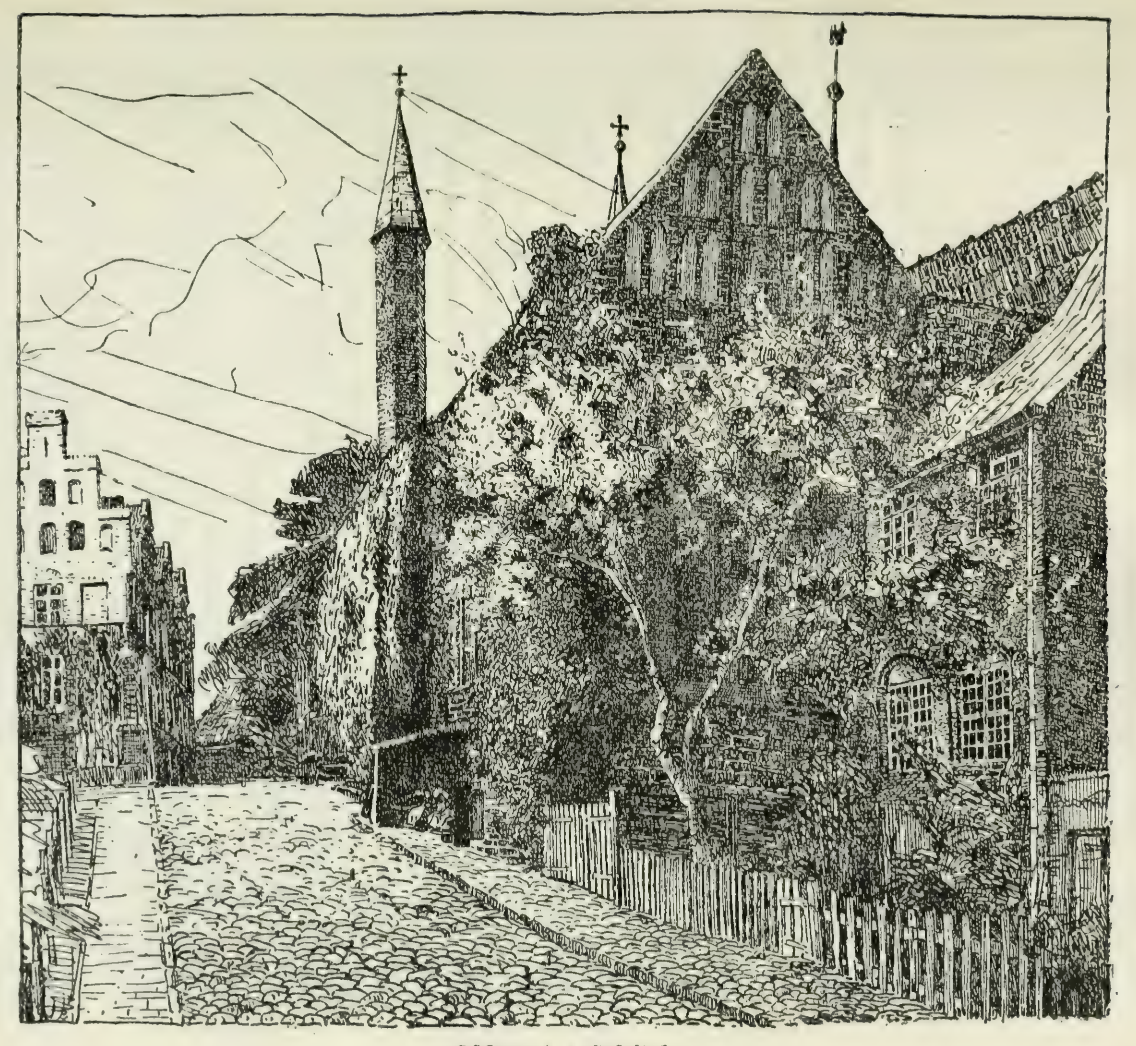
Bei den Gottesdiensten versah den Küsterdienst bisher nach altem Brauche stets der Küster der Burg. Man hält es nicht für angemessen, weiter an diesen gebunden zu sein, und stellt fürs Hospital einen eigenen Küster an, indem man mit seinen Geschäften den derzeitigen Küster zu St. Catharinen beauftragt.

Der Türhüter wird mit Verlust seines „beneficii" bedroht, wenn er sich nicht in Zukunft des „Sauffenß" enthalte.

Schon in Balemanns erstem Amtsjahr tritt ein Wechsel in der Person des Schreibers ein. Da bei der Regulierung des Nachlasses des bisherigen nicht alles in Ordnung ist, muß seitdem der Neugewählte bei seiner Anstellung eine Dienstkaution stellen, was früher nicht beansprucht worden war.

An der unter Roddes Regime eingeführten Sparsamkeit in der Wirtschaft wird festgehalten.

Als billiges Feuerungsmaterial kommen zunächst aus Scharbeuz noch alljährlich Hundert Tausend Torf, aber seit 1735 gibt das dortige Moor nichts mehr her; daher muß jetzt sowohl in der Frauenstube als unterm Kessel in der



Ostfront des Hospitals.

Küche wieder Holz gebrannt werden. Um aber den Wald zu schonen, soll die Hälfte des nötigen Feuerungsholzes, mindestens aber ein Drittel „vor baares Geld" gekauft werden. Die Ausgabe dafür beträgt z. B. im Jahre 1742 nicht weniger als 6—700 ℳ. In den nächsten Jahren ergeht an den Koch immer wieder die Mahnung, mit dem Holze haushälterisch umzugehen, und was möglich ist, in dem eingemauerten Kessel zu kochen. Und 1749 erhält die Küche zwei weitere eingemauerte Kessel „weillen damit die Hälfte Holz kann ersparet werden".

Was die eigenen Forsten lieferten, kam nicht allzu teuer zu stehen, denn die Dorfschaften, Curau, Dissau und Krumbeck müssen von altersher das zur Feuerung angemerkte Holz auf ihre Kosten hauen und zur Stadt fahren. Auf die Beschwerde dieser drei Dörfer haben von nun ab auch Gleschendorf, Kestorf, Scharbeuz, Pölitz und Barkhorst zur Tragung der Kosten beizusteuern.

Der Rückgang der von Jahr zu Jahr abnehmenden Lüneburger Salinen-Gefälle machte den Vorstehern Sorge. Sie waren an einen Herrn von Dietmers verpachtet. Als dessen Vertrag 1736 abgelaufen ist, will er ihn nicht wieder ebenso erneuern. „So hat man mit Herrn v. D. in Ermangelung eines andern Abnehmers einen devantageusen Contract, jedoch nur auf 3 Jahre lang, nolens volens eingehen müssen, wonach das Gotteshaus zufolge der gezogenen Bilance jährlich über 500 ℳ verliert." Diese mißlichen Verhältnisse scheinen sich im Lauf der folgenden Jahre, wo darüber nichts erwähnt ist, keineswegs gebessert zu haben. Während in früherer Zeit von dem reichlichen Salzvorrat in der Hauswirtschaft nach Belieben verbraucht war, und was übrig blieb, verkauft werden konnte, mußte man, um nur auszukommen, den eigenen Salzverbrauch einschränken.

„Wegen Menagierung des Lüneburger Salzes" wird 1749 beschlossen, an den Bäcker, den Brauer, die Meisterin und sogar an die Hausarmen selbst nur ein bestimmt festgesetztes, weit geringeres Quantum Salz als bisher verabfolgen zu lassen „und ein mehreres nicht".

Gegen den übermäßigen Verbrauch des im Hospital gebrauten Bieres wendet sich ein an die Hausarmen erlassenes Verbot, das ihnen gelieferte Getränk zu verkaufen. Können oder wollen sie es nicht selbst genießen, soll ihnen die Portion genommen oder verringert werden.

Die günstigen Verhältnisse des Gotteshauses ermutigen die Vorsteherschaft in den Jahren 1735 bis 1742, die Zahl der Hausarmen heraufzusetzen. Seit 1732 war der Bestand um 8 Personen gewachsen, so daß er 1735 sich auf 85 belief. Bis 1742 wurde er um 11 Personen, und in diesem Jahre um 4 vergrößert, so daß „der ganze Numerus" nunmehr in 92 Personen auf der langen Reihe und 8 Einkäufern, also 100 Personen ohne den Koch, Bäcker, Brauer, Meisterin nebst 4 Mägden, bestand.

Gleichzeitig ward, wohl im Hinblick auf eine etwaige fernere Vermehrung und die zur Zeit vorhandenen reichlichen Mittel — vielleicht auch, um dem Hospital den Charakter als Wohltätigkeitsanstalt völlig zu wahren — beschlossen, in Zukunft keine Kammer mehr für Geld an sog. Einkäufer abzulassen.

Die Erträge der Pachtländereien sind während der 30er und 40er Jahre zum Teil nicht auf der bisherigen Höhe zu halten. Beim Ablauf ihrer Verträge wollen die Hofpächter nicht ohne Pachtermäßigung wieder pachten. Dem Scharbeuzer und Mönkhofer wird „en egard der jetzigen wollfeilen Zeit" die erbetene Remission bewilligt. Im Jahre 1746 erhalten sie außerdem für den durch eine Viehseuche erlittenen großen Verlust eine Entschädigung. Nach langen Verhandlungen über den Nachweis des gehabten Schadens billigt man bei gleicher Gelegenheit den Gleschendorfern, Curauern, Dissauern und Kestorfern einen Abgaben-Erlaß zu.

Andrerseits gelingt es, für die bei der Stadt gelegenen Ländereien, wie Zapfenkrug, Torney, Lehmbrook bei Erneuerung der Kontrakte eine Pachtsteigerung durchzusetzen.

Mehr als irgend eine andre Sache nahm die Tätigkeit der Vorsteherschaft unter Balemanns Präsidium, und noch Jahre darüber hinaus in Anspruch die wichtige Frage der sog. „Verkoppelung" der bäuerlichen Ländereien.

Wie Dittmer in seiner schon mehrfach angezogenen Schrift (S. 74 flgde.) des Näheren darlegt, und historisch begründet, hatten die Eingesessenen in den Dörfern des Hospitals an dem von ihnen bebauten Grund und Boden kein Eigentumsrecht. Ihre Stellen waren ihnen (später unter Erteilung besonderer Hausbriefe) mit der Klausel „Land und Sand der Herrschaft vorbehältlich" gegen Leistung bestimmter Natural- und Geldabgaben nur zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassen. Ihre Grundstücke dürfen sie ohne Konsens der Herrschaft weder veräußern noch verpfänden, die auf dem Saat- oder Weideland stehenden Buchen und Eichen bleiben dem Hospital noch besonders reserviert. Diesem stand das sog. Obereigentum am Grund und Boden zu. —

Die Bewirtschaftung ihrer Ländereien war den Hospitaleingesessenen aus ähnlichen Gründen wie den Bauern anderer Dörfer jener Zeit erschwert sowohl durch die äußere Gestaltung der Grundstücke als auch durch die unpraktische örtliche Besitzverteilung, bei der die Äcker und selbst kleine Parzellen in den verschiedenen Teilen der Feldmark zerstreut lagen, oft auch keine gehörige Zuwegung hatten. Von altersher war brauchbares Ackerland zuweilen gemeinsames Weideland, auch Wiesenland war teils gemeinsamer Besitz, teils Weide- und andern Nutzungsrechten Dritter unterworfen. Das gab natürlich Grund zu endlosen Streitigkeiten.

In den Hospitaldörfern trat noch erschwerend hinzu, daß die dörflichen Acker- und Wiesenflächen an einzelnen Stellen von den gutsherrschaftlichen Hölzungen

durchzogen, oder mit einzelnen Bäumen bestanden waren. Daraus erklären sich denn auch die niemals aufhörenden Holzdiebstähle und sonstigen Forstfrevel.

Wie in den benachbarten ländlichen Gebieten, so drängten auch auf den Hospitaldörfern diese unhaltbaren Verhältnisse zu einer Regulierung durch Vermessen der gesamten Dorfschaftsländereien und Aufteilen unter die Einzelnen in genau abgegrenzten und eingefriedigten Koppeln, der sog. „Verkoppelung".

Balemanns Verdienst ist es, diese in die Hand genommen und zu einem guten Teile durchgeführt zu haben. Die vielen dazu erforderlichen, oft recht langwierigen Verhandlungen mit den Dorfleuten, und die Schlichtung der dabei unter ihnen sich ergebenden Streitigkeiten wurden entweder in besonderen Sitzungen der Vorsteher, zu denen Vertreter der einzelnen Dorfschaften zur Stadt geladen waren, vorgenommen, oder bei den Ausfahrten der Vorsteher an Ort und Stelle erledigt.

Den Anstoß zur Inangriffnahme des schwierigen Werkes gaben die Dorfschaften, insofern sie ihrerseits zur Selbsthülfe schreitend, ohne Ermächtigung des Hospitals damit begannen, ihre Felder in Koppeln zu schlagen. Demgegenüber bestand der erste Eingriff der Vorsteherschaft in dem bereits 1732 an die sämtlichen „Unterthanen" ergehenden Befehl, die von ihnen „neugemachten" Koppeln mit sog. „Jacht-Hecken", also einer Einfriedigung zu versehen.

Bei den nun folgenden, sich durch Jahre hinziehenden Verhandlungen erhielten die Dorfschaften auf ihr Ansuchen zunächst die allgemeine Ermächtigung, die Verkoppelung vorzunehmen. Um sie durchzuführen galt es dann, vorerst die dörfliche Feldmark und die zu landwirtschaftlicher Nutzung den Hausleuten überlassenen Felder und Wiesen gegen die davon ausgeschlossenen Holzländereien abzugrenzen, dann das Acker- und Wiesenland nach genauer Aufmessung der Parzellen unter den Nutzungsberechtigten aufzuteilen, und endlich dementsprechend die zu zahlenden Abgaben festzustellen.

Als die Scharbeuzer in der gemeinen Weide ihrer Dorfmark eigenmächtig sechs sog. Nachtkoppeln angelegt hatten, angeblich, um ihre Pferde bei Nachtzeit sicher in die Weide treiben zu können, müssen auf Befehl der Vorsteher die Koppeln „sofort demolirt und die vielen Graben wieder niedergestoßen werden". Denselben Befehl erhalten unter Androhung hoher Strafen auch die Kestorfer, die sogar soweit gegangen waren, in dem Kestorfer Gehölz ohne Erlaubnis Weidekoppeln anzulegen.

Nach einer Besichtigung an Ort und Stelle durch die Gesamtvorsteherschaft gibt diese 1741 den beteiligten Hufnern und Kätnern schließlich die Erlaubnis: „daß sie sothane Koppeln wiederum anlegen mögen, davor aber und vor die aus ihrem Saadigten Acker (in Kultur befindlicher, mit Saat bestellter) und gemeiner Weyde gemachten Koppeln, wodurch sie ihre Erben (Grundstücke) umb ein großes verbessert neben ihren andern Abgiften dem Gotteshause 45 ß entrichten". Bei

Vermeidung von Strafe sollen sie sich jedoch nicht unterstehen, in dem Gehölze einiges Buschwerk auszuroden, zu pflügen und Saadigt Land daraus zu machen. Erneuert wird die Verpflichtung in allen Koppeln auf ihre Kosten Hecken anzulegen und zu unterhalten, so daß weder der Lübeckische Stadt-Jägermeister noch des Gotteshauses Schütze Grund zur Beschwerdeführung habe.

Die nächsten Jahre bringen ähnliche Auseinandersetzungen mit den übrigen Dörfern. Der Vorsteherschaft Hauptaugenmerk geht dabei stets darauf, einerseits die an die Koppeln grenzenden Hölzungen, oder auf den Weidekoppeln vorhandenen Baum-Bestände zu schützen, andrerseits die bei der Regulierung gemachten Konzessionen durch Festsetzung einer besonderen Abgabe für die Hospitalkasse auszunutzen. Zuerst in Curau ist 1742 von der ordnungsmäßigen Vermessung der Feldmark die Rede. Den Curauern wird aufgegeben, eine Karte der von ihnen in Koppeln gebrachten Ländereien zu beschaffen. Gleschendorf soll für die Beibehaltung der angelegten Holzkoppeln jährlich 40 ℳ zahlen und muß sich verpflichten, junge Eichen auf den Gräben zu pflanzen, auch überall Jacht-Hecken herzustellen. Die Dissauer zahlen 100 ℳ und müssen 6 Fuß mit dem Pflug von den Bäumen abbleiben, auch ihre Koppeln vermessen lassen. Sie beschweren sich aber 1746, daß bei der jetzigen Einteilung und Ausmessung Einzelnen statt ihres von Bäumen befreiten Landes andren Ortes Land von geringerer Bonität und mit vielen Bäumen bewachsen zugewiesen sei. Die Vorsteher erklären sich bereit, die Bäume fortnehmen zu lassen und geben den Dissauern anheim, wenn sie mit der Vermessung des damit beauftragten Landmessers Berner nicht zufrieden seien, ihre Koppeln von einem andern auf eigene Kosten ausmessen zu lassen. Daraus geht hervor, daß also die Vermessungskosten an sich vom Hospital getragen wurden.

Im Jahre 1747 waren abermals neue Verhandlungen mit mehreren Dörfern nötig, weil ihnen die seit der Verkoppelung zu zahlenden „Abgiften" zu hoch erschienen. Im folgenden Jahre erhält die Dorfschaft Gleschendorf die Genehmigung, auch ihr „Saadigt Land" zu verkoppeln, doch „ohne daß die bisherigen Rechte des Gotteshauses dadurch geschädigt werden, und daß sie von jedem Scheffel Saat 1 ß jährliche Abgabe leiste".

Um die Aufteilungsarbeiten zu beschleunigen wird ein zweiter Landmesser angestellt. Beide müssen zur Vermeidung von Beschwerden einen Eid dahin leisten, daß sie Niemanden zu Liebe oder zu Leide etwas vorgenommen, auch bei der noch übrigen Vermessung, falls bei der früheren Jemand etwas „zu nahe geschehen", solches in der folgenden wieder ausgleichen wollen.

Unter den Hospitaldörfern zeichnet sich das im Mecklenburgischen belegene Warnekenhagen dadurch aus, daß es die Regulierung erst einmal ganz alleine besorgt. Aus der Dorfschaft kommt 1748 die Nachricht, sie habe sich vor vier

Jahren „unter einander vereinigt und alle ihre Felder in Koppeln gemacht". Schließlich aber sind sich die Warnekenhäger über die Aufteilung und die Befugnis, die Eichenbäume von den Äckern zu entfernen, doch wieder unter sich uneinig geworden und beantragen die nachträgliche Genehmigung ihres Vorgehens und Schlichtung der unter ihnen entstandenen Streitigkeiten.

Nachträgliche „Irrungen" zwischen den einzelnen Dorfleuten über die Landaufteilung wie über die Höhe der zu leistenden Abgiften kommen auch in fast allen andern Dörfern vor. Ihre Begleichung machte den Vorstehern noch lange Mühe und Arbeit.

Die an die Hospitalkasse alljährlich bar zu entrichtenden Gefälle steigerten sich infolge der Verkoppelung nicht unerheblich. Aber deswegen ließ die Balemannsche Verwaltung die von altersher daneben bestehenden *Naturalabgaben* nicht außer Acht. Unter ihnen war es hauptsächlich die Lieferung der Deputat-*Schweine*, die den Dörfern lästig fiel, und die sie gerne in Geld ablösen wollten. Das lehnt jedoch die Vorsteherschaft ab und besteht, namentlich in solchen Jahren, wo in den Eichen- und Buchenwaldungen „gesegnete Mast" vorhanden ist, darauf, daß das Hospital die Schweine in natura vollzählig und pünktlich erhält.

Im Dezember 1749 erläßt Balemann an „alle acht Dörfer" durch Rundschreiben den „ernstlichen Befehl", bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe, ihre Schweine bis zur nächsten Woche ans Gotteshaus abzuliefern. Der Gleschendorfer Bauervogt büßt die nicht rechtzeitige Lieferung mit 10 ℛ Strafe. Nur den Pölitzern, Giddendorfern und Warnekenhagenern ist in diesem Jahre ausnahmsweise gestattet, durch Barzahlung von 12 ß für jedes Schwein sich von der Naturalabgabe zu befreien.

Auch an gewerbepolizeilichen Maßregeln in den Landbezirken läßt es die Verwaltung nicht fehlen. Nicht nur im Hospital selbst hält Baleman auf Ordnung und Moral und bekämpft die Trunksucht. Auf die schon von seinen Vorgängern verfügte Einschränkung des Brennens und Ausschänkens von Schnaps läßt er schon 1733 eine Verordnung folgen, wodurch das *Branntweinbrennen* in sämtlichen Hospitaldörfern gänzlich *verboten* wird. Als Gewerbesteuer wird den in Gleschendorf ansässigen vier Hökern, solange sie Hökerei in ihrer Kate betreiben jährlich ein „Nahrungsgeld" von 18 ß abgefordert.

Bei der schon mehrfach hervorgehobenen Bedeutung der Walderträge für das Budget des Gotteshauses durfte es keiner der Hospitalherren versäumen, der *Forstwirtschaft* besondre Fürsorge zuzuwenden.

Für einen ausreichenden Nachwuchs an Bauholz sorgt Balemann indem er sämtliche Bauernvögte anweist, darauf zu halten, daß alle jungen Hauswirte mindestens ein Dutzend junge Eichen im Wachsen liefern, ehe sie angenommen und zur Heirat gelassen werden. Wer sich untersteht, nur den kleinsten Hester zu hauen, soll 10 ℛ Strafe zahlen.

Zur „Conservation der Hölzungen" erhält der Schütze und Holzvogt in Dissau von jetzt ab nur bares Gehalt gegen Fortfall sämtlicher ihm früher zustehenden Holzakzidentien. Dem gleichen Zwecke dient die Ablösung der allen Bauervögten alljährlich gelieferten „Vogtsbäume" durch eine Geldentschädigung.

Die Holzdiebstähle hatten in den 30er Jahren schon wieder einen außerordentlichen Umfang angenommen. Eine große Untersuchung gegen die Gleschendorfer und Scharbeuzer führt zu zahlreichen Geldstrafen. Sogar der Holzvogt, also der Forstschutzbeamte selbst, beteiligt sich an den Diebstählen. „Wegen seiner großen Untreue ist er in 300 ℔ Strafe gesetzet und ihm sein Hammer abgenommen".

Sucht man nach einer Erklärung für den sich so viele Jahrzehnte lang immer und immer wiederholenden vielfachen Holzfrevel, so kann sie nur in dem bei der Verkoppelungsfrage bereits erwähnten Umstande gefunden werden, daß die Äcker und Weidekoppeln der Hausleute, soweit sie nicht direkt an die Hölzungen grenzten, zum Teil mit Bäumen bestanden waren, deren Eigentum und Nutzung dem Hospital reserviert bleiben. Und daran änderte an manchen Stellen auch die Verkoppelung nichts. Namentlich Bäume, die sich auf den Einfriedigungen der Ländereien, oder gar auf diesen selbst befanden, mußten den Hausleuten bei der Ackerwirtschaft oft geradezu im Wege stehen, und die Versuchung, sich an ihnen zu vergreifen, lag nahe genug. Kein Wunder, wenn besonders im Winter die Leute durch eigenmächtiges Holzhauen sich kurzerhand in den Besitz des nötigen Feuerungsmaterials setzten, statt bei der Vorsteherschaft um Überlassung von Holz nachzusuchen, oder es zu teueren Preisen bei der Versteigerung zu kaufen.

Als es mit der Holzdieberei gar zu arg wurde, erließ die Vorsteherschaft im Juli 1739 eine in „allen Hospital Dörfern durch öffentlichen Druck unter des Gotteshauses Insiegel publicierte" Bekanntmachung, worin das unerlaubte Holzfällen Bedienten wie Untertanen des Hospitals bei Verlust ihres ehrlichen Namens, ihres Erbes und ihrer Wohnung, auch andren schweren Leibes- und nach Befinden Lebensstrafe verboten wird.

Einige Jahre hindurch scheinen diese drakonisch klingenden Androhungen gefruchtet zu haben. Aber länger nutzte selbst das nicht, denn 1746 hält man es schon wieder für nötig, sämtliche Bauervögte vorzufordern und zu besserer Aufsicht der Hölzungen eindringlich zu ermahnen. Ein Scharbeuzer hat auf seinem Felde Bäume abgehauen und, wie „Seiner Magnifizenz dem Herrn Bürgermeister Balemann hinterbracht", ein ganzes Fuder „frisch Buchen Holz" nach Lübeck gefahren und in der Wahmstraße an einen Brauer verkauft. Er wird zwar nicht zur Todesstrafe verurteilt, muß aber 12 ℛ︁ bezahlen, der Holzvogt 6 ℛ︁, weil er das zugelassen und nicht gemeldet hat.

Dem von Rodde eingeführten löblichen Brauche, über den Stand der Finanzen in regelmäßigen Zwischenräumen einen Vermerk ins Convents-Protokoll aufnehmen zu lassen, folgte in den ersten Jahren seines Präsidiums auch Balemann.

Aber nicht das Ergebnis des abgelaufenen Rechnungsjahres, sondern die Höhe des seit dem Beginne seiner eigenen Verwaltung erzielten Gesamtüberschusses an belegten Kapitalien läßt er von Zeit zu Zeit feststellen. Die dabei sich ergebenden stattlichen Summen machen einen um so wirkungsvolleren Eindruck.

Schon im Juni 1732 wird gebucht: „Von des Gotteshauses Geldern sind seit Michaelis 1731 bis jetzo an Capitalien beleget worden, ohne daß man dazu andre Capitalia aufkündigen dürfen, zusammen 9985 ℳ . . . daß also die Einkünfte des Gotteshauses Gottlob in einem wachsenden Zustande, und befindet sich aufs Neue in den Laden ein Vorrath von 2515 ℳ.

Im Jahre 1733 ist der Betrag belegter Gelder auf 12520 ℳ gestiegen und die Lade enthält noch 4500 ℳ. Dabei wird beklagt, daß die Lüneburger Salinen-Gefälle auf nur wenig über Tausend Mark gesunken sind „welche Differentz dem schlechten Debet des Salzes zuzuschreiben". Und 1735 betont das Protokoll bei Feststellung eines seit den letzten vier Jahren neubelegten Kapitalbestandes von 22562½ ℳ nochmals das Anwachsen der Einkünfte „obgleich der Scharbeuzer Hof jetzt jährlich 125 ℳ weniger Pension giebt und die Salinen-Gefälle gefallen und dem Ansehen nach künftig noch mehr fallen werden".

Die nächste Notiz findet sich erst 1742, wo man die beschlossene Vermehrung der Zahl der Hausarmen mit dem erfreulichen Umstande rechtfertigt, daß in dem Zeitraum von 1731—39 mehr als 40000 ℳ erübrigt und zinstragend angelegt seien.

Die Finanzlage hatte sich also unter Balemanns Verwaltung so glänzend gestaltet, daß alljährlich sicher auf ganz erhebliche Überschüsse gerechnet werden durfte. Nur 1749 scheint vorübergehend eine kleine Stockung eingetreten zu sein.

Als in diesem Jahre über die Wiederbelegung von 17200 ℳ beraten wurde, die von der Stadt-Kasse zur Rückzahlung gekündigt waren, ist im Protokoll davon die Rede, daß 1749 mehr Geld als sonst ausgegeben sei „da wir einen extra Starken Bau am Gotteshause gehabt". Daher werde man am Jahresschluß mit Geld zu kurz kommen und von den gekündigten Kapitalien nehmen müssen. Aber im folgenden Jahre ermöglichen es dennoch die Verhältnisse, das Stadt-Kassengeld zum größten Teil an verschiedene Hufner in Curau und Dissau als dreiprozentiges Pfandgeld zu vergeben. Bei Prüfung der Güte dieser Pfandposten dient zu ihrer Empfehlung, daß „die Erben in der Brandgilde von Gleschendorf und Huberstorff sind".

Daraus ergibt sich die beachtenswerte Tatsache, daß bereits um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Versicherung ländlicher Gewese unserer Gegend gegen Feuersgefahr üblich war oder wurde.

Bei einem Überblick über das Wirken Balemanns für das Hospital darf auch hier nicht unerwähnt bleiben die von ihm mit dem jeweiligen zweiten Ober-Vorsteher auf dem Gebiete der Justizverwaltung und Rechtsprechung entfalteten Tätigkeit.

Zur wirksamen Handhabung der Polizei auf den Dörfern wird Anfang der 40er Jahre ein geordneter Gendarmeriedienst eingerichtet. Gemeinsam mit dem Johanniskloster, dem Calands-Hause und der Petri-Kirche für das Dorf Röbel stellt das Hospital einen eigenen „Landreuter" an, „um das Land von allem unnützen Gesindel zu säubern und wegen der häufig wieder einschleichenden Zigeuner und fremden Bettler". Die Kosten werden nach Verhältnis der Hufenzahl auf die Dorfschaften verteilt.

Nach der ihm erteilten Dienst-Instruktion soll der Landreuter die Dörfer beständig und fleißig bereiten, auch visitieren, ob sich daselbst fremde Bettler, Landstreicher, Zigeuner oder sonst verdächtige Personen aufhalten. Er hat sie zu examinieren, wie sie mit Namen heißen, wo sie zu Hause hingehören, wie lange sie sich auf hiesigen Dörfern aufgehalten, und was ihr Gewerbe dort sei, soll sie dann anweisen, sich weg nach ihrer Heimat zu begeben und sich nicht wieder auf Lübeckischem Gebiete betreffen zu lassen.

Widersetzen sie sich, so muß der Bauervogt an dem Orte sogleich das Horn blasen lassen, alle Hauswirte und Einwohner im Dorfe auch zu Pferde dem Landreuter behülflich sein, solch obstinates Gesindel mit Gewalt über die Grenze wegzutreiben. Bauervögten, Hauswirten und Kätenern wird bei strenger Strafe verboten, derartigem Gesindel irgendwie durch die Finger zu sehen, sie zu verbergen oder „überzuhelfen".

Der Landreuter hat alle vierzehn Tage schriftlichen Bericht bei der Obrigkeit über alle Vorfälle einzusenden.

Der erste Inhaber des neugeschaffenen Amtes Joh. H. Neihoff erhielt bei vierteljährlicher Kündigung als Gehalt monatlich 7 Reichstaler. Dafür hatte er sich aber selber ein Reitpferd samt allem Zubehör zu halten und für seine eigene Beköstigung und Kleidung wie auch für das Futter des Pferdes zu sorgen. Damit den Hausleuten irgendwie beschwerlich zu fallen, verbietet ihm die Vorsteherschaft ausdrücklich. —

Der Rechtsprechung widmete Balemann seine besondere Fürsorge. Die Jurisdiktion über die Oldesloer Kupfermühle regelte ein unter seinem Präsidium mit der Dänischen Regierung zustande gebrachter und dem Senat zur Genehmigung unterbreiteter Vertrag. Mit seinem Kollegen, Bürgermeister Rust, fährt Balemann 1749 in Begleitung eines Notars nach Krumbeck, um dort über einen ertrunkenen Menschen „unter freiem Himmel das Fahr-Recht abzuhalten".

Auch sonst ist Balemann häufig als Richter tätig. Sowohl Familienzwiste der Hufner und Kätener zwischen Verlobten oder Eheleuten, als auch Zivilstreitigkeiten in Erbschaftssachen oder wegen Altenteilsleistungen gelangen vor sein Forum. Seine prompten Entscheidungen zeugen von einem vortrefflichen Verständnis für die ländlichen Verhältnisse, auch von großer Menschenkenntnis bezüglich des Charakters der streitenden Parteien.

Wieweit Balemann in seiner Amtstätigkeit von seinen Kollegen oder von den Bürger-Vorstehern unterstützt wurde, welche von den letzteren sich etwa hervorragende Verdienste um die Verwaltung erwarben, oder welche Balemann besonders zur Mitarbeit heranzog, darüber melden leider die Protokolle aus jenen Jahren, noch sonstige Aktenvermerke etwas.

Die Bürger-Vorsteher werden außer bei ihrer Wahl nur in vereinzelten Fällen mit Namen angeführt. Bei den häufigen Verkoppelungsverhandlungen ist mehrfach lediglich vermerkt, daß „sämtliche Herren Vorsteher" daran teilgenommen haben.

Von Balemann selbst erfahren wir, daß er bis kurz vor seinem im Mai 1750 erfolgten Ableben sich mit Eifer der Leitung der Geschäfte widmete. Am Anfang dieses Monats, als er, wohl schon krank, das Zimmer nicht mehr verlassen kann, bittet er, um die der richterlichen Entscheidung wartenden Angelegenheiten zu erledigen, seinen Kollegen und Nachfolger Bürgermeister Rust in seine eigene Behausung, um unter Zuziehung von Vogt und Schreiber dort noch persönlich einen Gerichtstag abzuhalten.

In einer Gleschendorfer Erbschaftssache verhilft er dabei zwei Schwestern ihrem älteren Bruder gegenüber zu ihrem Recht, schafft einen Streit zweier feindlicher Brüder in Curau durch Vergleich aus der Welt und stiftet Frieden zwischen einem gewalttätigen Hufner und seiner Ehefrau.

Hinrich Rust.

1750—1757.

Mit-Obervorsteher:

Bürgermeister Gotthard Arnold Isselhorst.

Bürger-Vorsteher:

Senator Mattheus Rodde,
Berend Bruns,
Peter Hinrich Tesdorpf,
Frantz Berend Rodde.

Als Bruns 1751 in den Rat gewählt worden war, schied er aus. Erst 1756 wurde seine Stelle wiederbesetzt durch die Wahl von

Peter van Mehren.

Als Bürgermeister Rust die Nachfolge Balemanns antrat, neben dem er seit 1744 als zweitältester Bürgermeister gewirkt hatte, wird er schon ein recht bejahrter Mann gewesen sein, denn bereits seit 1728 gehörte er dem Rate an. Zudem begann er kränklich zu werden, hielt wohl deshalb in den sechs Jahren seines Präsidiums sämtliche Sitzungen der Vorsteherschaft in der eigenen Wohnung ab und konnte an den Ausfahrten aufs Land nicht teilnehmen. Zuweilen läßt er sich in den Versammlungen durch seinen Kollegen Isselhorst vertreten, den er gleich nach seinem Amtsantritt als Mit-Obervorsteher eingeführt hatte.

Seiner Verwaltung kam es zugute, daß Rust auch unter den Bürger-Vorstehern eine besonders tüchtige Stütze fand in der Person des Senators Mattheus Rodde. Dieser, schon 1732 in die Vorsteherschaft eingetreten, und seit 1735 im Rat, stand mit seiner langjährigen Geschäftserfahrung den beiden Bürgermeistern tatkräftig zur Seite, und unter seiner Leitung wurden die meisten der an Ort und Stelle, wie Besichtigungen auf dem Lande, zu verhandelnden Geschäfte erledigt.

Die Vorsteherschaft beginnt unter dem neuen Präsidium ihre Tätigkeit mit einem Höflichkeitsakt gegen das Andenken ihres verdienstvollen früheren Vorsitzenden. Balemann hatte noch zu seinen Lebzeiten einer Anwärterin eine von ihm zu besetzende Frauenstelle auf der Langen Reihe versprochen. Auf Bitten der Frau Bürgermeister Balemann erhält sie, obgleich noch keine Vakanz eingetreten ist, als „Supernumeraria" die Stelle, die aber nach ihrem Ableben wieder eingehen soll.

Ihre Fürsorge für im Dienste des Gotteshauses arbeitsunfähig gewordene Leute betätigen die Vorsteher dadurch, daß sie „die Mannes-Magd Dorothea Kruse, die ihr Gesicht verloren hat, aus Gnaden und Mitleiden mit einer Stelle im Hospital begünstigen".

Ein Zimmermeister Schwoll bekommt die Erlaubnis, hinter seinem am Langem Lohberg gelegenen Hause eine Reitbahn[1]) anzulegen gegen den Revers „daß er zu ewigen Zeiten in dem Gebäude des Reithauses keine Wohnung noch Feuerstelle anrichten, auch weder Heu noch sonst brennbare Sachen einlegen werde. Mit seinem Gebäude soll er fünf Fuß von der Hospitalscheune abbleiben, auch keine Öffnung in die Wand machen".

Verschiedene bauliche Veränderungen werden auf den Gütern, auf dem Scharbeuzer Hof und in Falkenhusen erforderlich. Bei Beratung und Beschlußfassung darüber sind Senator Rodde nebst den Bürger-Vorstehern P. H. Tesdorpf und F. B. Rodde auf häufigen Besichtigungsfahrten tätig. In Falkenhusen erfährt der alte Bergfried einen Umbau, der das Zimmer darin vergrößert und mit zwei

[1]) Diese Reitbahn hat bis in die 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts bestanden.

Fenstern versieht. Geplant wird, auf dem Wohnhause ein Stockwerk aufzusetzen, oder auch „bei dem Hause einen Sahl und ein paar Zimmer" anzubauen.

Die beiden Gutspächter haben schon wieder sehr durch Viehseuchen gelitten, weshalb ihnen „jedoch aus bloßer Gühte und ohne die geringste Schuldigkeit" eine Entschädigung gewährt wird.

In einzelnen Dörfern gibt es von neuem Differenzen über die Naturallieferung von Schweinen und Lämmern. Ein Verbot, vor geschehener Lieferung von den Lämmern welche zu verkaufen, oder an die Seite zu bringen, soll das Hospital vor Schaden schützen. Die Erlaubnis, einen neuen Altenteilskaten mit einer Feuerstelle zu errichten, erhält ein Gleschendorfer Halbhufner gegen das Angebot einer einmaligen Zahlung von 100 ℔, nur als besondere Begünstigung „jedoch, daß es überall in keine Folge gezogen werden soll".

Die Verkoppelung nimmt da, wo sie noch nicht völlig durchgeführt ist, ihren weiteren Verlauf. Die Gleschendorfer sollen bei 200 ℛ Strafe endlich eine Karte über die vermessenen Ländereien binnen sechs Monaten liefern. Für Kestorf und Scharbeuz werden die Bedingungen, unter denen sie verkoppeln dürfen, festgestellt. Auf Grund der einzureichenden Vermessungskarten sind 1 ß Koppelgeld pro Scheffel zu zahlen. Die Scharbeuzer müssen alsbald ihre Schläge auf eigene Kosten mit doppelten Gräben versehen und sie mit Weichholz, als Haseln, Hagebuchen und Dornpflanzen versehen, dürfen sich aber keineswegs an den Eichen- und Buchenpflanzen in der Scharbeuzer Hölzung vergreifen.

Bei Gelegenheit dieser Auseinandersetzungen kommt in Gleschendorf, Kestorf und Scharbeuz auch das Verhältnis der Hauswirte zum Hospital als Gutsherrschaft zur Sprache. Bei „Antretung ihrer Erben" haben sie den Untertanen Eid wie gewöhnlich zu leisten, auch verbleibt es in den Hausbriefen bei der üblichen Klausel „Land und Sand der Obrigkeit vorbehältlich". Den Untertanen soll aber nichts von ihren Befugnissen genommen werden. Von der Vorsteherschaft erhalten sie die ausdrückliche Versicherung: Sie können ihre Gehöfte nebst dem Nießbrauch der dazu gehörigen Ländereien nach Landesgebrauch auf ihre Kinder und nächsten Anverwandten vererben, auch wenn nötig, jedoch mit Vorwissen und Consens der Vorsteher verpfänden.

Seit dem Anfang der 50er Jahre beginnt die Vorsteherschaft auch, sich mit der Ordnung der Schulverhältnisse auf den Dörfern zu befassen. Eine eigentliche Schulpflicht besteht noch nirgends. Den Schulmeister hat die Dorfschaft selbst zu besolden, das Hospital gibt nichts als einen geringen Zuschuß. Nur im Winter, und nur im „Lesen und Gottesfurcht" wird unterrichtet. Wer seine Kinder Schreiben und Rechnen lernen lassen will, hat sich deshalb besonders mit dem Schulmeister abzufinden.

Nicht minder als ihre Vorgängerin nimmt sich auch die Rustsche Verwaltung der Forstwirtschaft mit Eifer an. Es macht sich schon das Streben nach einer rationelleren, mehr neuzeitlichen Kultur geltend. Während früher die Pflege der Waldungen lediglich den Schützen und Holzvögten überlassen blieb, zieht man von jetzt ab, mangels eines eigenen höheren Forstbeamten den Stadt-Jägermeister zur ständigen Mitarbeit heran. Schon bei Beginn der Verkoppelungen in den 40 er Jahren war er beauftragt worden, die Oberaufsicht über die von den Bauern verlangte Bepflanzung der Koppeleinfriedigungen zu übernehmen. Nun ist es auch seines Amtes, in den abzuholzenden Beständen die anzuhammernden Bäume auszusuchen. Seiner technischen Leitung wird die Bewirtschaftung der gesamten Hospitalwaldungen unterstellt; insbesondere die vorzunehmenden Aufforstungen erfolgen auf Grund der vom Jägermeister gemachten Vorschläge und aufgestellten Plänen. Die Abholzungen, der Holzverkauf und auch der Forstschutz werden seiner Aufsicht anvertraut.

Der Forstschutz erfordert wieder außergewöhnliche Maßregeln, denn die Holzdiebereien haben jetzt, trotz aller früheren Verbote, wie strengster Androhung und Vollstreckung hoher Geldstrafen einen erschreckenden Umfang erreicht. Können, wie das meistens der Fall ist, die einzelnen Täter nicht ausfindig gemacht werden, so wird die ganze Dorfschaft haftbar gemacht. Insonderheit gegen die Gleschendorfer richtet sich ein von der Vorsteherschaft im Dezember 1754 erlassenes „Mandat", wonach „die Verbrecher unausbleiblich nach Befinden mit dem Block und sonstiger Leibesstrafe" belegt werden sollen.

Die den Holzbeständen gewidmete Pflege durch rationelle Waldwirtschaft und energische Forstschutzmaßregeln macht sich gut bezahlt, denn der Erlös aus dem Verkauf von Buchen- und Eichenholz erreicht bereits während der Rustschen Verwaltung eine recht beträchtliche Höhe. So liefern z. B. 1752 die geschlagenen Eichen in Pölitz 9000 ℳ, in Curau 7800 ℳ, und als 1757 in Pölitz und Barkhorst die auf den Scheiden und auf den Feldern dieser Dörfer vorhandenen 3500 Eichen und einige hundert Buchen gefällt werden, erbringt der Verkauf in Barkhorst 21350 ℳ, in Pölitz 15450 ℳ. —

Über die Tätigkeit der einzelnen Bürger-Vorsteher enthalten die Convents-Protokolle oder Akten, wie schon gesagt, Jahrzehnte lang kaum irgendwelche Notizen. Unter Rusts Präsidium wird damit begonnen, am Eingang der Protokolle wenigstens diejenigen Vorsteher mit Namen anzuführen, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen. Allmählich finden sich dann auch gelegentliche Vermerke darüber, daß dieser oder jener Vorsteher die Erledigung einer bestimmten Angelegenheit übernommen hat. Im September 1753 berichtet das Protokoll, daß „die Herren Rodde und Tesdorpf die Güte haben werden, nach ihrer

Bequemlichkeit fördersamst die angeplackten Bäume zu Gleschendorf und Kestorff in Augenschein zu nehmen, auch womöglich die Mast zu Scharbeuz zu besichtigen und zu verkaufen".

Drei Jahre später findet sich eine Notiz, wonach dieselben Vorsteher untersuchen sollen „ob und wie am füglichsten das Brauen im Hospital auf die Hälfte zu reducieren und daß den Armen Leuten für die Hälfte des Bieres etwas am Gelde zu reichen".

Im Jahre 1756 entschließen sich endlich die Bürgermeister Rust und Isselhorst, einen neuen Bürger-Vorsteher wählen zu lassen. Schon fünf Jahre lang war die vierte Stelle unbesetzt geblieben.

Gewählt wurde Herr Peter van Mehrem. Bei seiner Wahl ist Bürgermeister Rust schon nicht mehr anwesend, kann überhaupt seitdem wegen Krankheit in den Sitzungen nicht mehr erscheinen. Im September des nächsten Jahres verstarb er.

Gotthard Arnold Isselhorst.

1757—1765.

Mit-Obervorsteher:

1757—1761 Bürgermeister Joh. Friedr. Carstens,
1761 „ Matthäus Rodde,
Seit 1761 „ Dr. Daniel Haecks.

Bürger-Vorsteher:

Senator Matthäus Rodde wird am 9. Nov. 1757 Bürgermeister und scheidet daher als Bürger-Vorsteher aus (tritt aber 1761 als Obervorsteher wieder ein).

Franz Bernhard Rodde, an demselben Tage in den Rat gewählt „resignirt" sogleich.

Peter Hinrich Tesdorpf,
Peter van Mehrem.

Für die beiden ausgeschiedenen Roddes werden hinzugewählt 1759:

Gerhard Matthias Karll,
Joh. Hinrich Holtermann.

In der Zwischenzeit von November 1757 bis zum März 1759 sind also nicht die vorgeschriebenen 4 sondern nur die 2 Bürger-Vorsteher Tesdorpf und Mehrem vorhanden.

Unter Isselhorsts Präsidium erweitert sich der Betrieb durch abermalige Vermehrung der Zahl der Hausarmen. Nachdem noch bei Rusts Lebzeiten die

Lange Reihe um sechs Stellen vergrößert worden war, wurden 1759 sogar zwölf neue Stellen eingerichtet. Die mit einer eigenen Kammer „Begünstigten" erhalten von jetzt ab freie Feuerung.

Die Dienst- und Einnahmeverhältnisse des Brauers und Bäckers werden neugeordnet. Bei Beratung eines verbesserten Braureglements wird erwogen, ob man nicht das eigene Bierbrauen als unvorteilhaft aufgeben solle. Das Hauptgebäude erhält zum Teil ein neues Schieferdach, und die Schreiberwohnung wird durch Anbau eines Zimmers vergrößert.

„Die zum Hospital gehörigen Häuser, so mit dem Hospital keine Gemeinschaft haben", sollen nach Möglichkeit verkauft werden. Es handelte sich dabei wohl um Häuser, die nicht an den Gebäudekomplex der Anstalt anschließend, im Wirtschaftsbetriebe weder nötig noch verwertbar waren, also um Grundstücke in der Stadt, die das Hospital früher erworben hatte, oder deren Eigentum ihm als Pfandgläubiger wider Willen zugefallen sein mochten. Darauf läßt schließen, daß es Jahre lang nicht gelingen will, die Häuser los zu werden.

Bauliche Angelegenheiten sind auch wieder auf den Gutshöfen zu erledigen. In Falkenhusen kommt man beim Umbau des Bergfrieds zu dem Entschluß, das Haus zu verlängern und zu erhöhen, in Pölitz, das Herrenhaus um zwei Zimmer zu vergrößern. Falkenhusen, Krumbeck, Scharbeuz, Mönckhof werden neu verpachtet, und die Vorsteher sind häufig auf Fahrten ins Landgebiet unterwegs. Daher hält man es 1761 für nötig „zum Behueff der Herren Vorsteher eine bequehme Reyse-Gutsche für 4 Persohnen" anzuschaffen.

Für das Dorf Altenbuckow „das 270 ℳ Contribution einbringt" hatte sich ein Kaufliebhaber gemeldet. Die Verhandlungen führen aber zu keinem Resultate, 1803 wird daß Dorf an Mecklenburg abgetreten.

Die Forstwirtschaft wirft auch zu Isselhorsts Zeit guten Nutzen ab. Beim Verkauf des Holzes haben die Ersteher noch eine besondere Abgabe, das sog. „Stammgeld" zu entrichten, das nach altem Brauche größtenteils den bei den Auktionen tätigen Beamten zugewandt wird und für diese eine sehr wertvolle Nebeneinnahme bildet. Das Stammgeld beträgt „4 ß für jeden Baum". Von dem verkauften Pölitzer, Barkhorster und Dissauer Holze gehen beispielsweise 1759 nicht weniger als 2022 ℳ 8 ß ein. Davon erhält der Vogt 1000 ℳ, der Schreiber 762 ℳ, die Holzvögte je 60 ℳ. Dieses Stammgeld, das die Vorsteher nach freiem Ermessen von Zeit zu Zeit verteilen, dient ihnen gleichzeitig als Dispositionsfonds, um bedürftigen Witwen oder sonstigen Hinterbliebenen verdienter Hospitelbeamter gelegentliche Unterstützungen zu gewähren.

Bäume, die den Dissauern auf ihren Koppeln im Wege standen, hätte man auch gern verwertet, möchte sich aber für die als Zugeständnis an die Dorfschaft betrachtete Wegnahme grundsätzlich eine Gegenleistung ausbedingen. Deshalb

wird den Dissauern „angedeutet, daß man wohl willens wäre, ihre Koppeln saadigten Landes von Holz zu befreien, wenn sie deswegen jährlich etwas an das Gotteshaus bezahlen wollten". Um jedoch in Dissau einen guten Holzbestand für die Zukunft zu sichern, wird auch dort angeordnet, daß die jungen Hauswirte, ehe sie zur Heirat zugelassen werden, jeder ein Dutzend Eichen im Wachsen liefern sollen. Auch erhalten sämtliche Dissauer Untertanen Befehl, ihre Buschkoppeln zu begraben, also mit Knicks einzufriedigen, daß kein Vieh hineinkommen möge.

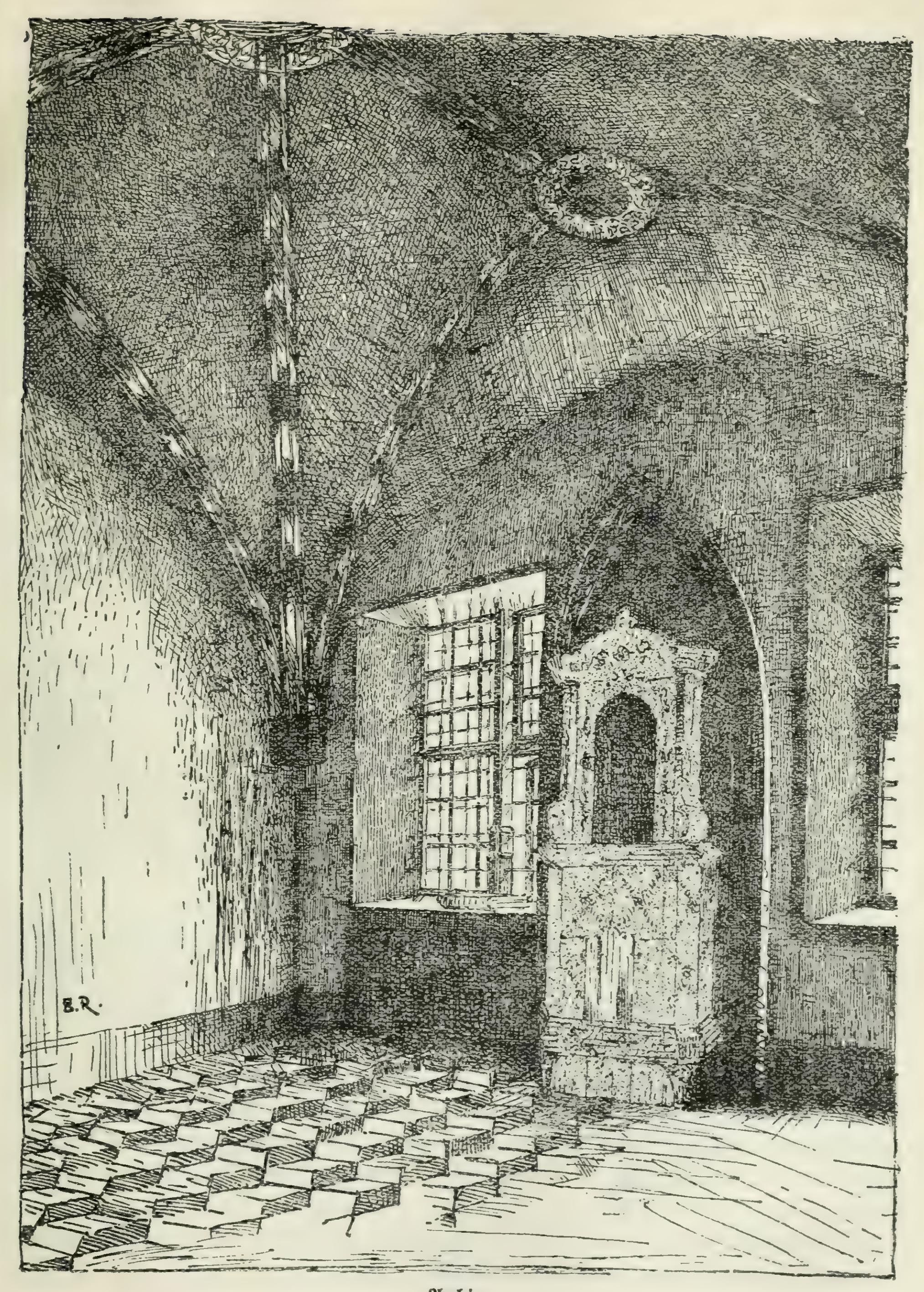
Dem Schutze der Forsten gegen die niemals endenden Holzdiebstähle muß in Scharbeuz sogar der Schulmeister dienstbar gemacht werden. Bei Regelung der dortigen Schulverhältnisse bekommt der Lehrer ein auf 10 ₰ erhöhtes Gehalt unter der Verpflichtung „auf die Hölzung ein wachsames Auge zu haben, und wann er etwas vermerket, dem Vogt und Schreiber solches sogleich anzumelden".

Den Gebrauch seiner beiden Vorgänger, alljährlich einen Vermerk über den Vermögenszustand des Gotteshauses ins Protokoll aufnehmen zu lassen, setzt Isselhorst nicht fort. Für recht günstige Kassenverhältnisse spricht schon die erwähnte Erweiterung des Betriebes im Jahre 1758. In den letzten Jahrzehnten hatten sich die Finanzen so glänzend entwickelt, daß trotz des vergrößerten eigenen Ausgabenetats alljährlich recht erhebliche Überschüsse und ein weiteres ständiges Anwachsen des Kapitalvermögens in Aussicht stand.

Damit begannen jetzt schon Rat und Bürgerschaft zu rechnen. Das bei Schwartau auf Lübeckischem Gebiet befindliche, von zwei bürgerlichen Vorstehern verwaltete Armen- und Siechenhaus hatte sich durch einen Umbau in Schulden gestürzt, war überhaupt in eine mißliche Lage geraten. Zwecks Rückzahlung eines aufgenommenen Darlehns hatte sich die Verwaltung an die Stadtkasse erfolglos um Hülfe gewandt.

Darauf richteten die Bürgerlichen Kollegien im Januar 1759 an den Senat den Antrag, die Vorsteherschaft des Heiligen Geist Hospitals zu veranlassen, aus den reichen Mitteln der Stiftung nicht nur die genannte Schuld zu berichtigen, sondern die jährlichen Einkünfte des Siechen- und Armenhauses durch regelmäßige Beiträge zu verbessern. Sie machen dabei geltend, daß das Hospital nach dem Rezeß von 1602 zur Unterstützung anderer notleidender pia corpora Lübecks verpflichtet sei.

Die Vorsteherschaft läugnet zwar, nach den Rezeßbestimmungen namentlich zum Zahlen regelmäßig wiederkehrender Unterstützungsbeiträge irgendwie rechtlich verpflichtet zu sein, und führt über diese grundsätzliche Frage mit den Bürgerlichen Kollegien den im vorigen Kapitel besprochenen „Extrajudizialstreit". Keineswegs aber erklärt sie sich außer Stande, eine derartige Hülfe zu leisten, ist auch ohne weiteres bereit, aus gutem Willen und „ihren Gerechtsamen ohnabbrüchig den abzutragenden Vorschuß des Schwartauer Armenhauses vor diesesmal zu tilgen".



Archiv.

Während Isselhorsts Amtsdauer macht sich mehr wie früher — wenigstens soweit das die Convents-Protokolle hervortreten lassen — eine selbständige Mitarbeit der Bürger-Vorsteher auf den einzelnen Verwaltungsgebieten bemerkbar.

Schon kurz nach Übernahme des Präsidiums hatte Isselhorst nicht nur auf die hervorragende Arbeitskraft des in Jahrzehnte langer Tätigkeit am Hospital bewährten Senators Matthäus Rodde, der ihm als Bürger-Vorsteher schon bei Lebzeiten des kränklichen Bürgermeisters Rust so tatkräftig zur Seite stand, verzichten müssen. Als nämlich Matthäus Rodde am 7. November 1757 Bürgermeister geworden war, und daher aus der Vorsteherschaft ausschied, entschloß sich auch Franz Bernhard Rodde, der an dem selben Tage in den Rat gewählt wurde, sogleich auszutreten. Die Bedeutsamkeit dieses Schrittes, wodurch F. B. Rodde als erster unter allen Bürger-Vorstehern mit dem ordnungswidrigen Mißbrauch brach, auch nach der Wahl zum Ratsherrn sein Amt als Bürger-Vorsteher beizubehalten, ist bereits im vorigen Kapitel gewürdigt worden.

Die Vorsteherschaft hatte sich bemüht, ihn zum Bleiben zu bewegen, denn bei gleichzeitigem Austritt von Matthäus Rodde wurde das Fehlen dieses tüchtigen Mitarbeiters, dem schon eine siebenjährige Erfahrung zur Seite stand, wohl doppelt fühlbar.

F. B. Rodde bearbeitete hauptsächlich die hauswirtschaftlichen Angelegenheiten mit Allem, was Küche und Keller, die Verpflegung der Hausarmen, und die Angestellten betrifft. Im letzten Jahre beschäftigte ihn u. a. eine verbesserte Ordnung des Brauwesens, und mit Peter van Mehrem, der auf diesem Gebiete sein Nachfolger wurde, entwarf er das neue „Braureglement".

Der Senior der damaligen Bürger-Vorsteher war der seit 1741 im Amt befindliche P. H. Tesdorpf, ihm lag speziell die Verwaltung der Bauangelegenheiten ob.

Für die beiden ausgeschiedenen Roddes werden 1759 gewählt G. M. Karll und J. H. Holtermann. Karll arbeitet sich rasch ein und vertritt noch während Isselhorsts Amtsdauer die Vorsteherschaft bei den Verhandlungen wegen der dem Schwartauer Armenhause zu gewährenden Beihilfe, und über den beabsichtigten Verkauf von Altenbuckow.

Als Bürgermeister Carstens im Juli 1761 verstorben war, sah die Vorsteherschaft Matthäus Rodde als Bürgermeister und Ober-Vorsteher in ihre Mitte zurückkehren. Aber es war ihm nur sehr kurze Zeit vergönnt, auch in dieser neuen Stellung sich dem Hospital zu widmen, denn schon im September desselben Jahres ging Rodde aus der Welt.

Erst Bürgermeister Dr. Daniel Haecks, der dritte Mit-Obervorsteher Isselhorsts überlebte diesen, der 1765 verschied.

Dr. Daniel Haecks.

1765–1778.

Mit-Obervorsteher:

1765—1768 Bürgermeister Hinr. Diederich Balemann,
1768—1769 " Ludwig Philipp Roeck,
seit 1769 " Dr. Georg Wilh. Detharding.

Bürger-Vorsteher:

Peter Hinrich Tesdorpf,
Peter van Mehrem,
Gerhard Matthias Karll,
Joh. Hinrich Holtermann.

1765 wird an Stelle des verstorbenen Karll gewählt:
Hermann Bilderbeck.

1775 für den verstorbenen van Mehrem:
Andreas Lorenz Nölting.

Der das Präsidium des Bürgermeisters Haecks umfassende Abschnitt der Hospitalgeschichte kennzeichnet sich durch weitere eingreifende Fortschritte in der Reform der Forstwirtschaft. Ferner durch die zahlreichen und heftigen Streitigkeiten mit den Dorfschaften darüber, wieweit das Hospital als Gutsherrschaft befugt sei, die dörflichen Untertanen in der Benutzung ihrer Ländereien einzuschränken.

Beides steht mit einander in mittelbarem Zusammenhang. Das Hospital will seine Waldungen vor Schaden bewahren, ihren Holzertrag nicht nur erhalten, sondern nach Möglichkeit steigern. Insbesondere die zwischen den dörflichen Wiesen und Ländereien sich hinziehenden Hölzungen, der junge Nachwuchs der neuen Aufforstungen, die auf Äckern und Koppeln vereinzelt stehenden Bäume sollen gegen den Pflug des Ackerers, gegen das Weidevieh der Bauern, gegen die Axt des Holzfrevlers besser als bisher geschützt werden.

Der herrschaftlichen Waldung steht der ackerbauende Untertan feindlich gegenüber. Die Bäume, an denen er sich nicht vergreifen darf, auch das sog. Weich- und Buschholz sind ihm in seinem landwirtschaftlichen Betriebe überall hindernd im Wege, das Verbot, sein Vieh auf die Weide der mit Bäumen und Büschen bestandenen Koppeln zu treiben, betrachtet er als ungerechtfertigten Eingriff in alte Gewohnheitsrechte.

Die Dorfschaften bestreben sich, die Fläche ihres für den Körnerbau verfügbaren „saadigten Landes" zu vergrößern, die Gutsherrschaft will die Ausdehnung ihrer Forsten nicht um einen Fuß breit schmälern lassen.

Aus den sich widersprechenden Interessen der beiden Parteien entstehen immer neue Streitigkeiten, deren Schlichtung durch lange Verhandlungen versucht wird. Nur dem diplomatischen Geschick des Bürgermeisters Haecks bei ihrer Leitung gelingt es, vorläufig zu einem einigermaßen befriedigenden Ausgleich zu gelangen, und wenigstens in den meisten Fällen offenen Widersetzlichkeiten und Gewalttätigkeiten vorzubeugen.

Wandschrank im Archiv.

Um die Reform der Forstwirtschaft macht sich zunächst besonders der Bürger-Vorsteher Holtermann verdient. Auf einen von ihm verfaßten Bericht entschließt sich die Vorsteherschaft, ein technisches Gutachten des Oberförsters Beussel einzuholen.

Die Vorschläge, die dieser in einem über die forstliche Bewirtschaftung der Hospitalwaldungen eingereichten Prememoria macht, finden im Frühjahr 1765 Annahme. Desgleichen Vorschläge wegen der Pölitzer, Krumbecker und Gleschendorfer Forsten, sowie die im nächsten Jahre für die Holzungen in Scharbeuz, Falkenhusen und Mönkhof aufgestellten Pläne.

Dem Beginne der Arbeiten gehen Aufmessungen der Koppeln, Wiesen und Waldungen vorauf. Das Forstbeamten-Personal wird durch Anstellung einiger von Beussel empfohlener auswärtiger Hülfskräfte vermehrt. Auf Anregung des Bürgermeisters erhält der Oberförster den Auftrag, in den nächsten Jahren zu revidieren, ob seinen Vorschriften gemäß die Durch- und Aufforstungen erfolgt sind.

Mit großem Eifer widmen sich v. Mehrem, Holtermann und Bilderbeck in gemeinsamer Arbeit den forstwirtschaftlichen Angelegenheiten, bei deren Erledigung ihnen die Bürgermeister volle Selbständigkeit einräumen. Häufig fahren sie hinaus, um die abgängigen Bäume auszuwählen und anzuhammern, die für den Verkauf erforderlichen Anordnungen zu treffen, und die öffentlichen Auktionen zu veranstalten. Die Scharbeuzer und Krumbecker Forsten erbringen 1768 für verkauftes Holz 9996 ℔, 1770: 8475 ℔, die Krumbecker Holzkoppeln allein 1772 und 1773: 9370 ℔. An Stammgeld hat sich 1771 von neuem eine Summe von gegen 800 ℔ angesammelt. Bei ihrer Verteilung unter die Beamten werden auch Witwe und Kinder des verstorbenen Schreibers Serner mit 300 ℔ bedacht.

Um gegen die Holzfrevler wieder einmal ein Exempel zu statuieren, erhalten die Bürger-Vorsteher den Auftrag, die seit 1765 von den Forstbeamten notierten „Bruchfälligen" zu bestrafen und die Strafgelder „alles Ernstes" eintreiben zu lassen. Damit die Aburteilung und Strafeinziehung nicht mehr wie bisher oft auf die lange Bank geschoben werde, erläßt die Vorsteherschaft eine von Bilderbeck entworfene „Neue Verordnung, wie es künftig mit denen Holzbrüchen und auch Pfändungen des Viehes gehalten werden soll". Einige Jahre später ergeht ein gedrucktes „Mandat", das zum Schutz der Waldungen „das unachtsame Toback-rauchen auf den Dörfern, wie den Besuch des Gehölzes mit Axen oder Beilen" verbietet.

Die jetzt fast überall durchgeführte Verkoppelung empfängt ihren Abschluß durch die von Holtermann und Bilderbeck übernommene Regulierung und Feststellung der in einzelnen Dörfern „noch hinterstelligen und ohnbestimmten" Koppelgelder. —

Für die Auseinandersetzung mit den Dorfschaften wegen der im Interesse der Forstwirtschaft zu beschränkenden Ausnutzung der Ländereien und Schlichtung der sich daran knüpfenden Streitigkeiten, behalten die Bürgermeister sich die Leitung vor. Die jahrelang sich hinziehenden schwierigen Auseinandersetzungen nehmen in erster Reihe Haecks selbst in Anspruch.

Bei Genehmigung der Beusselschen Reformpläne hatte die Vorsteherschaft den grundsätzlichen Beschluß gefaßt, daß die Untertanen für jeden Baum, der von ihren Äckern und Wiesen genommen, und wodurch ihr Land sich verbessert, eine jährliche Abgabe von einem Schilling zu leisten haben.

Als die Durch- und Aufforstungsarbeiten begannen, machten sich die Hausleute in den verschiedenen Hospitaldörfern ihrerseits daran, von ihren Ländereien „das Weichholz und sogar Hagebuchen zu fällen und zu verkaufen". Die Vorsteherschaft verbietet das, beauftragt jedoch die Förster, den Untertanen das nötige Weichholz und Busch zur Feuerung und zum Wirtschaftsbetrieb „auszuweisen", auch die Dorfschaften hereinzufordern, um ihnen das bekannt zu geben.

Mit Gleschendorf sind die langwierigsten Verhandlungen nötig; endlose Protokolle werden zusammengeschrieben. Bei Beginn der Forstarbeiten stellt sich heraus, daß die Gleschendorfer, wie ihnen aus den Vermessungskarten ihrer Ländereien nachgewiesen wird, seit Jahren „Land an und bei den Hölzungen dem Gotteshause entzogen haben".

Um diese Strecken in der Hölzung, die sog. Holzkoppeln, und um die Entschädigung, die die Gleschendorfer „für die aus der Hölzung ausgerodeten und und unter den Pflug gebrachten Striche" zu zahlen haben, dreht sich nun der Streit. Die Hauswirte sollen das Land wieder in vorigen Stand setzen und den davon gezogenen widerrechtlichen Nutzen erstatten. Bei einer vorläufigen Vereinbarung nimmt man in Aussicht, ihnen einen Teil der Holzweide zu lassen, wogegen sie den Rest dem Hospital zur Errichtung beliebiger Holzzuschläge abtreten müßten. Als es aber 1771 an die Ausführung gehen soll, kommt es zu neuen Differenzen. Ein zunächst von den Bürger-Vorstehern an Ort und Stelle abgehaltener Gütetermin führt zu keinem Erfolge. Darauf nimmt Bürgermeister Haecks die Sache selbst in die Hand, um die zur Stadt geladenen Dorfschaftsvertreter zu bewegen, das in den Holz- und Weidekoppeln widerrechtlich beackerte saadigte Land zurückzugeben, um darauf unter Aufsicht des Försters Holz anzupflanzen.

Eingangs der Verhandlungen erklärt die Vorsteherschaft, ihre gutsherrlichen Befugnisse nicht aufs strengste ausüben zu wollen, falls nur die Gleschendorfer zu einem gütlichen Vergleich bereit seien. Nach vielem Hin- und Herreden formuliert schließlich Haecks den für das Hospital allein annehmbaren Vergleichsvorschlag dahin: Ein Teil der Holz- und Weidekoppeln wird an das Gotteshaus zur ursprünglichen freien und unbeschränkten Verfügung unter Aufhebung alles etwaigen Weidegangs, Busch- und Weichholz-Hiebes zurückgegeben. Die Dorfschaft begnügt sich mit dem andern Teil, der ihr zur alleinigen freien Nutznießung, selbst zur künftigen beliebigen Beackerung und Besamung zur Verteilung unter sich, oder auch zur gemeinen Weide und Behölzung mit Busch- und Weichholz zu ihrem Gebrauche überlassen wird.

Törichterweise verweigern die halsstarrigen Bauern eine sofortige Erklärung und bitten um Bedenkzeit. Als sie aber 1774 mit einem Gesuch um Aufhebung des inzwischen erneuerten Verbotes, ihre Holzkoppeln zu beackern, die früheren Verhandlungen wieder aufnehmen wollen, erhalten sie von der Vorsteherschaft auf Grund eines von Syndikus Evers erstatteten Gutachtens den Bescheid: Bei dem Verbot und der angedrohten Strafe hat es sein Verbleiben, da es nicht erweislich ist, daß solche Holzkoppeln bei einem bereits 1718 mit der Dorfschaft abgeschlossenen Vergleich besamet werden dürfen.

In Pölitz soll nach den Beusselschen Plänen „ein Teil der Hölzung des Dorfes forstmäßig geräumt und gänzlich aus der Weide genommen, junges Hartholz zwischen dem Weichholz soll darauf angepflanzt werden".

Die Pölitzer zeichnen sich von jeher unter den Hospitaldorfschaften durch Widersetzlichkeit und Unbotmäßigkeit aus. Sie machen 1767 Krakehl und weigern sich, den üblichen Untertanen-Eid zu leisten, wohl deshals, weil sie darin zu beschwören haben „nach bestem Vermögen des zum Hospital gehörigen Dorfes Pölitz Nutz und Frommen befördern und allen Schaden abwenden, insonderheit die Hölzungen in keiner Gestalt verschwächen, auch dem Vogt und Schreiber Gehorsam leisten" zu wollen.

Als die Vorsteherschaft ihre Zumutung, von der Eidesleistung befreit zu werden, zurückweist, wenden sie sich an den Senat mit einem Rekursgesuch, das ebenfalls ohne Erfolg bleibt. Wie den Pölitzern, weil sie ihren Ungehorsam fortsetzen, ein militärisches Straf-Kommando ins Dorf gelegt wird, sie darauf eine Beschwerde an die Holsteinische Regierung nach Kiel richten, die sich für unzuständig erklärt, aber auch von der Grundlosigkeit der Beschwerde überzeugt, führt Dittmer in seiner mehrfach angezogenen Schrift weiter aus.

Um die Pölitzer Hauswirte zu beruhigen läßt Bürgermeister Haecks sie vorladen und „führt ihnen zu Gemüthe", wieviele Wohltaten ihnen wie ihren Vorfahren das Hospital erwiesen habe, und das in dem verlangten Eide von ihnen nichts weiter gefordert werde, als was sie ohne Schaden und ohne Beschwerung ihres Gewissens allemal beobachten könnten. Durch ihren Schulmeister, mit dem sie sonst auch in fortwährendem Streit liegen, hatten sie sich „für die ganze Dorfschaft eine Vereinigungsschrift gegen ihre Obrigkeit" aufsetzen lassen. Worin ihre Beschwerden eigentlich bestehen, ist in dem Verhandlungsprotokoll nicht gesagt. Es schließt mit den Worten: „Die anwesenden Hauswirte würden nochmal erinnert, dasjenige was ihnen vorgehalten worden, zu Herzen zu nehmen, von ihrem Unfug und bösem Vorhaben abzustehen und ihrer Herrschaft besseren Gehorsam zu erweisen".

Das nützt aber nicht lange. Abgesehen von zahlreichen Holzdiebstählen zeigen sich die Pölitzer schon in den nächsten Jahren von neuem widerspenstig. Als sie 1774 „des ihnen verkündigten Verbotes ohnerachtet nach wie vor ihre Kälber in die eingehegte Holzung treiben", wird das bei 5 ℛ Strafe für jeden Hauswirt verboten. Nichts destoweniger jagen sie 1775 „mit Verachtung mehrmaliger Strafbefehle immer wieder ihr Hornvieh in das Hege-Holz" mit der Behauptung, daß sie von jeher Weidegang daselbst gehabt.

Um den Pölitzern die Justizhoheit und Strafgewalt des Hospitals symbolisch ständig vor Augen zu halten, fahren in denselben Jahre die Bürger-Vorsteher hinaus, um einen Platz festzustellen, wo das umgefallene Gericht (der Galgen) wieder aufzubauen sei.

Des ewigen Haders mit diesen böswilligen Untertanen müde, ist die Vorsteherschaft 1776 soweit gekommen, daß sie den Verkauf der beiden im Kirchspiel Oldesloe belegenen Dörfern Pölitz und Barkhorst in Aussicht nimmt. Diese hatten ihrerseits „durch den Zugang an die Regierung zu Glückstadt" gemeinsam ein Prozeßverfahren begonnen, „um sich der Hoheit der Stadt Lübeck zu entziehen".

Dem Bürgermeister Haecks scheint es vorläufig zu gelingen, die Dorfschaften wieder zur Raison zu bringen, denn im Februar 1777 erscheinen ihre Vertreter vor den Vorstehern und „geben freiwillig zu erkennen, daß sie hinkünftig an diesem Prozeß keinen Anteil nehmen und die vollkommenste Unterwerfung und Gehorsam bestätigen wollen". Die Vorsteher „haben solche freiwillige Absagung von dem Prozesse und voriger Widersetzlichkeit und das heutige Gelübde, ihren Pflichten und Versicherungen getreulich nachkommen zu wollen, angenommen und dieselben auf ihre Hausbriefe und die dem H. G. angelobte Unterwürfigkeit und schuldigen Leistungen verwiesen".

Äußerlich scheint der Friede wieder hergestellt, und man glaubt, von dem beabsichtigen Verkauf der Dörfer vorläufig absehen zu können. Aber im Herbst desselben Jahres haben die „Hindernisse und Beschwerlichkeiten bei Verwaltung der Dörfer Pölitz und Barkhorst" — die noch durch Grenzstreitigkeiten mit den auf dänischem Gebiete liegenden Nachbardörfer verstärkt werden — wegen Widersetzlichkeit der dortigen Untertanen sich derartig gemehrt, daß die Vorsteherschaft beim Senat nochmals den Verkauf in Anrege bringt und die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung solcher Beschwerden beantragt.

Das Verhalten der übrigen Dörfer, die sich den zur Durchführung der Forstreform erlassenen Anordnungen auch nicht ohne weiteres fügen wollen, macht den Vorstehern ebenfalls zu schaffen.

Als in Dissau, Krumbeck, Kestorf die Hölzungen „aus der Weide genommen werden" protestieren die Hauswirte und fordern Wiedereinräumung des entzogenen Weiderechts. Trotz ergangenen Verbotes treiben sie ihr Vieh in die Holzkoppeln, fällen dort Bäume, oder roden sie aus, und pflügen das Land zur Saat um. Hohe Geldstrafen folgen solchem „Unfug".

In gleicher Weise treiben es die Scharbeuzer indem sie den Maßnahmen der Gutsherrschaft Jahre hindurch passiven wie aktiven Widerstand entgegensetzen. Schon 1767 beim Beginn des Durchforstens machen sie ihren Anspruch auf einen Teil des „Holm" benannten Waldes als Freiweide für ihre Pferde geltend, werden damit jedoch abgewiesen. Ein neues Gesuch um Ausweisung von Busch- und Unterholz nebst Einräumung eines Stück Landes aus der Gemeindefreiheit zum Flachs- und Kornbau wird zweimal abschlägig beschieden. Da greifen sie zur Selbsthülfe, roden auf ihren Koppeln die Bäume aus, beackern und besäen das Land. Auch hier wehrt sich das Hospital durch Geldstrafen.

Zu energischer Maßregelung zwingen die Untertanen in Warnckenhagen. Dort muß wegen verweigerter Abgabe militärische Exekution erfolgen, die Widersetzlichkeiten hervorruft, und zur Bestrafung einzelner Übeltäter mit Gefängnis und Ausweisung aus dem Dorfe führt.

Die Curauer, die ihre Feindschaft gegen den herrschaftlichen Wald wiederum durch zahllose Holzdiebereien betätigt haben, wollen „die gelinden Strafen absolute nicht in Güte zahlen". Auf Befehl des Vogtes wird mit Hülfe des Holzvogtes die Exekution „verrichtet", wobei außer 21 ℳ 8 ß Bargeld eine Anzahl silberne Löffel, zinnerne Kannen und Seel-Töpfe, Messingkessel u. dgl. gepfändet werden.

Eine sehr tiefgehende Erregung muß sich in diesen Jahren der gesamten Dörfer wegen des „zur Wahrung des gutsherrschaftlichen Interesses" vom Hospital für nötig erachteten Vorgehens bemächtigt haben. Es ist schon daraus zu ersehen, daß, wie mehrfach berichtet wird, die Opposition gegen die Gutsherrschaft neben den Hufnern und Kätnern sogar die als Hospitalbeamte angestellten Bauernvögte auf ihrer Seite findet, von ihnen unterstützt, wenn nicht gar geleitet wird.

Bei all diesem Kampf und Zank mit den Untertanen beschäftigen die ländlichen Verhältnisse die Vorsteherschaft auch noch nach audrer Richtung.

Wegen der streitigen Grenze zwischen Scharbeuz und Schürstorff kommt es zu einem Vergleich mit dem Domkapitel. An den Verhandlungen mit dem Gesamthause Holstein betreffs der Hoheit über die Lübeckischen Stiftungen gehörigen holsteinischen Dörfern beteiligt sich auch das Hospital. Ein Ratsdekret von 1772 hatte die sämtlichen Stiftungen aufgefordert „die wahren Intraden und Beschaffenheit eines jeden Holsteinischen Gutes samt dessen Hölzung aufzugeben". Die Vorsteherschaft vertritt den Standpunkt, daß dem eventuell vorgeschlagenen Umtausch der Dörfer „die Behandlung mit Gelde" vorzuziehen sei.

Ein einigermaßen lästiger Besitz wurden allmählich die schon 1311 erworbenen und erst 1803 an Mecklenburg abgetretenen Dörfer See und Brandenhusen auf der Insel Poel bei Wismar. Der Oberschulze Götsche in Brandenhusen fordert 1767 seine Entlassung aus dem Hospitaldienste, weil von ihm verlangt werde, daß er die entflohenen Leibeigenen der benachbarten mecklenburgischen Edelleute auch bei Nacht aufheben und ihren Herren ausliefern solle. Götsche erhält den Bescheid, von der nächtlichen Verfolgung soll er befreit und die Order auf die Tageszeit beschränkt werden. Schon die für die damaligen Verkehrsverhältnisse erhebliche Entfernung von Lübeck gestaltete die Verwaltung schwierig. Der Vogt, der alljährlich zum Heben der Abgaben eine Dienstreise nach Poel macht, regt 1774 an, auf der Insel zur Handhabung der Gerechtigkeit ein Gefängnis zu erbauen. Die Vorsteher scheinen sich nicht gerne des entlegenen Besitzes halber in größere Umstände und Unkosten stürzen zu wollen, und weisen den Vorschlag mit der Begründung ab, dazu seien zur Zeit keine Mittel vorhanden.

„Da in vielen Jahren keine Vorsteher die Insul Poel besuchet" so werden im Frühjahr 1776 die beiden jüngsten Vorsteher Bilderbeck und Nölting gebeten „in bevorstehendem Sommer sich nach Poel zu verfügen, um den dortigen Untertanen sich zu zeigen und von deren Wirtschaft und dortigen Gerechtsamen des Gotteshauses diensame Erkundigung einzuziehen". Der Senat ordnet an, daß der Obergerichts=Prokurator Wilcken zur Führung des Protokolles die Vorsteher nach Poel begleitet.

Neben dem Vielen, was es in Waldungen und Dörfern zu tun gibt, kommen unter Haecks Präsidium die sonstigen Verwaltungsangelegenheiten nicht weniger zu ihrem Rechte. Auch da sieht man jetzt mehr als in früheren Jahren die Bürger=Vorsteher selbständig am Werke. Sie erledigen eine große Anzahl ihnen von den Bürgermeistern überwiesener „Commissionen". Bei Neuverpachtung der Gutshöfe wie der bei der Stadt belegenen Ländereien arbeiten sie die Vertrags=entwürfe aus, verhandeln mit den Pächtern und halten die Verpachtungstermine ab. Der durch den Tod der Schreiber Serner und Münter veranlaßte zweimalige Wechsel in der Person des für den Wirtschaftsbetrieb so wichtigen Beamten, auch die Anstellung einer neuen Meisterin, schafft ihnen Gelegenheit, sich organi=satorisch zu betätigen, wie in den einzelnen Betriebszweigen reformierend zu wirken.

Nach dem Vorgange andrer Armenhäuser wird auf Vorschlag von Bilder=beck und Nölting das eigene Brauen im Hause nun endgültig eingestellt, da das Brauwerk unverhältnismäßige Kosten verursacht, das selbstgebraute Ge=tränk oft von schlechter Beschaffenheit ist, und von den Armen fast nicht getrunken, sondern meistens verkauft wird. In der sonstigen Verpflegung der Hausarmen setzen sie praktische Änderungen durch. Da es „den Armen nicht zu nutze kommt" sollen nicht mehr so viele Ochsen eingeschlachtet werden, das übliche Einpökeln von Hammeln soll ganz aufhören.

Ferner nehmen Bilderbeck und Nölting die Reform des Begräbnis=wesens in die Hand und entwerfen eine 1776 von der Vorsteherschaft geneh=migte „Neue Begräbnis=Ordnung", die dem „bisherigen großen Mißbrauch bei Begräbnis der Armen Leute" abzuhelfen bestimmt ist. Auch eine „Neuord=nung, wie es bei dem Ausruf (der Versteigerung des Nachlasses der Hospitaliten) gehalten werden soll", verfassen sie im Auftrage der Vorsteherschaft.

Die Sorge um die Finanzen teilt Bürgermeister Haecks insbesondere mit den beiden älteren Vorstehern Tesdorpf und Holtermann, deren er sich im Notfall als Bankiers bedient. Trotz der an sich so günstigen Finanzlage scheint sich in den 70er Jahren zuweilen ein vorübergehender Mangel an flüssigen Mitteln eingestellt zu haben. Vielleicht ist das dadurch zu erklären, daß eine der Haupt=Einnahmequellen, die Erträge aus den Holzverkäufen während des Übergangs=

stadiums der Forstreform zeitweise nicht so gleichmäßig ergiebig war wie sonst. Zudem werden in den Jahren der agrarischen Unruhen unter den Dorfleuten die Abgaben nicht so regelmäßig eingegangen sein. Im Jahre 1773 ist von der Vorsteherschaft „beliebet, von Herrn Mit-Vorsteher Peter Hinrich Tesdorpf 3000 ℳ Crt. auf 6 Monat à 4 % p. a. für das Gotteshaus gegen Wechsel aufzunehmen", und 1774 geht dem Schreiber Ordre zu, von Herrn Tesdorpf auf 6 Monate die gleiche Summe anzuleihen „sonsten Herr Holtermann solche selbst vorschießen oder liefern will". —

An das ernste Bild, das im übrigen ein Blick in die Convents-Protokolle während der Haecksschen Verwaltung gewährt, reiht sich eins, das eines gewissen Humors nicht entbehrt; das des Verhaltens der Vorsteher gegen den damaligen Pächter der Ackerhofskoppeln, den seit 1754 auf dem von ihm „Marly" getauften Gehöfte hausenden bekannten Herrn von Chasot, seit 1759 Oberst und Kommandant der städtischen Garnison.

Unter Bürgermeister Hermann Roddes Präsidium hatte man bereits 1729 den Erwerb der bei dem Ackerhofe belegenen Koppeln geplant. Wann sie angekauft wurden, steht im Protokoll nicht verzeichnet. Zuerst 1763 unter Bürgermeister Isselhorst wird Chasot als Pächter, und zwar als mit seiner Pachtzahlung rückständiger, erwähnt.

Von dem leichtlebigen Kavalier, der in Lübeck eine so angesehene Stellung besaß, dem auch die Stadt manchen Dank schuldete, ist nur schwer Geld zu bekommen, und erheiternd wirkt es, wie die Vorsteher ganze 15 Jahre hindurch die höflichste Rücksicht gegen den vornehmen Herrn mit dem Bestreben, die alljährlich am Zahlungstermin ausbleibende Summe einzutreiben, zu vereinigen suchen. Im April 1763 beschließt man, den „General-Lieutenant Ritter von Chasot Excellenz" wegen der schon seit Fastnacht fälligen 1072 ℳ Pension zu mahnen, „jedoch nicht eher, bis das Gotteshaus das Geld höchst nötig hat". Als 1768 der Pachtvertrag abläuft, wäre man am liebsten den stets säumigen Zahler als Pächter los geworden, doch fürchtet man den liebenswürdigen Grandseigneur durch eine Kündigung zu beleidigen. Daher wählen die Vorsteher einen Mittelweg und bedingen sich von jetzt ab Praenumerando-Zahlung aus. Erfolgt sie nicht rechtzeitig, soll der Vertrag sofort erloschen sein. Dagegen hat der „Commandant und Obrist Chevalier de Chasot", wie er 1768 betitelt wird, nichts einzuwenden, bezahlt aber weder prae- noch post- und bittet auf ihm zugegangene höfliche Mahnung um Aufschub. Die Vorsteherschaft beschließt „damit vors erste in Geduld zu stehen". Da im nächsten Jahre wiederum keine Pacht eingeht, rafft man sich zu dem Entschlusse auf, dem Herrn Stadtkommandanten die Ackerhofskoppeln abzunehmen und dem darauf reflektierenden Pächter von Hohenwarte zu geben.

Damit wird indes kein wirklicher Ernst gemacht, denn im Februar 1770 erfolgt durch den Vogt persönlich eine abermalige höfliche Mahnung, und weil Chasot mit einer Bitte um weitere Frist antwortet, soll der Vogt den General ersuchen, er möge doch wenigstens einen Teil der restierenden Schuld abtragen. Das Alles fruchtet nichts, denn 1771 schuldet Chasot zwei volle Jahresraten. Da wird der Schreiber abgesandt, um ihm „glimpflich zu eröffnen", wenn er nun nicht endlich innerhalb 14 Tage zahle, müsse er gewärtigen, daß die Koppeln ihm abgenommen und sofort anderweitig verpachtet würden. Das scheint den gewünschten Erfolg gehabt zu haben.

Das Pachtverhältnis erreichte 1778 dadurch sein Ende, daß Chasot seinerseits kündigte. —

Noch unter dem Vorsitz von Bürgermeister Haecks kommt die Vorsteherschaft zu einem Entschluß, über den jetzt Kunstfreunde und Sammler einen Ausruf des Bedauerns wohl kaum unterdrücken dürften. „Da in dem Gotteshause" so heißt es im Protokoll vom 15. August 1776, „etwas altes Meßgewand und Zierrathen auf'm Altar ist gefunden worden, so mehrentheils vermodert und unbrauchbar, wofür der Jude Stern 100 ℳ geboten. So ist von den Herren Ober- und Vorstehern genehmigt worden, es dem Juden Stern für das Gebotene, wenn nicht mehr zu erlangen, zuzuschlagen, jedoch zuförderst Alles zu zerschneiden."

Wieviel Tausende würden wohl heutzutage für diese kostbaren Antiquitäten, wären sie auch noch so „vermodert und unbrauchbar", geboten sein, und sicherlich hätte man sie auch dafür nicht fortgegeben, um sie dem Hospital oder doch der Vaterstadt zu erhalten. Und dann noch die wohl nur konfessionellen Bedenken entsprungene Anordnung, die Sachen vorher zu zerstückeln „damit kein Mißbrauch damit getrieben werde". Hat der Jude Stern trotzdem 100 ℳ bezahlt, so ist zu vermuten, daß die alten noch aus katholischer Zeit stammenden Meßgewänder so reichen Gold- oder Silberzierrat getragen haben, daß schon allein deren Metallwert den Kaufpreis überstiegen haben mag.

Aber man darf den Herren, die damals diesen Verkauf zuließen, daraus kaum einen Vorwurf machen. Hat es doch nach ihnen noch länger als hundert Jahre gewährt, bis sich in unsrer Stadt Verständnis und Schätzung des Kunstgewerbes vergangener Zeiten soweit entwickelt hatte, um ein ähnliches Vorgehen von Stiftungsvorständen für die Zukunft unmöglich zu machen.

Dr. Georg Wilhelm Detharding.

1778—1782.

Mit-Obervorsteher:

Seit 1778 Bürgermeister Jochim Peters.

Bürger-Vorsteher:

Herm. Bilderbeck,
Lorenz Nölting.

1778 werden für die verstorbenen Tesdorpf und Holtermann gewählt:
Joh. Joachim Schnoer,
Herm. Hinr. Roeck.

Für H. H. Roeck, der 1779 am 3. Februar in den Rat gewählt, sogleich resigniert, wird wiedergewählt:
Johann Peters.

Als Detharding an die Spitze der Verwaltung trat, hatte er der Vorsteherschaft als Mitarbeiter seines Vorgängers bereits neun Jahre angehört. Die in dieser Zeit gesammelte Erfahrung mußte es ihm erleichtern, die Geschäfte weiterzuführen, zumal da während seines nur vierjährigen Präsidiums keine besondere neue Aufgaben an das Hospital herantraten.

Der Kampf mit den unzufriedenen Dorfschaften konnte bei den meisten von ihnen als beendigt angesehen werden. An neuen Wünschen und Beschwerden der Untertanen fehlte es natürlich auch jetzt nicht, aber es ging dabei doch ohne die langen und heftigen Streitigkeiten der Vorjahre ab. Eine Abnahme der ständigen Holzdiebereien hoffte man durch die Anordnung zu erreichen, daß die „Holzbruchfälligen" nicht mehr wie früher durch die Beamten in Strafe genommen, sondern daß sie „hinkünftig durch die Vorsteher selbst gerichtet und ihnen hierin keinerleiweise nachgesehen werden soll". Das haben die Beamten den Untertanen anzukündigen.

Immer wiederholte Anläufe unternehmen die einzelnen Dörfer, die jährlichen Schweinelieferungen los zu werden, und bitten darum, dafür mit 12 ℔ an Gelde vorlieb zu nehmen, doch beharrlich besteht das Hospital auf Lieferung je eines Schweines in natura zu 8 Liespfund.

Einen Nachklang zu den langwierigen Weidekoppelstreitigkeiten bilden die Verhandlungen mit Dissau „wegen der Holzweide und Abstämmung der Eichen und Buchen auf ihrem saadigten Lande". Von diesem sind sie bereit, 12 Fuß im Quadrat, und in ihren Wiesen und Knicken 8 Fuß im Quadrat abzutreten, falls alle Bäume weggenommen werden und sie keinen jungen Auflauf auf ihrem Saatlande und den Wiesen weiter zu dulden brauchen, sondern solchen „freyest ersticken und wegschaffen" dürfen. Ein in Dissau abgehaltener Lokaltermin führt zu einem Vergleich, wonach die Dissauer von ihren bisherigen Holz- nnd Buschkoppeln $^2/_5$ zur freier Nutzung behalten, $^3/_5$ dem Hospital zur beliebigen Verfügung stellen.

Die Gleschendorfer wollen sich bei dem ihnen von Bürgermeister Haecks erteilten ablehnenden Bescheid nicht beruhigen und prozessieren wegen Nutzung ihrer Holz- und Weideländereien gegen das Hospital beim Kaiserlichen Reichskammergericht in Wetzlar.

In Warnckenhagen werden die rückständig gebliebene Vermessung und Verkoppelung durchgeführt, in Pölitz die Vermessungsregister revidiert, auch sämtliche in der Nähe der Stadt belegenen Pachtländereien vermessen. Nebenher machen eine Menge Grenz- Scheide- und Wegstreitigkeiten den Vorstehern zu schaffen, desgleichen umfangreiche Arbeiten zur Besserung der Wege, die sich in sehr schlechtem Zustande befanden, weil sie lange Jahre hindurch vernachlässigt waren. Sowohl die städtische, als auch die Behörden der benachbarten Gebiete verlangen dringend die baldige Ausführung.

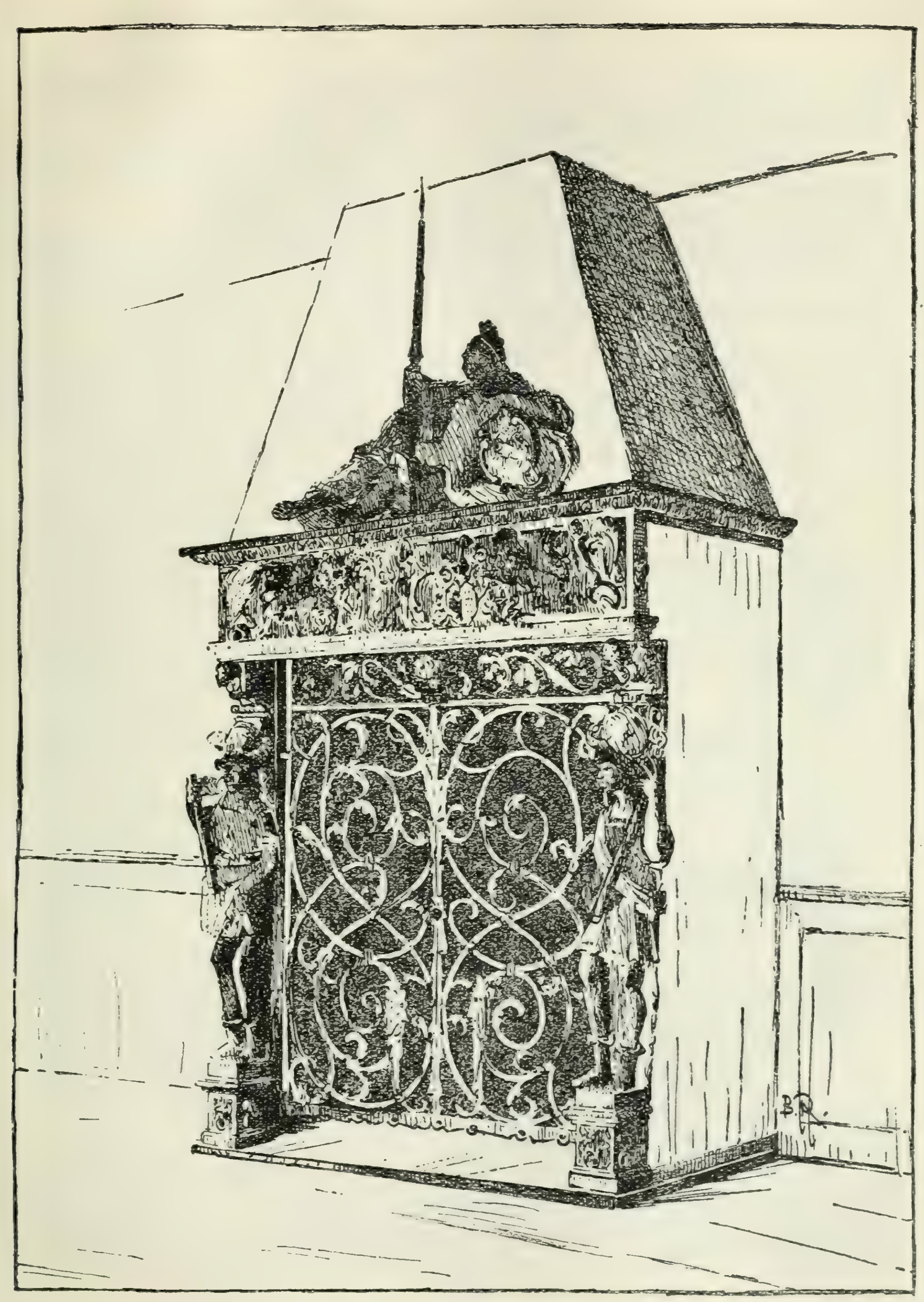
Die Kommissionsverhandlungen mit der Dänischen Regierung wegen der Landeshoheit über die holsteinischen Dörfer nehmen ihren Fortgang und veranlassen die beiden Bürgermeister zur Erstattung eines ausführlichen Berichtes.

Kirchen und Schulsachen werden jetzt mehr als in früheren Zeiten im Protokolle erwähnt. Die Kestorfer bedürfen ein neues Schulhaus, die Baukosten müssen sie selbst tragen, nur das Holz dazu erhalten sie geliefert. Die in Curau eingepfarrten Dissauer bringen einen Streit mit dem Curauer Pastor wegen der ihnen von altersher zustehenden Kirchenplätze vor die Vorsteherschaft, die sie aber auf die nächste Kirchenvisitation verweist.

Schon damals beginnt auf dem Lande der Kampf gegen den Alkohol. „Auf geschehene Anzeige, daß in verschiedenen Dörfern, insonderheit das Gesinde mit Vernachlässigung der ihnen in ihrem Dienst obliegenden Verrichtungen in Krügen sich täth aufhalten und zechen" wird „vorläufig mit Vorbehalt weiterer angemessener Vorkehrung den Krügen in Gleschendorf, Kestorf und Scharbeuz anbefohlen, nach 10 Uhr abends keine sizzende Gäste zu dulden, und noch weniger Bier, Branndwein oder sonstiges Getrencke zu schenken, auch aller Anlockung des Gesindes und dessen Verreizung zum Trinken sich zu enthalten".

Im innern Hospitalbetrieb bringen die Detharding'schen Verwaltungsjahre keine wesentliche Neuerungen. Gegen das Ansinnen des als „Leser" bei den täglichen Andachten angestellten Hospitaliten Stampehl, auch seine Frau ins Gotteshaus aufzunehmen, verwahren sich die Vorsteher unter der Begründung, daß das (also die Aufnahme mit einander verheirateter Leute unter die Hausarmen) „nach Verfassung dieser Stiftung" nicht zuläßig sei. Die beiden Bäcker, die dem Hospital von altersher alle vierzehn Tage 28 Stieg (Stieg = 20 Stück) „Pfennig-Wegen" (Wecken) zu liefern haben, erklären sich nach längerem Verhandeln bereit, diese Naturalabgabe durch jährliche Barzahlung von 12½ ℳ abzulösen, die als ewige Rente am Obern Stadtbuch auf ihren Backhäusern lastend eingetragen werden.

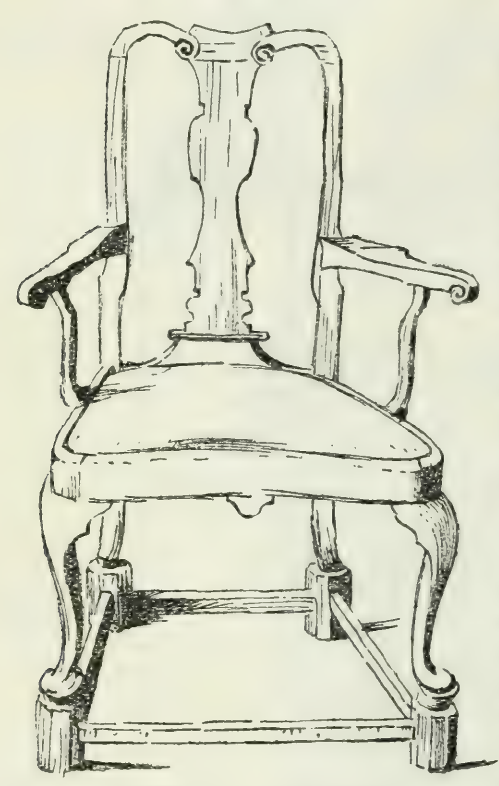
Gleich nach Übernahme seines Präsidiums läßt Bürgermeister Detharding im Jahre 1778 zwei Ersatzwahlen für die verstorbenen Vorsteher Tesdorpf und Holtermann vornehmen. Wie bereits im ersten Kapitel dargelegt, erfolgen auch sie unter dem hergebrachten Zeremoniell noch immer nach vorschriftswidrigem



Kamin im Herrenzimmer.

Wahlmodus durch Selbstergänzung. Die übrig gebliebenen Bürger-Vorsteher überreichen den beiden Bürgermeistern „ein versiegeltes Billet" mit der Bitte „von den vorgeschlagenen vier Männern zwei Herren Mit-Vorsteher am Heil.-Geist-Gottes-Hauß zu ernennen". Zwei Tage später geben die Bürgermeister die Erklärung ab, sie hätten die Herren Schnoer und Roeck erwählt.

Ohne daß der Senat um Vornahme der Wahl, oder auch nur um deren Bestätigung angegangen wird, erfolgt in der nächsten Woche die feierliche Einführung der neuen Bürger-Vorsteher.



Lehnstuhl im Herrenzimmer.

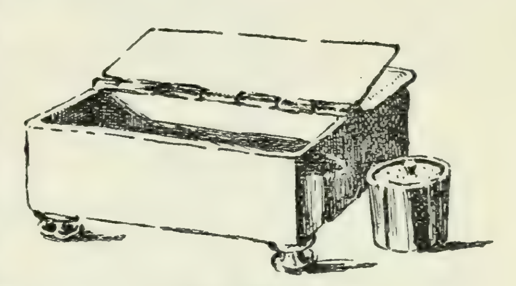
Die Zusammenkünfte scheinen jetzt wieder regelmäßig in der sog. Herrenstube stattzufinden, während früher häufig berichtet wird, daß Conventssitzungen im Hause der Bürgermeister abgehalten sind, daß auch die Mitvorsteher in ihrer eigenen Wohnung zu Beratungen zusammentreten. Mitbestimmend mag dabei die schwächliche Gesundheit einiger von Dethardings Vorgängern gewesen sein, namentlich solange während der kälteren Jahreszeit die Heizbarkeit, und somit die Behaglichkeit des Versammlungsraumes zu wünschen übrig ließ. Dieser war seit Anfang des 18. Jahrhunderts an die Stelle des „alten Herren Gemachs" getreten, das schon unter Hovelen und Lüneburg 1606 mit einem Holzpanneel versehen, noch hundert Jahre weiter seinem Zweck gedient hat, bis der Raum 1728 zu den zur Unterbringung neuer „Einkäufer" benutzten hinzugezogen wurde. Seit 1748 war die nunmehrige Herrenstube durch einen neuen hölzernen Fußboden wohnlicher, und durch einen eisernen Ofen auch für den Winter brauchbar gemacht worden.

Womit das geräumige Zimmer während des 18. Jahrhunderts ausgestattet war, läßt sich ersehen aus dem der jeweiligen Meisterin bei ihrem Amtsantritt ausgehändigten Wirtschafts-Inventar, das unter den ihrer Fürsorge anvertrauten Gegenständen auch die in der Herrenstube befindlichen nennt. Von den fünf

noch vorhandenen Verzeichnissen stammt das erste aus dem Jahre 1704, das letzte aus dem Jahre 1760. Für die Dauerhaftigkeit der Mobilien spricht, daß fast alle die im ersten verzeichneten, mit ganz den gleichen Worten beschrieben, auch noch im letzten aufgeführt werden.

Um einen großen mit grüner „Lakens-Decke" versehenen ovalen Tisch, der seit 1744 durch einen „Anstecker" verlängert werden kann, gruppieren sich die sechs hölzernen mit grünem Leder bezogenen Lehnsessel der Vorsteher. Rotlederne Stuhlkissen erhöhen ihre Bequemlichkeit.

Da die Herrenstube nicht nur den Vorstehern als Beratungszimmer diente, sondern auch zum Abhalten der Vogteigerichtstermine und der vor den Bürgermeistern stattfindenden Gerichts- oder sonstigen Verhandlungen, ferner für die Verkaufs- und Verpachtungstermine, auch bei dem alljährlichen Ausruf benutzt ward, mußte außerdem für reichliche Sitzgelegenheit gesorgt werden. Zu dem Zwecke waren nicht weniger als 17 hohe mit schwarzem Leder bezogene Stühle und fünf desgleichen niedrigere vorhanden. Dazu die nötige Anzahl Kissen von grünem Tuch. Vier angemalte Bänke „am Rücken mit kleinen schwarzen Pfeilern", auf denen in früheren Jahren wohl die Parteien oder Zeugen Platz zu nehmen hatten, wurden nach einer Notiz von 1744 aus dem Zimmer entfernt und „in die alte Stube gesetzt".



Altes Schreibzeug.

Zum Mobiliar gehörten dann noch zwei weitere Tische, einer mit bunter Wolldecke, der andere kleinere mit bunter Leinendecke. Auf einem mit eingelegter Arbeit von schwarzem Holze geschmückten Eichen-Schrank standen zwei Gipsbüsten oder Figuren. Wen, oder was sie darstellten, wird nicht angegeben, aber schon 1704 ist im Inventar die Rede von den „2 Gibsenpopen". Vor dem mit Eisen-Feuerrost und Feuerforke versehenen Kamin befindet sich ein fester gemalter Vorhang von Eisen, auch ein gemalter Schirm. Ebenfalls schon seit Anfang des Jahrhunderts ziert das Zimmer ein großer Spiegel in schwarzem Rahmen mit einer grünseidenen Gardine und drei messingschen Zierraten davor, von der Decke hängt herab eine „neue messingsche mit allen Zierrat complete Krohne".

Seit 1744 ist noch angeführt eine roteichene schloßfeste Lade, worin die Meisterin das Altargerät, auch das Tafelsilber verwahrte, das sich die Vorsteher nebst zwei Tischgedecken von Drell mit 24 Servietten zugelegt hatten. Neben den zwei in der Herrenstube aufgehängten Klingenbeuteln vervollständigte die Ausstattung noch eine Tischglocke sowie eine zinnerne „Dinten-Lade". An den

Wänden hingen eingerahmt die verschiedenen von der Vorsteherschaft erlassenen gedruckten „Ordnungen".

Unter Dethardings Vorsitz beschloß man 1779, die Wappen der damals lebenden Ober- und Vorsteher in eine Kupferplatte gravieren und diese in der Herrenstube aufstellen zu lassen.

Joachim Peters.

1783—1788.

Mit-Obervorsteher:

Seit 1783 Bürgermeister Dr. Herm. Georg Bünekau.

Bürger-Vorsteher:

Herm. Bilderbeck, der 1783 in den Senat gewählt, nicht resigniert, sondern auch als Senator Bürger-Vorsteher bleibt,
Lorenz Nölting,
Joh. Joachim Schnoer,
Johann Peters.

Für den 1785 verstorbenen Schnoer wird gewählt:

Johann Caspar Roeck, der aber 1786 wieder austritt.

Bürgermeister Peters gehörte zu den Hospitalherren, die ähnlich wie sein Vorgänger Detharding erst in hohem Alter und nur wenige Jahre vor ihrem Tode die Leitung des Gotteshauses übernahmen. Erklärlicherweise zeichnete sich daher seine Verwaltung nicht durch umgestaltende Neuerungen oder bahnbrechendes Fortschreiten nach einer bestimmten Richtung aus. Er beschränkte sich darauf, die Hospitalinteressen zu fördern, indem er die Geschäfte auf den in den letzten Jahren eingeschlagenen Wegen fortführte.

Aufs wirksamste unterstützen ihn dabei die Bürger-Vorsteher. Ihr Senior Hermann Bilderbeck wurde, in demselben Jahre als Peters das Präsidium antrat, in den Senat gewählt. Aber das veranlaßte ihn nicht, wie früher Franz Bernhard Rodde in gleichem Falle, aus der Vorsteherschaft auszutreten. Das ihm schon durch fast zwanzigjähriges Wirken als Bürger-Vorsteher lieb gewordene Amt verwaltete er auch weiter als Senator.

An Erfahrung und Sachkenntnis sowie dabei erworbener Geschäftsroutine den andern Ober- und Mitvorstehern sämtlich überlegen, hatte er sich allmählich im Convent eine Stellung erworben, die ihm einen maßgebenden Einfluß auf die Leitung der Geschäfte sicherte. Auf fast allen Gebieten war er mit so großem Eifer und so selbständig tätig, daß dadurch ein großer Teil ihrer Arbeitslast den beiden Bürgermeistern abgenommen ward. Insbesondere war das bei allen die Land- oder Forstwirtschaft betreffenden Angelegenheiten der Fall.

Nicht allein die Verpachtung der verschiedenen Landparzellen, die Verhandlungen über Abschluß neuer, oder Verlängerung bestehender Verträge mit den Gutspächtern, die Bausachen auf den Gütern wie in den Dörfern ruhen in Bilderbecks Hand. Meistens in gemeinsamer Arbeit mit Lorenz Nölting trifft er auch an Ort und Stelle die für die Forstarbeiten oder die Holzverkäufe nötigen Anordnungen. Bei häufigen Ausfahrten aufs Land leitet er die Holzauktionen und verkauft den Dorfschaften die Schweinemast.

Die Erträge aus den Waldungen sind in erfreulichem Wachsen begriffen, 1783 können abermals 744 ₰ an Stammgeldern verteilt werden. Nachdem die Gesamtvorsteherschaft den Bestand der Gleschendorfer Hölzungen in Augenschein genommen hat, entschließt sie sich, um endlich mit den gegen die Gutsherrschaft wegen ihrer Holzkoppeln prozessierenden Gleschendorfern und Kestorffern auseinander zu kommen, demnächst mit ihnen in neue Vergleichsverhandlungen einzutreten. Als bald darauf die Gleschendorfer ihrerseits mit darauf bezüglichen „Äüsserungen" an die Vorsteher herantraten, verhalten sich diese jedoch ablehnend und erklären „sie müßten mit andren Vorschlägen, wobei die Herrschaftliche Hölzung erhalten werde, hervorgehen".

Die Forstbeamten melden einmal wieder eine bedenkliche Zunahme der Holzdiebstähle, angeblich weil mehrere Jahre die zur Anzeige gebrachten Fälle nicht gleich abgeurteilt seien. Das unausrottbar scheinende Übel glauben daher die Vorsteher wirksamer bekämpfen zu können, wenn sie allmonatlich die zur Anzeige gebrachten Frevler durch den Vogt nur vernehmen lassen. Dann wollen sie „nach der vormaligen Observanz in einer anzusetzenden Bruch-Dingung solche Brüche selber abmachen und bestrafen".

Die Gleschendorfer, Kestorffer und Scharbeuzer Hauswirte machen sich unliebsam bemerkbar, indem sie jetzt auch anfangen, in den Waldungen Wilddiebstahl zu treiben; deshalb werden sie mit schweren Strafen bedroht. In Curau ist der „Knie Galgen" umgefallen, als sichtbares Zeichen der Gerichtshoheit des Hospitals soll er wieder aufgerichtet werden. Der dortige Pastor wünscht, das Gotteshaus möge auf seinen Dörfern für eine bessere Sittenpolizei sorgen und ruft in einem Einzelfall die Hülfe der Vorsteher an. Er verlangt Bestrafung einer Frau Cilia Steen, deren Mann preußische Kriegsdienste genommen hat, und unterdessen mit einer Curauer Mannesperson verdächtigen Umgang pflege, was seiner Gemeinde zum Ärgernis gereiche. Der Vogt soll die Sache untersuchen und Wandel schaffen.

Einige in den Kammern oder auf der Langen Reihe befindliche Hausarme bringen zur Anzeige, daß ihnen mehr oder minder beträchtliche Erbschaften zugefallen seien. Über die Ansprüche des Gotteshauses an diese Erbschaften wird mit den Hospitaliten einzeln verhandelt, und ihnen nach Lage der Verhältnisse

der Zinsgenuß des ganzen oder eines Teiles des ererbten Kapitals, das nach ihrem Ableben der Stiftung zufällt, für ihre Lebenszeit belassen.

Unter Peters Präsidium bricht, wie schon manchesmal in vergangener Zeit, zwischen Vogt und Schreiber heftiger Zwist aus. Wie immer handelt es sich auch diesmal darum, daß der eine dem andern vorwirft, er habe bei Ausübung seiner Amtsbefugnisse die ihm gesteckte Grenze überschritten und sich Übergriffe in die fremde Amtssphäre erlaubt. Aus einer vom Schreiber Brasche gegen den Vogt Schloepke wegen dessen Eigenmächtigkeit eingereichten Beschwerde entwickelt sich ein Wechsel bissiger Schriftsätze, worin die Vorsteher um Entscheidung angegangen werden. Diese bemühen sich, möglichst bald den Frieden wiederherzustellen, denn solange die beiden Beamten, deren einträchtiges Zusammenarbeiten die notwendige Voraussetzung eines geregelten Geschäftsbetriebes bildet, einander gegenseitig sich alltäglich schikanieren, droht die ganze Verwaltungsmaschine in Stillstand zu geraten.

Dr. Hermann Georg Bünekau.

1789—1805.

Mit-Obervorsteher:

1789 - 1793 Bürgermeister Dr. Joachim Tank,
1793—1805 „ Herm. Diederich Krohn.

Bürger-Vorsteher:

Senator Hermann Bilderbeck,
Lorenz Nölting,
Johann Peters.

1790 werden für den ausgeschiedenen Joh. Caspar Roeck und den verstorbenen Lorenz Nölting gewählt:

Johann Nicolaus Weltner,
Steffen Hinrich Behncke.

1797 tritt an die Stelle des in den Rat gewählten Behncke
Diederich Stolterfoht.

Die stattliche Zahl der Bürgermeister, unter deren Leitung das Hospital in dem die Jahre 1600—1800 umfassenden Zeitabschnitte stand, schließt mit dem 1729 geborenen Bürgermeister Bünekau. Mit ihm tritt an die Spitze wieder eine noch rüstige, geschäftsgewandte, tatkräftige Persönlichkeit, der es gelingt, gestützt auf die immer günstiger werdenden Vermögensverhältnisse des Gotteshauses, diesem nicht nur die im Laufe der Zeit erworbene hervorragende Stellung unter Lübecks Stiftungen zu wahren, sondern sie noch zu stärken und einflußreicher zu gestalten.

Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung setzt seine Tätigkeit ein mit einer Revision der seit 1719 den Betrieb regelnden Haus-Ordnung. Damit werden die Bürger-Vorsteher beauftragt, deren „einige angemessene Veränderungen" treffender Entwurf Annahme findet, worauf dann der revidierte Text durch den Druck veröffentlicht wird.

Bei Anstellung einer neuen Meisterin wird auch deren „Bestallung" abgeändert. Für den 1797 gewählten Schreiber Joh. Ph. Roeck arbeiten gleichfalls die Bürger-Vorsteher eine neue Dienstinstruktion aus, wobei die Vorsteherschaft nach eingehenden Beratungen über sein Gehalt und über seine sonstigen Kompetenzen verschiedene von den früheren abweichende Bestimmungen trifft.

Dem Schreiber speziell waren schon seit altersher die zum Schutze der Anstaltsgebäude angenommenen Feuerwehrleute unterstellt. Sie erhielten bisher eine Art Uniform geliefert und verlangen jetzt neue Kittel, Überhosen und Hüte. Man hält es für praktischer, jedem jährlich 2 ℳ zu vergüten, wofür er sich das Zeug selbst halten soll. Neue runde Hüte, die aber nicht außer Dienst getragen werden dürfen, will dagegen das Hospital anschaffen. Vorne am Hutkopf wird „das Zeichen des Hauses von Messing festgenietet".

Der schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts im Hospitalbesitz befindliche Zapfenkrug vor dem Burgtor, der damals 50 ℳ Pacht einbrachte, liefert jetzt 1790 einen Kauferlös von 8800 ℳ. Die Verhandlungen darüber besorgen die Bürger-Vorsteher, desgleichen die Neuverpachtungen von Mönkhof, der Oldesloer Kupfermühle, des Heil. Geist-Kamps, der Wiesen auf dem Torney, der Ackerhofs- und der Schevenbargskoppeln. Mehrere Jahre lang verhandelt man mit der Holsteinischen Regierungsbehörde in Ploen, wegen eines von dieser verlangten Brückenbaues bei Gleschendorf, aber eine Einigung kommt vorläufig nicht zustande.

Die Güter scheinen in diesen Jahren im allgemeinen keine besondere Aufwendungen zu beanspruchen. Bei Neuverpachtung der Krumbecker Hofkoppeln oder „des sogenannten Hofes zum Obernwolde" erhält der Pächter die kontraktliche Zusage, spätestens Maitag 1797 wolle man mit Errichtung der erforderlichen Gebäude beginnen. Nachdem Falkenhusen neu vermessen, auch die Grenze nach der Wakenitz zu reguliert ist, geht es an das Abforsten der dort noch vorhandenen Hölzung. Das gewonnene Areal soll nebst dem Försterlande den Gutsländereien zugelegt werden, um bei der Wiederverpachtung einen höheren Preis zu erzielen. Der Landmesser Hauptmann Möhring bekommt den Auftrag, die Ländereien „einzurichten und sie in Schläge abzuteilen". Die jetzt rationell betriebene Forstwirtschaft hatte einige Jahre früher auch zur Abholzung wenig ertragreicher Bestände in Warnckenhagen und des sog. „großen Schürbrooks" bei Mönkhof geführt, um den Boden auch dort durch Verpachten vorteilhafter zu verwerten.

Zum Schutze der Wälder verfolgen die Vorsteher am Ende des 18. Jahrhunderts die Holzdiebstähle mit dem gleichen Eifer, wie ihre Vorgänger es schon zu Beginn des 17. getan hatten. Auf Grund der von den Beamten eingelieferten Strafanzeigen, den sog. „Bruchzetteln", ward jetzt ganz systematisch gegen sämtliche Dorfschaften vorgegangen. Die Angeschuldigten, zur Stadt vorgeladen, haben der Reihe nach einzeln ein Verhör zu bestehen. Zahllose Fälle werden abgeurteilt, Geldstrafen von 2 ℛ bis zu 50 ℛ verfügt. Die darüber aufgenommenen Protokolle von 1794 umfassen mehr als zwanzig Seiten.

Ein Rückblick auf den zweihundertjährigen Kampf gegen die Holzdiebe und Waldfrevler unter den dörflichen Untertanen wirkt bei oberflächlicher Betrachtung zunächst wie eine Komödie. Die Androhung drakonischer Leibes- oder gar Lebensstrafe steht nur auf dem Papier der gedruckten Bekanntmachungen. Das noch so häufige Eintreiben der erkannten Geldstrafen bleibt alle die Jahre hindurch so gut wie erfolglos. Kaum sind die Geldbußen entrichtet, so beginnen die Diebereien von neuem. Wo der Vater aufgehört hat, unbefugterweise Holz zu fällen, da beginnt der Sohn, und der Enkel setzt das Geschäft fort.

Die Vorsteher waren zweifellos klug genug, einzusehen, daß und weshalb das Übel bei Lage der Verhältnisse unausrottbar war und bleiben mußte. Die Dorfschaften besaßen ja selbst keine Holzbestände, aus denen sie ihren eigenen Bedarf decken konnten, die auf ihren Koppeln oder Knicks stehenden Bäume gehörten der Gutsherrschaft. Nur zu begreiflich ist es, daß die Leute immer wieder versuchten, sich das für ihren ländlichen Betrieb erforderliche Holz ohne weiteres da zu nehmen, wo sie es am nächsten und bequemsten fanden, und dann, wenn sie es grade nötig hatten, zumal wenn es ihnen oft im Wege stand und ihren Acker schädigte. Moralische Bedenken werden ihnen dabei kaum gekommen sein, sie lassen sich, Hufner wie Kätner, als „Bruchfällige" notieren, und zahlen ganz einfach das Strafgeld als Kaufpreis des genommenen Holzes.

Gute Miene zum bösen Spiele machend scheinen die Vorsteher — wenn sie das auch natürlich als Gutsherrschaft niemals zugeben durften — sich mit dieser Auffassung abgefunden zu haben. Das geht schon aus ihrem Verhalten bei Aburteilung der Bruchfälligen hervor. Von einer kriminellen Behandlung ist dabei nicht das geringste zu bemerken. Der Restbetrag, den z. B. ein Stellbesitzer für eine in der Holzauktion ordnungsmäßig erstandene Partie Holz schuldet, wird ihm gegenüber in gleicher Weise und zusammen mit der „Brüche" verrechnet, zu der er deshalb verurteilt ist, weil er selbst oder sein Sohn oder sein Knecht einen herrschaftlichen Baum sich eigenmächtig gefällt hat.

Und schließlich die Hauptsache; die Hospitalkasse kam bei dieser Handhabung der Sache durchaus nicht zu kurz. Da die Geldstrafen meistens recht hoch bemessen wurden, brachte das gestohlene Holz eher mehr als weniger ein, wie das

freihändig oder in der Auktion verkaufte. Man möchte daher fast die Behauptung wagen, daß das Hospital gar kein so großes Interesse daran hatte, die Holzdiebstähle und Waldfrevel gänzlich auszurotten, jedenfalls kein finanzielles. Ebensowenig die Beamten, denn sie bezogen von den eingegangenen Strafgeldern ihre Sporteln.

Neben den Holzerträgen lieferten die Waldungen auch beträchtliche Einnahmen durch Verwerten der Schweinemast. Wie in früheren Jahren fährt auch jetzt Senator Bilderbeck mit den anderen Bürger-Vorstehern alljährlich hinaus, um sich von der Reichhaltigkeit des Mastmaterials an Eicheln und Buchecken durch Augenschein zu überzeugen, und dementsprechend die Berechtigung, ihre Schweine in den Wald zu treiben, den einzelnen Dorfschaften zu verkaufen. Wollen diese dafür nichts bieten, so werden sie angehalten, die Waldsämereien sammeln zu lassen und den Forstbeamten zu preiswerter Veräußerung abzuliefern. Als die Curauer und Dissauer das Jahr 1790, wo die Mast sehr dürftig ausfällt, zur Wiederholung ihres schon häufig gestellten Antrages benutzen, sie in Zukunft mit Naturallieferung von Borstenvieh zu verschonen, erreichen sie endlich das Zugeständnis, wählen zu dürfen, ob sie ein Schwein von 8 Liespfund in natura geben, oder dessen Wert nach marktgängigem Preise zahlen wollen.

Viel Zeit und Mühe beanspruchen unter Bünekaus Vorsitz erneute Verhandlungen mit den Dorfschaften, die entweder Entschädigung fordern für ihnen durch Aufforstungen entzogene Landnutzung, oder ihrerseits Abgaben leisten sollen für Überlassung von Ländereien, die durch „Niederlegung" von Baumbeständen oder Aufteilung der Gemeindefreiheiten zur Saatbestellung verfügbar werden.

Auf den Koppeln von Warnckenhagen standen zerstreut nicht weniger als 1079 Eichen und 1216 Buchen. Man entschloß sich 1794, diese Bäume zu entfernen, das Holz den betreffenden Koppelinhabern zu verkaufen und ihnen das gewonnene Saatland gegen Zahlung einer Grundhauer zu überlassen. Über den Kaufpreis des Holzes und der zu entrichtenden jährlichen Abgabe ist keine Einigung zu erreichen. In verschiedenen im Sommer 1795 auf der Herrenstube abgehaltenen Terminen setzen die Bürgermeister den Vertretern der Dorfschaften vergeblich auseinander, daß eine Verständigung hauptsächlich in ihrem Interesse liege, daß aber auch von ihnen verlangt werden könne, sich „wegen ihres harten Holzes und wegen ihrer Freiheiten" mit ihrer Obrigkeit irgendwie auseinanderzusetzen. Stundenlang dauern die Besprechungen, die hartnäckigen Bauern weigern sich, zu einem Entschluß über die gemachten Vorschläge zu kommen, und jedesmal geht man unverrichteter Dinge auseinander. Um die Sache endlich aus der Welt zu schaffen, erbieten sich Ende des Jahres die Bürger-Vorsteher mit den Warnckenhagenern „noch einmal ernstlich zu reden", nötigenfalls ihnen anzudrohen, bei ihrer ferneren Weigerung, sich gütlich zu einigen, werde man das harte Holz

sofort anderweitig verkaufen. Im Februar 1796 können die Bürger-Vorsteher berichten, der Abschluß eines Vergleichs sei glücklich gelungen, worauf ihnen von den Bürgermeistern protokollarisch „für die angewandte Bemühung der gebührende Dank bezeuget wird". Leichter gelingt es, sich mit Pölitz wegen der auf dem dortigen „Bauerlande stehenden Holzrämel" zu verständigen, auch mit den Hauswirten in Gleschendorf wegen des auf ihren Koppeln wachsenden harten und weichen Holzes eine Auseinandersetzung herbeizuführen.

Einen weiteren Streitgegenstand zwischen Vorsteherschaft und Dörfern bildete die Erhöhung der Abgaben, die das Hospital beansprucht, als nach Verkoppelung der Ländereien und Aufmessung des gesamten Areals die „Gemeindefreiheiten" den Dorfschaften überlassen und nach gehöriger Einteilung durch den Landmesser über die ganze Dorfschaft „repartiert" werden. Die Verhandlungen darüber mit Barkhorst, Pölitz, Giddendorf, Gleschendorf, Warnckenhagen führen schließlich zu einem befriedigenden Ergebnis und bringen seitdem der Hospitalkasse eine regelmäßige Vermehrung ihrer Einnahmen.

Einen noch weit größeren Zuwachs erhalten diese aus den Holzverkäufen. Die weittragende finanzielle Bedeutung der seit Mitte des Jahrhunderts durchgeführten Reform der Forstwirtschaft begann sich bereits in den neunziger Jahren geltend zu machen, denn aus dem Holze der Waldungen werden jetzt alljährlich Summen von einer bisher nicht dagewesenen Höhe gelöst.

Abgesehen von dem, was häufig noch nebenher an kleineren Posten von je einigen hundert Mark abgegeben wird, liefern z. B. 1790 die auf dem Mönkhofer Felde geschlagenen Eichen 7220 Taler, 1795: 4370 ₰. Die Scharbeuzer Forsten allein erbringen 1793: 4025 ₰, 1795: 4370 ₰, 1796 sogar 15,310 ₰. Auf der 1794 im Scharbeuzer, Krumbecker und Dissauer Revier abgehaltenen großen Auktion wurden zusammen für mehr als 20,000 ₰ verkauft, wozu in demselben Jahre noch die auf den Warnckenhagener Koppeln stehenden Eichen und Buchen zum Taxwerte von 1784 Talern kamen. Im Dezember 1797 werden in Scharbeuz und Falkenhusen den Meistbietenden für 24,789 ₰ Buchen und Eichen zugeschlagen. Außerdem kommen noch 60 Faden Kluft- und Knüppelholz zum Verkauf. Die in Falkenhusen 1798 verauktionierten Tannen erbringen 8120 ₰, und 1799 liefert die Versteigerung von 847 auf dem Stamm stehender Eichen den hohen Betrag von 37,900 ₰.

Dank der umsichtigen Geschäftsführung der früheren Jahre und bei den so erheblich gewachsenen Forsterträgen stand das Hospital unter der Leitung des Bürgermeisters Bünekau am Ausgang des Jahrhunderts auf der Höhe seiner finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Größe des angesammelten Kapitalvermögens und die alljährlichen bedeutenden Verwaltungsüberschüsse gestatteten es jetzt, neben ausreichender Förderung der Interessen der eigenen Anstalt auch der allgemeinen

Armenpflege und für andere Wohltätigkeitszwecke Mittel zur Verfügung zu stellen.

Schon in der auf Grund des Rezesses von 1602 zwischen Rat und Bürgerschaft vereinbarten Hospital-Ordnung war das der Vorsteherschaft ans Herz gelegt, indem ihr empfohlen wird

„dahin zu trachten und zu sehen, daß nicht allein dasselbe Haus, zu dem sie verordnet, wohl versehen und versorget, sondern, wofern auch dabei ein solcher Vorrat könnte erspart werden, daß davon ohne desselben Hauses Nachteil und Schaden anderen Häusern und dem gemeinen Armen Werke Hülfe geleistet werden könnte, sich willfährig darin zu bezeigen".

Diesem nobile officium begann das Gotteshaus unter Bünekaus Präsidium vollauf gerecht zu werden. Nicht nur in den Fällen, in denen der Staat im allgemeinen öffentlichen Interesse mit Ansprüchen an die Kasse der reichen Stiftung herantrat, sondern auch wo städtische Wohltätigkeitsanstalten eine Beihülfe bedurften, zeigte sich die Vorsteherschaft zum Geben bereit, hatte auch stets eine offene Hand, wenn es sich sonst um Linderung von Not und Elend durch Gewährung von Geldmitteln handelte. Bürgermeister Bünekau scheint zu derartigen milden Spenden oft persönlich die erste Anregung gegeben zu haben, aber auch die Bürger-Vorsteher ließen es sich nicht nehmen, durch eigene Vorschläge in gleichem Sinne zu wirken.

An einer 1791 für das St.-Annen-Armen- und Werkhaus „beliebten Subscription und Collecte" beteiligte sich das Gotteshaus mit einem Beitrage von 1500 ℳ. Den bereits um diese Zeit auftauchenden Bestrebungen, die Arbeiter gegen die Folgen von Krankheiten und Betriebsunfällen zu schützen, zeigte das Hospital bereitwilliges Entgegenkommen. „Zur Beförderung des von dem Herrn Physico Doctor Lembke in Vorschlag gebrachten per decret. Ampl. Senatus d. 20. Febr. 1793 genehmigten Kranken-Instituts zur Heilung schwer verwundeter, besonders bei ihrem Berufsgeschäfte zu Schaden gekommener, auch mit schweren innerlichen Krankheiten befallener, sonst hülfloser Arbeiter" werden 100 Reichstaler bewilligt. Das Burgkloster, dem nur ein sehr bescheidenes Einkommen zu Gebote stand, erhält auf Wunsch des Senates eine Unterstützung des Hospitals dadurch, daß dieses zum Gehalt des Predigers an der Burg eine erhöhte Beihülfe leistet, auch zur Unterhaltung der dort noch untergebrachten und auf den Aussterbeetat gesetzten wenigen Hausarmen jährlich 100 ℳ beisteuert.

Selbst für die Nöte des Auslandes hatte man Geld übrig, denn die im Sommer 1794 „Abgebrannten zu Copenhagen" erhalten eine Gabe von 200 Talern, und als auf dem schwedischen Anteil der Insel Poel zwei Hauswirte im Dorfe Gollwitz großen Feuerschaden erlitten haben, schenkt ihnen die benachbarte Gutsherrschaft 100 Reichstaler.

Der gewachsene Wohlstand des Hospitals läßt es jetzt sogar zu, seine Mittel nicht allein zu Wohltätigkeitszwecken, sondern auch zur Bestreitung von Ausgaben heranzuziehen, die an sich den öffentlichen Kassen oblagen. Durch Senatsdekret vom 10. Dezember 1796 werden „die Ober-Vorsteher des H. G. Hospitals committiret, es in die Wege zu richten, daß für den seines hohen Alters halber honorifice erlassenen zeitherigen Rector, Herrn Dr. Johann Daniel Overbeck, dessen gewöhnliches jährliches Fixum mit 400 Reichsthalern ad dies vitae desselben von dieser milden Stiftung quartaliter verabreicht werden möge“. Die Vorsteherschaft erhebt gegen diese Zumutung, dem Rektor des Katharineums ein lebenslängliches Ruhegehalt zu gewähren, keinerlei Einwendung, sondern beschließt ohne weiteres, mit dem nächsten Vierteljahr die Zahlung zu beginnen. Auch als es sich 1797 um eine Selbsteinschätzung zu der bevorstehenden „Gewissens-Steuer“ handelt, zeigt sich die Vorsteherschaft nicht kleinlich, erklärt sich vielmehr „freiwillig“ bereit, für das Gotteshaus einen Beitrag von 2000 ℳ zu leisten.

Der übernommenen Ehrenpflicht eingedenk, anderen minder gut gestellten Armenhäusern auszuhelfen, läßt das Hospital in den gleichen Jahren dem St.-Annen-Armen- und Werkhaus „zu einiger Erleichterung dessen Notstandes vor jetzo weitere 1500 ℳ zugehen“, erbietet sich auch bald darauf, zur Deckung des Defizits an den Unterhaltungsmitteln für die nächsten vier Jahre zu einer Beisteuer von 600 ℳ.

Die im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts entfaltete Freigebigkeit ward, wie schon erwähnt, hauptsächlich durch die außergewöhnlich hohen Erträge der Waldungen ermöglicht. Das macht sich schon dadurch bemerkbar, daß nach Ausweis der Convents-Protokolle die Bewilligung der Unterstützungen usw. sich fast stets an die Entgegennahme der Berichte über das Ergebnis der zuletzt erfolgten Holzverkäufe schließt. Die Höhe der danach der Stiftungskasse zugeflossenen Summen hat wohl häufig die Erwartungen der Vorsteher übertroffen und sie dadurch veranlaßt, ihrer Mildtätigkeit keine Schranken zu setzen. In einzelnen Fällen kommt das unmittelbar zum Ausdruck.

Die Auktion von 1795 über 235 Mönkhofer Eichen hatte an einem Tage einen Erlös von 4370 ℳ erzielt, nebenher waren 17 Cavelingen Ellern auch noch zu recht guten Preisen abgesetzt. Da beschließen die Vorsteher an Ort und Stelle sogleich, noch weiter vorhandene 50 Faden Holz dem Armen-Institut zu schenken. Nachdem 1798 in Falkenhusen für Tannen 8120 ℳ gelöst worden sind, erklärt man sich ohne Zögern bereit, von dem unerwartet hohen Ertrage dem Armen-Institut 600 ℳ abzugeben.

Das gebefrohe Jahrzent schließt 1800 ab mit der Bewilligung von je 1000 ℳ an das St. Annen Armen- und Werkhaus, das Waisenhaus und das

Unsinnigen-Haus, da die Forstauktion in Pölitz und Scharbeuz nicht weniger als 41,000 ℳ erbracht hat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Bürger-Vorsteher „weil der heutige Holzverkauf so glücklich von Statten gegangen". —

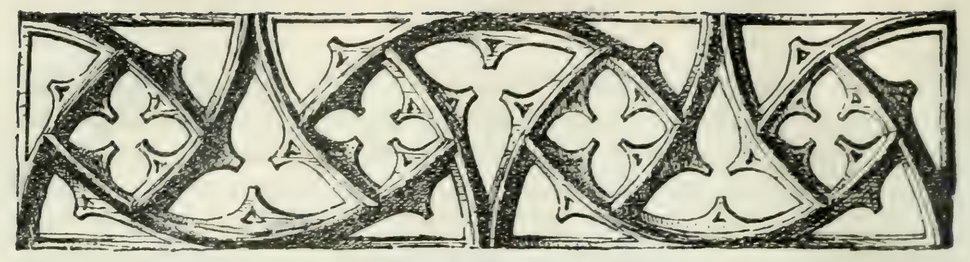
* * *

So zeigt denn am Ende des 18. Jahrhunderts das Hospital ein Bild glänzenden Aufschwungs. Während der ersten zweihundert Jahre, während der die Bürgermeister, unterstützt durch die eifrige Mitarbeit tüchtiger patriotischer Bürger-Vorsteher, mit diesen vereint ihre Tätigkeit dem Gotteshause gewidmet hatten, war es der Vorsteherschaft geluugen, seln Wachsen und Gedeihen kräftig zu fördern. Durch eine verbesserte Organisation der Verwaltung, durch mancherlei zeitgemäße praktische Neuerungen im Betriebe, auch durch Ausdehnung seines Wirkungskreises war es seinem Zwecke als Wohltätigkeitsanstalt in immer vollkommnerem Maße dienstbar gemacht worden. Daneben hatte eine umsichtige Finanzwirtschaft durch kluges Ausnutzen namentlich des Land- und Waldbesitzes das Stiftungsvermögen nicht allein erhalten, sondern erheblich vergrößert und konsolidiert.

Seine vorzüglich geordneten Vermögensverhältnisse, seine um die Jahrhundertwende noch ungebrochene Kapitalkraft ermöglichte es dem Heiligen Geist Hospital, trotz der Einbuße, die ihm der Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 an Gebiet, Gütern und Geld brachte, sowohl seinen Stiftungszwecken weiter gerecht zu werden, als auch in den dann folgenden schweren Jahren dem Lübeckischen Gemeinwesen mit seinen immerhin noch ansehnlichen Mitteln wertvolle Hülfe zu leisten.



Schlußstein im Archiv.



Altes Holzschnitzwerk.

II. Beamte und im Hospitalbetrieb Angestellte.

1. Vogt.

An der Spitze der Beamten, denen unter Leitung und Aufsicht der Vorsteherschaft die Verwaltung des Hospitals anvertraut war, standen von altersher Vogt und Schreiber. Diesen beiden waren die übrigen „Offiziauten" und Angestellten untergeordnet. Als solche nennt schon die Hausordnung von 1601 Meisterin, Bäcker, Brauer, Koch und Schließer, nebst den Mägden und sonst für die Hauswirtschaft nötigen Hülfskräften.

Über die amtlichen Obliegenheiten des Vogtes und den Umfang seines Geschäftskreises sind wir erst genauer unterrichtet seit Mitte der dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts. Erst seitdem geben die Akten Nachricht über die dem Vogte nach geschworenem Amtseide erteilte besondre schriftliche Bestallung, die gleichzeitig als Dienstinstruktion galt. Solche hatten die Vögte schon im voraufgegangenen Jahrhundert erhalten. Als 1602 Bürgermeister Godhart van Hovelen aus dem zum Nachlaß seines Amtsvorgängers, des 1600 verstorbenen Dietrich Bromse, gehörigen, auf dem Rathause deponierten Dokumentenkasten die die Hospitalverwaltung betreffenden Bücher und Papiere ausgehändigt erhielt, wurden ihm darunter auch Bestallungen der früheren Vögte Luloff Moller und Hans Brandes verabfolgt. Durch den darauf bezüglichen notariellen Aktenvermerk sind uns aber nur die Namen dieser beiden Hospitalvögte aus dem 16. Jahrhundert überliefert, die Bestallungen selbst finden sich im Archiv leider nicht mehr vor.

Um ein ungefähres Bild der Stellung und Tätigkeit des Vogtes zu gewinnen, sind wir auch hier wieder für die beiden ersten Jahrzehnte des nächsten Jahrhunderts im wesentlichen auf gelegentliche Vermerke im Hovelnschen Hauptbuche angewiesen. Die auf Grund des Rezesses von 1602 erlassene, die Ver-

waltung der Stiftung neuregelnde Hospitals-Ordnung erwähnt den Vogt nur ein einziges Mal, und zwar bei der Vorschrift, daß „die Einkünfte und Landgüter" — im Gegensatz zu den städtischen Einkünften — „wie bis anhero durch einen Voigt" eingefordert werden sollen.

Von altersher war eine Teilung der Geschäfte zwischen dem Vogt und dem ihm koordinierten Schreiber derartig gedacht, daß alles, was sich auf die in den Landbezirken zu erledigenden Angelegenheiten bezieht, hauptsächlich vom Vogt besorgt werden soll, während der Schreiber in der Stadt innerhalb des Hospitals auf Ordnung zu sehen, sowie die Hauswirtschaft zu leiten hat. Auch deutet manches auf den allerdings nicht ausgesprochenen Hintergedanken hin, Vogt und Schreiber sollten sich im Interesse des Dienstes gegenseitig kontrollieren.

Scharf getrennt waren die Wirkungskreise der beiden Beamten schon damals nicht überall. Wie bereits die Hausordnung der Bürgermeister Hovelen und Luneburg von 1601 es dem Vogt zur Pflicht macht, gemeinsam mit dem Schreiber darauf zu halten, daß keine Viktualien und kein Heizmaterial verschwendet werde, so wird der Vogt in den ihm erteilten speziellen Dienstinstruktionen zwar im Allgemeinen mit verantwortlich gemacht für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Hause. Aber das Hauptgewicht der ihm zugewiesenen Amtsfunktionen liegt im Außendienst.

Nirgends und zu keiner Zeit ist der Vogt als Vorgesetzter des Schreibers bezeichnet, beide werden stets als gleichgestellt betrachtet, und die Anordnungen der Vorsteherschaft richten sich häufig an „Vogt und Schreiber", wie an eine gemeinsame Firma. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts kommt solche Gleichstellung schon äußerlich dadurch zum Ausdruck, daß nach der erwähnten Hausordnung Vogt wie Schreiber, so lange sie unverheiratet bleiben mußten, nebst ihren als „Jungs" bezeichneten Dienern, abgesondert vom übrigen Personal gemeinsame Mahlzeiten zu halten haben.

Naturgemäß veranlaßte eine derartige Koordination schon frühzeitig allerlei Reibungen und Kompetenzkonflikte, die dem innern Hospitalbetrieb, wie der ganzen Verwaltung keineswegs zum Vorteil gereichten. Sie hörten auch nicht auf, als man versuchte, durch sehr eingehende Bestimmungen der schriftlichen Dienstinstruktionen den Tätigkeitsbereich der beiden Beamten, ihre Obliegenheiten und Befugnisse festzulegen und möglichst genau gegen einander abzugrenzen.

Als verstorbenen „Ober-Vaged" nennt das Hauptbuch 1602 Hans Arnd, und als dessen Nachfolger seinen Stellvertreter, den bisherigen „Unter-Vaged" Jochim Möller. Von zwei Vogtei-Beamten, Ober- und Untervogt ist später nicht wieder die Rede. Es wird stets nur ein Vogt angestellt und als solcher bezeichnet.

Möllers auf Michaelis fällige bare Jahresbesoldung beträgt 40 ℳ. Zur Bezahlung von 7 Ellen „Engelsche Laken", die er, wie sein „antesessor" für seine Bekleidung zu beanspruchen hat, werden 7 Daler = 14 ℳ 7 ß verausgabt. Zu Touren über Land verfügt er über ein Pferd, für dessen Ankauf er 1603 den Betrag von 37 ℳ 2 ß vergütet erhält. Die Futterkosten, bisher vom Hospital getragen, soll Möller jetzt selbst übernehmen, dafür erhöht sich das Bargehalt auf 51 ℳ 9 ß. — Von seiner Tätigkeit im Landwirtschaftsbetriebe geben Zeugnis mehrfache Vermerke über vom Vogt für das Hospital abgeschlossene Verkäufe von Stroh. Die Pachtgelder auf den Gütern kassiert er ein, geht auch auf die Mecklenburgischen Dörfer, um von dort die „Rauchhühner" zu holen. Nach Scharbeuz muß er wegen der dortigen Holzdiebstähle. Für Einziehen der „Brüche" erhält er nach altem Brauch als „Drankgeld" 1 ℳ. Mehrere Fälle, wo er über dörfliche Untertanen die Gerichtsbarkeit ausübt, sind 1606 besonders erwähnt. Zwei Fälle, wo ein Knecht eine Magd geschwängert hat, erledigt er allein, ein dritter wird durch den „Vaget vndt Schriver abgehandelt".

Des 1616 verstorbenen Jochim Möller Nachfolger wurde Hinrich *Bruns*. Sein Gehalt steigt auf 66 ℳ, außerdem bekommt er für sein Pferd 4 Fuder Heu geliefert. Nach ihm wird seit 1624 Heinrich *Oldeland*, ebenfalls noch mit 66 ℳ Gehalt, als Vogt genannt.

Seit dieser Zeit sind wir durch den in den Archivakten erhaltenen *Text der Vogtbestallungen* über die Tätigkeit der Vögte genauer unterrichtet. Der älteste Text trägt weder Jahreszahl, noch Namen oder Unterschriften, die einen Anhalt bieten, wann er verfaßt wurde. Mit Sicherheit läßt sich jedoch nachweisen, daß er aus der Amtszeit der Vögte Bruns oder Oldeland stammt, und jedenfalls *vor* 1635 entstanden ist. Unter den dem Vogt zustehenden Bezügen ist noch „freier Disch" und ein Bargehalt von 22 Reichstalern angeführt. Aus dem Hauptbuch ergibt sich aber, daß erst der 1635 sein Amt antretende Nachfolger Oldelands ein höheres Gehalt, und statt der bis dahin gewährten freien Verpflegung ein Kostgeld bezog. —

Diese älteste uns erhaltene Dienstanweisung mit der Überschrift „*Vorrichtung oder Bestallung des Voigts*" gibt nun zuerst eine vollständige Übersicht über den ihm zugewiesenen amtlichen Wirkungskreis. Gleichzeitig gewährt sie einen wertvollen Einblick in die Verwaltung während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, namentlich soweit sie sich auf den Land- und Forstbesitz des Hospitals, die Güter, Dörfer und Untertanen bezieht. Um so wertvoller, als aus jenen Jahren Convents-Protokolle noch nicht zur Verfügung stehen, auch, wie schon mehrfach hervorgehoben, nur wenige Aktennotizen sonst darüber vorhanden sind.

Die Bestallung weist einleitend in der üblichen Weise den Vogt unter Berufung auf den geleisteten Eid auf seine Pflicht hin, das Beste des Hospitals

nach Kräften zu fördern und macht ihn dementsprechend im allgemeinen dafür mitverantwortlich, daß die Ordnung im Hause aufrecht erhalten, und dort wie in Küche, Keller und Scheune, an Holz und Kohlen zum Schaden des Hospitals nichts verschwendet oder verunratet werde. Mit einer besonderen Fürsorge für die städtische Ökonomie befaßt ihn nur der Auftrag, zu rechter Zeit darauf bedacht zu sein, daß das Armenhaus mit der notwendigen Feuerung an Holz und Kohlen versehen ist. Ferner werden die städtischen Hospitalgebäude in baulicher Hinsicht seiner Aufsicht unterstellt. Im übrigen weisen die sämtlichen Anordnungen dem Vogt eine Tätigkeit außerhalb des Hospitals an.

Namens und im Auftrage der Vorsteher als Gutsherrschaft führt er die Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte in den ländlichen Bezirken. Dazu gehört in erster Reihe die „Jurisdiction" im weitesten Sinne. Nicht allein die Wahrung der Gerechtsame des Gotteshauses, insbesondere der Grenzen der Ländereien liegt ihm ob, auch die Rechte der Untertanen hat er zu schützen, und dafür zu sorgen, „daß den Leuten an ihren Äckern, Wischen, Weiden, Hab und Gütern kein Abbruch, Schade oder Gewalt zugefügt wird". Auch soll er „dahin bedacht sein, daß ein jedes Dorf mit einem guten qualificierten Bauernvogt versehen ist", und beim Absterben eines solchen das sofort der Vorsteherschaft melden, „damit die Stelle mit einem düchtigen Mann wieder ersetzet wird". In den einzelnen Dörfern hat er darauf zu achten, daß ohne obrigkeitliche Zustimmung keine der Landstellen parzelliert „die Erben nicht zerrissen oder verschwächet werden, die Zahl der Kathen nicht vermehrt wird, keine alienatio, Verpfändung, Vertauschung oder andrer Vertrag weder unter den Erben noch mit Fremden vorgeht". Die in solchen Fällen auf die den Vorstehern erstatteten Berichte gefaßten Beschlüsse soll er in einem besondren Erbe-Buch verzeichnen.

Sowohl die Kriminal- wie die Zivilgerichtsbarkeit übt auf dem Lande der erste Hospitalbeamte aus. „Von den Fahr- oder andren Rechten, die in Holstein oder Mecklenburg gehalten werden, soll er sonderliche Register halten, die Klage, Antwort und Urtheil mit besonderem Fleiß aufschreiben und den Vorstehern jedesmal einreichen." Bei Prozessen und sonstigen Streitigkeiten der Untertanen untereinander führt er im „Vogteigericht" den Vorsitz. Dabei wird ihm empfohlen, eine friedliche Einigung unter den Parteien herbeizuführen. „Kann er die Leute in zwistigen Händeln ohne Präjudiz der Obrigkeit und Abgang der Brüche mit einander in Güte vergleichen, das mag er, jedoch ohne ziemlichen Vorteil oder Genieß im Beisein des Schreibers oder Holzvogts versuchen und den Vorstehern notificiren." Sind Geldstrafen verfügt, so ist es dem Vogt verboten, sich davon etwas abhandeln zu lassen, oder in der Sache etwas zu „vertuschen, unterschlagen oder nachzugeben". Der Schreiber soll vielmehr ein Strafregister führen, damit dann weitere Verfügungen der Vorsteher eingeholt werden können.

Die schon in dieser ältesten uns bekannten Vogtsinstruktion enthaltene Anordnung, bei gerichtlichem oder verwaltungsrechtlichen Verfahren gegen die Untertanen, insbesondere auch bei Geldstrafen einen Protokollführer zuzuziehen, soll den Untertanen Schutz gewähren gegen Eigenmächtigkeiten oder Willkühr in der Geschäftserledigung durch den Hospitalvogt. Klagen darüber kehren im Lauf der Jahre immer wieder, und machen das Wiederholen und strenge Einschärfen dieser Vorschrift stets von neuem nötig.

In bestimmten regelmäßigen Zwischenräumen und zu genau festgesetzten Terminen führt den Vogt ins Landgebiet die Erfüllung einer seiner hauptsächlichsten Pflichten, das Einziehen der Pachten, Heuern, Dienstgelder oder ähnlicher Abgaben, auch das Einsammeln des Zehntkorns. Dabei, sowie beim Buchen und Verrechnen der eingezogenen Gelder, die er nötigenfalls auf dem Zwangswege einzutreiben hat, soll er ebenfalls den Schreiber oder einen Holzvogt zuziehen.

Alle diese Geschäfte brachten den Vogt in häufige enge Berührung und mannigfache Beziehungen zu den Bewohnern der Güter und Dörfer. Wenn die Vorsteher auch in besonderer Veranlassung zuweilen im Sommer sich aufs Land verfügten, um an Ort und Stelle nach dem rechten zu sehen und wichtige Entscheidungen selbst zu treffen, so war doch der Vogt derjenige an den sich als den Vertreter der Gutsherrschaft die Dörfler zunächst mit ihren Angelegenheiten, Wünschen und Beschwerden zu wenden pflegten. Die Gefahr lag nahe, daß er seine einflußreiche Stellung eigennützig mißbrauchte. Dem vorbeugen will die Vorschrift er solle „zu seiner Vorrichtung stets seine eigenen Pferde gebrauchen und von den Leuten ohne Noth keine Fuhr oder Pferde nehmen, sie mit keiner Bitte, Verehrung, Gasterei oder fremder Gesellschaft beschweren, noch von anderen beschweren lassen". Strengste Unparteilichkeit wird von ihm verlangt: „Mit den notwendigen Diensten soll er keinen für (vor) den andren aus Haß oder Gunst oder andern Ursachen beschweren oder übersehen, sondern dabei durchgehende Gleichheit halten". Kam der Vogt bei seinen Dienstgeschäften zu allen Jahreszeiten aufs Land, so war er für die Vorsteher die geeignetste Persönlichkeit, um in der patriarchalischen Weise jener Zeit die Untertanen wirtschaftlich nicht nur im Interesse der Gutsherrschaft, sondern auch in verständiger Fürsorge für ihr eigenes materielles wie sittliches Wohl zu beeinflussen. So soll der Vogt „den Leuten stark einbinden, daß sie sich nicht ohne Noth in Schulden Last bringen, die Saat im Felde oder in den Scheunen nicht versetzen und also sich selbst nicht verderben". Ihm ist verboten, mit den Hausleuten Geldgeschäfte zu machen, oder mit ihnen für gemeinschaftliche Rechnung zu säen oder Vieh zu halten. Vielmehr soll er sie vor allen Handlungen warnen, die ihre Vermögensverhältnisse schädigen könnten „den Leuten auch nicht gestatten, sich mit kostbaren Hochzeiten und Kindelbieren zu verschwächen".

Da man erst in späteren Jahren dazu überging, die Waldwirtschaft rationell und fachmännisch zu betreiben, war dem Vogt ferner die Aufsicht über den gesamten Forstbetrieb und die dabei beschäftigten Holzvögte anvertraut. Er ist darfür verantwortlich, daß aus den Holzungen weder hartes noch weiches, weder Windbruch- noch Pollholz abhanden kommt, und daß Alles zu des Gotteshauses Besten verwertet wird. „Wann Holz muß gefället werden, soll er die Waldaxt von dem ältesten Bürgermeister abfordern und im Beisein des Holzvogtes die Bäume klopfen. Ingemein aber ohne Befehl und Vorwissen der Herren Vorsteher kein Holz ausweisen, verkaufen oder hauen lassen. Und was von andern dagegen geschehen mochte, es sei so wenig als es wolle, an gebührenden Ort anbringen und zur Strafe verzeichnen lassen". Alle Jahr hat er unter Zuziehung des Bauervogtes die Holzungen und ihre Grenzen zu besichtigen. In den „Holzgegenden soll er keine Ziegen dulden, viel weniger selbst welche halten". Sich an den Jagden der benachbarten Junker zu beteiligen ist ihm untersagt, ebenso das Halten von Jagd- oder Windhunden, Eingriffe in die Jagdgerechtigkeit der Gutsherrschaft darf er nicht gestatten. In Ausübung der ihm übertragenen Forstpolizei leitet und beaufsichtigt der Vogt die Holzverkäufe und Auktionen, dabei den Käufern ungebührliche Sporteln beim Berechnen des sog. Stammgeldes abzunehmen, ist ihm ausdrücklich untersagt.

Endlich ist es noch Sache des Vogtes „auf alle Gebäude in und außer der Stadt und den Dörfern, Meierhöfen und Mühlen ein auffsehendes Auge zu haben". Er hat dafür zu sorgen „daß nichts verderbt, verwahrt, niedergewohnt oder verwüstet, sondern Alles in baulichem Wesen unterhalten, bei Zeiten reparirt und auf Verordnung der Herren Holz dazu ausgewiesen und nichts ohne Wissen und Willen der Vorsteher gebauet werde". —

Den Schluß der Bestallung macht eine Aufzählung der dem Vogt zustehenden Bezüge: Für sich und seinen Jungen freier Tisch und Hafer für zwei Pferde, sowie Rauhfutter und Hufbeschlag, bares Gehalt von 22 Reichstalern. Von jedem Einwohner jährlich 8 ß Vorbittel-Geld. Von jeder Verlassung der Erbe 1 Reichstaler. Wenn Mast vorhanden von jedem Schwein 4 ß Brenngeld. Das Windbruchholz und die Polle des ausgewiesenen Holzes. Davon darf aber nichts an Fremde, sondern nur an „unsre Leute" verkauft werden.

Der Inhalt dieser dem Vogte ein umfangreiches Arbeitsfeld anweisenden Dienstinstruktion ist hier mit Absicht so ausführlich wiedergegeben, weil sie in ihren Grundzügen fast zwei Jahrhunderte lang gegolten hat. Nur in vereinzelten, noch zu erwähnenden Bestimmungen, wurde sie im Laufe der Zeit abgeändert.

Im Jahre 1635 bewirbt sich der Pächter des „Meierhofes Scharbous", Johann Rutter in einer Eingabe um die Stelle des Vogtes „nachdem der jetzige an einen andern Ort und Dienst versetzet worden", und sagt im voraus zu, „daß

mein Weib und Kinder das Armenhaus nicht betreten, viel weniger beschwerlich zu sein sollen befunden werden". Den als Überbleibsel aus katholischer Zeit noch vorhandenen, dem ehemaligen Klostercharakter des Hospitals entsprechenden Brauch, auf der Ehelosigkeit des anzustellenden Beamten zu bestehen, gibt die Vorsteherschaft jetzt auf. Rutter wird trotz seines Erbietens, sich von Weib und Kindern zu trennen, nicht gewählt, und als ersten verheirateten Vogt finden wir seit 1635 David Hannemann.

Ein dem Hospital nahliegendes Gebäude ward ihm mit seiner Familie als Dienstwohnung überlassen, wie die 1649 eingetragene Buchung bezeugt: „Empfangen von David Hannemann vor daß Hauß auf des H. Geistes Kirchhofe, so er Zeitt sein und seiner Frauen Engel Lebende gekauft 1500 ₰."

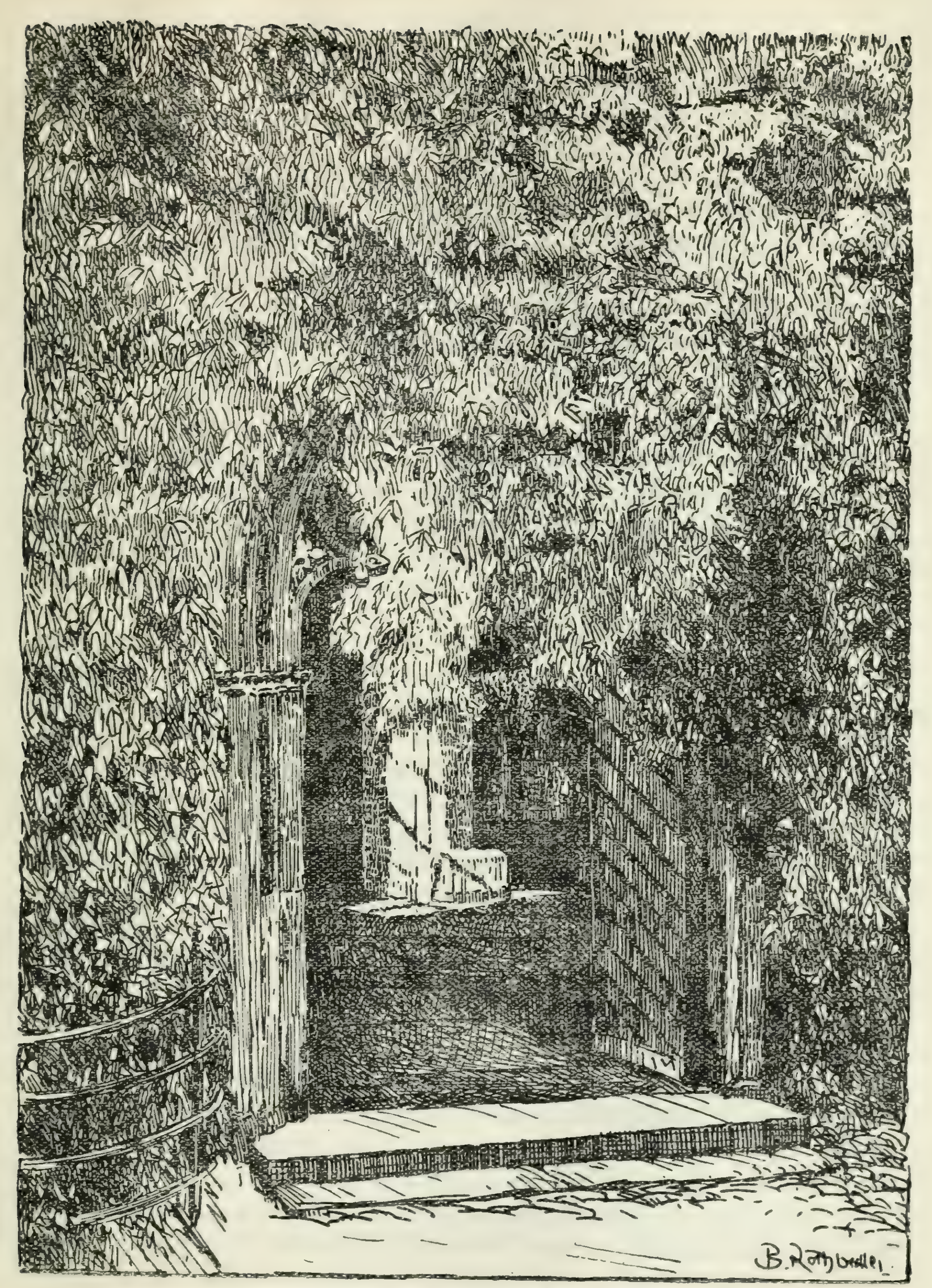
Hannemanns Einnahmen erfahren gegen die seiner unverehelichten Vorgänger eine wesentliche Aufbesserung. Das Bargehalt erhöht man von 66 ₰ auf 150 ₰, überweist ihm auch auf sein schriftliches Gesuch ausdrücklich das Windbruch- und Pollholz. Sein Vorgänger, schreibt er, hätte das auch erhalten sollen, er habe noch wenig davon bekommen, denn das meiste würde gestohlen. Abgesehen von den Sporteln der Untertanen bezog der Vogt von den Gütern in Mecklenburg und Holstein Naturalien an Korn, Gänsen, Eiern, Grütze, Flachs, die ihm für seinen Haushalt zugute kamen. Seitdem er als Ehemann einen eigenen Hausstand führte, nahm er an den Hospitalmahlzeiten nicht mehr teil. Als Ersatz für die frühere freie Verpflegung wird ihm seit 1645 ein jährliches bares Kostgeld von 156 ₰ gewährt. Wofür es ihm gezahlt wird, ersehen wir aus einem um diese Zeit, anscheinend vom Schreiber, auf einem losen Blatte aufgestellten:

„Verzeichnus was der Voigt im Heil. Geist anstatt der Speisung bekombt

Erstl. 12 t Bier
Daß Brodt bekombt er wie ich

Vor butter	30	₰
„ Dosch	9	„
„ Hering	9	„
„ Rotscher	12	„
„ Lachs	8	„
„ frische Fische	30	„
„ frisch geräuchert und eingesaltzen Ochsenfleisch	30	„
„ licht	20	„
Summa	156	₰

Daß frische lamfleisch vnd Rauchhüner was zu meinem Theil kommen kann, sowol die Höltzung ungerechnet."



Seiten-Portal mit Durchblick in die Kapelle.

Eine von andrer Handschrift herrührende spätere Notiz auf demselben Blatt datiert „Aº 1650" fügt hinzu, daß die Vorsteher für seinen Diener „noch 4 t Bier und alle Tage 3 micken Broth" bewilligt haben.

Freies Futter für seine Pferde bezog Hannemann wie sein Vorgänger. Der dazu alljährlich angekaufte Hafer kostet dem Hospital 130 ℳ, für Heu werden 1639 verausgabt 40 ℳ 14 ß, im folgenden Jahre erhält er für selbst angeschafftes Heu sogar 60 ℳ vergütet. Hinzutreten noch die Einnahmen, die ihm nebenher zufließen aus den reichlich bemessenen Reise- und Zehrungskosten, die er für seine regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen aufs Land liquidiert. Dabei läßt er sich außerdem erstatten „was er zu seinen Pferden und vor Heu auf der Reise ausgegeben".

Bei Hannemanns Tode sorgten die Vorsteher für seine Witwe indem sie ihr je ein halbes Gnadenjahr an Besoldung wie an Kostgeld zubilligten.

Johann Diefach oder Divach heißt der nächste Vogt. Er tritt 1650 sein Amt an, und wird mit denselben Gehalts- und sonstigen Bezügen wie seine Vorgänger angestellt. Was über seine Tätigkeit aus dem Hauptbuche ersichtlich ist, bewegt sich in dem gleichen Rahmen des schon seinem Vorgänger angewiesenen Wirkungskreises.

Bei der bereits erwähnten Koordination von Vogt und Schreiber — auch in ihren Gehaltsverhältnissen waren sie damals völlig gleichgestellt — gab es während Divachs Amtszeit häufige Reibereien und Kompetenzstreitigkeiten zwischen beiden Beamten. Sie werden noch dadurch verstärkt sein, daß 1660 ein neuer sehr diensteifriger Schreiber Ernst Kine sein Amt antrat und sich wohl mit dem älteren auf eine zehnjährige Dienstzeit zurückblickenden Vogt nicht zu stellen wußte. Außerdem hatte sich um diese Zeit nach Ansicht der Bürger-Vorsteher eine Reihe von Mißständen in die Hauswirtschaft eingeschlichen, deren Abstellung ihnen dringend notwendig erschien. Als 1661 Bürgermeister Hermann von Dorne präsidierender Ober-Vorsteher geworden und ihm sein Kollege G. von Höveln als zweiter beigeordnet war, überreichten die Bürger-Vorsteher (ihre Namen werden leider nicht genannt) „den Herren consulibus" bei Hövelns Einführung ein „Ohnvorgreifliches Memoriale", worin sie ihre Reformvorschläge in acht Punkte zusammenfassen. Bei jedem einzelnen Passus ist auf dem Schriftstück gleich das darauf erfolgte Dekret der Bürgermeister beigefügt. Hier interessieren uns nur die beiden ersten Punkte, die sich auf eine abzuändernde Verteilung der Geschäfte zwischen Vogt und Schreiber beziehen.

Das Memoriale fordert:

„1. daß sowohl dem Vogt die häusliche Inspektion als auch dem Schreiber die Inspektion draußen vermöge deren beiderseits Bestallung committirt werden möge".

Darauf dekretieren die Bürgermeister:

„Es soll sich ein Jeder nach seiner Bestallung richten und ihr gebührlich nachleben, der Schreiber im Hause und der Vogt draußen, da er (d. h. der Vogt) aber etwas Ungebührliches im Hause sähe, kann er solches ansagen".

„2. daß der Vogt dem Schreiber und reciproce alle Gefälle, Renten und Intraden, wie denn auch alle dazu gehörige Ländereien, Äcker, Wiesen, Gärten und Höfe wo dieselben belegen und zu welcher Zeit die Gefälle zu heben seien, entdecken und zeigen möge".

Darauf lautet der Ober-Vorsteher Bescheid:

„Der Schreiber soll dem Vogt nicht die Renten und Intraden, davon die Bücher bei dem Herrn Bürgermeister, (gemeint sind damit die Renten und Pfandzinsen der in städtischen Grundstücken angelegten Kapitalien) sondern nur die Äcker, Wiesen und Höfe zur Nachricht zeigen und reciproce der Vogt dem Schreiber alle Gefälle und wo des Hauses Ländereien belegen, entdecken".

Die von den Bürger-Vorstehern gemachten Vorschläge bezwecken offenbar, die beiden obersten Hospitalbeamten daran zu gewöhnen, mehr als bisher Hand in Hand, mehr mit einander als nur neben einander zu arbeiten, durch gegenseitige Einsicht- und Kenntnisnahme ihrer Buch- und Registerführung die Möglichkeit zu geben, sich im Notfall gegenseitig zu vertreten. Wenn demgegenüber die Bürgermeister an dem bisherigen Grundsatz festhalten: Der Vogt soll draußen, der Schreiber im Hause regieren, so mag sie dabei die Absicht geleitet haben, die Reibungsflächen zwischen ihnen dadurch zu verringern, daß beider Arbeitsgebiet möglichst getrennt bleibt. Das war aber bei der ganzen Organisation der Verwaltung nicht durchzuführen. Das Erledigen mancher Geschäfte, bei denen eine gemeinsame Tätigkeit nicht zu umgehen, ihnen sogar direkt vorgeschrieben war und blieb, hatte ein friedliches Zusammenarbeiten, eine gegenseitige Verständigung zur notwendigen Voraussetzung. Fehlte den beiden Persönlichkeiten, oder auch nur einer dazu der gute Wille, so halfen alle Vorschriften der Vorsteherschaft nichts. Eifersüchteleien und Konflikte blieben daher bestehen, hörten auch nicht auf, so lange überhaupt die zwei Beamtenposten neben einander bestanden.

Zum Nachfolger Divachs wurde 1682 Berendt von Senden ernannt. Sein Mitbewerber war ein Peter Witte, dessen Wahl auf den „vakanten Posten der Voigtey z. Heil. Geist" der Bischof zu Lübeck, Herzog August Friedrich, in einem Schreiben aus seiner Residenz Eutin warm befürwortet. Das Amt des Hospitalvogts scheint um jene Zeit sehr begehrt gewesen zu sein.

Es war jetzt üblich geworden, daß wie die sonstigen Angestellten so auch der Vogt beim Amtsantritt vor der Gesammtvorsteherschaft einen Diensteid zu schwören hatte, in dessen Wortlaut fast der ganze Text der Bestallung in umschreibender Form aufgenommen wurde. Auf Vorschlag von Bürgermeister Ritter, der von 1677—1700 das Präsidium führte, hatte die bisherige Vogtsbestallung noch einige Zusätze erhalten, die bereits in den Sendenschen Eid Aufnahme fanden, wie der in den Akten aufbewahrte Eidestext ersehen läßt. Senden wird danach als Verwalter der Forstpolizei vorgeschrieben, darauf zu halten, daß die durch Anhammern gemarkten Bäume sofort gefällt und ordnungsgemäß in Haufen gesetzt werden, damit nichts liegen bleibt. Jede Besitzveränderung der Landstellen, wobei das „Zerreißen" der Erbe zu verhindern ist, soll den Vorstehern gemeldet werden. Den von diesen gefaßten Beschlüssen entsprechend ist vom Schreiber ein Vertrag aufzusetzen und im Erbe-Buch zu verzeichnen. Beim Ableben eines Bauernvogtes hat der Vogt innerhalb vier Wochen einen brauchbaren Nachfolger vorzuschlagen, damit er baldigst confirmiert und beeidigt werden kann. Ausdrücklich muß der Vogt wieder versprechen, stets seine eigenen Pferde zu benutzen und keinerlei Spanndienste der Hausleute zu beanspruchen. Das ist nur gestattet, „wenn die Vorsteher ihrer Verrichtungen halber auf die Dörfer fahren". Schließlich wird dem Vogt abermals eingeschärft, bei Streitigkeiten der Dörfler in des Schreibers Beisein einen Güteversuch zu machen, auch beim Einziehen von Abgaben oder Strafgeldern sich nichts abhandeln zu lassen oder zu vertuschen, sondern alles getreulich einzutreiben und „neben dem Schreiber zur Rechnung zu bringen".

Berendt von Senden wird bei Antritt seines Amtes, das er fast 25 Jahre bis 1705 verwaltete, noch in jugendlichem Alter gestanden haben, jedenfalls war er damals erheblich jünger als der schon seit 1660 den Schreiberposten bekleidende Ernst Kiene. Sein frisch dreinfahrendes, dabei aber rücksichtsloses selbstherrliches Wesen führt alsbald zu argen Differenzen mit dem im Dienst ergrauten Schreiber. Der alte Kiene beschwert sich schriftlich über Senden bei der Vorsteherschaft. Das noch vorhandene Konzept entwirft kein schmeichelhaftes Bild des neuen Vogtes. Trifft es einigermaßen zu, so muß sich Senden — selbst nach Abzug zweifelloser Übertreibungen seines Gegners — über die meisten durch seinen Diensteid übernommenen Pflichten und die Befehle der Vorsteher sehr leichtsinnig hinweggesetzt haben. In dem langstieligen Schriftstück beruft sich Kiene auf die eigenen 22 Dienstjahre, und nachdem er alle Pflichtversäumnisse Sendens aufgezählt hat, wirft er ihm namentlich vor, wie er „in Allem eine sonderbare Hoheit annimmt und so voller Einbildernheit lebet, als wäre er Alles in Allem und nicht nur ein Voigdt über Arme, Hausleute und Einem Armenhause". Kiene erklärt sich zum Schluß aber doch gerne bereit, sich gut mit dem Vogte zu vertragen, und bittet die Vorsteher, ihn in seine Schranken zu verweisen.

Über einen darauf ergangenen Bescheid ist nichts zu finden, doch ist anzunehmen, daß ihn die Vorsteher gegen die Übergriffe des Vogtes wirksam in Schutz genommen haben. Um so mehr, als sie den ihm gemachten Hauptvorwurf, er sei zum Schaden des Hospitals nachlässig beim Einkassieren und Verrechnen der Abgaben als berechtigt anerkennen mußten.

Der im übrigen brauchbare und tüchtige Senden ließ es besonders in seinen ersten Dienstjahren tatsächlich an der nötigen Ordnung und Zuverlässigkeit in allen finanziellen Angelegenheiten fehlen. Weder mit den Geldern der Stiftung noch mit seinen eigenen wußte er umzugehen, zumal die Buch- und Rechnungsführung war seine schwache Seite. Schon die kurzen Notizen der ersten uns erhaltenen Convents-Protokolle lassen das erkennen. Die Summe von 600 ℔, die er für lebenslängliche Benutzung seiner Dienstwohnung zahlen soll, bleibt er lange schuldig. Erst nach mehrfachen Mahnungen und immer wieder bewilligten Fristen bequemt er sich dazu, sie in Raten abzutragen. Mit dem Abliefern der einkassierten Abgaben ist er gleichfalls zu Anfang seiner Amtstätigkeit fortwährend im Rückstande. Im Juni 1689 „soll er Rechnung legen über die von den Hausleuten empfangenen Gelder". Am Schluß des nächsten Jahres wird er aufgefordert, „wegen der Giddendorfer und Travemünder Ackergelder Rechnung zu übergeben, was er empfangen, und den Rest dem Schreiber zustellen. Auch soll er schuldig sein, seine Rechnung wegen der Strafen und Brüche einzuhändigen". Und 1692 muß er versprechen, die Rechnung darüber endlich zum Petri-Termin einzuliefern.

Erst allmählich gelingt es der Vorsteherschaft, Senden an mehr Ordnung in seinen Kassen- und Verwaltungsgeschäften zu gewöhnen. Das Verhältnis zu seinem Schreiber-Kollegen bessert sich, mit Kienes Nachfolger steht er auf gutem Fuße. Als Sendens Antrag, ihm das Fallholz aus der Scharbeuzer Forst als pars salarii zuzusprechen, genehmigt ist, erbietet er sich freiwillig, ein Drittel davon dem Schreiber, der über seine geringen Einkünfte klage, abzugeben. Als Senden 1705 stirbt, erhält seine Witwe „ein halb Jahr Gnadenzeit", daneben werden ihr „gut gethan 200 ℔ wegen der Baukosten, so der sehl. Voigt in dem Hause (seiner Dienstwohnung) gethan".

Vor Neubesetzung einer Beamtenstellung pflegten von jetzt ab die Vorsteher die Dienstanweisung des bisherigen Beamten sorgsam zu prüfen, um sie nötigenfalls abzuändern oder mit Zusätzen zu versehen. So geschieht es auch, als zu Sendens Nachfolger im April 1705 Michael W o l t e r „zum Voigt erwehlet, sofort in Eid genommen und geglückwünscht" ist. Der an Stelle der Bestallung oder Dienstanweisung tretende umfängliche „Voigts-Eid" wird von Wolter nicht nur beschworen, den Text hat er auch noch zu unterschreiben.

Bei einzelnen Punkten beschränkt man sich auf eine genauere Redaktion und schärferes Hervorheben der Vorschriften, die der Vorgänger vermutlich nicht

genügend beachtet hat. So wird vom Vogt verlangt, auf die Dörfer und deren Grenzen „gute Aufsicht zu geben, damit sie nicht verschmälert, noch verdorben oder verrücket werden". Bei der alljährlichen im Beisein des Schreibers, der sonst dazu Verordneten und der Bauervögte abzuhaltenden Besichtigung ist bei jedem Dorfe die Grenz-Scheidung und Holzung sorgfältig in Augenschein zu nehmen und darüber vom Vogt zu berichten, wobei auch gemeldet werden soll, ob widerrechtlich „ungemerkte" Bäume gehauen sind.

Anders werden soll es mit dem sog. Windbruchholz, das dem Vogt von altersher als „Accidens" seines Gehaltes zusteht. Der Begriff „Windbruch" war von den Vögten, um ihre Einnahmen dadurch zu erhöhen, mißbräuchlich immer weiter ausgedehnt worden. Daher wird dem Vogt befohlen, „Windbrüchiges Holz oder was sonst in den Hölzungen oder Feldmarken an Holz fällt, mit allem Fleiß aufheben und es in Faden hauen zu lassen. Sobald dabei mehr als ein voller Faden herauskommt, darf er sich dieses Holz nicht anmaßen, sondern muß über dessen Verwendung den Bescheid der Vorsteher einholen". Holzhandel mit den Hausleuten oder andern darf er überhaupt nicht mehr betreiben.

Weiter ausgedehnt und scharf präzisiert wird das wahrscheinlich früher oft übertretene Jagdverbot. Der neue Vogt beschwört: Ferner will ich „mich enthalten alles eigenmächtigen Jagens und Schießens, zu Pferde und zu Fuß mit oder ohne Hunde noch andern Gerätschaften, kleinem oder großem Wild, keine Jagden für mich allein oder mit Andern ohne vorhergehenden ausdrücklichen Befehl der Vorsteher anstellen lassen. Bei Zuwiderhandlung ohne einzige Ausrede ipso facto meines Dienstes verlustig und entsetzet sein". — Besondere Zusätze bekommen endlich die immer wiederholten und neu eingeschärften Anordnungen „die zum Heiligen Geist gehörigen Hausleute und Unterthanen" gerecht und uneigennützig zu behandeln.

Als bei Wolters Anstellung seine Gehalts- und Einnahmeverhältnisse zur Sprache kamen, wurde auch der Wert derjenigen „Emolumente" festgestellt, die er neben dem Bargehalt, und abgesehen von dem, was das Hospital selbst an Viktualien ihm lieferte, von den dörflichen Untertanen „an stehenden Accidentien" zu beanspruchen hat. Auf einem aus dem Jahre 1705 stammenden Zettel ist angeführt:

Kornlieferung aus Altenbuckow, Pöhl, Warnckenhagen und Giddendorf im Wert von	53 ₰	10 ß
Ein Lamm aus Giddendorf	2 „	— „
50 Gänse von den Hufnern zu Dissau, Curau, Gleschendorf, Kestorf, Scharbeuz, Krumbeck à 20 und 18 ß circa	54 „	— „
An Fuhrgeld aus denselben Dörfern bleibt Überschuß	117 „	— „
Von den Eingesessenen (Insten) Verbittelsgeld à 3 ₰	265 „	— „
Wiesenpacht Trems	16 „	— „
Zusammen	510 ₰	14 ß

Bei den üblen Erfahrungen, die man mit Sendens Unzuverlässigkeit im Rechnungswesen gemacht hatte, wird die Vorsteherschaft bemüht gewesen sein, sich bei der Neuwahl einen Beamten zu sichern, der auf diesem Gebiete weniger zu wünschen ließ. Das war ihr offenbar gelungen, denn während sonst das Buch- und Rechnungsführen hauptsächlich dem Schreiber oblag, betätigt sich dabei nun auch Wolter in nützlicher Weise. Als Adolf Matthäus Rodde 1717 das Präsidium übernahm, seine schon an andrer Stelle erwähnte Reorganisation der Hospitalverwaltung ins Werk setzte, und eine Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen einführte, beauftragte er den Vogt mit erstmaliger Aufstellung einer ordnungsgemäßen Bilanz. Wolter muß sich dieser Aufgabe mit Geschick entledigt und dabei brauchbare Kenntnisse im Buchhalten gezeigt haben, denn er wird aufgefordert, die Bilanz alljährlich zu ziehen, auch die damit verbundenen Übertragungsarbeiten auszuführen, wofür ihm die Vorsteher einen „Rosenobel" verehren.

Über das vermeintliche Einschränken und zu karge Bemessen seines Anspruchs auf Windbruchholz kann sich Wolter nicht beruhigen und erreicht denn auch, daß die Vorsteher die gegebenen Anordnungen zu seinem Gunsten abändern. Von jedem Faden des im Scharbeuzer, Mönkhofer und Falkenhusener Felde für das Hospital gehauene Windbruchholzes soll der Vogt eine Barzahlung von 3 ß erhalten. Aus Scharbeuz allein ergibt das für Wolter eine Zulage von 15 ℳ. „Was aber an Poll-Holz von Windbrüchen nicht geklobet, oder mit zum Faden Holz gehauen werden kann", also das Abfallholz „das bleibet dem Voigt als sein Accidens". Im Jahre 1725 „confirmirt" die Vorsteherschaft abermals ihre frühere Vorschrift, wonach „bei allen Sachen, die mit den Hausleuten in und außerhalb der Stadt abgethan werden", der Vogt mit dem Schreiber ein von beiden zu unterzeichnendes ordentliches Protokoll aufzunehmen und in ein Diarium einzutragen hat, das den Vorstehern zu Petri „auf den Tisch gelegt" werden soll. Im Convent wird alsdann das Diarium des vergangenen Jahres nachgesehen, die Beamten referieren über die einzelnen Niederschriften, und die Vorsteher fassen ihre Beschlüsse.

Während der langjährigen Amtsdauer Wolters — er stand von 1705—1742, also 35 Jahre unter fünf verschiedenen präsidierenden Bürgermeistern im Hospitaldienst — tritt im allgemeinen weder in den Akten, noch in den Convents-Protokollen seine Persönlichkeit merkbar hervor. Daraus läßt sich entnehmen, daß er seinen Dienstpflichten schlicht und recht nachgekommen ist. Zudem war es einer der wenigen Vögte, der mit seinem Schreiber-Kollegen — deren er drei überlebte — stets in Friede und Eintracht auszukommen wußte. Es entstand somit eine erfreuliche längere Pause in den ewigen Reibereien, Eifersüchteleien und offenen Streitigkeiten zwischen beiden Beamten, die nach Wolters Tode alsbald von neuem ausbrachen.

Sein Nachfolger Caspar Wolfradt traf 1742 ins Amt, als der damalige Schreiber Schrödter bereits länger als zehn Jahre seinen Dienst versah. In einer Eingabe beklagt sich dieser, der Vogt mißachte alle die seit Jahren gegebenen Vorschriften, welche Geschäfte er nur „conjunctim" mit dem Schreiber vornehmen dürfe, und bringt dafür überzeugende Nachweise bei. Ein näheres Eingehen auf alle die einzelnen Beschwerdepunkte ist überflüssig. Nur das, was der Schreiber als Hauptgrund seiner Differenzen mit dem Vogt anführt, sei, einmal wegen des unfreiwilligen Humors, der aus seinen Zornesausbrüchen spricht, aber auch deshalb im Auszuge hier kurz wiedergegeben, weil uns des Beschwerdeführers lebhafte Schilderung gleichzeitig ein Bild der Persönlichkeit Wolfradts und seiner häuslichen Verhältnisse gibt.

Über alles das, schreibt Schrödter, würde ich mich freundlicher Weise mit dem Vogt vertragen, „wäre nicht zu allem Unglück eine lange Frauensperson in seinem Hause, welche unter den Nahmen Marike eine Zeit her seine Aufwärterin gewesen, jetzo aber was mehres seyn will, allen verdrießlichen Saamen der Uneinigkeit zwischen uns ausstråuete und zum Wachsthum beförderte. Dieses unartige Mensch kann durchaus nicht leiden, daß ihr Herr mir im geringsten zu Willen und Gefallen sei. Mit ihren täglichen Ohrenbläsereyen, welche zum öftern in ein Herrschsüchtiges und nachdrückliches Befehlen ausbrechen, belagert sie ihn dermaßen feste, daß kein Mittel zur Eintracht, so lange sie um ihn, zwischen uns mehr zu hoffen ist. Ihr befehlshaberisches Gemüt verursacht, daß der Vogt die Bauersleute in seinem Hause für sich allein ohne Zuthun meyner sprechen muß, damit sie freye und ungestörte Gelegenheit habe, dabey zu präsidieren und durch ihr vielgeltendes Wort und fürchterliche Machtsprüche, womit sie die sämtlichen Unterthanen des H. G. Gotteshauses schon in Furcht und Schaden getrieben, alles nach ihrem Sinn und Gutdünken zu spielen und einzurichten".

Sogar auf seinen Reisen, berichtet dann Schrödter weiter, begleitet den Vogt seine Marike, übt ihre Herrschaft über die armen Hausleute, und jagt ihnen solche Angst ein, daß sie es nicht wagen, in des Vogtes Haus zu kommen. Da dieses ärgerliche Unwesen auf die Länge nicht mehr auszuhalten und ihm, dem Schreiber, der doch kein vom Vogt „dependirender Bedienter" sei, nicht zugemutet werden könne, „von dergleichen Weiber Befehle ein blinder Executor zu sein", so klingen Schrödters bewegliche Klagen aus in die Bitte an die Vorsteher „in dieses Übel ein Oberherrliches heilsahmes Einsehen zu thun, und durch ernstliche Remedur dieses Weibes Vogtschaft zu endigen".

Nur mit Mühe gelingt es den Vorstehern, Frieden zu stiften. Jedenfalls traf diesmal den Vogt und seine Marike die Hauptschuld. Wolfradt muß wirklich ein recht unverträglicher und eigenmächtiger Beamter gewesen sein. Dafür spricht, daß einige Jahre später, im Jahre 1750 Schrödters Nachfolger, der

Schreiber Serner aus genau denselben Gründen sich über Wolfradts „unanständige Reden und expressiones“ und „über die unleidliche Begegnung des Vogtes in Amtssachen“ schriftlich beklagt, nachdem er sich bereits mündlich häufig bei den Vorstehern beschwert habe. Immer wieder sind es die „conjunctim“ zu erledigenden Geschäfte, die den Streit veranlassen. Aber auch „gegen die Dienstmagd Marike“ gibt es dieselben Vorwürfe. Serner wiederholt die Schrödterschen Klagen mit fast genau den gleichen Worten: Mit Wolfradt wäre schon auszukommen, „wenn nur nicht sein beständiges Hauskreuz, die Marike, ihn aufhetzte“.

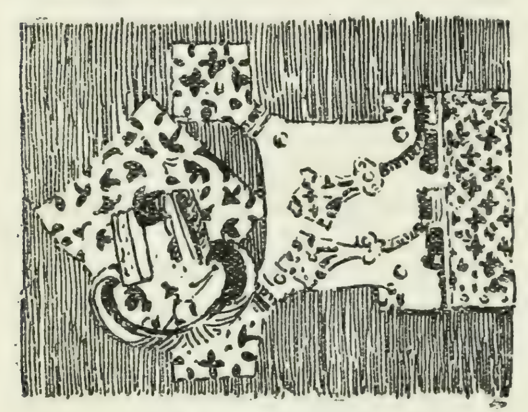
Warum denn nicht die Vorsteherschaft zu dem Radikalmittel griff, dem Vogt anzubefehlen, dieses intrigante Frauenzimmer, das zehn Jahre lang die beiden Hauptbeamten am friedlichen Zusammenarbeiten hinderte, und dadurch den geregelten Gang der ganzen Hospitalverwaltung störte, einfach an die Luft zu setzen, ist nicht recht einzusehen. —

Nach überliefertem Brauche hatte jeder Büdner oder Kätener bei seinem Zuzuge an den Vogt den sog. „Instenthaler“ zu zahlen; ein Büdner in Gleschendorf bestreitet 1744 seine Zahlungspflicht. Für seine Behauptung, die beiden früheren Vögte hätten ihn nie beansprucht, bringt er Zeugen bei. Nachdem darüber vor Bürgermeister Balemann verhandelt war, wird diese Bude vom Instentaler freigesprochen. Spätere Vögte nehmen den Kampf um den Instentaler wieder auf.

Des Vogts „Salarium“ hatte sich schon bei Wolfradts Amtsantritt um 50 ℳ verbessert, wogegen der Anspruch auf Lieferung von 2 Faden Eichenholz, die sich sein Vorgänger „eigenmächtig angemaßt habe“, in Fortfall kommt. Nicht unbeträchtlich muß die mehrfach erwähnte Nebeneinnahme aus dem „Windbruch Accidens“ gewesen sein. Bei einem großen Sturme, der im Dezember 1747 die Scharbeuzer Forsten verwüstete, hatte es soviel Windbruch gegeben, daß die Vorsteher es nicht glaubten verantworten zu können, alles auf seinen Anspruch hin an Wolfradt zu überweisen. Daher beschließt man, ihn für diesmal mit 200 ℳ abzufinden. Zu seinem alljährlich im Betrage steigenden Anteil am „Stammgeld“ kommt dann noch „altem Herkommen gemäß“, von jedem Mastschweine „so in die Mast gejaget und gesetzet wird“, daß mit 3 ß pro Kopf zu zahlende „Brenngeld“, das unter Vogt und Schreiber zu teilen ist. Weiter vermehren sich die Sporteln des Vogtes noch dadurch, daß seit 1753 kein Untertan zum Besitze eines Gehöftes anders als gegen Erteilung eines von Vogt und Schreiber auszufertigenden Hausbriefes zugelassen wurde.

Im August 1756 wählt die Vorsteherschaft unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Rust für den „ohnlängst“ verstorbenen Wolfradt zum Vogt Johann Christian Bueck, der in üblicher Weise sofort beeidigt, in sein Amt eingeführt, auch dabei den Bauervögten, anwesenden Untertanen und Bedienten des Hospitals

vorgestellt wird. Durch zusätzliche Aufnahme in seinen Diensteid ist ihm auch das strenge Einhalten der Vorschrift wegen Ausfertigung ordentlicher Hausbriefe an jeden neuen Stellbesitzer zur Pflicht gemacht. Ferner soll von nun ab der Vogt „genau Acht haben, daß in den Dörfern keine neue Kathen ohne vorgängigen ausdrücklichen Consens der Vorsteherschaft angelegt und errichtet werden". Vom Standpunkt jetziger Sozial- und Agrarpolitik mutet sonderbar an eine Vorschrift, die doch den Anschein erweckt, als solle die Zunahme ländlicher Arbeiterwohnungen, wenn nicht gehindert, so doch möglichst erschwert oder eingeschränkt werden. Abgesehen von etwaigen bau- oder gewerbspolizeilichen Gründen, die eine Anmeldung und Genehmigung erforderlich scheinen läßt, mußte der Gutsherrschaft doch die Ansiedlung jedes neuen Landarbeiters auf den Hospitaldörfern auch damals schon deshalb willkommen sein, weil eine Zunahme der dörflichen Bevölkerung die Zahl der abgabepflichtigen Untertanen vermehrte.



Gotisches Türschloß.

Die Amtszeit Buecks fällt in die Jahre, in denen, wie bereits in anderm Zusammenhang geschildert, die Vorsteher sich mit besondrem Eifer und Erfolg der Hebung der Forstwirtschaft zuwendeten. Bevor in den 60er Jahren der Oberförster Beussel als Fachmann die Reform in die Hand nahm, sehen wir besonders den Vogt sich den Forstangelegenheiten widmen. So führt er z. B. 1757 die Verhandlungen über Teilung eines an der holsteinischen Grenze bei Pölitz belegenen Waldkomplexes, der sog. Hinrichs Horst mit dem Holsteinischen Ober-Jägermeister und Amtmann zu Trittau. — Auch Bueck versucht, wie seine Vorgänger, — wohl unter Bezug auf seine vermehrte Tätigkeit für die Waldungen — den Anspruch auf Windbruch auszudehnen, oder doch die dafür gewährten Barbeträge erhöht zu sehen. Seine darauf gerichteten Anträge werden abgelehnt, aber die Vorsteher versprechen ihm, sie würden sich „wegen des in der Verwaltung seines Amtes bezeugten Eifers und Fleißes gelegentlich erkenntlich erweisen". Die Gelegenheit bietet sich schon 1759, wo dem Vogt als Anteil an dem unter die Beamten verteilten Stammgeld aus den Pölitzer, Barkhorster und Dissauer Hölzungen der erhebliche Betrag von 1000 ℳ zufällt.

Die Zufriedenheit der Vorsteher mit Bueck hindert nicht, daß der Schreiber Serner sehr unzufrieden mit ihm ist, und die alten Zwistigkeiten von neuem

ausbrechen. Der Grund bleibt immer derselbe, Eifersucht auf einander und Meinungsverschiedenheiten über die Grenzen ihrer Amtsbefugnisse. Zur Abwechslung scheint jetzt Störenfried der Schreiber zu sein, dem Bueck vorwirft, in den letzten Dienstjahren seines des Vogts altersschwachen Vorgängers habe sich Serner angewöhnt, Vogt und Schreiber zugleich zu spielen und dabei „die Einkünfte beider Bedienungen an sich gezogen".

Der Streit bewegt sich diesmal hauptsächlich um des Vogtes Tätigkeit als Gerichtshalter. Das „Vogteigericht", aus Vogt und Schreiber gebildet, soll nach einer Vorschrift von 1756, in der es zum ersten Male als solches bezeichnet wird „so wie vor alters, wie schon 1690 im Protokoll verzeichnet, in der Herrenstube gehalten werden". Serner beschwert sich nun, der Vogt habe „besondere Gerichte und Reisen angestellt", und öfters Streitsachen insgeheim abgemacht, ohne ihn hinzuzuziehen". Der Vogt verantwortet sich in einem in sofern erwähnenswerten Schriftsatz, als er sich mit der damaligen Handhabung der Vogteigerichtsbarkeit beschäftigt. Bei Reisen in Gerichtssachen — so führt Bueck lang und breit aus — oder solchen in Hospitalangelegenheiten von einiger Wichtigkeit nehme ich, wie gebräuchlich den Schreiber mit. Sammlungsreisen, (womit wohl solche zum Einziehen von Abgaben und Sporteln gemeint sind) die für den Vogt allein sind, mache ich ohne seine Gesellschaft ab. Auf des Schreibers Beschwerde, ich ziehe die Strafgelder ein und berechne sie, erwiedere ich: Das ist von jeher so gewesen, weil nichts billiger ist, als daß derjenige, der Strafen diktiert, sie auch einfordert. Mit gutem Grunde habe ich den Bauern verboten, bei dem Schreiber zu klagen, dergleichen Sachen gehören vor den Vogt. Nach Anweisung der Ober-Vorsteher soll ich auch die Bauern bestrafen, die sich statt an den Vogt, an die Herren Bürgermeister selbst drängen. Sein erfolgreiches Wirken als Gerichtshalter betont Bueck mit Genugtuung: Bei meinem Amtsantritt habe ich die Bauern ohne Gehorsam und Ordnung vorgefunden. Ich erhielt den Befehl, die Ordnung wiederherzustellen. Das ist mir auch gelungen.

Über die Höhe des Gesamt-Einkommens, und namentlich über Wert und Umfang der Nebeneinnahmen des Vogts erfahren wir aus der Amtszeit Buecks mehr als bei seinen Vorgängern. Da gegen Ende der 70 er Jahre Alter und Krankheit Buecks einen baldigen Wechsel in der Person des Vogts voraussehen ließen, wollten sich die Vorsteher eine ihnen bisher fehlende klare Übersicht über die sämtlichen „Emolumente" des derzeitigen Vogtes schaffen, um für die Regulierung der Einnahmeverhältnisse seines Nachfolgers eine feste Grundlage zu gewinnen. Diesem Zwecke soll wohl dienen eine vom Jahre 1779 datierte, also noch von Bueck herrührende Aufstellung, worin der Vogt seine eigenen Bezüge berechnet wie folgt:

„Stehende Accidentien“ als:

Kornlieferungen der Dörfer	220 ℳ	— ß	
Überschuß an Fuhrgeld	117 „	— „	
Jagdgeld	42 „	— „	
Verbittelsgeld (unverändert gegen 1705) . .	265 „	— „	
Sammlung an Flachs, Grütze, Butter . . .	150 „	— „	897 ℳ 15 ß
Jährliches Salair des Vogts	506 „	— „	
„ Reisegeld	30 „	— „	
Für die jährliche Bilance	16 „	8 „	
Zu Weihnachten	16 „	— „	
Für Pferdebeschlag	27 „	— „	
Für Stroh	24 „	— „	
Jährlich für 3 Liespfund Licht à 5 ℳ . . .	15 „	— „	
„ für Bier	168 „	— „	
„ 12 Faden Holz à 15 ℳ	180 „	— „	
circa 40 ℔ geräuchertes Fleisch rechne à 4 ß	10 „	— „	
1 Tonne Lüneburger Salz rechne à 11 ℳ .	11 „	— „	
Frisches Ochsenfleisch 12 mal à 30 ℔ 360 ℔ à 2 ß	45 „	— „	
Würste beim Schlachten rechne	10 „	— „	
Roggen-Brodt per Woche 36 ℔ 1872 ℔ à 1/2 ß	58 „	8 „	
Martini Schweinegeld	15 „	— „	
7/2 Lämmer mit Abfall etc. rechne	7 „	— „	
6 Stck. Rauchhühner à 6 ß	2 „	4 „	
Milch und Hetwecken	1 „	2 „	
Weidegeld für Ochsen	18 „	— „	
Auf Ostern an Geld u. Brodt	5 „	— „	
Schweinefleisch beim Schlachten 30 ℔ à 3 ß	5 „	10 „	
24 Sack Kohlen à 1 ℳ	24 „	— „	
Ostern an Eiern 65 Stück, Michaelis 80 Stück = 145 Stück	2 „	— „	1197 ℳ
		Zusammen	2094 ℳ 15 ß

(Vorstehende Rechnung stimmt übrigens nicht, denn die Einzelbeträge ergeben zusammen nicht 2094 ℳ 15 ß, sondern nur 1991 ℳ, sodaß der Nachweis über den Betrag von 103 ℳ 15 ß fehlt.)

Hierzu kommen noch Einnahmen aus:

„Schwick-Holz und Stubben, Hausbriefe, Kontrakte, Strafgelder“ (Betrag nicht angegeben.)

Das Ergebnis muß die Vorsteherschaft überrascht haben, denn ein von den Bürger-Vorstehern vorgelegter Entwurf des von dem neuen Vogt zu fordernden Diensteides enthält die Stelle: „In den ersten drei Jahren will ich als ein redlicher Mann und auf meinen geleisteten Eid jährlich specifice meine wahren Einnahmen aufgeben". Die Aufnahme dieses Satzes scheiterte an dem Widerspruch der Bürgermeister. Dagegen wurde beschlossen, bei Feststellung des Gehaltes einen Teil der Naturalien in Geld abzulösen.

Nach Bueck's Tode trat als letzter Hospitalvogt im Februar 1780 Carl Hinrich Schloepke in sein Amt. Unter den zahlreichen Bewerbern hatte man voraussichtlich grade ihn gewählt, weil seine Vorbildung und früherer Beruf ihn als in Rechtssachen erfahrenen und geschäftlich gewandten Mann zum Gerichtshalter und Verwaltungsbeamten besonders geeignet erscheinen ließ. Während über die Tätigkeit seiner Vorgänger vor ihrem Amtsantritt keinerlei Nachrichten sich finden, gibt darüber bei Schloepke Aufschluß die ihm bei seiner Wahl gemachte Auflage „daß er seine Notariatschaft gänzlich niederlegen und von den noch habenden Curatel und Vormundschaften sobald als möglich sich befreien müßte, um seinen Dienst desto besser wahrnehmen zu können". Vor seiner Beeidigung war ihm mitgeteilt worden, sein Salair und andre Einnahmen, die sein Vorgänger schon in barem Gelde empfangen habe, betrage ungefähr 800 ℳ. An Stelle der Viktualien, Salz und Holzkohlen, des Anteils der Miete von den Wiesen bei Trems und für den Heil. Geist Hof zu Travemünde, die sein Vorgänger bezogen, solle er alles in allen 200 ℳ erhalten. Nach langen „Deliberationen" zwischen Bürgermeistern und Vorstehern war endlich die neue Vogts-Instruktion in 25 Paragraphen festgestellt worden.

Der frühere Text hat wieder einige abändernde Zusätze erhalten, die alten Mißständen und Unzuträglichkeiten abhelfen sollen. So verspricht Schloepke eidlich, sich nicht ohne rechtmäßige Ursache noch über Gebühr an fremden Orten noch in den Heil. Geist Dorfschaften aufhalten zu wollen", ferner alle Jahre mit dem Schreiber überall die Pacht an Korn, Geldern und anderen Intraden oder Hebungen ab- und einzufordern. Über seine Diensttätigkeit hat er nicht nur das fortlaufende Diarium zu führen, sondern auch nach jeder Dienstreise der Vorsteherschaft über Alles eingehenden Bericht zu erstatten. „Alle Neuerungen, die bei der vorigen Verwaltung sich zum Besten der Einkünfte des Voigts eingeschlichen haben, und zum Theil den Vorstehern noch unbekannt sein können", werden ausdrücklich als abgeschafft erklärt. Namentlich wird dabei der vielumstrittene „Einspringel-", „Einzieh-" oder „Instenthaler" angeführt. Trotzdem wird Schloepke noch vor Ablauf seines ersten Dienstjahres im November 1780 auf seinen Nachweis, sein Vorweser habe schon seit 1743 von den Insten den Einzieh-Thaler genossen, gestattet, solchen Anzugs-Thaler zu erheben, wenn darüber keine Beschwerden entständen.

Besondere Vorschriften erhält er noch als Gerichtshalter. Nach dem Entwurfe der Bürger-Vorsteher soll er geloben „nach altem Gebrauch alle Woche einen bestimmten Tag, und wenn auch mehrere Tage dazu von Nöthen in der Herren Stube mit Zuziehung des Schreibers einen Gerichtstag zu halten". Die Instruktion setzt dagegen die Zahl der Termine nicht fest, verlangt aber vom Vogt „womöglich die Herrn Advocaten gänzlich fern zu halten", sich mit den vorkommenden Sachen wohl bekannt zu machen, und dahin zu trachten, durch gütliches Zureden die Parteien zu vergleichen. Bei Abtretung von Erben oder andern Streitigkeiten, die in die Landwirtschaft einschlagen, sollen die Bauervögte der betreffenden Dörfer auf ihren Diensteid ein zu Protokoll zu nehmendes Gutachten erstatten „damit in judicando auch darauf kann Rücksicht genommen werden".

Ganz neu und von dem Brauche früherer Zeiten abweichend ist die schließlich mit dem Vogte getroffene Vereinbarung, daß seine „Bedienung" beiderseits halbjährlich kündbar sei. Es sollte dadurch wohl einerseits die Möglichkeit eines Personenwechsels offen bleiben, andrerseits scheint schon 1780 der Gedanke ins Auge gefaßt zu sein, das Amt eines Vogtes überhaupt eingehen zu lassen. Vorläufig glaubte man durch die Revision der Dienstanweisung manche der bisherigen Mißstände beseitigt, ferner ein friedliches Zusammenarbeiten von Vegt und Schreiber endlich in die Wege geleitet zu haben. In dem zweiten Punkte erlebte die Vorsteherschaft abermals eine Enttäuschung. Schloepke hatte sich kaum in sein Amt eingearbeitet, als es wieder zu dem unausbleiblichen Konflikt mit dem Schreiber kam.

Den äußeren Anlaß bieten wie in allen früheren Fällen die nach bestehender Vorschrift conjunctim zu erledigenden Geschäfte, die gegenseitigen Vorwürfe über unbefugte Eingriffe in die Amtssphäre des andern usw. In diesem letzten vor dem Forum der Vorsteherschaft schriftlich zum Austrage gebrachten Kampfe erweist sich der Vogt Schloepke dem Schreiber Brasche als der weit überlegene Gegner. Mit gewandter Feder weist er, unter geschickter Interpretation des Wortlautes der Dienstvorschriften des Schreibers Beschwerden zurück, als deren „Quelle er nur übel verstandenen Ehrgeiz, übertriebenen Eigennutz und unverdiente Misgunst" bezeichnet. Zum Angriff übergehend bemängelt er die geringen Fähigkeiten des Amtsgenossen, schildert nebenher auch, wie sich im Laufe der Zeiten die Geschäftsverteilung zwischen beiden Beamten verändert habe. Seine Ausführungen bilden eine unbewußte Kritik der damaligen Mängel der Verwaltungsorganisation. In diesen Mängeln aber war weit mehr als in der Unverträglichkeit der Beamten der Hauptgrund für die stets wiederkehrenden Streitigkeiten zu suchen.



Kreuzgang.

Die anfängliche Trennung und reinliche Scheidung der Wirkungskreise der beiden — Schloepke kleidet sie zutreffend in die alte einfache Formel: „Der eine hat zu beobachten, was auf dem Lande vorfällt, der andre soll in der Stadt das Haus hüten" — hatte man nicht aufrecht zu halten gewußt. Je nach Fähigkeit und Eigenart der einzelnen Beamtenpersönlichkeit waren diese und jene Amtsbefugnisse, die ursprünglich dem einen Beamten obgelegen hatten, dem andern anvertraut. Die darauf bezüglichen Anordnungen waren in die Dienstinstruktionen übergegangen. Je umfangreicher sich mit den Jahren die Verwaltung gestaltete, je häufiger die Dienstobliegenheiten beider Beamten in einander griffen, umsomehr entwickelte sich daraus ein Zustand, der dauernden Konfliktsstoff in sich barg, und an das Anpassungsvermögen wie an die Verträglichkeit der koordinierten Amtsgenossen immer höhere Anforderungen stellte. Die Individualität eines jeden von ihnen kommt dabei auch noch in Betracht. Ein Rückblick auf alle die geschilderten endlosen Streitigkeiten zeigt bei den Gegnern einen ständigen Rollenwechsel. Wer der Störenfried, wer der Beschwerdeführer ist, hängt von Charakter und Temperament, der jeweiligen Tätigkeit oder Arbeitskraft und auch vom Alter des Einzelnen ab. Ist der Schreiber jung und fähig, der Vogt aber schon bejahrt und bequem, so sucht der Schreiber seine Selbständigkeit und seinen Einfluß zu vermehren. Ist es umgekehrt, kommt ein tatkräftiger, intelligenter Vogt ans Ruder, der des Schreibers Hülfe nicht nötig hat, oder ihm geistig überlegen ist, dann läßt er sich nichts von ihm gefallen und wahrt sich seine Stellung als vermeintlich erster Beamter.

Zwei Jahrhunderte lang hatte der geregelte Gang der Hospitalverwaltung unter diesem Dualismus zu leiden, und erst am Ende des achtzehnten zog man aus den langjährigen Erfahrungen die Lehre, daß die Teilung der Geschäfte unter zwei koordinierte Beamte sich überlebt hatte, praktisch unbrauchbar und unhaltbar geworden war. Nur die Vereinigung der beiden Ämter konnte dauernde Abhülfe schaffen. Schloepke blieb daher der letzte Hospitalvogt und erhielt keinen Nachfolger. Seine Funktionen als Gerichtshalter auf den Dörfern übernahm, soweit nicht die Hospitalgerichtsbarkeit an das Landgericht überging, ein Justizbeamter.

Im übrigen hatte sich die Vorsteherschaft schon 1797 bei der Neuwahl eines Schreibers in der Person von Joh. Ph. Roeck einer Persönlichkeit versichert, der man nach Schloepkes Ableben im Jahre 1808 gleichzeitig beide Ämter anvertrauen konnte.

2. Schreiber.

Über den Schreiber sind mehr und genauere Nachrichten vorhanden als über den Vogt. Des Schreibers Arbeitsfeld liegt größtenteils innerhalb der vier Wände der städtischen Hospitalgebäude. Er versieht nicht nur den Bureaudienst mit seinen rechnerischen und sonstigen schriftlichen Arbeiten, er hat auch die Aufsicht über den gesamten inneren Wirtschaftsbetrieb und die darin Angestellten, nicht minder die Fürsorge für die Insassen des Hospitals, die Hausarmen. Unter ihnen auf Zucht und Ordnung zu halten, verpflichtet ihn schon die Haus-Ordnung von 1601 und erteilt ihm gewisse Disziplinarbefugnisse über die Hospitaliten.

Da wird ihm vorgeschrieben, gemeinsam mit der Meisterin darauf zu achten, daß jeder Hausarme vor wie nach der Mahlzeit ein Dankgebet spricht. Zuwiderhandelnde kann er mit Entziehung der Tageskost bestrafen. Ohne seine Erlaubnis soll kein Hospitalit sich am Tage außerhalb des Hauses aufhalten, oder gar die Nacht fortbleiben. Gleich den übrigen Beamten wird auch er dafür verantwortlich gemacht, daß keinerlei Viktualien aus dem Hause getragen, daß auch kein Brennmaterial verschwendet werde. „Nach altem Herkommen" hat er mit dem Koch die zur Verpflegung der Armen wie des Gesindes nötigen frischen Fische auf dem Markte einzukaufen. Die Hausarmen kann er zu leichter Arbeit, wie Tragen von Brennholz in die Küche anhalten, darf aber damit niemand über Gebühr und Vermögen beschweren.

Von dem, was der Schreiber sonst noch zu tun hat, erzählt uns zu Beginn des 17. Jahrhunderts mancher Rechnungsposten des Hövelnschen Hauptbuches. Seine ersten Blätter nennen als „schriever" Hinrich Pauwels oder Pawels, vermöge dessen „rekeninge" z. B. Vieh und Korn gekauft, Stroh verkauft wird. Die Geldbeträge zur „ablonung des Volkes thom H. G.", der Dienstboten, sowie die zum Bezahlen von Handwerkern, werden Pawels eingehändigt, der mehrfach auch als „Werkmeister" bezeichnet ist. So lange bis in den folgenden Jahren einer der oeconomi die baulichen Angelegenheiten als „Bauvorsteher" in die Hand nahm, werden diese also hauptsächlich vom Schreiber besorgt worden sein. Pawels, damals schon längere Zeit im Amte, besaß, weil er verheiratet war, außerhalb des Hospitalgebäudes eine eigene Dienstwohnung. Ostern 1587 hatten die Bürgermeister Herm. v. Dorne und Johann Ludinghausen mit ihm einen Vertrag geschlossen, wonach er in einem „vf d. H. G. kerkhove" belegenen Gebäude für sich und seine Ehefrau, so lange beide leben, freie Wohnung erhält. Überlebt ihn seine Frau, so soll sie außer der freien Wohnung „eine Prouve gelikst andern Prouvers vth der Köken tho geneten hebben". Falls Pawels wegen hohen Alters oder „andrer Ungelegenheit halber" dem Gotteshause als

Schreiber nicht länger dienen kann, erhält er nebst der Wohnung gleichfalls freie Kost aus der Hospitalküche. Für das Alles hat Pawels eine einmalige Zahlung von 200 ₰ zu leisten; während beide Eheleute leben entrichten sie „an hure tein mark". Die bauliche Unterhaltung haben sie aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Über das von Pawels bezogene Bargehalt oder über seine sonstigen Kompetenzen findet sich noch kein Vermerk. Seine Witwe blieb vertragsgemäß in der Dienstwohnung, die das Hospital entbehren konnte, da Pawels Nachfolger, Antonius Lindtstede, bei seinem Amtsantritt noch unverheiratet war.

Nach einer von ihm selbst geschriebenen Eingabe aus dem Jahre 1612 ist dieser seit 1602 Schreiber bei dem Syndikus und Domprobst Magister Brambach gewesen, hat als solcher „für die Stadt viele hochbeschwerliche Reisen zu Wasser und zu Lande verrichtet", und ist dann 1605 als Hospitalschreiber angestellt worden. Er möchte sich „verendern", und bittet nach siebenjähriger Dienstzeit um die Erlaubnis, sich zu verehelichen. Das, meint er, würde auch dem Gotteshause nützlich und dienlich sein bei der Aufsicht über Küche und Keller „weil eine frauwes Persohn sich billig der Heußlichkeit halber befleißigen muß". Wenn er allein oder mit dem Vogt verreisen müsse, oder mit oder ohne den Koch in der Stadt Geschäfte zu erledigen habe, könne seine Frau auf alles Achtung geben. Werde ihm erlaubt „solch eine Persohn in diesem Hause zu geduldeu", beansprucht Lindtstede keine Gehaltszulage, will mit dem zufrieden sein „was seine Vorväters gehabt", und hofft durch Schreiben und andre Arbeit soviel nebenher zu verdienen, daß er sich ehrlich durchschlagen könne. Verweigere man ihm die Erlaubnis, bittet er wegen seiner bisherigen getreuen Dienste, ihm zu einer andern guten Condition zu verhelfen.

Die Vorsteherschaft muß mit ihm zufrieden gewesen sein, denn Weihnacht 1607 bekommt er eine besondere „Verehrung" von „5 Daller = 10 ₰ 5 β", und 1610 eine Zulage von 30 ₰, hat auch wohl den erbetenen Heiratskonsens erhalten, denn bis 1617 ist Lindtstede weiter im Hauptbuche als Schreiber erwähnt.

Dabei tritt vor allem seine Tätigkeit beim Abrechnen der Küchen-Einnahmen und Ausgaben in den Vordergrund. Wie schon seinen Vorgänger bezeichnet das Buch auch ihn nicht einfach als Schreiber, sondern fast stets als „Kökenschriver thom H. G." Aus dem voraufgegangenen Jahrhundert war übernommen die Einrichtung einer besonderen Küchenkasse, die ihre eigenen Einnahmen hatte, und getrennt vom übrigen Rechnungswesen vom Kökenschriver verwaltet wurde.

Die Einkünfte bestimmter Ländereien oder Grundstücke flossen zur Bestreitung der Küchenbedürfnisse dieser Kasse, der sog. „Küchenrechnung" zu. Ein Verzeichnis „der Renten, so der Schreiber z. H. G. zu entfangen hat zu behuef der Küchen", führt u. a. auf:

1. Mehrere Hausrenten aus verschiedenen städtischen Grundstücken, Kellerhauern und sonstige Pfandzinsen.
2. Pachtbeträge von 12 Pächtern von „Hoppenland“. Neben der Pacht bezahlen einige Pächter noch „Kohlgeldt“.
3. Wischhauer von 4 Wiesenpächtern.
4. Ackerhauer von 10 Pächtern.
5. Holzhauer von 4 Pächtern usw.

Nicht immer ging der ganze Rentenbetrag an die Küchenkasse. Beim Buchen von 30 ß Zinsen eines Hauspostens in der Gröpelgrube ist z. B. vermerkt: „dem Schriver bi de Koken gehoren hiervan 10 ℳ“, und bei einer Rente von 50 ß: „gehoren jarlich thor köke in dem Hospital 35 ℳ und dem Hospital 15 ß“.

Wie hoch nun die gesamte Jahreseinnahme war, läßt sich nicht mehr ermitteln, jedenfalls sammelten sich zeitweilig Kassenbestände an, die über das Bedürfnis hinausgingen. Daher ordnet Hövelns Nachfolger Alex. Luneborg schon 1609 an, „200 ℳ zur Küche behörig, die der Schreiber hat missen können“ solle Lindtstede an ihn den Bürgermeister abliefern, er werde ihm dann von Zeit zu Zeit kleinere für die Küche nötige Beträge aushändigen. Alljährlich hat von da ab der Schreiber zu Michaelis die Einnahmen und Ausgaben abzurechnen, und liefert „was er an erobertem Gelde aus der Küchenrechnung hat missen können“, im Betrage von 100—200 ℳ ab.

Nachdem die Bürger-Vorsteher als oeconomi in die Verwaltung eingetreten waren, stellten sie dem Schreiber für die laufenden Wirtschaftsbedürfnisse in regelmäßigen Zwischenräumen eine bestimmte Summe zur Verfügung. Infolge der von ihnen veranlaßten Wirtschaftsreformen entschloß man sich, die besondre Küchenkasse als unpraktisch ganz aufzuheben. Das muß um 1624 gewesen sein, denn in diesem Jahre zuerst werden in der Hauptrechnung die erwähnten Zinsen oder Renten-Einnahmen zu vollem Betrage mit dem Zusatze gebucht, „weil zur Kuche nichts mehr kumbt“, oder „dies Land ist zuvor bei der Kuchen-Rechnung gewesen“.

Der im Jahre 1617 gewählte Nachfolger Lindtstedes war Andreas Herkels oder Hercules. Das Formular des von ihm wie seinem Vorgänger geleisteten Diensteides enthält nur das allgemeine Versprechen, seinen Amtspflichten getreu nachkommen zu wollen. Eine Bestallung oder sonstige Dienstvorschriften sind auch für den Schreiber aus dieser Zeit noch nicht erhalten. Ebensowenig — mit nur einer Ausnahme — Aktenstücke, die über Herkels Nachricht geben, obgleich er länger als irgend ein andrer Schreiber, nämlich bis zu seinem Tode 1660, also 42 Jahre im Dienste des Hospitals stand. Das Hauptbuch bleibt somit die einzige Quelle, die über seine Verhältnisse und Tätigkeit mit einigen kurzen Vermerken Auskunft gibt.

Neben dem Bargehalt bezieht Herkels (ebenso wie damals der Vogt) ein halbjähriges Kostgeld von 78 ℛ und „vor seinen Jungen" (Diener) 50 ℛ. An Hausheuer für die Dienstwohnung zahlt er jährlich zu Ostern 60 ℛ. Unter den Einnahme= wie Ausgabeposten kehren regelmäßig wieder die Summen, die der Schreiber bei Vorlage der Küchenrechnung dem präsidierenden Bürgermeister entweder abliefert oder empfängt. So lange die Küchenkasse ihre eigenen Einnahmen hatte, waren, wie schon erwähnt, meist Überschüsse vorhanden. Die nächsten Jahre geht es dann umgekehrt. Was Herkels für die Küche erhält, reicht oft nicht aus. Am Ende des Jahres müssen ihm geleistete Vorschüsse zurückerstattet werden. Der baulichen Angelegenheiten nahmen sich mit Eifer die Bürger=Vorsteher an. Dem Schreiber verblieb aber das damit verbundene Rechnungswesen, ihm werden mehrfach „vermöge der Bauverrechnung so er mehr ausgegeben als empfangen", bestimmte Beträge ausgezahlt. An die Hauptkasse liefert er ab das durch den meistbietenden Verkauf der von verstorbenen Hospitaliten stammenden Nachlaßsachen erzielte Geld. Unter Aufsicht der Bürger=Vorsteher fand der „Ausruf" statt, und der Schreiber führt das Protokoll. In der langen Reihe aufbewahrter Ausrufsprotokolle sind nur die von 1627 und 1635 vom Schreiber unterzeichnet, das eine: „Andreas Herkels", das andre in der wohl von ihm selbst latinisierten Schreibweise: „Andreas Hercules". Am Ende des Jahres 1659 oder Anfang 1660 muß er gestorben sein, denn die 60 ℛ Hausheuer für seine Wohnung zahlen Ostern 1660 seine Erben.

Um diese Zeit hatten die Vorsteher in einem den Bürgermeistern überreichten Memoriale auch auf verschiedene Mißstände im Wirtschaftsbetriebe hingewiesen und deren Beseitigung beantragt. Was den S c h r e i b e r betrifft, fordern sie, dieser müsse „vermöge seiner Bestallung" verpflichtet werden, sich mehr als bisher um das Zubereiten und Verteilen der Speisen, des Bieres wie des Brotes an die Hausarmen persönlich bekümmern. Sei er daran verhindert, möge ihn dabei der Vogt vertreten, sei auch der nicht zur Stelle, einer der darum zu bittenden Vorsteher. Weiter solle dem Schreiber nicht erlaubt sein, ohne Wissen und Willen der Vorsteher irgend welche Viktualien einzukaufen, oder durch den Koch einkaufen zu lassen, auch Bauarbeiten oder Reparaturen dürfe er nicht eigenmächtig verfügen. Die Bürgermeister von Dorne und von Höveln erklären sich mit solchen Vorschlägen einverstanden, und berücksichtigen sie denn auch in der darauf ausgearbeiteten Dienstanweisung.

Diese älteste uns erhaltene „S c h r e i b e r s = B e s t a l l u n g" gewährt den ersten vollständigen Überblick über die vielseitigen Dienstobliegenheiten des damaligen Schreibers, erfährt auch bei dessen nächsten Nachfolgern nur nebensächliche Abänderungen.

Zunächst verweist die Bestallung den Schreiber auf seine allgemeine Pflichten als im Hospital die Aufsicht führenden Beamten, dem — mit Ausnahme des Vogtes — sämtliche sonstigen Angestellten untergeordnet sind. Er hat auf Zucht und gut Regiment im Hause zu halten, Verlust und Unordnung zu verhüten und Alles, was zu Zank, Hader, Fluchen u. dgl. Ursach gibt, sofort den Vorstehern zu melden. Er beaufsichtigt Meisterin, Koch, Brauer, Bäcker und Dienstvolk, damit ein jeder „mit Fleiß und Treue verrichte, wozu er bestellt", und gibt Obacht auf Feuer und Licht, Gerätschaften und Mobilien, daß davon nichts abhanden kommt.

Insbesondere sind seiner Fürsorge Küche und Keller anvertraut. Auf die Schlüssel dazu muß er Acht haben, damit „aller Vorrath" an Bier, Brot, Viktualien, Holz, Kohlen, Licht und andrer Notdurft verhütet, und zu rechter Zeit gut Bier und Brot gebrauet und gebacken werde. Zum Speisekeller hat nur er und der Koch allein den Schlüssel. Hält er sich Amtsgeschäfte halber mit Erlaubnis der Vorsteher außerhalb der Stadt auf, wird der Schlüssel den Vorstehern abgeliefert. So oft der Koch für die Armen „einhawet" soll der Schreiber selbst dabei sein, damit Alles recht und wohl zugehe. Ferner hat er dafür zu sorgen, daß die Armen gebührlich gespeiset werden, und auch die Kranken und Schwachen ordentlich zu essen bekommen. Nach Rücksprache mit dem Koch kauft er gute genießbare Eßwaren, Korn, Hopfen u. dgl. ein. Die von den Verkäufern zu fordernden „Zettel" (also Lieferscheine), werden von dem wochehabenden Bürger-Vorsteher unterzeichnet und sofort dem rechnungsführenden Bürgermeister eingehändigt, der dem Schreiber dann das Geld zum Bezahlen gibt. Was dieser für die täglichen Markteinkäufe nötig hat, entnimmt er seiner Küchenkasse, und liefert über seine Ausgaben den Vorstehern „gebührliche designation". Sein „wachendes Auge" verlangt namentlich der Bierkeller. Dort und im Brauhause ist kein Fremder zu dulden, dem Schließer oder andern „keine Saufferei einzuräumen", auch darauf zu sehen, daß kein Bier „in Kippen" hinausgeschleppt wird. Verantwortlich ist der Schreiber ebenso dafür, daß nichts aus dem Armenhause entwendet oder „verparthirt", oder durch Unbefugte den Armen die Almosen verkürzt werden. Daher sind alle Fremden aus dem Hause zu weisen, und nicht zu gestatten, daß die Hospitaliten von ihrer zugeordneten Speise etwas verkaufen. Auch um Hof und Scheunen sich zu bekümmern ist Sache des Schreibers. Er hat darauf zu achten, „daß des H. G. Hof nicht als eine gemeine Freiheit angesehen werde, wo jeder, was er will beilegen kann", ferner dafür zu sorgen, daß in der Scheune beim Dreschen und Aufmessen alles „recht daher gehe".

Besondere Vorschriften enthält die Bestallung für das Rechnungs- und Kassenwesen. Über das, was an Roggen, Gerste, Weizen, Erbsen, Hafer als Pacht oder Zehnd eingeht, oder angekauft wird, ist ein beständiges Korn-

register zu führen, woraus die Ab- und Zugänge auf dem Kornboden zu ersehen sind. Außerdem sind eigene Register für Malz und Hopfen vorgeschrieben. In die Jahresrechnung findet Aufnahme, was eingeht an Brüche, Pacht-, Dienst-, Holz-, Mastgeldern, Heuern, Renten und alle sonstige Intraden. Zum Petri-Termin (22. Februar) ist die Rechnung abzuschließen, die Rückstände sind bis dahin einzutreiben.

Den Schluß macht die Anweisung, beim Tode eines Hausarmen sofort den Vorstehern Anzeige zu machen und in ihrem Beisein ein Nachlaßinventar aufzunehmen. Der Nachlaß ist dem Ausrufer auszuhändigen, der Erlös zu verrechnen. Nur nebenher wird das Verhältnis zum Vogt in einer Bemerkung berührt, die offenbar die Koordination der beiden Beamten zum Ausdruck bringen will, und gleichzeitig beide auffordert, den immer wiederkehrenden Streitigkeiten ein Ende zu machen und sich in Frieden zu vertragen. „Was dem Vogt in seiner Bestallung verboten, soll dem Schreiber viel weniger zugelassen sein, was aber zu des Armenhauses Gedeih und Besten gereichen kann, darin soll der eine dem andern die Hand getreulich bieten". Wie wenig Erfolg diese Mahnworte erzielten, ist im vorigen Abschnitte eingehend geschildert worden.

Dem 1660 verstorbenen Hercules folgte als Hospitalschreiber Ernst Kiene. Der von ihm geleistete Diensteid enthält fast wörtlich den unveränderten Inhalt der bisherigen Bestallung mit einigen Zusätzen. Danach sind die beim Schreiber sich ansammelnden überschüssigen Gelder dem ältesten Bürgermeister abzuliefern, Kirchenstände und Grabstellen dürfen nicht ohne Genehmigung verkauft, ohne solche auch keine Bauten und nur zu den von den Vorstehern mit den Handwerkern bedungenen Preisen ausgeführt werden.

Der neue Schreiber erhält bald nach seinem Amtsantritt eine Erhöhung seines Gehaltes, die ihn auch hierin mit dem Vogte völlig gleich stellt. Wie dieser damals, bezieht er zudem halbjährlich an Salarium und Kostgeld 153 ℔, für seinen Diener 50 ℔, so daß sich sein Bargehalt seit 1662 auf jährlich 406 ℔ beläuft. Die schon von seinem Vorgänger für die Dienstwohnung bezahlte Heuer von 60 ℔ wird 1669 auf 50 ℔ herabgesetzt, und ihm auf sein „bittliches Anhalten" seit 1672 ganz erlassen. Wie das Hauptbuch 1665 meldet, haben die Herren Vorsteher an den Schreiber Ernst Kiene und seine Erben „eine inß Osten im Eck an der Mauer nach dem Norden biß an das Ambt der Bader Ihren Stein belegene Begrebnuß ohne Stein verkauft für 60 ℔".

Nachrichten über das Schreiberamt und seine weiteren Inhaber bringt von jetzt ab das Conventsprotokoll. Nach einer kurzen Notiz vom 11. Oktober 1690 „hat Johan Stoltenbergk, der Schreiber sein Eydt in beywesen der Herren Vorsteher abgelegt". Ein Vermerk auf dem Text des von Kiene unterzeichneten, den Gesamtinhalt seiner Bestallung umfassenden Eides besagt, daß auch Stoltenbergk

auf denselben Text hin vereidigt worden ist. An den geltenden Dienstvorschriften ist demnach bei des letzteren Anstellung nichts geändert worden. Auf das Rechnungswesen, die Buchführung und sonstige Bureauarbeiten, sowie deren Verteilung unter Schreiber und Vogt bezieht sich eine undatierte Niederschrift auf einem losen Aktenblatt, die aus der Zeit um 1700 stammen muß, und nach Handschrift wie Inhalt vom Schreiber herzurühren scheint:

> „Von allen Einkünften des Gottes Hauß muß der Schreiber Rechnung halten und wöchentlich seine Rechnung den Bürger-Vorstehern zeigen, welche selbige unterschreiben, daß sie richtigk. wan das Jahr umb stellet er selbige zu Buche und giebt sie dem Eltesten Herrn Consul.
>
> Der Voigt aber hält von Keines Rechnung, als was angelegte Contributiones oder Türkensteuer sein möchte, sonst muß er alle Contracte Verträge und was vorfällt, machen".

Mit seinen schriftlichen Arbeiten war es offenbar bei Stoltenbergk nicht zum besten bestellt. Bücher und Register erhielt er nicht auf dem Laufenden, und schloß die Abrechnungen nicht rechtzeitig ab. Dem Eingreifen des 1714 als Mit-Obervorsteher in die Vorsteherschaft eingetretenen Bürgermeister Adolf Math. Rodde wird es zuzuschreiben sein, daß man den Schreiber strikte anweist, seiner Bureautätigkeit mehr Fleiß und Sorgfalt zuzuwenden. Er erhält Auftrag, ein gebundenes Contracten-Buch anzuschaffen, von nun an alle und jede Verträge darin einzutragen, und zum Nachweis, daß das geschehen ist, das Buch den Vorstehern vorzuzeigen. Dasselbe soll er tun mit den Listen über Pension-, Heuern-, Dienst- und andre Gelder, nachdem sie baldigst „zum guten und richtigen Stande" gebracht sind. Bei der rückständigen Arbeit hat der Vogt ihm zu helfen. In der 1716 abgeänderten Dienstanweisung setzt man die Summe, worüber hinaus der Schreiber kein vereinnahmtes Geld bei sich behalten darf, auf 600 ℳ fest. Den Überschuß soll er stets unaufgefordert sofort bei dem ältesten Bürgermeister abliefern. Der behält es in Verwahrung bis der Schreiber nachweist, daß er es „unentbehrlich gebraucht". Für dieses Geld wird eine besondere Lade angeschafft, die in des Bürgermeisters Wohnung steht.

Nicht lange nachdem Rodde selbst an die Spitze der Verwaltung getreten war, verstarb Stoltenbergk. Seine Geschäftsführung stellte sich bei seinem Tode als sehr mangelhaft heraus. Rodde ließ sofort in des Schreibers Hause alle vorhandenen Bücher und Schriften versiegeln, und in eine Kiste verpackt, ins Herrengemach schaffen. Bei Revision der Bücher und Aufnahme eines Inventars über die in Gewahrsam des Schreibers befindlichen Mobilien, Geräte und Wertsachen stimmt nicht alles. Stoltenbergks Witwe muß eine ordentliche Spezifikation von dem, was in der Schreiberwohnung an dem Gotteshause gehörigen Silber,

Leinen, Laken, Kuffern und andern Gerätschaften vorhanden sei, aufstellen. Um auch auf diesem Gebiete Ordnung zu schaffen und allerlei Unzuträglichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, soll das Silber gewogen, und über die dem Heiligen Geist gehörigen Wertsachen und Mobilien ein von den Vorstehern zu unterschreibendes Verzeichnis aufgestellt werden. Den gleichen Zweck verfolgt anscheinend auch die Anordnung, eine Tür, die aus dem Schreiberhause direkt ins Hospital führt, und dem früheren Schreiber Kiene „wegen seiner Unpäßlichkeit concediert ist", baldigst wieder zuzumauern.

Im Jannar 1719 ernannte die Vorsteherschaft zum Schreiber Berend Boldt. Über seine Persönlichkeit oder seinen früheren Beruf fehlen Angaben. Er verwaltete sein Amt nur vier Jahre, denn schon 1723 verstarb er. Sofort nach seiner Wahl vom Bürgermeister Rodde verpflichtet und eingeführt, ward er erst im April formell vereidigt. Seine Bestallung, die, wie das Protokoll sagt, „in des Schreibers Eydt enthalten ist", bleibt dieselbe wie die des Vorgängers. Über Salarium und Accidentien schließt man jedoch mit ihm eine besondre „Capitulation" ab, namentlich, um den Umfang der bisher nur auf altem Herkommen beruhenden Accidentien genau festzustellen. An Salarium erhält Boldt jährlich 406 ℔. Daneben die freie Wohnung, die Stoltenbergk am Kaufberg gehabt hatte, ferner „den Garten unten bei der Heiligen Geist-Scheune".

Die Aufzählung der Accidentien gestattet einen Blick in den damaligen Wirtschaftsbetrieb im Hospital.

An Holz hat der Schreiber jährlich 10 Faden zu beanspruchen, an Bier, so oft gebraut wird 1 Faß, an Brot täglich 6 Micken, Ostern 1 Fladen und zu Krüdebrot 1 ℔. An Fleisch zunächst bei den 7 Lämmerspeisungen jedesmal ein halbes Lamm. Die Felle der von den Hausleuten alljährlich zu liefernden 90 Lämmer, ebenso die Häute geschlachteter Ochsen darf er nicht für sich verwerten, sondern hat sie zum besten des Hospitals zu verkaufen. Köpfe und „Hartschlag" von 10 Lämmern teilt er mit den übrigen „Offizianten". Von dem eingeschlachteten Ochsenfleisch und dem aus dem Schrangen gekauften frischen Fleisch erhält er bei jeder Speisung für 30 ℔ „die ihm gesetzten 60 ß und ein mehreres nicht". Bei den weihnachtlichen Hühnerspeisungen 6 Hühner, Ostern und Michaelis an Eiern jedesmal 3 Stiege zu 20 Stück. An Schweinegeld stehen ihm in den Jahren „wo keine Mast ist", nur 15 ℔ bar zu. Werden Schweine im Hospital geschlachtet außerdem bei jeder Schlachtung ein Schinken und 2 Stück Rauchfleisch, ferner zu Milch und „Heteweggen" an Gelde 1 ℔ 2 ß. — Der Pächter der Heiligen Geist-Koppel beim Ackerhofe gewährt dem Schreiber entweder freie Weide für einen Ochsen, oder vergütet ihm jährlich 18 ℔. „Weil der Schreiber künftig kein Pferd halten darf, hat er auch keinen Haber dafür zu genießen."

Neben diesen Naturalien vervollständigen des Schreibers Einnahmen noch eine Reihe einzelner Barbeträge, darunter das sog. „Brenngeld", das mit 1½ ß für jedes in die Mast gejagte Schwein zu entrichten ist. An Sporteln bezieht Boldt von den Strafgeldern die Hälfte des Drittels „so ihm nebst dem Vogt zukommt". Für jeden Kontrakt abzuschreiben, gebührt dem Schreiber 3 ₰ und ein mehreres nicht. Jeder neu aufgenommene Hospitalit zahlt ihm beim Eintritt 3 ₰, und „für jede Leiche, so aus dem H. G. begraben wird", erhält er als Werkmeister 4 ₰. —

Boldts Nachfolger Jochim Feld wurde 1723 unter den gleichen Bedingungen angestellt, lebte aber nur bis 1731 ohne Frau oder Kinder zu hinterlassen, die ein Gnadenjahr beanspruchen konnten. Bei seinem Tode bittet seines Bruders Witwe, die ihm den Hausstand führte, ihr „aus gutem Willen etwas zufließen zu lassen". Die Vorsteherschaft bewilligt ihr eine einmalige Zahlung von 100 ₰, die aber nicht eher ausgekehrt werden dürfen, „bis man siehet, wie das Armenhaus wegen seiner Forderung von dem Defuncto aus dessen Gütern werde vergnüget werden". Feld, über dessen Amtstätigkeit Akten oder Protokolle nichts erwähnenswertes melden, wird also — wenn er sich nicht sogar direkt an der Hospitalkasse vergriff — jedenfalls mit Schulden aus der Welt gegangen sein, oder doch in sehr ungeordneten Vermögensverhältnissen gelebt haben. Dafür spricht auch, daß von jetzt ab die Schreiber beim Amtsantritt eine Kaution stellen müssen.

Den durch Felds Ableben frei gewordenen „Schreiber-Dienst" übernahm Johann Conrad Schroeder.

Das Besetzen der Beamtenstellen galt bei der Selbständigkeit, deren sich sonst das Hospital erfreute, als dessen interne Angelegenheit, die die beiden Bürgermeister mit den Bürger-Vorstehern, unbeeinflußt von irgend einer Seite, unter sich erledigten. Aber die Anstellung Schroeders erregte in der Stadt allgemeine Unzufriedenheit, weil derjenige, dem das vielbegehrte Amt anvertraut wurde, kein Lübecker war. Kurz nach der Wahl im August 1731 richteten die Bürgerlichen Kollegien eine lange geharnischte Eingabe darüber an den Senat. Im Kapitel von der Vorsteherschaft ist von dieser Eingabe schon die Rede gewesen, da dabei die Gelegenheit benutzt wurde, als „fundationswidrig" zu rügen, daß zur Zeit statt der vorgeschriebenen vier Bürger-Vorsteher deren nur zwei vorhanden seien.

In erster Reihe aber erhebt das in wortreichen Wiederholungen sich ergehende Schriftstück lebhaften Protest gegen die Schreiberwahl. Da heißt es:

„Wann dann nun überhaupt der hiesigen Stadts Verfaß gemäß ist, daß sowohl in Besetzung derer Stadt Bedienungen als Verlehnungen dahin gesehen werden solle, daß hiesige Stadts Kinder und Bürger denen Fremden vorgezogen und sonderlich die Verlehnungen denen gegeben werden sollen, welche dieser Stadt onera eine Zeit von Jahren getragen haben, und etwa durch den Schaden oder andere Unglücksfälle in Abgang ihrer Nahrung geraten sind, überdem die selbstredende Billigkeit es erfordert, daß, da die also zurückgekommenen Bürger anderswo unterzukommen keine Hoffnung haben, man ihnen die vacierenden Bedienungen vor Fremden billig gönnen und dadurch verhelfen solle, daß sie nicht ganz crepieren dürfen.

Ja sonderl. die hiesigen Armen Häuser nicht vor Fremde, sondern vor hiesige notleidende Leute gehören und also auch die bei solchen befindliche Dienste und darbei fallende Einkünfte nicht fremden sondern hiesiegen Bürgern und Einwohnern gehören; so hätte die Ehrl. Bürgerschaft sich nimmer versehen, daß, da es leider! an Bedrückten und nahrlosen Bürgern, die doch die onera civitatis vorhin haben tragen helfen, hierselbst nicht fehlet, diese alle von denen Herren Vorstehern des Hospitals z. H. G. in Besetzung des vacierenden Schreiber Dienstes würden vorbeigegangen, und auf einen ganz fremden Mann reflectieret werden."

Ausdrücklich verwahrt man sich zwar dagegen, den Vorstehern die freie Wahl streitig machen zu wollen. „Aber", so wird dann von neuem betont, „wider hiesige löbl. Verfassung und die Billigkeit ist es, daß ein Fremder die hiesigen Beneficia denen hiesigen Bürgern vor dem Munde wegnehmen sollte". Eine derartige Bevorzugung Fremder, so meint die Bürgerschaft schließlich, würde auch dem Ansehen der Hospitalvorsteher schaden, und müsse den Anschein erwecken, als wäre die Liebe gegen ihre Mitbürger „nicht groß, sondern sehr kalt". Solchenfalls möchte „die Gegenliebe und Respect wie auch Bürgerliche Vertraulichkeit gar leichte auch erkalten". Weil „dieses Alles in einem gemeinen Wesen wenig gutes, aber vieles böses nach sich zu ziehen pfleget", spricht die Ehrl. Bürgerschaft ihr „unterdienstliches", Ersuchen aus, es solle eine general Verfügung erlassen werden, wonach bei künftiger Besetzung vakant werdender Bedienungen und Verlehnungen es zwar bei der freien Wahl verbleiben, diese Freiheit aber nicht wider hiesige löbliche Verfassung extendiret werden dürfe.

Daran schließt sich dann die sehr energische Schlußforderung:

„folglich, so lange ein hiesiger Bürger vorhanden und zu der Bedienung oder Verlehnung geschickt ist, überall kein Fremder damit begünstiget

werden, so es aber dennoch geschähe, die Wahl ipso facto null und nichtig sein und anderweitig verrichtet werden solle".

Welchen Bescheid die Bürgerl. Kollegien auf ihre Eingabe vom Rat erhalten haben, berichten die Hospitalakten nicht. Das Verhalten der Vosteherschaft bei den späteren Beamtenwahlen läßt jedoch erkennen, daß die eindringlichen Vorstellungen der Bürgerschaft nicht unberücksichtigt geblieben sind.

Bei der nun einmal geschehenen Wahl des Nichtlübeckers Schroeder ließ man es bewenden. Nach geleistetem Eide wird er den übrigen Offizianten vorgestellt, und diesen anbefohlen „ihm in seinem Amte völliges Gehör zu geben und schuldige Folge zu leisten", am nächsten Tage durch die Bürger-Vorsteher Rodde und Woldt „im Armenhause würcklich introducirt". Die mit dem Vorgänger gemachten Erfahrungen führten dazu, daß er als erster Schreiber, von dem das gefordert wird, eine Dienstkaution zu leisten hat. Er soll sie in Höhe von „wenigstens 1000 ℳ vor seine Treue bestellen", und dann das zu genießen haben, was seinem Antecessor beygeleget". Schroeder bittet alsbald, die sämtlichen in früheren Zeiten dem Schreiber zugebilligten Accidentien, die bei Stoltenbergks Tode ganz eingezogen, oder wesentlich geschmälert waren, ihm wenigstens persönlich ad dies vitae wieder zufließen zu lassen. Seinen Antrag lehnen die Vorsteher ab, beschließen aber 1733, ihm gleich dem Vogte „in Ansehung des gegenwärtigen guten Zustandes des Gotteshauses, ohne consequence", jedem auf ihre Lebenszeit die gage mit 50 ℳ zu verbessern.

Trotzdem kann sich Schroeder wegen der eingezogenen Accidentien nicht beruhigen. Nach einigen Jahren wiederholt er seine Bitte, und erbietet sich bei deren Genehmigung „wie ehedem geschehen sich ein Pferd zu halten, um hier und dort bessere Aufsicht halten, die Scheiden fleißiger bereiten und zuweilen unvermuthete visitationes abhalten zu können, welches gewiß die höchste Notwendigkeit erfordert". Darauf gehen die Vorsteher nicht ein, doch erreicht es der Schreiber, daß sein Salarium „ein vor allemal bis 506 ℳ verbessert wird".

Die „vor seine Treue" verlangte Kaution stellte sich als nicht überflüssig heraus. Als Schroeder 1748 verstarb, beantragte seine Frau, sie neben der Witwenwohnung jährlich mit Geld und freier Feuerung zu unterstützen. Die Vorsteher erklären, man gönne ihr alles Gute, könne aber um der Folgen willen sich dazu nicht verstehen, da dergleichen niemals einer Schreiberwitwe bewilligt sei. Stelle sich bei der Abrechnung Alles als richtig heraus, wolle man „ihr dann und wann aus Generösität woll mal was zufließen lassen".

Diese Voraussetzung traf nicht zu. Ein Auszug aus den Büchern ergab, daß der Verstorbene eine Reihe von Eingängen nicht abgeliefert oder in Rechnung gestellt hatte. Die Witwe räumt das ein und entschuldigt ihren Mann mit den

kurz vor dessem Ableben bei der Heirat ihres Sohnes entstandenen Ausgaben. Der Fehlbetrag wird auf 763 ℳ festgestellt. Über seine Deckung verhandelt man lange mit der nach auswärts verziehenden Frau Schroeder, einigt sich aber schließlich mit ihr.

Als es sich nun wieder um eine Neuwahl handelte, da konnten sich die Vorsteher allerdings aus den zahlreich eingegangenen Bewerbungsgesuchen eingeborener Lübecker davon überzeugen, daß es, wie 1731 die Bürgerl. Kollegien gesagt hatten, auch jetzt „an Bedrückten und nahrlosen Bürgern, die doch die onera civitatis vorhin haben tragen helfen, hierselbst nicht fehlet". Aber, ob unter solchen „hiesigen Stadts Kindern" sich denn auch Persönlichkeiten finden ließen, die „zu der Bedienung geschickt" seien, das war eben die Frage. Nach den „Anmeldungen zur Schreiberstelle" vom Jahre 1748 sind sämtliche Bewerber zurückgekommene Geschäftsleute, die sich auf ihr Lübecker Bürgerrecht berufend, die Stelle als eine Versorgung betrachten, auf die sie begründeten Anspruch deshalb zu haben vermeinen, weil sie — wie sie meist selbst zugeben — sonst nichts anzufangen wissen.

Ein beschäftigungsloser Buchhalter glaubt sein Gesuch befürworten zu können durch die Worte: „Ich sitze in größter Bekümmerniß und weiß nicht, womit ich mich nebst Frau, Kind und Magd redlich versorgen soll. Für meine Person der Stadt zu entfliehen, und an andre auswärtige Oehrter Employ aufn Contoir zu suchen, würde nicht allein wider mein gethanes Bürgerliches Eyd gehen, sondern meine Frau und Kind auch dadurch in den allerbetrübtesten Zustand gesetzet werden". Die Bewerber „getrauen sich" alle, dem Dienste vorzustehen, bemühen sich aber garnicht, irgendwie ihre Befähigung dafür nachzuweisen. So sagt einer, man würde ihn wohl wählen, weil man für seinen Vater, der in Lübeck Superintendent gewesen, gewiß einige Liebe übrig habe. Ein andrer meint, die Stelle pflege durch Bürger besetzt zu werden, die sich ziemlich in der Feder geübt haben. Er sei ein unschuldig ins Unglück gestürzter in Konkurs geratener Mensch. — Ein brodloser Kaufmann beruft sich darauf, daß sein Vater und Großvater „durch ihre bekanntermaßen sehr viele Jahre geführte considerable Handlung und Erlegung nicht wenig importanter Stadts-Contributionen eine ansehnliche Summam dem Publico zum besten beygetragen haben".

Nachdem die auf den März 1748 anberaumte Schreiberwahl ausgesetzt worden war, vermutlich, weil die bisherigen Bewerber alle zu wenig geeignet erschienen, entschied man sich endlich für Johann Jacob Gerner, da er „bishero der Stadt als ein Bürger contribuiret und man ihn geschickt gehalten, den Dienst zu verwalten". Zu solcher Annahme berechtigte schon einigermaßen, was er selbst in seinem Meldungsschreiben über seine bisherige Tätigkeit berichten kann.

Im Geschäfte des Senators Paul Vermehren hat Serner die Handlung erlernt, und dort im Geschäft „12 Jahre lang ohne Contract und Caution bona fide servieret". Für die Firma hat er in Finland, Livland und Curland gereist. Über seine Capacität werde Senator Vermehren ihm das beste Zeugnis geben. Darauf hat Serner 18 Jahre als hiesiger Bürger eine eigene Handlung ehrlich geführt. Jetzt sei er gezwungen, bei Zeiten auf eine andre Erwerbsquelle Bedacht zu nehmen, um die Seinen redlich zu versorgen „denn in Folge der letzter Zeit eingetretenen vielen Bankerotte ist der Credit sehr geschmälert, und bekanntlich sind Capitalia den Kaufleuten aufgekündigt und außerhalb der Stadt in Landgütern wiederbelegt", folglich gehe bei den jetzigen kriegerischen Conjuncturen die Handlung aller Orten entweder schlecht, oder habe ganz aufgehört. Unter diesen Umständen habe er, auch bei noch so menagierlicher Haushaltung ohne eigenes Verschulden in den letzten Jahren das Seinige zusetzen müssen. Die erbetene Anstellung werde daher seine zeitliche Glückseligkeit befördern, und sei allein imstande, vor dem zu besorgenden Ruin seine ziemlich angewachsene Familie zu bewahren.

Das gute Zeugnis und die Fürsprache des Senator Vermehren wird dann wohl Serner zu dem Schreiberposten verholfen haben. Er erhält ihn „mit dem Bedinge, daß er treu, gehorsam und aufwertig und nicht streitsüchtig sey, auch eine caution wenigstens von 1500 ℳ und dafür einen zulenglichen Bürgen stelle". Die Bürgschaft übernahm der wohlhabende Kaufmann Jeronimus Küsel.

Unter den Angestellten des Hospitals tritt uns in Serner zum ersten Male eine Persönlichkeit entgegen, die sich nach Eigenschaften und Auftreten dem modernen Beamtentypus nähert. Arbeitsam und tüchtig, tatkräftig und ehrgeizig, „schneidig" und selbstbewußt waltet er seines Amtes. Dabei ist es erklärlich, daß er bald mit dem Vogte Wulffrath in Unfrieden gerät, und es zwischen beiden zu den geschilderten heftigen Streitigkeiten führt. Der alternde und schwerfällige Vogt gerät gegen den energischen jüngeren Schreiber völlig ins Hintertreffen.

Serner, der besser als sein Vorgänger mit der Feder umzugehen weiß, versteht seine Geschäftsgewandtheit auszunutzen und sich eine immer einflußreichere selbständigere Stellung zu erobern. Das Führen des Convents-Protokolles wird jetzt ihm übertragen. Nicht nur mündlich, auch schriftlich verficht er seine Ansichten und setzt sie bei der Vorsteherschaft durch. In den 50er Jahren schreibt er mehrfach ins Protokoll: „Auf mein vorgelegtes Pro-Memoria sind folgende Punkte verabschiedet worden." Das ihm zugewiesene Arbeitsfeld und damit seine eigene Wirkungssphäre erweitert er auf eigene Hand, indem er freiwillig dem alten Vogt einen Teil seiner schriftlichen Arbeiten abnimmt. Gerne betont er seinen Amtscharakter und beim Unterzeichnen von ihm verfaßter Schriftstücke

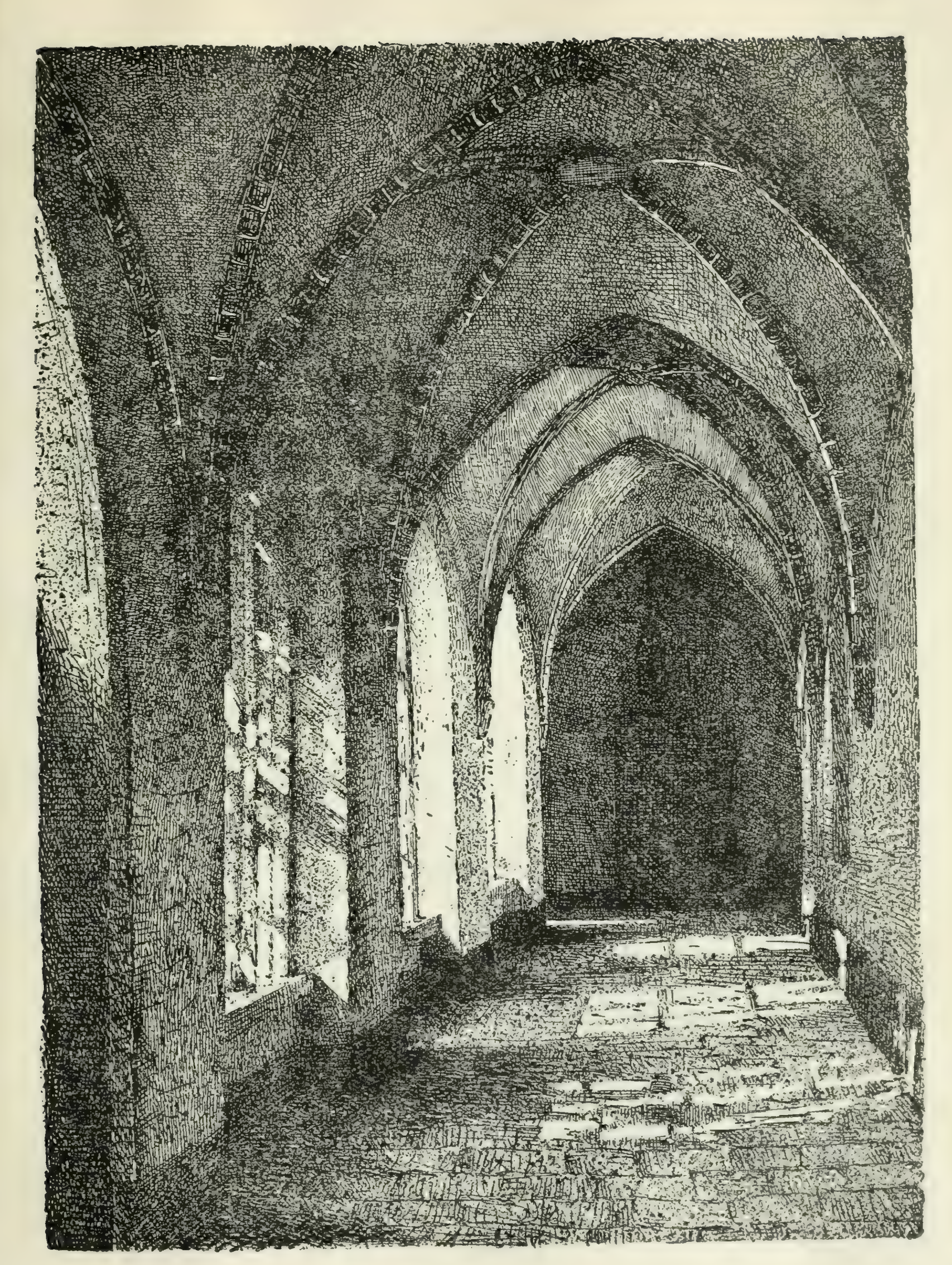
fügt er seinem Namen hinzu: „Verordneter Schreiber am Gottes Hause zum Heiligen Geist.“ Den ihm untergeordneten Angestellten und auch den Bauern gegenüber führt er ein scharfes Regiment und läßt sich nichts bieten. Als ihn ein Forstbeamter unehrerbietig behandelt, muß er Abbitte tun, und als ihn zwei Kestorffer Hufner beim Einkassieren von Heuer und Dienstgeldern sagen, er sei ihnen „wohl recht zur Geißel gesetzet“, werden sie schuldig erkannt, Serner eine Ehrenerklärung abzugeben.

Für das Feuerlöschwesen und das Einüben der dazu vom Hospital angenommenen Leute zeigt er reges Interesse und wird mit dem Kommando über diese Feuerwehr und ihre Spritze betraut. Statt des Vogtes benutzen ihn die Vorsteher zuweilen zu Verhandlungen mit benachbarten Gutsherrschaften oder Behörden. Da er häufiger über Land muß, bittet er, ihm, wie seinen predecesseurs ein Pferd zu halten, ihm auch für dieses den vom Dorfe Warnckenhagen von altersher gelieferten sog. Schreiberhafer zu überweisen. Die Vorsteher erklären, er möge sich auf eigene Kosten ein Pferd anschaffen, dann solle er widerruflich das nötige Futter an Hafer und Heu erhalten. Für einen Pferdeknecht, Stroh und Beschlag könne ihm aber nichts gut getan werden.

Seinen Diensteifer anerkennend zeigten sich ihm die Vorsteher gewogen und begünstigten ihn vielfach. Um seine Dienstwohnung durch einen Anbau erweitern zu können, bekommt er Türen und Fenster geliefert. Die von ihm zu zahlende Hausheuer wird von 12 ℛ auf 8 ℛ ermäßigt. Bei der alljährlichen Verteilung des „Stammgeldes“ fallen für ihn reichliche Beträge ab, die seine Bareinnahme erheblich erhöhen. Sein Anteil beläuft sich in einzelnen Jahren z. B. 1754 auf 400 ℳ, 1759 sogar auf 762 ℳ 8 β. In den letzten Jahren seiner zwanzigjährigen Dienstzeit konnte Serner krankheitshalber seinen Amtspflichten nicht mehr allein nachkommen, und ließ sich dabei durch einen Notarius Joh. Hinr. Kleve unterstützen, der, als Serner schließlich bettlägerig ward, den Dienst völlig versehen mußte.

Nach Serners Tode 1769 sorgte die Vorsteherschaft gut für seine Witwe. Ihr Gesuch um Ersatz der dem Verstorbenen aus seiner Stellvertretung erwachsenen Unkosten lehnten allerdings die Vorsteher aus prinzipiellen Gründen ab. Dagegen erhält Frau Serner neben dem ihr üblicherweise zukommenden Gnadenjahr den reichlich bemessenen Anteil an rückständigen Stamm- und Bruchgeldern, ferner wird das Witwenhaus für sie und ihre Kinder neu in Stand gesetzt.

Vor der 1770 nötig werdenden Neuwahl melden sich wieder eine Menge von Bewerbern. In erster Reihe hatte der Notarius auf die Stelle gehofft, denn für seine Qualifikation konnte er sich auf die während Serners Vertretung gesammelte Erfahrung berufen. Er wird zwar nicht gewählt, aber dem neuen Schreiber für die erste Zeit als Gehülfe bestellt.



Kreuzgang.

Zwei von den sonstigen Bewerbungsschreiben verdienen hier erwähnt zu werden. Ihr Inhalt erscheint kulturgeschichtlich bemerkenswert. Beide Bewerber sind akademisch gebildet, haben Jura studiert, ihr Examen als Notar gemacht, aber als solche anscheinend ihr Brot nicht verdienen können, und suchen nun eine andre Unterkunft.

Georg Otte, Sohn des Amtsverwalters in Bergedorf, hat acht Jahre dem ältesten Bürgermeister Cornelius Poppe in Hamburg, der ihm ein gutes Zeugnis gibt, als Sekretär gedient, sich dann als Candidatus juris auf der Universität Bützow immatrikulieren lassen, und ist dort laut vorgelegtem Diplom zum Notarius publicus creiret. Seiner Eingabe an die Gesamtvorsteherschaft läßt Otte noch zwei weitere an den präsidierenden Bürgermeister folgen. Mit der einen überreicht er, um sich zu empfehlen, ein „Hochzeits-Carmen", in der andern erörtert er, um seine wissenschaftliche Bildung ins Licht zu setzen, eingehend die Frage, ob eine rechtlich gültige Bestimmung vorhanden sei, die den Rat verpflichte, Bedienungen an Hospitälern oder Stiftungen nur einem zurückgekommenen oder andern Bürger dieser Stadt zu verleihen, während doch der verstorbene Schreiber, wie sein Vorgänger „zwei frembde Leute" gewesen seien. Warum sich denn die Herren Ober- und Vorsteher ihre Freiheit und Gerechtigkeit schmälern lassen wollten, zumal eigentlich das Hospital gar kein städtisches Institut sei, sondern sich bei seiner Gründung nur unter Schutz und Schirm des Rates begeben habe.

Der andre Bewerber heißt Heinr. Bernh. Kohl. In seinen angehenden Jünglingsjahren hat er sich der Handlung gewidmet, ist drei Jahre lang Buchhalter auf dem Comtoir von Küsel & Hartmeyer gewesen. Auf Rat seiner Vormünder geht er „mit Vergnügen" in die Fremde, um sein „bisheriges Metier mit einer angenehmeren Beschäftigung zu vertauschen". Reist nach Wetzlar, hört bei dem Fürstl. Hohenloheschen Prozeß-Rat Bernegger unterschiedliche Kollegia über das jus civile und auch über die bei dortigem Höchsten Reichs-Gericht vorfallenden Rechts-Streitigkeiten. „Engagirt" sich darauf als „Protokollist bei verschiedenen Procuratoribus Camerae" auf deren Schreibstuben. Dann wird ihm auf deren Fürsprache „zu seinem besseren Fortkommen das Notariat Amt conferiret". Notar wäre er dort geblieben, kann sich aber nicht zum Religionswechsel entschließen, der dazu nötig gewesen wäre, „da bekanntermaßen die Cammer-Gerichts-Cantzeley, wenns auch nur eine Copiisten Stelle ist, mit Römisch-Catholische besetzet wird". Folglich, so erzählt dann Kohl, „reisete ich wieder zurück in meine geliebte Vaterstadt. Hier sahe ich mich gezwungen, die Handlung vors Erste wieder zu ergreifen, die aber bey jetzigen ohnedem bedenklichen Zeiten sehr gefährlich ist". Gottlob, meint er schließlich, hat er nicht nötig, dies

Gnadenbrot zu suchen, zieht die feste Nahrung aber der bisherigen ungewissen vor, glaubt in diesem Officio dem Publico nützlicher als bei seiner jetzigen Hantierung zu sein, und hält sich zur Tätigkeit eines Schreibers geeignet, da er „im Buchhalten, Rechnen und Handlungsgeschäften, als auch in verschiedenen Rechtlichen Wissenschaften sich ziemlich umgesehen habe". An die Bitte, ihm das Amt zu übertragen, knüpft der Bewerber die weitere „wo sich ein würdigeres Subjectum vorfinden sollte, meinen Namen zu verschweigen, auch diese Schrift auf ewig zu cassiren, weil sonst dahier nach dem einmal inveterirten Wahn jeder, der eine solche Stelle suchet, auch für zurückgekommen angesehen wird, mein Credit zuviel dabei leiden würde".

Gewählt wurde keiner der bisher Genannten, sondern Serners Nachfolger ward Hermann Jacob Münter, dessen Meldung sich aber bei den Akten nicht vorfindet. Über seine persönlichen Verhältnisse und seine frühere Tätigkeit fehlt es daher an Nachrichten, auch das Convents-Protokoll enthält darüber keine Angaben. Die Vorgänge bei den letzten Schreiberwahlen lassen wohl annehmen, daß er kein Auswärtiger, sondern ein geborener Lübecker gewesen ist. (Diese Annahme trifft zu, denn wie nachträglich festgestellt werden konnte, war er ein Sohn des Lübeckers Lorenz Münter.)

Münter stellt bei der Einführung im Februar 1770 eine Kaution von 500 Reichstalern, die sein Schwiegervater H. Ische durch Bürgschaft leistet. Seinen Dienst, bei dem ihm zunächst der Notar Kleve zur Hand gehen soll, tritt er sofort an, muß jedoch sein „Salarium und alle Gefälle" Serners Wittwe und Kindern bis zum Ostertermin unverkürzt überlassen.

An der Dienstanweisung ändert man nur wenig. Die auf das Verpflegen der Hausarmen und den Einkauf der Lebensmittel bezüglichen Bestimmungen sind in präzisere Form gebracht, weil wohl die Vorgänger sie nicht immer strenge beobachtet haben mochten. Scharf soll der Schreiber den Koch beaufsichtigen, daß er die Speisen ordnungsgemäß verteile, damit namentlich „den schwachen Leuten im Eßen redlich begegnet werde". Für die Küchenbedürfnisse hat er nach Rücksprache mit dem Koch nur gute genießbare Eßwaren einzukaufen. Zur Kontrolle für die Bürger-Vorsteher ist über jeden Einkauf ein von den Vorstehern zu unterzeichnender Lieferschein auszustellen. Die nötigen Geldmittel beschafft der Schreiber „durch fleißige Einmahnung". Sobald sein Kassenbestand 500 Taler übersteigt, ist der Überschuß im Beisein der Vorsteher in der dazu vorhandenen Lade zu verwahren. Nach Bedarf läßt sich der Schreiber davon weitere Beträge auszahlen.

Während Münters nur fünfjähriger Amtsdauer hatten sich in der Küchenwirtschaft, insbesondre beim Verteilen der Viktualien an Hausarme wie Beamte

schon wieder Mißbräuche eingeschlichen und zum Teil durch jahrelange Tradition festgesetzt. Die mit einer Untersuchung betrauten Vorsteher Bilderbeck und Nöltingk fassen ihre Ermittelungen zusammen in: „Monita über zu großen Verbrauch und Vorschläge, wie die Quanta zu verringern und die Ausgaben zu ermäßigen seien".

Um dieselbe Zeit veranlaßten auch Mängel des Begräbniswesens die genannten Vorsteher, die bestehenden Vorschriften abzuändern. Bei Strafe soll der Schreiber gehalten sein, dafür zu sorgen, daß die neuen Bestimmungen genau eingehalten werden, damit „die Armen Leute im H. Geist ordentlich zu ihrer Ruhestätte gelangen". Schon vor Inkrafttreten der revidierten Begräbnis-Ordnung verstarb Anfang 1776 Münter.

Zu seinem Nachfolger wählte man August Braasche. Ausnahmsweise fehlen bei den Akten sämtliche vor dieser Wahl eingegangenen Meldungsgesuche. Das Conventsprotokoll meldet nur kurz, daß Braasche „aus denen vielen Bewerbern" gewählt, beeidigt, eingeführt und dabei in üblicher Weise den hereingeforderten Förstern, Bauernvögten und Offizianten vorgestellt sei. Seine auch dem „Eid-Buch" einverleibte Dienstanweisung betont abermals und mit verstärkten Ausdrücken des Schreibers Verantwortlichkeit für eine unparteiische Speiseverteilung, die namentlich die Kranken nicht zu kurz kommen lasse. Er soll nach Möglichkeit stets persönlich dabei anwesend sein. Wie der Koch beim Einkauf des Küchenbedarfs, so ist von jetzt ab auch der Bäcker beim Anschaffen des Brotkornes zuzuziehen.

Die „Monita" über den zu großen Verbrauch an Viktualien führen zu einer schärferen Kontrolle. Nicht allein die Vorräte an Korn und Feldfrüchten, auch die an Fleisch, Butter, Brot, Grütze, Licht, Holz usw. sollen jetzt genau gebucht werden. Über den Verbrauch hat der Schreiber nicht nur wie früher zum Petri-Termin jährlich eine Generalabrechnung aufzustellen, sondern zu besserer Übersicht von allen Einnahmen und Ausgaben für die Verpflegung jede Woche Rechenschaft abzulegen. Eine „besondre Spezifikation dessen, was in jeder Woche im Hause consumirt worden ist" muß er beifügen.

Um Streitigkeiten darüber vorzubeugen, in wieweit er den Vogt als Gerichtshalter oder bei seinen sonstigen Verwaltungsgeschäften zu unterstützen hat, wird ihm ausdrücklich zur Pflicht gemacht, sich zum Vogteigericht in der Herrenstube einzufinden und richtiges Protokoll zu führen, auch nicht weniger die Reise- und Land-Protokolle in beständiger Ordnung zu halten, damit er zu allen Zeiten, wenn es verlanget wird, solche überliefern kann. Aufgefrischt wird die alte Vorschrift, daß es Sache des Schreibers ist, darauf zu halten, daß der Heiligen Geist-Hof nicht „gleichsam als eine gemeine Freiheit" angesehen werde „daß keine Wagen, so nicht darauf gehören, ohne Wissen und Willen der Vorsteher mögen

beherberget und in der Scheune keine Ochsen oder ander Vieh gehalten und aufgestallet werden". Das Kommando über die schon von Serner organisierte und geleitete Hospital-Feuerwehr wird jetzt ausdrücklich dem Schreiber übertragen. Er hat die im Hause befindlichen Feuer-Spritzen in guter Ordnung zu halten, und jährlich wenigstens zweimal, Ostern und Michaelis auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Bei Feuersgefahr muß er schnell bei der Hand sein, die Spritzen und was sonst dazu nötig herausgeben, den Offizianten, Bedienten und auch den dazu tüchtigen Hausarmen Hand mit anzulegen, die behörige Order erteilen, und für die Kirche nebst übrigen Gebäuden bestmöglichsten Fleiß anwenden, um Schaden zu verhüten.

Die Jahrhunderte alte Funktion des Schreibers als Werkmeister wird jetzt auch in der Dienstanweisung, was früher nur ganz kurz und nebenher geschah, durch eingehende Vorschriften geregelt. In Bau-Sachen darf er nichts anderes als ihm von den Vorstehern aufgetragen, verrichten, dabei hat er Aufsicht über alte Gebäude sorgfältig zu führen und notwendige Repaturen rechtzeitig anzuzeigen, zum Gebrauch nichts ohne Willen der Vorsteher anzuschaffen, auf Handwerker wie Arbeitsleute fleißig Acht zu geben, daß ein jeder das Seinige treulich verrichten möge. Alle Baurechnungen werden von den Vorstehern selbst bedungen. Die Baumaterialien hat der Schreiber „unter Schlüssel zu nehmen", und soll bestens dahin sehen, daß nichts veruntreuet werde. Erinnert wird an die früheren Verbote, Kirchen-Stände oder Grabstellen eigenmächtig zu verkaufen, auch sie ohne Wissen der Vorsteher umzuschreiben ist dem Schreiber von nun an untersagt.

Bei ihren Erwägungen, ob nicht der bisherige Viktualienverbrauch herabgemindert werden könne, erschien es den Vorstehern nötig, auch zu ermitteln, wie weit der Bedarf durch das beeinflußt werde, was die Beamten und Offizianten an Lebensmitteln in natura erhielten. Des Schreibers sämtliche Nebeneinnahmen waren zuletzt im Jahre 1719 geregelt worden. Außer dem Zwecke, sie neu festzustellen, um einer unbefugten Ausdehnung vorzubeugen, galt es, mit Rücksicht auf die seit Anfang des Jahrhunderts gestiegenen Preise, einen Anhalt für ihren jetzigen Gesamtwert zu gewinnen. Das gab gleichzeitig eine Grundlage, um diese oder jene Naturalleistung, falls es für die Hospitalkasse vorteilhaft erschien, in Geld abzulösen. Aus diesen Gesichtspunkten wurden die dem erwählten Schreiber zuzugestehenden „Accidentien und Intraden" 1776 von neuem revidiert und dabei die bisher üblichen Bezüge teils abgeändert, teils genauer begrenzt. Nach einer meistens auf eigenen Angaben des Schreibers oder seiner Vorgänger fußenden Taxe ist bei den Naturalien der derzeitige G e l d w e r t geschätzt.

Zu seinem auf 506 ℳ bemessenen Jahressalair mit freier Wohnung und Garten bekommt der Schreiber ein bares Weihnachtsgratial von 16 ℳ. Zu den

hergebrachten Naturalien gehören zunächst 10 Faden Holz „nebst Abfall von unbrauchbarem Holz" (150 ℛ) sowie 24 Sack Holz-Kohlen. Ferner der Warnckenhagener Schreiberhafer, 7 Drömt (100 ℛ) und Gerste (18 ℛ). Für Stroh und Hufbeschlag werden 24 ℛ vergütet, eine Tonne Lüneburger Salz, taxiert auf 11 ℛ. Bei der Brotration: alle 14 Tage 21 Roggenbröte zu 3 ℔ und ein Osterfladen ist kein Preis angegeben. Für Kreuzbrot gibt es jetzt 2 ℛ. Unverändert bleiben gegen 1719 die für des Schreibers Haushalt bestimmten Lamm- und Ochsenfleischportionen zu 2 ß das Pfund, ebenso die vor Weihnachten gelieferten 6 Hühner, von denen jedes mit 6 ß bewertet wird. Hinzukommen jetzt noch aus Warnckenhagen 16 Gänse zu 12 ß. Um Ostern wie Michaelis hat der Vogt von den ihm aus den Dörfern zugehenden Eiern dem Schreiber 60 Stück zu senden (jedes Schock 1 ℛ.) An Stelle eines Schweines in natura tritt der feste Betrag von 15 ℛ „zum Schwein". Der beim jedesmaligen Schlachten für den Schreiber abfallende Schinken muß 18 ℔ wiegen (3 ß das Pfund). Zu Fastnacht gibt es, wie schon früher, einen geräucherten Schinken von 14 ℔ (4 ß das Pfund), und 2 Stück Rauchfleisch zu 10 ℔ mit gleicher Preistaxe. Bei der seit Jahrhunderten üblichen Vergütung für Milch und „Hehtwechen" bleibt der Satz von 1 ℛ 2 ß bestehen. Solange im Hospital gebraut wurde, erhielt der Schreiber jährlich 25 Tonnen (Faß) Bier, alsdann seiner eigenen Taxe entsprechend, dafür 150 ℛ. Schließlich werden an sonstigen Naturalien noch jährlich Martiny fällige 7 Liespfund (zu 14 ℔) dicke und dünne Talglichter, sowie der von den Hausleuten gelieferte Flachs im Werte von 20 ℛ erwähnt. Was die früheren Schreiber an freier Weide (18 ℛ) und Heu für ihr Pferd bezogen hatten, behält auch der jetzige.

Die verschiedenen Sporteln werden neu festgesetzt, wobei in einzelnen Fällen der jährliche Gesamtertrag in runder Summe veranschlagt ist. Das Brenngeld für jedes Schwein, das in des Heiligen Geist Hölzungen in die Mast gejagt wird, beträgt 1½ ß. Der Anteil an den Strafgeldern ist auf 30 ℛ taxiert. Für Reinschrift jeden Kontraktes werden, wie bisher, 3 ℛ berechnet. Die gleiche Höhe behält das von jedem ins Hospital aufgenommenen Hausarmen zu entrichtende Eintrittsgeld. An Leichengebühr darf der Schreiber „der zugleich als Werkmeister ist" 4 ℛ berechnen. Bei Ausfertigung von Hausbriefen zahlt jeder Voll-Bauer 15 ℛ, Halb-Bauer 12 ℛ, Kätner 6 ℛ. Diese Gebühren sind zwischen Vogt und Schreiber auf die Hälfte zu teilen. —

Rechnet man die für die Naturalien ermittelten jährlichen Durchschnittswerte mit dem Bargehalt zusammen, so ergibt das schon einen ungefähren Betrag von 1478 ℛ. Dazu kommen dann die Sportelbezüge, die sich noch durch die oft recht erheblichen Stammgelder vermehren. Zuzüglich des nicht mitveranschlagten Wertes der freien Wohnung würde demnach die Gesamteinnahme des Hospitalschreibers in

den siebenziger Jahren des 18. Jahrhunderts dem Geldwerte nach nicht weit hinter der Summe von 2000 Mark Courant zurückbleiben, zumal wenn man in Betracht zieht, daß gewiß noch manche kleinere Nebeneinnahme unerwähnt geblieben ist (so z. B. 30 ₰, die der Schreiber als Geldablösung für die früher übliche Bewirtung der am jährlichen „Ausruf" beteiligten Personen erhielt).

Als zu Beginn des Jahres 1797 nach Braasches Tode die Vorsteherschaft wieder vor der Neuwahl eines Hospitalschreibers stehend, sich für einen der zahlreichen Bewerber entscheiden sollte, legte sie offenbar an die Persönlichkeit und Befähigung des Anzustellenden einen höheren Maßstab, als bei den früheren Wahlen. Die auch zwischen dem damaligen Vogte Schloepke und dem verstorbenen Schreiber nicht aufhörenden heftigen Streitigkeiten mußten, wie schon im vorigen Abschnitt bemerkt wurde, die Vorsteher zu der Überzeugung bringen, daß nur durch Vereinigung beider Ämter in einer Person der stets wiederkehrende und immer lästiger werdende Übelstand dauernd zu beseitigen sei. Weder in den Protokollen noch in den Akten findet sich damals dieser Gedanke offen ausgesprochen. Aber wollte man ihn ohne Schwierigkeiten verwirklichen, so lag nichts näher, als bei der Schreiberwahl den Posten mit einer Persönlichkeit zu besetzen, die geeignet war, nach Ableben des derzeitigen Vogtes dessen Funktionen mit zu übernehmen. Die Gelegenheit dazu erschien jetzt besonders günstig, denn der bejahrte Schloepke stand bereits fast 18 Jahre im Amte. Einem dazu befähigten neuen Schreiber bot sich die Möglichkeit, dem alternden Vogte in seinen Dienstobliegenheiten unterstützend zur Hand zu gehen und sich bis zu dessen Tode auch in seinem Geschäftsbereiche einzuarbeiten. Es darf angenommen werden, auch ohne daß urkundliche Beweise dafür vorliegen, daß die Vorsteherschaft sich schon 1797 mit derartigen Absichten trug, auch Gerüchte darüber ins Publikum gedrungen sein mögen.

Unter den Bewerbern befinden sich zwar wieder einige verkrachte Existenzen, die sich im wesentlichen auf das Eingeständnis beschränken, bei ihren zerrütteten Glücksumständen bleibe ihnen nichts andres übrig, als einen Dienst zu suchen oder den Wunsch aussprechen, für die Zukunft eine gewisse Versorgung zu erhalten. Aber die meisten bemühen sich doch, im Gegensatz zu früheren Zeiten, irgendwie ihre Befähigung nachzuweisen. Und da fällt es auf, daß drei von ihnen besonders hervorheben, sie hätten sich tüchtige landwirtschaftliche Kenntnisse angeeignet. Einer beruft sich sogar auf die von ihm erworbene Forstkunde. Da die die Landwirtschaft und die Forsten betreffenden Angelegenheiten hauptsächlich in den Geschäftsbereich des Vogtes, nicht aber des Schreibers gehören, wollen wohl die Betreffenden dadurch ihre Qualifikation auch für den voraussichtlich zu vereinigenden Vogt- und Schreiberposten nachweisen.

Die Wahl fiel am 13. Februar 1797 auf Johann Philipp Roeck. Während einige der Bewerber in ihren Meldungen über die eigene Tätigkeit den Mund sehr voll nehmen, sagt Roeck bescheiden von sich, er sei ehedem als Kaufmann mit dem Rechnungsfache und nun schon seit einigen Jahren als Landmann mit dem Ökonomiewesen bekannt geworden. Jetzt betreibe er auf einem kleinen Gute bei Ratzeburg selbständig die Landwirtschaft. Das lasse ihn hoffen, „vielleicht einige zur Verwaltung der Stelle erforderliche Eigenschaften" zu besitzen. Das Protokoll berichtet, daß sich auf Roeck die Stimmen sämtlicher Obervorsteher und Vorsteher vereinigten. Solche Einstimmigkeit beweist, daß man sicher glaubte, in Roeck den richtigen Mann gefunden zu haben. Seine Fähigkeiten, seine Bildung, gesellschaftliche Stellung und ganze Persönlichkeit ließen mit Recht erwarten, daß er nicht nur imstande sein würde, den subalternen Schreiberposten auszufüllen, sondern auch für ein Amt tauglich erschien, das ihn nach des Vogtes Tode dazu berufen sollte, als erster Hospitalbeamter der gesamten Verwaltung vorzustehen.

Noch vor Roecks Wahl war wieder in üblicher Weise die dem neuen Schreiber zu erteilende Bestallung revidiert worden. Den von den Bürger-Vorstehern vorgelegten Entwurf berät und genehmigt die Vorsteherschaft und bezeichnet ihn als „Instruction für den Schreiber". Nicht mehr wie früher wird der gesamte Text in den zu leistenden Diensteid aufgenommen, sondern eine kurze Eidesformel aufgestellt, worin der Schwörende verspricht, seine Dienstpflichten zu erfüllen und der ihm erteilten Instruktion nachkommen zu wollen.

Abgesehen von einigen nur redaktionellen Änderungen schließt sich inhaltlich die Instruktion den bestehenden Vorschriften im wesentlichen an. Neu aufgenommen ist die schon früher beschlossene Anordnung, wonach der Schreiber von dem bevorstehenden Ablauf aller Pachtverträge ein ganzes Jahr vorher der Vorsteherschaft Anzeige zu machen hat, damit sich diese über die bei den Wiederverpachtungen zu treffenden Maßnahmen rechtzeitig schlüssig machen kann. Beim Aufzählen der dem Schreiber als Kommandanten der Feuerwehr obliegenden Pflichten wird ihm besonders eingeschärft, die Spritzenleute in schuldiger Subordination zu halten. Dabei ist allgemein Bezug genommen auf eine „von den Vorstehern im März 1762 errichtete gedruckte Feuerspritzen-Ordnung". Diese wird sonst nirgends vorher erwähnt, auch ist kein Exemplar davon noch aufzufinden. Wiederholt ist der Befehl, einen Mißbrauch der Heiligen Geist-Hofplätze und der Gebäude darauf zu verhindern. Ein Zusatz gestattet wiederruflich dem Schreiber, den „Platz wo ehemals die große Scheune gestanden und jetzo an des Schreibers Garten gränzet" unter der Bedingung zu benutzen, daß er ihn auf eigene Kosten von allen darauf befindlichen Bäumen und Gartengewächsen säubert.

Neu ist auch, daß das, was Roeck an Bargehalt und an Accidentien zu beanspruchen hat, in den Text aufgenommen ist. Nachdem verschiedene Naturalien, deren Geldwert 1776 festgestellt wurde, durch Geld abgelöst waren, erhöht sich nunmehr das bare Jahresgehalt auf 1360 ℳ. Neben freier Wohnung erhält der Schreiber in natura nur noch:

10 Faden Buchen-Klufthholz,
24 Säcke Holzkohlen,
1 Tonne Lüneburger Salz,
Von den 7 Lämmerspeisungen jedesmal ein ½ Lamm,
18 ℳ Weidegeld von dem Pächter der 3 Koppeln zwischen Ackerhof und Hohewarte,
7 Drömbt Hafer von der Dorfschaft Warnckenhagen,
60 Eier auf Ostern und Michaelis von den Untertanen der Dorfschaften,
6 Hühner von den gegen Weihnacht eingelieferten Rauchhühnern.

Mit Rücksicht auf die Erweiterung des Geschäftsbetriebes und das Anwachsen der durch des Schreibers Kasse gehenden Geldbeträge ward die Kautionsforderung von 500 auf 1000 Reichstaler erhöht. Die Sicherheitsleistung machte keine Schwierigkeit. Sie erfolgte dadurch, daß Roeck, wie es in der Instruktion heißt, „alle seine Haab und Güter" dem Hospital verpfändete, und „überdem" zwei seiner angesehenen und wohlhabenden Verwandten, die Herren Lic. Ludwig Mentze und Gottfried Ludwig Roeck als Bürgen bestellte.

Joh. Philipp Roeck erfüllte die in ihn gesetzten Erwartungen und erwarb sich Zufriedenheit und Anerkennung der Vorsteherschaft, wußte sich auch mit dem Vogte Schloepke gut zu stellen. Von Zwistigkeiten zwischen beiden Beamten verlautet jetzt nichts mehr, da Roeck wohl gebildet und taktvoll genug war, um den dienstlichen Verkehr mit den älteren Kollegen friedlich zu gestalten.

Bis hinein ins 19. Jahrhundert waltete Roeck seines Schreiberamtes. Als sich während des auch für das Hospital so schlimmen Jahres 1806 und der folgenden schwierigen Zeit seine Geschäftsführung bewährt hatte, übertrug die Vorsteherschaft ihm beim Tode Schloepkes zu seinen biherigen Dienstobliegenheiten auch die des Vogtes. Als Inhaber der beiden vereinigten Ämter und nunmehr erster Hospitalbeamter erhielt er den Titel Inspektor.

3. Meisterin.

In der Reihe der Beamten und Angestellten verdient neben Vogt und Schreiber zunächst die Meisterin erwähnt zu werden. Zwar gilt sie im allgemeinen als dem für den gesamten inneren Anstaltsbetrieb verantwortlichen Schreiber untergeordnet. Aber von altersher ist die Meisterin in dem ihr zugewiesenen besonderen Tätigkeitsbereich unter eigener Verantwortung selbständiger gestellt, als die nur mit der materiellen Verpflegung betrauten „Offizianten", wie Koch, Bäcker und Brauer.

Eine Meisterin gab es im Hospital schon zur katholischen Zeit. Einige kurze, nach der Handschrift aus der Feder von Dr. Eduard Hach (der vor einigen Jahrzehnten die Archivakten geordnet hat) stammende Randvermerke berichten, daß schon 1335 eine „magistra" im Heil. Geist vorhanden war (L. U.-B. Bd. II, Nr. 608), 1456 ist als „nye mesterinne" Tetzekirn Pawels genannt, und 1480 werden der nyen mesterinne zwei Bolzen Leinewand, nämlich 204 Ellen für 11 ℳ 6 ß von den Hospitalvorstehern zugesandt. Im Jahre 1516 des dynxdages post Jubilate sehen die Bürgermeister das Silberzeug nach, das die Meisterin Anneke Daverhodes in Verwahrung hat, 1532 wird des Todes einer Meisterin Grethe Maß gedacht, und 1558 findet sich die eigenhändige Notiz der Meisterin Margarete Barß über zwei zum Preise von je 22 ℳ gelieferte Stücke Flachs.

Das Arbeitsfeld der Meisterin beschränkt sich auf die inneren Wirtschaftsangelegenheiten, im Hospitalgebäude selbst hat sie ihre Wohnung, außerhalb seiner Mauern beschäftigen sie keinerlei Berufspflichten. Während des 17. und 18. Jahrhunderts sehen wir ihre Tätigkeit hauptsächlich nach drei Richtungen hin sich entfalten. Sie sorgt für die Hausarmen, beaufsichtigt das weibliche Dienstpersonal, verwahrt, verwaltet und hält in Stand das Wirtschaftsinventar an Leinenzeug und Geräten. Die Hausordnung von 1601 gedenkt ihrer als Gehülfin des Schreibers beim Aufrechterhalten von Ordnung und Disziplin unter den Hospitaliten. Diese, und namentlich die Kranken unter ihnen, sind ihrer besonderen Fürsorge anvertraut, und haben ihre Beschwerden zunächst der Meisterin, oder „Vagedinne", wie sie zuweilen genannt wird, zur Abhülfe durch den Schreiber oder die Vorsteher vorzutragen. Ohne vom Schreiber und der Vagedinne erteilten Urlaub darf kein Hospitalit das Haus verlassen. Dafür, daß im Winter beim Einheizen kein Feuerungsmaterial verschwendet wird, macht die Hausordnung die Meisterin mitverantwortlich.

Ob es damals schon eine bestimmte Dienstvorschriften enthaltende Bestallung für sie gab, läßt sich nicht feststellen. Zu Anfang des Jahrhunderts, als Bürgermeister von Höveln die Verwaltung führte, ist das wohl kaum der Fall gewesen.

Nach altem Herkommen muß die Meisterin damals befugt gewesen sein, auf eigene Hand den Nachlaß der verstorbenen Hausarmen zu verwerten. Unzufriedenheit damit, daß das ohne Kontrolle und genaue Abrechnung geschah, blickt aus einem Hövelnschen Vermerk im Hauptbuch aus dem Jahre 1602. „Den 21. Juli entfangen", heißt es da, „von Heinrich Pauwelsen den schriver thom Hilligem Geist 301 daler, mit dem berichte, datt de Meisterinne in der tidt se dem Hilligen Geist gedenet, vann allerley Plusterye, Welch de Verstorvenen Armen Vorlatenen gekofft vnde gelösett, vnd ob Ich woll Speciell bericht van allem begeret, hebbe Ich doch nichts Konnen ehrlangen". Daher ordnen denn die Bürgermeister v. Höveln und Lüneburg an, daß die Nachfolgerin Catharina Rosenkrantz über den Verkauf des Nachlasses der Verstorbenen mit den Vorstehern gewissenhaft abzurechnen habe. Zwecks Verwertung der Sachen, die sich von 1606 bis 1608 angesammelt hatten, wurde ihr befohlen „was von den Armen so verstorben, ihrem Zeuge und Gerethlein nachbleibet und zu verkaufen düchtig dasselbe zu Gelde zu machen und dem Schreiber zuzustellen".

Bei der erstatteten Abrechnung bringt die Rosenkrantz ihre Auslagen in Abzug. Die Angaben darüber zeigen, womit sie sich sonst noch zu befassen hatte. Sie führt u. A. auf:

Asche zu Büken und Waschen jährlich 4 ℳ,
10 Liespfund Flachs, Bleichen von Leinewand 1 ℳ 4 ß,
Jedesmal wenn Testamente gehalten werden 12 ß für Wein,
Am Fastelabend zu heteweggen 7 ℳ,
Jährlich 6 Ellen kragenlouwendt, die Elle 6 ß, so sie nach altem Gebrauch zum Nien Jahr dem Schreiber, Voigt, Köke, Becker und Schluter verehret sampt einem hembde.
An 4 Frauen wan gebadet wird, so den Armen Pflegen vnd vffwarten müssen, jede Frau 2 ß und zwar achtmal im Jahr.

Das Leinewandbleichen und der Ankauf von Flachs zeigt, daß die Meisterin, oder die ihr unterstellten Mägde mit Spinnen und Weben das nötige Leinenzeug herstellten. Auf einen erheblichen Umfang solcher Hausindustrie deutet hin die Menge von Flachs, die um diese Zeit in bestimmten Zwischenräumen geliefert werden. Anfang des Jahres 1614 verabfolgt der Bürger-Vorsteher Karsten Kruse für 48 ℳ 12 ß angeschaffte 1 Schiffspfund, 2 Liespfund und 4 Pfund Flachs.

An der Meisterin Abrechnung über die Nachlaßsachen schließen sich seit 1614 die Protokolle über den alljährlichen öffentlichen „Ausruf". Dieser wird von da ab unter Aufsicht der Vorsteher vom Schreiber abgehalten. Die Meisterin bekommt für ihre Bemühungen nur eine „Gebührniß" von 1 ℳ 4 ß, seit 1636 ständig zu ein Paar „Tuffeln" (Pantoffeln) 1 ℳ 8 ß.

Über ihre weiteren Gebührnisse, ihr Gehalt oder Nebeneinnahmen geben die für das 17. Jahrhundert vorhandenen Quellen keine nähere Auskunft. Wenn das Hauptbuch 1612 meldet: „Empfangen, was an Gelde, Gold und Silber in der verstorbenen Meisterinnen im H. G. Catharine Rosenkrantz Nachlaß befünden 340 ℳ 11 ß“, und der Vorsteher Tungel aus demselben Nachlaß noch weitere 100 ℳ abliefert, so müßte man annehmen, daß die damaligen Meisterinnen, falls sie nicht etwa eigenes Vermögen schon besaßen, ansehnliche Einnahmen bezogen haben, um sich solche Summen zu erübrigen.

Später, im 18. Jahrhundert, verboten strenge Vorschriften ihren Nachfolgerinnen, sich auf Kosten der Hospitaliten irgendwie zu bereichern. Solche immer wiederholten Verbote legen die Vermutung nahe, daß manche frühere Meisterin sich mehr oder weniger unerlaubte, aber um so erheblichere Vermögensvorteile zu verschaffen wußte. Nicht ohne Grund verfügen die Vorsteher, daß der Schlüssel zu den Laden der Kranken und Sterbenden, die deren Habseligkeiten beherbergten, dem Schreiber behändigt werden soll „und nicht der Meisterin“. Mögen nun ihre Einnahmequellen lautere oder unlautere gewesen sein, so brachte das dem Hospital selbst solange keinen finanziellen Schaden, als noch an dem ursprünglichen Brauche festgehalten wurde, wonach Hab und Gut der Meisterin gleich dem der Hospitalinsassen bei ihrem Tode dem Gotteshause anheimfiel. Der Nachlaß der 1659 verstorbenen Meisterin Grüther erbrachte 357 ℳ, und ohne die sonstige Hinterlassenschaft fand sich beim Ableben der Margarete Arens 1670 an barem Gelde 200 ℳ vor. Jedenfalls erfreute sich manche Meisterin damals einer Einnahme, die ihren Verbrauch nicht unerheblich überschritt, denn ihre Mittel gestatteten ihnen sogar, ihre Anhänglichkeit ans Hospital durch wertvolle Stiftungen zur Verschönerung der Kirche zu bezeugen.

Die Widmungstafeln an den über den Säulen des Lettners noch jetzt befindlichen messingenen Wandleuchtern erzählen uns, daß drei von ihnen durch Meisterinnen des 17. Jahrhunderts geschenkt worden sind.

„Dorathea Buts eines Hirten Dochter Meisterine
im Heiligen Geiste hat diesen Messings Armen
zu Gotes Ehre gegeben 1650“

so lautet die erste.

Die beiden andern, von der erwähnten Margarete Arens und ihrer Nachfolgerin Catrina Wohlers herrührend:

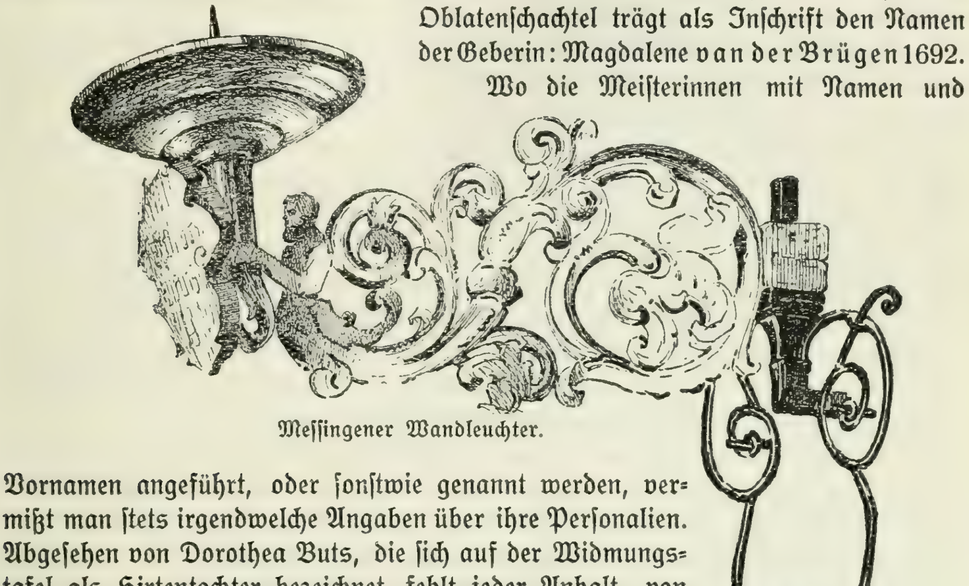
„Margareta Arens Meisterin hat diesen Arm der
Kirchen zum Zierat verehret Anno 1664“

und

„Catrina Wohlers Meisterin vereret Got zu Ehren
und dieser Kirche zum Ziraht diesen Arm anno 1674“

Der Stiftung der Buts gedenkt auch das Hauptbuch mit den Worten: „1650 hat die Meisterin im H. G. Dorothea Buts einen Mißingsarm bei dem Predigstoel in der H. G. Kirche zu Gottes ehren verehret und hat darzu verordnet 51 ℛ, davon sollen die Herren Vorsteher biß zu ewigen tagen, wan es notig ein licht darauf halten". Diese Meisterin muß besonders bemittelt oder freigebig gewesen sein, denn schon drei Jahre früher hatte sie für den Altar der Kirche einen ebenfalls noch heute vorhandenen silbernen, ganz vergoldeten Kelch gestiftet. Eine silberne Oblatenschachtel trägt als Inschrift den Namen der Geberin: Magdalene van der Brügen 1692.

Wo die Meisterinnen mit Namen und



Messingener Wandleuchter.

Vornamen angeführt, oder sonstwie genannt werden, vermißt man stets irgendwelche Angaben über ihre Personalien. Abgesehen von Dorothea Buts, die sich auf der Widmungstafel als Hirtentochter bezeichnet, fehlt jeder Anhalt, von welcher Herkunft sie waren, aus welcher sozialen Schicht die weiblichen Personen stammten, denen im 17. Jahrhundert die Vorsteher das Amt übertrugen. Nicht einmal darüber sind wir unterrichtet, ob die Meisterin damals und vorher eine ledige Frauensperson sein durfte, oder ob sie verehelicht gewesen sein mußte. Daß sie, die im Hospitalgebäude ein besonderes ihr angewiesenes Zimmer zu bewohnen hatte, nach Übernahme ihres Amtes noch im Ehestande weiterlebte, erscheint nach den Grundsätzen der Hausordnung ausgeschlossen. War sie unverheiratet, so wird man nur eine Jungfrau gesetzteren Alters angestellt haben, schon der Autorität wegen, die ihr nicht nur dem Dienstpersonal gegenüber, sondern auch bei der Fürsorge und Beaufsichtigung der Hausarmen beiderlei Geschlechts nötig war. Erst im 18. Jahrhundert, zuerst 1731, und dann bei zwei weiteren Neuwahlen wird die Gewählte als Witwe bezeichnet. Daraus wird man jedoch nicht als selbstverständlich folgern dürfen, daß auch die Vorgängerinnen verehelicht gewesen sein mußten, denn nirgends ist das erwähnt. Auch findet sich zunächst niemals die Bezeichnung „Frau", wo von der Meisterin die Rede ist.

Die erste „Meisterin im Gotteshause“, deren 1690 erfolgte Wahl die Protokolle melden, war Magdalene von Brügen (oder richtiger geschrieben von der Brüggen). Bei ihrer Annahme ordnen die Vorsteher an, daß sie „über die ihr gelieferten Geräthe ein Inventarium erhalten soll“. Das älteste der von derartigen Verzeichnissen noch erhaltene ist das der Anna Schwenn bei ihrem Antritt im Jahre 1704 ausgehändigte. Es gibt eine Übersicht über den Teil des Wirtschaftsinventars, dessen Instandhalten und Verwalten der Meisterin neben ihren sonstigen Pflichten oblag.

Da werden zunächst verschiedene Möbel, Schränke, Geräte und Gefäße aufgeführt, die in ihrer Stube, in der Schlafkammer „auf der Dehle“ und „im Schornstein“ untergebracht, anscheinend zum persönlichen Gebrauche dienen. „In dem großen Schapfe“ zwischen dem Herrengemach und der Manns-Stube befindet sich des Hauses Leinen und Zinnzeug. In welchem Umfange noch im 18. Jahrhundert das Zinn für alle möglichen Hausgeräte im alltäglichen Gebrauch war, die jetzt aus Steingut hergestellt zu werden pflegen, zeigt die Aufzählung der Zinngeräte, unter denen genannt werden: „24 Teller, 10 Saltzerken (?), 12 Fässer, 2 Altarleuchter, 2 große Weinkannen, 102 Planken ohne Deckel, 1 Saltzvas, 1 Quartier-Kan, 2 koperne Lampen, 27 Becken in den Prahlbetten, 4 große, 2 kleine Becken, so in die Man-Magt ihre Bettstelle gehören, 3 Becken, 1 Zinnfat, so in die Küchenmagt ihre Bettstelle gehören“.

Reichhaltig war auch der in dem großen Schapfe aufgestapelte Bestand an Leinzeug, namentlich gab es einen großen Vorrat an Bettwäsche u. dgl. Damit hatte des Hauses Schaffnerin neben dem „volcke“, den Dienstboten, auch die Offizianten des Hospitals zu versorgen, während die Hausarmen bei ihrer Aufnahme die nötige Bett- und sonstige Wäsche selbst mitbringen mußten. An vorhandenem Leinzeug führt das Inventar auf: „54 Bettlaken alt und ney, 16 dito laken, so daß volck auf die Betten hat, 48 Küssenbühren, 9 dito, so daß Volck auf die Betten hat, 15 Spredelaken auf die Prahlbetten, 10 Küssenbühren auf dito Betten, 118 Handrullen, 38 Rullen, so vor die Bettstellen hang, 13 liefdoke vor die Kranken, 6 Dischlaken“ usw.

Ferner unterstand der Aufsicht der Meisterin die gesamte Ausstattung des Herrenzimmers, von der bereits im Kapitel über die Vorsteher (in dem Bürgermeister Detharding gewidmeten Abschnitt) die Rede war. Und schließlich vertraute man ihrer besonderen Obhut an die „in die Lade auf der Dehl“ eingeschlossenen Altargeräte der Hospitalkirche.

Bevor 1726 die verstorbene Schwenn durch Olegardt Goschen ersetzt ward, half die Vorsteherschaft dem bisherigen Mangel einer Dienstanweisung dadurch ab, daß sie der 1719 im Druck neu veröffentlichten Hausordnung einen „Anhang, Insonderheit die Meisterin und deren Amt betreffende“ beifügte. Die darin ent-

haltenen Anordnungen geben zuerst einen zusammenhängenden Überblick über ihre verschiedenen Berufspflichten. Eingangs wird sie ermahnt, auf die ihr laut Inventar übergebenen Gegenstände gute Acht zu geben. Bei jedesmaligem Ableben einer Meisterin wird festgestellt, ob noch alles richtig und in gutem Zustande vorhanden ist. Auf Grund des durch etwa hinzugekommene Gegenstände vervollständigten Verzeichnisses haben dann ihre Erben die Sachen zur Aushändigung an die Nachfolgerin abzuliefern.

Als über alle Vorgänge im alltäglichen Leben der Hospitalinsassen unterrichtete Beamtin muß sie „soviel thunlich in dem Hause und in dem ihr angewiesenen Zimmer gegenwärtig sein, damit sie denen Herren Vorstehern von dem im Hause Passierten allemal Rede und Antwort geben könne". Von altersher galt es als Aufgabe der Meisterin, die ins Hospital Aufgenommenen zu einem gottesfürchtigen Lebenswandel zu veranlassen. Daher hat sie „durch fleißige Beiwohnung der Betstunde und Predigten im Heiligen Geist und zur Burg den Armen ein gut Exempel zu geben und dieselben vermöge der gedruckten Ordnung dazu anzuhalten, daß sie ein gleiches thun". Für Ordnung und Disziplin mitverantwortlich „soll sie wann von denen Armen Manns oder Frauens im Hause uneins werden, sofort dahin sehen, daß dieselben in Güte wieder vereiniget werden; Wann sie aber solches allein auszurichten nicht vermag, dem Schreiber es ansagen, damit derselbe ihr zur Hülfe komme und nach Befinden den streitigen Personen die Kost so lange enthalten, bis die Herren Vorsteher in der Sache geurteilt haben".

Eingehend wird einer ihrer Hauptpflichten gedacht, sich besonders der Kranken durch körperliche Pflege, aber auch durch geistlichen Zuspruch anzunehmen, und ihnen jederzeit hülfreich zur Seite zu stehen. „Wann Kranke, es seien Manns- oder Frauens-Persohnen sich in dem Heil. Geistes Hause befinden, so soll sie gute Acht darauf haben, und stets darüber seyn, daß die Mägde im Hause dieselben fleißig warten, und wann die Mägde Geschäfte halber nicht gegenwärtig sein können, die Wartung selbst verrichten; Auch wann es mit den Kranken immer schwächer wird, denenselben die Erinnerung thun, daß sie sich mit ihrem Gott vereinigen und das Heil. Nachtmahl zu empfangen hätten".

Das wohl durch böse Erfahrungen gerechtfertigte Mißtrauen der Vorsteher, die Meisterin, auch vielleicht andre könnten sich an dem Nachlaß der Verstorbenen vergreifen, kommt auch jetzt wieder in der Vorschrift zum Ausdruck, daß, sobald der Sterbende das Abendmahl erhält, die Meisterin das sofort dem Schreiber zu melden hat, „daß er komme und des Hauses Bestes observire, auch die Schlüssel zu dem Nachlaß zu sich in Verwahrung nehme". Liegt nun der Kranke im Sterben, „dann ist die Meisterin schuldig, demselben vor sein Ende fleißig vorzulesen und vorzubethen, auch nicht darin zu ermüden wenn es auch 2 oder

3 Nächte dauerte". Die Leichen der Dahingeschiedenen darf sie nicht den Dienstboten überlassen und muß das zuweilen nicht angenehme Einkleiden selbst besorgen, denn sie ist nach der Vorschrift „schuldig den verstorbenen Cörper die nechste zu seyn, und wenn auch die Mägde etwa zurücketreten, den Cörper ungescheuet aus dem Bette zu nehmen und auf den dazu verordneten Tisch kleiden zu helffen". Jeden Sterbefall hat zudem die Meisterin sofort beim Schreiber anzumelden, damit er die Vorsteher benachrichtigt. —

Diese Dienstordnung trat bei Olegard Goschens Amtsantritt 1726 in Kraft und hat bis ins 19. Jahrhundert hinein gegolten. Der neuen Meisterin wird die Ordnung vorgelesen „welcher sie nachzukommen belobet". Die Bürger-Vorsteher stellen sie sämtlichen Armen auf der Langen Reihe vor und liefern ihr das Inventar zur guten Verwahrung aus. Das Verzeichnis unterschreibt sie zum Zeichen, daß sie alles erhalten hat. In gleicher Weise wird bei Antritt ihrer Nachfolgerinnen, der als Witwe bezeichneten Margaretha Johannsen 1731, und Elisabeth Lasemann 1741 verfahren. Nach Hinweis auf die „fleißige Beobachtung" der angelobten „Ordnung" muß die Meisterin jedes mal noch besonders versprechen, die ihr anvertrauten Sachen „wohl in Acht zu nehmen". Diese vermehren sich, wie aus den verschiedenen Verzeichnissen ersichtlich, mit den Jahren, entsprechend der Zunahme der Insassen und der Ausdehnung des Betriebes. Zu den bisherigen treten hinzu weitere Mobilien und Geräte in der Krankenstube, im Waschhause, in der kleinen Küche an der Diele usw. Der Wäschebestand für die „Hausleute" und Offizianten wird vergrößert. Der wertvolle Vorrat an Leinenzeug wächst 1752 durch Anschaffung von 2 Tafeltüchern und 24 Servietten, die wohl dem Gebrauch der Vorsteher dienen sollen.



Doppelleuchter.

Was der Meisterin Jahresgehalt und bare Nebeneinnahmen betrifft, läßt sich auch fürs 18. Jahrhundert kein recht klares Bild gewinnen. Bei Neubesetzung der Stelle 1726 heißt es im Protokoll: „An Speise, Salarium, oder was ihr an Geld sonst zukommt, hat sie dasselbe, wie ihre Vorgängerinnen zu genießen." Wieviel diese an Salarium bekamen, ist in den Protokollen nirgends gesagt. Auch im Hauptbuch fehlen Angaben über das Bargehalt früherer Meisterinnen. Während die Gehaltszahlungen an Vogt und Schreiber gesondert angeführt sind,

folgt darauf stets die Buchung einer Gesamtsumme „gezahlt den Diensten im Hause und auf der Küche". Darin muß auch der Lohn für die Meisterin inbegriffen sein, denn als 1650 die Viktualienverteilung eingeschränkt ward, und alle Offizianten dafür eine Barzulage erhielten, wird darunter auch die Meisterin mit einer solchen von halbjährlich 6 ℔ aufgezählt. Es ist somit anzunehmen, daß ihre feste Jahresbesoldung nicht wesentlich höher war, als die der übrigen Offizianten.

An baren Nebeneinnahmen erwähnt ein Bericht des Schreibers, daß jeder Hausarme bei seiner Aufnahme der Meisterin eine Gebühr von 1 ℔ zu zahlen hat. Ein gleicher Betrag steht ihr für das Einkleiden jeder Leiche zu. Von der bei dem jährlichen Ausruf üblichen Gebührnis war schon die Rede, daneben pflegen ihr noch bestimmte Kleidungsstücke „verehrt" zu werden. An „Speise" bekommt sie wie alle übrigen im Hause Angestellten freie Verpflegung, dazu die gebräuchlichen Naturalien an Brot, Bier, Fleisch, Lichtern usw., ferner bezieht sie ein Feuerungsdeputat von jährlich drei Faden Buchenholz.

Als 1770 das erledigte Amt durch die Schifferswitwe Catharina Dorothea Schütte wieder besetzt werden sollte, beschloß die Vorsteherschaft, die Obliegenheiten der Meisterin in einem von ihr zu leistenden Diensteid neu zu formulieren. Der Eidestext wiederholt zum größten Teil wörtlich die alte „Ordnung", und ergänzt deren allgemeine Bestimmungen nur durch die Ermahnung „bestens zu Feuer und Licht zu sehen".

Genauer gefaßt sind die besonderen Vorschriften darüber, was die Meisterin von den Hausarmen beanspruchen darf mit dem strengen Verbot, diese Grenzen zu überschreiten. Klagen, daß sie ihr Amt dazu mißbrauche, die Hospitaliten bei Lebzeiten zu übervorteilen, auch sie bei herrannahendem Tode veranlasse, sie mit allerlei Zuwendungen zu bedenken, oder gar sich aus dem Nachlasse unbefugterweise Sachen aneigne, müssen trotz aller vorbeugenden Maßregeln stets wiedergekehrt sein. Daher soll die Meisterin von jetzt ab beschwören:

> „Von den künftig von den Herren Vorstehern im Hause anzunehmenden Armen will ich nichts mehr nehmen noch fordern, weder für Bettstätte, Gitter, Gardinen und Lade vor dem Bette, als was allezeit gebräuchlich gewesen, und mich damit begnügen lassen, es wäre denn, daß sie mir aus guten freyen Willen etwas zufließen lassen wollten. Wie ich denn auch bestens dahin sehen will, daß wenn Kranke sich befinden, nichts von dem Ihrigen abhanden komme, noch weniger mich selber bedienen, oder denen Armen im Hause etwas abschwatzen, sondern Sorge tragen, daß solches Alles unverkürzet in des Schreibers Gegenwart in der Herren Stube gebracht, von dem Schreiber inventiret und sodann nach der Kleiderkammer gebracht werde".

Ob nun Frau Schütte, die das beschworen hatte, stets gewissenhaft danach gehandelt hat, kann dahingestellt bleiben. Zudem mögen vielleicht viele der während ihrer 24 jährigen Amtsdauer erkrankten oder verstorbenen Hausarmen aus Dankbarkeit für treue Fürsorge und aufmerksame Krankenpflege „aus guten freyen Willen" ihr manches zugewandt haben.

Immerhin muß die Vorsteherschaft mit ihrem Verhalten nicht ganz einverstanden gewesen sein, oder beim Ableben auch dieser Meisterin gefunden haben, daß ihre Ersparnisse in keinem richtigen Verhältnisse zu ihren regulären Einnahmen standen. Anders läßt es sich nicht erklären, wenn 1794 bei Neuwahl der Schifferwitwe Elsabe Käcker die Vorsteher in deren „Bestallung" den Satz aufnehmen, „daß Alles was sie einbringt und nach ihrem Ableben vorhanden sein wird, dem Gotteshause anheimfallen müsse".

Irgendeine Motivierung solchen Beschlusses, wonach der im 17. Jahrhundert außer Übung gekommene Erbanspruch nun wieder geltend gemacht werden sollte, gibt das Protokoll nicht. Es liegt jedoch auf der Hand, daß man dieses Radikalmittel für das einzige hielt, den gegen die Meisterinnen — auch wohl außerhalb des Hospitals im Publikum — stets wieder laut werdenden Beschwerden ein Ende zu machen. Der Hauptanreiz, sich unrechtmäßigerweise zu bereichern, mußte für eine Meisterin fortfallen, sobald nach ihrem Tode das, was die Stelle einbrachte, nicht mehr ihren eigenen Angehörigen zugute kam.

Aber die Vorsteher hatten die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Als für die verstorbene Frau Käcker ein Ersatz gesucht ward, meldete sich nur eine einzige Bewerberin. Seitdem die schönen Nebenverdienste verboten waren, oder, was trotzdem heimlich in die Tasche der Meisterin fließen konnte, doch schließlich vom Hospital einbehalten wurde, lohnte es nicht mehr, um das früher so begehrte einträgliche Amt sich zu bemühen. Daher sieht sich denn die Vorsteherschaft zum Rückzuge gezwungen. Man wählt 1803, „weil sich sonst niemand gemeldet hat", die Witwe des Rammeisters Weber und beschließt gleichzeitig „den § 13 der Bestallung wegen des Heimfalls des Nachlasses wieder fortzulassen".

Unter dem bisherigen Text des „Meisterinnen-Eides" steht der Vermerk „Die Meisterin Elisab. Weber hat 1803 eine andre Instruction erhalten".

4. Koch.

Die gewichtigste Persönlichkeit unter den „Offizianten" ist der Koch. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts besorgte er neben dem Zubereiten und Verteilen der Speisen auch selbständig den Einkauf der meisten Lebensmittel, bis er dabei an die Mitwirkung des Schreibers gebunden wurde. Bald darauf nahmen die

Bürger-Vorsteher als auf Ersparnisse bedachte oeconomi die auf das Anschaffen aller Viktualien bezüglichen Geschäfte selbst in die Hand, oder unterstellten sie doch ihrer Kontrolle.

Auf den ersten Ausgabeseiten des Hauptbuches finden sich regelmäßig wiederkehrende Posten, wonach „Asmus de Kock thom Hilligen Geiste“ und sein Nachfolger Heinrich Lueders Einkäufe von Butter in Tonnen, oder von Fischen, wie Heringe und Dorsch, machen. Die damaligen Lohnausgaben zeigen, welches Hülfspersonal dem Koch zur Seite stand. In den ersten Jahrzehnten ist unter dem „Dienstvolk“ ein „Underkock“ und ein „Kocks-Junge“ aufgeführt, 1650 ist nur noch von „des Kocks Knechte“ die Rede.

Die Hausordnung beschränkt sich auf kurze Vorschriften für den Koch. „Wat Vor de Armen nödig nach alten Herkommen an frischen Fischen“, soll er mit dem Schreiber „tho Markte kopen vnd yp de benennete Tidt vnd Mahle de Armen vnd Gesinde aftospisende verbunden sin“. Wie Vogt und Schreiber soll auch der Koch „ein Vpsehent hebben vnd dat nicht Vorstaden, dat de geringste Vittalie vth dem Armenhuse dieses Hospitals weder offentlich noch heimlich werden vergewen vnd vthdragen“. Gegen diesen unausrottbar scheinenden Übelstand kämpft die Vorsteherschaft beide Jahrhuunderte hindurch mit immer erneuten Verboten. —

Im Jahre 1616 wurde zum Koch erwählt Hans Uptöger. Über seine Tätigkeit als solcher, oder über Ereignisse im Küchenwesen während seiner 25jährigen Dienstzeit fehlen jegliche Nachrichten. Unter den Hospitalvögten hat sich aber Uptöger einen Namen gemacht und ihn der Nachwelt überliefert durch seine letztwilligen Verfügungen. Jedem Besucher des Hospitals erzählt noch heutigen Tages die 1905 wiederhergestellte Gedenktafel am südlichen Mittelpfeiler der Kanzel gegenüber von seiner Freigebigkeit. Dem Gotteshause vermacht er aus seiner Hinterlassenschaft nicht allein die Mittel, um die verfallenen Räume der Hospitalkirche erneuern und ausschmücken zu lassen, sondern setzt auch eine jährliche Summe von 200 ℳ für den Prediger aus, damit er darin allwöchentlich am Freitag einen Gottesdienst abhalte. Die Hausarmen bedenkt er mit einem jährlichen Vermächtnis von 25 ℳ, und stiftet ein Stipendium von 40 ℳ für Studenten der Theologie „bis zu ewigen Tagen“.

Uptögers Privatvermögen muß erheblich gewesen sein, denn wenn auch, namentlich noch vor seiner Zeit, einem Hospitalkoch recht einträgliche Nebenverdienste zuflossen, so ist doch kaum anzunehmen, daß er sich im Dienste des Gotteshauses Kapitalien erworben hat, die für derartige Legate ausreichten. Schon bei Lebzeiten hatte er sich 1632 eine Grabstelle in der Hospitalkirche „vor dem altar nach der Suderseite belegen“, für 40 ℳ gekauft, und nach seinem Tode

zahlen seine Testamentarien 1000 ℔ „vor das Haus auf dem H. G. Hove, das die wittibe, solches die Zeit ihres Lebens bewohnen mag“. Der Preis betrug 1500 ℔, denn als seine Frau 1649 ebenfalls verstarb, zahlen die Testamentarien „den rest wegen des Hauses vff dem Kirchhove“ mit 500 ℔.

Der 1650 an Uptögers Stelle tretende Hans Fricke war der erste Koch, von dem wir erfahren, daß ihm bei Einführung in sein Amt ein besonderes Küchen-Inventar überantwortet wird. Unter den darin verzeichneten Geräten ist beachtenswert die Menge von kupfernen Gefäßen. Es werden aufgezählt 8 große und 2 kleine Kupferkessel, eine große kupferne Wanne in der Erde, ein kupferner Durchschlag nnd ein Schöpfer von gleichem Metall. Neben einer stattlichen Zahl Messingsachen ferner 5 eiserne Bratschapen, 5 große und kleine Bratroste usw.

Nach dem um die Mitte des Jahrhunderts noch gebräuchlichen Texte seines Diensteides verpflichtet sich der Koch, der Küche des Hauses treulich vorzustehen, und was ihm dabei einzukaufen oder zu beschaffen von den Vorstehern befohlen und vertrauet wird, und auch was ihm sonst von amtswegen obliegt, zu des Hospitals Besten aufrichtig nach bestem Vermögen, und ein Jedes zur rechten Zeit selbst zu verrichten. Zu dem Zweck soll er sich nicht unnötig außerhalb des Hauses aufhalten und die Ausübung seiner Pflichten seinem Gesinde oder sonst Jemand anders überlassen. Er hat sich auch dahin zu befleißigen, daß Jeder, was ihm aus der Küche gebühret, recht zugerichtet und vollkömmlich erlangen möge. Was irgendwie verständigerweise gespart werden kann, soll er dem Armen-Hause zu Nutzen ersparen, insonderheit aber verhüten, daß mehr als für die zu verpflegende Personenzahl erforderlich, an Speisen „zugehawen“, oder gekocht wird.

Wie schon in der Hausordnung, so wird er auch hier wieder vor allem dafür verantwortlich gemacht, daß nicht die geringsten Viktualien an Korn, Brot, Essen oder Trinken, roh oder gar mit seinem Wissen öffentlich oder heimlich aus dem Hause gebracht oder vergeben werden. Wird dagegen von Jemand „ohne Unterscheidt, er sey Wehr Er wolle, einigergestalt gehandelt“, hat er das „ungescheuet“ den Vorstehern anzumelden.

Gegen alle diese Vorschriften waren arge Verstöße vorgekommen. Namentlich was den Ankauf der Lebensmittel und deren „Verunrathung“ betraf, entdeckten die Vorsteher weitgehende Mißbräuche. In die Dienstzeit Frickes fällt die 1661 von den oeconomi durchgesetzte Reform des gesamten Geschäfts- und Wirtschaftsbetriebes, von der schon bei Vogt und Schreiber berichtet ist. Mehrere der in ihrem „Ohnvergreiflichen Memoriale“ aufgestellten Sätze tadeln die in Küche und Keller herrschenden Zustände, und verlangen zwecks sparsamerer Wirtschaft eine wirksamere Kontrolle des Kochs. Nicht allein „bei Auslangung und Zuhowung der Speisen“ soll ihm der Schreiber auf den Dienst passen, sondern auch bei Ein-

kauf der Viktualien. Beide aber sollen ohne Vorwissen der Vorsteher keinerlei Anschaffungen machen. Die wichtigste Maßregel sei eine schärfere „Inspection auf Küche und Keller", wolle man dem dort eingerissenen Vergeuden und dem schon stets strenge verbotenen Verschleppen ein Ende machen. Bezeichnenderweise meint das Memoriale, dagegen schütze der vom Koch geleistete Eid nur wenig, denn den habe doch nur er selbst abgelegt, „seine Frau, Knecht und maget aber nicht". Daher wird ein ernstlicher Befehl an den Koch befürwortet, „daß er die Speise selbsten aus dem Keller nehmen, zerhowen, auch gute Aufsicht in der Küche haben solle. Dort dürfe er keine Fremde dulden, ebensowenig, daß auch nur das kleinste Speisequantum verkauft oder entführt werde.

Fricke erhält entsprechende Anweisungen und die Vorsteher hoffen nun dadurch den ärgsten Mißbräuchen abgeholfen zu haben. Bald nach seinem Tode verstarb 1670 auch seine Frau; sie vermachte dem Gotteshause 200 ₰. Fricke muß also als Hospitalkoch doch noch immer ein gutes Geschäft gemacht haben.

Sein 1669 vereidigter Nachfolger hieß Hans Witte. Um dem, was Fricke anbefohlen war, stärkeren Nachdruck zu verleihen, nahm man dieselben Bestimmungen in den Diensteid auf und spezialisierte sie noch weiter. Witte hat die ihm anvertrauten Schlüssel in gutem Gewahrsam zu behalten, damit sie nicht in fremde Hände kommen, auch allemal das Fleischzuhauen selber zu verrichten, oder dabei zu sein. Wohlgekochte Speisen sind zu rechter Zeit den Armen „nach der Dehle" zu bringen und unter sie gleichmäßig zu verteilen. Den wahrscheinlich früher oft vorgekommenen Durchstechereien mit den Lieferanten, einer ergiebigen Quelle unrechtmäßigen Nebenverdienstes, sollte jetzt wirksam vorgebeugt werden. Witte muß beschwören, beim Besichtigen der Viktualien niemand zu Liebe noch zu Leide zu reden, vielmehr dahin zu sehen, daß nur gute genießbare Ware ans Gotteshaus kommen möge. Eine persönliche Kontrolle auf diesem Gebiete behalten sich außerdem die Bürger-Vorsteher vor. Um die oft gerügte unordentliche Wirtschaft in den Küchenräumen gründlich zu beseitigen, muß auch der neue Koch sich verpflichten, nicht nur keine fremden Gäste hereinzulassen, oder gar deren Aufenthalt dort zu dulden, sondern auch die Dienstboten nach beendigter Mahlzeit aus der Küche zu weisen. Diese ist rechtzeitig abzuschließen, um keine Gelegenheit zur Untreue zu geben und die „unnöthige Verbrennung vielen Holzes zu verhindern".

Die angegebenen Sätze finden auch in der Eidesformel der späteren Köche bis ans Ende des folgenden Jahrhunderts Aufnahme.

Es fehlt an einer Angabe, ob Hans Witte verheiratet war, was jedoch anzunehmen ist, da er einen eignen Hausstand führte. Von „des Kochs Wohnung auf dem Hospitalhofe" ist 1689 die Rede, als angeordnet wird, daß er den Teil des davor liegenden Hofraumes, den er selbst nicht gebrauche, dem ihm benachbarten Schreiber abtreten solle. Bei Wittes nächsten Nachfolgern entsteht die

Frage, ob dem Hospitalkoch das Heiraten zu gestatten sei. Bei einem solchen ohne Frau und sonstigen Familienangehörigen glaubte man eine sparsamere Küchenwirtschaft durchführen zu können.

Von der im Jahre 1692 erfolgten Neuwahl nimmt das Convents-Protokoll nur mit den kurzen Worten Notiz: „Jochim Suerbier ist zum Koch erwehlet mit der Condition, daß er nicht freyen und sich des sauffens enthalten müße." Dreizehn Jahre erfreute sich nun die Küche eines unbeweibten Verwalters, und das Hospital muß sich dabei gut gestanden haben. Die gewohnten Klagen werden während dieser Zeit nicht laut. Als es galt, für den verstorbenen Suerbier Ersatz zu finden, hätte man daher am liebsten wohl wieder einen Junggesellen genommen. Wenn sich dennoch die Vorsteher entschlossen, den schon verheirateten Heinrich Torkull (oder Thorkuhl) anzustellen, wollten sie sich doch seine Angehörigen möglichst fern halten. Mußte man den ganzen Familienanhang auf der Küche dulden, so war damit der alten Unordnung wieder Tor und Tür geöffnet. Auch verspürte man wenig Lust, eine etwaige zahlreiche Kinderschar auf Hospitalskosten großzuziehen. Das soll dem neuen Koch schon dadurch zu Gemüte geführt werden, daß er an Speiseration und anderweitigen Lebensmitteln nur soviel zugebilligt erhält, als seinem unverheirateten Vorgänger für seine eigene Person zustand.

Laut Protokoll vom Jahre 1705 wird Torkull gewählt „mit der Condition, daß er nicht mehr an Speise, Bier und Brot haben soll, wie der seelige Koch gehabt hat, nämlich 4 Stück Fleisch, und täglich 2 Kannen Bier, 3 Brot". Und dann heißt es weiter: „Wann der liebe Gott seine Frau gesegnen würde, woran er sehr zweifelt, so soll sie im Heil. Geist nicht in die Wochen liegen, sondern anderswo, und das Kind erziehen, welches er auch angelobet zu thun, darauf ist ihn Glück gewünschet worden". Wie natürlich vorauszusehen war, halfen die gestellten „Conditionen" ebensowenig, wie das Angeloben des jungen Ehemannes. Jedes Jahr brachte neuen Familienzuwachs, wogegen nach drei Jahren die Vorsteherschaft durch den geharnischten Beschluß protestiert: „Dem Koch im H. G. soll intimiret werden, seine Kinder nicht im Hause zu haben, sub poena Emissionis". Bei dem Protest läßt man es aber bewenden, findet sich ins Unabänderliche, und Torkull versäumt es nicht, aus der Hospitalküche auch „die Seinen" reichlich mitzuversorgen.

Im Jahre 1716 wird ihm sein Eid vorgehalten und er dabei befragt, ob und wieweit er den bisher erhaltenen Vorschriften nachgelebt habe. Dann wird er auf seinen Eid hin noch zu Folgendem verpflichtet:

1. Das Ein- und Umsalzen des Fleisches soll er selbst in Person besorgen, und sich von Niemand dabei helfen lassen, der das Salzen nicht gut versteht.

2. Von dem frischen oder gesalzenen Fleisch, das ihm für die Armen und zu des Hauses Notdurft geliefert wird, soll er kein Fett oder Suppe für sich und die Seinen nehmen, noch sonst irgend Jemand davon abgeben, sondern Fett und Suppe nur die Armen allein genießen lassen, wie es verordnet ist.
3. Die Küche soll er zu rechter Zeit auf- und wieder zuschließen, und niemand verstatten, auf selbe Toback zu rauchen, oder auch anzuzünden und sonst unnöthiges Feuer darauf zu machen, um dadurch das Holz zu sparen.

Das alte Übel, daß sich auf der Hospitalküche Leute aufhalten, die dort nichts zu schaffen haben, nistet sich trotz aller Verbote unter Torkull wieder ein. Dieser selbst huldigt zudem sehr lockeren Sitten. Will man seine Frau nicht auf der Küche dulden, so verschafft er sich da andren weiblichen Verkehr. Er wird „vermahnt, des Brockmöllers Tochter, die er bisher auf der Küche gehabt, nicht länger bei sich zu haben, sondern sie sofort gehen zu lassen". Der Schreiber erhält Befehl, die liederliche Person, die heimlich im Hospital sich Tags und Nachts aufgehalten hatte, in ihr väterliches Haus zurückbringen zu lassen.

Torkull ist auch in der höheren Kochkunst bewandert. Zuweilen übernimmt er die Speisezubereitung bei festlichen Gelegenheiten in der Stadt. Bei der alljährlich üblichen Eidesverlesung, zu der die Beamten und Angestellten sich einzufinden haben, ist er 1718 nicht anwesend „darumb, daß er im Schütting die Aufwartung in der Küche gehabt". Alles in Allem muß er sein Amt zur Zufriedenheit der Vorsteher versehen haben, denn als er im Frühjahr 1733 verstarb, gibt man der Witwe eine gute Versorgung. Sie erhält das übliche „halbe Jahr Gnadenzeit accordiret", und während dessen bleibt ihr an Gehalt, Accidentien und Verpflegung alles, was dem Verstorbenen zugekommen sein würde. Von da ab wird sie „in Ansehung der von ihrem seel. Mann dem Hause in die 28 Jahre geleisteten Dienste mit einer Stelle auf der Langen Reihe benificiret, wobei ihr an Speise und Trank gereicht werden soll, was die andern genießen".

Der Torkulls Dienst übernehmende Jacob Brockmöller war bei seiner Wahl noch unverheiratet, und die Vorsteher hatten aus bekannten Gründen den dringenden Wunsch, daß er das auch bleibe. Als er, ein Jahr lang im Amt, seine Absicht zu erkennen gibt, sich zu verehelichen „ist dem Koch wegen seiner vorhabenden Heirath angedeutet worden, damit nicht zu verfahren". Auch diesmal können die Vorsteher ihren Willen nicht durchsetzen. Brockmöller wartet eine Weile und stellt dann die Herren vor eine vollendete Tatsache. Nachdem er das Verhältnis zu seiner Verlobten dahin gestaltet hat, daß er die Möglichkeit vor sich sieht, Hochzeit und Kindtaufe an einem Tage zu feiern, erneuert er sein

Gesuch. Der Vorsteherschaft bleibt nichts übrig, als Brockmöller auf sein „ohnnachlässiges Anhalten“ zu gestatten „daß er seine Heirath, die wegen bereits geschehener Verbindung nicht füglich mehr zu retractiren stehet, vor dasmahl vollziehen und die Frau, jedoch ohne consequence zu sich ins Haus nehmen möge, mit der ausdrücklichen Anzeige, seine Frau, falls sie schwanger werden sollte, vier Wochen vor der Entbindung aus dem Hause zu schaffen, zumahle ihr keineswegs sollte zugelassen werden, unter was praetext es auch sein möchte, ihr Wochen Bette im Hause zu halten, ingleichen die Kinder im Hause zu stillen und zu erziehen, bei Strafe unausbleiblicher cassation“.

In Brockmöllers Zeit fallen einige Neuerungen im Küchenwesen, die auf das Bestreben, die Fleischversorgung auch die Zubereitung billiger und praktischer einzurichten, zurückzuführen sind. In großen Mengen war bisher Pökel- und Salzfleisch, namentlich sog. Cursches Fleisch von auswärts in Tonnen bezogen worden. Man schränkte diesen Bezug ein, und schaffte ihn schließlich ganz ab, weil es vorteilhafter erschien, das Fleisch selbst einzuschlachten und zu salzen. So werden 1741, weil in diesem Jahre kein Cursches Fleisch gekauft war, statt dessen 45 Ochsen im Hospital geschlachtet. Dem Koch fielen nach altem Herkommen zum Verwerten für eigene Rechnung die „ledigen Fleisch-Tonnen“ als Accidens zu. Für die ihm nun entgehende Nebeneinnahme erhält er einen alljährlich festzustellenden Barersatz, der Beträge bis zu 25 ℳ erreicht. — Um den Feuerungsverbrauch herabzumindern „erachtet man es für dienlich, daß der Koch das Peckelfleisch in Eingemauerte Kessel kochen soll, weillen dadurch vieles Holz menagiret wird.“ Zu dem einen schon vorhandenen eingemauerten Kessel werden 1749 noch zwei weitere hergestellt, weil damit die Hälfte Holz kann erspatet werden“.

Übelstände, wie sie sich für die ganze Küchenwirtschaft früher bei verheirateten Köchen so vielfach gezeigt hatten, waren bei Brockmöller weniger zu Tage getreten. Als er nach achtzehnjähriger Ehe seine Frau verlor, legte deshalb die Vorsteherschaft einer Wiederverheiratung kein Hindernis in den Weg. Sein unbescheidenes Ansinnen, ihm zu erlauben „in dem Herrengemach im Heil. Geist seine Hochzeit anzustellen“, erfährt allerdings eine bündige Abweisung.

Schon im zweiten Jahre der neuen Ehe verstarb Brockmöller 1754, und hinterließ eine junge Witwe, eine ebenso brauchbare wie tatkräftige Person. Sie macht sich den Vorteil ihrer Stellung zunutze und erreicht es bei den Vorstehern, daß diese „des seel. Jacob Brockmöllers Witwe mit dem erledigten Kochdienst solchergestalt begünstigen, daß Sie Sich einen tüchtigen Menschen zu heirathen aussuche, um Selbigen bei nächster Zusammenkunft den Herrn Vorstehern zu präsentieren, da dann derselbe nach Befinden zum Koch angenommen werden soll“.

Bald genug hatte die Heiratslustige einen „tüchtigen Menschen" gefunden in der Person von Johann Andreas Ahlendorff. Sie verehelichte sich mit ihm, nachdem er 1755 ihres ersten Mannes Nachfolger geworden war und überlebte auch diesen Gatten, der 1777 aus der Welt ging. Zum zweiten Male verwitwet, bittet sie, die Wahl eines Kochs auszusetzen und sie mit einer Kammerstelle zu begünstigen. Ihr Gesuch soll, wie das Protokoll sagt, in nähere Überlegung gezogen werden.

Die Vorsteher entschlossen sich, die Tüchtigkeit und Erfahrung der noch rüstigen Frau dem Hospital weiter dienstbar zu machen, und übertrugen ihr, abweichend vom bisherigen Brauch, das von ihren beiden Ehemännern bekleidete Amt zu alleiniger Verwaltung. Ausdrücklich vermerkt ist das im Protokolle zwar nicht, aber es läßt sich unschwer nachweisen, daß sie bis zum Schluß des Jahrhunderts als Hospitalköchin selbständig tätig gewesen ist. In einer Eingabe vom 16. Juni 1794 beantragt Frau Ahlendorff, eine freigewordene Stelle auf der Langen Reihe einer altersschwachen Küchenmagd zu verleihen, die sie als „das mir im Dienst auf die Küche gegebene Dienstmädchen" bezeichnet, sich selbst unterschreibt sie als „Köchin am Heil. Geist Gotteshause". Ihrem Amte hat sie als dessen erste weibliche Inhaberin noch bis 1801 vorgestanden und bei ihrem Ausscheiden die dankbare Anerkennung der Vorsteher gefunden. Bei der Wahl ihres Nachfolgers, des Kochs Chr. F. Meisel wird beschlossen, „daß die Witwe Ahlendorff wegen ihres hohen Alters und zur Belohnung ihrer vieljährigen treuen Dienste auf ihre Lebenszeit den weiteren Bezug der vollen Einnahme des verstorbenen Ahlendoff, die auf 386 ℳ 13 ß berechnet ist, behalten soll".

5. Bäcker, Brauer, Brauwesen.

Aus dem 17. Jahrhundert sind Nachrichten vom Bäcker wie Brauer nur wenige vorhanden. Über ihre dienstlichen Obliegenheiten ist kein vollständiges Bild zu gewinnen, denn das „Eydt-Buch", das den Text der von ihnen geleisteten Diensteide enthielt, ist nicht mehr vorhanden, und unter den aus dem folgenden Jahrhundert stammenden „Instructions und Eyde der Beamten und Angestellten" befinden sich keine für Bäcker und Brauer.

Die Hausordnung zählt beide nur unter den „Officirern" des Hauses auf, ohne über die ihnen zugewiesene Tätigkeit sich zu äußern. Das Hauptbuch gedenkt ihrer nur mit wenigen kurzen Notizen, wonach, bevor die Bürger-Vorsteher das Beschaffen der Viktualien selbst in die Hand nehmen, der Schreiber mit dem Bäcker Roggen, mit dem Brauer Hopfen einkauft. Der Bäcker erhält 1607 als halbjährlichen Dienstlohn 6 ℳ, und außerdem für ein Paar Schuhe 1 ℳ 4 ß. Die dienstliche Gleichstellung ihrer Funktionen kommt dadurch zum Ausdruck,

daß nach späteren Lohnvermerken beide stets dasselbe Bargehalt beziehen. Hinzutreten von altersher verschiedene ergiebige Accidentien.

Über Art und Umfang des Bäckereibetriebes im Hospital, Einrichtung des Backhauses, vorhandene Backgeräte und dgl. fehlt es überhaupt an Angaben. Vom Brauen, und was damit zusammenhängt, erfährt man fürs 17. Jahrhundert wenigstens durch die beim Anschaffen und Erneuern von Gefäßen und Behältern des Brauhauses entstandenen Ausgaben. „Ein groß Kuven ins braw Hauß" wird 1635 für 71 ℔ durch den „Kuvenmacher" hergestellt; in den nächsten Jahren wiederholen sich regelmäßig Zahlungen an diesen Handwerker. Ungefähr um dieselbe Zeit erhält das Brauhaus auch einen neuen Kessel. Auf die Menge des gebrauten Bieres läßt schließen, daß 1642 und 1643 für Malz 132 ℔, für Hopfen im Oktober 406 ℔, im nächsten Monat weitere 120 ℔ verausgabt werden. Bis dann im folgenden Jahrhundert die Reform des Brauwesens der Vorsteherschaft zu weitläufigen Erörterungen Anlaß gibt, tritt das Brauen wie die Tätigkeit des Brauers nirgends besonders in den Vordergrund.

Von der Bäckerei und den Bäckern ist überhaupt kaum noch etwas bemerkenswertes zu berichten. Das Protokoll von 1716 nennt den Hospitalbäcker Jürgen Dobbertien als den ersten, der in einen Diensteid genommen ist, dessen Wortlaut im „Eydt-Buche" zu finden sei. Bei Anstellung der folgenden Bäcker handelt es sich meistens nur um das ihnen zu gewährende Bargehalt nebst den für abgelöste Accidentien zu bewilligende Zulagen. „Vor die vorhin gehabten Spöhne und Brände" bekommt er 1742 an „Holzgeld" jährlich 12 ℔. Seit Eingehen des Hospitalbrauens empfängt der Bäcker, „dem nunmehro die Verkaufung und Berechnung des Flottkorns, Kiehns, Kohlen und der Darren-Asche obliegt", was vorher vom Brauer besorgt ward, dafür jährlich 2 ℔. „Wegen des Holzgeldes" erhält er 5 ℔ Zulage, so daß er 20 ℔ an Jahreslohn hat, der sich dann noch durch eine weitere Zulage von 15 ß „wegen der ihm abgenommenen Kohlen" erhöht.

Weil das Backgeschäft allein seine Arbeitskraft wohl nicht völlig in Anspruch nimmt, wird der Bäcker angehalten, von jetzt ab mit beim Brauen zu helfen. Vorschriften darüber, was er sonst noch zu tun hatte, finden sich nur in den Anweisungen für den 1763 gewählten Bäcker Gülstorff. „Der Kohlen soll er sich auf keinerlei Weise bei Verlust seines Dienstes anmaßen, sondern solche für das Gotteshaus, wenn sie ausgedämpfet sind, an behörigen Ort bringen und aufheben, auch vermöge der Sprützen-Ordnung allemal bei Probirung der Sprützen gegenwärtig sein, auch wenn Not vorhanden der erste mit sein, auch mit dahin sehen, daß die Sprützen jederzeit brauchbar sind, und wenn in der Heiligen Geist Kirche gepredigt, soll er den Gottesdienst allemal abwarten, als wozu ihm dann eine Stelle in der Kirchen angewiesen werden soll". —

Mit dem Brauer und seinem Dienste beschäftigen sich Akten wie Protokolle des 18. Jahrhunderts häufiger und behandeln im Zusammenhang damit sehr eingehend das gesamte Brauwesen und die zu dessen Umgestaltung führenden Umstände.

Der 1716 angestellte Jürgen Schnauer legt 1723 alters- und unvermögenshalber sein Amt nieder und erhält auf seine Bitte eine Stelle auf der Langen Reihe „jedoch ohne Consequenz", und unter der Bedingung, daß er ohne Entgelt und für die Kost dem neuen Brauer, soweit seine Kräfte reichen, beim Brauwerk zur Hand gehe. Schnauer war verheiratet, denn seine Witwe wird gegen Zahlung von 10 ℳ bar und Einbringen ihrer Mobilien zeitlebens ins Hospital aufgenommen. Der Verbrauch an Bier und dementsprechend die Menge des herzustellenden Quantums hatte erheblich zugenommen; nach dem Tode des alten Schnauer wird seinem Nachfolger Casten Naht ein Gehülfe zur Verfügung gestellt. Gegen das Verheiratetsein der Hospitalbrauer erheben die Vorsteher keine Einwendungen. Dem 1733 in Eid und Pflicht genommenen Hans Kaiser wird sogar „des Verstorbenen Wittwe zur Braut recommendiret". Wenn die Vorsteher solche Heirat gewissermaßen zur Bedingung der Anstellung machten, so nahmen sie durch einen derartigen patriarchalischen Fürsorgeakt gleichzeitig die Interessen des Gotteshauses wahr, das sich nicht gut der Pflicht entziehen konnte, die Zukunft der Brauerswitwe sonst anderweitig sicherzustellen.

Die unverhältnismäßige Steigerung des Bierkonsums veranlaßte die Bürger-Vorsteher, die Ursache des Mehrverbrauchs und dabei die Höhe desjenigen Quantums zu ermitteln, das bei ordnungsmäßiger Verteilung tatsächlich erforderlich war. Bei der Gelegenheit sollte nicht minder geprüft werden, ob die herkömmlich den Offizianten und Hausarmen gereichten Bierportionen einem wirklichen Bedürfnisse entsprächen.

Der Schreiber Schrödter, darüber zum Bericht aufgefordert, bringt 1732 eine von ihm aufgestellte „Nachricht, was einer jeden Person im Heiligen-Geist Gotteshause täglich an Bier gehöret" zu den Akten.

Danach haben zu beanspruchen:

die Meisterin 2 Kannen zu 3 Quartier (1 Quartier = 0,941 Liter),
der Koch 2 Kannen = 6 Quartier,
die Küchenmagd Anna 2 Kannen,
die drei übrigen Mägde zusammen 1 „Kipp" von 18 Quartier.

Jeder 6 Quartier erhalten 9 Kammerleute, je 3 Quartier die Hausarmen, und zwar 40 Personen der ersten, 24 der zweiten, 15 der dritten Riege.

Zusammen wären demnach erforderlich täglich 339 Quartier. Es findet sich aber, wie der Bericht bemerkt, daß nicht nur die Kammerleute und einige der

Hausarmen, ferner Meisterin, Koch, Brauer und Bäcker beim Bierholen Krüge zum Keller bringen, die mehr halten, als vorgesehen. Dadurch werden im ganzen 30 Quartier mehr gebraucht. Die Küchenmagd Anna, fügt der Schreiber noch hinzu, holt statt der ihr zustehenden 6 Quartier in ihrem Kipp 12 Quartier. Sie gibt vor, „daß sie ihrem Holzhauer täglich 3 Quartier = 1 Kanne Bier, oder wöchentlich 4 ß an Geld geben müsse."

Daraus geht also hervor, daß mit dem Bier nicht gerade sparsam umgegangen war. Am meisten aber erregte bei den Vorstehern Unwillen, und mußte mit Recht als ein arger Unfug betrachtet werden, daß die Empfänger das ihnen zu eigenem Genuß zugedachte Bier nicht einmal selbst tranken, sondern größtenteils in der Stadt zu Gelde machten. Es bedurfte keines besseren Beweises dafür, daß die Portionen zu reichlich bemessen waren. Davon, sie ohne weiteres erheblich herabzusetzen, sah man merkwürdiger Weise vorläufig noch ab. Die Vorsteherschaft beschränkt sich 1733 auf den Beschluß: „Weil fast ein jeglicher von denen Armen im Gotteshause täglich seine 3 Quartier Bier, item die Offizianten und Einkäufer ihre portion von 6 quartier außerhalb Hauses verkaufen, und solches sowoll von denen Herren der Wette und Accise besprochen wird, so soll ihnen sämtlich angedeutet werden, daß sie das Bier selbst genießen, oder gewärtigen müßten, daß es weggenommen, oder auch die portion geringert werde." Das Verbot scheint nur vorübergehend geholfen zu haben. Der mißbräuchliche Bierverkauf mag zeitweise auch durch den Umstand gefördert worden sein, daß das Hospitalbräu an Qualität zu wünschen übrig ließ.

Im Jahre 1754 muß der Brauer Kaiser ein besonders wenig schmackhaftes Erzeugnis geliefert haben, denn da gibt es einen regelrechten Bierkrawall. Laut Meldung des Schreibers Serner haben sich während dessen Abwesenheit auf einer Dienstreise die Hausarmen zusammengerottet und dem Brauer erklärt, sie wollten das Bier nicht mehr haben, er könnte es selbst saufen, haben auch wegen des so schlecht gebräueten Bieres die andern Leute aufhetzen wollen. Dabei ist es zu einer Schlägerei gekommen. Nach Untersuchung des Falles endet die Sache damit, daß den Schuldigen zur Strafe die Kost auf vier Wochen entzogen wird.

Abgesehen von solchen Vorkommnissen zwingt ein anderer Grund die Vorsteher, sich jetzt weiter mit der Bierfrage eingehend zu beschäftigen. Weil trotz aller Verbote der unbefugte Verkauf des Bieres nicht aufhörte, vielmehr heimlich in noch größerem Umfange fortgesetzt wurde, hatte die Brauer-Zunft schon mehrfach bei den Hospitalherren Beschwerde über solches Beeinträchtigen ihres Gewerbes geführt.

Im Jahre 1756 begann man daher eine Umgestaltung des Brauwesens ins Auge zu fassen und ein Einschränken des Brauens zu erwägen. Die Bürger-Vorsteher wollten es auf die Hälfte reduzieren und die Hausarmen dafür mit

barem Gelde entschädigen. Sie vertraten die Ansicht, im Verhältnis zu den jetzigen hohen Kosten des Betriebes könnten dadurch ganz wesentliche Ersparnisse erzielt werden. Über die Notwendigkeit der Braureform an sich einig, wollte man aber zunächst einen ziffermäßig genauen Nachweis haben, an wen alles, und in welchen Mengen das Bier abgegeben werde, wodurch sich der außerordentlich große Bierverbrauch rechtfertige, und inwieweit es angängig sein würde, ihn herabzusetzen.

Die zu dem Zweck 1757 durch den Schreiber von neuem, und ganz ins einzelne gehend, aufgestellte:

Nachricht, was einer jeden Person im H. G. Gotteshause täglich an Bier gehöret

ist ein beachtenswertes Dokument. Manche der den zahlreichen Positionen beigefügten Erläuterungsvermerke nehmen Bezug auf Teile des damaligen Wirtschaftsbetriebes, über die uns anderweitige Kunde fehlt. Trotz seiner Ausführlichkeit mag der wesentliche Inhalt daher hier Platz finden.

Es erhalten:

I. Die Hospitaliten und Offizianten, 50 Personen im ersten, 31 Personen im zweiten, 18 Personen im dritten Quartier jede täglich 3 qtr., 8 Kammerleute je 3 qtr., 2 Einkäufer je 6 qtr., 4 Offizianten, als Koch, Meisterin, Bäcker und Brauer je 6 qtr., 4 Mägde je 6 qtr.

II. Bei besonderen Gelegenheiten werden regelmäßig „als unumgängliche Nebengefälle" gegeben an den

1. Bäcker, so oft gebacken wird, und seinem Handlanger 45 qtr. Dem Bäcker als Helfer des Brauers, so oft gebrauet wird. An Brauer und Bäcker beim Kellerreinmachen und beim Malzaufmessen.
2. Dem Brauer, so lange die Darre im Gang ist, wenn das Malz und wenn die Gerste zur Mühle kommt. Beim Seyausschlagen 26 mal im Jahre dem Arbeiter 1 Kanne.
3. Wenn der Holzprahm nach Scharbeuz abgeht, dreimal jährlich, jedesmal 1 Faß = 480 qtr. Beim Speisen der Leute, wenn der Holzprahm gelöscht wird 6 Tage, täglich 4 Kannen. Ebenso wenn das Holz eingefahren wird, des Abends beim Essen.
4. Dem Koch beim 7 maligen Lämmerschlachten und Schlachten der 4 Ochsen jedesmal 6 qtr. Bei jedesmaligem braun Kohl stoßen, halbjährlich 44 mal à 3 qtr. Beim Einbringen des Malzes aus der Mühle 13 mal, Mehl aus der Mühle holen 26 mal, Einsacken des Brotkornes 26 mal den beiden Helfern 3 qtr.

III. Den Lieferanten und sonstigen Arbeitern.

1. Der Zappenkrüger erhält, so oft er halbjährlich braun Kohl liefert, jedesmal 6 qtr., jährlich also 264 qtr.
2. Der Karrenführer bei jeder der jährlichen 76 Fuhren 6 qtr. = 456 qtr.
3. An 8 Personen beim Aufwinden der Gerste à 3 qtr. Beim Speisen der Leute 12 Personen à 1 qtr.
4. Beim Schweine- und Ochsenschlachten 24 Kannen.
5. Die Badergesellen werden alle Jahr 4 mal gespeiset und bekommen jedesmal 5 Kannen.
6. Goldschmieds-Bote alle halb Jahr 1 Kanne.
7. Küster alle Quartal 6 qtr.
8. Türwächter wöchentlich 2 Kannen wegen das Brot Sonnabends vom Bäcker einzuholen, 312 qtr. jährlich.
9. Beim Fladenbacken, beim Lichtgießen, Bier-Kippen, Reinigung, Kellerreinmachen den Mägden jeder 1 Kanne, denselben beim Waschen, beim Scheuern jeder Magd 9 qtr.
10. Türwächter alle Sonnabend für das Holz in der Küche kleinzumachen, und so oft die Vorsteher Versammlung abhalten 12 qtr.

IV. Sonstige nicht regelmäßige Fälle.

Alle Trägers, so was im Hause einbringen, bekommen neben ihrem Geldlohn 3 qtr. Bier nebst Brot 2 Micken und 4 Hering.

Handwerker als Maurer, Handlanger, Zimmerleute, Bleidecker, Tischlergesellen, Steinbrügger zu ihrem Tagelohn jeder täglich 1 Kanne = 3 qtr.

Alle Insten, so Wild an die Herren Bürgermeister, item Hühner, Lämmer, Schweine, Eier ans Gotteshaus bringen, bekommen jeder seine Kanne Bier.

Außer dem Allen — so schließt der Schreiber — wird noch Bier gegeben in außergewöhnlichen Fällen „die unmöglich alle angeführt werden können."

Als die Bürgermeister diese lange Liste durchgesehen hatten, mußten sie sich davon überzeugen, daß die von den Bürger-Vorstehern verlangten Änderungen wirklich notwendig seien. Ergab doch des Schreibers Verzeichnis klar, daß tagtäglich bei jeder nur denkbaren Gelegenheit nicht nur für alle Insassen des Hospitals, sondern auch für jeden, der im Gotteshause sich irgend etwas zu tun machte, die Bierquelle gratis floß. Kam noch hinzu, daß das nicht getrunkene Bier in der Stadt käuflich abgesetzt ward, so war es kein Wunder, daß sich die Brauer-Zunft über unlauteren Wettbewerb beklagte. Und war es den Bierempfängern denn zu verdenken, wenn sie für billiges Geld loszuwerden suchten, was über ihren Durst ging? Um nur ein Beispiel anzuführen: die vier Mägde er-

halten jede alltäglich nach heutigem Maß ungefähr sechs Liter. Selbst wenn sie imstande waren, die selbst auszutrinken, wo sollten sie mit dem Quantum bleiben, das ihnen außerdem bei zahlreichen besonderen Anlässen (Vgl. III, 9 der Aufstellung) kannenweise geboten wurde? —

Das Ableben des Hospitalbrauers Kaiser bot 1757 die erwünschte Gelegenheit, die Brauverhältnisse baldigst zu ändern. Die beiden jüngsten Vorsteher Franz Bernhard Rodde und Peter van Mehrem übernehmen den Auftrag, zu untersuchen, wie das ins Werk zu setzen sei, wieviel weniger Bier man brauchen werde, eventuell, ob es sich empfehle, das Brauen statt durch einen festangestellten Hospitalbrauer von einem sogenannten Schopenbrauer aus der Stadt vornehmen zu lassen. Nachdem die Brauräume und Geräte unter Zuziehung eines erfahrenen Schopenbrauers besichtigt waren, konnte festgestellt werden, daß mit der Hälfte Bieres sehr wohl auszukommen sei.

Noch vor Ablauf des Jahres erstattete Rodde Bericht. In seinem Promemoria vom 3. Dezember 1757 bemängelt er zunächst die „Calculation" des Schreibers über das erforderliche Quantum, und berechnet, daß von den jährlich in 26 Brau gebraueten 1092 Fässern nach Abzug der dem Vogt und Schreiber zukommenden und den für die Austeilung an die Leute im Hause nötigen 869 Faß, sowie der bei außerordentlichen Gelegenheiten ausgeschänkten 47 Faß doch noch ein Rest von 136 Faß vorhanden sein müßten, für dessen Verbrauch der Schreiber den Nachweis schuldig bleibe. Unglaublich erscheine es, daß bei anderen, als den angeführten „außergewöhnlichen" Fällen soviel nur so nebenher auch noch ausgetrunken worden sei. Gestützt auf sachverständige Gutachten setzt Rodde dann auseinander, daß, und wie in Zukunft auch beim Zubereiten des Bieres, sowie an Geräten und Feuerung gespart werden könne. Zu hoch seien auch die jetzigen Einnahmen des Hospitalbrauers. Dieser hatte bezogen:

1. An Lohn und Holzgeld bar	₰	39
2. Die doppelte Kost, jährlich gerechnet zu	„	240
3. Dazu beim Mälzen und Brauen an Accidentien von Butter, Fleisch, Heringen, Bier	„	60
4. An ferneren Nebengefällen: Das Flott-Korn von jeder Last guter Gerste 12 ₰, den Kiehn 24 ₰, Asche vom Darren 3 ₰, Kohlen 13 ₰, Barm 30 ₰ zusammen	„	82
Summa	₰	421

Daher wird empfohlen, das Brauen hinfort von einem Schopenbrauer besorgen zu lassen, der nur so zu bezahlen sein würde, wie ihn die städtischen Brauer bezahlen. Wenn man den „Leuten im Hause" nur die Hälfte des früheren Bieres gebe, und sie dafür mit Bargeld entschädige, würden sie damit gerne

zufrieden sein, und das Hospital mache bei den hohen Gerstenpreisen ein gutes Geschäft. Die nach altem Herkommen den Handwerkern, Insten, Knechten usw. zu reichenden Portionen möchten beibehalten, alle übrigen Arbeiter aber nicht mehr mit Naturalien, sondern mit dem üblichen Tagelohn bar bezahlt werden. Durch Abschaffen des Hospitalbrauers — so schließt der Bericht — wird nicht allein viel Geld gespart, sondern auch der Hauptzweck erreicht, daß „das bisherige gerechte Schreien der Brauer wegen des abusive Verkaufen des Bieres in diesem Hause aufhört". —

Man sah also davon ab, die Stelle des Hospitalbrauers wieder zu besetzen, und übertrug alle seine Arbeiten dem Schopenbrauer Johann Adolf Kleinau, der für die akkordierte Barsumme von jährlich 83 ℳ das Mälzen und Brauen des nötigen Bieres zu besorgen sich erboten hatte. Neben freier Verpflegung für eine Person werden ihm noch zugebilligt 10 ℛ Salarium, und 1 ℛ zu Weihnacht, beim Brauen die übliche Portion an Fleisch, Brot, Butter, Heringen, Bier, im Sommer bei der halben Brau auch nur die halbe Portion, während des Mälzens alle zwei Tage eine Kanne Bier. Alle übrigen früheren Accidentien sollen fortfallen. Nachdem Kleinau 1758 „den gewöhnlichen Brauer-Eid" abgelegt hatte, wurde jedoch sein Bargehalt auf 40 ℳ festgesetzt, und noch in demselben Jahre verfügen die Vorsteher, daß ihm und seinen Mithelfern die bisher nur bei der vollen Brau gegebenen 24 ℔ gesalzenes Fleisch, 5 ℔ Butter, 4 Brote und 16 Heringen von jetzt ab auch bei der halben Brau zu reichen sind.

Ein von Rodde entworfenes

„Reglement wegen des Brauens und Austeilung des Geldes an die Prövener"

findet die Zustimmung der Vorsteherschaft. Dementsprechend erhält der Schreiber Anweisung „wie es künftig mit dem Brauen und der Aufteilung des Bieres gehalten werden soll".

1. Jährlich wird nur die Hälfte gegen das frühere Quantum gebrauet, und zwar im Sommer, wie bisher alle 14 Tage nur die halbe Portion, im Winter alle 4 Wochen die ganze Portion.

2. Die Armen und Kammerleute empfangen von jetzt ab nur die Hälfte der früheren Menge, und zwar alle 2 Tage 1 Kanne, für die andere Kanne 9 ß Barvergütung. Das Geld wird alle 14 Tage bezahlt.

3. Alle Armen und auch Bedienten des Hauses, die beim Brauen, Backen und anderer Arbeit helfen, erhalten statt des früher gereichten Bieres den Geldwert mit 9 ß für die Kanne berechnet.

4. Handwerks-Gesellen und andere im Hause arbeitende Leute, auch die Träger, Karrenfahrer usw. bekommen nicht mehr Bier, Brot, Heringe als Teil ihres Lohnes, sondern den Lohn in barem Gelde.

5. Bauern und Pächtern wird ihr Bier weiter gereicht wie früher.

Infolge der Einschränkung des Brauens kann von dem vorhandenen Vorrat an Gerste das nun entbehrliche Quantum zu gutem Preise verkauft werden. —

So war denn die lange geplante Braureform zur Tatsache geworden und die Vorsteherschaft hoffte jetzt alle Bierangelegenheiten gründlich erledigt zu haben. Dem früheren Vergeuden war Einhalt getan, und die hälftige Geldablösung war den Hospitaliten willkommen. Aber jetzt erregte die Qualität des Getränkes Unzufriedenheit. Sie wird nicht unberechtigt gewesen sein, und wohl dadurch erklärlich, daß man, um die Ausgaben für die Entschädigungsgelder wieder einzubringen, daß Malzquantum zu sehr verringert hatte, denn noch in demselben Jahre 1758 sehen die Vorsteher sich genötigt „um den unaufhörlichen Klagen über schechtes Bier abzuhelfen", von nun an jedesmal zu einer ganzen Brau 46 Scheffel, und zu einer halben 23 Scheffel Malz dem Brauer zur Verfügung zu stellen.

Der Versuch mit dem Schopenbrauer wollte auch nicht glücken. Die pekuniären Vorteile seines Dienstes mochte er sich größer vorgestellt haben, als sie waren; daher sinnt er darauf, sich unerlaubte Nebeneinnahmen zu schaffen. Nach dem neuen „Braureglement" sollte der Bäcker Kohlen und Asche aus Back- und Brauhaus verkaufen und abliefern. Der Bäcker erklärt, das nicht zu können weil sich der Brauer alles zum eigenen Vorteil aneigne. Kleinau wird sein „Unfug" vorgehalten mit dem Befehl, er solle sich nicht unterstehen, weder Kohlen noch Asche, weder Korn noch Malz aus dem Hause zu tragen, auf keinerlei Weise der Arbeit aus dem Wege zu gehen, und nicht andre Leute aufzuwiegeln. Der Beschuldigte weigert sich einfach, dem nachzukommen, und wird deshalb kurzer Hand entlassen.

Nach den bösen Erfahrungen mit diesem Schopenbrauer entschließt man sich, einen andern, nur „ad interim" anzunehmen, bis wieder ein ordentlicher Hospitalbrauer gewählt sei. Als solcher wird 1763 Jürgen Busch angestellt, dem statt einfacher Kost, wie sie der Schopenbrauer hatte, wieder eine doppelte Verpflegungsration zugestanden wird. Dafür bezieht er aber an Lohn ebensoviel wie der Bäcker. Bei Verlust seines Dienstes darf er sich keine Kohlen anmaßen, sondern hat sie, „wenn sie ausgedämpft" sind, an behörigem Ort, dem Kohlenkeller aufzuheben. Im übrigen erhält er die gleiche Instruktion wie sein Kollege im Backhause, hat wie dieser bei Feuersgefahr an der Spritze mittätig zu sein, und sich zu jeder Predigt in der Hospitalkirche einzufinden. —

Anfang der 70er Jahre beginnen die Bierverhältnisse abermals der Vorsteherschaft Verdruß zu verursachen. Was man bei der Braureform von 1757 glücklich beseitigt zu haben glaubte, und was damals den Hauptanlaß zu der ganzen Umgestaltung gab, hatte sich nach fast zwanzig weiteren Jahren als unausrottbar erwiesen, das käufliche Ausbieten des Hospitalbieres in der Stadt.

In einer entrüsteten Eingabe beschwert sich 1775 von neuem die Brauer-Zunft. „Wir bemerken", sagt sie, „jede Woche, wie das nur für die Armut im Hospital zum Heiligen Geist bestimmte, eigengebraute Bier den Bürgern und Einwohnern dieser Stadt angeboten und käuflich überlassen wird. Dieser sich mehr und mehr verbreitende Mißbrauch verkürzt noch immer unsre so schon auf den schwachsten Füßen sich befindende Brau-Nahrung. Nur das Zutrauen zu der Gerechtigkeitsliebe der Vorsteherschaft hat die Zunft abgehalten, ihr Recht auszuüben, vermittelst Wegnehmung solchen Bieres diesem Unfug Einhalt zu tun."

Sofort versuchen die Vorsteher durch wiederholtes Veröffentlichen des alten Verbotes, das Offizianten wie Armen bei ernstlicher Strafe den Bierverkauf untersagt, die Zunft vorläufig zu beruhigen, ohne sich, wie sie wohl wußten, einen dauernden Erfolg davon versprechen zu können. Da überdies die durch Einschränken des Brauens erhofften Ersparnisse den Erwartungen nicht entsprochen hatten, entschied man sich endlich zu dem weiteren Schritt, der allein geeignet erschien, alle Mißhelligkeiten aus dem Wege zu räumen, und namentlich auch mit der Zunft zum Frieden zu gelangen.

Weil sich ergeben hatte, so meldet das Protokoll vom Oktober 1775, „daß das Brauwerk des Gotteshauses vieles jährlich erfordere, gleichwohl aber das gebrauete Getränke von schlechter Beschaffenheit sei, und von den Armen fast nicht genossen, sondern meistens verkauft werde, so ward beschlossen, „vor der Hand das Brauen im Gotteshause einzustellen". Das sollte aber erst dann geschehen, wenn Sicherheit geboten war, daß die Zunft daraus kein Einspruchsrecht herleite, falls etwa unter veränderten Verhältnissen das Hospital von seinen alten Gerechtsamen, selbst zu brauen, später doch einmal wieder Gebrauch machen wolle.

Die darüber eingeleiteten Verhandlungen führten rasch zu dem gewünschten Ergebnis. Schon unter dem 9. November desselben Jahres überreichte die Brauer-Zunft folgende Erklärung:

> „Nachdem die Vorsteherschaft beschlossen hat, das bisherige selbsteigene Brauen vor der Hand einzustellen und den Armen zum Ankauf ihres Getränkes Geld zu geben, um von unserer Brauer-Zunft-Genossen ihr Getränk zu nehmen, erklären wir auf Verlangen der Vorsteherschaft, daß solche einstweilige Aufhebung des eigenen Brauwerks dem Gottes-

hause und seinen Gerechtsamen ohnnachtheilig und als eine Handlung des freien Willens angesehen werden soll, woraus keine Verbindlichkeit oder Zwangsrecht entstehen möge. Es soll dem Heiligen Geist Hospital und dessen Vorsteherschaft unbenommen sein, über kurz oder lang nach ihrem Gefallen ein eigenes Brauwerk für den eigenen Bedarf wieder anzurichten."

Damit war denn die Sache zur allseitigen Zufriedenheit erledigt, und die leidige Bierfrage, die mehrere Jahrzehnte hindurch die Vorsteherschaft behelligt hatte, von der Tagesordnung verschwunden.

Es blieb nur noch übrig, sich darüber schlüssig zu machen, was mit dem entbehrlich gewordenen letzten Hospitalbrauer Jürgen Busch geschehen solle. Kündigen, und beschäftigungslos auf die Straße setzen, mochte man ihn doch nicht. Auf sein Ansuchen wird ihm „lebenswürdig" (lebenslänglich) die doppelte Kost und 10 ℳ zum jährlichen Lohn zugesichert, ferner, daß er „Alles so behalten soll, wie er es itzo hat". Weil seine Geschäfte beim Bierbrauen aufgehört haben, übernimmt er dagegen die Pflicht, aller und jeder von den Vorstehern oder seinen Vorgesetzten ihm aufgetragenen Arbeit sich zu unterziehen. Man stellte ihn also, wie es heute heißen würde, mit Ruhegehalt zur Disposition.

6. Pförtner.

Als letzter der Hausoffizianten wartet seines Amtes der Pförtner. Das 17. Jahrhundert nennt ihn Schluter oder Schließer, im folgenden heißt er abwechselnd Türwächter, Türwärter oder Türhüter.

Die alte Hausordnung weist ihm neben der selbstverständlichen Pflicht, das Hospitaltor rechtzeitig Morgens zu öffnen und Abends zu schließen, die Aufgabe zu, alltäglich bei den von den Offizianten und Dienstboten gemeinsam gehaltenen Mahlzeiten das Bier aus dem Keller zu holen. „Wen dat vorrichtet, sall der Schluter den Keller verschluten und darentbaven Niemandes an Beer oder Brodt was folgen laten, bie Verlust sines, des Schluters Dienste". Im übrigen wird von ihm nur noch bemerkt, daß er Morgens und Nachmittags ein „Manß vnd Frowens Losament" einzuheizen hat.

Sein Barlohn betrug neben freier Verpflegung und Wohnung auf der Langen Reihe anfangs 6 ℳ, die aber 1650 auf 12 ℳ erhöht werden. Eine Zusammenstellung dessen, was sein Amt von ihm fordert, fehlt nicht nur für diese Zeit, sondern auch fürs nächste Jahrhundert. Von einem Diensteid des Türhüters, aus dessen Text sich darüber etwas entnehmen ließe, findet sich nichts erwähnt, ebensowenig von einer ihm erteilten besondern Instruktion. Bei dem untergeordneten Charakter der von ihm verlangten Arbeitsleistungen, die im Laufe

der Jahre wechseln mochten, ist das erklärlich. Zu allerlei Diensten, für die sonst keine geeignete Persönlichkeit zur Verfügung steht, wird er herangezogen, macht sich als allgemeines Faktotum nützlich und vereinigt in seiner Person neben der eigentlichen Pförtnertätigkeit die eines Arbeitsmannes, Boten, Ausläufers, Bureau- und schließlich sogar Kirchendieners.

Anfangs des 18. Jahrhunderts hatte man ihm z. B. auch die Fürsorge für die Hospital-Uhr anvertraut. Weil der Türhüter sie vernachlässigt, sich auch sonst übel aufgeführt hat, soll er deshalb verwarnt und nötigenfalls abgesetzt werden. Die Uhr am Gotteshause wie auch deren „Weyser" wird 1724 für den Preis von 10 ℛ︀ in Stand gesetzt, muß aber schon bald darauf unter Aufwand von 200 ℳ︀ gründlich repariert werden. Mit ihrem Aufziehen wird der zuverlässigere Bäcker statt des trunksüchtigen Türhüters beauftragt. Dieser wird „noch dieses mal begnadet, doch daß er bei würcklichen Verlust seines beneficii sich des Sauffenß enthalten soll".

Bei Wahl der Pförtner scheint die Vorsteherschaft in diesen Jahren nicht gut beraten gewesen zu sein. Nachdem der eine wegen Trunksucht entlassen war, macht sich der nächste verschiedener Diebstähle schuldig und entweicht heimlich. Zum Türwächter wird 1748 ein Hans Heinrich Niekrantz angenommen, „doch mit dem Beding, daß er niemahls heyrathen muß". Er zeigt sich brauchbar und bekommt 1755 auf seine Bitte die Erlaubnis, „sich gelegentlich zu verheyrathen". Dazu ist es wohl nicht mehr gekommen, denn bald darauf stirbt er und wird 1761 durch einen Türhüter Wieck ersetzt, der sich aber wieder als ein Trunkenbold herausstellt. Deswegen ernstlich verwarnet, wird er 1767 seines Amtes entsetzt, jedoch nach einigen Tagen wieder „begnadigt".

Mit einem trunksüchtigen Pförtner finden sich die Vorsteher zur Not ab, von einem verheirateten aber wollen sie nunmehr unter keinen Umständen etwas wissen. Der Grund dafür ist wohl hauptsälich darin zu finden, daß der geringe Lohn zur Erhaltung einer Familie nicht ausreichte und daher der Heiratskonsens eine Erhöhung der Einnahmen des Pförtners nötig gemacht haben würde, die in keinem Verhältnis zum Werte seiner Dienstleistungen stand. Als 1770 der neuangestellte Joachim Diercks bittet, sich verehelichen zu dürfen, erhält er den Bescheid, „daß weilen der Türwärter des Gotteshauses ohnverheyrathet seyn muß, dessen Gesuch nicht Statt habe". Seine abermalige Bitte um Erlaubnis, eine Frau zu nehmen, wird rund abgelehnt, und im folgenden Jahre wird er zum dritten Mal „ein für allemahl" abgewiesen. Trotzdem läßt er sich von seinen Heiratsgedanken nicht abbringen. Die Vorsteher beschließen 1779: wenn der Türwärter Diercks dem Verlaute nach sich verheiraten will „so ist ihm bekannt zu geben, daß er im Fall der Heirat nicht nur seine Stelle niederlegen müsse,

sondern auch das Haus zu räumen hat". Da zieht er es vor, seinem Nachfolger Platz zu machen.

Das energische Verhalten der Vorsteherschaft in der Heiratsfrage wie die niedrige Besoldung schreckt Bewerber aus der Stadt ab, und das Hospital muß sich einen Pförtner „aus Gr. Timmendorf in Holstein" holen. Ihm gegenüber sichert man sich von vornherein durch eine Konventionalstrafe gegen Heiratsgelüste. Heinr. Muuß erhält das Amt nur unter der Bedingung, daß die von ihm zu seiner zukünftigen Beerdigung gleich niederzulegenden 10 ℳ dem Gotteshause verfallen sollen, „wann über kurz oder lang er zur Heyrath sich entschliessen würde". Auch ohne verehelicht zu sein, erklärt Muuß schon nach einem Jahre, von seinem Einkommen nicht leben zu können, und erhält darauf, „der Mädgen Lohn mit 24 ℔ jährlich zugebilligt".

Es ergibt sich daraus, wie dürftig bis dahin das Pförtnergehalt geblieben war. Für einen Junggesellen mochte es allenfalls ausreichen, denn außer der freien Kost erhält auch der Türwärter und „Feuer-Böhter", wie er wegen des Einheizens heißt, von den üblichen Viktualiengaben stets reichlichen Anteil. Hinzukommen noch kleinere, aber regelmäßige Barbeträge, da er für das, was er gelegentlich mitbesorgt, wie das Brot alle Sonnabend vom Bäcker einzuholen, Holz in der Küche klein zu machen, das Aufwarten bei Zusammenkünften oder Ausfahrten der Vorsteher zu besorgen, seit der Braureform nicht mehr mit Bier, sondern in barem Gelde entlohnt wird.

Was im allgemeinen die den Pförtnern auferlegten Dienstpflichten betrifft, so erweiterte sich allmählich die ihnen zugewiesene Tätigkeit durch allerlei Nebenbeschäftigungen, wie sie der Hospitalbetrieb mit sich brachte. Von solchen Verrichtungen weiß Dittmer in seiner mehrfach angeführten Schrift einige weitere aufzuzählen, die seit Beginn des 19. Jahrhunderts noch hinzugetreten sein mögen. Danach hat sich der Pförtner jeden Morgen beim Schreiber einzufinden, um seine Befehle zu vernehmen, er macht jedem der Vorsteher Anzeige, daß, und wann seine Woche angeht, zündet zur Betstunde im Winter die Lichter an, hält in der Betstunde Ruhe und Ordnung, wehret andringende Bettler, Straßenbuben oder loses Gesindel ab, vertritt auch den Läufer bei dessen Abwesenheit. Auf Kirche, Kanzel und Kirchenstände führt er die Aufsicht und von in Erfahrung gebrachtem heimlichen Austragen von Viktualien oder andern Dingen, sowie von unzulässiger Verfertigung von Handwerkerarbeiten im Hospital hat er dem Schreiber die Anzeige zu machen.

Eine formulierte Aufzeichnung derartiger dem Pförtner gegebener Dienstvorschriften läßt sich aber fürs 17. und 18. Jahrhundert noch nicht nachweisen.

Kirchenbeamte.

1. Prediger und Küster.

Die von den Bürgermeistern v. Höveln und Lüneburg 1601 „Gode tho Ehren vnd den Armen tho tidtlicher vnd Ewiger Wolfart angerichtete Christliche vnd Löbliche Ordnung" verlangt von den Hospitaliten, daß sie „wenn Predigt in St. Jacobs Kerken geschicht", sich zum dortigen Gottesdienst einfinden. Desgleichen sollen sie in den vier Quartalen, wenn im Hospital gepredigt und das Abendmahl gehalten wird, sich daran beteiligen, falls sie nicht nachweisen können, daß sie „an einem andern Orde" einen Beichtvater haben.

Die Hospitalkirche hatte keinen eigenen Geistlichen. Die Seelsorge wurde im Nebenamte von dem Prediger an der Burg (Marien-Magdalenen Kloster) wahrgenommen, der außerdem auch noch die Insassen des Pockenhauses vor dem Burgtore geistlich zu versorgen hatte. So war es eingerichtet, als nach Einführung der Bugenhagenschen Kirchenordnung Armenwesen und Krankenpflege geregelt und dabei das Pockenhaus und ein Teil des Burgklosters zu Krankenhäusern bestimmt worden waren, während alle übrigen Kranken, die nicht Pflege zuhause finden konnten, vorläufig im Heiligen Geist Hospital Aufnahme finden sollten.[1]) Der Prediger wurde von den drei Häusern besoldet, deren Vorsteher daher gemeinsam die Stelle zu besetzen hatten. Das Amt galt als Filiale der Hauptkirche zu St. Jacobi.

Im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts wirkte als Hospitalgeistlicher „der Prediger thor Borch Herr Christoffer", als seinen Familiennamen setzt seit 1605 das Hauptbuch hinzu „Destorp". Eine Gehaltsquittung unterzeichnet er selbst: „Christoph Dastorpf prediger zur Burgk". Aus Weimar gebürtig, war er vor seiner Berufung 1598 College an der lateinischen Schule zu Catharinen gewesen. Das ihm vom Hospital gewährte Gehalt beträgt nur 60 ℳ. Er lebt in sehr dürftigen Verhältnissen, bedrängt von Armut und Krankheit. Daher erhält er 1607 und 1608 ein Extrageschenk von 15 ℳ, und das Osterquartal auf seine Bitte schon im Februar ausgezahlt.

Dastorpf verstarb 1613. Mit gleich geringer Besoldung wie er müssen sich auch seine Nachfolger, die Magister Albert Reimers, Hinrich Flügge und

[1]) Vgl. Grautoff, Historische Schriften. Vorlesungen über die lübeckische Reformationsgeschichte. Lübeck 1836. Bd. II. S. 247.

Hinrich Glambeck begnügen. Flügge ging schon nach zweijähriger Amtsdauer aus der Welt, die beiden andern nahmen, wohl aus pekuniären Gründen, 1617 und 1626 eine Berufung an die Domkirche an. Bei dem nächsten, aus Westfalen stammenden 1626 zum Burgprediger ernannten Mag. Hermann Weber (Textorius) erhöhte das Hospital seinen Gehaltsanteil auf 80 ℳ.

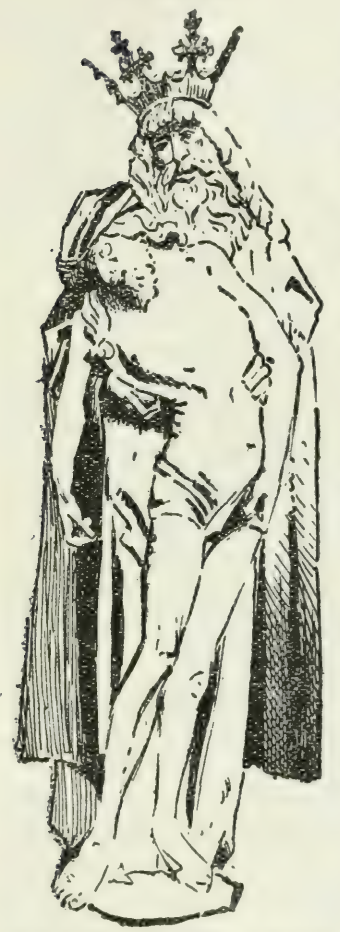
Von dem ihm 1645 folgenden Mag. Erasmus Möllenhoff wird beim Zahlen des Gehaltes statt mit der bis dahin üblichen Bezeichnung „dem Prediger" oder „dem Priester thor Borch" seit 1664 als von dem „Herrn Pastori" gesprochen. Über die ersten fünf Jahre seiner Amtstätigkeit berichtet Möllenhoff selbst und macht dabei genaue Angaben über die Predigten, die er im „langen Hause auf der alten Cantzel" gehalten hat, bis 1650 mit Hülfe des Uptögerschen Legates die verfallenen Räume der Hospitalkirche zum Gottesdienst wieder eingerichtet wurden.

Ein im Staatsarchiv aufbewahrtes Memorial[1]) Möllenhoffs lautet:

> „Anno 1645 am 19. Juni bin ich M. Erasmus Möllenhoff Lubecensis durch ordentliche göttliche Wahl zum Prediger in der Burg undt Heiliger Geisteskirchen berufen worden . . . . undt habe von A° 1645 bis A° 1650 in dem langen Hause zum H. Geiste auf der alten Cantzel alle Jahr 4mahl auf den hohen Festtagen: alß am ersten Weihnachtstage, am ersten Ostertage, am ersten Pfingsttage und am St. Michaelistage von 12 biß 1 Uhr die ordentliche Epistel gepredigt, imgleichen auch alle Jahr 4mahl am Sonntag vor den hohen Festtagen die Communion daselbst am Tisch gehalten undt auf gemeldeter Cantzel das Evangelium gepredigt von 8 bis 9 Uhr, von 9 biß halb eylff Uhr das heil. Abendmahl sowohl am Tisch als auch den Kranken auf deren Betten ausgespendet, welches gewehret bis Anno 1650 auf Weynachten, da die Renovation der Kirche zum H. Geist ist angestellt undt fürgenommen worden, mit welcher es sich folgender Gestalt verhalten . . . Es hat der fromme Gott erwecket einen gottseel. Mann, Nahmens Hanß Uptöger, gewesenen Koch im Heil. Geistes langen Hause. Dieser, weil er keine Kinder mit seiner Frauen Elsabe gehabt, hat ein Testament aufgerichtet, in welchem er unter andern Legaten loblich verordnet, daß nach seinem und seiner Frauen Absterben die verwüstete Kirche zum H. Geiste sollte renoviret undt der in die 80 Jahren darinnen unterlassene Gottesdienst von seinen hinterlassenen Mitteln wieder angerichtet werden, welches denn auch von E. Hochw. Rath dieser Stadt, dem

[1]) Vgl. Hasse, Zur Geschichte des Heiligen Geist Hospitals. (Mitt. d. V. f. Lüb. Gesch. 1895 S. 88.) Der Text ist auch abgedruckt in: Die Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck. 1906, Bd. II, S. 468.

wohlehrwürdigen Ministerio und denen Herren Vorstehern ist bewilligt worden. Worauf man A° 1650 zum Werk im Nhamen der hochgel. heil. Dreyeinigkeit geschritten, die Kirche aufs beste ausgezieret, Cantzel, Chor undt Stühle reparieret undt den Gottesdienst darinnen zu treiben wieder angefangen . . . . . "



Gott Vater m. d. Leichnam Christi.

Seit dieser Erneuerung konnten die nun in der Hospitalkirche gehaltenen Gottesdienste vermehrt werden, denn das Uptögersche Vermächtnis hatte, wie schon an andrer Stelle bemerkt, neben den Baukosten auch Mittel zur Verfügung gestellt, um außer den bisherigen Quartalpredigten „wöchentlich durchs ganze Jahr alle Freitage Morgens darin zu predigen". Dem Prediger sind dafür jährlich 200 ℳ ausgesetzt. Bis zu seinem Tode im Sommer 1669 hat noch Erasmus Möllenhoff in der renovierten Kirche die Gottesdienste abhalten können.

Zu seinem Nachfolger wurde Mag. Thomas Honstede 1670 gewählt. Über die durch den Pastor an St. Jakobi Mag. Engenhagen erfolgte Introduktion liegt der Bericht eines ungenannten Vorstehers des Burgklosters vor, der mitteilt, wie es bei dieser Wahl zugegangen ist.

Als wahlberechtigt sind erschienen und geben in der gleichen Reihenfolge, ihr Votum ab:

1. Die beiden ältesten Bürgermeister als Ober-Vorsteher des Hospitals,
2. Superintendent Dr. Meno Hanneken,
3. Die 5 Pastoren der 5 Hauptkirchen,
4. Die Vorsteher von der Burg,
5. Die Vorsteher vom H. G. Hospital,
6. Die Vorsteher vom Pockenhause.

Die aus Gesundheits- oder sonstigen Gründen am Erscheinen Verhinderten haben ihr Votum schriftlich und versiegelt eingereicht. Die Wahl fällt „per majora" auf Honstede, der, weil er seinen Wohnsitz in Gießen hat, durch Vokationsschreiben benachrichtigt wird. Für die Ausgaben bei seiner Übersiedelung nach Lübeck wird er entschädigt. Darüber bringt das Hauptbuch den Vermerk: „Dem neuerwählten Prediger an der Burg, Heiligen Geist und Pockenhaus, Herrn Mag. Hohnstede, ist wegen seiner Reise und Kosten, weil er von Gießen

vociret, von allen drei Häusern belibet zu geben 50 ℳ, darzu ist von diesem Hause gegeben 20 ℳ ist 60 ℔". Dem Pastor an St. Jakobi Mag. Engenhagen werden für die Einführung von der Vorsteherschaft verehret 3 Stübichen Wein, die 9 ℔ kosten. —

Honstede, der im Oktober 1670 sein Amt antrat, erhielt erst von Weihnacht ab sein Quartalsgehalt von 20 ℔. Im folgenden Jahre ist gebucht: „Und weil Er dieß abgewichen Jahr kein Haushaltung gehabt, und daher kein Bier bekommen, ist ihm stath dessen gezahlt vor 8 Vaß 32 ℔". Predigt und Seelsorge im Hospital nahm Honstede wahr, bis er 1684 einer Berufung zum Pastor am Dom folgte.


St. Elisabeth.

Ein ausführlicher Bericht aus dem Jahre 1685 erzählt, „wie es mit der Besetzung der Predigerstelle bei den 3 Häusern, Burg, Heil. Geist und Pockenhaus gehalten worden". Der Senior in seiner Eigenschaft als Pastor an St. Jakob — weil kein Superintendent vorhanden — ersucht den ältesten Herrn Bürgermeister als Vorsteher am H. G. Hospital, die Wahl baldigst vornehmen zu lassen. Sie findet unter den üblichen Förmlichkeiten auf der Commissionsstube statt unter Vorsitz des „Consul director" (Bürgermeister Johann Ritter) und gleicher Mitwirkung der Pastoren und Vorsteher wie schon 1670. Gewählt wird „von den sieben Studiosi, die sich angegeben" der Kandidat Otto Blank aus Schönkerken in Holstein. Nach einer beigelegten Zettelnotiz „Extract aus dem Diario Ministerii Lubecensi" haben die Kandidaten ihre Probepredigten in der Jakobi Kirche abgehalten, weil „die Burg und der Heil. Geist Filiale solcher Haupt-Kirche sind".

Die „Predigerstelle bei den 3 Häusern" hatte offenbar wegen ihrer kargen Besoldung und der auf die kleinen Gemeinden der Anstaltsinsassen beschränkten Tätigkeit zeitweise nur Anziehungskraft für ganz junge Theologen, die zunächst überhaupt ins geistliche Amt kommen wollen, um baldmöglichst auf einen besseren Posten zu gelangen. Blank bleibt nur zwei Jahre und wird dann an der Petrikirche angestellt. Er ist somit während des Zeitraumes von 1617 bis 1685 der vierte Geistliche, der nach kurzer Zeit sein Amt mit dem an einer anderen Kirche vertauscht.

Die beiden nächsten Hospitalprediger sind der Lübecker Christian Möllenhoff (ein Sohn des von 1645—1669 amtierenden Mag. Erasmus) und nach dessen Tode der aus Gröbenisse in Holstein stammende Emanuel Sebastian Harder. Zu Harders Zeit ist zum ersten Male vom Küsterdienst die Rede. Er wurde bis dahin von ein und derselben Person für die drei Häuser verwaltet. Als die Vorsteher zur Burg 1706 ohne Vorwissen der Hospitalherren den Küster entlassen und einen andern für die Burg wählen, nimmt die Vorsteherschaft das übel und beläßt fürs Hospital den bisherigen gemeinsamen Küster in seiner Tätigkeit.

Harders Nachfolger wurde 1715 der Magister Hinrich Scharbau. Das muß ein sehr glaubenseifriger, für das Seelenheil seiner Beichtkinder äußerst besorgter Mann gewesen sein.

Während seiner Amtszeit wird für die Hausarmen beiderlei Geschlechts ein besonderer Religionsunterricht eingeführt, der die bejahrten Leute in ihrem angeblich mangelhaften Christentum fördern soll. Kaum ist anzunehmen, daß der Gedanke dazu von den damaligen Hospitalherren B. M. Thomas von Wickede und Adolf Matthäus Rodde, oder den Bürger-Vorstehern ausgegangen ist, denn sie hatten alle gerade damals mit sonstigen Reformen im Wirtschaftsbetrieb genug anderes zu tun. Die Anregung wird vermutlich der rechtgläubige Geistliche selbst gegeben haben, indem er die Vorsteherschaft zu der folgenden — kein Jahresdatum tragenden — Anordnung veranlaßte:

„Weil den Herren Vorstehern in Erfahrung gekommen, daß die Manns und Frauens dieses Hauses in ihrem Christentum nur schlecht bestehen, dahero Sie aus christlicher Vorsorge und zu ihrer aller besten bewogen werden, ein Examen durch ihren Beichtvater den Herrn Magister Scharbau anzustellen und zwar wöchentlich zweimal als Mittwochen und Sonnabends Vormittag von 11—12 Uhr, damit sie dann immer mehr ihren Gott und Jesum Christum erkennen lernen, und nachmahlen, wenn sie auf den Kranken Bette kommen, viele von solche gelernete Seufzer und Sprüche zu ihrem Gott abschicken können; daß nun dieses ordentlich zugehe, so soll die Meisterin allemahl umb halb elf Uhr die Klocke in dem Hause leuten lassen, daß die Manns und Frauens ihre Stühle in die Herren Stube bringen und wan mit die Klocke zum andernmahl geleutet wird, soll sich ein Jeder nach seine Stelle verfügen und sollen Schreiber und Meisterin allemahl mit zugegen sein. Sollte der Schreiber aber wegen des Hauses Afarien auß sein müssen, kann es die Meisterin allein verrichten und observiren, ob sie sich auch alle eingefunden, auch wan Jemand von denen Manns oder Frauens sich unterstehen würde, den Herrn Magister auf seine Fragen widerwertige antwort zu geben, oder sich ungebührlich aufführen würde, den Schreiber anzusagen, daß er ihnen die Kost entziehe bis die Herren Vorsteher in der Sache geurtheilet haben.“

Zu den regelmäßigen Sonntags und Freitags stattfindenden Gottesdiensten hatten sich alle Hausarmen einzufinden, durften auch bei den alltäglich vom Leser abgehaltenen Andachten und Betstunden nicht fehlen. Da erscheint es begreiflich, wenn sie die nun noch bei Strafe erzwungene Teilnahme an solchem Religionsunterricht oft als recht lästig und unbequem empfanden, zumal da ihnen auf ihre alten Tage zugemutet wurde, wie Schüler oder Konfirmanden geistliche Lieder und Bibelsprüche auswendig zu lernen. Widersetzlichkeiten mögen daher häufiger vorgekommen sein. Über einen solchen Fall wird 1731 berichtet. Weil er sich beim „Examen" weigert, zu antworten und erklärt, „wenn er mit dem Magister allein wäre, wolle er ihm Bescheid sagen", wird der Hospitalit Suck mit Kostentziehung von Martini bis zum 20. Januar bestraft, muß außerdem dem Prediger auch noch Abbitte leisten.

Wie lange diese Unterrichtsstunden gedauert haben, und ob sie auch noch fortgesetzt wurden, nachdem Scharbau im Juli 1733 zum Pastor an St. Aegidien ernannt worden war, läßt sich nicht nachweisen. Einige Monate vor seinem Fortgang war noch angeordnet, es sollten die „Catechismus-Examina" durch Herrn Mag. Scharbau continuiert, und ihm 10 ℛ für die bisherige Mühe präsentiret werden.

Wegen des Küsters hatte sich das Gotteshaus seit 1730 ganz unabhängig gemacht. „Da der Dienst vakant und die Herren Vorsteher nicht vermeinen, verbunden zu sein, allemal den Küster zur Burg auch beim Hospital anzunehmen, so haben sie resolvirt, einen eigenen Küster zu erwählen und haben dem zu S. Catrinen Heinr. Böckel die Verwaltung des Küsterdienstes beim H. G. mit aufgetragen".

Über Predigt und Seelsorge unter Scharbaus Nachfolger Johann Christoph Schwartz liegen keinerlei Nachrichten vor. Als er im Frühjahr 1761 in seinem Amte verstorben war, wird nur vermerkt, daß bis zur Neuwahl im August „die Sacra in den 3 Armenhäusern von den Herren Predigern zu St. Jacobi verwaltet worden sind."

Die Neuwahl erfolgt mit dem gebräuchlichen Zeremoniell unter Vorsitz des Bürgermeisters Isselhorst auf der Kanzlei in der Großen Commissionsstube, nachdem die Bürger-Vorsteher der 3 Armenhäuser in der Marienkirche hinter dem Zeiger, der Superintendent und die fünf Pastoren der Hauptkirchen im Chor sich versammelt haben. Bei der Ordination des Gewählten, Cand. theol. Hermann Harcksen aus Bremen, durch Sup. Carpzow in der Jacobi-Kirche wird „Musik gemacht, welches dem neuen Prediger 7 ℛ kostete." Am nächsten Sonntag introduziert ihn der Senior Richertz im Hospital.

Harcksen kann mit seinem Gehalt nicht auskommen und bittet 1765 seine Besoldung, die jährlich nicht einmal 50 ℛ betrage, zu erhöhen, „da die jetzigen

Zeiten so theuer sind und so wenig Besserung versprechen, daß nicht nur ein jeder überhaupt, sondern auch die hiesigen Prediger insonderheit einmüthig sich darüber beklagen". Er gibt zu, daß er seinen Amtsbrüdern an Besoldung nicht nachstehe, betont aber, er habe keine Nebeneinkünfte wie diese. „Ein jeder sieht es an der Einrichtung meines Hauswesens, und ich selbst wie andre merken es gar zu sehr an dem Mangel der Bücher, des notwendigsten Hausraths eines Studirenden, daß ich durch meine Arbeiten nicht mehr als ein Tagelöhner gewinne, meinen Leib mit Unterhalt und Kleidung zu versorgen." Die Bitte Harcksens hatte keinen Erfolg, denn das Conventsprotokoll berichtet nur, daß „die Herren Vorsteher seinem Gesuche zu deferiren Bedenken gefunden haben". Wahrscheinlich wird das der Grund gewesen sein, weshalb „Ehren Harcksen" schon im nächsten Jahre seine Entlassung erbat, um einem Rufe als Prediger der deutschen Gemeinde in Petersburg zu folgen.

Der an seine Stelle tretende Mag. Wiedeburg muß unter denselben Verhältnissen gelitten haben, denn kaum ein Jahr lang wirkte er am Hospital, dann ging er ebenfalls nach Petersburg.

Als 1762 durch den Tod des bisherigen Küsters dessen Stelle wieder frei wurde, besetzte man sie mit dem „Bürger und Hopfenmakler allhier", J. H. Petersen. Der Neuwahl scheint nur geringe Bedeutung beigelegt worden zu sein, denn die Vorsteherschaft erledigt sie kurzer Hand durch schriftliche Stimmabgabe. Des Küsters „Intraden" werden vor Petersens Amtsantritt folgendermaßen festgesetzt:

> Alle Quartal stehend Geld 32 ℔, dito aus die Klappen (?) à 8 ß = 2 ℔. Von jeder Leiche im Hause 3 ß, zum neuen Jahr 6 ß. Die Sammlung im Hause beträgt circa 5—6 ℔.

Dann heißt es noch: „In der Stadt sammelt er auch für Beten und Danken." An Emolumenten bezieht er jährlich 1 Faden Brennholz, alle Quartal 6 quartier Bier, Ostern einen Fladen von 10 ℔. Bei den vier Quartal-Communionen kommt ihm zu fürs erste Quartal 1 Karpe, fürs zweite und dritte je ¼ Lamm, das Vorderviertel, fürs letzte 1 Huhn am Lebend, daneben jedesmal 2 Kellen Reis und 1 Brot. —

Im Jahre 1767 besteigt die Kanzel der Burg und der Hospitalkirche wieder ein Lübecker, der „von St. Lorenz hereinberufene" Johann Hake. Auch er mag sich mit dem dürftigen Gehalt nicht zufrieden geben und beantragt, die im Uptögerschen Testamente für die Freitagspredigten dem Hospitalgeistlichen zugedachten 200 ℔ ihm zu vollem Betrage auszuzahlen. Bisher war von diesem Zinsertrage des Legats dem Prediger nur 160 ℔ zugeflossen. Aber die Vorsteher willfahren dem Gesuche nicht, sondern beschränken sich darauf, ihm „in Hinsicht auf seine zahlreiche Familie ein für allemal zur Ergötzlichkeit 50 ℔ zuzubilligen".

Auf die Dauer war jedoch eine Gehaltsaufbesserung nicht zu umgehen. Anlaß, die Besoldungsverhältnisse neu zu regeln, bot eine von dem altersschwach gewordenen Hake 1792 an den Senat gerichtete Supplik, ihm einen Substituten zu bestellen. Der Senat, die Notwendigkeit anerkennend, ordnet die Wahl an, überläßt es aber Hake „wegen der etwanigen Abgaben eine ihm zuträgliche Vereinbarung mit dem Eligendo zu treffen."

Gewählt wurde der Candidat Gottlieb Nicolaus Stolterfoht, vor dessen fester Anstellung mit der Vorsteherschaft der Burg verhandelt werden mußte. Mit Rücksicht auf die zerrüttete ökonomische Lage des Burgklosters erklärten sich seine Vorsteher außerstande, für die Seelsorge der drei noch vorhandenen und bald aussterbenden Insassen noch weiter einen jährlichen Gehaltsbeitrag von 400 ℳ zu bezahlen. Deshalb hatten sie beim Senat beantragt, von einer Neubesetzung ganz abzusehen, oder das Hospital zu veranlassen, diesen Beitrag selbst zu übernehmen. Schließlich einigte man sich dahin, daß das Hospital bis zum Aussterben der wenigen Insassen für jeden von ihnen dem Burgkloster jährlich 100 ℳ ersetze.

Bei dieser Gelegenheit kam auch zur Sprache, wie hoch sich die Gesamteinnahme des Predigers zur Zeit belaufe. Sie setzt sich wie die der andern Beamten zusammen aus Bargehalt und Naturalien.

Die vom Hospital zu dem „Salarium" beigesteuerte ursprüngliche Quartalszahlung von 15 ℳ war bisher nur auf 24 ℳ 8 ß gesteigert worden. Dazu kam allerdings noch das Uptögersche Honorar für die Freitagspredigten. Die sehr mannigfaltigen Naturalien hatten sich zwei Jahrhunderte hindurch so gut wie gar nicht verändert. Auf Fastnacht gibt es 12 ß für Milch zu Heetwecken, Ostern 12 ß für Kreuzbrot, außerdem 2 Fladen zu 10 ℔, 4 Milchbröte und 4 Eierbröte, im Herbst beim Schlachten 6 Ochsenwürste, daneben Martini 12 ℳ Schweinegeld. Bei der Quartals-Communion hat der Prediger jedesmal 2 Roggenbröte, dazu an 2 Quartalen je ¼ Lamm, an den beiden andern 2 Karpfen und 2 Hühner zu beanspruchen. Im Johannistermin werden ihm 4 Faden Buchenholz geliefert. Zuzüglich des Beichtgeldes von 4 ß für jede Person und der bei Begräbnissen „von jeder Leiche aus dem Hause" gewährten Gebühr von 1 ℳ berechnet der Schreiber den Geldwert der Gesamteinnahme auf rund 350 ℳ.

Das Marien-Magdalenen Kloster gibt nach Mitteilung seiner Vorsteher dem Prediger an Bargehalt jährlich 410 ℳ, daneben zur Feuerung 2 Faden Holz, 6 Säcke Kohlen und zum Braten 5 ℳ, der Gesamtwert wird auf 466 ℳ 8 ß veranschlagt. Das St. Gertruden Armen- und Pockenhaus trägt bei 200 ℳ „stehendes Gehalt", an Communion- und Beichtgeld für 33 Personen 10 ℳ 4 ß, ferner 2 Faden Holz und „wenn geschlachtet wird fürm Hause zum Braten 40 ℔ Fleisch."

Zählt man das alles zusammen, würden am Ende des 18. Jahrhunderts des Predigers Gesamteinkünfte mit etwa 1030—1040 ℛ︁ zu bewerten gewesen sein.

Zu einer endgültigen Regelung der Gehaltsverhältnisse scheint es erst nach einigen Jahren gekommen zu sein. Im Februar 1803 ging dem Hospital ein Senatsdekret zu, wonach das Bargehalt der übrigen „Ehren-Ministerialen“ auf 400 ℛ︁ festgesetzt und der Vorsteherschaft eine gleiche Erhöhung „nach Billigkeit empfohlen wird“. Auf Grund einer Aufstellung des Schreibers Roeck aus demselben Jahre, die die dem Prediger vom Hospital zufließenden Einnahmen nunmehr auf insgesamt 486 ℛ︁ veranschlagt, wird Stolterfoht zum Bericht über seine Gehaltsverhältnisse aufgefordert, um danach beurteilen zu können, ob und wieweit auch er eine Zulage bedürfe.

Seine der Vorsteherschaft erteilte Auskunft weist darauf hin, daß die früheren Geld-Einnahmen in ihrem Betrage zurückgegangen seien, das Leichengeld wäre geringer geworden, auch das Beichtgeld, seitdem das Pockenhaus weniger Insassen habe. Von den Naturalienlieferungen seien manche neuerdings entweder eingezogen, oder es werde dafür nur ein dem jetzigen Werte nicht entsprechender Ersatz gegeben. Über den Umfang seiner Amtspflichten berichtet der Prediger schließlich: „Meine Stelle verpflichtet mich, wöchentlich dreimal, in der Fastenzeit viermal zu predigen, und außerdem ist es mein Beruf, an neun Sonn- und Festtagen zwei Predigten zu halten.

Gottlieb Nicolaus Stolterfoht war der letzte Hospitalprediger. Als er im November 1806 bei Lübecks Erstürmung auf so traurige Weise ums Leben gekommen war, ernannte man keinen Nachfolger. Weil „während der Schreckenszeit die Hospitalkirche gänzlich ausgeräumt und spoliirt sei“ gibt die Vorsteherschaft den Hospitaliten die Erlaubnis, nach Gefallen ihren Beichtvater zu wählen und in der Kirche, wo sie wollen, zum Abendmahl zu gehen, wofür dann jeder Arme jedesmal vom Hospital 4 ß, und wenn ein Prediger zur Kranken-Communion berufen wird, 12 ß zur Bezahlung des Beichtvaters bekommen soll.

Stolterfohts Witwe erhält das volle Gehalt ihres verstorbenen Mannes bis Ende 1807 ausgezahlt und dazu als Geschenk „ein für alle Mal“ die Summe von Ein Tausend Mark.

Kirchen- und Altargeräte.

Als Anhang zu den von den Kirchenbeamten handelnden Abschnitten mögen hier noch aufgeführt werden die Kirchen- und Altargeräte, wie sie sich im Laufe der beiden Jahrhunderte angesammelt hatten und bei den Gottesdiensten im Hospital benutzt wurden.

Sie waren der Meisterin zur Aufbewahrung anvertraut und finden sich daher in deren Wirtschaftsinventaren mit verzeichnet.

Eine „Lade auf der Dihle" enthielt 1704:

1 hölzerne Dose, darin 1 klein Silber vergüldeter Kelch für die Kranken,
1 Silbertellergen,
1 Silberne Oblaten Schachtel,
1 Drellen Altar Laken, 1 Dammast Tisch=Laken,
1 Altar Decke mit altfätersch bunt Seiden=Zeug mit bunt Seiden Fransen,
1 alte Platdeutsche zerrissene Bibel.

Hinzugefügt findet sich 1726:

1 Schachtel mit Beichtel Zeichen und 1 grün gemaltes Brett vor dem Küster zum Beicht=Zeichen.

Nach dem Inventar von 1731 ist vorstehender Inhalt der Lade unverändert geblieben.

Im Jahre 1744 wird, als in einer „roth Eichen Schloßfesten Lade" verwahrt, aufgezählt:

1 neu Meß Hemd,
1 neu weiß Dammast Altar Laken mit Zacken,
1 roth Sammet Altar Laken mit Gold, worauf Salome Winter als der Geberin geschlungener Name bordiret,
1 dito Meßgewand mit einbordirtes Cruzifix und unten am Fuß Salome Winters Wapen,
1 alt golden Mohr (moirée?) bordirtes Altarlaken,
1 dito Meßgewand,
2 blaue Bank Laken mit goldenen Blumen,
1 roth laken Altar Laken mit weiß und roth Seiden franschen,
2 schwarze Sammet Bank=Laken.

Unter den hier genannten Meßgewändern wird sich auch wohl das „etwas Meßgewand und Zierrathen" befunden haben, die man 1776 an einen Juden verkaufte. (Vgl. im Abschnitt Verwaltungstätigkeit der Vorsteherschaft, Präsidium des Bürgermeisters Dr. Daniel Haecks 1765—1778.)

An Silber=Gerät enthält dieselbe Lade:

2 Leuchter mit die eisernen Stangen	Gewicht	224	Loth.
1 vergüldete Kanne	„	118	„
1 Oblaten Schachtel	„	$15^1/_2$	„
1 vergüldeten Kelch	„	27	„
1 dito größeren	„	41	„
2 kl. Teller à $9^1/_2$ u. 7 Loth	„	$16^1/_2$	„

Auf dem Kelch stehet der Name Catharina Losenkamp.

Das Inventar erhält 1760 bei der Revision den Zusatz: 1 Neu vergülte Altar-Kanne wieget 81½ Loth. Solche ist von 6 alten silb. Bechern, so der Schreiber in Verwahrung gehabt, gemacht worden.

Die Silbergeräte sind noch jetzt vorhanden. Beschrieben finden sie sich in dem Werke „Die Bau- und Kunstdenkmäler" 2c. Bd. II, Seite 486 und 487. Als Stifter nennen danach die Inschriften auf den beiden Leuchtern David und Maria Dehlings 1711, der vergüldeten Kanne Hermann Eicksmann 1644, der Oblatenschachtel Johann Divach (Hospitalvogt von 1650—1682), dem vergüldeten Kelch B. M. Tidemann Barck (Ober-Vorsteher von 1502—1521), dem größeren Kelch Doratea Buts (Meisterin im Hospital) 1647.

Auf dem dann noch angeführten vergoldeten Silberkelche soll, wie zwar auch das Inventar von 1744 angibt, der Name Catharina oder Katrina „Losenkampes" stehen. Möglicherweise sind im Laufe der Jahrhunderte die Buchstaben unleserlich geworden. Bei der Ungewöhnlichkeit dieses Namens, der sonst in den Hospitalakten nicht vorkommt, und der Übereinstimmung des Vornamens ist vermutlich richtiger zu lesen: Catharina Rosenkrantz. So heißt die 1612 mit Hinterlassung eines ansehnlichen Vermögens an Geld, Gold und Silber verstorbene Meisterin des Hospitals.

2. Leser.

Die Hausarmen zu einem christlichen Lebenswandel anzuhalten, sahen die Vorsteher, als Vertreter der den Hospitaliten gottgesetzten herrschaftlichen Obrigkeit sich fühlend, als ernste Aufgabe an. Dazu genügte es aber nach religiöser Auffassung damaliger Zeiten nicht, den ihnen Unterstellten nur die regelmäßige Teilnahme an dem kirchlichen Gottesdienste, Predigt und Abendmahl, zu ermöglichen und zur Pflicht zu machen.

Wohl im Anschluß an die klösterlichen Gepflogenheiten früherer Jahrhunderte fanden daher von altersher im Hospital alltäglich mehrmals gemeinsame Andachten statt. Derartige sogenannte Betstunden gab es auch im St. Johannis- und St. Annenkloster. In St. Annen unterwies ein dazu angestellter Präzeptor oder Hauslehrer, der aber kein ordinierter Prediger war „die Einfältigen mit Hülfe der Schulmeister im Christenthum", und hielt täglich Betstunden. (Vgl. v. Melle, Nachrichten S. 288.) Im Hospital findet sich die diesem eigentümliche Veranstaltung, daß Andachten durch besonders dazu angenommene „Leser" abgehalten wurden, und zwar für die Geschlechter getrennt durch „Mannsleser" und „Frauenleser". Ob solche Trennung von Anfang an bestand, oder erst später eingeführt ward, ist nicht recht klar.

Die Hausordnung von 1601 erwähnt überhaupt noch nichts von Lesern und Betstunden, sondern verlangt von den Armen nur, es solle „ein Jeder, wenn die Klocken im Hospital geludt werdt vor der Maltidt vnd na der Maltidt Middag vnd Avendes sin Gebett vnd Danksegginge tho Gott den Almechtigen dohn". Dafür, daß dies jedesmal geschieht, werden Schreiber und Meisterin verantwortlich gemacht. Die erste Notiz findet sich im Convents-Protokoll von 1691, wo es heißt: „Die beiden vorgeschlagenen Männer zu lesen und zu beten sollen je eher je lieber antreten". Danach wäre anzunehmen, daß es damals schon zweierlei Leser gab. Die Akten berichten davon nichts; erst 1719 kommt der Ausdruck „Mannsleser", seit 1733 die Bezeichnung „Frauenleser" vor. Nach Melles Nachricht von Lübeck in der Ausgabe von 1742 haben die Armen des Hospitals „unter sich ihren besonderen Leser, der des Tages zu verschiedenen mahlen Betstunde halten muß". Die vermehrte Ausgabe von 1787 sagt dagegen, die gewöhnlichen Betstunden besorgt ein dazu bestellter Leser im Winter den Männern in ihrer Stube „da inmittelst den Frauen in der ihrigen ein anderer Leser zugegeben ist".

Mit dem Leseramt wurden von der Vorsteherschaft Leute betraut, die zwar keine besondere religiöse oder pädagogische Vorbildung zu haben brauchten, aber ihrem Wesen und Charakter nach dazu geeignet erschienen und von einem Geistlichen ein Fähigkeitszeugnis beibringen konnten. In einzelnen Fällen scheinen sie vorher besonders geprüft worden zu sein.

Im Jahre 1714 wird ein Christoffer Kiel zum Leser angenommen „nachdem er ein gutes attestatum von dem Herrn Pastor Dittmer in Schlagsdorf eingeliefert hat". Der Hospitalprediger Schwartz berichtet, daß ein Anzustellender gebeten habe, ihn im Lesen und den nötigsten Stücken der christlichen Religion zu examinieren und bezeugt „daß er ihn nicht nur im Lesen, sondern auch in seinem Christenthum wohl fundirt befunden". Nach Prediger Harcksens Auskunft im Jahre 1763 ist der Bewerber Dahl „wegen seiner Kenntnis der christlichen Religion und gottseligen Beschäftigungen bereits bei andern so bekannt, daß er meines Lobes nicht bedarf". Dieser Dahl war übrigens, was seine Vorbildung für den Leserposten betrifft, eine Ausnahme, denn 1773 erzählt er in einer Eingabe an die Vorsteherschaft, daß er in schwedischen Zeiten das Stettiner Gymnasium besucht hat, und daß nach gehaltener Rede und Examen ihm von den Herren des Rates im Predigen sich zu üben, erlaubt sei, auch habe er dreimal auf Dörfern die Kanzel betreten.

Im allgemeinen galt es als Regel, zunächst unter den Hospitaliten selbst nach einem Leser Umschau zu halten. Noch 1794, wo die Stelle eines Frauenlesers erledigt war, heißt es: „Sie ist von jeher von einem Manne auf der langen Reihe bestellet, jetzt ist aber keiner da, der dazu geschickt ist". Meistens

gelang es, im Hause eine passende Persönlichkeit zu finden, wobei ihre frühere Beschäfigung nicht in Betracht kam. So sieht man die Manns- wie Frauenleser sich in bunter Reihe rekrutieren aus allen möglichen Berufsständen, wie: Schuster, Brauer, Gelbgießer, Schneider, Wandmacher, Schiffer, Bäcker, Altflicker, Hutmacher, Weber. War die Vorsteherschaft mangels eines „dazu geschickten" Hausarmen genötigt, sich anderswo einen Leser zu suchen, so wurde er ins Hospital aufgenommen und erhielt eine „ledige Kammer". In solchen Fällen wurde unter den oft zahlreichen Bewerbern derjenige mit der Stelle „begünstigt", der der Versorgung am bedürftigsten erschien. Ob die Leser ein Bargehalt bezogen, und wie hoch es sich solchenfalls belief, ist weder aus dem Hauptbuch noch aus Aktenvermerken ersichtlich.

Im achtzehnten Jahrhundert verwaltete lange Zeit sein Amt ein Leser, der nicht zu den Bedürftigen gehörte. Vielleicht war er nach der Übernahme der Stelle durch Erbschaft zu Vermögen gekommen. Im Jahre 1719 erwählt, verehrte Peter Kolbeck — wie seine 1904 restaurierte Gedenktafel in der Hospitalkirche meldet — nachdem er 41 Jahre lang Mannsleser gewesen und 1760 im 72. Lebenjahre verstorben war, dem Gotteshause die Summe von 4000 Mark.

Die erst als Leser zu einer Hospitalstelle Gekommenen wurden hinsichtlich ihrer Aufnahme oder Entlassung ebenso wie die andern Hospitaliten behandelt. Dem Frauenleser Kühl auf der Langen Reihe, der 1749 um seine Dimission anhält, wird sie bewilligt, auch seine Bitte gewährt, ihm die eingezahten 30 ℳ Begräbniskosten zu erstatten und ihm das mitgebrachte aufgemachte Bett wiederzugeben. Ein Manneslefer Kleinecke, der 1760 „wegen seiner Leibesbeschaffenheit" auf sein Ansuchen entlassen werden muß, wird damit „begünstigt, daß er die Speisung, auch was dem anhängig auf Lebenszeit außer dem Hospital zu genießen haben soll". Solange ein Leser seines Amtes waltete, mußte er im Hospital wohnen und sich der Hausordnung fügen. Gehörte er nicht schon zu den Hospitaliten, so war ihm, sobald er seine Kammer bezogen hatte, verboten, außerhalb des Hauses zu schlafen, seine Familie durfte er unter keinen Umständen mitbringen. Der bereits genannte Mannsleser Dahl, der vor seiner Annahme so etwas wie Mandatar, Winkeladvokat, oder dergleichen gewesen sein mag, wird 1763 unter der Voraussetzung gewählt, daß er sich hinfort „aller Curatelen und alles Advocirens gänzlich begebe und enthalte". Auch bekommt er eine Art Dienstinstruktion. Ihm wird anbefohlen, sein Amt allemal wohl zu verwalten; den Armen soll er im Leben und Wandel mit einem guten Exempel vorangehen, besonders aber die Kranken fleißig besuchen und zumal die Sterbenden nach seinem besten Vermögen mit kräftigem Troste aufrichten. Um seine Dienste desto ordentlicher wahrnehmen zu können, hat er sich in der ihm ange-

wiesenen Kammer beständig aufzuhalten. Seine Frau und Kinder aber sollen außerhalb des Hospitals wohnen.

Die Hausarmen selbst legen großen Wert auf das Vorhandensein eines Lesers und die weiblichen namentlich darauf, daß für sie ein besonderer Frauenleser vorhanden ist. Als 1794 dessen Stelle erledigt war, und die Vorsteherschaft mit der Neubesetzung zögerte, weil auf der Langen Reihe kein passender Mann sich vorfand, halten die Frauen dringend an um einen neuen Leser. Dazu wird der Gelbgießer Martin Beyer „nachdem er vorher die Probe des Lesens vor die Herren Vorsteher gemacht, angenommen und ihm extraordinair eine frei gekommene Stelle auf der Langen Reihe conferiret". —

Fragt man, in welcher Weise die Leser die angeordneten „Betstunden" abhielten, was dabei den Hausarmen an religiösem Erbauungs- und Belehrungsstoff geboten ward, und in welchem Umfang und welcher Form das geschah, so gibt darüber Auskunft eine

„Leser Ordnung
oder Kurze Anweisung, wie es mit denen
Sing- und Betstunden im H. G. Gotteshause
gehalten werden soll."

Vermutlich von dem Hospitalprediger verfaßt und jedenfalls — obgleich die Protokolle nichts davon berichten — von den Vorstehern genehmigt, zeigt der Text die Handschrift des Schreibers Serner. Danach muß diese Ordnung in den Jahren zwischen 1748 und 1769 entstanden oder eingeführt worden sein.

Ihr wesentlicher Inhalt ist folgender:

Morgen-Andacht.

Alle Morgen, ausgenommen Sonntags und Freitags, wo öffentlicher Gottesdienst gehalten wird,

1. Drei Gesänge aus dem Lübeckischen Gesangbuch gesungen,
2. Morgensegen aus dem Habermann gesprochen,
3. Vorlesung eines Stückes aus dem Catechismus,
4. Vaterunser und Schlußsegen gesprochen.

Dienstags und Donnerstags wird die Litaney annoch hinzugegeben.

Mittags.

Nach der Mahlzeit drei Danklieder oder andre erbauliche Lieder aus dem Gesangbuch, mit Vaterunser geendiget.

Abends.

1. Drei Gesänge gesungen,
2. Vorlesung aus den verordneten Andachtsbüchern. (Als solche werden angeführt: „Wiegeners Catechetische Fragen", außerdem Evangelien- und Epistel-Erklärung, Psalmen Davids, Kapitel aus „Schrivers Seelenschatz".)
3. Abendsegen gebetet. Schlußgesang eines Liedes.

Hinzugefügt sind einige allgemeine Anweisungen: In der Fastenzeit insonderheit wird „das Andenken des leidenden Jesus aus den Andächtigen Gesprächen mit dem Herrn Jesu Christo (wohl Titel eines Gebetbuches) so unterhalten, daß man es in dieser Zeit durchbringet".

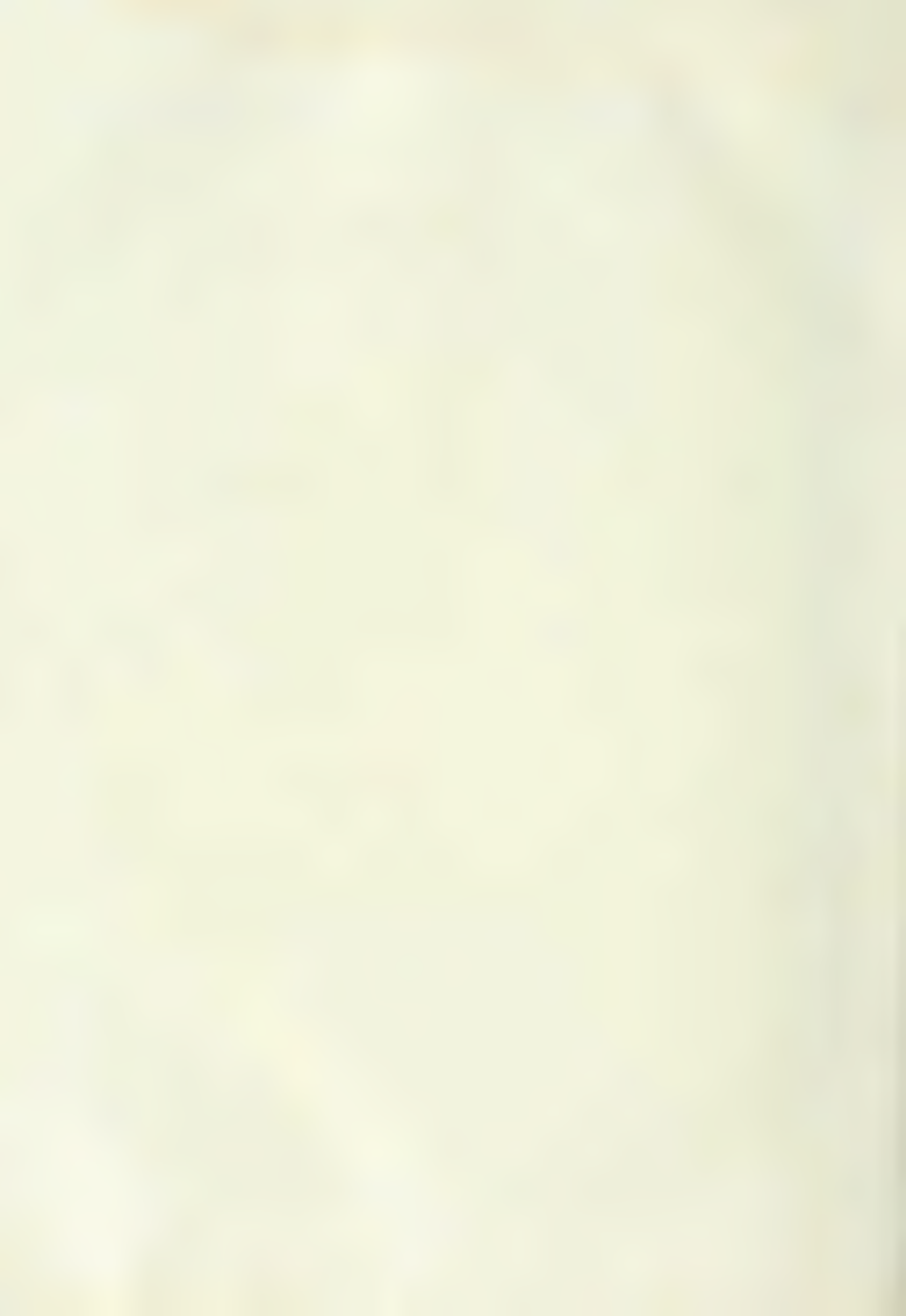
„In den Catechismus Predigten wird Hunnii und Hannekennii Catechismus also gelesen, daß er in diesen 14 Tagen zu Ende gebracht wird, wobei auch die Fragstücke aus dem Catechismus Mittwochs und Sonnabends gelesen werden."

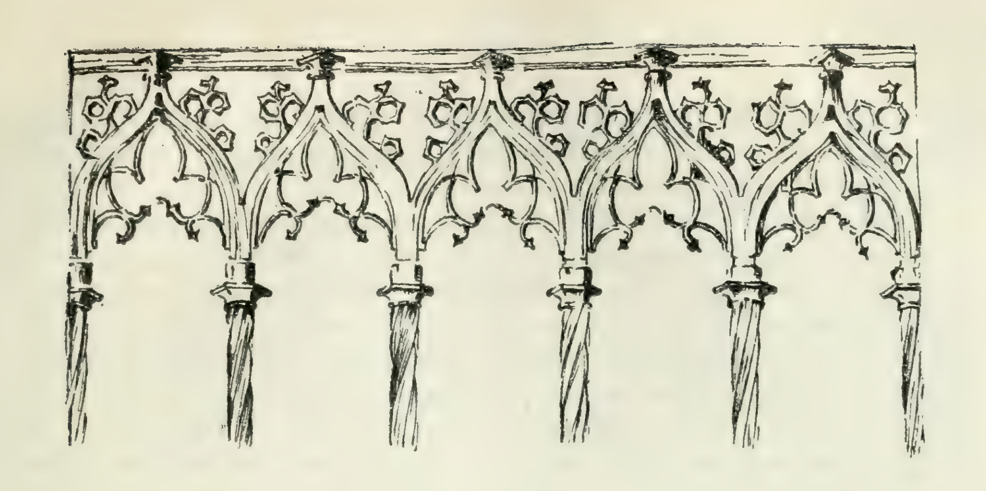
Die Einrichtung solcher von den Lesern abgehaltenen alltäglichen Andachten erhielt sich auch noch bis ins 19. Jahrhundert. Unter den Hospitaliten fand sich aber allmählich immer seltener ein brauchbarer Leser, zumal seitdem von dem Anzustellenden auch noch die Fähigkeit zum Singen gefordert wurde. Deshalb sah man sich mangels geeigneter Persönlichkeiten genötigt, die Betstunden durch einen Seminaristen und schließlich durch einen Lehrer abhalten zu lassen.





Die „Lange Reihe“.





III. Die Hausarmen.

1. Hausordnung von 1601.

Hausarme gab es im Hospital schon zur katholischen Zeit. Die von dem Lübeckischen Bischof Johann III. im Jahre 1263 erlassene Ordensregel, nach deren geistlichen Vorschriften die im Hospital unter Aufsicht eines Meisters vereinigten Brüder und Schwestern lebten, legt es diesen besonders ans Herz, der Lehre des Heiligen Jakobus folgend, Wittwen und Waisen in ihrer Not aufzusuchen. Als vornehmste religiöse Pflicht bezeichnet es der Bischof, sich der Armen und Hülflosen anzunehmen, quos Dominus probat in camino paupertatis et in fornace corporalis aegritudinis, „de ane helpe sint, de use heregot besocht in deme vure der armode vnd in deme ovele eres lives suke.“

Aufnahme suchende Kranke sollen „barumhertlike“ empfangen und nach des Hauses Brauch mit allem Nötigen versehen werden. Die bettlägerigen Armen erhalten dieselbe Verköstigung wie die Klosterinsassen, sind sie aber so schwach, daß sie besonderer Krankenkost bedürfen und darum bitten, sollen sie die ihnen dienlichen Speisen bekommen, wenn sie sich irgendwie beschaffen lassen.

Als nach der Reformation das Hospital seinen klösterlichen Charakter abgelegt hatte und die geistlichen Regeln fortgefallen waren, trat die durch sie den Brüdern und Schwestern anempfohlene Armen- und Krankenfürsorge als Hauptzweck des Gotteshauses in den Vordergrund. Das Hospital verwandelte

sich — wie schon im ersten Kapitel ausgeführt wurde — in eine weltliche, unter Oberaufsicht des Staates stehende öffentliche Wohltätigkeitsanstalt zur Versorgung bedürftiger altersschwacher Männer und Frauen.

Über die Verhältnisse, unter denen die Armen seitdem im Hospital lebten, z. B. unter welchen Bedingungen sie aufgenommen, wie sie untergebracht und verpflegt wurden, ferner über die Vorschriften, nach denen sich ihr Aufenthalt in der Anstalt regelte usw., sind wir zunächst nur mangelhaft unterrichtet. Bis seit Ende des 17. Jahrhunderts die Conventsprotokolle nähere Auskunft erteilen, bleiben wir, abgesehen von den wenigen einzelnen Aktenstücken, die das Archiv aus dem 16. und 17. Jahrhundert aufbewahrt, neben der Hausordnung von 1601 auch hier auf gelegentliche Notizen des Hövelnschen Hauptbuches angewiesen.

Die Hausordnung, von den Bürgermeistern Gotthard von Höveln und Alexander Lüneburg als verordneten Provisoren des Hospitals erlassen, enthält neben Dienstanweisungen für die Beamten und Offizianten nur wenige ganz allgemeine Vorschriften, die sich auf die Hausarmen beziehen. Versuchen wir nun zunächst, soweit das auf Grund dieser Vorschriften möglich ist, uns ein Bild des Lebens der Hausarmen zu machen, die während des 17. Jahrhunderts der Fürsorge des Hospitals anvertraut waren. —

In der ursprünglichen niederdeutschen Fassung erhalten, und in 13 Sätze oder Abschnitte eingeteilt, beginnt die Ordnung damit, den Hospitaliten einen frommen christlichen Lebenswandel einzuschärfen und sie zu regelmäßigem Kirchenbesuch anzuhalten, denn

> „Erstlich. Sollen die Armen, so im Armenhause des Hospitals thom Hilligen Geiste binnen Lübeke werden vnderholden, sich deglìgk wenn Predigt in St Jacobs Kerken geschicht, finden laten, Imgeliken in den 4 Quartalen, wenn im Hospital geprediget vnd dat Aventmahl des Herrn darsulvest wert geholden. Idt wehre de sake, dat see könnten erwisen, dat Jemandt an einem andern Orde sinen Bicht Vader hedde."

Von den erst während des 17. Jahrhunderts eingeführten, von einem „Leser" im Hause abgehaltenen Betstunden ist jetzt noch nicht die Rede, aber vor wie nach Tisch wird gebetet, und wer das unterläßt, bekommt nichts zu essen.

> „Wenn die Klocken im Hospital geludt werdt sall ein Jeder, vor de Maltidt vnd na de Maltidt, Middag vnd Avends sin Gebett vnd Dancksegginge tho Gott den Almechtigen dohn . . . vnd dar Jemandt angetroffen, de daß nicht na kumpt, dem sall de Kost des Dages Vpgetagen werden."

Ihren Tageslauf beschließen die Hospitaliten mit einem Abendsegen in dem sie vor dem Schlafengehen „sick Gottes gnedig schutz durch einen Christlichen Psalm

befehlen". Sobald im Winter, von Michaelis bis Fastnacht abends um 8 Uhr, im Sommer aber um 9 Uhr die Hospitalglocke läutet, hat Jeder sein Lager aufzusuchen und sich stille zu verhalten, um die Nachtruhe der andern nicht zu stören. Tags über in Worten und Taten sich ordentlich und ruhig zu verhalten, wird allen Hausinsassen, auch den Dienstboten strenge anbefohlen.

> „Niemandt, Er sei wehr Er wolle Von den Armen, Ock Dener vnd Denerinnen sall Zangk vnd Hader anrichten, velweniger Gottes Nahmen mit Schweren vnd Floken Mißbruken, sondern einer mit den Andern schiedtlich vnd fridlich leben, by Suspenderung oder Verlust na gelegenheit der Kost der Armen vnd der Dienste ihres Dienstes, Alles nach Discretion der Vorsteher."

Über die Verpflegung der Hospitaliten überhaupt, oder die ihnen verabreichten Speisen insbesondere gibt die Hausordnung keine nähere Auskunft. Täglich werden zwei Mahlzeiten gehalten. Zu welcher Stunde sie für die Armen stattfinden, ist nur aus den Vorschriften zu entnehmen, die über den gemeinsamen Tisch der Offizianten und Dienstboten gegeben werden. Danach sollen

> „Becker, Brawer, Kock, Schluter, Mägde, Beginen vnd ander Dienste, balde wenn de Armen afgespiset sien, des Middags na 10, des Avents na 5 Vhrr im Reventhor (refectorium) oder einer andern dartho geordneten stelle an einem Dische sick bisammen verfögen vnd Maltidt holden."

Ihnen wird das Essen gemeinsam in zwei oder drei Schüsseln angerichtet und dazu an Bier soviel wie nötig gegeben. Ob die Hausarmen dieselben Speisen erhalten, was anzunehmen ist, und ob sie ebenfalls Bier dazu erhalten, wird nicht gesagt. Von ihrer Verpflegung ist, abgesehen von dem allgemeinen Befehl an die Beamten und den Koch, nicht zu gestatten „dat de geringste Vittalie vth dem Armenhuse dieses Hospitals weder offentlich noch heimlich werden vergewen vnd vthdragen", nur einmal kurz die Rede. Da heißt es: „Wat Vor de Armen nödig na alten Herkommen an frischen Fischen sall de Schriver und Kock tho Markte inkopen vnd vp oben benennete Tidt vnd Mahle de Kock de Armen vnd Gesinde aftospisende verbunden sin."

Schon damals war dafür gesorgt, daß den Hausarmen, nach Geschlechtern getrennt, eine geräumige Stube zum gemeinsamen Aufenthalt am Tage zur Verfügung stand. Genügende Wärme erhöhte die Behaglichkeit, denn „derselbe welcher dartho bestellet ist" — das war damals der „Schluter" — soll „des Morgens tho 7 oder halve 8, des Avends averst vm 3 Uhr, Beyder Manß vnd Frowens Losament inhitzen". Beide Stuben waren übrigens der ausschließlichen Benutzung durch die Hausarmen vorbehalten. Um Heizmaterial zu sparen, darf weder in

der Küche zwischen den Mahlzeiten, noch im Back- oder Brauhaus, wenn nicht gekocht, gebacken oder gebrauet wird, besonders Feuer angemacht werden. Frieren im Winter die dort Beschäftigten oder das Gesinde „mach ein Jeder, de sick warmen will in dat Reventhor negst der Armen Dörnse sick tho der nohtdurfft verfögen".

Beim Erlaß der ersten Hausordnung gingen die Bürgermeister von der menschenfreundlichen Absicht aus, den Armen, die auf ihre alten Tage Unterkunft im Hospital gefunden hatten, ein bequemes Ausruhen von der Arbeitslast früherer Jahre sicherzustellen. Eine Gegenleistung, die körperlich anstrengende Tätigkeit erforderte, sollte grundsätzlich nicht von ihnen verlangt werden. Für das Gesinde lag die Versuchung nahe, sich bei dieser oder jener ihm selbst obliegenden Arbeit der Hülfe der beschäftigungslosen Hospitaliten zu bedienen. Um Mißbräuchen vorzubeugen war schon seit 1601 angeordnet, daß nur im Notfalle, und auch dann nur von solchen, die dazu gut imstande waren, leichte Aushülfsarbeit beansprucht werden dürfe.

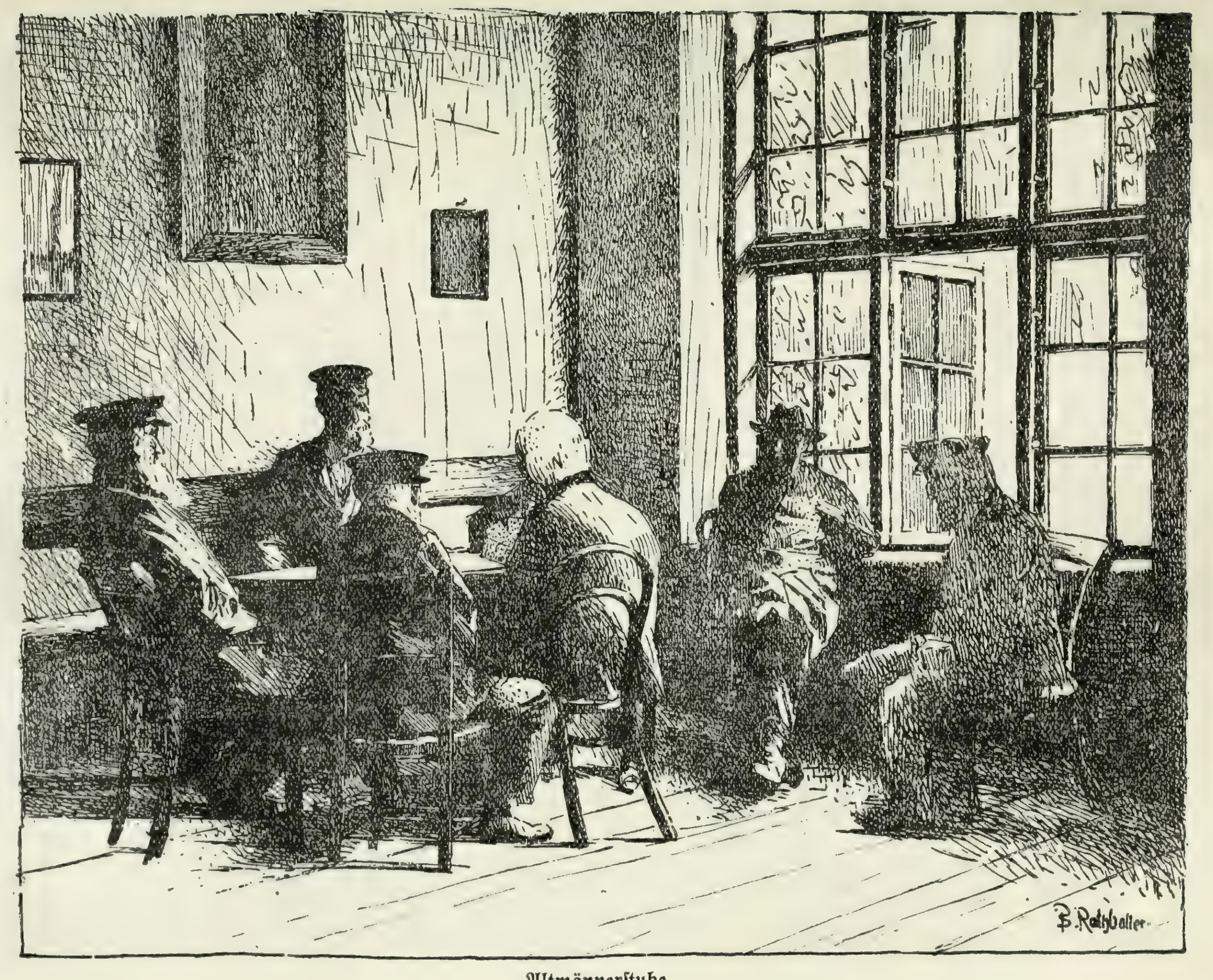
Darüber sagt die Hausordnung in ihrer letzten Vorschrift:

> „Idt sollen ok de Armen, so der Kräffte vnd Vermögens sin, nicht verweigern, wie von Alters Herkommen vnd gebruklich gewesen, dat Brennholt vor de Koken vnd ander Ordt, da idt de nothdurft erfordert, tho dragende. Jedoch dat nemals jemandt aver de geboer vnd Vermogen hirin beschweret werde."

Offizianten und Gesinde, die dem zuwiderhandeln, droht Strafe.

Den Bettlägerigen und Kranken wird ganz besondre Fürsorge zuteil. Das mit ihrer Pflege betraute Personal ist angewiesen, sie nicht auf ihre Mahlzeiten warten zu lassen, keinen bei der Bedienung zu vernachlässigen, dabei nicht unwillig zu werden, alle gleichmäßig höflich und freundlich zu behandeln. „Die Dienste, als Magde, Junckfrawen vnd Beginen sollen die Bedderedigen Lude Ihre Kost tho Rechter tidt vordragen, dem einen so woll vnd geliek dem Andern ahne Underscheidt tho Dienste sien vnd Redlichkeit dohn, de Armen nicht mit Böse vndt Scheldtworte äverfallen, Sonder velmehr mit beschedenheit bejegnen." Lassen sich die Kranken gegen ihre Pfleger etwas zuschulden kommen, so dürfen diese nicht zur Selbsthülfe schreiten, sondern müssen ihre Beschwerden dem Schreiber, der Meisterin oder nötigenfalls den Vorstehern selbst zur Abhülfe vorbringen.

Den Dienstboten wird eingeschärft, es namentlich bei den Bettlägerigen an der hygienisch erforderlichen Reinlichkeit nicht fehlen zu lassen. Sie sollen stets für frisches Wasser sorgen und vor schmutzigen widerlichen Hantierungen, wie sie die Krankenpflege mit sich bringt, nicht zurückschrecken, „fuls Water vnd andre Unfledigkeit hinwechbringen, Ock Becken vnd Butten fein sauber vnd Renlich schuren vnd Unterhalten".



Altmännerstube.

Allen Armen wird schließlich Kostentziehung oder Verweisung aus dem Hause angedroht, falls sie ohne Erlaubnis des Schreibers oder der Meisterin den ganzen Tag über aus den Hospitalgebäuden sich entfernen oder gar auswärts übernachten. Um die Hausordnungsvorschriften den Hospitaliten immer wieder ins Gedächtnis zu rufen, hat sie ihnen der Prediger alle Vierteljahr vorzulesen. —

Die Bürgermeister v. Höveln und Lüneburg behalten sich vor, die von ihnen erlassene Ordnung „nach gelegenheit der tidt" zu mehren, zu mindern oder zu verbessern. Sie selbst haben das nicht für nötig gehalten, aber wenn auch die bestehenden Vorschriften sich im allgemeinen bewährten und vorläufig ausreichend erschienen, so sollte man doch annehmen, daß die nachfolgenden Vorsteher im Laufe zweier Jahrhunderte sich veranlaßt gefühlt hätten, die ursprüngliche Ordnung in diesem oder jenem Punkte zu vervollständigen oder zeitgemäß umzugestalten.

Während mit der Zeit für sämtliche Beamte und Offizianten ausführliche „Instruktionen" erlassen werden, die oft vermehrt und abgeändert sind, finden sich bis Ende des 18. Jahrhunderts nirgends, weder in einer andern Hausordnung noch in sonstiger Form zusammenhängende, den sich ändernden Verhältnissen, Anschauungen und Bedürfnissen Rechnung tragende Bestimmungen und Vorschriften, die sich besonders mit den das Hospital bevölkernden männlichen und weiblichen Hausarmen befassen, und dadurch ein allgemeines Bild der jeweiligen inneren Einrichtung der Anstalt und des in ihr herrschenden Lebens und Treibens gewähren könnten. Aus den Conventsprotokollen ist nichts darüber zu entnehmen, ob und inwiefern die Hausordnung von 1601 in späterer Zeit abgeändert oder umgestaltet worden ist.

Ein Beschluß der Vorsteherschaft aus dem Jahre 1723 beschränkt sich auf die Anweisung, den Hausarmen solle, wie schon bisher üblich, alljährlich die „gedruckte Ordnung" vorgelesen werden. Erst 1789 heißt es unter dem 9. März „Wegen angemessener Veränderung der Ordnung für die Armen des Gotteshauses d. a. 1719 haben die Bürgerlichen Herrn Vorsteher übernommen, solche zu revidiren, und was nötig ferner anzumerken, da dann diese alte Ordnung den jetzigen Umständen nach, einzurichten sein wird". Nicht einmal, worauf sich die beabsichtigten Änderungen beziehen, geschweige denn über den Wortlaut der neuen Bestimmungen erfährt man etwas. Ein Beschluß vom Februar 1790 besagt nur, daß die genehmigte revidierte Hausordnung gedruckt und „an den gewöhnlichen Orten aufgehangen werden" soll.

Dementsprechend weiß auch Dittmer l. c. Seite 52 über das Schicksal der alten Hausordnung lediglich in einer kurzen Fußnote zu berichten: „Diese

ist mit sehr geringen Modificationen (worin sie bestanden, kann auch er nicht angeben) am 28. März 1719 und 15. Februar 1790 durch den Druck publicirt worden".

Die gedruckten Hausordnungen waren zur allgemeinen Kenntnisnahme in verschiedenen Hospitalräumen angeschlagen. Im Herrenzimmer, wo — wie die Inventurverzeichnisse nachweisen — sämtliche gedruckte Bekanntmachungen eingerahmt an den Wänden hingen, werden die Hausordnungen darunter nicht gefehlt haben. Um so auffallender ist es, daß auch nicht ein einziges Druckexemplar der Hausordnungen von 1719 oder 1790 uns erhalten geblieben ist. Auch im Staatsarchiv und auf der Stadtbibliothek ist keins aufzufinden.

Nur einen, mit großen weithin lesbaren Lettern ausgestatteten

> „Anhang der gedruckten Ordnung, welche A° 1719 in Martio von den Herren Vorstehern des Hospitals zum Heiligen Geist in Lübeck gemacht und publiciret. Insonderheit die Meisterin und deren Ampt betreffende"

bewahrt das Hospitalarchiv in mehreren Abdrücken. Er ist in dem die Meisterin behandelnden Abschnitte bereits erwähnt worden und vervollständigt die auf die Hausarmen bezüglichen Bestimmungen der damals schon länger als hundert Jahre geltenden Ordnung insofern, als er noch eingehendere Vorschriften über die Krankenfürsorge, namentlich die Wartung schwerkranker und sterbender Hospitaliten gibt.

2. Aufnahme. Vergebung der Stellen. Kaiser-Pfründe.

Die Frage, für welche Armen das Hospital bestimmt sei, wer darin Aufnahme finden sollte und durfte, hatte der Rezeß von 1602 klar und deutlich beantwortet. Im sechsten Abschnitt schreibt er der Vorsteherschaft vor, dafür zu sorgen

> „daß rechte wahre Armen und nothdürftige Leute, insonderheit aber dieselben Armen, so in dem Werkhause zu St. Annen sein werden, und nicht mehr arbeiten können . . . in dem heil. Geist eingenommen werden mögen".

Diese Vorschrift, die den Zweck verfolgte, die übrigen Armenhäuser der Stadt zu entlasten und die reichen Mittel des Hospitals der städtischen allgemeinen Armenpflege dienstbar zu machen, scheint im Laufe des 17. Jahrhunderts dem Hause zuweilen Elemente zugeführt zu haben, die das Aufrechthalten von Ordnung und Disziplin gefährdeten.

Als im Jahre 1661 Bürgermeister v. Dorne das Praesidium übernimmt und die Bürger-Vorsteher ihre Reformvorschläge in das den Herren consulibus überreichte schon früher erwähnte „Ohnvergreifliche Memoriale" kleiden, kommen

sie auch auf diesen Punkt zu sprechen und erheben Beschwerde darüber, „daß zum öfteren, durch Unwissen der (die?) Herren Bürgermeister Vorsteher gar gottlose, boshafte versoffene Leute in das Gottes Haus einnehmen, welche den Armen im H. G. durch lästerliches Leben, Fluchen und Zanckanrichtung und dann auch andern Ehrlichen Leuten auf den Gassen durch ihre Völlereyen und Trunkenheit oder sonst ohnverantwortliches Verhalten große ärgernuß verursachen, daß Sölches ins Künftige zu verhüten, der Ordnung gemäß ehe und bevor Einige Armen dringenommen werden, von denen Herren Bürgermeistern und sämbtlichen Bürger-Vorstehern gahr genowe und scharfe inquisition ihres Lebens und Wandels angestellet werden möge."

Abgesehen von dem Bemängeln der Qualität der Aufgenommenen beweist auch das Verlangen der Bürger-Vorsteher, ihrerseits beim Prüfen jedes Aufnahmegesuchs zugezogen zu werden, daß schon damals zunächst die Bürgermeister damit begannen, sich über die Rezeßvorschriften hinwegzusetzen. Ausdrücklich besagen diese, nicht die Bürgermeister dürfen für sich allein über Aufnahme und Entlassung verfügen, sondern es sollen „die sämtlichen Vorsteher sich unter einander bereden und vereinigen, wann mehr Armen eingenommen, oder aber etzliche um erheblicher Ursachen willen wiederum daraus geschaffet werden sollen." Als dann die Bürger-Vorsteher es durchgesetzt hatten, daß auch sie bei der Aufnahme ein Wort mitzusprechen hatten, bürgerte sich allmählich ein Verfahren ein, das im Grunde ebensowenig wie das bisherige den bestehenden Vorschriften entsprach.

Der Gesamtvorsteherschaft war die Aufnahmebefugnis vorbehalten worden, weil man hoffte, dadurch Günstlingswirtschaft und persönlicher Protektion der Einzelvorsteher wirksam vorbeugen zu können. Daher war Bürgermeistern wie Vorstehern für ihre bei der Aufnahme zu fassenden Kollegialbeschlüsse ferner vorgeschrieben, sie „sollen darinne nicht einige Gunst, Freundschaft oder Feindschaft ansehen, auch deswegen kein Geschenk weder durch sich selbst noch auch durch andre nehmen." Bald jedoch standen alle diese Vorschriften nur auf dem Papier. Auf die althergebrachte Gewohnheit, bei der Wahl der Aufzunehmenden sich lediglich von ihrem persönlichen Belieben leiten zu lassen, wollten und mochten die Hospitalherren nicht verzichten. Sich solche Befugnis zu erhalten waren sie deshalb bedacht, auch nachdem sie seit 1661 nicht umhin konnten, wenigstens den Bürger-Vorstehern die gleichen Rechte einzuräumen.

So bürgerte sich denn schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts contra legem die Praxis ein, daß über die freigewordenen Stellen nicht durch Conventsbeschluß, sondern nach Gutdünken der einzelnen Vorsteher auf Grund eines darüber festgestellten „Turnus" verfügt wird.

Zum ersten Male findet sich dieser Brauch erwähnt in einer kurzen Notiz auf einem Blatte ohne Jahresangabe, der Handschrift nach vom Schreiber abgefaßt,

und, wie sich aus weiteren Bemerkungen ergibt, aus den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts stammend. Da heißt es wörtlich:

> „Mit denen Armen in dem Gottes Hause hat es anjetzo die Beschaffenheit, daß es von dem Eltesten Herrn Consul anfengt, einen Mann oder Frau einziehen zu lassen, und solches gehet bis auf den jüngsten Bürger-Vorsteher."

Die Conventsprotokolle enthalten nirgends einen Beschluß, der solches Verfahren einführt, gedenken aber sehr häufig des Turnus beim Besetzen der Stellen als einer bestehenden Einrichtung. Dabei wachen die Vorsteher untereinander eifersüchtig darüber, daß „die Reige" auch strenge eingehalten, und keiner in seinem Besetzungsrechte verkürzt werde. So beschließt 1750 im April „wegen der Reige in Conferirung der vakanten Armenstellen auf der Langenreige" der Convent, „daß, wann Herr Peter Hinrich Tesdorpf die Letzte Besetzung gehabt, es künftig von dem Ersten Herrn Consule wieder angehen soll". Dem Beschluß, auf Fürbitte des Amtes der Bäcker einen verarmten Amtsgenossen extra ordinem mit einer Stelle zu begünstigen, wird 1776 der Zusatz beigefügt „so daß der Turnus diesesmahl stille steht", und 1783 wird einer Schusterswitwe „außer der Reihe, doch ohne Nachtheil des turni die erste offene Stelle auf der langen Reihe" zugesagt.

Selbst über den Tod des Berechtigten hinaus wird das Recht des am Turnus befindlich Gewesenen noch von seinen Angehörigen in Anspruch genommen und auch von den übrigen Vorstehern respektiert. Der im Mai 1750 verstorbene Bürgermeister Hinrich Balemann hatte noch bei Lebzeiten die erste vakante Frauenstelle einer Catharina Bruns versprochen. Obgleich, wie das Protokoll vom 6. Juli desselben Jahres meldet, nun noch keine Vakanz vorhanden ist, beschließt man, auf Ersuchen der Frau Bürgermeister der Bruns eine Stelle ausnahmsweise „als eine Supernumerarii" zu geben. Nach ihrem Ableben soll erwogen werden, ob die Stelle wieder einzuziehen sei. Und als der Bürgervorsteher Franz Bernhard Rodde, weil zu Rat gewählt, 1758 aus der Vorsteherschaft austritt, wird ihm zugestanden, die nach dem Turnus noch rückständige (Frauens und) Mannsstelle, sobald solche frei werde, zu besetzen. Bürgermeister Detharding erhält 1777 sogar die ausdrückliche Zusicherung der gesamten Vorsteherschaft für sich und ihre Nachfolger, daß eine erledigte Frauenstelle, deren Besetzen ihm zustand, die er aber bisher unbesetzt gelassen hatte, derjenigen Frauensperson zukommen solle, der er bei seinem Leben oder durch seinen letzten Willen diese Versorgung zusagen werde.

Nach dem Tode des Bürgervorstehers P. H. Tesdorpf, dessen frühere Köchin behauptet, der Verstorbene habe ihr eine Kammer „conferiret", die er bei Leb-

zeiten hätte vergeben können, entscheidet sich dagegen die Vorsteherschaft dahin, die Besetzung der Kammer falle unter solchen Umständen an das Gotteshaus zurück und der am Turnus befindliche Bürgermeister Haecks habe sie zu vergeben.

Die turnusmäßige Verleihung durch die einzelnen Vorsteher hatte bis Mitte des 18. Jahrhunderts aber nur bei den Stellen auf der „Langen Reihe" stattgefunden. Auch auf die Kammern dehnt sie aus ein Conventsbeschluß von 1758: „Von jetzt ab und künftig beständig sollen die im Hospital befindlichen 12 Kammern von den Vorstehern nach der Reihe gleich den andern Stellen auf der Langen Reihe vergeben und nach eines jeden Turno besetzet werden. Da dann die anjetzo ledigen drei Kammern von den drei ältesten Herren Vorstehern nach guhtbefinden besetzet und die hienächst zuerst ledig kommende Kammer von Herrn Peter van Mehrem vergeben wird."

Auch sonst noch kommen in den Protokollen häufig Vermerke vor, die sich auf den einzuhaltenden Turnus beziehen. Das beweist, einen wie großen Wert die Vorsteher auf Wahrung dieser Befugnis legten, die sich durch keine gesetzliche Vorschrift, sondern lediglich durch das „Herkommen" begründen ließ.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts scheint die Praxis, die zudem bei den derzeitigen guten Finanzen erheblich vermehrten Stellen lediglich nach „Gutbefinden" des einzelnen am Turnus befindlichen Vorstehers zu vergeben, oder, wie bezeichnenderweise meistens der Ausdruck lautet, den Bewerber damit zu „begünstigen", auf der Höhe gestanden zu haben. Dabei konnte es denn zuweilen nicht ausbleiben, daß Persönlichkeiten ins Hospital gelangten, bei denen weniger wahre Bedürftigkeit, als „Gunst und Freundschaft" des betreffenden Vorstehers den Ausschlag gaben. Solche Fälle, die in der Stadt nicht unbekannt blieben, erregten oft Unzufriedenheit.

Als daher in den Jahren 1759—61 der schon im ersten Kapitel erwähnte „Extrajudizialstreit" zwischen den Bürger-Kollegien und der Vorsteherschaft über das Verwenden der Verwaltungsüberschüsse ausgefochten wurde, benutzte die Bürgerschaft die Gelegenheit, in den langen Prozeßschriften alles, was man sonst noch gegen die Vorsteherschaft auf dem Herzen hatte, ausführlich zur Sprache zu bringen.

Neben dem Vorwurfe, man setze sich bei den Vorsteherwahlen, durch Vermehren der Hospitalstellen usw. über den Rezeß und dessen „fundationsmäßige Bestimmungen" eigenmächtig hinweg, wird auch noch der erhoben, die ausdrückliche Vorschrift „nur wahre Arme aufzunehmen, ohne auf Gunst, Freundschaft oder Feindschaft zu sehen" bleibe jetzt unbeachtet. Als Beweis dafür wird angeführt, daß „wir gegenwärtig verschiedene Arme im Hospital antreffen, die nicht nur arbeiten können, sondern auch ihren Tagelohn wirklich nebenher verdienen". Demgegenüber beruft sich die Vorsteherschaft auf die seit Jahrhunderten dem

Gotteshause zugewandten Schenkungen und Vermächtnisse, sowie die von den Stiftern über deren Verwendung getroffenen Anordnungen. Wenn sie daraufhin und bei den durch weise Sparsamkeit verbesserten Hospitalfinanzen weitherziger als bisher bemüht sei „in Abgang der Nahrung gerathene nothleidende Bürger in ihrem herannahenden Alter aufzunehmen und zu versorgen, so erfülle sie dadurch den Willen der Testatoren und schaffe dem Gemeinwesen durch Verpflegen seiner nothleidenden Bürger die gewisseste und sicherste Erleichterung."

Ob das Verlangen der Bürgerlichen Kollegien, es solle fortan die Bedürftigkeit der Aufzunehmenden genauer geprüft werden, berücksichtigt worden ist, auch ob und wieweit die damals gegen die Vorsteher erhobenen Vorwürfe berechtigt waren, läßt sich nicht feststellen. An dem einmal üblich gewordenen turnusmäßigen Verfügen über frei werdende Stellen durch die Einzelvorsteher hielt man jedenfalls auch weiter fest. Aber gegen Ende des Jahrhunderts mehren sich die Fälle, wo man ausnahmsweise eine Stelle „extra ordinem" durch Gesamtbeschluß besetzt. Dann wird jedoch, wie z. B. 1770, vorsorglich hinzugefügt, daß nichtsdestoweniger „der Turnus aber stehen bleiben solle". Und 1791 erhält eine Anna Ehlers „extra turnum" die Aufnahme zugesichert mit der besondern Bedingung „daß selbige sich zuvor bei sämtlichen Herren Vorstehern persönlich vorstellen müsse."

Für die Aufnahme galt als Regel, daß die Nachsuchenden hiesige Arme waren. Andernfalls würde der Zweck, den man beim Neuordnen des Armenwesens zu Beginn des 17. Jahrhunderts im Auge hatte, die Beihülfe des Hospitals zur Entlastung der Lübeckischen Armenhäuser auszunutzen, nicht erreicht worden sein. Einzelne Ausnahmen zugunsten Auswärtiger kamen vor. Zu ihnen rechneten aber wegen ihrer Eigenschaft als „Hospitalsunterthanen" nicht die Bewohner der Güter und Dörfer. Beibehalten wurde auch der dem ursprünglichen Klostercharakter des Gotteshauses entsprechende Brauch, keine Ehepaare, sondern nur ledige oder verwitwete Personen unter den Hausarmen zu dulden. Ein besonderes Verbot ist nicht nachweisbar, aber noch 1779 wird das Gesuch des Lesers Stampehl um Aufnahme seiner Ehefrau mit der Begründung abgelehnt, das sei „nach der Verfassung dieser Stiftung nicht zulässig".

Welchen Bevölkerungsklassen die Hospitaliten angehörten, aus welchen Berufsständen und Gewerben sie sich zu rekrutieren pflegten, läßt sich für die Zeit von 1661 bis 1800 ungefähr entnehmen aus einer Reihe von Aufnahmegesuchen, die aus diesen Jahren das Archiv aufbewahrt. Die Mehrzahl gehört den Ämtern und Zünften an; das Gesuch geht dann meistens von den Amts-Ältesten aus, die ihre Berufsgenossen der Gunst der Vorsteherschaft empfehlen. Nicht nur für altersschwache Gesellen, auch für hülfsbedürftige Meister wird gebeten. Das Amt der Altschuhmacher bittet 1784 sogar für einen früheren

„Ältesten" des eigenen Amtes. An Meistern wie Gesellen bewerben sich u. a. Maurer, Brauer, Zuckerbäcker, Schuster, Weber, Rademacher, Hauszimmerleute, Goldschmiede usw. Als Hand- oder Privatarbeiter ein Postknecht bei der Hamburger Post, ein Packer bei den Schonenfahrern, dann Diener und Schreiber. Einzelne Personen kommen aus einer höheren sozialen Schicht, ein Lehrer, der früher „die Jugend aus den angesehensten Häusern unterwiesen hat", ferner verarmte Kaufleute und Buchhalter, auch ein zurückgekommener Pächter des Hospitalgutes Falkenhusen (Dahlmann). Unter den Bewerberinnen finden wir arbeitsunfähige Dienstmädchen, Witwen von Handwerkern wie Schiffszimmerleuten, Schustern und Rotbrauern, deren Gesuche die Ämter ihrer verstorbenen Ehemänner befürworten; ferner die Meisterin eines Armenhauses und die Tochter eines gewesenen Hospitalschreibers.

Wer zu den Hausarmen gehörte, hatte nur Anspruch auf Naturalleistungen, hauptsächlich freie Wohnung und Verpflegung, mußte daher im Hospital seinen ständigen Aufenthalt nehmen, eine Abfindung in barem Gelde, um davon ganz oder teilweise außerhalb des Gotteshauses seinen Unterhalt zu bestreiten, war ausgeschlossen.

Wie seit der Reformation die aus katholischer Zeit stammenden geistlichen Vikarien und Pfründen eingegangen oder abgeschafft waren, so wurden auch Pfründen oder Praebenden an Laien nicht mehr gewährt. Seit altersher hatte auch der Rat bestimmte vom Hospital zu zahlende Praebenden zu vergeben. (Vgl. Dittmer, Urkunden-Verzeichnisse zur Geschichte Lübecker Wohltätigkeitsanstalten. Lübeck 1864, Nr. 183, Seite 101 vom Jahre 1506.) Es läßt sich nicht nachweisen, daß seit dem 17. Jahrhundert solche Ratspraebenden vom Hospital noch gezahlt worden sind. Dagegen kommt es vor, daß der Senat die Aufnahme bestimmter von ihm bezeichneter Personen anordnet. So wird z. B. 1770 auf Grund eines Senats-Dekrets vom 10. Februar beschlossen, „einen im Dienst beschädigten und dadurch unvermögend gewordenen Musquetier" extra turnum aufzunehmen.

Nur eine Praebende oder „Laienpfründe" hatte sich aus früheren Jahrhunderten erhalten und wurde noch 1781 ausgezahlt. Die Verfügung darüber stand keinem Geringeren zu als dem Kaiser. Von ihm scheint sie ursprünglich auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, später auf Lebenszeit verliehen worden zu sein.

Auskunft über diese Kaiser-Praebende gibt folgender aus den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts stammender undatierter Aktenvermerk:

> „Im Gotteshause haben Ihro Kayserl. Majestät ein Los, das Sie eine praebende wegkgeben können, und weill die Persohn nicht im Hause,

mus das gotteshauß jährl. 20 ₰ davor zahlen, weill aber der Letzte, so dieselbe genoßen und Christoff Hartleben geheißen, zwischen 1670 und 1680 verstorben, haben Ihro Kayserl. Majestät wegen einfallenden Krieges bis dato keinen damit begnadet. sondern stehet noch."

Schon zu Anfang des Jahrhunderts zahlte das Hospital die Praebende, und das Übersenden des Betrages an den Bezugsberechtigten unter der Bezeichnung „Absentgeld" machte bei den damaligen Verkehrs- und Münzverhältnissen oft allerhand Schwierigkeiten. Wie das Hauptbuch ausweist, werden 1617 im Dezember 59 ℳ 12 ß 4 ₰ nach Leipzig geschickt, von wo die Summe nach Praga weiter gehen soll an eine Witwe Haller, womit Kays. Majestät ihren Sohn Johann Haller auf vier Jahre begünstigt hat, und 1618 heißt es, „so der Hallerschen Wittib jährlich aus dem Heil. Geist entrichtet wird, als 40 fl. jede zu 20 gr., thut an marken 66 ℳ 10 ß 8 ₰". Im Jahre 1652 erhält der erwähnte Hans Christoph Hartleben „das seit 1648 restirende Absentgeld" mit 60 ℳ.

Auch noch mehr als hundert Jahre später erfolgen Zahlungen aus gleichem Anlaß. Das Conventsprotokoll von 1781 besagt am 12. März: „Die von regierender Glorwürdigster Römisch Kayserl. Majestät in Stelle des verstorbenen Leopold Zettels zur Pfründner in des Heil. Geist Gottes Hauses praesentirte Mariane Neubergen wird in allertiefster Ehrfurcht von Herren Ober- und Vorstehern desselben Stiftes angenommen und kann der wegen solcher praesentation durch den Herrn Syndicus Evers entworfene Befolgungs-Schein in Nahmen Ein. Hochw. Raths erteilet, auch sollen die rückständigen zahlfälligen 330 Gulden Wiener Curt. für eilf Jahre angewechselt und nach Wien übermachet werden."

Im August desselben Jahres folgt der Vermerk: „Nach Ein. Hochw. Raths Verordnung soll wegen der allerhöchst an Marianne von Neubergern conferirten Layen Herrn Pfründe das jährliche quantum von 30 fl. auf 40 fl., doch nur auf ihre Lebenszeit und ohne Folgen vermehret und derselben gezahlet werden, welches zur steten Nachricht hier aufgezeichnet wird."

3. Kammern. Lange Reihe. Einkäufer. Zahl der Stellen (Numerus). Entlassung.

Als Wohnraum erhalten die Hausarmen entweder eine besondere eigene Kammer, oder eine Stelle auf der Langen Reihe.

Die Bezeichnung „lange Reige" gebraucht das Convents-Protokoll zum ersten Male bei einer Aufnahme im Jahre 1710. Vorher ist stets nur von Kammern die Rede. Ihre Inhaber heißen anfangs „Einkäufer", weil sie ein Einkaufsgeld zu zahlen hatten, später auch „Kammerleute" im Gegensatz zu den Insassen der Langen Reihe, von denen eine Kaufsumme nicht erhoben wurde.

Davon eine Ausnahme bildet ein 1778 vermerkter Beschluß der Vorsteher, eine Bewerberin um eine Stelle „auf der langen Reihe gegen Erlegung einer Summe von 50 ℛ und der sonst gewöhnlichen Kosten außerordentlich aufzunehmen". Unter diesen Kosten sind die von sämtlichen Hausarmen bei ihrer Aufnahme den Beamten und Dienstboten üblicherweise zu entrichtenden Sporteln zu verstehen, Hinzu trat dann noch das Begräbnisgeld.

Was an Aufnahmegebühren zu zahlen war, erfahren wir aus der mit dem Hospitalschreiber Berend Boldt bei seinem Amtsantritt 1719 abgeschlossenen Capitulation. Danach erhält der Schreiber „von einem jeden Armen, so im H. G. kommt, beim Eintritt 3 ℳ, wie denn auch zu solcher Zeit der Meisterin 3 ℳ und dem Gesinde (oder 3 Megden) im Hause jedem 1 ℳ gegeben werden, und mehreres nicht". Woraus damals die vom Hospital gelieferte Ausstattung des Wohnraumes bestand, sagt der Zusatz „weder für Bettstatt, Gitter, Gardinen und Lade vor dem Bette, als welches Letzteres dem Armenhause gehöret und die Armen umbsonst zu geniessen haben". —

Die für eine Kammer zu zahlende Einkaufssumme war nicht einheitlich festgesetzt, sondern wurde mit dem Aufzunehmenden von Fall zu Fall vereinbart. Neben dem lebenslänglichen Nutzungsrecht wird meistens auch die später als selbstverständlich geltende freie Verpflegung noch ausdrücklich zugesichert.

Schon im 17. Jahrhundert erbrachte das Vergeben der Kammern oft recht erhebliche Beträge, und mehr als hundert Jahre lang bildeten die von den „Einkäufern" gezahlten Summen eine ergiebige Finanzquelle für die Hospitalkasse. Die verschiedene Höhe der geforderten Preise richtete sich wohl nach Größe, Lage und Beschaffenheit des Wohnraumes der zunächst noch nicht zahlreichen Kammern, von denen einzelne besondere Bennungen trugen wie z. B.: „Vogts-Kammer, das Losiment oder die Kammer im Hofe, die Kammer vorn im Hause, Salvator genannt".

Im Jahre 1637 zahlt Sara Hennings dafür „daß ihr des alten Vogts Camer die Zeit ihres lebenß neben einem freien Dische ist eingethan . . . . 400 ℳ", 1642 Leveke Bußmannn „so in den H. G. aufgenommen" 150 ℳ, 1649 Baltzer Tiele für Uptögers Schwester 300, 1652 dagegen Anneke Wiese nur 80 ℳ. So groß ist damals die Nachfrage, daß einzelne Personen eine bestimmte Kammer, noch bevor sie durch Tod ihres Inhabers frei geworden ist, für diesen Fall sich im voraus zu sichern suchen. Die Bürgermeister Dr. Gerdes und Dr. Anthon Koeler stellten den Vormündern von Elisabeth Heitmann 1656 eine Verschreibung aus, worin die Vorsteher nach Empfang von 500 ℳ sich verpflichten, nach dem Ableben von Sara Hennings die Heitmann in den H. G. aufzunehmen und sie dort zeitlebens „mit Essen, Drinken und notorftiger Feuerung versehen zu lassen, auch ihr allein die Kammer von Sara Hennings einzuräumen". Im

Petri=Termin 1665 vermerkt das Hauptbuch: „Von einer alten Frawe Nahmenß Catharina Sasse jegen Außgebung einer Schrifft, darin die Herren Vorsteher Ihr versprechen, daß sie Vorstehenden Sommer in das Gotteshauß soll vffgenommen werden 300 ℛ empfangen, welche sie vff den fall an das Gottes Hauß thuet verehren". Von Margaretha v. Kempe, „welche sich vff die Camer im Hospital bekauft", erhält 1668 das Hospital 400 ℛ, und in dem selben Jahre von Christoffer Spieß „welcher wegen der Religion auß der Schlesien vertrieben vnd allhier inß Gotteshauß vffgenommen" den gleichen Betrag.

Gegen Ende des Jahrhunderts scheint bei der steigenden Nachfrage und dem guten Geschäft, das mit dem Verkauf von Kammern gemacht wurde, deren Zahl vermehrt worden zu sein, denn 1692 „soll die alte Jungfer Catharina Blancken für die gebotenen 300 ℛ in eine von den neyen Kammern eingenommen werden". Den größten Wohnraum muß die Salvator=Kammer geboten haben, denn ihre gemeinsame Nutzung erwerben 1694 zwei Frauen, von denen jede 400 ℛ bezahlt. Für das „Losiment im Hofe" wurde in dem selben Jahre der noch höhere Betrag von 900 ℛ erzielt. Als sich für diese Kammer bei ihrem Freiwerden 1710 mehrere Bewerber meldeten, ging man sogar dazu über, sie meistbietend zu versteigern. An Marie Dehling wird sie gegeben und dabei heißt es wörtlich: „weil sie am meisten dafür geboten, nemblich 800 ℛ sofort baar zu erlegen, so ist es ihr vor anderen dafür zugeschlagen." Dieser Handel gestaltete sich für das Hospital noch um so vorteilhafter, als die Erwerberin schon nach vier Jahren das Zeitliche segnete und sich sofort Herr Diedrich Fitzmann erbot, „selbiges Logiment vor seine Küchin Anna Surbergsche wiederzukaufen auf Zeit ihres Lebens". Die Vorsteher werden mit ihm einig, „daß sie zeitlebens mit Essen und Trinken, sowie die andern geschicht, versorgt werde, wovor sie dem Hause geben will 700 ℛ". Schon ein Jahr später wird das „Logiment" wiederum frei, denn Anna Surberg räumt es 1715, weil sie sich verheiraten will. Beim Verlassen des Hospitals erhält sie „aus besonderer faveur von ihrem Kaufpreis 400 ℛ zurück, jedoch ohne Künftige gefolge", also ohne damit ein Praejudiz schaffen zu wollen.

In den ersten drei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts berichten die Protokolle noch fortlaufend von weiteren ertragreichen Kammerverkäufen. Es werden erzielt 1716: 600 ℛ, 1717: 1000 ℛ, 1718: 660 ℛ und 300 ℛ, außerdem wird in dem gleichen Jahre „die Kammer im Hofe" wieder meistbietend versteigert für 600 ℛ; 1722 bringt die Salvator=Kammer 1000 ℛ ein, 1728 eine andere 900 ℛ, und 1731 erhält unter mehreren Bewerbern um eine freigewordene den Zuschlag Elisabeth Seltners für ihr Höchstgebot von 1025 ℛ.

In jedem Einzelfalle gehen dem Verkaufe besondere Verhandlungen voraus. Dabei wird festgestellt, was der Käufer zu leisten und dafür zu beanspruchen

hat. Neben der sofort bar zu zahlenden Kaufsumme muß der Einkäufer die Kosten für seine dereinstige Bestattung mit 30 ℳ hinterlegen. Zuweilen verpflichtet er sich zum Instandhalten der Wohnräume. Der Erwerber der Kammer im Hofe verspricht 1719 Treppe und Kammer auf seine Kosten „aptieren" und mit neuen Fenstern versehen zu lassen. In den meisten Fällen wird noch das ausdrückliche Versprechen verlangt, das Eingebrachte dem Hospital zu lassen. Manche der Kammerleute scheinen nicht gerade zu den „notdürftigen" Armen gehört, und es versucht zu haben, möglichst wenig von ihrer beweglichen Habe mitzubringen, um sie den Erbansprüchen der Stiftung zu entziehen. Das Vorhandensein einer besonderen Vorschrift darüber, was an einzelnen Sachen jeder Hausarme mitbringen mußte, läßt sich für das 18. Jahrhundert noch nicht nachweisen. Von den Einkäufern wird anfangs nur im allgemeinen verlangt, sie sollen „sich mit Kleidern und Wäsche versehen" oder „die habenden Mobilien" mitbringen. Aber als 1728 Margarete Schriver mit ihrer Tochter eine Kammer bezieht, wird sie aufgefordert, über Alles, was sie beide innerhalb wie außerhalb des Gotteshauses z. H. G. an Leinen und Mobilien besitzen, ein richtiges Inventarium einzuliefern. Das soll dann ausnahmslos als eingebrachtes Gut dem Hospital verbleiben. Die schon genannte Elisab. Seltners unterstützt 1731 das Meistgebot für die ihr „zugeschlagene" Kammer noch durch das Anerbieten, bei ihrem Einzug „ins Armenhaus bringen zu lassen 6 paar Kleider, 12 von jeder Ahrt Leinen, eine gute Bettstätte und dazu gehöriges Bettgewand".

Neben der Wohnung gibt das Hospital wie allen Hausarmen auch den Einkäufern freie Verpflegung. Sie erhalten sie in noch reichlicherem Maße als die Insassen der Langen Reihe. Insbesondre bei Verteilung von Viktualien einschließlich des Bieres bekommen sie größere Portionen. Es mag das darauf zurückzuführen sein, daß sich einige Einkäufer solches besonders ausbedungen hatten, und dann allmählich ein allgemeiner Brauch daraus wurde. So wird zunächst nur einzelnen, später sämtlichen Kammerleuten ein bestimmtes Quantum Feuerungsholz und Kohlen frei geliefert. Die Verpflegungsportionen sind aber auch bei den Einkäufern stets nur für ihre Person berechnet; ward ausnahmsweise einem von ihnen gestattet, einen eigenen Wärter mitzubringen, so hatte dieser keinen Anspruch auf Speise. Eine Einkäuferin, der es wegen ihrer Gebrechlichkeit erlaubt ist, ihre Tochter bei sich zu haben, erreicht es nur durch Zahlen einer höheren Einkaufssumme, daß die Tochter mitverpflegt wird. Alle Einkäufer hatten das Vorrecht, von jeglicher Arbeitsleistung befreit zu sein, während die Leute auf der Langen Reihe, falls sie gesund und dazu fähig waren, schon nach der alten Hausordnung zu leichterer Hülfstätigkeit herangezogen werden durften.

Die für die Hospitalkasse einträglichsten Geschäfte durch Verkauf und sogar meistbietende Versteigerung fallen, wie erwähnt, in die Jahre 1717—1729. Das ist kein Zufall, denn diese Jahre umfassen das Präsidium des Bürgermeisters Adolf Matthaeus Rodde. Wie die kluge Finanzpolitik dieses hervorragenden Mannes erfolgreich bemüht war, mit allen verfügbaren Mitteln und auf allen Gebieten die Leistungsfähigkeit des Hospitals zu erhöhen, ist schon im Kapitel über die Vorsteherschaft eingehend geschildert worden. Noch 1728 wollten unter seiner Leitung die Vorsteher die Gelegenheit einträglicher Kammerverwertung um eine weitere vermehren, indem sie beschlossen, das sog. „Alte Herren Gemach mit der wenigsten Menage so zu aptiren, daß Es vor einen Einkäufer gegen Erlegung einer ansehnlichen Geld Summe gebrauchet werden könne". Die ersten Jahre nach Roddes 1729 erfolgtem Ableben wurde noch in bisheriger Weise weiter verkauft.

Dann aber trat bald eine Wendung ein. Bei dem damaligen vortrefflichen Stande der Finanzen und den alljährlich steigenden Einnahmen aus den Forsten wird man sich in der Vorsteherschaft mit Recht die Frage vorgelegt haben, ob es der Würde des Gotteshauses und seinem Charakter als öffentlicher Wohltätigkeitsanstalt angemessen sei, von jedem der Unterkunft in einer Kammer Bedürftigen eine möglichst hohe Einkaufssumme herauszuschlagen. Eine veränderte Sachauffassung läßt schon ein Protokollvermerk vom Jahre 1734 erkennen, wonach es bei Abgabe einer erledigten Kammer für 600 ℳ an eine Elisabeth Mirau heißt: „und zwar ist diese, weiln sie ein mehres zu geben unvermögend, daneben bey Jahren und kränklich, einer andren, die etwas mehr geboten, aber dabei jung und nicht nothdürftig war, diesmahl praeferiret worden." Damit räumte man also grundsätzlich mit dem Versteigern an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Grad seiner Bedürftigkeit endlich auf.

Der entscheidende Schritt erfolgte erst unter Bürgermeister Hinrich Balemanns Präsidium im Jahre 1736 durch den formellen Beschluß, das Einkäuferwesen überhaupt abzuschaffen.

Den äußeren Anlaß dazu bot ein Fall, der nebenbei auch bemerkenswert ist als Ausnahme von der Regel, daß keine Auswärtigen, namentlich aber keine Ehepaare als Hausarme zugelassen wurden. Pastor Möllenhoff, gewesener Königlich Dänischer Legations-Prediger am Kaiserlichen Hofe in Wien, wie auch Herr Jacob Martin Mollwo hatten sich 1736 dringend verwendet für die Aufnahme einer Christina Elisabeth Vasandt und ihres Ehemannes Ignatius Bader, „welcher zur Evangelischen Religion getreten". Die Vorsteherschaft erklärt sich bereit „in egard der ganz besondren Umstände und der kräftigen Intercession des Dänischen Gesandten Herrn von Berckentin" eine von diesen beiden „fremden"

Personen, und zwar die Frau in die ledige Kammer aufzunehmen und bis an ihr Ende, solchergestalt wie die letzte Einkäuferin Elisab. Mirau zu verpflegen, jedoch unter folgenden Bedingungen: Barzahlung von mindestens 600 ℳ. Dafür erhält sie allein und nicht zwei Personen die gewöhnliche Kost und Unterhalt einer Einkäuferin. Stirbt sie wider Vermuten vor ihrem Ehemanne, so hat dieser keinen weiteren Anspruch auf freie Verpflegung. So lange sie lebt, soll ihr Ehemann bei und neben ihr toleriert werden, dann aber das Gotteshaus und die Kammer räumen. Damit keinesfalls der überlebende Ehemann dem Hospital später zur Last fällt, muß sich Herr Mollwo noch verpflichten ihm „ins Pater-Haus zu St. Annen zu verhelfen" und die Zusicherung der St. Annen-Vorsteher darüber einzuliefern. Darauf folgt dann der Zusatz, daß diese regelwidrige Aufnahme „ohne conséquence sein und quoad futurum es nochmals bei dem Beschluß zu belassen sei „daß die Einkäufer aussterben und deren keine mehr hinführo vor Geld eingenommen, sondern die erste ledige Kammer denen beiden Lesern eingegeben werden soll".

Von jetzt ab hielt man daran im allgemeinen auch fest. Nur als eine scheinbare Abweichung dürfen Einzelfälle gelten, wo bemitteltere Personen Angehörige im Hospital versorgt zu wissen wünschen, und dafür freiwillig dem Gotteshause als „Schenkung unter Lebenden" eine Geldsumme als Entschädigung anbieten.

So will z. B. 1747 der durch sein Legat von 4000 ℳ bekannte und dafür durch die Gedenktafel in der Hospitalkirche geehrte langjährige Mannsleser Peter Kohlbeck seine 66jährige Schwester Sara in einer Kammer unterbringen. Er erklärt sich bereit, alles Seinige dem H. G. Hause zuzuwenden, falls seine Schwester „die freye Wohnung und übriges Gehalt, das die jüngst verstorbene Einkäuferin Hauschild gehabt, auf lebenslang bekomme". Gleich vor der Hand will Kolbeck „1000 ℳ Lübsch dem Gotteshause per donationem inter vivos übergeben, desgleichen seine in der Gröpelgrube belegene Wohnung, die willig an die 700 ℳ werdt ist und jährlich 8—9 ℳ Miethe trägt", aber mit der Bedingung, daß er oder seine Schwester lebenslänglich diese Jahresmiete sich vorbehalten. Alles Übrige von dem Meinigen, fährt Kolbeck fort, samt all dem, was meine Schwester besitzt, würde dann, da wir keine Angehörige haben, ohne Ausnahme dem Gotteshause bei unserm Absterben ohnedem zufallen. Schon 1752 beerbte das Hospital Kolbecks Schwester und 1760 ihn selbst.

In ähnlicher Weise erreichen 1789 zwei Handwerksmeister als Vormünder einer älteren ganz tauben und erwerbsunfähigen Tochter ihres früheren Amts-Mitmeisters Thiessen gegen das Angebot einer Geldsumme Aufnahme ihres Mündels. Weil diese Pflege und Wartung bedarf, haben die Vormünder ihr Vermögen angreifen müssen. Um den noch vorhandenen Rest von 600 ℳ vor

dem gänzlichen Aufzehren zu retten, wollen sie ihn dem Hospital als „öffentlicher Pflegeanstalt" auskehren, damit dieses für die Thiessen sorge.

Dagegen hatte 1777 die Vorsteherschaft abgelehnt ein Gesuch des Amtes der Schneider, noch Eingehen des Burgklosters einem bedürftigen Amtsbruder gegen Erlegung jährlicher 10 ₰ eine Stelle im Hospital zu verleihen. Das geschah augenscheinlich der zu befürchtenden Konsequenzen wegen, denn an sein Gesuch hatte das Amt die Bitte geknüpft, das Hospital möge an die Stelle des Burgklosters treten, das nach vieljähriger Gewohnheit gegen eine gleiche Summe die Verpflichtung übernommen habe, jedesmal einen bedürftigen Amtsbruder für den Rest seines Lebens bei sich aufzunehmen. —

Nach Abschaffung des Einkäuferwesens glich sich der frühere Unterschied zwischen Kammerleuten und Insassen der Langen Reihe mehr aus, was schon äußerlich zum Ausdruck gelangte durch die bereits erwähnte Annahme der Praxis, auch die Kammern turnusmäßig durch die Einzelvorsteher zu vergeben. Beibehalten wurde die übliche Befreiung der Kammerleute von jeglicher Arbeit sowie das unentgeltliche Liefern von Brennholz. Früher nur für den Einzelfall bewilligt, ward es seit 1758 ganz allgemein zugestanden durch die Anordnung, aus den Scharbeuzer Forsten „den Leuten so mit eigenen Kammern begünstiget: die nothdürftige Feuerung hinkünftig reichen zu lassen und jedem jährlich Einen Faden Eichenholtz zu geben". Dagegen darf jetzt niemand mehr durch größere Speiseportionen oder beim Verteilen von Viktualien bevorzugt werden. Wird in den 50er Jahren eine Kammer vergeben, so ist jedesmal hinzugefügt „soll aber darin nicht mehr als auf der Langen Reihe gehörig, zu genießen haben".

Seitdem eine Kammer nicht mehr durch Angebot einer möglichst hohen Geldsumme erworben werden konnte, bedachte man mit ihren größeren und bequemeren Räumen vorzugsweise solche Bewerber, die einer höheren sozialen Schicht angehörten, als die Bewohner der Langen Reihe, oder auch als Leidende besonderer Pflege bedurften. Eine eigene Kammer erhält 1767 Barthold Woldt „von guter Herkunft und Sohn eines vieljährigen Schüttings-Aeltesten", ein früher wohlhabender Kaufmann, der bei geschäftlichen Unternehmungen in Hamburg sein Vermögen zugesetzt hat, jetzt sehr leidend, täglich verbunden werden muß und keine Aussicht auf Genesung mehr hat. Für ihn verwenden sich als Mitunterzeichner des Gesuchs eine Anzahl angesehener Herren, wie Herm. Bilderbeck, Jochim Vorwerk, Henr. v. d. Hude, Arch. Diac. Marianus, L. H. Mollwo, A. Schlick. Und 1773 wird „Kammerherr" C. G. Dahlmann „der 21 Jahr lang Pächter von Falkenhusen, mit 73 Jahren nichts mehr verdienen kann und bei der Landwirtschaft trotz größter Sparsamkeit nichts vor sich gebracht hat".

Ein Stück Hospitalgeschichte der beiden Jahrhunderte namentlich von der finanziellen Seite spiegelt sich in den sogenannten „Numerus", d. h. der Gesamt-

zahl der zur Verfügung stehenden und besetzten Kammern wie Stellen auf der Langen Reihe. Des Numerus vorübergehender Rückgang, Stillstand und hierauf allmähliches Anwachsen liefert ein Bild der zeitweilig unter der Ungunst der Verhältnisse leidenden Kapitalkraft und der dann bei sich bessernden Finanzen erstarkenden Leistungsfähigkeit der Anstalt. An einem fortlaufenden Register des Personalbestandes der Hausarmen fehlt es. Man muß daher versuchen, an der Hand vereinzelt sich findender Vermerke den jeweiligen numerus festzustellen.

Nach einem „A° 1661" überschriebenen „Verzeichnus, was in dem Heyl. Geist den Armen täglich gespeiset wirdt", waren damals bei der Brotausgabe zu berücksichtigen „100 Arme und die Bedienten". Ein der Handschrift nach ungefähr aus der selben Zeit stammender loser Zettel berichtet: „Wenn im Hospital alles besetzet, sind dieselben an der Zahl 124 Personen ohne die Offiziianten". Auf einem ebenfalls undatierten Blatte hat der Hospitalschreiber um 1700 wie es scheint, notiert: „Im vorigen Seculo bis etwa 60 und 70 Jahr, wie die Zinsen 5 und 6 p. c. getragen seint bey 120 persohnen an Männern und weibern im Hause gewesen, da aber die Zinsen itzo, so in der Stadt belegt, nur meistens 3 % tragen, seint nur 80 persohnen darin".

Seit Anfang des 18. Jahrhunderts fängt der numerus langsam wieder an zu steigen. Aus einem Schreiberbericht über den täglichen Bedarf an Bier und Brot ergibt sich, daß 1732 vorhanden waren 9 Kammerleute, 40 Personen in der ersten, 24 in der zweiten, 15 in der dritten „Riege", zusammen also 88 Personen. Im Mai 1735 meldet das Protokoll: „Da die Einkünfte des Gotteshauses (trotz niedriger Landpachten und Fallen der Düneb. Salinen Gefälle) Gottlob in einem wachsenden Zustande sind und daher der numerus im Hause seit 1732 schon auf 8 Persohnen mehr als vorhin angewachsen, noch mit etlichen vermehret werden könnte" wird von den Vorstehern beliebet „vor jetzo nur noch 1 Persohn . . . . extraordinair auf der Langen Reihe aufzunehmen und dabey vors erste bewenden zu lassen".

Im Jahre 1741 stellt das Protokoll fest, daß seit 1732 der Personalbestand von 85 auf 94 angewachsen ist. Obleich „seitherdem des Gotteshauses Revenuen merklich zugenommen", trägt man vorsichtigerweise noch Bedenken, eine sofortige weitere Vermehrung eintreten zu lassen, denn es heißt dann weiter „So ist zwar hierbei in consideration kommen, ob nicht sothaner numerus auf 100 Persohnen zu extendiren, welches aber vorerst noch ausgesetzet". Aber schon im nächsten Jahre entschließt man sich dazu doch, denn 1742 im Mai „Ist resolviret zu denen 11 Persohnen, womit die Anzahl der Armen seit anno 1732 vermehret worden, wegen der guten Umstände des Hauses, da von Michaelis 1731 bis Mich. 1739 über 40,000 ℔ erübriget und zinßbar beleget seyen, annoch 4 Persohnen extraordinär gegen die gewöhnlichen Gebühren eingehen zu lassen, alsdann der gantze

numerus in 92 Persohnen auf der langen Reihe und 8 Einkäufern, facit 100 Persohnen bestehen wird".

Eine die Hundertzahl übersteigende Zunahme bringt dann erst das Jahr 1757. Die lange Reihe erhält 6 neue Stellen und, um noch zwei Kammerleute mehr unterbringen zu können, wird beschlossen, die sog. alte Herrenstube „zu zwei Zimmern zu aptieren". Mit deren „Bewohnung sollen zwei Persohnen von den sämtlichen Herren Vorstehern begünstiget werden". Die beiden neuerbauten Stuben wurden noch im selben Jahre an eine männliche und eine weibliche Person vergeben. Nochmals wird der Numerus um 12 Stellen erhöht 1759, wo „beliebet ist, daß annoch 6 Manns und 6 Frauen Stellen mit dem fördersamsten zurecht gemacht und sodann von jedem der Herren Vorsteher eine Manns- und eine Frauen-Stelle zu besetzen sei".

In diese Zeit fällt der mehrfach besprochene Streit mit den Bürgerlichen Kollegien über die Verwaltungsüberschüsse. Die abfällige Kritik, die von den Vertreten der Bürgerschaft auch an der nach ihrer Ansicht übermäßigen Vergrößerung des Hausarmenbestandes geknüpft worden war, weist die Vorsteherschaft in ihren Schriftsätzen mehrfach zurück. Sie verficht dabei energisch den Standpunkt, daß ihr Niemand hineinzureden habe, wieviele Hausarmen sie Unterkunft gewähren wolle, denn „Es ist uns nicht bekannt, daß die Zahl der Armen in unserm Hospital bestimmt worden ist. Die Zahl ist niemals gleich gewesen, sondern man hat sich nach dem Maße der Einkünfte gerichtet". Die in den letzten Jahren vorgenommene Vermehrung sei darauf zurückzuführen, daß man die in schlechten Zeiten aus Not eingezogenen Stellen, die bis auf 80 heruntergegangen sei, nur wieder ergänzt habe, und das sei nur möglich geworden durch die guten Erträgnisse der Forstwirtschaft. In ihrer Duplik kommt die Vorsteherschaft nochmals auf diesen Punkt zurück, indem sie ausführt: „Nicht gar lange nach dem Anfange des 18. Jahrhunderts, als die Güter und Dorfschaften des Hospitals durch den damaligen Nordischen Krieg gar hart mitgenommen worden, und zur Abwendung noch größerer Drangsale haben wir gar namhafte Summen verwenden müssen und sind dadurch in ansehnliche Schulden geraten. Man sah sich damals also genötigt, viele Stellen eingehen zu lassen, die nachhero von Zeit zu Zeit wieder besetzet worden, nachdem man durch eine unserer Vorfahren zum Ruhme gereichende Einschränkung der Haushaltung gefunden, daß die Einkünfte dazu wiederum hinreichen können. Daher kommt es, daß statt der sonstigen 80 Stellen jetzt 122 besetzet sind".

Bis zum Schluß des Jahrhunderts verlautet nichts weiter darüber, daß der Vorsteherschaft eine Wiederherabsetzung der Hospitalitenzahl zugemutet worden wäre. Diese scheint sich bis in das 19. Jahrhundert hinein dann auf ungefähr

gleicher Höhe gehalten zu haben. Laut Angabe der im Jahre 1819 erschienenen Behrensschen Topographie beherbergte damals das Hospital 129 Hausarme.

Dem Zweck der Aufnahme, Bedürftige zu verpflegen und ihnen einen sorgenfreien Lebensabend zu schaffen, entsprach die Regel, daß ihr Aufenthalt im Gotteshause erst mit dem Tode seinen Abschluß fand. Wiederentlassung Aufgenommener bildete daher eine Ausnahme. Zur Strafe erfolgt sie, sobald ein Hausarmer sich dauernd der Disziplin der Anstalt nicht fügen will, durch Aufsätzigkeit, Streitsucht, Trunksucht, Diebstähle u. dergl. sich der ihm erwiesenen Wohltat unwürdig gemacht hat. Zum freiwilligen Austritt führen zuweilen besondre Umstände.

Als Anna Surberg 1715 die erst vor einem Jahre erworbene Kammer räumt, um sich zu verheiraten, erhält sie bei ihrer Entlassung zwar einen Teil der Kaufsumme zurück, muß aber alles Eingebrachte dem Hospital lassen, nur „den Spiegel" darf sie mitnehmen. Auch bei sonstigen Fällen, wo ein Hospitalit das Haus wieder verlassen möchte, pflegt jedesmal die Frage eine Rolle zu spielen, wie es mit dem Eingebrachten werden soll.

Grundsätzlich wird daran festgehalten, daß, auch wenn ein Hospitalit bei Lebzeiten ausscheidet, das von ihm Eingebrachte in seinem ganzen Umfange der Anstalt verbleibt, aber im Einzelfalle sucht man sich auf gütlichem Wege zu einigen. Die Witwe Lohbeck hat 1771 „eine ergiebige Erbschaft gemacht und darauf das Hospital zwar ver- nicht aber alles eingebrachte Geräthe hinterlassen". Die Vorsteherschaft entscheidet: Die Lohbeck muß das eingebrachte Bett und Gerät zurücklassen. Herr Vorsteher Tesdorpf soll sie darüber bedeuten und sie allenfalls vermögen, für die bisher genossene Verpflegung mit dem Gotteshause sich „billig mäßig" abzufinden. — Ein früherer Buchhalter Conrad de Neufville auf der langen Reihe hat beim Einzug nichts von dem sonst üblichen Mobiliar mitgebracht. Der Hausordnung gemäß dazu aufgefordert, weigert er sich und bittet um seinen Abschied „weil er sich nun selbsten zu ernähren gedächte". Der alte gebrechliche Mann, auf die Unklugheit seines Vorhabens aufmerksam gemacht, besteht auf seiner Entlassung, die er 1776 erhält und dabei die zu seinem Begräbnis deponierten 30 ℳ dem Hospital schenkt, diesem auch die von ihm erworbene Grabstelle vermacht.

Zu festen Bestimmungen, was bei Entlassungsfällen vom Eingebrachten im Hause verbleiben soll, kommt es im 18. Jahrhundert nicht mehr. Im Jahre 1797 wünschen die Angehörigen einer achtzigjährigen Frau Wilcke, daß diese die ihr vor Jahren verliehene Kammer „allenfalls mit Zurücklassung eines Teils des Eingebrachten" verlassen dürfe. Sie behaupten, die Schwerkranke erhalte keine ausreichende Pflege, und wollen sie selbst versorgen. Das Gesuch wird an die Bürger-Vorsteher verwiesen, „um in Ansehung ihres Eingebrachten ein den Gerechtsamen des Gotteshauses unnachtheiliges Regulatif zu treffen".

4. Handhabung der Hausordnung im 18. Jahrhundert.

Text oder Druckexemplare der sowohl zu Anfang wie am Ende des 18. Jahrhunderts revidierten und dann neu veröffentlichen Hausordnung sind, wie bereits betont, im Archiv leider nicht mehr vorhanden. Darüber, wie die älteren und später ergänzten Ordnungsvorschriften gehandhabt wurden, berichten nur die Convents-Protokolle. Sie verzeichnen von Zeit zu Zeit Bescheide der Vorsteherschaft auf die ihr durch die Beamten, meistens den Schreiber, gemeldeten Überlieferungen.

Am häufigsten kommen Ausschreitungen vor, die auf übermäßigen Alkoholgenuß zurückzuführen sind. Wegen unordentlichen Lebens und Völlerei wird 1727 ein Hospitalit Thöl angezeigt. Sonntags nach dem Essen ist er aus dem Hause gelaufen und erst am Donnerstag mit blutigem Kopf zurückgekehrt. Das erste Mal kommt er mit einigen Tagen Kostentziehung davon. Nach mehrfach wiederholten Herumtreiben in trunkenem Zustande hat ihn der Hospitalprediger Mag. Scharbau, der eine strenge kirchliche Zucht unter den Hausarmen ausübt, aus dem Beichtstuhl verwiesen. Auf vieles Fürbitten seiner Verwandten wird ihm noch einmal verziehen, beim nächsten Wiederholungsfalle soll er aber ohne Gnade aus dem Heiligen Geist verstoßen werden.

Ein andrer Hausarmer hat sich 1731 bei dem von den Vorstehern angeordneten vom Mag. Scharbau abgehaltenen kirchlichen Examen unordentlich aufgeführt und sich geweigert, die Fragen zu beantworten, auch den Geistlichen mit groben Worten beleidigt. Die Vorsteher verfügen, daß dem Übeltäter von Martini bis Januar die Kost entzogen werde, zudem muß er dem Magister Abbitte leisten. In den 50er Jahren machen dem Schreiber Serner manche Trunkenheitsfälle zu schaffen, bei denen es oft zu Lärmen, Fluchen, Schelten, Schlägerei und tagelangem „Spektakel" führt. Auch hier muß mehrwöchentlicher Ausschluß von den Mahlzeiten die Trunkenbolde zur Raison bringen. Im Jahre 1754 rotten sich vier Hospitaliten zusammen, verweigern die Annahme des Bieres, das angeblich zu schlecht sei, und hetzen ihre Genossen auf, woraus schließlich eine große Prügelei entsteht. Vierwöchentliche Kostentziehung ist die Strafe der Schuldigen.

Dasselbe anscheinend sehr wirksame Mittel wird auch gegen die Frauen angewendet, denn bei ihnen gibt es auf der langen Reihe häufig allerlei Zank, der mitunter in Tätlichkeiten ausartet. Sogar an Trunksuchtsfällen fehlt es unter den weiblichen Personen nicht. Nach Serners Bericht ist Elisabeth Grammelstorp schon seit einigen Jahren dieses Lasters beschuldigt, Sonntag nachmittags auf dem Marienkirchhofe so betrunken liegend gefunden, daß großer Auflauf entstanden ist und sie durch Bootsleute hat wieder ins Gotteshaus geschleppt werden müssen.

Von einer sehr milden Auffassung des Falles zeugt das Votum der Bürger-Vorsteher vom Januar 1750, wonach man sich darauf beschränkt, ihr zur Strafe 14 Tage lang die Anstaltsspeisen vorzuenthalten. Ernster nimmt man es bei den Weibern, die sich einem liederlichen Lebenswandel hingeben. Wegen „unordentlichen Lebens" hatte man 1764 Dorothea Harmsen auf ein viertel Jahr ins Kloster (Zuchthaus St. Annen) geschickt. Versuchsweise wird sie wieder aufgenommen, aber gleichzeitig mit den Klostervorstehern vereinbart, sie zurückzunehmen, falls sie im H. G. sich nicht ordentlich aufführt.

Neben solchen groben Verfehlungen, die Zucht und Disziplin im Hause zu gefährden geeignet waren, hatten die Vorsteher sich auch mit Nichtachten allgemeiner Ordnungsvorschriften, oder Verstößen gegen alte Bräuche zu befassen. Dahin gehört, daß man dem Herkommen nach kein Sichverheiraten von Hausarmen dulden wollte. Im Jahre 1725 wird Peter Schnips „angedeutet, daß er, wofern Er, wie die Rede geht, sich im Heiligen Geist verheirathen sollte, Er aus dem H. G. ziehen und solches quitieren müsse, so Er auch angenommen, darbey aber das Heyratheu nicht gestehen wollen".

Hinzu treten Fälle, in denen das Verhalten der Hospitaliten mit den Interessen der Bürger und namentlich der Handwerker der Stadt in Zwiespalt geraten. An sich war es den Hausarmen nicht verboten, durch angemessene Beschäftigung sich einen kleinen Verdienst zu verschaffen, aber dadurch durften sie den zünftigen Gewerbetreibenden keinerlei unlauteren Wettbewerb verursachen. Der Bader Westphal, der sein Geschäft in einem vom Hospital gemieteten Hause betreibt, und daher besondere Rücksichtnahme auf seine gewerblichen Interessen glaubt beanspruchen zu können, beschwert sich 1768, da der mit einer Kammer des Gotteshauses begünstigte Vogel zum Abbruch seiner Nahrung die Armen barbiere. Seine Beschwerde wird als begründet anerkannt durch den Convents-beschluß: „den Westphal bei dem Besitz vel quasi des Rasierens der Hospital-Armen zu schützen und dem Vogel solchen Eingriff zu verbieten". Auf das Gesuch des selben Baders geht 1755 die Vorsteherschaft sogar noch weiter und verleiht Westphal gradezu ein Rasier-Monopol durch einen „Befehl an die armen Männer des Hospitals", daß diejenigen, die sich nicht selber rasieren, sich bei W. den Bart putzen lassen, widrigenfalls müssen sie ihm alle 4 Wochen 2 Schillinge bezahlen. Vermutlich werden auch andere Handwerker über Beeinträchtigung ihres Gewerbebetriebes durch Hospitaliten geklagt haben, denn 1777 wird ganz allgemein sämtlichen Hausarmen „die Pfuscherei für Geld zum Nachteil der hiesigen Aemter" bei Verlust ihrer Stellen untersagt.

Andrerseits scheint man sich auch verpflichtet gefühlt zu haben, nötigenfalls gewerbliche Interessen der Hausarmen andern gegenüber in Schutz zu nehmen,

will es dabei aber vermeiden, sich dadurch zu den Behörden in Widerspruch zu setzen. Im Protokoll von 1763 heißt es: „Da die im H. G. Hospital befindliche Limonien-Verkäuferin Marg. Elisab. Lobeck von den Herren der Wette ihrer Verlehnung entsetzet worden, so ward proponirt, ob man sich der Sache annehmen und dieselbe interveniendo vertreten wolle? welches aber die Herren Vorsteher bedenklich gefunden".

Zuerst in die zum zweiten Male revidierte und am 15. Februar 1790 durch den Druck neu publizierte Hausordnung wird eine Vorschrift Aufnahme gefunden haben, deren Hauptinhalt sich im § 3 der noch heute geltenden Hausordnung erhalten hat. Sie ist zurückzuführen auf einen Conventsbeschluß vom Oktober 1770. Danach wurden „alle Armen des Hauses sowohl Mannß als Frauens vorgefordert und ihnen angedeutet, daß ein jeder mit Feuer und Licht behutsam umgehen solle; die Mannß im Hause keinen Toback, ohne ein Dopf auf die Pfeifen zu haben, rauchen, die Frauens aber kein Feuer im Hause herumtragen und bey oder unter sich setzen sollen, ohne ein solches in Eine Feuer Kiecke zu haben, wer dawieder handelt, dem soll die Kost entzogen und nach befinden wohl gar des Hauses verwiesen werden".

Aus dem Jahre 1777 stammt die neue Anordnung, daß der Türhüter im Hochsommer, in den Monaten Juni, Juli und August die Hospitalpforte erst um 10 Uhr abends schließt, während es dabei bleiben soll, daß im Frühling und Herbst, wie von altersher um 9 Uhr, im Winter aber, von Michaelis bis Fastnacht, schon um 8 Uhr geschlossen wird.

5. Verpflegung.

Das Beschaffen der erforderlichen „Victualien" und die Aufsicht darüber, daß damit sorgsam hausgehalten werde, hatte schon der Rezeß von 1602 den Bürgervorstehern als „oeconomi" übertragen. Es handelte sich dabei alljährlich um sehr beträchtliche Mengen, denn neben den Hausarmen, erhielten sämtliche Offizianten nebst dem Dienstgesinde freie Verpflegung. Auch die Beamten, wie Vogt und Schreiber, obwohl sie einen eigenen Haushalt führten, hatten neben ihrem Bargehalt von altersher Anspruch auf allerlei Naturalien.

Bis ins 17. Jahrhundert hinein betrieb das Hospital eigene Landwirtschaft und Viehzucht. Die dazu nötigen Scheunen, Ställe usw. umgaben die eigentlichen Anstaltsgebäude. Während in den voraufgegangenen Jahrhunderten bei noch mehr vorherrschender Naturalwirtschaft das Hospital den größten Teil seiner Verpflegungsbedürfnisse durch eigenen Betrieb gedeckt haben mag, war man zu

Beginn des 17. Jahrhunderts bereits dazu übergegangen, die meisten Lebensmittel anzukaufen, soweit die von den Gütern und Dörfern in natura zu leistenden Abgaben an Getreide und Vieh nicht ausreichten. Neben dem Lagern dieses Getreides zwang das Unterbringen und Mästen des Viehs, das nach Bedarf noch durch Ankäufe vermehrt ward, dazu, wenigstens teilweise eine Art landwirtschaftlichen Betriebes in unmittelbarer Nähe der Anstalt vorläufig beizubehalten.

Bei dem, insbesondere während des 17. Jahrhunderts, außer reichlichen Fischkonsum sehr großen Verbrauch an Fleisch war vor allem Bedacht zu nehmen auf eine praktische und preiswürdige Versorgung mit diesem wichtigen Lebensmittel.

Fleisch.

Die Hospitalbewohner wurden verpflegt mit dem Fleische von Rindern (Ochsen), Schafen (Lämmern, Hammeln) und Schweinen. Es ward auf verschiedene Weise beschafft; entweder durch Schlachten des im Wirtschaftsbetriebe gemästeten Viehes oder durch Ankauf frischen Fleisches, hauptsächlich Rindfleisches, bei den städtischen Knochenhauern, oder durch Bezug gesalzener, eingepökelter Ware aus dem nordischen Auslande, und zwar sowohl von Rind- wie Schaf- und Schweinefleisch. An den Festtagen zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten war es Brauch, stets frisches Fleisch auf den Tisch zu bringen.

In den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts wiederholen sich alljährlich im Herbst die Ankäufe von Ochsen, die in den Hospitalställen „op de Voderung sallen gesettet“, oder „bi dat Foder sallen gebunden“ werden (woran die noch jetzt übliche Bezeichnung des von der Grögelgrubenseite in die Hospitalgebäude führenden Aufganges als „Ochsentreppe“ erinnert). Schreiber und Koch erstehen 1605 zwei Ochsen zu je 20 Taler, auch kurz darauf noch einen Ochsen für 16 Rickesdaler = 33 ℳ. In der Regel werden je zwei Ochsen Michaelis und Martini, je einer zu Weihnacht und zum „Fastelabend“ geschlachtet. Neben den erst zu mästenden kauft man zuweilen auch schon schlachtreife Tiere zu alsbaldigem Verbrauch, wie 1606 Ende Oktober und Anfang November zusammen 4 Ochsen, die schon zu Martini in die Küche wandern. Ward zu den Festtagen geschlachtet, verspeiste man jedesmal mindestens einen halben Ochsen. Beim Einhandeln eines solchen, der zu Pfingsten 1615 verzehrt werden sollte, bemerkt das Hauptbuch: „weyl derselbe was klein gewesen, daß man daran nicht zweymal speisen können, ist noch ein vorntheill Fleisch von einem andern Ochsen zugekaufft“.

Bemerkenswert ist, wie die Preise für Schlachtvieh im Laufe des Jahrhunderts steigen. Während 1610 zwei Ochsen, die allerdings als nur mäßig groß bezeichnet sind, zusammen nicht mehr als 26 ℳ kosten, müssen 1640 für

zwei Ochsen 56, 1646 gar 59 ℛ bezahlt werden. Nach der schweren Zeit des dreißigjährigen Krieges scheinen die Viehpreise wieder gesunken zu sein, denn 1665 ist ein Ochsenpaar für durchschnittlich 50 ℛ käuflich.

Da das Hausschlachten den Gesamtbedarf an frischem Rindfleisch bei weitem nicht deckte, mußten nebenher die Schlachter der Stadt große Mengen davon liefern. Das geschieht besonders seit den 30er Jahren. Vom Knochenhauer kommen 1639 an Fleisch „so vff Pingsten verspeiseit" 300 ℔ à 2½ ß, 1643 desgleichen 640 ℔ Ochsenfleisch, so Ostern und Pfingsten verbraucht, 1650 drei Posten von 320 ℔, also zusammen 960 ℔. Außerdem noch zuweilen „aus dem Schrangen" frisch gekochtes Rindfleisch sog. „grapenbrade" in Mengen von 250 ℔ zum gleichen Preise von 2½ ß das Pfund.

Neben dem frischen Fleisch dient zur Nahrung eingepökeltes Rind- oder Schaffleisch, fast ausschließlich schon seit Beginn des Jahrhunderts von auswärts, meistens aus Rußland oder Dänemark bezogen. Am häufigsten erwähnen die Ausgaben Curisches und Libowisches Ochsenfleisch, zuweilen auch Windowisches. Mehrfach erstehen die oeconomi auch „von einem Manne von Ronnebu oder Rönnebuy" (Rönneby in Dänemark), Ochsenfleisch, das sie 1610 mit nur 8 ℳ für die Tonne bezahlen, 1644 kostet „Bornholmsch" Fleisch 14½ ℳ die Tonne. Im Januar 1661 werden für 84 Tonnen Libowisch Fleisch zu 19 ℳ verausgabt 1596 ℳ, 1662 für 44 Tonnen zu 20 ℳ 12 ß 913 ℳ, und gleichzeitig für 60 Tonnen Ochsenfleisch zu 20 ℳ 6 ß noch weitere 1222 ℳ.

Wohl um sich die Dauerware billiger zu beschaffen, kauft man am 1. November 1667 „auf dem Klingenberg" 6 Ochsen, um sie *selbst* einzusalzen, und muß das sehr vorteilhaft gefunden haben, denn schon eine Woche darauf wird zu gleichem Zweck noch ein Ochse hinzuerworben. Das Einschlachten und Einpökeln von Fleisch ward dann alljährlich fortgesetzt, nahm aber im 18. Jahrhundert schließlich solchen Umfang an, daß man es wieder einzuschränken für erforderlich hielt.

Bereits Anfang der 60er Jahre des 17. Jahrhunderts, als die Bürgervorsteher damit anfingen, auf eine sparsamere Wirtschaft zu dringen, war beschlossen worden, als Speise für die Armen Kaldaunen (Callaunen oder Kallunen) mitzuverwenden. Seit 1663 werden eine Zeitlang alljährlich 3 Tonnen Kallunen à 10 ℳ angeschafft. Zudem wird angeordnet, statt des teuren Rind- und Schweinefleisches mehr *Schaffleisch* als bisher zu geben.

Fleisch von Schafen oder Lämmern kam schon von jeher auf den Hospitaltisch. Beim Einkauf von 70 Lämmern, das Stück zu 24 ß, bemerkt 1618 das Hauptbuch: „so nach altem Gebrauch umb diese Zeit von Jacobi (25. Juli) an vor die samptlichen Armen gespeiset". Der Bezug an billigem *frischen* Lammfleisch war für einen Teil des Jahres dadurch gesichert, daß die Hausleute auf

den Dörfern jeden Sommer eine bestimmte Lämmerzahl für den festgesetzten Preis von je 1 ℳ zu liefern hatten. Alljährlich erhielt das Hospital 80—90 Lämmer, 1642 sogar 93. Auf ihrer ordnungsmäßigen Ablieferung wurde strenge bestanden, zumal da der Marktpreis schon damals wesentlich höher war. Reichte bei steigendem Bedarf die gelieferte Stückzahl nicht aus, müssen seit 1634 für freihändig hinzugekaufte Tiere mindestens 2 ℳ bezahlt werden.

Infolge des sinkenden Geldwertes wurde für die Hausleute die Lämmerlieferung zu einem so niedrigen Preise immer drückender. Das führte im 18. Jahrhundert dazu, daß sie dem Hospital alljährlich immer weniger Tiere lieferten, auch versuchten, sie heimlich anderweitig zu verwerten, oder die Zahl der vorhandenen falsch anzugeben. Lange Zeit wurde ihr Wunsch, die Stückzahl herabzusetzen, oder die Naturalabgabe in Geld abzulösen, unberücksichtigt gelassen. Endlich mußte man 1750 nachgeben. Auf Gesuch der Gleschendorfer, Kestorfer, Scharbeutzer, Curauer, Dissauer und Krumbecker Kätner „pto remission wegen eines zu liefernden Lammes", beschließt die Vorsteherschaft, die Kätner sollen fernerhin jährlich ein fettes Lamm in natura liefern, oder in Ermangelung dessen 3 ℛ dafür zahlen. Die gleiche Auflage erhalten ein Jahr später auch die Warnkenhagener. Ihnen wird bei 10 ℛ Strafe verboten, „sich nicht zu unterstehen, vor Ablieferung des Lammes einige von ihren Lämmern zu verkaufen oder an die Seite zu bringen". —

Für den Winter behalf man sich mit gesalzener Ware. Da gibt es 1613 „gudt Hollandisch Schaffleisch von einem Mann aus Eckernförde" für 8 ℛ die Tonne, und 1616 „gudt Islandisch Schaepfleisch" für 10½ ℳ, auch 1632 wird es aus Island bezogen. Im Jahre 1646 kostet Schaffleisch ebenfalls noch 10 ℛ, aber 1649 sind 21 Tonnen jede mit 16 ℛ zu bezahlen. Wieviel davon verzehrt ward, ergeben die einzelnen Ausgabeposten, von denen 1611 solche von 440 ℛ 5 β, 1638 für 28 Tonnen mit 364 ℛ sich finden.

An Fleisch kommt dann noch als sehr wesentlich in Betracht das der Schweine. So lange man sich mit Halten und Mästen von Vieh abgab, fehlten darunter auch diese nicht. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts beherbergten die Ställe sogar zeitweise mehr Borstenvieh, als für den eigenen Verbrauch nötig war, denn 26 Stück verkauft der Schreiber im Oktober 1605 auf dem Markt, der Rest von 54 Stück wird geschlachtet.

Im Sommer kommen die Hospitalschweine zunächst zur Mast in die Waldungen, um dann in der Stadt mit dazu angeschaffter Gerste und „Sey" weitergemästet, zum Herbst und Winter schlachtreif zu sein. Jedes Jahr, kurz vor Weihnacht erhält die Küche noch besondere „bradtschweine", die in den Feiertagen die Festmahlzeit abgeben. Seit 1630 hört die eigene Schweinezucht

auf, vorübergehend muß gekauftes Fleisch, die Tonne zu 27 ℔ aushelfen. „Weyl die Schweine abgeschaffet beym H. G.", wird 1632 der als Futter noch vorhandene Heuvorrat fortgegeben, „welcher auch so lange zu verkaufen, bis Schweine wieder zugelegt werden". Das scheint jedoch später nicht geschehen zu sein, den Bedarf müssen die von den Dörfern gelieferten Deputatschweine decken. Sie sind nicht allein nötig, um die Hausarmen zu verpflegen. Bis 1700 hatten nach altem Brauch auch verschiedene der Angestellten ein Schwein erhalten. Waren wegen mangelnder Mast nicht genügend vorhanden, so wurde „die Erstattung bei besseren Jahren ratione praeteriti gegeben". Im Jahre 1701 beschloß der Convent eine Geldablösung eintreten zu lassen „damit dem Hause die nötigen Schweine bei guhter mast dadurch nicht entgehen mögen". Der Prediger zur Burg als Hospitalgeistlicher wird mit 4 ℛ entschädigt, „wan aber mast vorhanden, so bekompt ein jeder ein Schwein in natura."

Durch beide Jahrhunderte hindurch ziehen sich immer wiederkehrende Verhandlungen zwischen der Vorsteherschaft und den Dörfern über Art und Umfang der Schweinelieferungen. Sie stehen in engem Zusammenhang mit der Frage der Ausnutzung der Buchen- und Eichelmast in den Hospitalwaldungen, die namentlich für die Schweinezucht auf den Dörfern von Wichtigkeit war. Die Befugnis, während eines bestimmten Zeitraumes im Jahre ihr Vieh in die herrschaftlichen Gehölze zu treiben, mußten die Dörfer gegen eine teils in Naturallieferung teils in barem Gelde bestehende Abgabe erwerben. Deren Umfang und Höhe wurden in jedem Sommer je nach dem mehr oder weniger günstigen Ausfall der Mast an Ort und Stelle mit jeder Dorfschaft besonders vereinbart.

Schon die Abrechnungen für 1603 und die nächsten Jahre berichten über die Einnahmen aus der Schweinemast. Je nachdem sie reichlich oder minder reichlich vorhanden ist, sind die Dorfschaften willig, die geforderte Abgabe zu entrichten, oder die verlangte Zahl der sog. „Schneidelschweine" in natura zu liefern.

Die Scharbeuzer Hausleute zahlen 1603 nur 20 ℔, die Dissauer 60 ℔, die Kestorfer 36 ℔. Ein reiches Mastjahr ist 1604, da erbringt Dissau allein 200 ℔. „Na oldem gebruke, wo alldar vnd in andern deß Hilligen Geistes Dörfern gebruklich" werden für 109 Hauptschweine je 6 ß, 169 Mittelschweine je 4 ß, 230 Ferkel je 2 ß bezahlt. Fremde, nicht den Hausleuten gehörige Tiere, müssen „½ Daler" entrichten, die Schneidelschweine dagegen sind frei. So ausgiebig war in diesem Jahre die Mast, daß außerdem noch 30 Hospitalschweine mit satt wurden. In Krumbeck, Curau und Scharbeuz fällt sie dagegen in dem gleichen Jahre recht dürftig aus und bringt nur wenig über 30 ℔, ob-

gleich z. B. für Scharbeuz ein Bestand an Schweinen und Ferkeln von 157 Stück angeführt ist.

Den Angaben über die Einnahmen aus der Mast fügt das Hauptbuch während der ersten Jahrzehnte zuweilen erläuternde Bemerkungen darüber bei, was mit den einzelnen Dörfern vereinbart worden ist. „Anno 1610 Vmb Drendt Michaelis haben wier Vorsteher deß H. G. vmb die Mast So der Almechtige dis Jahr bescheret, vnd durch die so sich darauf verstanden, mitt den Leuten verhandelt. Vnd darmitt dem H. G. daß seine darvon werden vnd die Leutte auch vor Ihr geldt ettwas bekommen mochten, haben wir sie Ihnen zu gelde gelassen vnd den 24 November davor bekommen wie folget. Falkenhusen 40 ₰, Kestorf 60 ₰, Dissau 100 ₰, Gleschendorf 30 ₰, Curau 20 ₰, Krumbeck 5 ₰, auf dem Hoffeldt 50 ₰, Pölitz 80 ₰. Mönckhoff dieweil nur halbe Mast gewesen laut seiner Verschreibung 8 ₰ 4 ß, Scharbeuz 61 ₰. Noch hinzu empfangen 10 Schneidelschweine, wovon jedes Stück wohl 5 Thaler werth gewesen. Auch hat der H. G. in Scharbeuz mitt in der Mast gehabt 80 Schweine frei. Ausserdem empfangen von den verschiedenen Dörfern an Schneidelschweinen so mitt in der Mast gewesen und im H. G. nebenst den 10 Scharbeuzer Schweinen geschlachtet worden, klein und groß 85 Stück."

Nach Abzug der Kosten, Lohn für das Hüten usw. bleibt als Erlös der gesamten Mast übrig 480 ₰ 12 ß.

In Gleschendorf, Dissau, Curau und Krumbeck ist 1611 „dies Jahr nichts sonderliches an Mast vorhanden, jedoch hat jeder Hausmann in gedachten 5 Dörfern vor das weinige, so gewachsen, ein Schneidelschwein, so gut es ein jeglicher hat geben können zur gedechtnis (d. h. wohl, damit der alte Brauch nicht aus der Übung kommt) geben müssen". Neben dem Mastgelde liefern Scharbeuz 10, Kestorf 11, Gleschendorf klein und groß 13, Curau „gudt und quadt" 14, Pölitz 19, Dissau 18, Krumbeck 4, zusammen 89 Schneidelschweine. Für Pölitz ist noch angemerkt: „Voriges Jahr seinds mehr gewesen, weil die inliggers auch ein Jeglicher eines haben geben müssen, vor diesmal aber haben sies nicht thun können".

Ein sehr ungünstiges Mastjahr ist 1612, das Gesamtergebnis beträgt nur 77 ₰. „In den meisten Dörfern hat dies Jahr der H. G. nichts an Geld oder Schweinen empfangen". Selbst Scharbeuz hat nichts gegeben „Was da gewesen, haben des H. G. Hofschweine, deren 30 dahin getrieben, in 4 Wochen aufgegessen". Das nächste Jahr deckt dagegen wieder ausreichend den Hospitalbedarf mit 94 Schneidelschweinen.

Im Laufe der folgenden Jahrzehnte vermehren sich die Masterträgnisse ganz erheblich und neben den für die Fleischversorgung in Betracht kommenden Deputat-

schweinen bilden die an Mastgeld abgelieferten Summen eine beachtenswerte Einnahmequelle für die Hospitalverwaltung. So werden u. A. an eingegangenen Mastgeldern laut Abrechnung des Schreibers gebucht für 1623: 1530 ℔, 1638: 1815 ℔, 1639: 2507 ℔, 1644: 1747 ℔, 1653: 2003 ℔, 1654: 1594 ℔, 1669 zahlen allein die Holsteinischen Dörfer 2012 ℔.

Zu den Mastgeldern kamen dann noch hinzu die „Schweinegelder".

Wie bei den Lämmerlieferungen begann schon in den dreißiger Jahren das Bemühen der Dörfer, die ihnen, namentlich in ungünstigen Mastjahren sehr unbequeme Naturalabgabe ablösen zu dürfen. „Weil die leute gelt anstatt der Schneidelschweine gegeben, alß der Hovener 3 ℔ und der Kötner 2 ℔" sind an Schweingeld schon 1636 gebucht 266 ℔. Ähnliche Summen führen auch die nächsten Jahrzehnte auf als empfangen „von den Leuten, die keine Schweine gegeben haben". Im Laufe der Zeit und beim Steigen der Viehpreise verstärkte sich der Wunsch der Hausleute, von der Leistung in natura möglichst loszukommen. Demgegenüber entstand der Vorsteherschaft die Gefahr, die billige Bezugsquelle von Schweinefleisch zu verlieren. Die Conventsprotokolle berichten daher noch bis ans Ende des nächsten Jahrhunderts, wie fast alljährlich über die Sache mit den Dorfschaften verhandelt ist. Der Streit dreht sich dabei einerseits um die Stückzahl, andrerseits um den zu entrichtenden Barbetrag, falls die Verpflichteten aus Mangel an Mast, oder sonstwie nachweisbar außerstande zu liefern sind. Grundsätzlich wird aber stets an der Naturalleistung festgehalten. Auch dadurch sucht man sie sich zu sichern, daß der Verkauf der Mast nur unter der ausdrücklichen Bedingung erfolgt, außer der vereinbarten Geldsumme entweder ein fettes Schwein „wie solches ausfällt", oder eins, dessen Mindestgewicht vorgeschrieben ist, dem Gotteshause zu geben.

Seit Mitte des 18. Jahrhunderts sieht sich die Vorsteherschaft sehr häufig genötigt, den Untertanen ihre Abgabepflicht einzuschärfen. Im Dezember 1749 erläßt Bürgermeister Balemann als praesidierender Obervorsteher an alle Dorfschaften eine schriftliche „Ordre", „daß, da wir Gottlob dieses Jahr aller Orten eine gesegnete Mast haben, unsre Unterthanen schuldig sein sollen, vor diesesmahl, ohne Außnahme Ein Schwein in natura am Gottes Hause zu liefern, wonach sie sich zu richten haben".

Aus Krumbeck, Curau, Dissau, Gleschendorf, Kestorf und Scharbeuz kommen infolgedessen 66 Stück Schweine. Mit Pölitz, Barkhorst, Giddendorf und Warnckenhagen hat man dagegen ein Einsehen, denn die dortigen Hausleute dürfen „nach getroffenem accort diesesmahl dafür an Geld 12 und 13 ℔ für ein Schwein" entrichten. Im nächsten Jahre setzen die Dorfschaften es durch, sich die Alternative zu wahren. Nach der mit ihnen abgeschlossenen Vereinbarung soll

„wie von altersher gebräuchlich jeder Untertan ein Schwein von 8 Liespfund liefern oder 12 ₰ zahlen“. Die mißtrauischen Kestorfer befürchten ein gelegentliches Heraufschrauben dieses Barbetrages und bestehen auf der Zusicherung: „jedoch soll sothaner Satz niemals erhöhet werden, sondern ein vor allemahl dabei sein bewenden haben“. Ebenso erhalten die Warnckenhagener das Versprechen „daß es dabei zu Ewigen Tagen gelassen, und nicht weiter verhöhet werden soll“.

Mit den übrigen Dörfern ergeben sich immer wieder Differenzen über die selbe Frage, besonders als man 1781 den Gleschendorfern eine Ablösungssumme von 18 ₰ pro Schwein zumutet. Gemeinsam supplizieren 1782 die Holsteinischen Dörfer mehrmals, sie mit der Naturalleistung zu verschonen und mit dem Satz von 12 ₰ zufrieden zu sein. Curau und Dissau erreichen für das eine Jahr 1790 das Zugeständnis, statt des fetten Schweines dessen Wert „nach marktgängigem Preise“ bezahlen zu dürfen.

Auch der Ablauf des Jahrhunderts brachte keine endgültige Schlichtung der für den Fleischverbrauch des Hospitals wichtigen Streitfrage. Nach einem Conventsprotokolle von 1795 nehmen die Bürgervorsteher einen vom Schreiber überreichten Bericht „betr. die Schweinelieferung und die Schweinegelder“ an sich, und „wollen bemüht sein, die Sache möglichst in Richtigkeit zu bringen“.

Fische.

Die Überlieferung aus katholischer Zeit, wo Fische als regelmäßige Fastenspeise dienen, wie auch Lübecks Lage als Seestadt machen es erklärlich, wenn die Fischspeisen besonders in den Vordergrund treten. Das war jedoch während der beiden Jahrhunderte durchaus nicht gleichmäßig der Fall. Während des siebenzehnten wurden im Hospital eine ganze Reihe verschiedener Fischarten und dabei in großen Mengen verzehrt.

Gab es doch an vier Tagen der Woche, am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend zur Hauptmahlzeit Fische. Namentlich die 40er und 50er Jahre zeichnen sich aus durch einen außergewöhnlichen Verbrauch. Als man um diese Zeit die Gehaltsverhältnisse des Vogts neu regelte, sollte auch der Wert der ihm bis dahin zugekommenen Naturalien festgestellt werden. Ein „Verzeichnis, was der Vogt im Heil. Geist anstatt der Speisung bekombt“, taxiert den Wert der außer Bier und Brot ihm jährlich gelieferten Nahrungsmittel auf zusammen 156 ℳ. Davon entfällt fast genau die Hälfte nur auf Fische, denn was der Vogt an Dorsch, Hering, Rotscher, Lachs und Aal erhält, wird auf 46 ℳ, die frischen Fische auf 30 ℳ, zusammen also 76 ℳ bewertet. Ein Beweis, welche Rolle in der Verpflegung damals die Fische spielten.

Seit den 60er Jahren geht zunächst der Verbrauch an Heringen, dann auch der andrer Fische immer mehr zurück, während des folgenden Jahrhunderts verschwinden schließlich vom Speisezettel die Fische fast ganz und gar. Sucht man nach Gründen dafür, so drängt sich die Vermutung auf, daß es zunächst pekuniäre waren. Während der Zeiten des 30jährigen Krieges und den unmittelbar folgenden Jahren werden sich die aus dem nordischen Auslande auf dem Seewege bezogenen Fische in den für den Massenverbrauch erforderlichen Mengen weit billiger haben beschaffen lassen, als das entsprechende Quantum brauchbaren Fleisches. Möglicherweise vollzog sich auch bei den Volksklassen, denen die Hausarmen angehörten, eine Geschmacksänderung, die das Fleisch vor den gar zu häufig verabreichten gesalzenen oder getrockneten Fischen bevorzugte. —

Unter den Seefischen — Flußfische kommen für den großen Hospitaltisch weniger in Betracht — ist vor allem der Hering zu nennen. Bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts wird er in beträchtlichen Mengen bezogen. Holland liefert häufig „Flamischen", der 1601 für 13 ℳ die Tonne zu haben ist; „Baltischer" kostet im Frühjahr 1605 bei einem Ankauf von 20 Tonnen nur 12 ℳ 6 ß. Um die selbe Zeit ist „Schottischer" sogar für 9 ℳ 12 ß zu erstehen. Einen noch vorteilhafteren Engros-Einkauf für den Winter machen die Bürgervorsteher im November 1613, wo „von einem frembden Manne mit nahmen Jacob Wrucht von Edenburch aus Schottland vor 2 Last Schottische Herinck, die Last vor 54 schlichte Daler, den Daler zu 32 ß thut zusammen 216 ß" gekauft werden. Danach beträgt der Preis für die Tonne also nur 9 ℳ. Aus Dänemark kommen „Schagesk Heringk von einem Händler aus Schagen", später auch zuweilen Westerländische und Aalborger. Seit den 20er Jahren steigen die Preise, namentlich die der Schwedischen, denn Schonensche kosten 18—21 ℳ, während Schottische noch für 13—15 ℳ zu haben sind. Als vorzüglich schmackhafte gelten wohl bereits damals die aus Holland, denn für Flamische müssen 21 ℳ, im Sommer 1644 für „1 Tonne Nye Flamische" 27 ℳ bezahlt werden. Eine besonders feine Sorte wird diejenige gewesen sein, die unter der Bezeichnung „Maicken, Maiecken, auch Mairken" aufgeführt ist. Während die Schottischen 1634 noch für 13 ℳ käuflich sind, kosten sie schon 19 und 20 ℳ, 1656 gar 34 ℳ.

Seit Mitte des Jahrhunderts finden sich weit weniger Heringsankäufe verzeichnet. Die damals angeschaffte billigere Ware mag wohl dem Geschmack der Hospitaliten nicht mehr zugesagt haben. Bei dem letzten größeren Posten „12 Tonnen Flamischen Hering" wird für die Tonne nur 13 ℳ angelegt, und 1661 für 3 Tonnen „Ahlborger Vorjahrsfang" nicht mehr als 9 ℳ.

Im Jahre 1667 werden die allwöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend gebräuchlichen Heringsmahlzeiten abgeschafft, desgleichen das Ver-

abreichen solcher Fische an die Offizianten. Das Hauptbuch weist nach, daß während des Zeitraumes von Februar bis September „vor Heringk den Armen off der Dehle, dem Koch, Meisterin, Becker und Schliesser an Gelde gegeben ist 462 ℳ 14 ß 6 ₰". Ausgaben an sog. „Heringsgeld" als Ablösung für die Fischportion finden sich auch die folgenden Jahre in durchschnittlicher Höhe von 60—70 ℳ im Monat. In einzelnen Monaten ermäßigt sich das Heringsgeld, weil den Hausarmen zuweilen „statt der Fische Schweinswürste" vorgesetzt wurden. Aber ganz hörte damit der Verbrauch nicht auf, denn abgesehen von den Mahlzeiten der Hausarmen blieb es noch bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts üblich, daß nicht nur Bäcker und Brauer beim jedesmaligen Backen und Brauen neben den ihnen zukommenden Viktualien an Bier und Brot eine Zugabe von Heringen erhielten. Auch alle Handwerksgesellen und andre im Hause arbeitenden Leute z. B. Träger, Karrenführer usw. wurden damit bedacht. Erst gelegentlich der Roddeschen Reform des Brauwesens im Jahre 1757 wurde nebenher beschlossen, mit den übrigen Naturalien, die als Teil des Lohnes verabfolgt zu werden pflegten, auch diese fortfallen zu lassen, und alle Löhne stets nur in barem Gelde zu bezahlen.

Den Hauptbestand an Fischen bildeten dann nächst den Heringen die der Familie der Schellfische (Gadidae) zugezählten Arten, die unter den Namen Kabliau und Dorsch bekannt sind, und, je nachdem sie in der Nord- oder Ostsee gefangen, gesalzen oder getrocknet versandt, unter verschiedenen Bezeichnungen auf den Markt gelangen. Die größte Schellfischart, der Kabliau, Kabeljau oder Kabbelow aus dem Atlantischen Ozean und der Nordsee, kommt verhältnismäßig selten auf den Hospitaltisch. Meistens wird er von dänischen Schiffern erhandelt und zu Anfang des 17. Jahrhunderts mit „2 Daler", später mit 13 ℳ die Tonne bezahlt.

Weit größer ist der Verbrauch der kleineren in der Ostsee gefangenen Varietät, des Dorsches, auch Bergenfisch genannt. Als „Bargerdörsch" ist er anfangs für 7—8 ℳ die Tonne zu haben und wird zuweilen in Mengen von 2 Last angeschafft. In den 30er Jahren kostet er ungefähr 18 ℳ, von einem „Islandischen Schipper" 1632 erstandener 19½ ℳ. Ein „dänischer Mann" liefert 1643 nicht weniger als 4 Last Dorsch auf einmal, die Tonne zu 11 ℳ, was einen Ausgabeposten von 528 ℳ ergibt. Noch in dem selben Jahre werden außerdem für 300 ℳ Dorsch gekauft. Wenn es auch nicht immer bei einem derartigen Massenkonsum verblieb, so wurde doch noch lange bis ins 18. Jahrhundert hinein dieser Fisch verzehrt, denn erst nach einer Anordnung der Vorsteherschaft von 1752 „soll den Armen im Hause instelle gesalzenen Dörsch gut dänisch Speck gekauft und, wie gebräuchlich, Donnerstags gegeben werden".

Kam der Schellfisch in getrocknetem Zustand als Dauerware zum Versand, so führte der jetzt sogenannte Stockfisch damals den Namen Rotscher[1]) und ward besonders im 17. Jahrhundert im Hospital in außerordentlichen Mengen verbraucht. In den ersten Jahrzehnten berechnet man diese Dörrfische nach „Hundert", später nach Tonnen und Pfundzahl. Der Preis steigt für die Tonne allmählich von 7 bis auf 12 ℳ. Gekauft werden z. B. 1633: 928 ℔, 1644: 605 ℔, 1649: 2045 ℔, 1656: 1300 ℔, 1661: 12 Tonnen = 3789 ℔ für 397 ℳ, 1669: 4 Tonnen = 1113 ℔ für 111 ℳ.

Zu den sonst noch verzehrten Fischarten gehört ferner der Aal. Er kommt aus Rußland, wird auch meistens als „Narvischer" bezeichnet, und kostet 17—22 ℳ die Tonne. In den 20er Jahren gibt es zuweilen auch Makrelen, deren Tonnenpreis von 1619 bis 1633 von 9 ℳ 4 ß auf 17 ℳ steigt. Bei Aal und Makrelen sah man wahrscheinlich der Kostspieligkeit halber von regelmäßigem Bezuge allmählich immer mehr ab. Nicht so beim Lachs, der häufig nur für teueres Geld erhältlich ist, aber, wie von altersher üblich, als Speise während der Fastenzeit auf den Tisch kommen mußte, später zu Ostern den Kommunikanten gereicht zu werden pflegte.

Am 8. März 1617 verzeichnet das Hauptbuch als Ausgabe: „Bezahlt vor 2½ Tunnen Laß, so diese Fasten über nach alter gewonheit gespeiset wirdt, die tunne à 25 ℳ 1 ß, eodem noch für 1 tunne Laß 30 ℳ". Für die weiter alljährlich verbrauchten mehrere Tonnen Lachs müssen 20 bis 33 ℳ gegeben werden, 1649 für 2 Tonnen „barger" Lachs 29 ℳ 8 ß. Ostern 1669 ist überhaupt kein Lachs aufzutreiben. Da ist vermerkt: „Weil die Armen communiciren vnd kein Lax zu bekommen gewesen, Ist zur Speisung derselben 318 ℔ Ochsenfleisch à 2½ ß für 49 ℳ gekauft." Auch Ostern 1670 ist man gezwungen, „aus dem Schrangen vor die Armen, weil sie communiciren und kein Lax zu bekommen gewesen" Ochsenfleisch zu holen, nimmt dann aber im Dezember des Jahres die günstige Gelegenheit wahr, „1 Tonne Barger Lax" für 26 ℳ zu erstehen.

Abgesehen von den bisher genannten Fischen kommt vereinzelt noch der Ankauf von Witling oder Wittik, einem kleinen Weißfisch (Cyprinus alburnus) vor. Er wird aus Dänemark bezogen und ist für 3—4 ℳ, in späteren Jahren für 6 ℳ zu haben. Fraglich erscheint, ob das der gleiche Fisch ist, der manchmal unter dem Namen „tydtlingk" (1611) oder „Tiedtling" (1637) angeführt ist. Da man ihn nach abgezählten Hunderten kauft, ist anzunehmen, daß es sich um getrocknete Ware handelt.

---

[1]) Rotscher (norw. rotskiaer, eigentlich: roter Schimmer) die häufigste Bezeichnung für Stockfisch, von der rötlichen Farbe, die das Fleisch hat. (Vgl. Wehrmann, Lüb. Zunftrollen. Glossar. S. 517).

Zuweilen wird die Fischart nicht besonders genannt, sondern nur eine allgemeine Bezeichnung gewählt. Es ist z. B. von „Islandisch Fisch, gesolten Fisch, drögen Fisch“ die Rede, 1646 auch von „Rundfisch“. So heißen nach Wehrmann l. c. im Gegensatz zu „vlachvisch“ (die am Rücken auseinander gerissen, und auf solche Weise in zwei Hälften geteilt sind) diejenigen getrockneten Fische, denen der Kopf abgeschnitten wird, und die dann ausgeweidet, übrigens in ihrer natürlichen Gestalt gelassen sind. Dazu nimmt man nur die kleineren Fische. Im Jahre 1656 findet sich mehrmals der Ausdruck „Zartfisch“ wovon 1850 ℔ angekauft werden. Anscheinend handelt es sich dabei um eine ähnliche Art wie Rottscher oder Rundfisch.

Gemüse und Zukost.

Verschiedene Arten von Grütze wurden häufig bei der Hauptmahlzeit verzehrt. Sie mußte zum Teil die damals als Volksnahrungsmittel noch nicht vorhandenen Kartoffeln ersetzen. Da gibt es „Hersegrütte“ und Buchweizengrütze, zu denen später solche von Gerste und Hafer treten. Alljährlich werden sie in beträchtlichen Mengen zum Durchschnittspreise von 8—12 ℳ die Tonne à 4 Scheffel eingenommen. Ein Teuerungsjahr scheint 1624 gewesen zu sein, denn da kostet Hirsegrütze 18 ℳ, Buchweizengrütze 14 ℳ die Tonne. Besondrem Zwecke dient seit 1654 die „weiße Habergrütze“, wovon regelmäßig 12 Scheffel während der Schlachtzeit für Würste verbraucht werden. Von getrockneten Hülsenfrüchten lagern in des Hospitals Speisekammer nur Erbsen, die zuerst 1645 erwähnt sind. Man kaufte sie, wie fast jedesmal ausdrücklich dabei vermerkt ist, „aufm Kobarge“ scheffelweise zu 30 ß bis 2 ℳ 6 ß.

Zum Bereiten von Vorspeise aus frischem Gemüse stand zur Verfügung „Braunkohl“. Ihn hatte vertragsmäßig seit altersher der Pächter des Zapfenkruges, der „Zappenkrüger“ und zwar „halbjährlich 44 mal“ zu liefern. Kohlsuppe konnte also oft genug auf den Tisch kommen.

Reis ist nicht früher als 1749 angeführt, wo von „14 Reis-Speisungen“ im Jahr, und Lieferung der Milch die Rede ist, worin er gekocht werden soll.

An besonderer Zukost findet sich 1605 und die nächstfolgenden Jahre verzeichnet „gröner Kese vor de Huslude, de tho Hove deinen vnd Arme im H. G.“. Als billiges Nahrungsmittel schaffte man diesen frischen und wohl recht mageren Käse um diese Zeit in großen Quantitäten auf einmal an, 1605 z. B. 5 Schippund und 2 ließpund, das sind 1428 ℔. Nach dem für ein Schiffspfund (280 ℔) angegebenen Preise würde das Pfund noch nicht 2 ß gekostet haben. Seit 1610 hören diese Ankäufe wieder auf.

Was das Hospital insgesamt für die zur Verpflegung nötigen Lebensmittel im Laufe eines Jahres aufzuwenden pflegte, läßt sich aus einem Schriftstück ersehen, das von 1661 datiert, unter der Überschrift:

„Verzeichnuß waß das Hauß zum Heyl Geiste zum Jährlichen Unterhalt der Armen vnd der Bedienten erfordert“

folgende Aufstellung gibt:

16	Last Rocken nach jetzigem Kauf à Last 96 ℛ thuet	4 508 mℒ
225	Tonnen Churisch Ochsenfleisch à 20 ℛ	4 500 „
1600	℔ frisch Ochsenfleisch so zu den 4 Zeiten gespeiset wird à 3 ß	300 „
4	Ochsen so im Herbst geschlachtet werden à 32 Dahl. zu 33 ß	264 „
17	Tonnen Butter à 20 Dahl. ist	1 020 „
14	Tonnen Rotscher à 33 ℛ thuet	462 „
12	Tonnen flamischer Heringk à 20 ℛ	240 „
46	Tonnen Ahlborger Heringk à 18 ℛ	828 „
52	Tonnen Dosch à 13 ℛ	676 „
2	Last Grütze à Tonne 14 ℛ	336 „
12	Drömt Hopfen à 20 ℛ	240 „
10	Tonnen Eßigk à 7 ℛ	70 „
2½	Drömt Erbsen à 2½ ℛ	75 „
		13 519 mℒ

Was an Gärste zu dem Maltz nöthig, kombt vom Lande Poel vnd Warnckenhagen.

Daß Holtz zur Feuerung kombt von den Dörfern auß Holstein

Daß Saltz von Lüneburgk

Noch kombt zu voriger Sma des Herrn Pastoris, Emma Brockhusen, das Absentgeld vnd der Bedienten Salarium vnd Kostgeld des Jahres

Laut Rechnung	1 184 „
Sma der Außgabe	14 703 mℒ

Speise-Ordnungen und Küchenzettel.

Welche Speisen in sachgemäßem Wechsel auf den Tisch kamen, und welche Gerichte an den einzelnen Wochentagen oder Sonntags und Festtags den Hospitalinsassen vorgesetzt wurden, erfahren wir zuerst ebenfalls aus einer Niederschrift vom Jahre 1661.

Die ausführliche Aufzeichnung ergänzt den aus dem gleichen Jahre stammenden Anschlag über die gesamte Jahresausgabe für Viktualien. In ihrem ersten Teil gibt sie eine rechnerische Übersicht, wieviel die für jede Mahlzeit nötigen Fleisch-

oder Fischmengen kosten, und macht dabei Vorschläge, wie insbesondere die Fleischspeisungen für die Wirtschaftskasse vorteilhafter eingerichtet werden könnten.

Mit ihren Angaben, woraus in jeder Woche die 3 Fleisch- und 4 Fischmahlzeiten bestehen, sowie, was nebenher an Brot und Bier verabreicht zu werden pflegt, kann diese Urkunde als die älteste uns erhaltene Speise-Ordnung des Hospitals gelten.

Sie lautet in wortgetreuer Abschrift:

Ao 1661.

Verzeichnus was in dem Heyl. Geiste den Armen täglich gespeiset wirdt.

Alle Sontagk, Diengstagk vnd Donnerstagk wirdt Ochsenfleisch gespeiset, Jedesmahl 1½ t eingehaven (d. h. eingepökelt, gesalzen) thuet vff die Woche 4½ t. Ist vff 50 Wochen, weyl 2 Wochen wegen des frischen Fleisches abrechne, 225 to à to 20 ℔ thuet vffs Jahr . . . . 4500 ℔

Wann 1½ t Eingehaven wirdt, Ist in der Speisung 30 ℔ thuet das Jahr durch vff einen Tagk in der Woche 1500 ℔.

Wann nur dariegen Schafsfleisch gespeiset wirdt, so wirdt nur 1 t eingehaven. Kombt 19 ℔ thuet das Jahr durch vff einen Tag 988 ℔. Kehme dem Hause wegen solcher Speisung zum besten 572 ℔.

Wann gute Ochsen Kälber in Tonnen zu bekommen vnd selbige zu Zeiten mitgespeiset wirdt, kann das Hauß vff einen Tagk mit 10 u. 12 ℔ zu kommen. Vnd wann nuhr selbige 12 Mahl an stath Ochsenfleisch gespeiset würde profitirt das Hauß in 12 Mahlen 216 ℔.

Welches dann ohne einige Verkürtzung der Speise an die Armen geschehen kann.

Alle Montagk wirdt gespeiset Dosch. Jedesmahl 1 Tonne. Ist daß Jahr 52 Tonnen à 13 ℔ ist . . . . 676 ℔

Mitwochen wirdt Ahlborger Heringk gegeben, nachdehm er groß ist, 4. 5. auch 6 Stücke, Vnd wirdt bei 3 mahl auß einer Tonne gespeiset à 18 ℔, thuet Jede Speisung vngefehr 7 ℔ 8 ß. Ist vff 52 Tage 390 ℔

Freytagk Bekommen sie Rotscher, darzu wirdt genommen 5 L℔ 3 ℔ thuen 73 ℔, setze davor 7½ ℔ thuet vff 52 Tage . . . . 390 ℔

Sonnabent wirdt Heringk gespeiset wie des Mitwochens kombt . 390 ℔

Brodt.

Wirdt alle Tage ordinarie an 100 Arme vnd die Bedienten Weggegeben 248 Micken.

Darzu gar Offte Extraordinarie

an die Zimmerleute wann selbige arbeiten Jeden des Tages 1 Micke. Dem Kahrenführer, wann er was führt, 2 Micken 2 Heringk 1 Stich Butter vnd 1 Kanne Bier. De Dregers, wann selbige was einbringen, einem Jeden Eine Micke vnd einen Heringk. Wann gebacken wirdt, Ist Allemahl ein Noth Helfer, selbiger bekombt 8 ß vnd 4 Micken, Die übrigen 3 sind von der Langen Rege. Bekommen kein gelt sondern ein Jeder 4 Micken, thuen 16 Micken. Außer 5 Micken, so sie des Abents bekommen vnd die Nacht vfessen, thuet Jedesmahl wann gebacken wirdt 21 Micken, traget wann nur 42 mahl gebacket wirdt des Jahres 8 v. 900 Micken. Wann gebrawet wirdt Jedesmahl 15 thuet vff 10 Mahl 150 Micken. Noch bekombt die Fraw, so den Kohl bringet, Jedesmahl 1 Micke. Wann die Schiffleute das Holtz von Scharbeus, wanß die Bauern vfführen vnd waß dann mehr ist, thuet ein großes warß zusammen gerechnet wirdt.

Bier

bekommen die Armen ein Jeder alle Tage 3 Quartier. Der Priester, Vogt vor sich vnd seinen Knecht, Schreiber vor sich und seinen Diener, Koch vor sich und seine Frav bekommen allemahl vom gantzen Braw 2 vnd vom Halben 1 K. bier. Der Kuchen Knecht vnd Magdt haben vor sich eine Pip-Kanne von vngefehr (unleserlich) Stubichen, holen des Tages Einmahl. Der Schließer hatt eine Kanne von 3 Quartier, bekombt selbige des Tages 2 mahl voll. Der Becker hatt eine Tisch (?) Kanne, davon er annoch dem alten Becker abgeben mus. Die 4 Mägde, Hanß Schulte vnd Löseke, bekommen des Tages 3 Maaß, sein 4½ Quartier. Die Meisterin holet aus dem Keller 2 Kannen Voll des Tages.

Wann Rogken oder Maltz gemahlen wirdt, nehmen die Becker vor die Vthsacker allemahl 1 Kilte Bier mit.

Bestimmte Vorschriften darüber, welche Speisenfolge im Laufe der Woche und der Jahreszeit entsprechend einzuhalten ist, und wie die Speisen verteilt werden sollen, lassen sich erst für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts nachweisen. Als damals die Vorsteherschaft einzusehen begann, daß in den Wirtschaftsbetrieb manche Mißbräuche sich eingeschlichen, und durch jahrelange Tradition festgesetzt hatten, faßte man eine Reform ins Auge, die sich schließlich auf

das ganze Verpflegungswesen erstreckte. Einen Teil davon bildete z. B. das Aufgeben eigenen Brauens im Hospital, was als einzig wirksames Mittel erkannt worden war, dem ständigen Biervergeuden ein Ende zu machen.

Sollten beim Bemessen wie Verteilen von Speisen und Viktualien Änderungen eintreten, so mußte man, um ein Urteil zu gewinnen, ob und wieweit das erforderlich und angängig wäre, zunächst feststellen, was zur Zeit gebräuchlich war. Den auf die täglichen Mahlzeiten bezüglichen Feststellungen verdanken wir nachstehende Notizen mit der Überschrift:

Speisungen z. H. G. wie es bis hierher gehalten

die uns den um 1770 gültigen Wochen-Speisezettel geben:

In Winter Monaten

Sonntags: Vorspeise: Erbsen oder Braunkohl. Zuspeise: Pökel-Ochsenfleisch ca. 5 ℔, oder Schweinefleisch ca 2½ ℔, auch wohl Ochsenfleisch ca. 2½ bis 3 ℔, davon jeder Portion Suppe und noch Portion Reis in Milch gekocht bekommen.

Sommer und Herbst Monate

Sonntags: Suppe und noch Reis in Milch gekocht, dazu an Lammfleisch ca. 3 ℔, frisch Hammelfleisch ca. 2 ℔.
Montags: Grütze in Milch gekocht nebst 1 ß Crt.
Dienstags: Grütze, Erbsen oder Kohl nebst 1 ß.
Mittwochs: desgl. nach Jahrzeit nebst 1 ß.
Donnerstags: im Winter gepökelt Hammelfleisch ca. 3½—4 ℔, im Sommer jedem 1 ℔ Speck nebst Vorspeise Grütze, Kohl oder Erbsen.
Freitags: Grütze, Kohl oder Erbsen nebst 1 ß.
Sonnabends: ebenso.

Was man an diesem bisherigen Verpflegungsprogramme abzuändern für nötig fand, zeigt ein andres Blatt überschrieben:

Speise-Ordnung welche im Gottes Hause z. Heyl. Geist soll gehalten werden

das, offenbar von des Schreibers Hand herrührende formlose Notizen enthält, deren Angaben wohl dazu bestimmt waren, dem neuen Küchenzettel als Grundlage zu dienen.

Hauptsächlich will man, um den Fleischverbrauch zu verringern die für Sonn- und Festtage und außerdem für jeden Donnerstag allerdings überreichlich bemessenen Gewichtsportionen herabsetzen, auch den Unterschied zwischen Sommer-

und Wintermonaten aufheben. Zu allen Zeiten, heißt es da, soll an Sonn- und Festtagen von dem anzuschaffenden frischen Lamm-, Hammel-, Schweine- und Ochsenfleisch ein jeder nur 2 ℔ gekocht erhalten „davon nach Thunlichkeit die Suppe zu nehmen, wobey dicker Reiß in die Suppe gekocht und nach der Kopfzahl eingetheilet". Die sonst neben der Fleischsuppe gereichte Portion Reis in Milch gekocht, kommt in Fortfall. Bei gepökeltem Ochsenfleisch gibt es neben der Zweipfundportion eine Barzulage von 3 ß, die aber bei der gleichen Portion Schweinepökelfleisch nicht gewährt wird. Das von der Vorspeise „nach Jahreszeit und umständen Kohl, Erbsen oder Grütze" zu verabreichende Maß ist jetzt auf „1 Kelle Voll" festgesetzt. „Daß abgefüllte Fette wird nach der Reihe ausgetheilet". Für die Wochentage, mit Ausnahme des Donnerstags, bleibt es, wie bisher, bei 1 Kelle Vorspeise nebst 1 ß bar. Am Donnerstag haben sich die Tischgäste auch im Winter statt der früheren übergroßen Portion gepökelten Hammelfleisches mit 1 ℔ Speck oder „in Ermangelung dessen" mit 3 ß bar zu begnügen.

Zu den am Ende jeder Woche ausgezahlten Barbeträgen kommt dann noch das Biergeld. Zuvor hatte es „1 Tag um den andern, macht 3 qtr. Bier in natura und einen Tag um den andern baar $^{3}/_{4}$ ß" gegeben. „Seitdem das Brauwesen aufhöret" werden dafür allwöchentlich 4 ß gezahlt.

Die Brotration wird erheblich verkleinert. Bisher betrug sie alle 14 Tage 7 Roggenbröte zu $3^{1}/_{2}$ ℔, also wöchentlich 12 ℔. Von nun ab werden in der Woche dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend ein Brot von 3 ℔, also wöchentlich nur 9 ℔ verteilt. Dagegen soll „für den Abgang des Brotes" mehr Butter gewährt werden. Früher hatte jeder alle 8 Tage nur $^{1}/_{4}$ ℔ erhalten, in Zukunft bekommt er Sonnabends $^{1}/_{2}$ ℔.

Die vier Mägde nebst Läufer und Türwärter werden den Hausarmen in sämtlichen Bezügen an Speisen und Zugaben gleichgestellt. An dem alten Brauch, den übrigen Offizianten wie Meisterin, Koch, Bäcker und Brauer von Allem eine doppelte Portion zuzubilligen, ist auch bei der Neuordnung festgehalten. Dem Bäcker bleibt der Vorzug, bei jedesmaligem Backen extra mit 1 ℔ Butter, Hering wie gewöhnlich und 2 Broten bedacht zu werden. —

Bei einem rückblickenden Vergleich zwischen der Verpflegung in den beiden Jahrhunderten fällt die bemerkenswerte — schon in anderm Zusammenhange erwähnte — Tatsache ins Auge, daß im 18. Jahrhundert, abgesehen von den nur als gelegentliche Zugabe figurierenden Heringen, die regelmäßigen Fischspeisungen gänzlich vom Hospitaltisch verschwunden sind. Ferner die Neuerung, daß für jede Mahlzeit, bei der es kein Fleisch oder Speck gibt, eine Barvergütung in Geld erfolgt.

Kostenersparnisse. Monita der Bürgervorsteher. Sonstige Wirtschaftsbedürfnisse.

Die Revision der Speiseordnung führte dazu, auch die weitere Frage zu prüfen, ob nicht bei Ankauf der Lebensmittel oder sonstiger Wirtschaftsbedürfnisse, durch Einschränken zu großer Vorräte, bessere Disposition bei ihrer Verwendung, übersichtlicheres Buchen manches geändert werden könnte, was den Betrieb praktischer, kontrollierbarer und namentlich weniger kostspieliger gestaltete.

Nachdem die Bürgervorsteher von ihren vorläufigen Ermittelungen den Hospitalherren Kenntnis und dabei ihrer Ansicht Ausdruck gegeben hatten, daß durch geeignete Maßregeln wesentliche Ersparnisse sich würden erzielen lassen, wurden Anfang der 70er Jahre die Bürgervorsteher Herm. Bilderbeck und dessen jüngerer Kollege Andreas Lorenz Nölting damit betraut, die Verhältnisse genauer zu untersuchen. Von ihnen über das Ergebnis erstattete Berichte — falls solche überhaupt schriftlich formuliert wurden — sind uns nicht erhalten, wohl aber ein Teil des dazu angesammelten Materials, das auf einzelnen Blättern unter der Bezeichnung:

Monita
über zu großen Verbrauch und Vorschläge wie die Quanta zu verringern und die Ausgaben zu ermässigen seien

zusammengetragen ist.

Vor allem andern führen die Monita den Nachweis, daß für Fleisch zuviel ausgegeben werde, daß insbesondere das üblich gewordene Einsalzen großer Mengen unpraktisch sei, zumal da mit den zu umfangreichen Vorräten verschwenderisch umgegangen werde, auch beim Verteilen wohl häufig nicht Alles mit rechten Dingen zugehe. Der Verbrauch an Pökelfleisch steht nämlich in gar keinem Verhältnis zu dem Quantum, das nach Maßgabe der Speiseordnung nur erforderlich gewesen sein würde.

Bei Durchsicht der Bücher stellt sich heraus, daß die für jede Person berechnete Portion Salzfleisch sehr teuer zu stehen kommt, außerdem zeigt sich eine gewaltige Differenz zwischen dem Gewicht des Fleisches vor dem Einpökeln und dem, was später als verbraucht nachgewiesen ist. Die darüber zur Rede gestellten Beamten und Offizianten versuchen sich vergeblich damit herauszureden, daß erfahrungsgemäß durch die auslaugende Wirkung der Salzlake das Gewicht sich vermindere. Bündig widerlegen das die Monita, aus denen — um nicht durch zu viele Zahlenangaben zu ermüden — nur einige Notizen hier kurz folgen mögen:

1768: Für 23000 ℔ Fleisch von 50 geschlachteten Ochsen verausgabt 3629 ℳ 12 ß. Davon 27 Mahlzeiten von jedesmal ca. 700 ℔. Jede Mahlzeit

kostet also 140 ℳ, macht für jede Person 1 ℳ. Die Päckel (das Einpökeln) soll verzehrt haben 3500 ℔!

1769 haben 22843 ℔ Ochsenfleisch gekostet 2959 ℳ, bei 29 Mahlzeiten kommt auf jede Person 13 ß. Der Pökelverlust beträgt angeblich 3090 ℔!

1770 kosten 22004 ℔ frisches Fleisch 3182 ℳ. Bei jeder der 27 Mahlzeiten verzehrt jede Person für 14 ß. Angeblicher Pökelverlust 2929 ℔!

Und so geht es weiter. Fürs Einpökeln sind in jedem Jahre auch noch 13 Tonnen Salz zu 10 ℳ, also für 130 ℳ Salz in Rechnung gestellt. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt man beim Hammelfleisch. Hier wiederholt sich der Revisionsvermerk: „Was davon der Peckel weggenommen, ist nicht bekannt" oder: „ist nicht zu finden".

Das führte im Oktober 1775 zu dem Conventsbeschluß:

> „Auf Anzeige der B.-V. Bilderbeck und Nölting, wesgestalt es nach angestellter Untersuchung sich ergeben, daß das viele Einschlachten von Ochsen und Einpökeln des Fleisches dem Gotteshause sehr kostbar werde, und den Armen nicht zu Nutzen komme, haben die Vorsteher beschlossen, zum Behuef der Armen vor der Hand nur die Hälfte Ochsen einzuschlachten und mehreres frisches Rindfleisch anzukaufen, überall aber keine Hammeln einpökeln zu lassen."

Beim Schweinefleisch, ebenso beim Speck zeigen sich in bezug auf Verbrauch und Gewicht den bestehenden Vorschriften zuwider nicht minder allerhand Unregelmäßigkeiten, die auf schärffste gerügt werden.

Nachdem die früheren regelmäßigen Fischmahlzeiten schon lange aufgehört haben, empfehlen die Monita auch davon abzusehen, Fische wenigstens gelegentlich einmal auf den Tisch zu bringen, denn: „Dorsch gesalzen 5—6 mal, zur Zeit 3 Tonnen à 42—45 ℳ auf den Kopf 6 ℔ ist gar zu viel und wird ca. 5 ß ausmachen, ohne was die Suppe beträgt" (also, was die noch außerdem gegebene Vorspeise kostet). „In deren stelle" meinen die Vorsteher „könnte man von die großen grauen Erbsen oder Bohnen wohl geringer (d. h. billiger) speisen".

Auch mit der Butter wird nachweislich arge Verschwendung getrieben. Es wurde bereits angeführt, wie, abgesehen von dem, was Hausarme und Offizianten als regelmäßige Ration erhalten, jährlich nicht weniger als 1680 ℔, ohne daß man eigentlich weiß, wo sie geblieben sind, so nebenher draufgehen.

Mit allen „Victualien" wurde also um diese Zeit so recht aus dem Vollen gewirtschaftet. Der übermäßige Fleischverbrauch läßt sich zum Teil wohl mit auf die Quantitäten zurückführen, die — ungerechnet die regelmäßigen reichlich bemessenen Bezüge — noch bei besonderen Gelegenheiten Beamte und Angestellte bekommen. Zur Fastnachtszeit erhalten Vogt, Schreiber und Koch je 40 ℔ Ochsenfleisch, 14 geräucherte Schinken, 2 Schweinsköpfe, 2 Mettwürste; Meisterin,

Bäcker und Brauer nur wenig kleinere Portionen; Läufer, 4 Dienstmägde, Türwärter, Holzhacker usw. ebenfalls recht erhebliche Mengen. Bei jedesmaligem Einschlachten von Ochsen und Schweinen werden auch wieder große Extraportionen an alle die gleichen Personen verteilt.

Die Revision des gesamten Wirtschaftsbetriebes fördert ferner zu Tage, daß neben den Speisen mit den sonstigen Bedürfnissen auch nicht sparsamer umgegangen ward. Beim Salz hatte man wohl wegen des höher gewordenen Preises und der geringeren aus Lüneburg gelieferten Menge schon seit Mitte des Jahrhunderts den Verbrauch eingeschränkt. Während es bis dahin jedem im Hospital ad libitum zur Verfügung gestanden zu haben scheint, ordnete 1749 die Vorsteherschaft an „wegen Menagierung des Lüneburger Saltzes" solle nicht nur dem Bäcker, dem Brauer, der Meisterin, sondern auch den Hausarmen zu bestimmter Zeit ein bestimmtes Maß genau zugemessen werden.

Als Heizmaterial sind im 17. Jahrhundert zuweilen „Miler Koelen zu brennen" erwähnt, sie werden „von dem Koeler zu Scharbeuz" bezogen. Als hauptsächlicher Brennstoff z. B. für die „Kacheloefen in Manns- wie Frawen Dörnßen", von denen bereits 1611 die Rede ist, wird jedoch Holz gedient haben, das die Hospitalwaldungen in Scharbeuz lieferten. Ein Schiffer bringt 1670 von dort 129 Faden, für deren Transport er 193 ℳ 8 ß erhält. Um Holz zu sparen holt man seit 1724 ebenfalls aus Scharbeuz bedeutende Mengen an Torf, der zum Herstellen des warmen Wassers in der Küche und zum Einheizen in der Frauen-Stube benutzt werden soll. Da der Wert des Holzes um diese Zeit zu steigen begann, mußte mehr als früher der billigere Torf als Ersatz dienen. Trotzdem war der Verbrauch an Brennholz nicht unerheblich. Nach einer 1770 angefertigten Liste beansprucht jährlich das Heizen der Männer- und Frauen-Stube 20½ Faden, der Brauer verfügt zum Brauen und Darren des Malzes über 22, der Bäcker über 18, Koch und Küche über 30 Faden. Der Vogt bezieht deren 12, der Schreiber 10, die Meisterin 3. Von den 10 Kammerleuten erhält jeder 1 Faden, ebenso der Küster und ein Schul-College. Der Prediger ist mit 4 Faden bedacht. Der jährliche Gesamtverbrauch erreicht 134 Faden.

Die Beleuchtung mußten in älterer Zeit Tranlampen besorgen. An ihre Stelle traten dann Talglichter, die im Hause selbst gegossen wurden. Beim Gießen, das man noch bis ins 19. Jahrhundert hinein betrieb, wurden Lichte verschiedener Stärke angefertigt. Als Normalkerzen, wie man heute sagen würde, scheinen Talglichter gegolten zu haben, von denen 9 aufs Pfund gingen, dickere gab es zu 6 oder 7 aufs Pfund. Ein Anschlag von 1775 über den derzeitigen Lichterverbrauch spricht noch von „Wasserkerzen" und „Contoirlichten", Bezeichnungen, die wohl mit einer besondren Form, Qualität oder Verwendungsart zusammenhängen. Von den gewöhnlichen Kerzen verbrennen Vogt und Schreiber

jeder jährlich 318, der Schreiber bekommt außerdem noch 48 Contoirlichter, 6 Wasserkerzen und 156 „dünnere" geliefert. Küche und Keller erleuchtet der Koch mit 240 Lichtern, die Küchenmagd hat für sich 39 und dazu noch 52 Wasserkerzen. Dem Küster stehen zu 16 Stück „dicke" Lichter. Während des Winters werden wöchentlich 26 Lichter verabfolgt, von ihnen je 6 Stück für den Manns- und den Frauenleser, der Rest wird beim Spinnen und vom „Feuer-Böhter" und Türwärter benutzt. Beim Schlachten, Wurstmachen und Lichtgießen werden „aparte" Lichter gereicht. Weihnachten, Neujahr und Heil. Drei König erfreuen sich auch Männer- wie Frauen-Stube festlicher Kerzenbeleuchtung. Als „zu denen Reisen erforderlich" sind 200 Stück veranschlagt.

In der Reihe aller der Viktualienverteilungslisten verdient schließlich noch eine besonders beachtet zu werden. Es ist das A° 1770 datierte „Wurstregister". Nicht nur verzeichnet es, welchen Anspruch an den schmackhaften Erzeugnissen der eigenen Schlachterei alle die dem Hause Angehörigen zu erheben hatten, sondern gibt uns gleichzeitig Kunde davon, welche der in irgend einer Beziehung zum Heil. Geist stehenden angesehenen Persönlichkeiten der Stadt, altem Brauche gemäß, mit Hospitalwürsten bedacht zu werden pflegten.

Je nach Rang und Stand der damit zu Bedenkenden fabrizierte man verschiedene Arten von Würsten. Die feinsten und allerbesten sind die „so von denen 3 ersten Ochsen gemacht und davon versandt werden als von der ersten Sorte, so genannte Herren-Würste". Davon bekommt 3 Stück der an der Spitze des Hospitals stehende „älteste Consul", Bürgermeister Dr. Daniel Haecks, 2 Stück sein Kollege als Ober-Vorsteher Bürgermeister Dr. Detharding. Aber auch die beiden jüngeren der vier Bürgermeister „die Consuln Brockes und Green", obwohl sie nicht der Vorsteherschaft angehören, werden mit der selben Anzahl bedacht. Desgleichen die vier Bürgervorsteher Tesdorpf, van Mehrem, Holtermann und Bilderbeck. Je eine Herrenwurst verehrt man aus Höflichkeit und Anhänglichkeit im Andenken an ihre verstorbenen Ehemänner den Witwen früherer Hospitalherren, den Frau Bürgermeisterinnen Carstens und Balemann. Durch eine ebensolche wird noch ausgezeichnet Herr Protonotarius Carstens.

Aus dem Vorrat der zweiten Sorte vervollständigt eine weitere Wurst die Sendung an die Bürgermeisterwitwen und den Protonotar. Im übrigen wird er zunächst an die Beamten vergeben. Aber infolge der auf Sparsamkeit dringenden Monita beziehen davon Vogt, Schreiber und Koch statt wie bisher je 12 nur noch 8 Stück, die Meisterin statt 3 nur 2. Als weitere Empfänger von Secunda-Würsten zählt dann das Register auf: den Pastor an St. Jacobi nebst vier Predigern andrer Kirchen, Herren Mareschall Müller, Syndikus Dreyer, Physikus Lembke, Secretarius Krohn, Baumeister Scherr und den Schul-Collegen Minus an der Jacobi-Kirche.

Die dritte Sorte „die ordinaire" bleibt hauptsächlich den Hausarmen vorbehalten. Unter sie werden im ganzen 122 ausgeteilt. Die Meisterin bekommt davon auch noch 3, Bäcker, Brauer, Dienstmägde je 2 Stück. Auch die „4 Schlachter so mit geholfen" läßt man nicht unberücksichtigt.

Aus den Jahren 1773 und 76 findet sich noch ein Wurstregister mit fast ganz gleicher Verteilung und dem Vermerk, daß von jetzt ab keine Würste zweiter Sorte mehr gemacht werden sollen.

Als Abschluß dieser mannigfachen dem Verpflegungswesen gewidmeten Angaben bleibt noch darauf hinzuweisen, daß im Hospital an der Regel festgehalten wurde, Speisung nebst den üblichen Viktualienzugaben nur denen zu gewähren, die als Hausarme oder Angestellte dem Hospital angehören und darin wohnen.

Als im Jahre 1708 das sogenannte Schreiber-Witwenhaus (in der Gröpelgrube) leer stand, erbot sich Jemand, es unter dem Beding zu mieten, daß er als Mieter auch Speisung aus dem Gotteshause erhalte. Die Vorsteherschaft läßt ihm den Bescheid zugehen, man sei bereit, das Gebäude zu vermieten, wolle aber „außerhalb des Hauses keine Präbende verreichen".

Zu Ausnahmen verstand sich die Vorsteherschaft nur selten. „Wegen der Anne Kippe" so heißt es im Protokoll vom April 1719, „die ihrer Haupt-Krankheit halber ohnlängst nach dem Unsinnigen Hause hat gebracht werden müssen, ist beliebet, daß ihr dennoch die Speise und Trank aus dem H. G. gereichet, und demselben, der solches abzufordern bestellet, abgefolget werden solle". Und als 1760 der Mannsleser Kleineke „wegen seiner Leibesbeschaffenheit" schon kurz nach seinem Amtsantritt auf sein Ansuchen wieder entlassen wird, erhält er durch besondren Conventsbeschluß die außergewöhnliche Vergünstigung, er solle „die Speisung, auch was dem anhängig, auf Lebenszeit ausser dem Hospital zu geniessen haben".

6. Krankenpflege. Begräbnis.

Bei dem schon vorgeschrittenen Alter, in dem die meisten Hausarmen Aufnahme im Hospital fanden, fehlte es naturgemäß niemals an Kranken und Bettlägerigen. Von der ihnen zu gewährenden Fürsorge hat schon im allgemeinen der erste Abschnitt dieses Kapitels bei der Hausordnung von 1601 berichtet und dabei Bezug genommen auf die der Meisterin durch die 1719 in einem Anhang gegebenen Vorschriften über die Pflege schwerkranker und sterbender Hospitaliten. Sonst finden sich während beider Jahrhunderte nur ganz vereinzelt Verfügungen oder Bestimmungen, die sich auf die Kranken im Hause beziehen.

Von altersher gab es eine besondre Krankenstube, die durch gute Kachelöfen erwärmt, Nachts durch Lampen erleuchtet war. An Stelle oder

neben den ursprünglichen Tran- oder Öllampen verwandte man auch Lichter. Beim Veranschlagen des Bedarfs wird, wie bereits erwähnt, 1775 eine reichliche Menge davon bereit gehalten, um sie „wenn Kranke vorhanden, des Nachts zu brennen".

Auf eine ihrem Zustande entsprechende Diät durften die Leidenden von jeher Anspruch erheben. Hatte doch schon die alte Ordensregel von 1263 den Brüdern und Schwestern vom Heiligen Geist zur Pflicht gemacht, den ins Haus aufgenommenen Schwachen und Pflegebedürftigen nur ihnen zuträgliche Speisen zu verabreichen. Es wurde daher stets darauf gehalten, Kranken und namentlich Bettlägerigen, die die gewöhnliche Kost nicht vertragen konnten, eine ihnen bekömmlichere zu gewähren, sie überhaupt bei ihrer Verpflegung in nichts zu kurz kommen zu lassen. Schreiber und Koch ermahnen ihre Instruktionen immer wieder und wieder, nur gute und genießbare Eßwaren einzukaufen, insonderheit auch darauf zu achten, daß den Kranken und „schwachen Leuten im Essen redlich begegnet" und sie überhaupt fürsorglich behandelt werden. Von behutsamer Rücksicht auf Leidende spricht z. B. auch die von den Bürgervorstehern 1661 wegen des Bierausschanks geforderte Ermächtigung, bei Anstich eines neuen Fasses „nicht den Gesunden und Frischen, sondern denen schwachen Kranken und gar alten ohnvermögenen dasselbe frische Faß allein zueignen und geben zu lassen". Worauf die Ober-Vorsteher verfügen: „Das frische Faß soll vor die Alten, Schwachen und Kranken bleiben."

Der Körperpflege der Kranken dienen schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts von Zeit zu Zeit, und zwar achtmal im Jahre verabfolgte warme Bäder. War es bekanntlich zwar damals, mehr wie noch heutzutage, auch für Gesunde Volksgebrauch, häufig warm zu baden, so handelte es sich doch offenbar bei diesen Bädern weniger um eine allgemeine Reinigungsmaßregel, als um eine besondre Krankenfürsorge, denn 1606 verzeichnet die Meisterin in einer Auslagenrechnung „an vier Frawen, wan gebadet wird, so den Armen pflegen und aufwarten müssen, jeder frawen 2 ß". Auch im nächsten Jahrhundert fehlt es nicht an einzelnen Akten der Rücksichtnahme auf die Schwachen. So verordnet 1752 die Vorsteherschaft, daß von jetzt ab „diejenigen Armen Leute, so gebrechlich und Krankheitshalber unvermögend sind, mit der Hausarbeit verschont werden sollen".

Mit Ausnahme der Geistesgestörten, die in das „Unsinnigen Haus" geschafft werden müssen, wird von einem Überweisen schwer Leidender an andre Krankenanstalten nichts berichtet. Es erklärt sich das wohl daraus, daß es Krankenhäuser im jetzigen Sinne damals in Lübeck noch nicht gab, vielmehr das Hospital selbst als solches mitdienen sollte. Auch Schwerkranke wurden also im Hospital behalten. Dabei muß es auffallen, daß weder in den Conventsprotokollen noch in gleichzeitigen oder aus früherer Zeit stammenden Niederschriften auch nur die

geringste Andeutung sich vorfindet über ärztliche oder wundärztliche Beihülfe bei Behandlung erkrankter Hospitaliten, sei es auf deren eigene Kosten oder die der Anstalt. Erst im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts werden Beziehungen erkennbar zwischen dem Hospital und einem damaligen hervorragenden Lübecker Arzte, dem bekannten Physikus Dr. Lembke. War er auch nicht formell als Hospitalarzt angestellt, so mag er doch in seiner Eigenschaft als Physikus der Anstaltsleitung als ärztlicher oder hygienischer Berater zur Seite gestanden haben, obgleich das in den Protokollen nirgends zum Ausdruck kommt. Daß Dr. Lembke beim Hospital eine Art von Vertrauensstellung einnahm, ließe sich aber vielleicht aus dem Umstande schließen, daß auch er in der Liste derjenigen aufgeführt ist, die als dem Hause nahe stehende Persönlichkeiten beim alljährlichen Hausschlachten durch Übersenden von Würsten geehrt werden. Auch Lembkes gemeinnützige, auf eine bessere und sachgemäßere Krankenpflege für die ärmeren Bevölkerungsklassen der Stadt gerichteten Bestrebungen förderte die Vorsteherschaft. Als er 1793 ein „Kranken-Institut" für zu Schaden gekommene oder von schwerer Krankheit befallene sonst hülflose Arbeiter ins Leben rufen wollte, erklärten die Vorsteher sich sofort bereit, das Unternehmen des menschenfreundlichen Arztes durch Beisteuer einer Summe von 100 Talern zu unterstützen. —

Abgesehen von etwaiger ärztlicher Hülfe ruhte also Behandlung wie Pflege der Hausarmen auf ihrem Krankenlager in den Händen der Meisterin und der ihr zu diesem Zwecke beigegebenen Mägde. „Kommt es mit den Kranken zum Sterben," so ist es der Meisterin Pflicht, das Einkleiden der Leiche vorzunehmen. Sobald der Tod eingetreten ist, hat sie es dem Schreiber anzumelden, damit dieser die Vorsteher benachrichtigt und das für das Begräbnis Erforderliche veranlaßt.

Das Begräbniswesen war um die Mitte des 17. Jahrhunderts unter dem Präsidium des Bürgermeisters Dr. Gerdes geordnet und organisiert worden. Es hatte sich der Gebrauch eingebürgert, Kirche wie Kirchhof nicht nur für die Hospitalangehörigen, sondern auch zum Bestatten sogenannter „frembder Leichen" zur Verfügung zu stellen.

Um die dadurch entstehende ergiebige Finanzquelle auszunutzen, begann man 1650 mit dem planmäßigen Verkauf von Grabstellen, die fortlaufende Nummern erhielten. Während man noch 1637 sich mit 60 ℳ begnügt „für eine Begräbnus vnd daß dieselbe in 40 Jahren nicht soll geöffnet werden", wird jetzt, je nach Lage wie Größe, und ob mit oder „ohne Stein" geliefert, für jedes Grab ein Preis von 90—180 ℳ bezahlt. Michaelis 1650 sind für 13 verkaufte Grabstellen 1780 ℳ vereinnahmt. Die Gräber scheinen aber für Mehrere Platz geboten zu haben, denn als 1660 eins für nur 50 ℳ abgegeben ist, wird hinzugefügt „weyl selbiges nur eine Leiche breit". „Eine Begräbnus mit einem Stein und

einem Stein in dem Stoele darüber" (also in der Kirche) erbringt sogar den Betrag von 150 ℳ. Was die „frembden Leichen, so in des H. G. Kirche vnd vff den Kirchhof begraben" einbringen, bildet bis auf die letzten Seiten des Hauptbuchs aus den 70er Jahren einen ständigen Einnahmeposten, der sich alljährlich auf mehrere hundert Mark zu belaufen pflegt. Auch die Verwaltung der für die Kosten des Begräbnisses der Hospitaliten von diesen selbst zu entrichtenden Beträge wird geordnet. Wie Bürgermeister Gerdes verfügt, werden „die Begrebnißgelder, so die Armen ausgegeben (d. h. bei ihrer Aufnahme haben einzahlen müssen) und allemal in kleine Beutelchen beygeleget und zu des Hauses nohtdurft verwendet". Es hatte sich eine Summe von 1378 ℳ angesammelt.



Grabstein des Martin Grote.

Durch Hinzukommen der fremden Leichen hatte sich das Begräbniswesen gegen früher derartig ausgedehnt, daß der bisherige Bestand der Geräte u. dgl. nicht mehr ausreichte. Schon 1650 werden „vor Dodenlaken, Schirr [1]) vnd Mißgewandt" fast 200 ℳ verausgabt, in den nächsten Jahren nochmals eine Anzahl von Stücken „neuen Schier zum Dodenlaken" gekauft. Nach dem erst 1653 drei neue Totenbahren, eine große, eine mittlere, eine kleine angeschafft waren, ist schon drei Jahre später eine weitere „8 mans dodenbohr" (von 8 Männern zu tragende) erforderlich.

Für das Bestatten der Hausarmen bestanden bestimmte Vorschriften zu dem Zweck, allen unnötigen Aufwand zu vermeiden, auch die den Beamten und Angestellten zu zahlenden Gebühren in mäßigen Grenzen zu halten. Bei dem nur geringfügigen Werte des Nachlasses der meisten Hospitaliten erschien es erforderlich, den Ersatz der Auslagen sich vorweg zu sichern. Jeder Hausarme sollte daher schon bei seiner Aufnahme für die Kosten seines zukünftigen Begräbnisses eine

---

[1]) Schirr oder Schier = weiße Sargdecke (Wehrmann l. c.).

ausreichende Summe hinterlegen. Seit 1724 wurde sie auf 30 ℳ festgesetzt. Wer sie nicht auf einmal aufbringen konnte, durfte sie in Raten abtragen. Das Einziehen der Restsumme erfolgt dadurch, daß von den den Hausarmen neben den Speisen gewährten baren Geldbeträgen wöchentlich 1 ℳ einbehalten bleibt.

Für die Begräbnisse zu sorgen, auch die Kosten zu verrechnen, ist Sache des Schreibers. Nach seiner Instruktion von 1719 erhält er „für jede Leiche, so aus dem H. G. begraben wird, als Werkmeister 4 ℳ und für Schier und Laken, welches er auf seine Kosten rein halten läßt, 2 ℳ und mehr nicht". Mit der Zeit scheinen die Hospitaliten immer größeren Wert auf möglichst umfangreiche Trauerfeierlichkeiten gelegt zu haben. In der Empfangsbestätigung über die eingezahlte Summe erhalten sie darüber Zusagen.

In den Jahren 1759, 1766 und 1768 bescheinigt der Schreiber Serner auf wörtlich gleichlautenden Quittungen:

> „p. p. hat zu seinem künftigen Begräbniß entrichtet dreißig Mark, wovor derselbe auf dem Kirchhof in Brüggels[1]) beerdigt wird, und bekommt alsdann 8 Prediger, 2 Schulen, 8 Träger, den Leichenbitter und 1 qt. Wein vor die Trägers ohne das Sarg, welches Er sich auf seine Kosten anschaffen muß".

Für ein Armenbegräbnis ein verhältnismäßig doch sehr ansehnliches Leichengefolge, und das war damals nur das „gewöhnliche" Begräbnis, was jeder Hospitalit für seine 30 ℳ beanspruchen kann. Wünscht einer noch weitere Feierlichkeit, muß er sie besonders bezahlen und verabredet bei Lebzeiten das Einzelne mit dem Schreiber unter Vorausbezahlung der den taxmäßigen Betrag übersteigenden Summe.

Aus dem Jahre 1768 stammt eine Notiz Serners, „wonach Dorothea Ganzel im H. G. auf der langen Reihe auf folgende Art begraben zu werden verlanget, wofür sie das Geld beim Schreiber entrichtet laut dieser unterschriebenen Specification". Sie läßt sich also ein schriftliches Versprechen geben, wodurch die Hospitalverwaltung sich verpflichtet, auch wirklich bis in alle Einzelheiten den zugesicherten Aufwand zu machen. Die erwähnte „Specification" führt, abweichend von dem sonst üblichen Begräbnis unter anderm auf: „In der Kirche ins gewölbte Grab ist ausser die 30 ℳ Begräbnißkosten 28 ℳ 4 ß. Eichen-Sarg 24 ℳ. Eine Krone aufm Sarg und die Koppe anzulegen 6 ℳ. 1 Schule mehr, 4 Prediger mehr, 2 Trägers mehr, Gesang in der Kirche N° 398 — für Wein und Brod 10 ℳ. Dem Todten Bitter appart und dem Jungen die Trauer anzu-

---

[1]) Vermutlich ein einfaches Erdgrab auf dem damals wohl mit sog. „Brüggelsteinen" gepflasterten Kirchhofe, im Gegensatz zu den in der Hospitalkirche selbst befindlichen, zu teureren Preisen verkauften, mit einer Steinplatte gedeckten Grabgewölben.

sagen". Bei einem andern Begräbnis werden 1789 für Brot 5 ℔ und für „8 Buttel Wein à 5 ß = 2 ℔ 8 ß" angerechnet.

Die Vorsteherschaft sah sich 1776 veranlaßt, eine Revision der Begräbnis-Ordnung vorzunehmen. Es geschah dies, wie es heißt, „zur Beseitigung des großen Mißbrauchs bei Begräbnissen der Armen Leute im Hause". Worin dieser Mißbrauch bestand, ist nicht weiter angegeben. Durch die dazu deputierten Vorsteher Bilderbeck und Nöltingk, die sich im Namen der sämtlichen Herren Vorsteher in der Herrenstube am 18. Juni 1776 versammeln, wird dem Schreiber Braasche „die neue Vorschrift" zu Protokoll gegeben. Ihr Text ist leider nicht erhalten geblieben. Der Schreiber wird bei Vermeidung ernsthafter Strafe verantwortlich dafür gemacht, „daß die neue Vorschrift eingehalten und die Armen Leute im H. G. ordentlich zu ihrer Ruhestätte gelangen". Dabei soll es jedoch Jedem unbenommen sein, sich nach eigenem Ermessen begraben zu lassen. Aber aller unnötiger Aufwand ist zu verbieten, es soll keine Verschwendung auch „von denen Anverwandten" geduldet werden. Darauf haben Schreiber wie Meisterin zu halten.

Um etwaigen Beschwerden von irgend einer Seite vorzubeugen und die Hospitaliten selbst schon bei Lebzeiten davon zu unterrichten, was mit der von ihnen zu hinterlegenden Summe bei ihrem dereinstigen Begräbnisse geschieht, und wie sie im einzelnen verwendet werden soll, ist genau festzustellen, welcher Anteil Jedem der in Tätigkeit Tretenden zukommt. Danach verteilen sich die Gebühren für Männer oder Frauen, die für 30 ℳ begraben sein wollen „nach altem Brauch, ohne das Sarg, welches jeder schuldig, sich selber anzuschaffen", folgendermaßen:

„St. Catharinen Schule	mℒ	5,	8 ß.
Ehren Prediger Haecks a. d. Burg	„	2,	— „
4 Prediger an St. Jacobi à 8 ß	„	2,	— „
Sargträger und Glockenläuter	„	1,	8 „
8 Träger à 8 ß	„	4,	— „
dem Todten-Bitter	„	2,	— „
1 Qtr. Wein für die Träger	„	—	6 „
Steinbrüger	„	—	2 „
Kirchen-Gebühr am Hause	„	4,	6 „
die Meisterin für einkleiden	„	1,	— „
2 Leßers à 6 ß	„	—	12 „
3 Mägde im Hause à 3 ß	„	—	9 „
dem Tührwarter	„	—	4 „
dem Küster zu St. Jacobi	„	—	6 „
dem Küster z. Heil. Geist	„	—	3 „
dem Schreiber oder Werkmeister für die Gebühr inclusive alles	„	6,	— „
Summa	mℒ	30,	— ß."

Der Wunsch, ein anständiges Begräbnis sich unter allen Umständen zu sichern, muß bei manchen Hospitaliten sehr lebhaft gewesen sein. Gegen Ende des Jahrhunderts kommen Fälle vor, daß Hausarme schon bei ihrer Aufnahme durch ein Kapital-Vermächtnis an das Gotteshaus dafür Vorsorge treffen.

So erlegt z. B. Dorothea Elisabeth Pein bei ihrer Aufnahme das gewöhnliche Begräbnis- und Antrittsgeld, überreicht ein Inventar ihrer Kleidungsstücke wie sonstigen Sachen und außerdem ein Cassa-Buch über 400 ℳ, die nach ihrem Ableben wie ihr sonstiger Nachlaß dem Hospital anheimfallen sollen. Zwischen ihrem Curator, Senator H. H. Roeck und dem Hospital wird verabredet, daß die von den 400 ℳ jährlich fallenden Zinsen von 2½ Prozent vom Gotteshause einzuheben und zum künftigen Begräbnis der Pein zu verwenden seien. Die Vorsteherschaft erteilt die Zusage, „daß die Pein in der Heil. Geist-Kirche mit einem eichenen Sarge, auf sonst gewöhnliche Art, mithin ohne allen üppigen Aufwand begraben und die dazu erforderlichen Kosten von den ersparten und aufbewahrten Zinsen, soviel davon vonnöthen abgehalten werden sollen".

7. Nachlaß. Ausruf (Versteigerung von Nachlaßsachen).

Der gemeinrechtliche Grundsatz, wonach die „pia corpora", die milden Stiftungen, Erbansprüche an den Nachlaß der auf ihre Kosten Unterhaltenen oder Unterstützten geltend machen können, wurde seit jeher den Hospitaliten gegenüber in weiterem oder geringeren Umfange zur Anwendung gebracht. Desgleichen ward das Recht in Anspruch genommen, ganz oder teilweise Ersatz der Kosten des gewährten Unterhaltes von solchen unter ihnen zu fordern, die noch bei Lebzeiten durch Erbschaft oder sonstwie zu Vermögen gelangten.

Erbansprüche an den Nachlaß versuchte man zeitweilig nicht nur bei den Hausarmen geltend zu machen, sondern auch auf die Habe aller der Personen auszudehnen, die innerhalb der Mauern des Hospitals wohnten, und dazu gehörten auch die Offizianten. In dem der Meisterin gewidmeten Abschnitte wurde schon berichtet, wie die Vorsteherschaft den allmählich außer Übung gekommenen Anspruch sich Ende des 18. Jahrhunderts dieser Offiziantin gegenüber dadurch urkundlich zu sichern bemühte, daß sie in ihre „Bestallung" ausdrücklich den Satz einfügte, „Alles was sie einbringt und nach ihrem Ableben vorhanden sein wird, muß dem Gotteshause anheimfallen". Der Versuch blieb erfolglos, da sich, wie erwähnt, keine Bewerberin mehr fand, die sich solcher Anstellungsbedingung fügen wollte.

Unbestritten war zu allen Zeiten der Anspruch an den Mobiliarnachlaß der Hausarmen, an dem „Eingebrachten", an allen beweglichen Gegenständen,

die sie bei ihrer Aufnahme mitbringen mußten, oder tatsächlich mitbrachten. Auch bares Geld wird dazu gerechnet.

Während das Hauptbuch im 17. Jahrhundert regelmäßig das finanzielle Ergebnis der Mobiliarversteigerung verzeichnet, ist anfangs nur sehr selten von eingezogenen Barsummen die Rede. Im Jahre 1612 findet sich ganz vereinzelt der Vermerk: „Im Nachlaß der alten Begine Cilgen Wischmann vorgefunden an bahrem Gelde 77 ℳ". Zuerst 1660 wird gebucht: „Nach Absterben eines Mannes auf der langen Reihe (Nahmens Heinrich Michelsen) im Heyl. Geiste ist nach abgezogener Begräbnus Kosten an bahrem Gelde übrig geblieben 488 ℳ 7 β." Von da ab finden sich häufige Bareinnahmen aus dem Nachlasse Hausarmer, die sich z. B. 1669 auf 522 ℳ belaufen, meistens aber nur geringere Erträge ergeben. Was Kapitalien und Grundstücke betrifft, die schon bei der Aufnahme ihr Eigentum waren, oder ihnen bei Lebzeiten durch Erbschaft zufielen, schwankt die Praxis. Die Vorsteher behielten sich vor, darüber den Umständen nach, von Fall zu Fall zu entscheiden.

In den 70er und 80er Jahren des 18. Jahrhunderts berichten die Conventsprotokolle über einige derartige Fälle. Grundsätzlich wird daran festgehalten, Ersatz des Unterhaltungsaufwandes von den zu Vermögen Gekommenen zu verlangen, wenn sie infolgedessen ihrem bisherigen Zufluchtsorte den Rücken kehren. Selbst dann aber scheint man es nicht für anständig gehalten zu haben, den zweifellosen Rechtsanspruch mit allen Mitteln durchzusetzen. Im Jahre 1771 hat die Witwe Lohbeck eine „ergiebige Erbschaft gemacht und darauf das Hospital zwar ver-, nicht aber alles eingebrachte Geräht hinterlassen". Die Vorsteherschaft kommt zu dem Beschluß, „daß die Wittwe Lohbecken die bey Ihrem Eintritt in das Hospital entrichteten 10 ℛ samt dem eingebrachten Bett und Geräth zurückelassen müße, wes Endes der Mit-Vorsteher Herr Peter Hinrich Tesdorpf ersuchet wird, die Wittwe Lohbecken darüber zu bedeuten, und allenfalls zu vermögen, daß selbige für die bisher genoßene Verpflegung mit dem Gottes-Hause sich billig mäßig abfinden müße". Was Herr Tesdorpf in dieser Sache ausgerichtet hat, ist nicht weiter gesagt.

Handelt es sich nur um geringere Beträge, so werden weniger Umstände gemacht. Als 1773 dem Hospitaliten Matthiessen von seinem Sohne ein Vermächtnis von 150 ℳ zugefallen ist, beschließt die Vorsteherschaft, diese Summe durch den Schreiber Münter einfach den Testaments-Erben abfordern zu lassen, und verfügt ohne weiteres namens des Hospitals über diesen Betrag, den das Burgkloster „wegen dessen kundbaren Nothstandes" als Geschenk überwiesen erhält.

Bei erheblicheren Erbschaften der Hausarmen bildet die Regel, daß diese davon der Vorsteherschaft Anzeige machen und mit ihr verhandeln, ob und wie-

weit man geneigt sei, von einer Hergabe des ganzen Kapitals abzustehen, oder doch wenigstens dessen Zinsgenuß ihnen bis zu ihrem Ableben zu belassen.

Im Jahrr 1785 hat sich die Vorsteherschaft mehrfach mit solchen Erbschaftsangelegenheiten zu befassen. Joach. Becker auf der langen Reihe teilt in einer Eingabe mit, er habe 1500 ℳ geerbt und halte es für seine Pflicht, dem Hospital, worin er sich zeitlebens seiner Verpflegung zu erfreuen habe, einen Teil der ihm zugefallenen Erbgelder zuzuwenden. Wieviel davon dem Gotteshause verbleiben solle, will er den Vorstehern zu bestimmen überlassen. Er bittet nur, ihm bis an sein Lebensende „zu seiner Ergötzung von solchem Quoto jährlich ein Gewisses von der Vorsteherschaft zu stipulirendes annoch zufließen zu lassen". Der Bescheid lautet: Becker soll 500 ℳ erlegen und dafür fernerhin den im Hause bisher genossenen Unterhalt behalten. Von den 500 ℳ bekommt er jährlich 3 Prozent Zinsen ausgezahlt.

Der Hospitalit Vogel hat von seinem Bruder 1000 ℳ geerbt und will sie gleich bar dem Hospital mit dem Vorbehalt aushändigen, daß das Kapital nach seinem Ableben zwar dem Gotteshause zufalle, ihm selbst aber davon lebenslänglich 4 Prozent Zinsen als Beihülfe zu seinem und seiner beiden unversorgten Schwestern Unterhalt verbleibe. Die Vorsteherschaft verfügt: Vogel hat die 1000 ℳ sofort bar auszuzahlen oder in einem sicheren Pfandposten zu überweisen. Dagegen sind ihm jährlich davon 3 Prozent Zinsen zuzubilligen.

Bei noch schwebenden Nachlaßstreitigkeiten wird zuweilen die Vermittelung und Hülfe des Hospitals als des an der Erbschaft Mitbeteiligten angerufen. Andreas Woltermann auf der langen Reihe hat aus seiner Eltern Nachlaß 2000 ℳ zu fordern, die von seinen Vormündern verwaltet werden. Von diesen, so klagt er, könne er „keine Rede und Antwort bekommen", bittet die Vorsteherschaft, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und die Auszahlung des Kapitals zu erwirken, es auch zinsbar zu belegen. Bei seinem Tode soll dann das Geld das Gotteshaus behalten. Die Vorsteher beauftragen den Vogt, sich betreffenden Ortes zur Übernahme der Curatel für den Hospitaliten bereit zu erklären „um in Güte, oder auf dem Wege Rechtens von den Vormündern Abrechnung und reliqua zu erlangen". —

Der Nachlaß der meisten Hausarmen beschränkte sich naturgemäß im wesentlichen auf das von ihnen an Möbeln, Hausgerät, Wäsche und Kleidungsstücken Eingebrachte. Das Verwerten dieser Sachen zugunsten des Hospitals spielte schon seit alter Zeit eine wichtige Rolle. Ursprünglich war es alleinige Sache der Meisterin gewesen, sie gelegentlich zu Geld zu machen, Rechnung darüber zu legen und den Ertrag dem Schreiber abzuliefern. Das dabei von der Meisterin beobachtete eigenmächtige Verfahren erregte die Unzufriedenheit des Bürgermeisters von Höveln. Als rechnungsführender Vorsteher, dem noch keine Bür-

gervorsteher zur Seite standen, die ihm die Verantwortung für eine ordnungsmäßige Erledigung abnehmen, vermerkt er in seinem Hauptbuche unter dem 21. Juli 1602:

„entfangen von Heinrich Pauwelsen dem Schriver thom Hilligenn Geist 301 daler, mit dem berichte datt de Meisterinne in der tidt se dem Hilligenn Geist gedenet, von allerley Plusterye, Welch de Verstorwenn Armen Vorlatenn, gekofft Vnde gelösett, vnd ob Ich woll Speciell bericht van allenn begeret, hebbe Ich doch nichts Konnen ehrlangen".

Nachdem die noch im selben Jahre erlassene Hospital-Ordnung den den Hospitalherrn beigeordneten Vorstehern die gesamte „oeconomica administratio" übertragen hatte, lag in ihren Händen fortan auch die Fürsorge für die Verwertung des Mobiliarnachlasses der Hausarmen durch regelmäßiges Veranstalten einer öffentlichen Versteigerung, des sogenannten Ausrufs.

Schon seit seinem Bestehen wurde darüber ein umfangreiches, eine genaue Liste der sämtlichen verkauften Gegenstände enthaltendes Protokoll aufgenommen, das anfangs von den Bürgervorstehern selbst unterzeichnet ist. Während soviele andre Akten aus dem Hospital-Archiv spurlos verschwunden sind, blieben uns merkwürdiger Weise als einzige durch das ganze 17. Jahrhundert fortlaufende Schriftstücke in fast lückenloser Reihe die Ausrufs-Protokolle erhalten. Die ersten tragen die Unterschriften der Vorsteher H. Tungel und Chr. Kordes. In den 20er Jahren unterschreiben alle vier Vorsteher: Schmidt, Spieker, Lichtwark und Harvest. Seit 1635 unterzeichnet der Schreiber, die letzten Protokolle tragen nur den Namen des „Ausrufers".

Das Hauptbuch erwähnt den Ausruf zuerst 1610, wo, als von Tungel und Kordes abgeliefert, die Summe von 434 ℔ 6 ß 6 ₰ eingetragen ist „wegen eines Außrufes, so von der Armen Leutten Nachlas, so in H. G. nach einander verstorben, gemacht worden". Das Jahr 1612 erbringt sogar 752 ℔, während 1616 „für etliche Güter, so verschiedentliche arme Leute im H. G. hinter sich gelassen und im Außrufe verkauft worden" nur 227 ℔ gelöst werden. Die folgenden Jahre und Jahrzente hindurch schwanken die jedesmaligen Erträge zwischen 200 und 600 ℔, im 18. Jahrhundert steigen sie zuweilen auf 1000 ℔ und darüber. Damals wurde nicht jedes Jahr, sondern meistens erst nach gewissen Zwischenräumen, sobald genügend Sachen beisammen waren, Ausruf gehalten. Zudem hatte sich der Gebrauch ausgebildet, die Versteigerung nicht nur auf den Hausarmennachlaß zu beschränken. Man benutzte die günstige Gelegenheit, dem Hospital sebst gehörige Gegenstände, wie Möbel, Stoffe, Leinenzeug u. dgl., die als unbrauchbar in der Wirtschaft ausrangiert und in eine eigens dazu eingerichtete Bodenkammer gebracht waren, mitverkaufen zu lassen.

Das Veranstalten des Ausrufs, insbesondere die dazu nötigen Vorbereitungen hatten Schreiber und Meisterin vorzunehmen. Zunächst war es ihre Sache, darauf zu achten, daß nichts von den Nachlaßsachen abhanden komme. Schon bevor der Tod eingetreten ist, wird dafür die Meisterin verantwortlich gemacht. Sie hat „sobald der Sterbende das Abendmahl erhält", das sofort dem Schreiber zu melden „daß er komme und des Hauses Bestes observire, auch die Schlüssel zu dem Nachlaß zu sich in Verwahrung nehme". Der Schreiber soll „wenn von den Armen Jemand verstürbe solches den Vorstehern notifiziren und in ihrem Beisein den Nachlaß inventiren und nachmals besorgen, daß vermöge solchen Inventarii, wenn es den Herren Vorstehern gefällig, die hinterlassenen Güter im Ausruf verkauft und zu Rechnung gebracht werden". Die Instruktion von 1797 erweitert seine Pflicht dahin, außer den im Hospital vorfallenden Sterbefällen der Hausarmen, auch die der Offizianten ohne Verzug und zwar schriftlich den Vorstehern anzuzeigen und den inventierten Nachlaß sofort auf die Kleiderkammer in Verwahrung bringen zu lassen.

Im 18. Jahrhundert bis in die 70er Jahre scheint der Verkauf der Nachlaßsachen wie eine Art Festlichkeit betrachtet und dementsprechend feierlich begangen worden zu sein. Welche Wichtigkeit allen Einzelheiten beigelegt ward, bezeugt noch die 1776 getroffene

„Anordnung, wie es von jetzt ab in Zukunft mit dem Ausruf gehalten werden soll."

Nachdem von der Vorsteherschaft der Termin festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben ist, beginnen die Vorbereitungen damit, daß in der Woche vorher zunächst Alles, was an Bekleidungsstücken, Leinenzeug und Wäsche sich angesammelt hat, aus der Kleiderkammer in die geräumige Herren-Stube geschafft wird, denn dort soll der Ausruf vor sich gehen.

Alsdann erscheinen auf besondere Einladung die Frauen — das Protokoll von 1776 nennt sie „die Dams" — der Herren Vorsteher, nehmen die Gegenstände in Augenschein und suchen mit sachkundigem Blick die besten Stücke aus. Von diesen werden üblicherweise „verehret"

„1. der Meisterin 1 Cartun Commode oder eingemachter Rock,
2. den 4 Mägden im Hause jeder 1 neu Hembd,
3. des Schreibers Dirn 2 neue Hembder,
4. dem Thürwarter 1 neu Hembd."

Sobald nun der Ausruf am festgesetzten Tage beginnt, tritt eine ganze Reihe von Personen in Aktion. Neben Hospitalschreiber und Meisterin, die das Ganze leiten, dem Türwärter und allen Mägden des Hauses, auch einem Hülfs-

arbeiter, die bei Transport, Aufstellen und Ordnen im Verkaufslokal beschäftigt sind, noch zwei Personen „zur Wache beim Tisch", die aufpassen, daß sich niemand an den Sachen vergreift. Vor allem aber der schon Monate vorher bestellte Ausrufer, der einen das Versteigerungsprotokoll führenden „Schreiber am Tisch" mitbringt. Außerdem gibt es noch einen Hülfsschreiber und ferner einen besonderen Ausrufer „vor der Thür". Des letzteren Aufgabe mag darin bestanden haben, vorbeigehendes Publikum auf die Auktion aufmerksam zu machen.

Da dieses zahlreiche Personal den ganzen Tag über tätig blieb, auch bei der Menge der zu versteigernden Gegenstände der Ausruf sich zuweilen über mehrere Tage zu erstrecken pflegte, war es üblich geworden, daß der Schreiber in seinem Hause die gesamte Gesellschaft auf Kosten des Hospitals zu bewirten hatte. Bei den „Mahlzeiten in des Schreibers Hause" hat es an guter Verpflegung jedenfalls nicht gefehlt. Aber diese Gastereien werden schließlich zu allerhand Unzuträglichkeiten geführt haben, denn bei Erlaß der neuen „Anordnung" werden sie abgeschafft. Allen Beteiligten wird dafür eine bare Geldentschädigung zugesprochen. Dafür, daß man bei den Ausrufsmahlzeiten reichlich, und dabei nicht schlecht gegessen und getrunken hat, spricht schon die nach den damaligen Lebensmittelpreisen ansehnliche Höhe der Vergütungssätze.

Dem Schreiber, dessen Hausstand bei der von ihm für die Bewirtung in Rechnung gestellten Summe keinen Schaden erlitten haben mag, werden als Ersatz 30 ℳ bewilligt. Die Meisterin, der doch schon aus der Hospitalküche täglich eine doppelte Speiseration zustand, erhält während der Ausrufstage noch „für Essen und Trinken à Tag" einen Verpflegungszuschuß von 12 ß, der Ausrufer wie sein Schreiber „für die Mahlzeit à Tag" gar 30 ß, der Türwärter, sämtliche Mägde und Hülfsarbeiter jeder 6 ß. Das gastfreie Hospital scheint früher sogar den beim Ausruf zum Stammpublikum gehörigen Trödlern und Althändlern Plätze an der offenen Tafel im Schreiberhause eingeräumt zu haben, denn unter den Personen, die für die ehemalige Bewirtung entschädigt werden, finden sich auch „die Kleider-Seller à Person in allem à Tag 16 ß". Für seine und seiner Gehülfen Arbeit erhält der Ausrufer angemessenen Lohn. Ihm wie seinem Protokollisten werden „wie gewöhnlich von den Herren Vorstehern zum Präsent jedem 6 ℳ gereichet". Die Meisterin bekommt für ihre Hülfstätigkeit nach altem Brauche anfangs 1 ℳ 2 ß, später 2 ℳ „zu ein Paar Tuffeln".

Die 1776 abgeschaffte Mahlzeit war eine schon sehr alte Einrichtung. Was es dabei während des voraufgegangenen Jahrhunderts zu essen und zu trinken gab, erzählen uns die Ausrufsprotokolle, da sie neben der Verkaufsliste beim Berechnen des Reinerlöses anführen, wieviel bei Beköstigung des Personals für jede der verzehrten Speisen und Getränke verausgabt worden ist. Das gibt

uns ein Bild der kulinarischen Genüsse, wie sie zu jenen Zeiten in den betreffenden Bevölkerungsschichten bei derartigen Festmahlen üblich und beliebt waren.

Während des ersten Jahrzehnts geht es noch verhältnismäßig einfach her. Die pièce de résistance bildet jedesmal ein großes Stück gekochtes Rindfleisch, der sog. grapenbrade. Daneben Karpfen, die man bereits 1614 mit „Marretich" auftischt, 1620 noch verfeinert mit „hackete Marreck vnd petersilie". Als Getränk noch ausschließlich Bier, aber kräftiges, den bekannten (zuerst in Ratzeburg gebraueten) „Rummeldauß". In den zwanziger Jahren ißt man neben dem Ochsenfleisch als Fischspeise statt der Karpfen zuweilen auch „frischen Dorsch", häufiger Hechte. Die Speisenfolge wird dann um ein Gericht vermehrt, als Geflügel gibt es von jetzt ab noch Hühner. Das folgende Jahrzehnt bringt eine weitere Bereicherung der Tafel durch Lammfleisch, das neben Ochsenfleisch und Karpfen gereicht wird. Lamm, Hechte, Hühner nebst Krudt (Kraut oder Gewürz) bilden darauf einige Jahre immer wiederkehrend die Hauptbestandteile des Mahles.

Seit 1641 beschränkt sich das Getränk nicht mehr auf Bier. Außer 1 ℳ 8 ß für Rummeldaus ist 4 ß für „brantwein", 3 ℳ für 1 stübichen Wein verrechnet. Im Jahre 1644 setzt der Schreiber den Ausrufsgästen vor: Karpfen und Kruschen (Karauschen), 8 Hühner, für 1 ℳ 4 ß „böttelings" oder „bortlings" [1]) Fleisch, für ebensoviel Grapenbrade, dazu Krudt, Branntwein und Bier. Für die Bewirtung werden 1648 und 1652 angeschafft: ½ Lamm, 8 ℔ Ochsenfleisch, Hechte und Barsche, Weißbrot, 2 ℔ frische Butter, Krudt, Bier, Branntwein und 1 Stübchen Reinischen Wein.

In der zweiten Jahrhunderthälfte muß sich die Zahl der Gäste ständig vermehrt haben. Zu ihrer Sättigung sind außer den Fischen und sonstigen Speisen 20 ℔ Ochsenfleisch nötig. Zum Weißbrot und Butter kommt Käse, neben dem Reinischen auch für 12 ß Wörmter (gewärmter) Wein. Am ausführlichsten berichtet schließlich ein dem Protokoll von 1696 beigelegter Zettel über die Ausgaben. Da ist aufgezählt: Ein Rinderbraten von 27 ℔, dabei 1 böttelings Kühl (Hammelkeule) von 14 ℔, Karpfen mit Merretich, ½ stübgen Alandtwein, Strümpe (sog. Strumpfbrot) und Semmel, Rohm, Wein zur Suppe, Weinessig, Argurken (?), Butter, 4 Flaschen Rummeldeuß. Vor bleichbier 1 ℳ 9 ß. Die Gesamtkosten betragen 14 ℳ 12 ß. —

Anfangs wechselten Jahreszeit und Monat, in denen der Ausruf gehalten wurde. Nach den Protokollen wird je nach Bedürfnis im Frühling, Sommer oder Herbst der Termin anberaumt. Seit dem 18. Jahrhundert ging man dazu

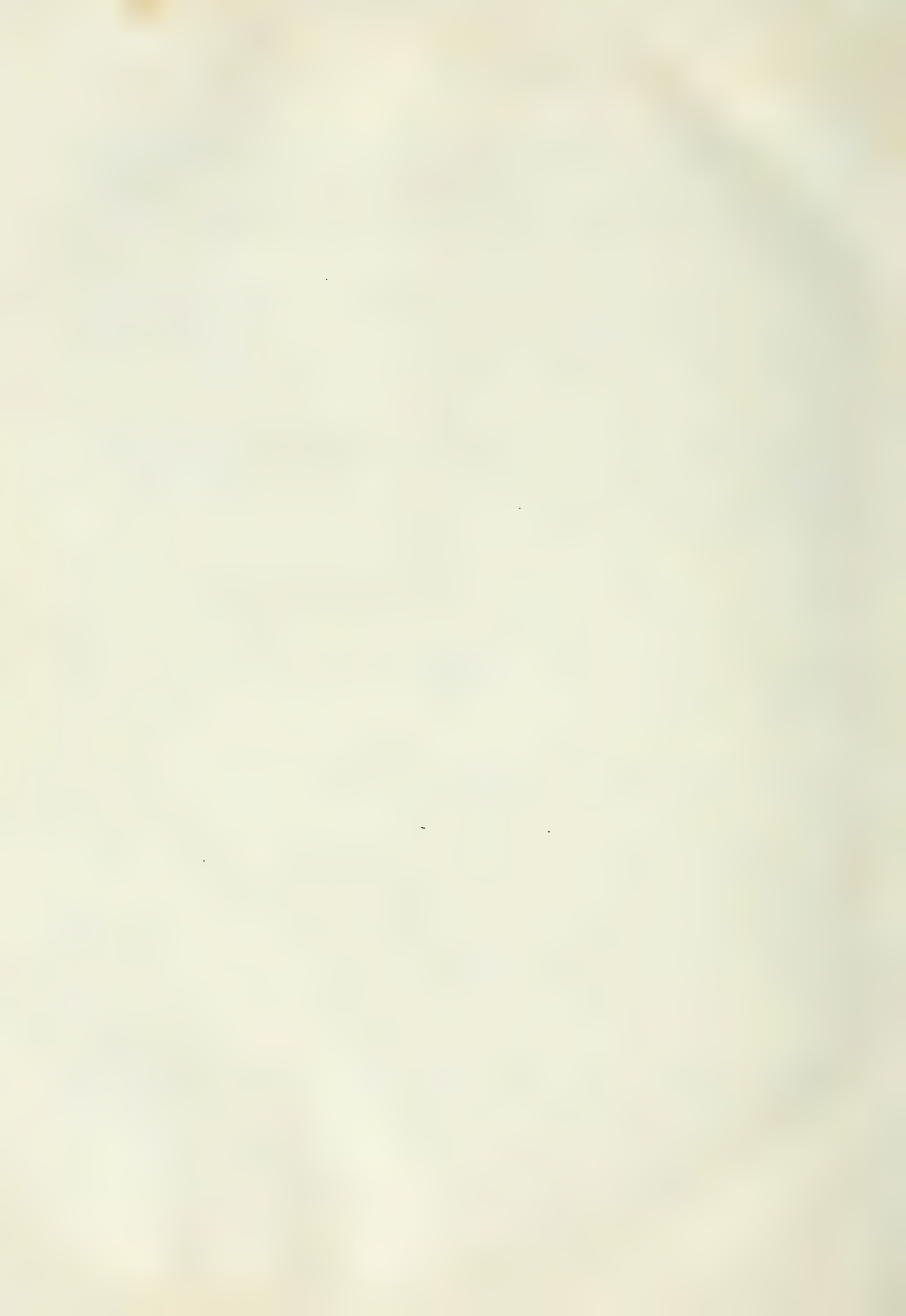
[1]) Bötling, gewöhnlich Hammel oder Schöps, wird auch geschrieben bötel, bötling, böhtling. Grimm. D. W. II 277.

über, das Frühjahr und zwar die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten zu wählen. Die noch heutigen Tages stattfindende, also auf eine mehr als 300-jährige Geschichte und Überlieferung zurückblickende „Auktion im Heiligen Geist Hospital" liest man in Lübecks Zeitungen alljährlich noch regelmäßig für die zweite April-hälfte angezeigt.

Das Festhalten an dem überlieferten Zeitpunkte konnte noch vor einigen Jahrzehnten mit der Annahme begründet werden, die lübecker Dienstmädchen, die im Frühjahr ihre Stellung antraten oder wechselten, seien es von jeher gewohnt, bevor sie „Maitag zugehen" auf der allbekannten Heiligen Geist-Auktion, sich für ihren Dienst billig mit gebrauchten Wäsche- oder Kleidungsstücken auszustatten.

Gegenwärtig trifft das nicht mehr zu, denn unsere heutigen Dienstmädchen begnügen sich nicht mehr wie ihre bescheidenen Großmütter mit den gebrauchten Sachen der Hospitaliten, sondern ziehen es vor, neue und dabei modernste in unsern großstädtischen Warenhäusern einzuhandeln.









Wappenfenster.

Als dies Buch gedruckt wurde, bestand die Vorsteherschaft aus folgenden Mitgliedern:

Senator Dr. Fehling,
Senator Rabe.

Adolf Erasmi,
Konsul Karl Dimpker.
Paul Maximilian Gaedertz,
Paul Hinckeldeyn,
Heinrich Sievers,
Konsul Paul Alfred Mann.

Inspektor des Hospitals war:

Oekonomierat Heinrich Eckhoff.

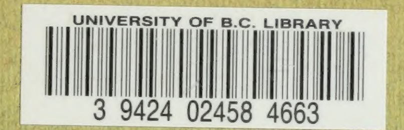


Druckfehlerberichtigung.

Seite	20	Zeile	23	statt:	nachzukommen	lies:	nachgekommen
„	36	„	29	„	das	„	daß
„	44	„	6	„	auf	„	durch
„	80	„	25	„	den	„	dem
„	95	„	4	„	entfalteten	„	entfaltete
„	99	„	13	„	Plänen	„	Pläne
„	101	„	14	„	mochten	„	mochte
„	101	„	25	„	daß	„	das
„	109	„	6	„	deshals	„	deshalb
„	109	„	20	„	das	„	daß
„	109	„	38	„	denselben	„	demselben
„	111	„	21	„	Dörfern	„	Dörfer
„	122	„	13	„	schickanieren	„	schikanieren
„	129	„	8	„	seln	„	sein
„	143	„	16	„	seinem	„	seinen
„	143	„	18	„	gehauene	„	gehauenen
„	145	„	31	„	daß	„	das
„	150	„	19	„	Vagt	„	Vogt
„	177	„	32	„	werden	„	wird
„	185	„	22	„	Hospitalvögten	„	Hospitalköchen
„	192	„	21	„	bewilligende	„	bewilligenden
„	216	„	21	„	eingezahten	„	eingezahlten
„	237	„	4	„	noch	„	nach
„	237	„	39	„	den	„	dem
„	239	„	15	„	der . . . übermäßigen	„	die . . . übermäßige
„	260	„	7	„	kostspieliger	„	kostspielig
„	261	„	22	„	auf	„	aufs
„	272	„	3	„	Jahrr	„	Jahre






UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 02458 4663


THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA
LIBRARY

